

Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal (Hrsg.)
Strafvollzugsgesetze – Bund und Länder
De Gruyter Kommentar

Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal (Hrsg.)

Strafvollzugsgesetze – Bund und Länder

Kommentar

7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage

herausgegeben von
Hans-Dieter Schwind,
Alexander Böhm (†),
Jörg-Martin Jehle,
Klaus Laubenthal

DE GRUYTER

Stand der Bearbeitung: August 2019

Zitiervorschlag: z.B.: Baier/Laubenthal Kap. 4 B Rn. 5

Sachregister: Christian Klie

Gesetzesanhang mit Verweisen: Christian Klie

ISBN 978-3-11-053517-4

e-ISBN (PDF) 978-3-11-053657-7

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-053524-2

Library of Congress Control Number: 2019945526

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2020 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Datenkonvertierung und Satz: jürgen ullrich typesatz, Nördlingen

Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH, Bad Langensalza

www.degruyter.com

Vorwort zur siebten Auflage

Nach einer langen Vorgeschichte war vor vier Jahrzehnten mit dem Strafvollzugsgesetz des Bundes endlich eine einheitliche gesetzliche Grundlage des Strafvollzugs geschaffen worden. In der Folge haben das Bundesgesetz und die bundeseinheitlich vereinbarten Verwaltungsvorschriften sowie die dazu ergangene Judikatur ein sicheres Fundament hergestellt, auf der sich eine bewährte Vollzugspraxis entfalten konnte. Die Föderalismusreform des Jahres 2006 hat die Gesetzesgebungskompetenz den Bundesländern zugewiesen, was sachlich vollkommen unnötig war und infolge der daraus resultierenden Unterschiede zwischen den Ländern zu einer neuen Unübersichtlichkeit des Vollzugsrechts führt. Gleichwohl handelt es sich eher um eine formale Zäsur, welche die materielle Kontinuität des Strafvollzugsrechts nicht zerstört. Die inzwischen in allen sechzehn Bundesländern in Kraft getretenen Landesgesetze und der von zehn Bundesländern erarbeitete Musterentwurf zeugen davon, dass es bei den Prinzipien und Zielen, Strukturen und Methoden bleibt, die das Strafvollzugsgesetz modellhaft festgelegt hat. Soweit die Landesgesetze Besonderheiten aufweisen, handelt es sich weniger um grundsätzliche Abweichungen, vielmehr im Wesentlichen eher um Unterschiede in der Gesetzestechnik, um Gewichtung Unterschiede im Verhältnis der Sicherungsaufgabe zum Wiedereingliederungsziel, um strukturelle Aspekte und Detailfragen. Indessen sind diese Unterschiede auch auf der Folie des StVollzG zu interpretieren. Deshalb ist es nach wie vor sachlich geboten, das Bundesgesetz als zentralen Bezugspunkt auch für die Kommentierung der Landesgesetze zu nehmen.

Bereits in der sechsten Auflage musste die Konzeption des Kommentars durch Einarbeitung der Landesvollzugsgesetze von Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Hessen sowie des Musterentwurfs vom 23.8.2011 abgeändert werden. Die Landesvollzugsgesetze und der Musterentwurf waren in der Weise eingearbeitet worden, dass nach der Kommentierung jedes Paragraphen des StVollzG ein zusätzlicher Abschnitt „Landesgesetze und Musterentwurf“ angefügt wurde. Nachdem nunmehr alle Länder durch eigene Gesetze das StVollzG (partiell) ersetzt haben, ließ sich die Struktur der Kommentierung gemäß der Gliederung und Reihenfolge der Paragraphen des StVollzG nicht mehr aufrechterhalten. Vielmehr galt es die Materie nach Regelungsgebieten zu ordnen und die betreffenden Landesvorschriften in diesem Kontext zu kommentieren.

Soweit das StVollzG nicht ohnehin weiter gilt, wie in den Bereichen des Rechtsschutzes und der besonderen Haftformen, sondern durch Landesrecht ersetzt worden ist, wird in dreifacher Weise auf das StVollzG Rekurs genommen: Einmal lehnt sich die jetzt getroffene Einteilung in Abschnitte weithin an die Gliederung des StVollzG an. Zum zweiten haben sich die Landesgesetze bei den Einzelregelungen ganz überwiegend am StVollzG orientiert, ja einzelne Bestimmungen sogar im Wortlaut übernommen. Dies bedeutet zugleich, dass die zum StVollzG ergangene Rechtsprechung nicht obsolet ist, sondern auch bei der Auslegung der Landesvorschriften herangezogen werden kann. Zum dritten bildet die Kommentierung den Gegenstandsbereich ab, der dem StVollzG zugrunde liegt: hauptsächlich den Vollzug der Freiheitsstrafe sowie den Vollzug besonderer Haftformen, wie Strafarrest und Zivilhaft, und rudimentär den Vollzug der Maßregeln nach §§ 63 und 64 StGB.

Dagegen bleiben wichtige Formen der Freiheitsentziehung ausgeklammert: der Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft, den die große Mehrheit der Länder in eigenständigen Gesetzen geregelt hat. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung, der durchweg in eigenständigen Landesgesetzen geregelt ist, findet nur insofern Beachtung, als er auf den Strafvollzug ausstrahlt.

Der Kommentar hat den Anspruch, die geltenden Vorschriften des Bundes- und Landesrechts umfassend zu behandeln. Um für die Nutzer die Arbeit mit dem Kommentar zu erleichtern, sind vor den einschlägigen Kapiteln und Abschnitten die jeweils betroffenen Landesvorschriften sowie die Paragraphen des StVollzG aufgeführt. Zudem sind alle Landesgesetze im Anhang abgedruckt; Verweise unter den einzelnen Paragraphen führen zu den Fundstellen der jeweiligen Kommentierung. Damit können auch die nur am einschlägigen Landesrecht interessierten Nutzer einen schnellen Zugang zu den jeweiligen Kommentarstellen finden.

Das grundlegende Verständnis der Herausgeber ist indessen seit der ersten Auflage gleichgeblieben: Es handelt sich um einen Kommentar für die Praxis, der zugleich für sich in Anspruch nimmt, die Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und wissenschaftlichen Auffassungen angemessen zu führen. Dies drückt sich in der Zusammensetzung der Autoren und Herausgeber aus, auch wenn seit der letzten Auflage einige Veränderungen eingetreten sind: Thomas Ullenbruch ist verstorben; aus beruflichen oder Altersgründen standen Rudolf Egg, Jens Grote, Klaus Koepsel, Bernd Maelicke, Monica Steinhilper und Bernd Wischka nicht mehr zur Verfügung. Neu gewonnen werden konnten Helmut Baier, Carsten Dee, Axel Dessecker, Stefan Harrendorf, Christiane Jesse, Kristine Kurth, Christine Morgenstern und Martin Rettenberger. Die Bearbeitung bringt den Kommentar auf den neuesten Stand (August 2019). Neben den erwähnten Landesgesetzen wurden die seit der letzten Auflage veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur sowie Forschung und Statistiken berücksichtigt; auch die bundesgesetzliche Novelle zu Fixierungen im Maßregel- und Strafvollzug vom 19. Juni 2019 ist eingearbeitet. Die Kommentierungen zu den vollzuglichen Datenschutzbestimmungen werden in einem gesonderten Ergänzungsband erfolgen.

Für die gute Zusammenarbeit bei diesem Unterfangen bedanken wir uns bei allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dieses Bandes sowie nicht zuletzt bei den Partnern vom de Gruyter Verlag. Besonderen Dank schulden wir Herrn Dr. Lorenz Bode für die reibungslose Organisation der Redaktionsarbeit. Bei den redaktionellen Arbeiten, namentlich beim Korrekturlesen, haben uns tatkräftig unterstützt: Jana Anders, Theresa Braun, Gloria Kaiser, Kathrin Kutzner, Melissa Mache, Fenna Meinke, Patrizia Neifert, Alexander Schenk, Dr. Stephanie Schwab und Alexandra Völlink-Castro.

Schließlich möchten wir an dieser Stelle betonen, dass wir uns über eine ganze Reihe freundlicher Rezensionen zu den Voraufagen gefreut haben, und hoffen, dass sich dieser Standardkommentar weiterhin als hilfreich erweist.

Göttingen, Würzburg, im August 2019

Jörg-Martin Jehle, Klaus Laubenthal

Vorwort zur ersten Auflage

Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) ist vor nunmehr sechs Jahren (am 1.1.1977) in Kraft getreten. Zahlreiche Verbesserungen der Vollzugssituation sind seither in den Bundesländern erreicht worden. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, daß viele Erwartungen enttäuscht worden sind: insbesondere derjenigen, die eine weit raschere Verwirklichung der Reform des Vollzuges vom Verwahrvollzug zum Behandlungsvollzug erhofft hatten. Ein Vollzug, wie ihn das Strafvollzugsgesetz anstrebt, kann aber schon der erforderlichen erheblichen finanziellen Mittel wegen nicht von heute auf morgen erreicht werden.

Die beträchtlichen Anstrengungen zur Verwirklichung des Reformgedankens können sich weithin nur deshalb nicht erwartungsgemäß auswirken, weil die Gefangenenzahlen von Jahr zu Jahr steigen und dem Vollzug damit zusätzliche Belastungen bringen. In einer erheblich überbelegten Justizvollzugsanstalt wird der vom Strafvollzugsgesetz postulierte Behandlungsvollzug schon durch die räumliche Enge erschwert. Hinzu treten Personalprobleme. Der Behandlungsvollzug erfordert naturgemäß eine größere Zahl von Mitarbeitern als sie der Verwahrvollzug hatte; notwendig ist vor allem die Verstärkung der Fachdienste (Psychologen, Werkbeamte, Sozialarbeiter usw.), die inzwischen wesentlich vorangetrieben wurde. Allerdings stellen sich nun Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen dem allgemeinen Vollzugsdienst und den Fachdiensten ein, sie bleiben auch zwischen den erfahrenen älteren und den noch unerfahrenen jüngeren Mitarbeitern nicht aus (Rollenkonflikte, Zielkonflikte, Generationsprobleme usw.).

Diese, wie viele andere Schwierigkeiten, die zum Alltag des heutigen Vollzuges gehören, werden oft – insbesondere von Außenstehenden – nicht erkannt. Auch mancher Vollzugswissenschaftler übersieht sie in seiner verständlichen Reformungeduld. Ohne Berücksichtigung derartiger Hintergrundinformationen aus der Vollzugspraxis erscheint indessen eine Kommentierung der Strafvollzugsvorschriften gewagt, da die Gefahr unrealistischer Entscheidungen gegeben ist.

Die rechtlichen Probleme des Vollzuges und deren Auswirkungen in der Praxis sind realistisch nur für denjenigen zu ermessen, der im Vollzug oder seiner Verwaltung selbst tätig war oder ist. Ziel dieses Kommentars war die praxisnahe Darstellung durch ein Team von Praktikern, die im Vollzug Verantwortung tragen oder wenigstens für einige Jahre getragen haben. Die Herausgeber stellen mit Zufriedenheit fest, daß es gelungen ist, namhafte Vollzugsexperten für die Bearbeitung zu gewinnen. Unter ihnen befinden sich allein acht amtierende bzw. ehemalige Anstaltsleiter, so daß wohl von einem Praktikerkommentar gesprochen werden darf.

Anliegen aller Mitarbeiter des Werkes war es, die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes vor dem Hintergrund der Realitäten des Vollzuges zu erläutern und auch einschlägige Informationen über die Situation der Praxis in die Erörterungen einzubringen. Diese werden als Allgemeine Hinweise jeweils unter I der eigentlichen Kommentierung (II) vorangestellt. Zur weiteren Förderung des Verständnisses werden am Schluß der Kommentierung zahlreicher zentraler Vorschriften typische Beispiele aus dem Vollzugsalltag angeführt (III). Dabei wurde der Begriff des Beispiels bewußt weit gefaßt verstanden, etwa auch zur Vermittlung von Zusatzinformationen über die ärztliche Sprechstunde u. dgl. Jeweils anschließend an den Gesetzestext sind (deutlich durch Kursivdruck hervorgehoben) die Verwaltungsvorschriften (VV) abgedruckt.

Zu Einzelfragen des Strafvollzugsgesetzes gibt es teilweise sehr umfangreiches Schrifttum, das nicht vollständig dokumentiert ist. Um den Kommentar übersichtlich und für den Praktiker gut lesbar und leicht benutzbar zu gestalten, wurden nur grundsätzliche oder praxiserhebliche Veröffentlichungen erfaßt. Unter Gesichtspunkten der

Praxis wurde der Kommentierung auch solcher Vorschriften breiter Raum eingeräumt, die in anderen Werken weniger ausführlich behandelt werden, die aber für den modernen Strafvollzug von Bedeutung sind; so etwa die Vorschriften zum ärztlichen Dienst (§§ 21, 56–66, 92, 158, sowie § 101), über die Seelsorge (§§ 53–55), die Entlassenenhilfe (§§ 74, 75) und zur kriminologischen Vollzugsforschung (§ 166), die nicht nur dem Praktiker des Vollzuges, sondern auch dem verantwortlichen Politiker (Ressortminister) die Rückmeldung über Erfolg oder Mißerfolg der investierten Mittel bringen kann.

Rechtsprechung und Literatur sind bis einschließlich Januar 1983 berücksichtigt.

Hannover/Bochum und Mainz, im Februar 1983

Hans-Dieter Schwind
Alexander Böhm

Bearbeiterverzeichnis

Prof. Dr. **Helmut Baier**

Apl. Professor an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Dr. **Peter Best**

Ministerialrat (a.D.) in der Niedersächsischen Staatskanzlei

Lehrbeauftragter an der Leibniz Universität Hannover

Carsten Dee

Ministerialrat im Niedersächsischen Justizministerium

Prof. Dr. **Axel Dessecker**

Stv. Direktor der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden

Apl. Professor an der Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. **Rudolf Egg**

Ehemaliger Direktor der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden

Apl. Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. **Brigitta Goldberg**

Professorin an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum

Jens Grote

Präsident der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Ehemals Ministerialrat im Niedersächsischen Justizministerium

Prof. Dr. **Stefan Harrendorf**

Professor an der Universität Greifswald

Dr. **Anika Hoffmann**

Wiss. Mitarbeiterin an der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden

Prof. Dr. Dr. h.c. **Jörg-Martin Jehle**

Professor em. an der Georg-August-Universität Göttingen

Christiane Jesse

Ministerialdirigentin im Niedersächsischen Justizministerium

Dr. **Klaus Koepsel**

Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland (a.D.)

Kristine Kurth

Ministerialrätin im Niedersächsischen Justizministerium

Prof. Dr. **Klaus Laubenthal**

Professor an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht

Dr. Tina-Angela Lindner

Richterin am Amtsgericht Hannover

PD Dr. Christine Morgenstern

Research Fellow am Trinity College, University of Dublin

Privatdozentin an der Universität Greifswald

Prof. Dr. Nina Nestler

Professorin an der Universität Bayreuth

Stephanie Pfalzer (LL.M)

Oberregierungsrätin an der Justizvollzugsanstalt München

Prof. Dr. Martin Rettenberger

Direktor der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden

Apl. Professor an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer

Direktor beim Hessischen Rechnungshof (a.D.), Präses (a.D.)

Honorarprofessor an der Ev. Hochschule Darmstadt

Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind

Professor em. an der Ruhr-Universität Bochum

Ehemaliger Niedersächsischer Minister der Justiz

Dr. Monica Steinhilper

Ministerialdirigentin (a.D.) im Niedersächsischen Justizministerium

Thomas Ullenbruch †

Ehemals Richter am Amtsgericht Emmendingen

Wolfgang Wirth

Leitender Regierungsdirektor, Leiter des Kriminologischen Dienstes

des Landes Nordrhein-Westfalen

Bernd Wischka

Psychologiedirektor und Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt

bei der Justizvollzugsanstalt Lingen (a.D.)

Inhaltsübersicht

Vorwort — V

Bearbeiterverzeichnis — IX

Inhaltsverzeichnis — XIII

Abkürzungsverzeichnis — XIX

1. Kapitel

Anwendungsbereich und Vollzugsgrundsätze — 1

2. Kapitel

Aufnahme, Planung, Unterbringung — 75

3. Kapitel

Sozial- und psychotherapeutische Behandlung — 179

4. Kapitel

Arbeit und Bildung — 225

5. Kapitel

Freizeit — 401

6. Kapitel

Grundversorgung und Gesundheitsfürsorge — 521

7. Kapitel

Soziale Hilfe, Entlassungsvorbereitung, nachgehende Betreuung — 591

8. Kapitel

Religionsausübung — 743

9. Kapitel

Interne Kontakte zur Außenwelt — 777

10. Kapitel

Vollzugsöffnende Maßnahmen — 845

11. Kapitel

Sicherheit und Ordnung — 993

12. Kapitel

Rechtsbehelfe — 1185

13. Kapitel

Anstaltsorganisation — 1303

14. Kapitel

Frauenstrafvollzug — 1411

15. Kapitel

Besondere Vollzugsformen — **1441**

16. Kapitel

Kriminologische Forschung — **1483**

Anhang: Strafvollzugsgesetze — **1495**

Sachregister — **2151**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort — V

Bearbeiterverzeichnis — IX

Inhaltsübersicht — XI

Abkürzungsverzeichnis — XIX

1. Kapitel

Anwendungsbereich und Vollzugsgrundsätze — 1

- A. Einführung (*Jehle*) — 1
- B. Anwendungsbereich (*Jehle*) — 11
- C. Ziel und Aufgaben des Vollzuges (*Jehle*) — 18
- D. Gestaltung des Vollzuges (*Jehle*) — 37
- E. Stellung des Gefangenen, Behandlung, Rechtsbeschränkungen (*Jehle*) — 53

2. Kapitel

Aufnahme, Planung, Unterbringung — 75

- A. Aufnahmeverfahren (*Morgenstern/Wischka*) — 75
- B. Diagnoseverfahren und Behandlungsplanung (*Morgenstern/Wischka*) — 85
- C. Vollzugsplan (*Morgenstern/Wischka*) — 111
- D. Verlegung, Überstellung, Ausantwortung (*Lindner*) — 137
- E. Unterbringung im Tagesablauf (*Laubenthal*) — 146
- F. Ausgestaltung und Ausstattung des Haftraums (*Laubenthal*) — 167

3. Kapitel

Sozial- und psychotherapeutische Behandlung — 179

- A. Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt
(*Rettenberger/Hoffmann/Egg*) — 181
- B. Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen
(*Rettenberger/Hoffmann/Egg*) — 203
- C. Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung (*Rettenberger/Hoffmann/Egg*) — 205
- D. Aufnahme auf freiwilliger Grundlage (*Rettenberger/Hoffmann/Egg*) — 213
- E. Nachgehende Betreuung (*Rettenberger/Hoffmann/Egg*) — 219

4. Kapitel

Arbeit und Bildung — 225

- A. Zuweisung (*Baier/Laubenthal*) — 229
- B. Arbeitspflicht (*Baier/Laubenthal*) — 245
- C. Freistellung von der Arbeitspflicht (*Baier/Laubenthal*) — 255
- D. Vergütung der Arbeit (*Baier/Laubenthal*) — 264
- E. Unterricht (*Baier/Laubenthal*) — 302
- F. Zeugnisse über Bildungsmaßnahmen (*Baier/Laubenthal*) — 310
- G. Ausbildungsbeihilfe (*Baier/Laubenthal*) — 312
- H. Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
(*Baier/Laubenthal*) — 317
- I. Verwendung finanzieller Leistungen (*Baier/Laubenthal*) — 329
- J. Arbeitsbeschaffung, Gelegenheit zur beruflichen Bildung
(*Baier/Laubenthal*) — 392
- K. Arbeitsbetriebe und Bildungseinrichtungen (*Baier/Laubenthal*) — 395

5. Kapitel

Freizeit — 401

- A. Allgemeines (*Goldberg*) — 403
- B. Zeitungen und Zeitschriften (*Goldberg*) — 441
- C. Hörfunk und Fernsehen, Informations- und Unterhaltungselektronik (*Goldberg*) — 457
- D. Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung (*Goldberg*) — 497

6. Kapitel

Grundversorgung und Gesundheitsfürsorge — 521

- A. Kleidung (*Laubenthal*) — 521
- B. Anstaltsverpflegung (*Nestler*) — 526
- C. Einkauf (*Laubenthal*) — 531
- D. Gesundheitsfürsorge (*Nestler*) — 541
- E. Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen (*Nestler*) — 555
- F. Krankenbehandlung (*Nestler*) — 560
- G. Aufenthalt im Freien (*Nestler*) — 586
- H. Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall (*Nestler*) — 589

7. Kapitel

Soziale Hilfe, Entlassungsvorbereitung, nachgehende Betreuung — 591

- A. Grundsatz (*Best*) — 594
- B. Hilfe bei der Aufnahme (*Best*) — 613
- C. Hilfe während des Vollzuges (*Best*) — 628
- D. Hilfe zur Entlassung (*Best*) — 649
- E. Entlassungsbeihilfe (*Best*) — 730

8. Kapitel

Religionsausübung — 743

- A. Seelsorge (*Schäfer*) — 744
- B. Religiöse Veranstaltungen (*Schäfer*) — 753
- C. Weltanschauungsgemeinschaften (*Schäfer*) — 760
- D. Seelsorgerinnen und Seelsorger (*Schäfer*) — 762

9. Kapitel

Interne Kontakte zur Außenwelt — 777

- A. Grundsatz (*Dessecker/Schwind*) — 780
- B. Besuche (*Dessecker/Schwind*) — 782
- C. Schriftwechsel (*Dessecker/Schwind*) — 811
- D. Telekommunikationsdienste (*Dessecker*) — 832
- E. Pakete (*Dessecker/Schwind*) — 838

10. Kapitel

Vollzugsöffnende Maßnahmen — 845

- A. Offener Vollzug und Einrichtungen für die Entlassung (*Lindner*) — 845
- B. Vorbemerkungen zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen (*Harrendorf*) — 856
- C. Vollzugsöffnende Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels (*Harrendorf/Ullenbruch*) — 864

- D. Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass (*Harrendorf/Ullenbruch*) — **938**
- E. Weisungen (*Harrendorf/Ullenbruch*) — **952**
- F. Widerruf und Rücknahme (*Harrendorf/Ullenbruch*) — **960**
- G. Vorbemerkungen zu den Entlassungsvorschriften (*Harrendorf*) — **973**
- H. Offener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung (*Harrendorf/Ullenbruch*) — **974**
- I. Entlassungszeitpunkt (*Harrendorf/Ullenbruch*) — **985**

11. Kapitel

Sicherheit und Ordnung — 993

- A. Grundsatz (*Harrendorf/Ullenbruch*) — **993**
- B. Verhaltensvorschriften (*Harrendorf/Ullenbruch*) — **1003**
- C. Persönlicher Gewahrsam, Eigengeld (*Harrendorf/Ullenbruch*) — **1013**
- D. Durchsuchungen; Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch (*Harrendorf/Ullenbruch*) — **1029**
- E. Sichere Unterbringung (*Harrendorf/Ullenbruch*) — **1046**
- F. Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbilder und andere datenschutzrechtliche Regelungen mit Bezug zu Sicherheit und Ordnung (*Harrendorf*) — **1051**
- G. Festnahmerecht (*Harrendorf/Ullenbruch*) — **1053**
- H. Überflugverbot (*Harrendorf*) — **1056**
- I. Besondere Sicherungsmaßnahmen (*Baier/Grote*) — **1059**
- J. Ersatz von Aufwendungen (*Baier/Laubenthal*) — **1093**
- K. Unmittelbarer Zwang (*Baier/Koepsel*) — **1103**
- L. Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge (*Nestler*) — **1138**
- M. Disziplinarmaßnahmen (*Laubenthal*) — **1146**

12. Kapitel

Rechtsbehelfe — 1185

- A. Beschwerderecht (*Laubenthal*) — **1189**
- B. Antrag auf gerichtliche Entscheidung (*Laubenthal*) — **1195**
- C. Zuständigkeit (*Laubenthal*) — **1217**
- D. Elektronische Aktenführung (*Laubenthal*) — **1220**
- E. Beteiligte (*Laubenthal*) — **1222**
- F. Antragsfrist. Wiedereinsetzung (*Laubenthal*) — **1223**
- G. Vornahmeantrag (*Laubenthal*) — **1230**
- H. Aussetzung der Maßnahme (*Laubenthal*) — **1232**
- I. Gerichtliche Entscheidung (*Laubenthal*) — **1238**
- J. Rechtsbeschwerde (*Laubenthal*) — **1256**
- K. Zuständigkeit für die Rechtsbeschwerde (*Laubenthal*) — **1265**
- L. Form. Frist. Begründung (*Laubenthal*) — **1266**
- M. Entscheidung über die Rechtsbeschwerde (*Laubenthal*) — **1272**
- N. Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (*Laubenthal*) — **1274**
- O. Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften (*Laubenthal*) — **1286**
- P. Kosten des Verfahrens (*Laubenthal*) — **1293**
- Q. Gerichtliche Zuständigkeit bei dem Richtervorbehalt unterliegenden Maßnahmen (*Laubenthal*) — **1297**

- R. Gerichtliches Verfahren bei dem Richtervorbehalt unterliegenden Maßnahmen (*Laubenthal*) — **1301**

13. Kapitel

Anstaltsorganisation — 1303

- A. Justizvollzugsanstalten (*Dee*) — **1303**
- B. Trennung des Vollzuges (*Dee*) — **1306**
- C. Differenzierung (*Wirth*) — **1310**
- D. Größe und Gestaltung der Anstalten (*Kurth/Grote*) — **1325**
- E. Größe und Ausgestaltung der Räume (*Kurth/Grote*) — **1329**
- F. Vollzugsgemeinschaften (*Jesse/Laubenthal*) — **1340**
- G. Aufsichtsbehörden (*Jesse/Steinhilper*) — **1341**
- H. Vollstreckungsplan und Zuständigkeit für Verlegungen (*Jesse/Koepsel*) — **1349**
- I. Zusammenarbeit (*Pfalzer*) — **1358**
- J. Vollzugsbedienstete (*Pfalzer*) — **1366**
- K. Anstaltsleitung (*Pfalzer*) — **1372**
- L. Konferenzen (*Pfalzer*) — **1383**
- M. Gefangenenmitverantwortung (*Pfalzer*) — **1390**
- N. Hausordnung (*Pfalzer*) — **1399**
- O. Beirat (*Pfalzer*) — **1403**

14. Kapitel

Frauenstrafvollzug — 1411

- A. Vorbemerkung: Die besondere Situation inhaftierter Frauen (*Morgenstern*) — **1411**
- B. Bestimmungen zu Schwangerschaft und Mutterschaft (*Morgenstern*) — **1423**
- C. Unterbringung mit Kindern (*Morgenstern*) — **1431**
- D. Sicherungsverwahrung in Frauenanstalten (*Morgenstern*) — **1438**

15. Kapitel

Besondere Vollzugsformen — 1441

- A. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (*Jehle*) — **1441**
- B. Sicherungsverwahrung (*Jehle*) — **1457**
- C. Vollzug des Strafarrests in Justizvollzugsanstalten (*Jehle*) — **1469**
- D. Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (*Jehle*) — **1474**

16. Kapitel

Kriminologische Forschung (*Dessecker/Jehle*) — 1483

Anhang

- Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG) — **1495**
- Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch – JVollzGB) — **1539**
 - Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) — **1600**

- Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin
(Berliner Strafvollzugsgesetz – StVollzG Bln) — **1647**
- Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe
und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz – BbgJVollzG) — **1679**
- Bremisches Strafvollzugsgesetz
(BremStVollzG) — **1717**
- Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe
(Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HmbStVollzG) — **1749**
- Hessisches Strafvollzugsgesetz
(HStVollzG) — **1781**
- Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern
(Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – StVollzG M-V) — **1811**
- Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz
(NJVollzG) — **1842**
- Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen
(Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – StVollzG NRW) — **1893**
- Landesjustizvollzugsgesetz
(LJVollzG) — **1925**
- Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe im Saarland
(Saarländisches Strafvollzugsgesetz – SLStVollzG)
(Art. 1 des Gesetzes) — **1957**
- Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests
im Freistaat Sachsen (Sächsisches Strafvollzugsgesetz – SächsStVollzG) — **1989**
- Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt
(JVollzGB LSA) — **2023**
- Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein
(Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – LStVollzG SH) — **2078**
- Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch
(ThürJVollzGB) — **2112**

Sachregister — **2151**

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
a.E.	am Ende
AE	Alternativentwurf
AE-StVollzG	Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer, Tübingen 1973
a.F.	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AFKG	Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz
AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht; früher Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht
AGGVG	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
AGVwGO	Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
AK-(Bearbeiter)	Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (Reihe Alternativkommentare), 7. Aufl., Köln 2017
allg. M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
a.M.	andere Meinung
amtl. Begr.	Amtliche Begründung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwK UHaft-(Bearbeiter)	König (Hrsg.), Anwaltkommentar Untersuchungshaft, Bonn 2011
AnwBl	Anwaltsblatt
arg.	Argument aus
Arloth/Krä	Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetz. Kommentar, 4. Aufl., München 2017
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Auernhammer	Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, 5. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 2017
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz
AV	Ausführungsvorschrift
Az.	Aktenzeichen
b.	bei
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAnz	Bundesanzeiger
Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Albers	Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Albers, Zivilprozessordnung. Kommentar, 75. Aufl., München 2017
BayDSG	Bayerisches Datenschutzgesetz
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz und Verordnungsblatt
BayLSG	Bayerisches Landessozialgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht; auch Entscheidungssammlung des BayObLG in Strafsachen
BayStVollzG	Bayerisches Strafvollzugsgesetz
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Abkürzungsverzeichnis

BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVVStVollzG	Bayerische Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz
BB	Brandenburg
BBG	Bundesbeamtengesetz
BbgJVollzG	Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BE	Berlin
BeamStG	Beamtenstatusgesetz
BeckOK-Bearbeiter	Beckscher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht: Bund und Länder
Beck-Rs	Beck-Rechtsprechung
BefrVO	Befreiungsverordnung
Begr.	Begründung
Bek.	Bekanntmachung
ber.	berichtigt
BerHG	Beratungshilfegesetz
Beschl.	Beschluss
Bew.	Bewährung, auch in Zusammensetzung, z.B. BewHelfer
BewHi	Zeitschrift für „Bewährungshilfe“
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BA	Bundeskriminalamt (Wiesbaden)
BlGefK	Blätter für Gefängniskunde
BlStV	Blätter für Strafvollzugskunde (Beilage zum Vollzugsdienst)
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
<i>Böhm</i>	Böhm, Strafvollzug, 3. Aufl., Neuwied und Kriftel 2003
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
BremStVollzG	Bremisches Strafvollzugsgesetz
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
<i>Brunner/Dölling</i>	Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, 12. Aufl., Berlin/New York 2011
BSeuchG	Bundesseuchengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BtM(G)	Betäubungsmittel(gesetz)
Buchst.	Buchstabe
Bürgerschafts-Drucks.	Bürgerschaftsdrucksache
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BVerfG(K)	Bundesverfassungsgericht, Kammerentscheidung
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfSchG	Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in den Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz

BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
bzgl.	bezüglich
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
<i>Calliess</i>	Calliess, Strafvollzugsrecht, 3. Aufl., München 1992
<i>C/MD</i>	Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl., München 2008
CR	Computer und Recht
DÄBl.	Deutsches Ärzteblatt
dass.	dasselbe
DAV	Deutscher Anwaltsverein
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	Dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
div.	diverse
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DOG	Dienstordnung für das Gesundheitswesen
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStRE	Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst
DSVollz	Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug
DuD	Datenschutz und Datensicherung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V.
DVO	Durchführungsverordnung
DVollzO	Dienst- und Vollzugsordnung der Länder
E	Entwurf
Eds.	englisch für Herausgeber
EG	Einführungsgesetz
EU	Europäische Union
EGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
<i>Eisenberg</i>	Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 19. Aufl., München 2017
Einl.	Einleitung
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ERJuKoG	Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation
et al.	und andere
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuStVollzGrds	Europäische Strafvollzugsgrundsätze
e.V.	eingetragener Verein
Eyermann/Fröhler- (Bearbeiter)	Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 14. Aufl., München 2014
f, ff	folgende (r, s)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Abkürzungsverzeichnis

FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FEVG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen
FG	Festgabe
FH	Fachhochschule
<i>Fischer</i>	Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 64. Aufl., München 2017
Fn.	Fußnote
FPPK	Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie (Zeitschrift)
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht. Interdisziplinäres Fachjournal für die Praxis
FreihEntzG	Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen
FS	Forum Strafvollzug (bis einschließlich 2006 ZfStrVo)
FS SH	Forum Strafvollzug Sonderheft
FS Name	Festschrift
g	Gramm
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GBL	Gesetzblatt
Geb.	Geburtstag
GefKostVO	Verordnung über die Kostenbeteiligung der Gefangenen (Niedersachsen)
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GMV	Gefangenenmitverantwortung
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
<i>Gola/Schomerus</i>	Gola/Schomerus, Bundesdatenschutzgesetz mit Erläuterungen, 12. Aufl., München 2015
Grdl.	Grundlagen
GS	Gedächtnisschrift
GSSt.	Großer Senat für Strafsachen
GUV	Gemeindeunfallversicherungsverbände
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
H.	Heft
Halbbd	Halbband
Halbs.	Halbsatz
HB	Bremen
Hdb.	Handbuch
HE	Hessen
Hess	Hessisch/hessischer/hessischen
Hess.Verf.	Hessische Verfassung
HH	Hamburg
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HmbDSG	Hamburgisches Datenschutzgesetz
HmbJStVollzG	Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz
HmbStVollzG	Hamburgisches Strafvollzugsgesetz
<i>Höflich/Schriever</i>	Höflich/Schriever/Bartmeier, Grundriss Vollzugsrecht. Das Recht des Strafvollzugs, der Untersuchungshaft und des Jugendvollzugs, 4. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 2014
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung in Strafsachen
Hrsg.	Herausgeber
HS.	Halbsatz
HStVollzG	Hessisches Strafvollzugsgesetz

IAO	Internationale Arbeitsorganisation
i.d.Bek.	in der Bekanntmachung
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.e.S.	im engeren Sinne
info also	Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht
insg.	insgesamt
InsO	Insolvenzordnung
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne des
i.V.	in Verbindung
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JHG	Jugendhilfegesetz
JMBL	Justizministerialblatt (z.B. NW = für Nordrhein-Westfalen)
JR	Juristische Rundschau
JStrVK	Jugendstrafvollzugskommission
jur.	juristisch(e)
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JVA(en)	Justizvollzugsanstalt(en)
JV KostO	Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung
JVollzDSG	Gesetz über den Datenschutz im Justizvollzug
JVollzGBG	Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg
JVollzGB LSA	Gesetzbuch über den Justizvollzug in Sachsen-Anhalt
JVollzGE	Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	Juristenzeitung
<i>Kamann</i>	Kamann, Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug, 2. Aufl., Recklinghausen 2008
KD	Kriminologischer Dienst
KE	Kommissionsentwurf
KG	Kammergericht
<i>Kissel/Mayer</i>	Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, 8. Auflage, München 2015
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
<i>KK-(Bearbeiter)</i>	Hannich(Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, 7. Aufl., München 2013
<i>K/K/S-(Bearbeiter)</i>	Kaiser/Kerner/Schöch. Strafvollzug, 4. Aufl., Heidelberg 1992
<i>Kopp/Schenke</i>	Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar, 23. Aufl., München 2017
<i>Kopp/Ramsauer</i>	Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 17. Aufl., München 2016
KrimGegfr.	Kriminologische Gegenwartsfragen
KrimJ	Kriminologisches Journal
KrimPäd	Kriminalpädagogische Praxis
KrimZ	Kriminologische Zentralstelle e.V. (Wiesbaden)
krit.	kritisch
KritJ	Kritische Justiz
<i>K/S-(Bearbeiter)</i>	Kaiser/Schöch, Strafvollzug, 5. Aufl., Heidelberg 2002
KVLG	Gesetz über die Krankenversicherung für Landwirte
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie

Abkürzungsverzeichnis

LAG	Landesarbeitsgericht
<i>Laubenthal</i>	Laubenthal, Strafvollzug, 7. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 2015
<i>Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel</i>	Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage, München 2015
LDSG	Landesdatenschutzgesetz
LG	Landgericht
<i>Litwinski/Bublies</i>	Litwinski/Bublies, Strafverteidigung im Strafvollzug, München 1989
LJVollzG	Landesjustizvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz
LK-(<i>Bearbeiter</i>)	Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 12. Aufl., Berlin/New York 2006–2010
LKA	Landeskriminalamt
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
LR-(<i>Bearbeiter</i>)	Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 26. Aufl., Berlin/New York 2006–2012
Ls	Leitsatz
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LSG	Landessozialgericht
LStVollzG SH	Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein
LT	Landtag
LT-Drucks.	Landtagsdrucksache
LV, LVerf	Landesverfassung
m.	mit
Maunz/Dürig-(<i>Bearbeiter</i>)	Maunz/Dürig, Grundgesetz. Kommentar, München, 78. Auflage, Stand: September 2016
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
ME-Begründung	Begründung des Musterentwurfs zum Landesstrafvollzugsgesetz
MedR	Medizinrecht
ME-StVollzG	Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz
<i>Meyer-Goßner/Schmitt</i>	Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze. Kommentar, 62. Aufl., München 2019
Minima	Europäische Strafvollzugsgrundsätze, überarbeitete europäische Fassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen –Entschießung des Ministerkomitees des Europarates vom 12.2.1987 bei der 404. Tagung der Ministerstellvertreter (Empfehlung Nr. R [87] 3), Heidelberg 1988
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
MJ	Ministerium der Justiz
MR	Mutterschaftsrichtlinien
MRK	(Europäische) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
MRVG	Maßregelvollzugsgesetz (Landesgesetze)
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
Müko/StGB	Joecks/Miebach (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Münchner Kommentar, 3. Auflage, München 2017(Band 4 bis 8 noch nicht in neuster Auflage erschienen)
MuSchG	Mutterschutzgesetz
MV	Mecklenburg-Vorpommern
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NAV	Niedersächsische Ausführungsvorschrift
nds.	niedersächsisch
NDSG	Niedersächsisches Datenschutzgesetz
Nds MVollzG	Niedersächsisches Maßregelvollzugsgesetz
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
NI	Niedersachsen
NJ	Neue Justiz

n.F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJVollzG	Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungs-Report
NK	Neue Kriminalpolitik
Nr.	Nummer
NW	Nordrhein-Westfalen
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungsreport
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht-Rechtsprechungs-Report
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
o.ä.	oder ähnliches
OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
o.J.	ohne Jahresangabe
OK	Organisierte Kriminalität
OLG	Oberlandesgericht
OLG-NL	OLG-Rechtsprechung Neue Länder
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Straf-, Ordnungswidrigkeiten und Ehren- gerichtssachen
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
Palandt-(Bearbeiter)	Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 76. Auflage, München 2017
PAG	Polizeiaufgabengesetz
PFA	Polizeiführungsakademie (Hiltrup)
PKS	Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutsch- land 2016, Wiesbaden 2017
Prot.	Protokolle der Sitzungen des Bundestags-Sonderausschusses für die Strafrechtsre- form (Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, Stenographischer Dienst)
PsychKG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Landesge- setze)
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RdJ	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rdn.	Randnummer
RDV	Recht der Datenverarbeitung
RE, RegE	Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und freiheitsentziehen- den Maßregeln der Besserung und Sicherung (Regierungsentwurf)
REC	Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006 des Ministerkomitees des Europarates, von diesem verabschiedet als „Recommendation Rec (2006) 2 on the European Prison Rules“
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des RG in Strafsachen
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RiVAST	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
RK	Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich (Reichskonkor- dat) vom 20.7.1933
RP	Rheinland-Pfalz

Abkürzungsverzeichnis

R&P	Recht und Psychiatrie
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RPflG	Rechtspflegergesetz
Rspr.	Rechtsprechung
RV	Rundverfügung
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
Rz.	Randziffer
s.	siehe
S.	Seite
SA	Sonderausschuss (Bericht und Antrag des Bundestags-Sonderausschusses für die Strafrechtsreform)
sächs.	sächsisch(e)
SächsStVollzG	Sächsisches Strafvollzugsgesetz
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchlußB	Schlussbericht (der JStrVK, hrsg. vom BMJ, 1980)
<i>Schnellhorn/Hohm/Schneider</i>	Schnellhorn/Hohm/Schneider (Hrsg.), Kommentar zum SGB XII, 19. Aufl. 2015
<i>Schüler-Springorum</i>	Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang. Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre, Göttingen 1969
SchwBG	Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz)
<i>Schwind/Blau</i>	Schwind/Blau (Hrsg.), Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzugs und der Entlassenenhilfe, 2. Aufl., Berlin/New York 1988
<i>Seebode</i>	Seebode, Strafvollzug I, Lingen 1997
SG	Sozialgericht
SGB I–XI	Sozialgesetzbuch (1. bis 11. Buch)
SH	Schleswig-Holstein
<i>Simitis-(Bearbeiter)</i>	Simitis, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl., Baden-Baden 2014
sog.	so genannte(r)
SL	Saarland
SLStVollzG	Saarländisches Strafvollzugsgesetz
SN	Sachsen
SSW-StGB-(<i>Bearbeiter</i>)	Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Kommentar, 4. Auflage, Köln 2016
SozR	Sozialrecht. Rechtsprechung und Schrifttum, bearbeitet von den Richtern des BSG
ST	Sachsen-Anhalt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrÄndG	Strafänderungsgesetz
StraFo	Strafverteidiger Forum
StVStat	Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Rechtspflege. Fachserie 10, Reihe 3. Strafverfolgung 2015, Wiesbaden 2017 (nur online verfügbar unter www.destatis.de/)
StVoS Bd.4.1	Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Rechtspflege. Fachserie 10, Reihe 4.1. Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31. 3. 2015 sowie 31. 3. 2016, Wiesbaden 2016 (nur online verfügbar unter www.destatis.de)
StVoS Bd.4.2	Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Rechtspflege. Fachserie 10, Reihe 4.2. Strafvollzug – Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten am 31. August 2011, Wiesbaden 2011 (nur online verfügbar unter www.destatis.de)
StrVK	Strafvollzugskommission
StV	Strafverteidiger
StVK	Strafvollstreckungskammer

StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
StVollzFG	Strafvollzugsfortentwicklungsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
StVollzGÄndG	Gesetz zur Änderung des StVollzG
StVollzG Bln	Strafvollzugsgesetz Berlin
StVollzG M-V	Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
StVollzG NRW	Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen
StVollzO	Strafvollzugsordnung
StVollzVergO	Strafvollzugsvergütungsordnung
s.u.	siehe unten
TH	Thüringen
ThürJVollzG	Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliche
UHaft	Untersuchungshaft
UHaftVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung
UJ	Unsere Jugend, Zeitschrift für Jugendhilfe in Wissenschaft und Praxis
UnterbrG	Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung
unzutr.	unzutreffend
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
ÜVerfBesG	Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung (bundeseinheitlich)
UZwG	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes
v.	vom, von
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerpflG	Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz)
VertrV	Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VGO	Vollzugsgeschäftsordnung
vH	von Hundert
VO	Verordnung
VollzD	Der Vollzugsdienst (Zeitschrift)
Vorb.	Vorbemerkung
VuR	Verbraucher und Recht
VV	Verwaltungsvorschriften (zum Strafvollzugsgesetz)
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
VVJug.	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften für den Jugendstrafvollzug
VVStVollzG	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
Walter	Walter, Strafvollzug. Lehrbuch, 2. Aufl., Stuttgart/München/Hannover 1999
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WsFPP	Forensische Psychiatrie und Psychotherapie: Werkstattsschriften
WStG	Wehrstrafgesetz

Abkürzungsverzeichnis

WPKG	Wissenschaft und Praxis in Kirche und Gesellschaft
WzM	Wege zum Menschen
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
z.B.	zum Beispiel
Zbl.	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZfSH/SGB	Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZfStrVo SH	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe Sonderheft
ZFU	Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht
zit.	zitiert
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z.T.	zum Teil
zul. g.	zuletzt geändert
zust.	zustimmend
zutr.	zutreffend
z.Z.	zur Zeit

1. KAPITEL

Anwendungsbereich und Vollzugsgrundsätze

A. Einführung

Schrifttum

Bachmann Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug. Eine Analyse aller veröffentlichten Entscheidungen, Berlin 2015; *Bode* Anspruch auf Internet im Gefängnis? Zugleich eine Besprechung von EGMR, Urt. v. 17.1.2017 – 21575/08, in: ZIS 2017, 348 ff; *Dressel* Das Hamburger Strafvollzugsgesetz: Chance oder Risiko, Berlin 2008; *Dünkel/Pörksen* Stand der Gesetzgebung zum Jugendstrafvollzug und erste Einschätzungen, in: NK 2007, 55 ff; *Eisenberg* Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder – eine Übersicht in: NStZ 2008, 250 ff; *Jehle* Menschenrechtliche und grundrechtliche Schranken im Umgang mit gefährlichen Straftätern, in: Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis, Budapest 2014, 165 ff; *ders.* Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft, in: FS 2016, 88 ff; *Kammeier/Pollähne* Maßregelvollzugsrecht, 3. Auflage, Berlin/Boston 2018; *König* Anwaltkommentar Untersuchungshaft, Bonn 2011; *Mittermaier* Gefängniskunde: Ein Lehrbuch für Studium und Praxis, Berlin 1954; *Müller-Dietz* Der Strafvollzug in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich, in: Busch/Krämer (Hrsg.) Strafvollzug und Schuldproblematik, Pfaffenweiler 1988, 15 ff; *Ostendorf* Jugendstrafvollzugsgesetze: Neue Gesetze – neue Perspektiven? in: ZRP 2008, 14 ff; *ders.* Gesetzliche Grundlage für den Jugendstrafvollzug – verfassungsrechtlich geboten! in: NJW 2006, 2073 ff; *ders.* Untersuchungshaft und Abschiebehaft. Anordnung, Vollzug, Rechtsmittel, Baden-Baden 2012; *ders.* Jugendstrafvollzugsrecht 3. Auflage, Baden-Baden 2016; *Radbruch* Der Mensch im Recht, Göttingen 1957; *Schmidt* Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1995; *Schüler-Springorum* Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug, Hamburg 1970; *Schwind* „Chancenvollzug“ am Beispiel von Niedersachsen, in: Böse/Sternberg-Lieben (Hrsg.), FS Amelung, Berlin 2009, 775 ff; *Volckart/Grünebaum* Maßregelvollzug, 8. Auflage, Köln 2015; *Wachsmann* Gefangen unter Hitler: Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, München 2006; *Winzer/Hupka* Das neue niedersächsische Justizvollzugsgesetz: Vom Hafttrichter zum Vollzugsrichter im Untersuchungshaftvollzug, in: DRiZ 2008, 146 ff.

Übersicht

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">I. Der Weg zu einem Strafvollzugsgesetz — 1–7II. Föderalismusreform und ihre Folgen — 8–13<ul style="list-style-type: none">1. Strafvollzug — 92. Jugendstrafvollzug — 103. UHaftvollzug — 114. Sicherungsverwahrung — 12 | <ul style="list-style-type: none">5. Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt — 13III. Status und Anwendungsbereich der Landesgesetze zum Strafvollzug — 14IV. Verfassungsrechtliche und menschenrechtliche Leitlinien für den Strafvollzug — 15–17V. Zum Aufbau des Kommentars — 18–20 |
|---|---|

I. Der Weg zu einem Strafvollzugsgesetz

Nach einer langen Vorgeschichte (s. Rdn. 2) war vor vier Jahrzehnten mit dem Strafvollzugsgesetz des Bundes endlich eine einheitliche gesetzliche Grundlage des Strafvollzugs geschaffen worden. In der Folge haben das Bundesgesetz und die bundeseinheitlich vereinbarten Verwaltungsvorschriften sowie die dazu ergangene Judikatur ein sicheres Fundament hergestellt, auf dem sich eine bewährte Vollzugspraxis entfalten konnte. Die Föderalismusreform des Jahres 2006 (s. Rdn. 8) hat die Gesetzgebungskompetenz den Bundesländern zugewiesen, was sachlich vollkommen unnötig war und infolge der daraus resultierenden Unterschiede zwischen den Ländern zu einer neuen Unübersichtlichkeit des Vollzugsrechts führt. Gleichwohl handelt es sich eher um eine formale Zäsur, welche die **materielle Kontinuität des Strafvollzugsrechts** nicht zerstört. Die inzwi-

schen in allen Bundesländern in Kraft getretenen Landesgesetze und der von zehn Bundesländern erarbeitete Musterentwurf zeugen davon, dass es bei den Prinzipien und Zielen, Strukturen und Methoden bleibt, die das Strafvollzugsgesetz modellhaft festgelegt hat. Soweit die Landesgesetze Besonderheiten aufweisen, handelt es sich weniger um grundsätzliche Abweichungen, vielmehr im Wesentlichen eher um Unterschiede in der Gesetzestechnik, um Gewichtungsunterschiede im Verhältnis der Sicherungsaufgabe zum Wiedereingliederungsziel, um strukturelle Aspekte und Detailfragen. Indessen sind diese Unterschiede auch auf der Folie des StVollzG und der dazu ergangenen Judikatur zu interpretieren. Deshalb ist es nach wie vor sachlich gerechtfertigt, das **Bundesgesetz als zentralen Bezugspunkt** auch für die Kommentierung der Landesgesetze zu nehmen (s. Rdn. 14 ff.).

- 2 Die Notwendigkeit einer umfassenden und einheitlichen rechtlichen Regelung des Strafvollzugs trat bereits im **19. Jhdt.** in das allgemeine Bewusstsein.¹ In den deutschen Partikularstaaten hatten die Territorien divergierende Formen der Inhaftierung entwickelt und unterschiedliche Strafgesetzbücher in Kraft gesetzt, die jedoch die Ausgestaltung der Freiheitsstrafe weitgehend dem Ermessen der Verwaltung überließen. Das **Reichsstrafgesetzbuch** (RStGB) von 1871, welches wesentlich auf dem Preußischen StGB von 1851 aufbaute, enthielt nur partiell Regelungen zur Ausgestaltung freiheitsentziehender Sanktionen. Neben der Todesstrafe kannte das Gesetz Zuchthausstrafe, Gefängnisstrafe, lebenslängliche oder zeitige Festungshaft, eintägige bis sechswöchige Haft für Übertretungen sowie die vorläufige Entlassung aus dem Zuchthaus mit der Möglichkeit anschließender Nachhaft in einem Arbeitshaus.² Mangels rechtseinheitlicher Regelungen zum Strafvollzug verblieb es bei divergierenden Regelungen in Form von landesrechtlichen Strafvollzugsordnungen als Verwaltungsvorschriften. Auf die Versuche, ein einheitliches Strafvollzugsrecht zu kodifizieren, wirkte sich auch der Ausbruch des sog. „Schulenstreits“ lähmend aus, bei dem es insbesondere darum ging, ob mit der Strafe auch bessernde Zwecke gegenüber dem Täter verfolgt werden sollten.³
- 3 Während der Zeit der **Weimarer Republik** begann sich der Gedanke der Erziehung und Besserung im Strafvollzug zu etablieren. So stellte das Jugendgerichtsgesetz von 1923 nicht nur den Erziehungsgedanken in den Mittelpunkt, sondern gliederte zudem den Jugendstrafvollzug aus dem allgemeinen Strafvollzug aus. Im gleichen Zeitraum wurden zwischen den Ländern Reichsratsgrundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vereinbart. Die angestrebte erzieherische Einwirkung auf die Gefangenen sollte durch einen sog. Stufenvollzug erreicht werden, der schrittweise Lockerungen zur Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit vorsah. In der Praxis entwickelte sich das System indes auch zu einem Mittel anstaltsinterner Disziplinierung.⁴ Im Jahr 1927 wurde schließlich der Entwurf eines Reichsstrafvollzugsgesetzes erarbeitet, jedoch aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse nicht verabschiedet.⁵
- 4 Im **Nationalsozialismus** fand wieder ein Umschwung vom Erziehungsvollzug der Weimarer Republik zum Sicherungs- und Abschreckungsvollzug statt.⁶ Vergeltung und Generalprävention waren die primären Ziele des Strafvollzugs im Nationalsozialismus, ergänzt um die negative Spezialprävention in Form der Sicherungsverwahrung, die mit

1 Mittermaier 1954, 23; Schmidt 1995, 193; Müller-Dietz 1988, 15, 18.

2 Schmidt 1995, 343–344, 346 ff.

3 Laubenthal 2015 Rdn. 105 ff; K/S-Kaiser 2002 § 2 Rdn. 24 ff; Walter 1999 Rdn. 11 ff, Kett-Straub/Streng 2016, 11 ff.

4 Radbruch 1957, 59; Laubenthal 2015 Rdn. 120; Müller-Dietz 1988, 15, 18.

5 Walter 1999 Rdn. 13.

6 Wachsmann 2006, 68.

dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung („Gewohnheitsverbrechergesetz“) 1933 eingeführt wurde.

Nach dem **Ende des Zweiten Weltkriegs** leitete die Kontrollratsdirektive Nr. 19 vom 12.11.1945 eine Neuordnung des Strafvollzugs ein. Die Richtlinien griffen abermals den Erziehungs- und Besserungsgedanken auf und waren als Bestandteil des Besatzungsrechts allgemein verbindlich. Infolge der Teilung Deutschlands beschritt das Vollzugswesen jedoch unterschiedliche Wege. In der Bundesrepublik Deutschland knüpften Vollzugspraktiken zunächst an die Reformtendenzen der Weimarer Zeit an. Forderungen nach einem einheitlichen Strafvollzugsgesetz blieben ohne Gehör, da eine Erneuerung des materiellen Strafrechts als vorrangig angesehen wurde. Im Übrigen erschien eine gesetzliche Regelung des Strafvollzugs nicht notwendig, da nach der herrschenden Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis alle für die Zwecke der Strafanstalt notwendigen Maßnahmen zu Lasten des Inhaftierten ohne eine gesetzliche Eingriffsgrundlage legitimiert waren.⁷

Zu einer Rechtsvereinheitlichung trug indessen die im Jahr 1961 als reine Verwaltungsvereinbarung der Bundesländer in Kraft getretene **Dienst- und Vollzugsordnung** (DVollZO) bei. Sie beinhaltete bereits detaillierte Regelungen zur Rechtsstellung des Gefangenen. In den Folgejahren setzten erneut Bestrebungen ein, eine Strafvollzugsreform durchzuführen. Der Weg dahin wurde durch das Erste und Zweite Strafrechtsreformgesetz im Jahr 1969 geebnet, welche das strafrechtliche Sanktionssystem neu gestalteten. Im Gesamtsystem der Strafzumessung, der Auswahl der Sanktionen und deren Vollstreckung wurde der Gedanke der positiven Spezialprävention, der Resozialisierung, verankert; die bisherige Differenzierung in Gefängnis- und Zuchthausstrafen wurde abgeschafft und die Einheitsstrafe geschaffen sowie der (Rest-)Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe breiteren Raum gegeben.⁸ Mit Entscheidung vom 14.3.1972 stellte das BVerfG fest, dass die Figur des besonderen Gewaltverhältnisses keine verfassungsrechtlich zulässige Rechtsgrundlage darstelle, vielmehr ein förmliches Strafvollzugsgesetz notwendig sei.⁹ 1975 setzte das BVerfG dem Gesetzgeber eine letzte Frist bis zum 1.1.1977.

Am 1.1.1977 trat dann schließlich das **Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung** (StVollzG) in Kraft. Der Geltungsbereich erstreckt sich gem. Art. 8 des Einigungsvertrages mit dem Beitritt der neuen Bundesländer zur Bundesrepublik Deutschland am 3.10.1990 auch auf das Gebiet der ehemaligen DDR. Die Bundesländer führten das Strafvollzugsgesetz allerdings als eigene Angelegenheit aus; die Verwaltungshoheit lag insoweit bei ihnen. Als verwaltungsinterne Entscheidungshilfe haben die Landesjustizverwaltungen bundeseinheitliche Regelungen erlassen: **Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz** (VVStVollzG), Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) sowie die Vollzugsgeschäftsordnung (VGO).

II. Föderalismusreform und ihre Folgen

Im Jahr 2003 wurde die „Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“ eingesetzt mit dem Ziel, die legislatorischen Kompetenzen von Bund und Ländern in verschiedenen Bereichen neu zu regeln. Ohne sachlichen Anlass und fachlichen Grund hat sich die Föderalismuskommission des Vollzugs

⁷ Laubenthal 2015 Rdn. 124 ff; K/S-Kaiser 2002 § 2 Rdn. 60 ff; Walter 1999 Rdn. 14 f, Kett-Straub/Streng 2016, 14.

⁸ Kett-Straub/Streng 2016, 14.

⁹ Vgl. dazu schon Schüler-Springorum 1970.

von Freiheitsentziehungen bemächtigt und vorgeschlagen, die Gesetzgebungskompetenz den Ländern zuzuweisen.¹⁰

Auf dieser Basis wurde mit dem **Föderalismusreformgesetz** vom 28.8.2006¹¹ das Grundgesetz dahingehend geändert, dass die Gebiete des Strafvollzugs (insbesondere Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung) sowie des UHaftvollzugs – sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche und Heranwachsende – der konkurrierenden Gesetzgebung entzogen und der Kompetenz der Landesgesetzgebung zugeordnet werden. Die Länder waren befugt, jeweils eigene Strafvollzugsgesetze zu verabschieden. Das als Bundesrecht erlassene Strafvollzugsgesetz galt gem. Art. 125a Abs. 1 GG in den einzelnen Bundesländern nur noch solange fort, bis diese ein eigenes Landesgesetz erließen. Diese Grundgesetzänderung war nicht durch eine breite fachliche Diskussion vorbereitet, kam vielmehr überraschend und lief dem einhelligen Votum der Fachwelt zuwider.¹² Nicht nur der Strafvollzug, sondern auch die anderen strafrechtlich veranlassten Freiheitsentziehungen sind von dieser Kompetenzregelung betroffen. Infolge dessen haben alle Bundesländer nach und nach zu den verschiedenen Formen der Freiheitsentziehung eigene Gesetze erlassen:

- 9 **1. Strafvollzug.** Als erste Länder hatten zunächst **Bayern, Hamburg und Niedersachsen** von ihrer neuen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Diese drei Landesgesetze sind zum 1.1.2008 in Kraft getreten. Es folgten die Landesgesetze von **Baden-Württemberg** (1.1.2010) und **Hessen** (1.11.2010). Unter der Federführung Thüringens hatten ferner die Bundesländer **Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein** und **Thüringen** einen gemeinsamen **Musterentwurf** erarbeitet. Der Entwurf vom 23.8.2011 diente als Grundlage für die weitere Gesetzgebungsarbeit der Länder; im Laufe der Gesetzgebungsverfahren haben die beteiligten Länder allerdings zum Teil erhebliche Veränderungen vorgenommen; zuletzt ist das Landesgesetz von **Schleswig-Holstein** in Kraft getreten. **Nordrhein-Westfalen** hat am 13.1.2015 sein Strafvollzugsgesetz verabschiedet. Solange die Länder noch kein eigenes Strafvollzugsgesetz erlassen hatten, galt gem. Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG nach wie vor das StVollzG. Einzelne Vorschriften des **StVollzG** haben aber heute noch **Gültigkeit**, soweit dies im jeweiligen Landesgesetz ausdrücklich normiert ist bzw. das Landesgesetz den im StVollzG geregelten Vollzug bestimmter Haftarten ihrem Anwendungsbereich nach nicht erfasst.¹³ Im Übrigen unterfallen alle Vorschriften zum gerichtlichen Verfahren (§§ 109 ff StVollzG) der konkurrierenden Gesetzgebung; insoweit gilt das StVollzG weiter.

- 10 **2. Jugendstrafvollzug.** Die politische Grundsatzentscheidung der Zuweisung der Gesetzgebungskompetenz an die Länder traf zusammen mit dem im gleichen Zeitraum ergangenen Urteil des BVerfG vom 31.5.2006,¹⁴ das dem Gesetzgeber aufgetragen hatte, bis zum Ablauf des Jahres 2007 den Jugendstrafvollzug auf eine verfassungsgemäße gesetzliche Grundlage zu stellen, da dieser bisher nur im JGG mit wenigen Bestimmungen gesetzlich geregelt war. Das BVerfG stellte fest, dass die bisher für den Jugendstrafvoll-

¹⁰ Laubenthal 2015 Rdn. 131.

¹¹ BGBl. I 2006, S. 2034.

¹² So C/MD 2008 Einl. Rdn. 52, m.w.N.; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 A Rdn. 12; ebenso Schwind 2009, 763, 773 m.w.N., der die Kompetenzänderung sogar für „sach- und systemwidrig“ hält.

¹³ Laubenthal 2015 Rdn. 15.

¹⁴ BVerfG NJW 2006, 2093.

zug bestehenden Bestimmungen des JGG keine ausreichende Gesetzesgrundlage für Grundrechtseingriffe darstellten. Darüber hinaus genügten die untergesetzlichen Verwaltungsvorschriften in keiner Weise den verfassungsrechtlich gebotenen spezifischen Anforderungen an den Freiheitsentzug für Jugendliche. Das Gericht wies insbesondere darauf hin, dass für den Jugendstrafvollzug das Ziel der Befähigung zu einem straffreien Leben in Freiheit besonders hohes Gewicht besitze, so dass die zu schaffenden gesetzlichen Regelungen der besonderen Situation der inhaftierten Jugendlichen vor dem Hintergrund des Vollzugsziels der sozialen Integration hinreichend Rechnung zu tragen haben. Dieser gesteigerten Verantwortung könne durch eine Vollzugsgestaltung entsprochen werden, die in besonderer Weise auf Förderung – vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen – ausgerichtet sei.¹⁵

Alle Bundesländer waren auf diese Weise gezwungen, innerhalb einer kurzen Frist ein Landesgesetz zum Jugendstrafvollzug zu erarbeiten. Eine ganze Reihe von Ländern schloss sich zur Erarbeitung einer gemeinsamen Konzeption zusammen (sog. 9er Gruppe); die anderen größeren Länder sind jeweils einen eigenen Weg gegangen.¹⁶ Vor diesem Hintergrund sind die Landes-Strafvollzugsgesetze in Bayern, Hamburg¹⁷ und Niedersachsen bereits am 1.1.2008 in Kraft getreten. Sie haben nicht nur den Jugendstrafvollzug, sondern zugleich auch den Vollzug der Freiheitsstrafe und (zunächst auch) der Sicherungsverwahrung gesetzlich geregelt. Diesem Modell der kombinierten Regelung von Freiheits- und Jugendstrafe sind anschließend Baden-Württemberg, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen gefolgt. Die gemeinsame Behandlung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe trägt der berechtigten fachlichen Forderung nach eigenständigen Gesetzen für die verschiedenen Materien in keiner Weise Rechnung,¹⁸ ist aber, wie schon der Blick auf das StVollzG zeigte, das neben der Freiheitsstrafe auch der Vollzug der Maßregeln sowie andere Haftformen regelte, wohl zulässig und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.¹⁹ Das BVerfG hat den Gesetzgeber in seinem Urteil²⁰ zwar dazu verpflichtet, ein eigenständiges, den Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs entsprechendes Resozialisierungskonzept zu entwickeln. Es hat indes keine Vorgaben gemacht, wie dieses Ziel gesetzgeberisch umzusetzen ist, insbesondere hat es kein eigenständiges Gesetz gefordert.²¹

3. UHaftvollzug. Niedersachsen hat als erstes Bundesland innerhalb seines am 1.1. 2008 in Kraft getretenen Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz landesrechtliche Regelungen zum UHaftvollzug getroffen. Das Gesetz ist allerdings insoweit novelliert worden,

¹⁵ BVerfG NJW 2006, 2093 ff.

¹⁶ Dazu *Dünkel/Pörksen* NK 2007, 55 ff; *Eisenberg* NSZ 2008, 250 ff; *Ostendorf* ZRP 2008, 14 ff; *ders.* NJW 2006, 2073 ff; eine umfassende Darstellung findet sich in *Ostendorf* 2016 § 1 Rdn. 1 ff.

¹⁷ Hamburg hat diesen Schritt durch eine Novellierung des HmbStVollzG zurückgenommen; zum alten Stand *Dressel* 2008.

¹⁸ So *C/MD* 2008 Einl. Rdn. 52, m.w.N.; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 A Rdn. 14 ff; *AK-Feeß/Lesting/Lindemann* 2017 Teil I Einl. Rdn. 21 ff.

¹⁹ *NI* LT-Drucks. 15/3565, S. 78.

²⁰ BVerfG NJW 2006, 2093.

²¹ Ebenso *Arloth/Krä* 2017 Art. 1 BayStVollzG Rdn. 1a; freilich ist *C/MD* zuzustimmen, dass spezielle Gesetze den vom BVerfG entwickelten Grundsätzen zur gesetzlichen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs besser entsprochen hätten: *C/MD* 2008 Einl. Rdn. 52;

Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 A Rdn. 36; *AK-Lindemann* 2017 Teil II § 1 Rdn. 11; so auch die Begründung zum überarbeiteten HmbStVollzG: „Die Gesetzestrennung stellt die besonderen Anforderungen des Vollzuges von Jugendstrafen an Jugendlichen und ihnen gleichstehenden Heranwachsenden deutlich heraus“ [Bürgerschafts-Drucks. 19/2533, S. 1].

als es kompetenzrechtliche und praktische Probleme hinsichtlich der Differenzierung nach verfahrens- und vollzugsrechtlichen Aspekten, z.B. bei der Briefkontrolle,²² aufgeworfen hatte. Diese Änderungen, die v.a. den nach § 117 StPO zuständigen Haftrichter auch für Vollzugsfragen für zuständig erklären, sind zum 1.3.2009 in Kraft getreten.²³

Unter der Federführung von Berlin und Thüringen hatten sodann insgesamt 12 Bundesländer den Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes erarbeitet. Damit sollten auch Forderungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umgesetzt werden. Vorgelegt wurde ein in sich geschlossener Entwurf, der den Besonderheiten dieses Vollzuges Rechnung trägt und auch den Vollzug der UHaft an jungen Gefangenen einbezieht. Mittlerweile haben alle Bundesländer – entweder auf Grundlage des Entwurfs oder eigenständig – den Vollzug der UHaft in einem selbständigen UHaftvollzugsgesetz oder als Teil eines umfassenden Justizvollzugsgesetz geregelt (s. auch B Rdn. 13).²⁴

- 12 4. Sicherungsverwahrung.** Mit Urteil vom 4.5.2011 hat das BVerfG die materiellrechtlichen Vorschriften des StGB zur Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt. Es hat vor allem darauf abgestellt, dass der derzeitige Vollzug der Sicherungsverwahrung zu sehr dem Strafvollzug ähnele und deshalb das Abstandsgebot verletze. Es bedürfe einer deutlichen Besserstellung der Sicherungsverwahrten und eines therapiegerichteten und freiheitsorientierten Vollzugs der Sicherungsverwahrung. In Konsequenz dieses Urteils war es Sache des Bundesgesetzgebers, Grundsätze zum Vollzug der Sicherungsverwahrung im StGB zu verankern, was mit der Vorschrift des § 66c StGB geschehen ist; Sache der Länder war es, darauf abgestimmte Landesgesetze zum Sicherungsverwahrungsvollzug zu erlassen. Dies ist in allen Bundesländern erfolgt (s. näher 15 B). Vorschriften zur Sicherungsverwahrung haben auch eine direkte Wirkung auf den Strafvollzug. Denn nach § 66c Abs. 2 StGB müssen in besonderem Maß Strafgefangenen mit einer drohenden Sicherungsverwahrung Behandlungsmaßnahmen angeboten werden – mit dem Ziel, die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich zu machen (s. näher 15 B).²⁵

- 13 5. Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt.** Von den freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung wird lediglich die Sicherungsverwahrung in Justizvollzugsanstalten vollzogen, die anderen Formen werden dagegen nach Landesrecht von der Sozial- und Gesundheitsverwaltung durchgeführt. Daher war auch nur die Sicherungsverwahrung in den §§ 129–135 StVollzG detaillierter geregelt worden. Die Bestimmungen zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 136 StVollzG) und einer Entziehungsanstalt (§ 137 StVollzG) legen im Wesentlichen die Ziele und Aufgaben der Unterbringung gem. §§ 63, 64 StGB fest, § 138 überlässt aber die Detailregelungen des Vollzugs den Landesgesetzen.²⁶

Mit Ausnahme von **Baden-Württemberg** hat kein Bundesland die §§ 136 bis 138 StVollzG ersetzt, sodass die **bundesrechtlichen Regelungen fortgelten**. Auch der Mus-

²² Vgl. dazu OLG Oldenburg, Beschl. v. 12.2.2008 – 1 Ws 87/08.

²³ Vgl. zu dieser Problematik *Winzer/Hupka* DRiZ 2008, 146 ff.; s. auch *Jehle* FS 2016, 88 ff.

²⁴ Zum Ganzen die Kommentierung von *König* 2011; *Ostendorf* 2012.

²⁵ SSW-StGB-Jehle/Harrendorf § 66c Rdn. 1 ff.; Sch/Sch-Kinzig § 66c Rdn. 1.

²⁶ S. dazu *Kammeier/Pollähne* 2018 Rdn. C 42 ff.; *Volckart/Grünebaum* 2015 I. Teil Rdn. 14 ff, 24 ff, III. Teil Rdn. 3 ff.

terentwurf traf hierzu keine Bestimmung. In Baden-Württemberg wurden §§ 136, 137 StVollzG durch die nahezu identischen **BW** §§ 104, 105 III ersetzt. **BW** § 106 III verweist im Wesentlichen auf § 138 StVollzG (s. näher 15 A).

III. Status und Anwendungsbereich der Landesgesetze zum Strafvollzug

Nach Art. 125a GG hatte das StVollzG als altes Bundesrecht solange weitergegolten, **14** bis es durch Landesrecht ersetzt wurde. Da inzwischen alle Bundesländer eigene Landesbestimmungen getroffen haben, gilt das StVollzG nur noch insoweit, als bundesgesetzliche Kompetenz besteht oder dessen Fortgeltung ausdrücklich in den Landesgesetzen bestimmt worden ist (s. B Rdn. 5). Überwiegend haben die Länder eigene Gesetze zum Vollzug der Freiheitsstrafe (teilweise einschließlich des Strafarrests, s. dazu 15 C) erlassen; einige Länder haben jedoch auch die Haftformen des Jugendstrafvollzugs und der Untersuchungshaft in einer einheitlichen Gesetzesmaterie mit einbezogen. **Baden-Württemberg** hat ein umfassendes Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg erlassen. Neben Buch 3: Strafvollzug, das den Vollzug der Freiheitsstrafe regelt, wird der Vollzug der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und weiterer freiheitsentziehender Formen nach der StPO und ZPO sowie Sicherungsverwahrung und anderer Maßregeln geregelt: Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg.

In anderen Ländern sind folgende Haftformen betroffen:

Bayern: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe; 10.12.2007

Berlin: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin; verkündet am 4.4.2016

Brandenburg: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg; verkündet am 24.4.2013

Bremen: Bremisches Strafvollzugsgesetz (Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests); verkündet am 25.11.2014

Hamburg: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe; verkündet am 14.7.2009

Hessen: Hessisches Strafvollzugsgesetz (Vollzug der Freiheitsstrafe); verkündet am 28.6.2010

Mecklenburg-Vorpommern: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern; verkündet am 7.5.2013

Niedersachsen: Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (Vollzug der Freiheitsstrafe, Jugendstrafe und Untersuchungshaft); verkündet am 14.12.2007; abgeändert am 1.3.2009

Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen; verkündet am 13.5.2015

Rheinland-Pfalz: Landesjustizvollzugsgesetz (Vollzug der Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Untersuchungshaft und des Strafarrests); verkündet am 8.5.2013

Saarland: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe im Saarland; verkündet am 24.4.2013

Sachsen: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests im Freistaat Sachsen; verkündet am 16.5.2013

Sachsen-Anhalt: Justizvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt (Vollzug der Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Untersuchungshaft und des Strafarrests); verkündet am 18.12.2015

Schleswig-Holstein: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein (Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests); verkündet am 21.7.2016

Thüringen: Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch (Vollzug der Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Untersuchungshaft und des Strafarrests); verkündet am 27.2.2014

Allerdings ersetzen die Landesstrafvollzugsgesetze in ihrem jeweiligen Geltungsbereich das Bundesstrafvollzugsgesetz nicht komplett. So liegt insbesondere die Ausgestal-

tung des gerichtlichen Rechtsschutzes in Vollzugssachen gem. §§ 109ff StVollzG nach wie vor gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG im **Kompetenzbereich des Bundes** (s. näher Kapitel 12). Darüber hinaus umfassen die Anwendungsbereiche der jeweiligen Gesetze – mit Ausnahme von Baden-Württemberg – nicht den Vollzug der stationären Maßregeln der §§ 63, 64 StGB (15 A). Insoweit gelten die bundesrechtlichen Vorschriften §§ 136 bis 138 StVollzG fort. Dasselbe gilt für zivil- oder ordnungsrechtliche Haftformen (s. 15 D).

IV. Verfassungsrechtliche und menschenrechtliche Leitlinien für den Strafvollzug

- 15 Die in § 2 Satz 1 StVollzG und den ihm entsprechenden Landesvorschriften formulierte Zielsetzung des Strafvollzugs, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, lässt sich nach ständiger Rspr. des BVerfG unmittelbar aus der **Verfassung** ableiten; das Resozialisierungsprinzip folgt aus dem Gebot der Achtung der **Menschenwürde** und dem Sozialstaatsgrundsatz. Die mit der Freiheitsentziehung verbundenen Einschränkungen sind an das Rechtsstaatsprinzip, insbesondere die Verhältnismäßigkeit, gebunden und müssen aus Gründen der Menschenwürde die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz den Inhaftierten belassen.²⁷ Gerade Einschränkungen von Grundrechten, die über die bloße Freiheitsentziehung hinausgehen, bedürfen der gesetzlichen Grundlage und sind stets am **Maßstab der Grundrechte** zu legitimieren. Dies ergibt sich bereits aus Art. 1 Abs. 3 GG, der sowohl die Legislative als auch die Vollzugsbehörden unmittelbar an die Gewährleistungen der Grundrechte bindet, sowie aus Art. 19 Abs. 1 GG, der seinerseits eine formelle Gesetzesgrundlage für hoheitliche Eingriffe in Grundrechte fordert. Sind aber auch im Strafvollzug grundrechtliche Garantien für den Alltag bindend, kann von einer verfassungsrechtlichen Durchwobenheit aller vollzuglichen Bereiche gesprochen werden.²⁸ So kommt etwa der Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG, wonach eine ungehinderte Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen gewährleistet wird, eine wichtige „Vermittlerrolle“ zwischen außenweltlichem Geschehen und in- und vollzuglicher Behandlung zu (s. 5 C Rdn. 1 und 9 D Rdn. 11). Aber auch die freie Religionsausübung nach Art. 4 Abs. 2 GG (s. näher 8 A Rdn. 5), die Arbeitspflicht nach Art. 12 Abs. 3 GG (s. näher 4 B Rdn. 3) oder der in Art. 6 Abs. 4 GG zum Ausdruck kommende Mutterschutz (14 B Rdn. 2) sind zu beachten, wobei diese Rechtspositionen ihrerseits nähere Ausformung durch Interpretationen des BVerfG erfahren.²⁹ Daran gemessen ist der Sichtweise von *Bachmann* zuzustimmen, wenn er dem BVerfG eine Funktion als „Lotse des Strafvollzugs“ zuweist.³⁰ Die Grundrechte sind neben ihrer primär abwehrrechtlichen Dimension („status negativus“) schließlich auch originäre Leistungsrechte („status positivus“) zu begründen im Stande (s. E Rdn. 1ff). Eine zugunsten von Gefangenen bestehende leistungsrechtliche Verpflichtung der Behörde hat z.B. die Gewährleistung einer adäquaten Gesundheitsversorgung zum Gegenstand.³¹ So kann die Geltung der Grundrechte vollzugliche Anpassungen „erforderlich machen“, also unmittelbar zu einer „grundrechtsfreundlicheren Vollzugsgestaltung“ zwingen.³²

27 Vgl. nur BVerfGE 45, 228, 239.

28 *Jehle* 2014, 165–166; s. ausführlich *Bachmann* 2015, 165.

29 Eine umfassende Übersicht zu vollzuglichen Beschränkungen für die Grundrechtsbetätigung findet sich bei *AK-Goerdeler* 2017 Teil II § 4 Rdn. 28–31.

30 *Bachmann* 2015, 26.

31 *AK-Goerdeler* 2017 Teil II § 4 Rdn. 28.

32 *AK-Goerdeler* 2017 Teil II § 4 Rdn. 27.

Über das nationale Verfassungsrecht hinaus sind auch **internationale menschenrechtliche Grundsätze** zu beachten; die EMRK – durch Bundesgesetz in nationales Recht transformiert – setzt Grenzen für staatliche Eingriffe in die Rechtssphäre der in Freiheitsentziehung befindlichen Personen; insbesondere verbietet sie Folter und andere unmenschliche oder erniedrigende Strafen oder Behandlung;³³ ein entsprechendes Verbot findet sich auch in dem ebenfalls rechtlich verbindlichen internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen von 1966. Zusätzlich abgesichert wird der Schutz Inhaftierter dadurch, dass im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe von 1987 ein sog. Antifolter-Ausschuss regelmäßig Inspektionen in Gefängnissen durchführt und darüber berichtet.³⁴ Zudem hat Deutschland entsprechend den UN-Übereinkommen gegen Folter (Zustimmungsgesetz von 2008) eine nationale Stelle zur Verhütung von Folter³⁵ sowie eine Länderkommission eingerichtet.

Dabei haben sich aus menschenrechtlicher Sicht vor allem folgende Erwägungen als bedeutsam für die Rechtsstellung des Gefangenen erwiesen: Art. 3 EMRK und die darauf bezogene Judikatur des EGMR setzen Mindestvoraussetzungen für den Strafvollzug (s. näher 1 E Rdn. 18).³⁶ Dies gilt etwa für die Größe und Ausstattung der Hafträume unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde (s. näher 13 E Rdn. 1ff). Von besonderer Bedeutung sind überdies die im Zuge jüngster Entscheidungen des EGMR³⁷ zu Art. 10 EMRK dargelegten Erwägungen, wonach der Informationsfreiheit über das Internet ein besonderer Bedeutungsgehalt auch für Strafgefangene eingeräumt wird (dazu auch 5 C Rdn. 1 und 9 D Rdn. 11). Auch hinsichtlich Art. 8 EMRK, in dem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens zum Ausdruck kommt, hat sich der EMGR zur Verhältnismäßigkeit im Rahmen von Ausweisungsverfahren verhalten und anhand verschiedener Beurteilungskriterien einen eigenen „Schutzstandard“ etabliert (s. 7 D Rdn. 13). Insoweit sorgt die Rechtsprechung des EGMR mit – aktuell – zunehmender Tendenz für Entwicklungsprozesse auf Ebene der nationalen Vollzugsgestaltung.

Lediglich Empfehlungsscharakter haben die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006.³⁸ Sie schreiben Mindeststandards vor, die denen des StVollzG ähneln,³⁹ und entfalten insofern rechtliche Bedeutung, als sie als Prüfmaßstab des Europäischen Antifolterausschusses und der EGMR-Rechtsprechung herangezogen werden.⁴⁰ Zum Einfluss der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze auf einzelne Bereiche der Vollzugsgestaltung siehe nur 2 A Rdn. 2, 2 B Rdn. 3, 2 C Rdn. 1, 5 C Rdn. 1, 7 D Rdn. 13, 9 D Rdn. 11, 13 E Rdn. 1ff.

V. Zum Aufbau des Kommentars

Bereits in der sechsten Auflage musste die **Konzeption des Kommentars** durch Ein- 18 arbeitung der Landesvollzugsgesetze von Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Hessen sowie des Musterentwurfs vom 23.8.2011 abgeändert werden. Die Landesvollzugsgesetze und der Musterentwurf waren in der Weise eingearbeitet worden, dass nach der Kommentierung jedes Paragraphen des StVollzG ein zusätzlicher Ab-

33 S. Laubenthal 2015 Rdn. 34; AK-Lindemann 2017 Teil I Einl. Rdn. 6.

34 <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168007a69b>.

35 <http://www.antifolter-stelle.de>.

36 Vgl. AK-Lindemann 2017 Teil I Rdn. 6.

37 S. nur Bode, ZIS 2017, 348 ff.

38 Hrsg. vom BMJ 2007; vgl. dazu Dünkel 2010, 202.

39 AK-Lindemann 2017 Teil I Einl. Rdn. 10.

40 Laubenthal 2015 Rdn. 38.

schnitt „Landesgesetze und Musterentwurf“ angefügt wurde. Nachdem nunmehr alle Länder durch eigene Gesetze das StVollzG (partiell) ersetzt haben, ließ sich die Struktur der Kommentierung gemäß der Gliederung und Reihenfolge der Paragraphen des StVollzG nicht mehr aufrechterhalten. Vielmehr galt es die Materie nach Regelungsgebieten zu ordnen und die betreffenden Landesvorschriften in diesem Kontext zu kommentieren.

Dabei wird in dreifacher Weise **auf das StVollzG Rekurs** genommen: Einmal lehnt sich die jetzt getroffene Einteilung in Abschnitte weithin an die **Gliederung** des StVollzG an. Zum zweiten haben sich die Landesgesetze bei den Einzelregelungen ganz überwiegend am StVollzG orientiert, ja einzelne **Bestimmungen** sogar im Wortlaut übernommen. Dies bedeutet zugleich, dass die zum StVollzG ergangene Rechtsprechung nicht obsolet ist, sondern auch bei der Auslegung der Landesvorschriften herangezogen werden kann. Zum dritten bildet die Kommentierung den **Gegenstandsbereich** ab, der dem StVollzG zugrunde liegt: hauptsächlich den Vollzug der **Freiheitsstrafe** sowie den **Vollzug besonderer Haftformen**, wie Strafarrest, Ordnungs-, Sicherungs- und Zivilhaft (15C und D), und rudimentär den Vollzug der **Maßregeln** nach §§ 63 und 64 StGB (15A).

- 19 Dagegen bleiben wichtige Formen der Freiheitsentziehung **ausgeklammert**: der Vollzug der **Jugendstrafe** und der **UHaft**, den die große Mehrheit der Länder in eigenständigen Gesetzen geregelt hat. Der Vollzug der **Sicherungsverwahrung**, der durchweg in eigenständigen Landesgesetzen geregelt ist, findet nur insofern Beachtung, als er auf den Strafvollzug ausstrahlt (s. 15 B).
- 20 Im **Zentrum** der Kommentierung steht also der „**Vollzug der Freiheitsstrafe** in Justizvollzugsanstalten“ (§ 1 StVollzG und die gleichlautenden Landesvorschriften). Behandelt wird die Gesamtheit der landes- und bundesrechtlichen Normen zur Durchführung der Freiheitsstrafe: Die Ausgestaltung des Vollzugs in den verschiedenen Bereichen und die personelle und organisatorische Vollzugsstruktur. Den konkreten Regelungsbereichen vorangestellt sind im 1. Kapitel die **Vollzungsaufgaben** und die wesentlichen **Gestaltungsprinzipien**. Sie verpflichten die Vollzugsanstalt dazu, unter Beachtung des Schutzes der Allgemeinheit die Resozialisierung des Inhaftierten zu fördern und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Einschränkungen der Rechte der Gefangenen sind konkret gesetzlich geregelt, andernfalls aber nur zulässig, wenn sie für die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Anstaltsordnung unerlässlich sind. Im Lichte dieser Grundsätze müssen auch die **Einzelbereiche** gesehen und die spezifischen Regelungen interpretiert werden: die Vollzugsplanung (2. Kapitel) und die Behandlung (3. Kapitel); Arbeit und Bildung (4. Kapitel) sowie Freizeit (5. Kapitel); Grundversorgung und Gesundheitsfürsorge (6. Kapitel); Soziale Hilfe (7. Kapitel) und Religionsausübung (8. Kapitel); interne Kontakte zur Außenwelt (9. Kapitel) und vollzugsöffnende Maßnahmen (10. Kapitel); schließlich Sicherheit und Ordnung (11. Kapitel). In all diesen Einzelbereichen gilt es in einer Zusammenschau die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Landesbestimmungen auf der Folie des StVollzG und der dazu ergangenen Judikatur zu analysieren. Dagegen ist der Abschnitt über die **Rechtsbehelfe** (12. Kapitel) bundesgesetzlich geprägt; insoweit sind in Kraft gebliebene Bestimmungen des StVollzG zu kommentieren. Das 13. Kapitel befasst sich mit der **Anstaltsorganisation** und das Sonderkapitel 14 mit dem **Frauenstrafvollzug**. Kapitel 15 widmet sich schließlich schwerpunktmäßig den **besonderen Vollzugsformen**, für die das StVollzG entsprechend gilt. Den Abschluss bildet das 16. Kapitel zur **kriminologischen Forschung**, die im Hinblick auf die Zweckorientierung des Strafvollzugs von besonderer Bedeutung ist. Der ursprünglich als Schlusskapitel vorgesehene Abschnitt über den **Datenschutz** wird ausgegliedert und in einem Ergänzungsband veröffentlicht, sobald die infolge der Umsetzung der Europäischen Richtlinie erforderlich gewordenen Novellierungen feststehen.

B. Anwendungsbereich

§ 1 StVollzG, BW § 1 I JVollzGB; BY Art. 1 BayStVollzG; BE § 1 StVollzG Bln; BB § 1 BbgJVollzG; HB § 1 BremStVollzG; HH § 1 HmbStVollzG; HE § 1 HStVollzG; MV § 1 StVollzG M-V; NI § 1 NJVollzG; RP § 1 RhPflJVollzG; SL § 1 SLStVollzG; SN § 1 SächsStVollzG; ST § 1 JVollzGB LSA; SH § 1 LStVollzG SH; TH § 1 ThürJVollzG; ME § 1 ME-StVollzG

Schrifttum

Böhm/Feuerhelm Einführung in das Jugendstrafrecht 4. Auflage, München 2004; *Eisenberg* Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder – eine Übersicht in: NSTZ 2008, 250 ff; *Jehle/Werner* Jugendstrafvollzug – eine Bestandsaufnahme, in: Hilgendorf/Rengier (Hrsg.), FS Heinz, Baden-Baden 2012, 426 ff; *Kammeier/Pollähne* Maßregelvollzugsrecht, 3. Auflage, Berlin/Boston 2018; *König* Anwaltkommentar Untersuchungshaft, Bonn 2011; *Ostendorf* Untersuchungshaft und Abschiebehaft. Anordnung, Vollzug, Rechtsmittel, Baden-Baden 2012; *ders.* Jugendstrafvollzugsrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2016; *Volckart/Grünebaum*, Maßregelvollzug, 8. Auflage, Köln 2015; *Werner* Jugendstrafvollzug in Deutschland, Frankfurt am Main u.a. 2012; s. auch A.

Übersicht

- | | |
|--|--|
| <p>I. Allgemeine Hinweise — 1–5</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zum Begriff des Vollzugs — 1 2. Vollzugsformen und Justizvollzugsanstalten — 2 3. Statistische Angaben zum Justizvollzug — 3 4. Gesetzliche Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in den Ländern — 4 5. Fortbestehen bundesgesetzlicher Bestimmungen — 5 <p>II. Erläuterungen — 6–16</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Freiheitsstrafe i.S.d. Strafvollzugsgesetze — 6–9 | <ol style="list-style-type: none"> 2. Geltung für aus dem Jugendstrafvollzug „Herausgenommene“ — 10, 11 3. Entsprechende Anwendung des StVollzG auf Strafhaft und Zivilhaft — 12 4. Keine Geltung für den Vollzug der Jugendstrafe — 13 5. Keine Geltung für Untersuchungsgefangene — 14 6. Geltung des StVollzG bei freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung — 15, 16 <p>III. Freiheitsstrafe und Jugendhaft der DDR — 17</p> |
|--|--|

I. Allgemeine Hinweise

1. Zum Begriff des Vollzugs. Der **Vollzug der Freiheitsstrafe** oder anderer freiheitsentziehender Sanktionsformen ist vom Begriff der Strafvollstreckung zu unterscheiden. Die **Strafvollstreckung** stellt den letzten Teil des Strafprozesses dar und dient der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs; die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde sorgt dafür, dass (nicht nur freiheitsentziehende) Sanktionen des Strafgerichts nach deren Rechtskraft gemäß den Vorschriften der StPO (§§ 449 ff) und der Strafvollstreckungsordnung vollstreckt werden.⁴¹ Was die Freiheitsstrafen betrifft, stellt die Staatsanwaltschaft die Vollstreckbarkeit (z.B. aufgrund von Rechtskraft der unbedingten Freiheitsstrafe oder nach Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung durch das erkennende Gericht) fest und lädt den in Freiheit befindlichen Verurteilten zum Strafantritt bzw. veranlasst die Überführung des bereits Inhaftierten in die zuständige Vollzugsanstalt. Ferner überwacht sie die Art und Dauer des Vollzugs und beteiligt sich

⁴¹ Dazu grundsätzlich *Graalman-Scheerer*, Löwe-Rosenberg (Hrsg.), Vor § 449 Rdn. 1 ff.

an den gerichtlichen Verfahren zur Aussetzung des Strafrests zur Bewährung.⁴² Der **Strafvollzug** hingegen beginnt erst mit der Aufnahme des Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt und endet mit seiner Entlassung. Während das Ob und die Dauer des Strafvollzugs also Sache der Strafvollstreckung sind, betrifft der Strafvollzug das Wie der Sanktionen, also die praktische Durchführung des Vollzugs unter den institutionellen Bedingungen einer Justizvollzugsanstalt. Die vollzugliche Ausgestaltung nach Maßgabe der Strafvollzugsgesetze ist Sache des Anstaltsleiters, dessen Entscheidungen allerdings richterlicher Kontrolle durch die Strafvollstreckungskammer unterliegen (s. näher 12. Kapitel).

- 2 2. Vollzugsformen und Justizvollzugsanstalten.** § 1 StVollzG bestimmte positiv, **für welche Vollzugsformen die im StVollzG enthaltenen Regelungen gelten.** Das ist in der Hauptsache der Vollzug der Freiheitsstrafe, nicht dagegen der UHaft und der Jugendstrafe, die gleichfalls in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden. Von den freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung wird lediglich die Sicherungsverwahrung (s. 15 B) in **Justizvollzugsanstalten** vollzogen, die anderen Formen werden dagegen in Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialverwaltung durchgeführt und richten sich nach Landesrecht (s. 15 A). Mithin sind die von den Strafvollzugsgesetzen betroffenen Gefangenen und Untergebrachten nicht identisch mit den Insassen, die in den organisatorischen Einheiten der Justizvollzugsanstalten zusammenkommen. Es bringt erhebliche praktische Schwierigkeiten mit sich, wenn eine Justizvollzugsanstalt verschiedenen Zwecken dient, z.B. der Durchführung von UHaft und der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen zugleich, oder wenn besondere Einrichtungen für einen Bezirk zentral geschaffen sind (Anstaltskrankenhaus; s. 6 F), in die Gefangene aller Art vorübergehend gelangen. Oft wird aber auch in derselben Anstalt im Anschluss an oder in Unterbrechung der UHaft Freiheitsstrafe vollzogen oder nach Beendigung der Freiheitsstrafe Abschiebungshaft vollstreckt. Vor allem in Justizvollzugsanstalten für weibliche Gefangene sind meistens alle Frauen eines Bezirks untergebracht, gegen die Freiheitsentzug irgendwelcher Art vollstreckt wird (s. 14. Kapitel).

- 3 3. Statistische Angaben zum Justizvollzug.** Die verschiedenen im Justizvollzug zu vollstreckenden Formen der Freiheitsentziehung haben unterschiedliches quantitatives Gewicht. Die größte Gruppe der Insassen stellen die eine Freiheitsstrafe Verbüßenden mit derzeit (Stichtag 30.11.2017) rund 45.000 Personen dar, gefolgt von den Insassen in Untersuchungshaft (rund 14.000) und in einer Jugendstrafanstalt (rund 4000). Personen in Sicherungsverwahrung (rund 550) und in sonstigen Formen der Freiheitsentziehung (rund 1500) bilden demgegenüber kleine Gruppen.

Bestand und Art des Justizvollzugs⁴³

Art des Vollzugs	insgesamt	männlich	weiblich
insgesamt	62 808	59 250	3 558
Untersuchungshaft	13 963	13 227	736
Jugendstrafe	3 591	3 453	138

⁴² Näher SSW-StGB-Mosbacher/Claus § 57 Rdn. 1 ff.

⁴³ Quelle: Statistisches Bundesamt, Bestand der Gefangenen und Verwahrten, Stand 2017 (Stichtag 30.11.2017).

Art des Vollzugs	insgesamt	männlich	weiblich
Freiheitsstrafe (einschließlich Ersatzfreiheitsstrafe)	44 724	41 973	2 751
Sicherungsverwahrung	547	546	1
sonstige Freiheitsentziehung	1 526	1 433	93
Davon:			
– Strafarrest	0	0	0
– Abschiebungshaft	129	119	10

Seit dem Jahr 2003, als die Stichtagszählung auf den 31.3. jeden Jahres verlegt worden ist, haben die Belegungszahlen deutlich abgenommen; und zwar in ähnlicher Weise bei den verschiedenen Haftformen. Während 2003 der Gesamtbestand bei 81.176 Insassen lag, ist er bis zum Jahr 2013 auf 64.414 zurückgegangen. Seither hat er sich auf diesem Niveau stabilisiert, wobei bei den einzelnen Haftarten unterschiedliche Entwicklungen zu beobachten sind: Einerseits hat die Zahl der Insassen in Untersuchungshaft zuletzt wieder leicht zugenommen; andererseits ist die Zahl der Freiheitsstrafe Verbüßenden und der Insassen im Jugendstrafvollzug weiter leicht zurückgegangen. Gegenüber der Belegungssituation Anfang der 2000er Jahre ist mithin eine deutliche Entlastung eingetreten, sodass auch der grundsätzliche Anspruch der Gefangenen auf Einzelunterbringung in der Praxis verwirklicht werden kann (s. 2 C).

4. Gesetzliche Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in den Ländern. Da 4 seit der Föderalismusreform (s. A Rdn. 8ff) das Gebiet des Strafvollzugs der Landesgesetzgebung zugeordnet ist, haben mittlerweile alle Länder Landesgesetze zum Strafvollzug erlassen. Die Reichweite und die Gesetzgebungstechnik unterscheiden sich allerdings beträchtlich. **BE** § 1, **HB** § 1, **MV** § 1, **SL** § 1, **SN** § 1 und **SH** § 1 folgen dem **ME** § 1 und treffen nur Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests, wohingegen **HH** § 1 und **HE** § 1 sich nur auf den Vollzug der Freiheitsstrafe beschränken und für die Regelung des Strafarrests das Bundesgesetz (s. 15 C) fortgelten lassen; das gilt auch für **NW**, das allerdings den Anwendungsbereich (nur) durch die präzise Überschrift „zur Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe“ bestimmt. Einige Länder regeln zusammen in einem Gesetz den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe: **BY** Art. 1, **BB** § 1, **NI** § 1, **RP** § 1, **ST** § 1, **TH** § 1 zudem den Untersuchungshaftvollzug.

Die meisten Länder haben indes den vorzuziehenden Weg gewählt, für den Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft jeweils eigene Gesetze zu erlassen (s.o. A Rdn. 10 und 11). Eine besondere Struktur hat der Gesetzgeber in **Baden-Württemberg** gewählt. Das Gesetzbuch über den Justizvollzug ist in mehrere Bücher aufgeteilt, wobei das erste Buch (JVollzGB I) gemeinsame Regelungen trifft und die folgenden Bücher für den Vollzug der verschiedenen vom Anwendungsbereich umfassten Haftformen (**BW** § 1 I) der Untersuchungshaft und anderen Freiheitsentziehungen gem. StPO- und ZPO-Bestimmungen, der Freiheitsstrafe und des Strafarrests (Buch III), der Jugendstrafe, der Sicherungsverwahrung sowie anderer Maßregeln der Besserung und Sicherung jeweils spezifische Regelungen treffen.

5. Fortbestehen bundesgesetzlicher Bestimmungen. Außer **BB** und **MV** haben 5 alle Landesgesetze ausdrückliche Bestimmungen zur Fortgeltung des Bundesrechts getroffen. Sie sind zum einen eine Konsequenz der grundgesetzlich fortbestehenden Bun-

deskompetenz: Dies betrifft vor allem den gerichtlichen Rechtsschutz (§§ 109 bis 121 StVollzG), die Regelungen über den Pfändungsschutz (§ 43 Abs. 11 Satz 2, § 50 Abs. 2 Satz 5, 51 Abs. 4 und 5, 75 Abs. 3 StVollzG) sowie den Vollzug der Zivilhaft (s. 15 D). Darüber hinaus ist die Fortgeltung des StVollzG davon abhängig, inwieweit der jeweilige Landesgesetzgeber von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat, so hinsichtlich des Strafarrests (s. 15 C) und der Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (s. 15 A). Was schließlich die Sicherungsverwahrung betrifft, hat **BW** als einziges Land die Regelung deren Vollzugs in ein Justizvollzugsgesetzbuch (Buch V) integriert. Die übrigen Länder haben jeweils eigenständige Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze erlassen (s.o. A Rdn. 12; sowie 15 B).

II. Erläuterungen

- 6 **1. Freiheitsstrafe i.S.d. Strafvollzugsgesetze.** Vollzug der **Freiheitsstrafe** im Rahmen des Justizvollzugs meint die Freiheitsstrafe i.S.v. § 38 StGB, also diejenige **im engeren Sinne**. Andere freiheitsentziehende strafrechtliche Sanktionen mit Strafcharakter, wie etwa die Jugendstrafe, Jugendarrest oder Strafarrest nach dem WStG, werden nicht erfasst.⁴⁴ Freiheitsstrafe im engeren Sinne ist auch die Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB, also der Freiheitsentzug, der an den Verurteilten vollzogen wird, die ihre Geldstrafe nicht bezahlen.

- 7 Ist der in UHaft befindliche Gefangene rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilt, die Vollstreckbarkeitsbescheinigung nach § 451 StPO aber noch nicht erteilt, so sollten in dieser „**Zwischenhaft**“ nach Nr. 91 UVollzO die Vorschriften des StVollzG zur Anwendung kommen, was – sobald die Rechtskraft zweifelsfrei feststeht – folgerichtig ist. Die UVollzO ist mittlerweile durch die Landesgesetze zum Untersuchungshaftvollzug abgelöst worden. Zur Klarstellung wäre eine gesetzliche Regelung der Zwischenhaft sinnvoll gewesen;⁴⁵ allerdings haben lediglich Baden-Württemberg in § 7 Abs. 3 JVollzGB II, Bayern in Art. 10 Abs. 3 BayUVollzG und Nordrhein-Westfalen in § 9 Abs. 3 UVollzG NRW sowie Rheinland-Pfalz in **RP** § 1 Abs. 4 und 5 Regelungen getroffen.

Die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe gelten auch für die „**Organisationshaft**“, d.h. für den Zeitraum, in dem ein Inhaftierter nach rechtskräftigem Urteil darauf wartet, dass der Vollzug seiner Maßregel, die neben einer Freiheitsstrafe angeordnet ist und vorab vollstreckt werden soll, beginnen kann.⁴⁶ Umstritten ist, ob überhaupt oder für wie lange Zeit diese Organisationshaft als gesetzmäßig angesehen werden kann. Die Verwaltung darf einerseits nicht die Verwirklichung eines Urteils von den Belegungsmöglichkeiten abhängig machen. Andererseits sind kurze Wartezeiten unumgänglich, „um in einer Maßregelvollzugsanstalt mit der auch sonst in Haftsachen vorgeschriebenen Beschleunigung einen geeigneten Haftplatz lokalisieren und die Überführung des Verurteilten dorthin bewerkstelligen“ zu können.⁴⁷ Von der Rechtsprechung war den Vollstreckungsbehörden früher stets eine Organisationsfrist von bis zu drei Monaten eingeräumt worden.⁴⁸ Dieser von Vollstreckungsbehörden und Fachgerichten häufig ausgenutzten Frist erteilte das BVerfG eine Absage und stellte klar, dass die Organisationshaft immer dann verfassungswidrig wird, wenn die Vollstreckungsbehörden nicht auf den

⁴⁴ MüKo/StGB-Radtke § 38 Rdn. 2; AK-Lindemann 2017 Teil II § 1 Rdn. 5.

⁴⁵ Vgl. Seebode 1997, 47.

⁴⁶ Volckart/Grünbaum 2015 II. Teil Rdn. 54.

⁴⁷ OLG Brandenburg NSTZ 2000, 500 ff mit Anm. Rautenberg 502; OLG Celle NSTZ-RR 2002, 349 f; OLG Hamm StV 2004, 274 f.

⁴⁸ OLG Düsseldorf NSTZ 1981, 366; OLG Celle NSTZ-RR 2002, 346.

konkreten Behandlungsbedarf unverzüglich reagieren und in beschleunigter Form die Überstellung des Verurteilten in eine geeignete Einrichtung – und sei es in einem anderen Bundesland – herbeiführen.⁴⁹ Eine gesetzliche Regelung dieser unumgänglichen Organisationshaft (einschließlich der Bestimmung einer Höchstdauer) erscheint erforderlich.⁵⁰ Die Landesgesetze haben hierzu gleichwohl keine Regelungen getroffen.

Wird jemand, der zu einer Freiheitsstrafe i.S.v. § 38 StGB verurteilt worden ist, gemäß § 114 JGG in den **Jugendstrafvollzug „hineingenommen“** und in eine Jugendstrafanstalt verlegt, so bleiben gleichwohl die Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe auf ihn anwendbar. Auch die Jugendstrafanstalt ist eine Justizvollzugsanstalt, und aus § 114 JGG ergibt sich nicht, dass besondere Vollzugsbestimmungen gelten sollen.⁵¹ Auch weil diese unterschiedliche Gesetzeszuständigkeit in einer Anstalt zu Schwierigkeiten führt, wird in der Praxis von der keineswegs als Ausnahme formulierten Vorschrift des § 114 JGG sehr selten Gebrauch gemacht (am 30.11.2017 bei 37 Personen).

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nach dem Wortlaut des § 1 durch das StVollzG und ihm folgend sämtlicher Landesgesetze nur insoweit geregelt, als er **in Justizvollzugsanstalten** (zum Begriff s. 13 A) stattfindet. Andersorts vollzogene Formen der Freiheitsstrafe, wie wir sie in Form eines elektronisch überwachten Hausarrests z.B. in Skandinavien oder den Niederlanden finden,⁵² sind bisher nicht vorgesehen. So kommen nur die Ausnahmen des Strafarrests, der üblicher Weise durch die Bundeswehr selbst vollzogen wird (s. näher 15 C), und der Verlegung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs (s. näher 6 F) in Frage. Hierbei trifft der Anstaltsleiter mit der Krankenhausleitung Absprachen, die die Sicherheit der Verwahrung des erkrankten Gefangenen, die Belange des Krankenhauses und die erforderliche Krankenbehandlung berücksichtigen. Eine analoge Anwendung der Vollzugsgesetze darüber hinaus kommt nicht in Betracht.

2. Geltung für aus dem Jugendstrafvollzug „Herausgenommene“. Gemäß § 89b Abs. 1 Satz 1 JGG kann an einem zu **Jugendstrafe Verurteilten, der** das 18. Lebensjahr vollendet hat und **sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet**, die Jugendstrafe statt nach den Vorschriften für den Jugendstrafvollzug nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen werden. Insoweit gelten auch die Regelungen der §§ 109ff über die gerichtliche Entscheidung gegen Vollzugsmaßnahmen.⁵³ Über diese Ausnahme aus dem Jugendstrafvollzug entscheidet gem. § 91 Abs. 2 JGG der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter. Durch diese Rechtsfolgenverweisung werden ca. ein Viertel der zu Jugendstrafe verurteilten Insassen den Regelungen des Erwachsenenvollzugs unterstellt (1.319 am 30.11.2017); es handelt sich dabei ganz überwiegend um Jungerwachsene, wobei das durchschnittliche Alter der Herausnahme regional stark streut.⁵⁴

Zu Jugendstrafe Verurteilte, die – ohne gem. § 89b Abs. 1 JGG aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen zu sein – **zeitweise in einer Justizvollzugsanstalt**, die keine Jugendstrafanstalt ist, **untergebracht sind**, etwa anlässlich eines Transportes, einer Verlegung zur Vorführung, einer Krankenbehandlung oder aus besonderen Sicherheitsgründen, unterliegen dagegen nicht den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene, sondern den für den Vollzug der Jugendstrafe geltenden Bestimmungen.

⁴⁹ BVerfG StV 2006, 420, 422; vgl. auch SSW-StGB-Jehle § 67 Rdn. 31f.

⁵⁰ Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 7; AK-Lindemann 2017 Teil II § 1 Rdn. 14.

⁵¹ Böhm/Feuerhelm 2004, 266; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 2, 11; a.A. Ostendorf JGG § 114 Rdn. 6, § 110 Rdn. 1.

⁵² SSW-StGB-Jehle § 68b Rdn. 16.

⁵³ § 92 Abs. 6 JGG.

⁵⁴ Vgl. Jehle/Werner 2012, 426, 434 ff; Werner 2012, 61 ff.

- 12 3. Entsprechende Anwendung des StVollzG auf Strafarrest und Zivilhaft. Entsprechend** gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe auch für den Vollzug des **Strafarrests**, soweit er in den Justizvollzugsanstalten stattfindet (§ 167 StVollzG; s. näher 15 C). Sofern die Landesgesetze den Vollzug des Strafarrests eigenständig regeln, gelten die landesgesetzlichen Bestimmungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe; sofern nicht, gelten die Vorschriften des StVollzG entsprechend, so dass in diesem Spezialfall das StVollzG noch Geltung besitzt, wo es ansonsten durch Landesrecht ersetzt worden ist. Dasselbe gilt auch für den Vollzug von **Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft** (und zwar unabhängig davon, ob er in Justizvollzugsanstalten oder andernorts stattfindet). Auch hier gelten die Vorschriften zum Vollzug der Freiheitsstrafe entsprechend, soweit nicht Zweck und Eigenart der Haft entgegenstehen oder in §§ 172–175 StVollzG besondere Regelungen vorgesehen sind; für die entsprechende Anwendung kommt hier allerdings nur das StVollzG in Betracht, weil insoweit keine Kompetenz des Landesgesetzgebers besteht (s. näher 15 D). Für den – früher häufig im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten stattfindenden – Vollzug der **Abschiebungshaft** gem. § 62 AufenthG galten nach § 422 Abs. 4 FamFG wiederum die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft entsprechend. Inzwischen ist aber höchstrichterlich⁵⁵ entschieden, dass nach Art. 16 Abs. 1 der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) Abschiebungshaft in speziellen Haftanstalten zu vollziehen ist (s. 15 D Rdn. 4). Im Übrigen kann Abschiebungshaft als „Überhaft“ parallel zu Straf- oder Untersuchungshaft angeordnet werden.⁵⁶
- 13 4. Keine Geltung für den Vollzug der Jugendstrafe.** Die Vorschriften zum Vollzug der Freiheitsstrafe gelten nicht für in Justizvollzugsanstalten untergebrachte zu **Jugendstrafe Verurteilte** – (3.591 am 30.11.2017), soweit sie nicht aus dem Jugendstrafvollzug gem. § 89b JGG herausgenommen sind (s. Rdn. 9). Für den Vollzug der Jugendstrafe galten vor Erlass der Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug die §§ 89b, 115 JGG, §§ 23 ff EGGVG, §§ 176, 178 StVollzG (Arbeitsentgelt und unmittelbarer Zwang in Justizvollzugsanstalten). Als Verwaltungsvorschrift galt die VVJug, die sich viel zu stark am StVollzG orientierte und nur in einigen Teilen (etwa bei den Voraussetzungen für Vollzugslockerungen) den Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs Rechnung trug.
- Veranlasst durch das oben (s. A Rdn. 6) genannte Urteil des BVerfG und infolge der durch die Föderalismusreform erlangten Gesetzgebungskompetenz haben inzwischen alle Bundesländer **Jugendstrafvollzugsgesetze** erlassen, überwiegend als separate Gesetze. In Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde der Jugendstrafvollzug in Justizvollzugsgesetze integriert, sei es, dass innerhalb der einzelnen Normen Absätze zum Jugendstrafvollzug eingefügt sind, sei es, dass ein separater Abschnitt bzw. ein separates Buch des Gesetzes dem Jugendstrafvollzug gewidmet ist (A Rdn. 10).⁵⁷
- 14 5. Keine Geltung für Untersuchungsgefangene.** Untersuchungsgefangene machen mehr als 18% (am 30.11.2017) der im Justizvollzug befindlichen Personen aus. Für diese galten bis zum 31.12.2009 die Vorschriften der StPO (§ 119) – bei jungen Menschen ergänzend § 93 JGG –, §§ 23 ff EGGVG und die **Untersuchungshaftvollzugsordnung**

⁵⁵ BGH, Beschl. v. 4.12.2014 – VZB 77/14 auf der Grundlage von EUGH, Urt. v. 17.7.2014 – C-473/13, C-514/13.

⁵⁶ Vgl. näher AK-Graebisch 2017 Teil VII 1 Rdn. 70.

⁵⁷ Zum Ganzen Ostendorf JGG § 1 Rdn. 1 ff.

(UVollzO) als Verwaltungsvorschrift.⁵⁸ Aus dem StVollzG galten für Untersuchungsgefangene § 177 (Arbeitsentgelt, wenn der Untersuchungsgefangene eine ihm zugewiesene Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit ausübt) und § 178 (unmittelbarer Zwang in den Justizvollzugsanstalten). Die UVollzO bestimmte zwar in Nr. 76, dass in Ergänzung der UVollzO „die Vorschriften über den Strafvollzug“ sinngemäß gelten, soweit nicht in der UVollzO etwas Anderes bestimmt ist oder Wesen und Zweck der UHaft entgegenstehen. Diese Bestimmung hatte aber keine besondere Bedeutung. Die UVollzO enthielt eine ziemlich vollständige Regelung der UHaft; sie war im Übrigen nur eine Art Vorschlag für den zuständigen Richter, der die Haftbedingungen im Rahmen des § 119 StPO weitgehend gestalten konnte.⁵⁹

Diese gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen genügten ersichtlich nicht den Vorgaben des BVerfG-Urteils vom 31.5.2006⁶⁰ an die gesetzliche Grundlage für Freiheitsentziehungen. Infolge ihrer neu erlangten Gesetzgebungskompetenz (s. A Rdn. 11) haben deshalb die Länder **Vollzugsgesetze zur UHaft** erlassen, ganz überwiegend als selbständige Gesetze; in Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen integriert in ein umfassendes Justizvollzugsgesetz.⁶¹ Die hier für erforderlich gehaltene Regelung zur Organisationshaft enthält keines der Untersuchungshaftvollzugsgesetze (s. Rdn. 7). Die Zwischenhaft (s. Rdn. 7) wurde lediglich von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen gesetzlich verankert.

6. Geltung des StVollzG bei freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung 15 und Sicherung. Die **Sicherungsverwahrung** (§§ 129–135 StVollzG) war als einzige der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung abschließend im StVollzG geregelt (547 Verwahrte am 30.11.2017). Diese Maßregel der Besserung und Sicherung wird nur in Justizvollzugsanstalten vollzogen. Aufgrund der Entscheidung des BVerfG zur Sicherungsverwahrung⁶² war erforderlich geworden, wesentliche Grundzüge des Vollzugs der Sicherungsverwahrung bundesgesetzlich zu regeln (§ 66c StGB) und im Übrigen landesgesetzliche Vollzugsbestimmungen zu erlassen, die dem vom BVerfG statuierten Abstandsgebot und der Therapieorientierung des Vollzugs entsprechen (s. näher A Rdn. 11; 15 B). Dem sind alle Länder mit eigenständigen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzen gefolgt (15B Rdn. 17). Darüber hinaus haben sie in den Strafvollzugsgesetzen Sonderbestimmungen für Strafgefangene mit drohender Sicherungsverwahrung getroffen (15B Rdn. 26).

Die beiden anderen freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung **16 (Entziehungsanstalt, § 64 StGB, und Psychiatrisches Krankenhaus, § 63 StGB)** werden nicht in Justizvollzugsanstalten und nicht durch Justizvollzugsbeamte vollzogen (s. näher 15 A). Die Einrichtungen, in denen diese Verwahrten untergebracht sind, gehören nicht zum Justizressort. Die weiterhin geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen (mit Ausnahme von **BW**, s. A Rdn. 13; 15 A) der §§ 136 und 137 StVollzG enthalten nur eine Beschreibung des Vollzugsziels dieser Maßregeln, und § 138 StVollzG erklärt, dass sich die Unterbringung nach Landesrecht richtet, soweit nicht Bundesgesetze etwas anderes bestimmen. Nach § 138 Abs. 2 StVollzG gelten § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3 StVollzG (Pfändungsschutz des Überbrückungsgeldes und der Überbrückungsbeihilfe) sowie §§ 109 bis 121 StVollzG (gerichtlicher Rechtsschutz) für die Unterbringung entsprechend.

⁵⁸ Vgl. Böhm 2003 Rdn. 443–464; K/S-Schöch 2002 § 5 Rdn. 104–129.

⁵⁹ BVerfGE 15, 288, 293 ff.

⁶⁰ BVerfG NJW 2006, 2093.

⁶¹ Vgl. hierzu König 2011; Ostendorf 2012.

⁶² BVerfGE 109, 133, 174 = NJW 2004, 739 – 2 BvR 2029/01.

Darüber hinaus regelte das StVollzG entgegen dem Wortlaut von § 1 die Durchführung dieser Maßregeln gerade nicht. Es war hier auch nicht entsprechend anwendbar.⁶³

17 III. Freiheitsstrafe und Jugendhaft der DDR

Gem. Art. 8 des Einigungsvertrags ist mit dem Beitritt der neuen Bundesländer zur Bundesrepublik Deutschland der Geltungsbereich des bundesdeutschen StVollzG zum 3.10.1990 auch auf das Gebiet der ehemaligen DDR erstreckt worden. Auf dieser Grundlage ist § 202 StVollzG eingeführt worden; er bestimmt, dass ab dem Stichtag bei Jugendlichen und Heranwachsenden die in der DDR verhängten Freiheitsstrafe nach den Vorschriften für den Vollzug der Jugendstrafe und die dort verhängte Jugendstrafe nach den Vorschriften über den Vollzug des Jugendarrests vollzogen werden. Im Übrigen gelten für die in der DDR verhängten Freiheitsstrafen und Haftstrafen die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe. Da bis auf Sachsen, das die Fortgeltung von § 202 StVollzG explizit geregelt hat, SN § 120 Satz 2 Nr. 5, die Landesstrafvollzugsgesetze keine diesbezüglichen Bestimmungen getroffen haben, gilt § 202 StVollzG weiter. Freilich dürften davon infolge des Zeitablaufs, wenn überhaupt, nur noch wenige Einzelfälle betroffen sein, bei denen eine in der DDR verhängte lebenslange Freiheitsstrafe nach über 28 Jahren immer noch vollstreckt wird.

C. Ziel und Aufgaben des Vollzuges

§ 2 StVollzG, BW § 2 I, § 1 III JVollzGB; BY Art. 2 BayStVollzG; BE § 2 StVollzG Bln; BB § 2 BbgJVollzG; HB § 2 BremStVollzG; HH § 2 HmbStVollzG; HE § 2 HStVollzG; MV § 2 StVollzG M-V; NI § 5 NJVollzG; NW §§ 1, 6 Abs. 1 StVollzG NRW; RP § 2 RhPflJVollzG; SL § 2 SLStVollzG; SN § 2 SächsStVollzG; ST § 2 JVollzGB LSA; SH §§ 2, 5 LStVollzG SH; TH § 2 ThürJVollzG; ME § 2 ME-StVollzG

Schrifttum

Arloth Strafzwecke im Strafvollzug, in: GA 1988, 403 ff; Bayer u.a. Tatschuldausgleich und vollzugliche Entscheidungen, in: MschrKrim 1987, 167 ff; Bemann Über das Ziel des Strafvollzugs, in: Kaufmann u.a. (Hrsg.), FS Bockelmann, München 1979, 891 ff; ders. „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“, in: BewHi 1988, 448 ff; Berckhauer/Hasenpusch Legalbewährung und Strafvollzug, in: Schwind/Steinilper (Hrsg.), Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung, Heidelberg 1982, 281 ff; Bock Zur dogmatischen Bedeutung unterschiedlicher Arten empirischen Wissens bei prognostischen Entscheidungen im Strafrecht, in: NStZ 1990, 457 ff; Böhm Strafzwecke und Vollzugsziele, in: Busch/Krämer (Hrsg.), Strafvollzug und Schuldproblematik, Pfaffenweiler 1988, 129 ff; ders. Bemerkungen zum Vollzugsziel, in: Prittwitz u.a. (Hrsg.), FS Lüderssen, Baden-Baden 2002, 807 ff; ders. 25 Jahre Strafvollzugsgesetz, in: BewHi 2002, 92 ff; Böhm/Eberhard Strafrestaussatzung und Legalbewährung. Ergebnisse einer Rückfalluntersuchung in zwei hessischen Justizvollzugsanstalten mit unterschiedlicher Strafrestaussatzungspraxis, Wiesbaden 1988; Dolde Vollzugslockerungen im Spannungsfeld zwischen Resozialisierungsversuch und Risiko für die Allgemeinheit, in: Busch/Edel/Müller-Dietz (Hrsg.), Gefängnis und Gesellschaft, Pfaffenweiler 1994, 109 ff; Dolde/Grübl Verfestigte „kriminelle Karriere“ nach Jugendstrafvollzug? Rückfalluntersuchungen an ehemaligen Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg, in: ZfStrVo 1988, 29 ff; Dünkel Sicherheit und Strafvollzug – Empirische Daten zur Vollzugswirklichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung bei den Vollzugslockerungen, in: Albrecht u.a. (Hrsg.), FS Schüler-Springorum, Köln 1993, 641 ff;

⁶³ C/MD 2008 § 138 Rdn. 1; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 4; AK-Pollähne 2017 Teil IV Vor 136 Rdn. 7.

ders. Riskante Freiheit? – Offener Vollzug, Vollzugslockerungen und Hafturlaub zwischen Resozialisierung und Sicherheitsrisiko, in: Kawamura/Reindl (Hrsg.), Wiedereingliederung Straffälliger. Eine Bilanz nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz, Freiburg 1998, 42 ff; ders. (Hrsg.) Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle, Mönchengladbach 2008; Endres Die Kriminalprognose im Strafvollzug, in: ZfStrVo 2000, 67 ff; Freimund Vollzugslockerungen – Ausfluss des Resozialisierungsgedankens?, Mainz 1990; Goeckenjan Straftaten im Strafvollzug, in: Müller (Hrsg.), FS Eisenberg, München 2009, 705 ff; Heghmanns Offener Strafvollzug, Vollzugslockerungen und ihre Abhängigkeit von individuellen Besonderheiten, in: NSTz 1998, 279 ff; Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, Berlin 2016; Jehle/Hohmann-Fricke Legalbewährung Straftentlassener. Ergebnisse aus der bundesweiten Legalbewährungsuntersuchung, in: FS 2017, 116 ff; Kerner u.a. Evaluierung des hessischen Jugendstrafvollzugs, Tübingen und Marburg 2015; Kerner/Janssen Langfristverlauf im Zusammenspiel von soziobiographischer Belastung und krimineller Karriere, in: Kerner/Dolde/Mey (Hrsg.), Jugendstrafvollzug und Bewährung 1996, 137 ff; Kudlich Der Strafvollzug im Spannungsverhältnis zwischen Vollzugsziel und Sicherheit, in: JA 2003, 704 ff; Köhne Resozialisierungsunfähige Strafgefangene, in: ZRP 2003, 207 ff; Köhler Psychische Störungen bei jungen Straftätern, Hamburg 2004; Müller-Dietz Strafzwecke und Vollzugsziel. Ein Beitrag zum Verhältnis von Strafrecht und Strafvollzugsrecht, Tübingen 1973; ders. (Re-)Sozialisierungsziel und Sicherungsaufgaben des Strafvollzugs – Zur Problematik der Zielkonflikte und ihrer Lösung –, in: ders. (Hrsg.), Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems, Heidelberg/Hamburg 1979, 107 ff; Preusker Humanität im Strafvollzug?, in: ZfStrVo 2003, 229 ff; Schäfer/Sander/van Gemmeren Praxis der Strafzumessung, München 2008; Schneider Kriminalpolitik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Berlin 1998; Scholz 10 Jahre Strafvollzugsgesetz, in: BewHi 1986, 361 ff; Schüler-Springorum Tatschuld im Strafvollzug, in: Philipps/Scholler (Hrsg.), Jenseits des Funktionalismus. Arthur Kaufmann zum 65. Geburtstag, Heidelberg 1989, 63 ff; ders. Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug, Hamburg 1970; Schwind Kurzer Überblick über die Geschichte des Strafvollzugs, in: Schwind/Blau (Hrsg.), Strafvollzug in der Praxis, 2. Auflage, Berlin/New York 1988, 1 ff; Seebode Aktuelle Fragen zum Justizvollzug 2000 und seiner Reform, in: Herrfahrt (Hrsg.), Strafvollzug in Europa, Hannover 2001, 47 ff; Steindorfer Behandlung im Strafvollzug und Schutz der Allgemeinheit, in: ZfStrVo 2003, 3 ff; Stelly/Thomas Evaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg. Bericht 2015/2016, Adelsheim 2018; Wiegand Schulische und berufliche Bildung, in: Schwind/Blau (Hrsg.), Strafvollzug in der Praxis, 2. Auflage, Berlin/New York 1988, 276 ff; Wulf Opferbezogene Vollzugsgestaltung, in: ZfStrVo 1985, 67 ff.

Übersicht

- | | |
|--|---|
| <p>I. Grundsätzliches — 1–13</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gerichtliche Strafzumessung und Vollzugsziel — 2, 3 2. Rechtseinschränkung, Vollzugsziel und Strafzwecke — 4–7 3. Zielkonflikt zwischen resozialisierender Behandlung und Sicherheit — 8–13 <ol style="list-style-type: none"> a) Rangordnung im StVollzG — 8–10 b) Rangordnung nach den Landesstrafvollzugsgesetzen — 11–13 <p>II. Erläuterungen — 14–27</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vollzugsziel der Resozialisierung — 14–22 <ol style="list-style-type: none"> a) Betroffener Personenkreis — 17, 18 | <ol style="list-style-type: none"> b) Erreichen des Vollzugsziels durch Freiheitsentzug — 19 c) Fähigwerden zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung — 20, 21 d) Bedeutung der „Schuldeinsicht“ — 22 <p>2. Schutz der Allgemeinheit — 23–27</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bedeutung — 23, 24 b) Behinderung des Vollzugsziels der Resozialisierung durch Gewährleistung von Sicherheit — 25, 26 c) Lösungsmöglichkeiten für den Zielkonflikt — 27 |
|--|---|

I. Grundsätzliches

§ 2 StVollzG und ihn nahezu wörtlich übernehmend die Mehrheit der Landesbestimmungen (s. näher Rdn. 12) lautet: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit

vor weiteren Straftaten.“ Die Vorschrift enthält die gesetzliche Beschreibung (Legaldefinition) des **Vollzugsziels** der Resozialisierung (Rdn. 14) und beschäftigt sich mit der Schutz Aufgabe des Vollzuges (Rdn. 23). Sie versucht zugleich, einen den Vollzug belastenden und erschwerenden „**Zielkonflikt**“ (Rdn. 8 ff, 25 ff) wenn nicht zu beheben, so doch zu vermindern. Mit dieser abschließenden Ziel- und Aufgabenbestimmung wird klargestellt, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe darüber hinaus keinen weiteren Strafzwecken dient und insbesondere der Schuldausgleich keinen differenzierenden Einfluss auf die Vollzugsgestaltung nehmen darf (Rdn. 4 ff).

- 2 **1. Gerichtliche Strafzumessung und Vollzugsziel.** Die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen, wenn ihr ein rechtskräftiges Strafurteil zugrunde liegt. Das Strafgericht verhängt Freiheitsstrafen nach den Vorschriften des StGB. Danach sind für das „ob“ und das „wie lange“ einer Freiheitsstrafe die **Schwere der** vom Täter begangenen **Rechtsverletzung** – sie führt zu dem verbindlichen gesetzlichen Strafrahmen – und innerhalb des so gefundenen Strafrahmens vornehmlich das **Maß der Schuld** des Täters (§ 46 StGB) bestimmend. Erst nach Auffinden eines solchen „Schuldrahmens“ werden auch im Bereich der gerichtlichen Strafzumessung Überlegungen **spezialpräventiven Inhalts** („Folgen der Verurteilung für den Täter“, § 46 Abs. 2 StGB, Schutz der Allgemeinheit durch zeitweise Einsperrung des Täters und – § 47 Abs. 1, § 56 Abs. 1 und Abs. 2 StGB – vermuteter Resozialisierungserfolg) wirksam.⁶⁴ Bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen bis zwei Jahren hängt es allerdings in erster Linie von den sozialpräventiven Gesichtspunkten der erwarteten Legalbewährung ab, ob der Verurteilte als Bewährungsproband in Freiheit bleibt oder die Strafe im Strafvollzug verbüßen muss. Über zwei Jahre Strafdauer lassen indes eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht zu; und deshalb werden im Strafvollzug Freiheitsstrafen auch an Tätern vollzogen, die **weder resozialisiert werden müssen noch für die Allgemeinheit gefährlich** sind. Zu denken ist dabei an Verurteilte, die in Konfliktsituationen schwere Verbrechen begangen haben und mitunter erst Jahre nach der Tat, inzwischen wohleingegliedert und unauffällig lebend, als Täter ermittelt worden sind. Ähnlich ist es bisweilen bei Personen, die im Zusammenhang mit ihrem Beruf bestehende Möglichkeiten zu umfangreichen Vermögensstraftaten missbraucht haben, nach Entdeckung und Entfernung aus der von ihnen kriminell genutzten Position aber in der Lage und meistens auch bereit sind, ihr Brot in dem erlernten Beruf rechtschaffen zu erwerben.⁶⁵ Auch in zahlreichen anderen Fällen wird jedenfalls die Strafhöhe nicht vorrangig nach den Erfordernissen der Aufgaben des Strafvollzuges bemessen. Selbstverständlich sind aber diese Freiheitsstrafen rechtens und müssen vollzogen werden, auch wenn weder ein Resozialisierungsbedürfnis noch eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht, also der Vollzug im Sinne seiner spezifischen Aufgaben überflüssig erscheint.

Hier verbleibt es bei der „bloßen“ Entziehung der Freiheit als Strafe im Sinne der Vergeltung des schuldhaft begangenen Unrechts und – generalpräventiv gesprochen – im Sinne der Bestätigung der Rechtsordnung.⁶⁶ Freilich droht auch bei solchen Gefangenen im Laufe einer langen Haftzeit die Gefahr der Entsozialisierung; auch bei ihnen

⁶⁴ Im Einzelnen LK-*Theune* 2006 § 46 Rdn. 19 ff; K/S-*Schöch* 2002 § 6 Rdn. 51; *Laubenthal* 2015 Rdn. 176 ff; *Schäfer/Sander/van Gemmeren* 2008 Rdn. 473 ff.

⁶⁵ Eindrucksvolles Beispiel BGHSt 29, 319 ff – allerdings bedürfen auch oft solche Täter resozialisierender Behandlung; *Seebode* 2001, 53.

⁶⁶ So auch *Arloth/Krä* 2017 § 2 StVollzG Rdn. 6; Gleiches gilt auch für resozialisierungsunfähige Gefangene, so es solche überhaupt geben sollte, a.A. *Köhne* ZRP 2003, 207, 210, der dann den Vollzug für verfassungswidrig hält.

muss also im Sinne der späteren Reintegration in die Gesellschaft schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs mit entsprechenden Maßnahmen entgegengewirkt werden.

Ganz generell können dem Verurteilten die ihn durch den Vollzug der Freiheitsstrafe treffenden Beschränkungen und Belastungen niemals allein (oder auch nur überwiegend) aus den Aufgaben des Strafvollzugs und schon gar nicht aus dem Vollzugsziel erklärt werden. Denn „wäre die Freiheitsstrafe eben nicht als Strafe unentbehrlich, würde sie kaum als Behandlung eingeführt werden“. ⁶⁷ *Schöch* ist zuzustimmen, dass die erheblichen Rechtsbeschränkungen der Freiheitsstrafe nicht Aufgabe des Vollzugs, sondern als Reflex der im richterlichen Strafurteil angeordneten Sanktion dessen (häufig störende, vom Gesetzgeber aber gewollte) Rahmenbedingung sind. ⁶⁸ In die Beschreibung der Aufgaben des Strafvollzugs gehört dieser Sachverhalt deshalb auch nicht. Das Problem ist aber, dass der Leser der Strafvollzugsgesetze an keiner Stelle erfährt, was wirklich „Sache ist“. ⁶⁹ Zu den Rechtsbeschränkungen im Strafvollzug vgl. E Rdn. 18 ff.

2. Rechtseinschränkung, Vollzugsziel und Strafzwecke. Die – vergeltende – **4**
Rechtseinschränkung ist Freiheitsentzug unter den belastenden Bedingungen eines Anstaltsaufenthalts ⁷⁰ in dem durch die Strafvollzugsgesetze **gesteckten Rahmen**. Das Maß vergeltender Rechtseinschränkung realisiert sich in der Zuweisung von Mitteln für den Strafvollzug. Hieraus ergeben sich Grenzen für die „Leistungen“ des Vollzugs: Die knapp gehaltenen Sätze für Essensverpflegung, die begrenzte Größe der Hafträume, die aufgrund beschränkten Personals geringe Mindestdauer der Besuche von ein oder zwei Stunden monatlich, viel weniger als in jeder anderen sozialen Einrichtung. Hier wird eine Rolle spielen, dass die Lebenshaltung anderer sozial zu unterstützender Gruppen in der Allgemeinheit höher angesehen wird als die der Strafgefangenen. Die gegenüber Strafgefangenen gewährten besseren Bedingungen für Sicherungsverwahrte tragen dem Umstand Rechnung, dass diese Verurteilten die ihnen für ihre Straftaten zugemessene Freiheitsstrafe schon verbüßt haben und nun darüber hinaus nur noch festgehalten werden, weil sie als zu gefährlich für die Allgemeinheit gelten. ⁷¹ Die gegenüber dem Vollzug der Freiheitsstrafe günstigeren Haftbedingungen der Insassen, an denen Strafarrrest vollzogen wird, hängen damit zusammen, dass Strafarrrest seinem Anlass nach die weniger einschneidende Strafe ist. ⁷² Schließlich hat die Untersuchungsgefangenen gewährte bessere Lebenshaltung ihren Grund in der Unschuldsumutung. ⁷³

Das Vollzugsziel entspricht dem Strafzweck der **positiven Spezialprävention**, der **5**
 (Re-)Sozialisierung, von *Schüler-Springorum* für die im Strafvollzug Befindlichen zutreffend als „**Ersatzsozialisation**“ bezeichnet. ⁷⁴ Die in Satz 2 formulierte weitere Aufgabe des Vollzugs entspricht dem Strafzweck der **negativen Spezialprävention**, dem Sicherungszweck. Der ebenfalls zur Spezialprävention zu rechnende Warneffekt der Strafe (Individualabschreckung) wird durch den Vollzug der Freiheitsstrafe fraglos verwirklicht, ist aber weder Teil des Vollzugsziels noch (weitere) Aufgabe. Er wird durch den gesetzmäßigen Vollzug der Freiheitsstrafe erfüllt und im Einzelfall Bedeutung erlangen, eine eigenständige Berücksichtigung findet er nicht. Auch die (positive wie negative)

⁶⁷ Mayer in: Busch/Edel (Hrsg.), Entziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug, Neuwied 1969, 199, 211.

⁶⁸ K/S-Schöch 2002 § 6 Rdn. 10.

⁶⁹ Vgl. hierzu Seebode 1997, 78 ff; Böhm 2003 Rdn. 22.

⁷⁰ Böhm 2003 Rdn. 2.

⁷¹ Dies ist eine Konsequenz des „Abstandsgebots“; vgl. nur BVerfG, Urt. v. 4.5.2011 – 2 BvR 2365/09 Rdn. 108, 115; AK-Feest/Lesting 2012 § 131 Rdn. 1.

⁷² C/MD 2008 § 167; Laubenthal 2015 Rdn. 967 ff.

⁷³ BVerfGE 35, 311, 320.

⁷⁴ Schüler-Springorum 1970, 49.

Generalprävention ist weder Ziel noch Aufgabe des Vollzuges, wird vielmehr durch den gesetzmäßigen Vollzug der Freiheitsstrafe bewirkt, ohne dass sie bei der Ausgestaltung des Vollzuges im Rahmen des Gesetzes insgesamt oder bei der Behandlung des Gefangenen im Einzelfall Beachtung finden dürfte.⁷⁵

- 6 Dies gilt ebenso für die Vergeltung oder die **Schwere der Schuld**. Diese Gesichtspunkte werden bei der Verhängung und Bemessung der Strafe berücksichtigt. Es versteht sich von selbst, dass eine unterschiedliche Vollzugsgestaltung bei gleichlangen Strafen wegen verschieden zu bewertender Schuldschwere ein systemfremder und rechtswidriger Eingriff der Vollzugsbehörde wäre, eine nachträgliche Korrektur einer der rechtsprechenden Gewalt vorbehaltenen Bewertung.⁷⁶ Nun ermöglicht es das Gesetz aber umgekehrt, die Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug zu vollziehen, das Übel des Freiheitsentzuges aber auch in einem durch Strafurlaube und Arbeit im freien Beschäftigungsverhältnis gestalteten offenen Vollzug weitgehend zurückzunehmen. Diesen unterschiedlichen Vollzugsgestaltungen sind die Gefangenen, unabhängig von der Strafdauer und weitgehend abhängig von unverschuldeten persönlichen und sozialen Entwicklungen und Verhältnissen, ausgesetzt. Die für die Versagung von Lockerungen maßgebliche Missbrauchsgefahr kann oft von den Gefangenen selber schlecht beeinflusst werden.⁷⁷ Die in diesem Sachverhalt liegende Ungerechtigkeit: die der Schuld angemessene Strafe wird je nach (weitgehend) unverschuldeter Gefährlichkeit mehr oder weniger einschneidend vollzogen, widerspricht indessen nicht der allgemeinen Strafrechtsordnung; ähnliche Regelungen gelten für die Frage, ob eine (kurze) Freiheitsstrafe (§ 47 StGB) vollzogen werden muss oder zur Bewährung ausgesetzt werden kann (§ 56 StGB), vor allem aber für die Entlassung zur Bewährung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe (§ 57 StGB). Man hätte, ähnlich wie bei den Vollstreckungsentscheidungen nach § 57 StGB, für die Gewährung weitgehender Vollzugslockerungen Zeitgrenzen (etwa Ablauf eines Viertels oder eines Drittels der Strafzeit) gesetzlich festlegen können. Das StVollzG – und ihm folgend die Landesgesetze – ist aber diesen Weg nicht gegangen.⁷⁸ Deshalb erscheint auch eine Korrektur seitens der Vollzugsbehörde unter Zugrundelegung des Gebotes der Gleichbehandlung⁷⁹ nicht zulässig.

- 7 **Bei der lebenslangen Freiheitsstrafe** darf Urlaub in der Regel erst nach Verbüßung von 10 Jahren gewährt werden.⁸⁰ Zudem führt, wie sich aus § 57a StGB ergibt, die besondere Schwere der Schuld zu einer erst nach Teilvollstreckung der Strafe festzulegenden Mindestverbüßungsdauer. Von daher stellt sich die Frage, ob nicht ausnahmsweise der Gesichtspunkt der Schwere der Schuld bei der Vollzugsgestaltung Berücksichtigung finden kann. In Extremfällen, etwa beim Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafen gegen Verurteilte, die in Vernichtungslagern oder als verantwortliche Leiter von sog. Einsatzgruppen in Polen und Russland grausam und mitleidlos Tausende von Menschen ermordet hatten, nach Kriegsende jahrelang und unauffällig in ordentlichen Verhältnissen gelebt hatten, weder rückfallverdächtig noch fluchtgefährdet waren, mochte es unerträglich erscheinen, Vollzugslockerungen, die diesem Personenkreis gegenüber natürlich keine Behandlungsmaßnahmen, sondern willkommene Hafterleichterungen dar-

75 So OLG Frankfurt NSTz 2002, 53f, mit krit. Anm. Arloth 280 gegen OLG Frankfurt NSTz 1983, 140, mit krit. Anm. Feest und Kaiser.

76 Vgl. BVerfGE 109, 176f; Laubenthal 2015 Rdn. 187.

77 Seebode 2001, 49f.

78 Was vielleicht vernünftig gewesen wäre: Heghmanns NSTz 1998, 279f; Seebode 2001, 51; K/S-Schöch 2002 § 6 Rdn. 49.

79 So die einhellige Meinung der Literatur vgl. nur Laubenthal 2015 Rdn. 188; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 45 f).

80 K/S-Schöch 2002 § 6 Rdn. 45; vgl. aber hierzu Laubenthal 2015 Rdn. 188.

stellen, nur unter spezialpräventiven Kriterien zu betrachten und nicht auch Aspekte der **besonderen Schwere der Schuld** zu bedenken. Diesen Überlegungen des OLG Karlsruhe⁸¹ hatte das BVerfG – obwohl es dies im konkreten Fall hätte dahingestellt lassen können – zugestimmt.⁸² Über diese Extremfälle hinaus hatten später einige Oberlandesgerichte die Schwere der Schuld auch bei der Gewährung von Vollzugslockerungen in Fällen von Freiheitsstrafen von mehr als 10 Jahren⁸³ und bei geringfügigen Rücknahmen des Strafübels⁸⁴ berücksichtigt, freilich die beantragte Lockerung meist bewilligt. Die Vollzugsverwaltungen einiger Bundesländer hatten verallgemeinernde Richtlinien zur – weitgehenden – Berücksichtigung der Schwere der Schuld erlassen⁸⁵ oder in Einzelfällen entsprechendes Handeln nahe gelegt. Bestrebungen, den Gesichtspunkt der Schuld als weiteres Entscheidungskriterium in §§ 2 oder 4 StVollzG einzufügen, haben bei der Mehrzahl der Bundesländer keine Zustimmung gefunden; sie haben sich auch nicht in den Landes-Strafvollzugsgesetzen niedergeschlagen (s.u. Rdn. 21 ff). Auch in der Rechtsprechung hat sich eine Abkehr vollzogen; danach stellt die Schwere der Schuld kein Abwägungskriterium im Strafvollzug dar.⁸⁶ Dem entspricht die herrschende Literaturmeinung.⁸⁷ Die noch in der Voraufgabe vertretene Auffassung, dass in extremen Fällen die Schwere der Schuld bei Vollzugsentscheidungen berücksichtigt werden könne, wird hier explizit aufgegeben. Die Gesetzesbestimmung, dass bei lebenslangen Freiheitsstrafen erst nach Verbüßung von 10 Jahren (§ 13 Abs. 3 StVollzG und vergleichbare landesgesetzliche Bestimmungen s. 10 D) Urlaub gewährt wird, kann nicht als Argument für die Berücksichtigung der Schuldschwere herangezogen werden. Wie *Laubenthal*⁸⁸ überzeugend herleitet, handelt es sich dabei um eine Verfahrenserleichterung für die Vollzugspraxis unter dem Gesichtspunkt der Fluchtgefahr. Dass unabhängig von Tat und Schuld den besser Sozialisierten, den ohnehin Bevorzugten, durch Vollzugslockerungen wesentlich günstigere Bedingungen eingeräumt werden als den „armen Teufeln“,⁸⁹ muss andere Konsequenzen haben als die Berücksichtigung von Schuldschwere bei Lockerungsentscheidungen. Der ernst zu nehmende Gedanke der Straferechtigkeit muss zu verstärkten Behandlungsangeboten gegenüber den als gefährlich geltenden Strafgefangenen führen⁹⁰ sowie zu besseren Lebensverhältnissen im geschlossenen Vollzug. So hilft den gegenwärtig Benachteiligten wohl am ehesten eine stärkere Ausrichtung des gesamten Vollzugssystems am Vollzugsziel und die stärkere Gewichtung der Erreichung des Vollzugsziels im Einzelfall gegenüber der Missbrauchsbefürchtung.⁹¹ Zur Berücksichtigung von „Schuldverarbeitung“ vgl. Rdn. 22.

⁸¹ OLG Karlsruhe ZfStrVo **SH** 1978, 9 ff; ebenso früher OLG Frankfurt ZfStrVo **SH** 1979, 28 ff; NStZ 1981, 157; ZfStrVo 1984, 373.

⁸² BVerfGE 64, 261, 275 mit abl. Votum von Mahrenholz.

⁸³ OLG Nürnberg, Beschl. vom 18.7.2011 – 1 Ws 151/11, lebenslange Freiheitsstrafe; OLG Nürnberg ZfStrVo 1984, 114 – 14 Jahre, Totschlag; OLG Frankfurt ZfStrVo 1983, 120 – 11 Jahre, Notzucht.

⁸⁴ OLG Stuttgart ZfStrVo 1984, 252 und ZfStrVo 1986, 117 – Ausgang; OLG Frankfurt ZfStrVo 1987, 111 f – 1 Tag Urlaub.

⁸⁵ Vgl. *Schüler-Springorum* 1989, 66 für Bayern.

⁸⁶ So OLG Frankfurt NStZ 2002, 53 ff mit krit. Anm. *Arloth*, 280; vgl. auch BVerfGE 109, 176 f.

⁸⁷ C/MD 2008 Rdn. 8; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 B Rdn. 45; *AK-Lindemann* 2017 Teil II § 2 Rdn. 5; *K/S-Schöch* 2002 § 6 Rdn. 40–48; *Calliess* 1992, 28–31; *Laubenthal* 2015 Rdn. 181–195; *Walter* 1999 Rdn. 55–58.

⁸⁸ *Laubenthal* 2015 Rdn. 188 ff.

⁸⁹ Ein Hauch von „Klassenjustiz“? vgl. *Böhm* 1988, 132; *Freimund* 1990; *Scholz BewHi* 1986, 361, 363; vgl. auch *Müller-Dietz* 1986, 331 ff, 335 f.

⁹⁰ So auch *Müller-Dietz* 1986, 335 f.

⁹¹ Vgl. *Böhm* 1988, 132, 133; vgl. auch *Bock* NStZ 1990, 457, 462, 463.

3. Zielkonflikt zwischen resozialisierender Behandlung und Sicherheit

- 8 **a) Rangordnung im StVollzG.** Die **Zielkonflikte** hatte das StVollzG nicht beseitigt. Der Wortlaut des § 2 StVollzG lässt keinen Zweifel, dass das Vollzugsziel der Resozialisierung (s. Rdn. 14) Vorrang genießen soll. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung⁹² die herausragende Bedeutung dieses Vollzugsziels betont und ihm verfassungsrechtlichen Rang verliehen, abgeleitet aus dem Gebot zur Achtung der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip. Dieser Bedeutung entsprechend hat der Bundesgesetzgeber die Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel bestimmt,⁹³ so dass die **Sicherheit der Allgemeinheit** (Rdn. 23 f) vor Straftaten während des Vollzugs nur „auch“ – also in zweiter Linie – eine Aufgabe des Vollzuges ist.⁹⁴
- 9 Diese Rangordnung wurde aber schon im Gesetz selber nicht eingehalten. So waren die **Vollzugslockerungen** davon abhängig, dass „nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde“ (§ 11 Abs. 2 StVollzG und die vergleichbaren landesgesetzlichen Regelungen s. 10 B). Wenn eine solche Befürchtung besteht, darf auch die zur Resozialisierung notwendigste Lockerung nicht angeordnet werden. Ja wenn die einzige Chance einer Resozialisierung darin bestünde, eine riskante Lockerung zu gewähren, so wäre das nach § 11 Abs. 2 StVollzG verboten (s. näher Rdn. 25ff). Es findet keine gesetzliche Abwägung zwischen der Bedeutung der Lockerung für die Resozialisierung und der Schwere der bei Gewährung der Lockerung befürchteten Straftaten statt. Der **Vorrang der Sicherheit** ist eindeutig festgeschrieben. Diese Umkehr der Aufgabengewichtung ist bedauerlich.⁹⁵ Der Gesetzgeber hätte den Zielkonflikt, der unvermeidlich ist, offener ins Auge fassen müssen und mit mehr Mut zum Risiko eine Abwägung der Aufgaben im Einzelfall unter Angabe von Bewertungsgesichtspunkten strukturieren sollen. Wenn aber die Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel Priorität vor der Sicherungsaufgabe genießen soll, sind im Einzelfall vertretbare Risiken einzugehen. Man wird also die Wichtigkeit der Lockerung für die Resozialisierung in Beziehung zur Schwere der allenfalls drohenden Straftaten setzen und bei herannahendem Entlassungszeitpunkt die Bedeutung der Missbrauchsgefahr bei Lockerungen geringer veranschlagen müssen⁹⁶ (s. Rdn. 27).
- 10 Bei den **anderen Vollzugsmaßnahmen** hat das Bundesgesetz der Sicherheitsaufgabe des Vollzugs nicht so eindeutig den Vorrang eingeräumt. Allerdings wird in der Praxis auch hier das Sicherheitsziel besonders stark beachtet. Obendrein werden Sachmittel und Personal in erster Linie für die Sicherungsaufgabe eingesetzt. Seit einigen Jahren ist die Bedeutung der **Sicherheit zunehmend stärker** in den Vordergrund gerückt.⁹⁷ Praktisch ist sie heute das wichtigste Gestaltungsmittel im Strafvollzug.
- 11 **b) Rangordnung nach den Landes-Strafvollzugsgesetzen.** Auch die inzwischen erlassenen **Landesgesetze** haben bezüglich des **Zielkonflikts**, der im Vollzugsalltag regelmäßig auftritt, keine echte Lösung gefunden. Vielmehr bleibt es bei einem Nebeneinander beider Ziele bzw. Aufgaben, wobei überwiegend dem StVollzG folgend der Re-

92 S. v.a. das sog. Lebach-Urteil; BVerfGE 35, 235.

93 Vgl. *Laubenthal* 2015 Rdn. 149; *AK-Lindemann* 2017 Teil II § 2 Rdn. 7; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 B Rdn. 28.

94 Dazu *Kudlich* JA 2003, 704.

95 „Unehrllich“: *Seebode* 2001, 56.

96 So auch *Laubenthal* 2015 Rdn. 174.

97 So auch *Laubenthal* 2015 Rdn. 174.

sozialisierung ein Vorrang eingeräumt, vereinzelt der Schutzaufgabe Gleichrangigkeit zugesprochen und ausnahmsweise Vorrang eingeräumt wird.

Der Musterentwurf hat sich in ME § 2 am § 2 StVollzG orientiert: „Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.“ Selbst wenn hier auf den Zusatz „auch“ verzichtet wurde, ist mit der Reihenfolge und den differenzierenden Begriffen von Ziel und Aufgabe klargestellt, dass es bei dem tradierten **Vorrang der Resozialisierung** bleiben soll. Die Formulierung des ME haben wörtlich **BE § 2**, **BB § 2**, **HB § 2**, **MV § 2**, **RP § 2**, **SN § 2**, **ST § 2**, **TH § 2** übernommen; **SL § 2** hat die Formulierung von § 2 StVollzG wörtlich übernommen. Noch stärker betonen die Landesgesetze von Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen die Resozialisierung als alleiniges Ziel: **NW § 1** benennt als Vollzugsziel die Resozialisierung und ergänzt diese Bestimmung durch **NW § 3** Behandlungsvollzug, der Grundsätze der Behandlung beschreibt. Erst in **NW § 6 Abs. 1** folgt der Schutz der Allgemeinheit nachrangig („auch“). Vergleichbares gilt für Schleswig-Holstein, wo in **SH § 2** als Ziel des Vollzugs die Resozialisierung bezeichnet wird und in **SH § 5** die Sicherheitsaufgabe nachrangig („auch“) geregelt wird. **HE § 2** besitzt in Abs. 1 eine Legaldefinition des „Vollzugsziels der Resozialisierung“, die dem Bundesgesetz entspricht und unterscheidet in Abs. 2 zwischen einem „Eingliederungsauftrag“ und einem „Sicherungsauftrag“, welche beide dem Schutz der Allgemeinheit dienen. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass beide Belange als gleichrangige Vollzugsziele nebeneinander stünden, wobei zwischen beiden kein Gegensatz bestehe, weil die Verwirklichung des Resozialisierungsziels zugleich auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten diene. Allerdings erwartet der Gesetzgeber, dass die Änderung gegenüber § 2 StVollzG bei der Anwendung und Auslegung einzelner Vorschriften zu beachten ist.⁹⁸

Keinen eindeutigen Vorrang der Resozialisierung räumen die Landesgesetze von Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen ein. Während **HH § 2** dem Vollzug „gleichermaßen“ die Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit zuweist, ist **NI § 5** mit „Vollzugsziele“ überschrieben, die die Resozialisierung und dem Schutz der Allgemeinheit „zugleich“ betreffen.

BW § 1 III baut auf dem Resozialisierungskonzept des Strafvollzugsgesetzes auf.⁹⁹ Den Schutz der Allgemeinheit enthält dagegen quasi vor die Klammer gezogen **BW § 2 Abs. 1 I**. Im Endeffekt soll wohl aber keine Verschiebung des Vollzugsziels gewollt sein.¹⁰⁰ **BY Art. 2** stellt in Aufbau und Gliederung den Schutz der Allgemeinheit dem Vollzugsziel der Resozialisierung voran. Das Ziel der sozialen Integration wird erst im Nachsatz genannt und somit „herabgestuft“;¹⁰¹ **BY Art. 4** bestätigt dies, der die sichere Unterbringung an erster Stelle nennt. Dazu heißt es in der Gesetzesbegründung des Bayerischen Landtags, es werde klargestellt, dass der Schutz der Allgemeinheit nicht der Resozialisierungsaufgabe nachgestellt sei, eine Änderung der bisherigen Rechtslage sei damit aber nicht verbunden.¹⁰² Bayern verzichtet in **BY Art. 2** auf eine Benennung von vollzoglicher Zielsetzung als „Vollzugsziel“ und überschreibt die Bestimmungen mit „Aufgaben“ des Vollzugs, wobei der „Behandlungsauftrag“ (**BY Art. 2 Satz 2**) durch eine konkretisierte Beschreibung von Behandlungsmaßnahmen in **BY Art. 3** ergänzt wird.¹⁰³ Mit diesen Ab-

⁹⁸ NI LT-Drucks. 15/3565, S. 87.

⁹⁹ Vgl. Gesetzesbegründung LT-Drucks. 14/5012, S. 209.

¹⁰⁰ AK-Lindemann 2017 Teil II § 2 Rdn. 20.

¹⁰¹ So C/MD 2008 § 2 Rdn. 19; nicht mehr genau so Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 36.

¹⁰² BY LT-Drucks. 15/8101, S. 49.

¹⁰³ Laubenthal 2015 Rdn. 151.

weichungen von Wortlaut und Systematik des § 2 StVollzG ist fraglos eine **Verschiebung der Gewichte zugunsten der Sicherheit** beabsichtigt. C/MD hält die Gesetzesbegründungen, die jeweils von der Gleichwertigkeit bzw. Gleichrangigkeit der Vollzugsaufgaben sprechen, für Versuche, die Zurückstellung des Integrationsziels zu kaschieren.¹⁰⁴ Er befürchtet, dass hier nunmehr praktisch der Grundsatz: im Zweifel Sicherheit vor Resozialisierung gelte, und meint, die neuen Ländergesetze entsprächen nicht den durch das BVerfG aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen und seien somit verfassungswidrig.¹⁰⁵ Der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit geht sicher zu weit. Wollte man aus der Verfassung bzw. der Verfassungsgerichtsrechtsprechung einen absoluten Vorrang der Resozialisierung ableiten, so müsste man bereits § 11 Abs. 2 StVollzG, der bei Lockerungen der Sicherheit den Vorrang gibt (s.u. 10 D), für verfassungswidrig halten. Auch wenn man in diesen Änderungen eine andere rechts- und kriminalpolitische Konzeption erblicken mag,¹⁰⁶ ist Laubenthal zuzustimmen, wenn er meint, diese landesrechtlichen Vorgaben änderten nichts daran, dass es sich bei dem Sozialisationsziel um ein verfassungsrechtlich begründetes Gebot handele, das für die staatliche Gewalt verbindlich sei.¹⁰⁷ Allerdings ist zu befürchten, dass von den Vollzugsbehörden angenommene Erfordernisse des Gesellschaftsschutzes den Alltag in den Vollzugsanstalten künftig noch nachhaltiger prägen.¹⁰⁸ Dass Arloth in dieser vom bayerischen Landesgesetzgeber getroffenen Rangfolge kein Problem sieht, ist konsequent, geht er doch schon für das Bundesgesetz von einer grundsätzlichen Gleichrangigkeit der *Vollzugsaufgaben* in § 2 StVollzG aus.¹⁰⁹ Sein Argument, Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit seien ohnehin kein Gegensatz, sondern „zwei Seiten derselben Medaille“, welches er auf die Rspr. des BVerfG stützt,¹¹⁰ geht allerdings fehl, denn diese harmonisierende Auffassung betrifft nur die Zeit nach der Entlassung, nicht aber die hier in Rede stehende Zeit während des Vollzugs. Das BVerfG hat ja in der erwähnten Entscheidung lediglich gesagt, dass sich die Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger ergibt.¹¹¹

II. Erläuterungen

- 14 **1. Vollzugsziel der Resozialisierung.** Unabhängig davon, ob von Vollzugsziel oder Aufgabe, Behandlungs- oder Eingliederungsauftrag die Rede ist, stimmen die Landesgesetze in der Zielsetzung überein, die Gefangenen zu befähigen, **künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen**. Während in der Literatur¹¹² für diese Zielsetzung der Begriff der **Resozialisierung** verwendet wird, taucht er in § 2 StVollzG und den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen (**BB** § 2, **BE** § 2, **BW** § 1 III, **BY** Art. 2, **HB** § 2, **HH** § 2, **MV** § 2, **NI** § 5, **NW** § 1, **RP** § 2, **SL** § 2, **SN** § 2, **ST** § 2 und **TH** § 2) nicht auf; lediglich **HE** § 2 spricht vom „Vollzugsziel Resozialisierung“. Im Übrigen wird der Begriff Resozialisierung vor allem im Zusammenhang mit der Sozialtherapie gesetz-

104 C/MD 2008 § 2 Rdn. 19; genauso Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 38.

105 C/MD 2008 § 2 Rdn. 20; genauso Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 37.

106 C/MD 2008 § 2 Rdn. 20; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 37.

107 BVerfGE 33, 10 f; Laubenthal 2015 Rdn. 151; Schwind 2009, 763, 779.

108 Laubenthal 2015 Rdn. 174.

109 Arloth/Krä 2017 § 2 StVollzG Rdn. 10 unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der früheren BReg zum BR-Entwurf, BT-Drucks. 15/778 Anlage 2.

110 BVerfGE 116, 69; Laubenthal/Krä 2017 Art. 2 BayStVollzG u. § 5 NJVollzG.

111 BVerfG aaO.

112 Vgl. nur Laubenthal 2015 Rdn. 140 ff; Kett-Straub/Streng 2016, 20 ff; K/S-Schöch 2002 § 6 Rdn. 10 f; Walter 1999, Rdn. 52; Böhm 2003, 8.

lich verwendet (s. 3. Kapitel). Was die Zielsetzung der Resozialisierung bedeutet, hat das Bundesverfassungsgericht im grundlegenden Lebach-Urteil¹¹³ so ausgedrückt: „Dem Gefangenen sollen Fähigkeit und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden, er soll lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen.“ Diese Zielsetzung hat mithin Personen im Auge, die bisher nicht (hinreichend) zu einem sozialadäquaten Verhalten fähig sind, sondern insoweit Defizite aufweisen. Wie die Forschung zeigt (s. Rdn. 17 ff), weist ein großer Teil der Strafgefangenen eine Vielzahl von Sozialisationsmängeln, Verhaltensauffälligkeiten und mehr oder weniger stark ausgeprägte Persönlichkeitsstörungen auf. Insofern wird zu Recht davon gesprochen, dass es sich vielfach nicht um eine Re-Sozialisierung, sondern um eine Ersatz-Sozialisierung handeln muss.¹¹⁴ Zugleich setzt die Zielsetzung voraus, dass die Insassen nicht nur lernbedürftig, sondern auch lernfähig und lernwillig sind (Rdn. 17; ausführlich 3. Kapitel) und dass solche Einwirkung auf Gefangene mit Behandlungsmaßnahmen unter den Bedingungen der Unfreiheit (s. Rdn. 18) gelingen kann. Die feststellbaren Defizite bedeuten indessen nicht, dass der Gefangene sich nicht für die von ihm begangenen Straftaten verantworten muss (s. zur Schuldeinsicht Rdn. 22), dass er sie nicht vermeiden konnte. Aber verbesserte soziale Kompetenzen werden es ihm in Zukunft erleichtern, seine Lebensziele ohne Begehung von Straftaten zu verwirklichen.¹¹⁵ Die erforderliche Befähigung erstreckt sich nicht nur auf die Vermittlung von sozialen Kompetenzen, sondern auch auf die vielfältigen inneren Voraussetzungen eines straffreien Lebens.¹¹⁶

Das Vollzugsziel ist einerseits **maßgeblich für die Gestaltung des Vollzugssystems**: 15 Auswahl, Ausbildung, Einsatz und Zusammenarbeit der Vollzugsbediensteten sind ihm ebenso verpflichtet wie Einrichtung und Struktur der Vollzugsanstalten. Das Klima muss resozialisierungsfreundlich sein. Andererseits muss das Vollzugsziel im Einzelfall Leitlinie für den Umgang mit dem Gefangenen sein.¹¹⁷ Die Erreichung des Vollzugsziels verlangt auch Entscheidungen, die den Wünschen von Gefangenen zuwiderlaufen, etwa bei der beruflichen Ausbildung¹¹⁸ oder bei der Festlegung der Höhe des dem Zugriff der Gläubiger entzogenen Überbrückungsgeldes.¹¹⁹ Das Ziel, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, gebietet es, ihm ein **Mindestmaß an Achtung der Rechtsgüter anderer** zu vermitteln,¹²⁰ Briefverkehr zu unterbinden, der den Gefangenen veranlassen soll, den vor der Verhaftung gepflegten kriminellen Lebensstil fortzusetzen (s. näher 9 C)¹²¹ oder der ihn in dem Ausländerhass bestärkt, der Triebfeder der Straftat war,¹²² oder die Verfügung über das Hausgeld zu beschränken, solange der Einkauf noch nicht abgebucht ist, weil es dem

113 BVerfGE 25, 202, 235.

114 So bereits *Schüler-Springorum* 1969, 160 ff.

115 Vgl. hierzu *Seebode* 1997, 108; *Böhm* 2002, 807.

116 *Seebode* 1997, 122 f; so ist etwa deutlich zu machen, dass Gewalt kein Mittel zur Lösung von Konflikten ist: OLG Karlsruhe ZfStrVo 2004, 249 f.

117 Z.B. bei Verlegungen s. 2 D.

118 OLG Frankfurt ZfStrVo 1983, 245 f; näher Laubenthal 2015, Rdn. 426; s. auch 4 A Rdn. 19 ff.

119 OLG Hamm ZfStrVo 1985, 380; freilich wird die Höhe des Überbrückungsgeldes durch allgemeine VV geregelt.

120 OLG Bamberg NSTZ 1994, 406 f: Nichtbeförderung eines Briefes mit beleidigendem Inhalt; OLG Karlsruhe ZfStrVo 2004, 249 f: Anhalten eines zur Veröffentlichung bestimmten Schreibens, in dem der Gefangene zum bewaffneten revolutionären Kampf aufruft; s. auch C Rdn. 20, D Rdn. 20.

121 BVerfG NSTZ 1996, 55.

122 BVerfG ZfStrVo 1996, 174; KG Berlin NSTZ-RR 2007, 125 f: Einbehaltung von Briefeinlagen in Form von ausländerfeindlichen Aufklebern; KG Berlin, Beschl. v. 9.5.2006 – 5 Ws 140/06 Vollz, juris: Vorenthalten der HNG-Nachrichten; zur Vorenthalten entsprechenden Schrifttums: BVerfG ZfStrVo 1996, 175; s. auch 9 C.

Vollzugsziel widerspricht, wenn es dem Gefangenen möglich wäre, durch mehrfache Verwendung seiner Mittel „soziale Konflikte zu verursachen und den sozialen Frieden zu stören“¹²³ (s. auch 6 C). Einerseits, um zu erreichen, dass der Gefangene das Verbrecherische seines Handelns einsieht, wodurch die inneren Voraussetzungen für eine spätere straffreie Lebensführung geschaffen werden, andererseits, weil sonst bei ihm der Eindruck erweckt wird, dass ihm **neue Straftaten** nicht schaden und dass die Vollzugsbehörde das Erreichen des Vollzugsziels selber nicht ernst nimmt, muss auf während der Haft verübte neue Straftaten reagiert werden.¹²⁴ Ob sich die Vollzugsbehörde in diesen Fällen auf Behandlungsmaßnahmen beschränkt, disziplinarisch vorgeht oder die Strafverfolgung betreibt, ist Sache des Einzelfalls. Bei schweren Taten wird allerdings – ungeachtet innerdienstlicher Weisungen, die dies ohnehin vorschreiben – auf jeden Fall eine Strafanzeige erfolgen müssen. Die Dienstpflichtverletzung, die eine Unterlassung einer Anzeige dann bedeuten würde, stellt aber nicht die Verletzung einer Garantienpflicht i.S.v. § 13 StGB dar, da hierzu der Rückgriff auf allgemeine Zielvorgaben des Strafvollzugs nicht genügt.¹²⁵

- 16 Bei der **Auslegung des Gesetzes** und bei der **Ausübung des Ermessens** spielt das Vollzugsziel eine wichtige Rolle.¹²⁶ Was der Erreichung des Vollzugsziels dienlich ist, soll im Rahmen der Möglichkeiten gewährleistet werden: Nutzung des Freigangs auch für Selbstbeschäftigung und Studium (s. näher 4 H), „abstrakte“ Entscheidung über die Zulassung zum Freigang (s. näher 10 B), Ansparen von Taschengeld, ohne dass dies die Bedürftigkeit mindert,¹²⁷ Berücksichtigung des Vertrauens des Gefangenen auf eine ihm einmal eingeräumte Rechtsposition, solange er mit dem ihm entgegengebrachten Vertrauen verantwortungsbewusst umgeht,¹²⁸ Stärkung des Bezuges des Gefangenen zur Außenwelt, weshalb es unzulässig ist, die Ablehnung eines Antrages auf Ausführung gem. § 11 StVollzG ausschließlich damit zu begründen, dass der Gefangene Besuchskontakte hat und Briefe schreiben kann,¹²⁹ oder die Telefonzeit auf 20 Minuten pro Monat zu beschränken, wenn ein Strafgefangener über einen Zeitraum von drei Monaten keinen Besuch erhalten hat.¹³⁰ Kostenintensive Behandlungsmaßnahmen (Bezahlung eines Fernlehrgangs fürs Abitur), die über die schulische Grundversorgung hinausgehen, können aber nicht verlangt werden.¹³¹ Das Vollzugsziel ist auch bei die Resozialisierung betreffenden Entscheidungen nach Straffentlassung zu beachten.¹³²

- 17 a) **Betroffener Personenkreis.** Der Gesetzgeber nimmt an, viele Insassen der Strafanstalten bedürften einer **Stärkung ihrer Fähigkeiten und ihres Willens, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen**, könnten aber diese Fähigkeiten im Vollzug der Freiheitsstrafe erwerben. Dabei orientiert sich der Gesetzgeber an dem wiederholt rückfälligen Vermögensstraftäter aus ungünstigen sozialen Verhältnissen,

123 OLG Koblenz NSTZ 1991, 151.

124 BayObLG BStV 1/1996, 2: Verstoß gegen das BtmG; OLG Hamburg ZfStrVo 1996, 371, 373 mit insoweit unzut. Anm. Kubnik 375 f.

125 BGH NSTZ 1997, 597 ff mit zust. Anm. Rudolphi; dazu auch Laubenthal 2015 Rdn. 258; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 22.

126 Laubenthal 2015 Rdn. 139.

127 BGH NSTZ 1997, 205 f mit Anm. Rotthaus.

128 BVerfG NSTZ 1994, 100.

129 LG Arnsberg ZfStrVo 2002, 367.

130 LG Fulda NSTZ-RR 2007, 387 f.

131 OLG Hamburg NSTZ 1995, 568; s. auch 4 A Rdn. 19 ff.

132 Gewährung von Sozialhilfe: VG Braunschweig ZfStrVo 1992, 384 ff mit Anm. Nix; Festlegung eines Schmerzensgeldes bei Veröffentlichung lange zurückliegender Straftaten unter Namensnennung des Täters, dessen Wiedereingliederung dadurch gefährdet werden kann: LG Berlin ZfStrVo 1995, 375 ff.

emotional gestörten oder unvollständigen Familien mit mangelhaften schulischen Kenntnissen und ohne angemessene berufliche Eingliederung in den Arbeitsprozess. Nach Untersuchungen aus den 70er Jahren befanden sich bis zu 80% solcher mehr oder weniger benachteiligter Personen in Strafhaf.¹³³ Man darf annehmen, dass sich das Bild nicht entscheidend verändert hat.¹³⁴ Neuere Untersuchungen an Jugendstrafgefangenen zeigen, dass die Betroffenen in hohem Maße solche Belastungen und Defizite aufweisen.¹³⁵ Allerdings hat die Ausweitung ambulanter Maßnahmen (Geldstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung) zu einer Verschärfung der Mängellagen bei den verbliebenen Gefangenen geführt.¹³⁶ Mit den zahlreichen drogenabhängigen Gefangenen, den aus fremden Kulturkreisen stammenden Verurteilten und den der organisierten Kriminalität zuzurechnenden Insassen sind zudem zunehmend Personengruppen aufgetreten, auf deren sachdienliche Behandlung sich die Anstalten noch stärker einstellen müssen.¹³⁷ Das Vollzugsziel gilt auch für sie.¹³⁸ Der Strafvollzug hat sich schon immer auf neue Tätergruppen einstellen müssen, und es wird dann immer wieder notwendig (und oft schwierig), zweckmäßige und erfolgversprechende Behandlungsangebote zu entwickeln. Es besteht aber kein Anlass, solche Gruppen als vom Vollzugsziel nicht erfasst oder erfassbar anzusehen.¹³⁹ Mitunter wird angenommen, die Insassen seien nur zum Teil resozialisierungsfähig¹⁴⁰ und resozialisierungswillig. Das mag zwar für einzelne zutreffen, (in Grenzen) lernfähig ist aber jeder Mensch bis ins hohe Lebensalter, und die Ablehnung von Resozialisierungsbemühungen durch Gefangene weist kaum je auf mangelnden Willen zur Veränderung hin. Hinter einer solchen Ablehnung kann die Angst stehen, wieder zu versagen. Sie kann Ausdruck von Resignation sein, auf der Verinnerlichung erlernter Ausweich- und Überlebenstechniken beruhen oder auch die richtige Erkenntnis widerspiegeln, dass das konkrete Resozialisierungsangebot unangemessen oder nutzlos ist. Deshalb ist es Teil der Aufgabe, den Insassen für das Vollzugsziel **zu motivieren** und ihn zu ermuntern, trotz der früheren entmutigenden Erfahrungen sich auf einen neuen, oft für den Insassen mit vielen Unannehmlichkeiten verbundenen Versuch einzulassen (s. näher D Rdn. 7). Man wird also grundsätzlich davon ausgehen dürfen, dass die große Mehrzahl der Strafgefangenen mehr oder weniger unfähig zu einer sozial zu tolerierenden Lebensführung ist, diese Unfähigkeit aber jedenfalls vermindern kann und das auch will oder doch zu Anstrengungen in dieser Richtung zu motivieren ist.¹⁴¹ Wer dieses Vertrauen in eine (wenn auch vielleicht begrenzte) Lernfähigkeit und Lernbereitschaft des bestraften Mitbürgers nicht hat, wessen Menschenbild einem statischen Modell verhaftet ist, kann weder im Strafvollzug vernünftig arbeiten noch das Gesetz im Sinne des Gesetzgebers richtig anwenden.

Richtig ist vielmehr die unterdessen in der Rechtsprechung herrschende Meinung, **18** dass bei Entscheidungen in Vollzugsfragen neben der Persönlichkeitsentwicklung, den Straftaten und zurückliegenden Auffälligkeiten im Vollzug immer und besonders sorgfältig auf die **Entwicklung im Vollzug** und neuere Beobachtungen von Einstellungsän-

133 Vgl. Wiegand 1988, 277 f; Berckhauer/Hasenpusch 1982, 281 ff, 295–297.

134 Einen Forschungsbericht bietet Göppinger Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, Berlin/Heidelberg/New York/Tokyo 1983, m.w.N.

135 S. näher Stelly/Thomas 2017; Kerner u.a. 2015.

136 Auch psychische Auffälligkeiten werden häufiger berichtet: s. z.B. Köhler 2004, 67 ff; 81 ff.

137 Ähnlich Laubenthal 2015 Rdn. 141.

138 OLG Frankfurt ZfStrVo 1981, 247 f: Strafgefangene fremder Nationalität.

139 AK-Lindemann 2017 Teil II § 2 Rdn. 12; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 29; Böhm BewHi 2002, 92, 100.

140 Seebode 1997, 110 hinsichtlich schwer persönlichkeitsgestörter Gewalttäter.

141 Vgl. auch Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 42.

derungen des Insassen eingegangen werden muss. Die Ablehnung von Vollzugsmaßnahmen allein mit dem Hinweis auf länger zurückliegende Vorfälle ist grundsätzlich unzulässig (s. näher 10 B Rdn. 53). Welche Bedeutung das Vollzugsverhalten einschließlich der beanstandungsfreien Bewältigung von Vollzugslockerungen gegenüber den Taten, die zur Verurteilung geführt haben, hat, ist jeweils sorgfältig zu ermitteln. Im Einzelfall kann durchaus auch länger zurückliegende Straffälligkeit entscheidend sein, zumal insbesondere das Bestehen von Vollzugslockerungen nicht immer ein verlässliches Anzeichen dafür ist, dass der Gefangene die völlig anderen Belastungen und Gefährdungen, die mit der Entlassung aus dem Strafvollzug und der vollen Verantwortung für die Lebensführung in Freiheit eintreten, bewältigt.¹⁴² Dass das BVerfG prüft, ob bei der Verweigerung begehrter Vollzugslockerungen das Grundrecht des Gefangenen auf Resozialisierung verletzt sein könnte,¹⁴³ rechtfertigt nicht die Aussage, die Beachtung des Vollzugsziels sei eine „Dienstleistung ausschließlich zu Gunsten des Straffälligen“.¹⁴⁴ Denn auch die Resozialisierung dient in erster Linie der Allgemeinheit; sie ist der beste Schutz vor künftigen Straftaten des Gefangenen.¹⁴⁵ Deshalb hat die Vollzugsbehörde auch in jedem Einzelfall festzustellen, was zur Erleichterung des Vollzugsziels notwendig ist, und hat dies dem Verurteilten nahe zu bringen. Das Aushändigen eines Blattes, auf dem die Angebote der Anstalt aufgelistet sind, für die sich der Gefangene bewerben darf (und abzuwarten, ob dies geschieht), reicht nicht aus.¹⁴⁶

- 19 b) Erreichen des Vollzugsziels durch Freiheitsentzug.** Der Gesetzgeber geht auch davon aus, dass der Insasse, der zu einem gesetzmäßigen Leben (noch) nicht fähig ist, diese Fähigkeit im Vollzug der Freiheitsstrafe erwerben könne. Diese Hoffnung begleitet den Strafvollzug mindestens seit dem ersten, der Resozialisierung dienenden Zuchthaus in Amsterdam (1594).¹⁴⁷ Sicher sind die Zusammenfassung vieler erheblich straffälliger Personen in einer Anstalt, die künstliche Atmosphäre einer Einrichtung, in der fast alle Lebensbereiche bis ins Einzelne geregelt sind, und die Trennung der Insassen von den Menschen und den Fragen, mit denen sie es „draußen“ zu tun haben, keine günstigen Voraussetzungen für **soziales Lernen**. Aber auf der anderen Seite war – wie sich an dem ständigen Rückfall oft mehr als deutlich zeigt – auch die Freiheit für viele Insassen kein guter Lehrmeister. Vielleicht bietet gerade das „**Schonklima**“ des Freiheitsentzugs ein besseres **Übungsfeld** zum Nachholen versäumter Lernschritte.¹⁴⁸ Nach ersten Erfolgen wäre die Übung dann im Rahmen gelockerten Vollzugs fortzusetzen. Außerdem erfolgt die Verurteilung zu Freiheitsstrafe nicht deshalb, weil der Gesetzgeber oder das Gericht den Strafvollzug für ein besonders gutes Lernfeld für soziales Verhalten halten. Es geht vielmehr darum, die Zeit der Strafverbüßung zur Resozialisierung zu nutzen. Das ist möglich und nötig. Bei allen Zweifeln, den Strafvollzug als geeignetes Lern- und Trainingsfeld zu begreifen,¹⁴⁹ ist die Auffassung, im Vollzug der Freiheitsstrafe könne das Vollzugsziel überhaupt nicht gefördert werden, für die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland weder dargetan noch überhaupt zu vermuten.¹⁵⁰ Dass etwa die Hälfte der aus Freiheits-

142 Bedenklich deshalb OLG Bremen NSTZ 2000, 671f und BVerfG NSTZ 2000, 109ff mit – zu Recht – krit. Anm. Kröber 613f; vgl. auch Endres ZfStrVo 2000, 67, 80.

143 BVerfG ZfStrVo 1998, 180, 183.

144 Steindorfner 2003, 3.

145 BVerfGE 35, 202.

146 OLG Nürnberg ZfStrVo 2003, 95f; s. näher E Rdn. 10 ff.

147 S. hierzu Schwind 1988, 1ff.

148 Vgl. auch Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 41; Laubenthal 2015 Rdn. 44.

149 S. dazu insbesondere AK-Lindemann 2017 Teil II Vor § 2 Rdn. 5 ff.

150 Ebenso K/S-Schöck 2002 § 6 Rdn. 18.

strafvollzug entlassenen Männer (40% der Frauen) innerhalb von 5 Jahren nach der Entlassung wieder zu Freiheitsstrafe (mit oder ohne Bewährung) verurteilt werden müssen,¹⁵¹ hat für sich allein wenig zu bedeuten. Bei der Menge schwer benachteiligter Insassen ist mit einer sehr hohen Erfolgsquote vernünftigerweise nicht zu rechnen. Aus der bundesweiten Untersuchung der Legalbewährung¹⁵² hat sich ergeben, dass in den auf die Entlassung folgenden drei Jahren zwar die Mehrzahl erneut verurteilt wird, aber 75% der aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe Entlassenen nicht wieder in den Vollzug zurückkehrten; erweitert man den Beobachtungszeitraum auf 6 bzw. 9 Jahre nach Entlassung, so wächst zwar der Anteil der Wiederkehrer, bleibt aber immer noch unter 40%.¹⁵³ Umgekehrt erhöht sich die Prozentzahl der „Aussteiger“ aus der kriminellen Karriere, wenn man untersucht, wie viele der Entlassenen etwa nach 10 Jahren noch immer „ein Leben mit Straftaten“ führen.¹⁵⁴ Auf der anderen Seite ist nicht gewiss, ob fast die Hälfte ehemaliger Gefangener gerade wegen, trotz oder ganz unabhängig von der Verbüßung einer Freiheitsstrafe bereits im ersten Jahr fünf nach der Entlassung einigermaßen straffrei leben. Untersuchungen – vor allem an aus sozialtherapeutischen Anstalten Entlassenen und vergleichbaren Gefangenengruppen aus dem Normalvollzug – deuten jedenfalls darauf hin, dass ein Vollzug, der sich durch eine besondere Fülle und Dichte resozialisierender Angebote auszeichnet, bessere Erfolge hat als ein „**Verwahrsvollzug**“ (s. dazu im einzelnen 3 A). So ist die optimistische Haltung des Gesetzgebers auch hinsichtlich der Möglichkeit des Erreichens des Vollzugsziels im Vollzug der Freiheitsstrafe durchaus begründbar.¹⁵⁵ Sie muss auch die Praxis des Vollzuges und die Interpretation des StVollzG bestimmen.

c) Fähigwerden zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung. 20

Das Ziel, „ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung“ zu führen, bedeutet nicht, dass von dem Gefangenen unangemessene moralische und sittliche Leistungen verlangt werden. „**Soziale Verantwortung**“ bezeichnet die Haltung, in der eben eine straffreie Lebensführung am ehesten erwartet werden kann. Empirisch-kriminologisch scheint die mangelhafte Befolgung sozialer Normen häufig mit Rückfallkriminalität einherzugehen.¹⁵⁶ Diese Erkenntnis muss bei der Erreichung des Vollzugsziels natürlich beachtet werden.¹⁵⁷ Davon ausgehend ist „das Bewusstsein einer sozialen Verantwortung gegenüber Angehörigen im Besonderen und der Gesellschaft im Allgemeinen ein notwendiges Zwischenziel von Resozialisierung“, ¹⁵⁸ das in die Anerkennung und Übernahme gesellschaftlicher Pflichten mündet.¹⁵⁹ Der Begriff „in sozialer Verantwortung“ lässt sich aber auch dahin deuten, dass das Leben „ohne Straftaten“ nicht aus Angst vor Strafe oder aufgrund von Dressur geführt wird, sondern in der richtigen Erkenntnis, dass die rechtlichen Regeln dem gedeihlichen Zusammenleben in der staatlichen Gemeinschaft dienen.¹⁶⁰ Das hat praktische Bedeutung für den Vollzug, weil die Berücksichtigung übertriebener Ordnungsvorstellungen, die früher einmal den „guten Gefangenen“ ausgemacht haben, einem solchen Vollzugsziel wesensfremd wären. Selbst das Aufbegeh-

151 Vgl. Übersicht bei Göppinger 2008, 740.

152 Jehle u.a. 2010, 2013, 2016; genauer Hohmann-Fricke/Jehle FS 2017, 116 ff.

153 Jehle u.a. 2016, 206, 207.

154 Jugendstrafe betreffend: Dolde/Grübl ZfStrVo 1988, 29 ff; Göppinger 2008, 665 ff; Kerner/Janssen 1996, 137 ff.

155 Vgl. auch K/K/S-Kerner 1992 § 20 Rdn. 28–49.

156 Göppinger 2008, 3. Teil, § 13 und 4. Teil.

157 K/S-Schöch 2002 § 6 Rdn. 13; Laubenthal 2015 Rdn. 153; Walter 1999 Rdn. 273.

158 Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 43.

159 Walter 1999 Rdn. 273.

160 Bemann 1979, 896.

ren gegen die Vollzugsordnung, auch soweit es als „schlechte Führung“ nicht hingenommen werden kann, darf nicht unbesehen als Anzeichen dafür gewertet werden, dass ein Insasse seinen Urlaub zu Straftaten oder dazu missbraucht, nicht wieder in die Strafanstalt zurückzukehren.¹⁶¹ Man kann schließlich den Hinweis auf die „soziale Verantwortung“ als Aufforderung ansehen, neben der Stärkung der persönlichen und beruflichen Fähigkeiten auch an die Verantwortung für Angehörige und durch die Straftat Geschädigte zu denken. So ist eine Erweiterung der Angebote in Richtung auf eine „**opferbezogene Vollzugsgestaltung**“ wünschenswert¹⁶² (s. näher D Rdn. 17).

- 21** Ein **Leben ohne Straftaten** ist im Wortsinn kaum zu erwarten. Vergehen, wie Beleidigung, üble Nachrede, Erschleichen der Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln, Betrugereien – jedenfalls solche kleineren Umfangs – bei Zoll oder Steuer begeht (meist unentdeckt) fast jeder Bürger einmal. Ein aus der Straftat zur Bewährung entlassener Gefangener, der in der Bewährungszeit ein solches – ja auch unter Umständen ein schwereres – Delikt begeht, wird oft weiter unter Bewährung bleiben und nicht den Widerruf mit der Folge der Verbüßung der Reststrafe riskieren müssen, weil das Begehen einer neuen Straftat nur zum Widerruf führt, wenn es zeigt, dass der Verurteilte die Erwartung, die der Strafaussetzung zur Bewährung zugrunde lag, enttäuscht hat (§ 56f Abs. 1 StGB). Erfolgt wegen einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eine erneute Verurteilung zu Geldstrafe, so wird so gut wie nie ein Widerruf ausgesprochen. Bei einer erneuten Verurteilung zu Freiheitsstrafe zur Bewährung wird – regelmäßig allenfalls – die Bewährungszeit verlängert.¹⁶³ Diese Praxis ist auch angemessen, wenn die neue Straftat des Entlassenen zeigt, dass die Kriminalität nachläßt bzw. im Abklingen begriffen ist. Gemeint ist mit einem „Leben ohne Straftaten“ ein solches ohne erhebliche (schwere) Straftaten und ohne ständige Kleinkriminalität.¹⁶⁴

- 22** **d) Bedeutung der „Schuldeinsicht“.** Ob die Erreichung des Vollzugszieles regelmäßig,¹⁶⁵ im Einzelfall¹⁶⁶ oder jedenfalls dann, wenn der Verurteilung des Gefangenen schwerste Straftaten zugrunde liegen,¹⁶⁷ eine Auseinandersetzung mit der Tat, **Schuldeinsicht und Schuldverarbeitung** verlangt, ist zweifelhaft.¹⁶⁸ Für den Regelfall wird man das nicht sagen können. Einem Rückfall kann auch wirksam vorgebeugt werden, wenn der Gefangene eine neue Lebensperspektive und neue Interessen entwickelt oder aus dem alten kriminellen Umfeld herauswächst. Freilich wäre es im Sinne eines straffreien Lebens in sozialer Verantwortung optimal, wenn der Gefangene sich nicht nur künftig verantwortlich verhält, sondern bereits für die früheren Straftaten erkennt, welche Folgen diese für die Opfer gezeitigt haben, und dafür **Verantwortung** übernimmt. In diese Richtung zu wirken, verpflichten inzwischen die meisten Landesgesetze den Strafvollzug (s. näher D Rdn. 17). Soweit aber eine Auseinandersetzung mit der Tat und eine Schuldverarbeitung angezeigt erscheinen, kann damit nicht eine Rechtsbeschränkung begründet werden.¹⁶⁹ Unzutreffend wurde dagegen in Entscheidungen gleichwohl ange-

¹⁶¹ OLG Saarbrücken ZfStrVo 1978, 182; s. näher 10 B 53.

¹⁶² Bereits Wulf 1985, 67 ff; ebenso K/S-Schöch 2002 § 6 Rdn. 14; zu den hier durch die Vollzugssituation gezogenen Grenzen: C/MD 2008 § 2 Rdn. 29; Laubenthal 2015 Rdn. 165–170.

¹⁶³ Böhm/Erhard 1988, 92f.

¹⁶⁴ AK-Lindemann 2017 Teil II § 2 Rdn. 13.

¹⁶⁵ So noch OLG München ZfStrVo SH 1979, 67, 69; OLG Bamberg ZfStrVo 1979, 122.

¹⁶⁶ OLG Koblenz ZfStrVo 1986, 314; so wohl auch C/MD 2008 § 2 Rdn. 25.

¹⁶⁷ OLG Nürnberg ZfStrVo 1980, 122.

¹⁶⁸ Arloth GA 1988, 415.

¹⁶⁹ SchlH OLG SchlHA 2007, 542–544; s. auch Schwind BewHi 1981, 351; Laubenthal 2015 Rdn. 191–194; Seebode 1997, 123.

nommen, bei einer Mordtat sei eine Schuldverarbeitung nur möglich, wenn der Täter lange im nicht durch Lockerungen erleichterten, geschlossenen Vollzug einsitze,¹⁷⁰ oder zur Schuldverarbeitung sei es nötig, Genehmigungen zu versagen.¹⁷¹ Hier erscheint – bewusst oder unbewusst – die Vorstellung, ein so schuldig gewordener Mensch verdiene die Lockerung oder die erbetene Genehmigung (noch) nicht, also der Gedanke der Vergeltung oder des gerechten Schuldausgleichs zu einer Resozialisierungsvoraussetzung verfälscht worden zu sein.¹⁷² Zudem ist es mit Gewissheit nicht festzustellen, ob ein Gefangener in seiner augenblicklichen Lage überhaupt fähig ist, Schuld zu verarbeiten, ob dies zur Resozialisierung jetzt oder später unerlässlich ist und in welcher Weise er ggf. zu einer solchen Auseinandersetzung veranlasst werden kann. Ja es ist nicht einmal sicher auszumachen, ob sich jemand mit seiner Schuld auseinandersetzt.¹⁷³ Eindeutige Handlungen (Wiedergutmachungsleistung unter Konsumverzicht) sollten gefördert werden. Gesprächsangebote, Anregungen, Vorschläge, ja Ermahnungen sind angebracht (s. näher D Rdn. 17 ff). Von Gefangenen als Schikane empfundene Rechtseinschränkungen sind aber nicht nur unzulässig, sie dürften obendrein Schuldverarbeitung eher verhindern.¹⁷⁴

2. Schutz der Allgemeinheit

a) Bedeutung. Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient (auch) dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Mit dieser weiteren Aufgabe des Vollzuges wird nicht noch einmal das Vollzugsziel (s. oben Rdn. 12 ff) umschrieben. Das könnte man denken, denn ein Verurteilter, der fähig gemacht worden ist, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen, und der diese Fähigkeit dann auch nützt (wovon im Regelfall ausgegangen werden kann), ist der beste Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.¹⁷⁵ Die Aufgabe, die hier zu erörtern ist, kann auch nicht als Ermunterung zu einem Abschreckungsvollzug verstanden werden, etwa der Art, dass harte Vollzugsmaßnahmen den Verurteilten vor neuem Straffälligwerden warnen, zu Straftaten bereite Bürger außerhalb des Strafvollzuges von illegalen Verhaltensweisen abschrecken und die rechtsstreuere Bevölkerung in ihrer Haltung bestätigen. Wie oben (Rdn. 4, 5) erörtert, werden diese Wirkungen (wenn sie überhaupt erzielt werden können, empirische Nachweise sind sehr schwer zu erbringen!) allein durch den Vollzug der verhängten Strafe entsprechend dem Gesetz herbeigeführt. Zur Ausgestaltung des Vollzugs dürfen sie nicht herangezogen werden.

So beschränkt sich die Aufgabe auf den Inhalt, dass **während der Vollzugszeit** durch sichere Verwahrung des Insassen, gute Aufsicht, Kontrolle der Außenkontakte und sorgfältige Strukturierung der Vollzugslockerungen eine Gefährdung der Allgemeinheit durch **weitere Straftaten des Gefangenen verhindert** werden soll.¹⁷⁶ Dagegen lässt sich nicht einwenden, der Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten durch sichere Verwahrung des Verurteilten sei kein durch die Strafrechtsordnung gedeckter Zweck der

170 OLG Nürnberg ZfStrVo 1980, 122; OLG Bamberg ZfStrVo 1979, 122; ähnliche Gedanken in anderem Zusammenhang auch OLG Bamberg NSTZ 1989, 389 f mit Anm. Müller-Dietz StV 1990, 29 ff.

171 OLG München ZfStrVo **SH** 1979, 67, 69; in ähnliche Richtungweisend OLG Hamm ZfStrVo 1986, 117, 119, das es für zulässig hält, die erteilte Genehmigung zum Betreiben eines Fernsehgeräts im Haftraum zur „Erreichung des Vollzugsziels“ zu widerrufen, weil der Insasse von einem ihm gewährten Strafurlaub nicht freiwillig zurückgekehrt ist.

172 So auch Schüler-Springorum 1989, 71 f; vgl. auch Walter 1999 Rdn. 287; Bemann 1988, 455.

173 Schüler-Springorum 1989, 70.

174 Wulf 1985, 72; vgl. auch Schneider 1998, 47–49.

175 So BVerfGE 98, 200; 116, 85 f.

176 AK-Lindemann 2017 Teil II § 2 Rdn. 20; „Minimal-Aufgabe“: C/MD 2008 § 2 Rdn. 5.

Freiheitsstrafe.¹⁷⁷ Vielmehr ist es ein wichtiger Teilaspekt der Spezialprävention bei der Freiheitsstrafe, die Allgemeinheit vor dem Täter zu schützen.¹⁷⁸ Im Rahmen der schuldangemessenen Strafe kann der Richter auch anderen Strafzwecken, so dem der Sicherung, Raum geben:¹⁷⁹ Das Gericht ist, solange die Sicherung durch die schuldangemessene Strafe bewirkt werden kann, was vor allem bei langen Freiheitsstrafen der Fall sein wird, an der Anordnung der Sicherungsverwahrung – sollten ihre formalen Voraussetzungen vorliegen – gehindert, weil deren materielle Voraussetzung gerade ist, dass nicht schon die schuldangemessene Freiheitsstrafe zur Sicherung der Allgemeinheit vor dem gefährlichen Täter ausreicht. Die Sicherungsaufgabe des Freiheitsentzugs kann deshalb nicht nur der Sicherungsverwahrung zugewiesen werden.¹⁸⁰

- 24 Die Vorschrift des § 2 Satz 2 StVollzG und die ihr folgenden landesgesetzlichen Bestimmungen, **BB** § 2 Satz 2, **BE** § 2 Satz 2, **BW** § 2 Abs. 1 Satz 1 I, **BY** Art. 2 Satz 1, **HB** § 2 Satz 2, **HE** § 2 Abs. 2 Satz 2; **HH** § 2 Satz 2, **MV** § 2 Satz 2, **NW** § 6 Abs. 1, **RP** § 2 Satz 2, **SH** § 5, **SN** § 2 Satz 2, **ST** § 2 Satz 2 sowie **TH** § 2 Satz 2, formulieren generalklauselartig die Schutzaufgabe des Vollzugs und damit die Sicherungsfunktion der Freiheitsstrafe im Kontext der Vollzugsgestaltung,¹⁸¹ wobei Bayern und Nordrhein-Westfalen die Sicherungsmaßnahmen näher bezeichnen: So spricht **NW** § 6 Abs. 2 von baulich-technischen Vorkehrungen, organisatorischen Regelungen und deren Umsetzung sowie sozialen und behandlungsförderlichen Strukturen; und **BY** Art. 4 spricht von sicherer Unterbringung und sorgfältiger Beaufsichtigung, gründlicher Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen sowie geeigneter Behandlungsmaßnahmen. In besonders gefährdeten Bereichen, bei Außenkontakten und vollzugsöffnenden Maßnahmen wird diese Sicherungsfunktion gesetzlich konkretisiert (s. namentlich 9 B und 10 B); darüber hinaus gestattet die Generalklausel des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG und der vergleichbaren Landesregelungen Beschränkungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, welche den Schutz der Allgemeinheit umfasst (s. näher E Rdn. 25 ff).

- 25 **b) Behinderung des Vollzugsziels der Resozialisierung durch Gewährleistung von Sicherheit.** Die Wahrnehmung der Sicherungsaufgabe stört nicht unbedingt die Erreichung des Vollzugsziels: Natürlich soll der Gefangene sein strafbares Tun nicht fortsetzen, dadurch wird er auch nicht fähig, künftig ohne Straftaten zu leben. So entspricht die Kontrolle von Brief- und Besuchsverkehr, die das Ziel verfolgt, Straftaten des Gefangenen zu verhindern, auch dem Vollzugsziel der Resozialisierung, ebenso die Versagung einer Dauertelefongenehmigung, wenn die Gefahr besteht, dass mit ihrer Hilfe Straftaten aus der Anstalt heraus begangen werden. Kritisch wird es aber dann, wenn **Vollzugsziel und weitere Aufgabe des Vollzugs miteinander in Widerspruch** stehen, wenn die behandelnde Maßnahme, die die Chance des Verurteilten, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen, erhöht, zugleich das Risiko des Missbrauchs mit sich bringt: Zur Resozialisierung ist der enge Kontakt zu der Familie notwendig. Das legt es nahe, Besuche nicht abzuhören und Briefe nicht zu lesen. Es besteht aber die Gefahr, dass der Gefangene mit Hilfe seiner Besuche oder Briefe Kontakte für ein kriminelles Treiben etwa betrügerischer Art fortsetzt. Eine qualifizierte Berufsausbildung nachzuholen, ist ein wichtiger

177 So aber C/MD 2008 § 2 Rdn. 5.

178 K/S-Schöck 2002 § 6 Rdn. 24 f; Laubenthal 2015 Rdn. 171 f.

179 BGHSt 20, 264, 267.

180 Wie hier BVerfG NJW 2004, 739, 748: „So wie das Gericht im Rahmen der schuldangemessenen Strafzumessung den Strafzweck der Sicherung berücksichtigen darf, ist diese Sicherung auch Aufgabe des Vollzugs“.

181 Walter 1995, 198; Laubenthal 2015 Rdn. 173.

und erfolgsversprechender Beitrag des Strafvollzugs zur Verbesserung der Chancen eines Inhaftierten, künftig straffrei zu leben. Aber viele Ausbildungsgänge machen es nötig, Insassen Werkzeuge in die Hand zu geben, mit denen sie auch Straftaten begehen können. Die Kontrolle bei vielen Ausbildungsgängen ist weniger gut möglich als bei Hilfsarbeiten. Teile der Ausbildung können vielleicht nur im Freigang absolviert werden, wobei die Situation der mangelnden Aufsicht zu Straftaten genützt werden kann. Vollzugslockerungen sind zur Erreichung des Vollzugsziels zu gewähren, um die sozialen Beziehungen des Inhaftierten nicht zu gefährden und um die in Richtung auf Erfüllung des Vollzugsziels durchgeführten Maßnahmen außerhalb der geschlossenen Einrichtung auf ihre Nützlichkeit hin zu erproben. Auch hierbei müssen **vertretbare Risiken**, die Sicherung der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Verurteilten betreffend, eingegangen werden (s. näher Rdn. 27).¹⁸² Zur Allgemeinheit gehören auch die Anstaltsbediensteten und die Mitgefangenen.¹⁸³ Die Vollzugsgestaltung muss deshalb auch darauf ausgerichtet sein zu verhindern, dass Gefangene durch Straftaten anderer Gefangener geschädigt werden. Diese Gefahren¹⁸⁴ verlangen sorgfältige Auswahl der Insassen, die – etwa beim „Umschluss“ – für längere Zeit unbeaufsichtigt in einem Haftraum eingeschlossen werden, und die unmittelbare Beaufsichtigung der Gefangenen im geschlossenen Vollzug bei gemeinsamer Arbeit und Freizeit. Diese Notwendigkeiten binden personelle und sächliche Ressourcen. Allerdings sind diese Maßnahmen auch unerlässlich, um die Voraussetzungen zur Erreichung des Vollzugsziels zu schaffen.¹⁸⁵

Wie oben (Rdn. 10) schon erwähnt, neigt die Praxis dazu, selbst dort, wo der Vor- **26**
rang der Resozialisierung gesetzlich festgelegt ist (s.o. Rdn. 11), das in erster Linie **zu verfolgende Vollzugsziel durch die** nur in zweiter Linie **zu beachtende Sicherheitsaufgabe** übermäßig **einzuengen** und **zu behindern**. Dabei spielt eine Rolle, dass sich ein Misserfolg bei der auf die vollzugliche Gegenwart bezogenen Sicherheitsaufgabe sofort deutlich und schmerzlich zeigt (jedenfalls in der Regel, natürlich werden mitunter Straftaten eines pünktlich zurückgekehrten „Urlaubers“ erst später entdeckt), während die Erreichung des Vollzugsziels erst in vielen Jahren (vielleicht) erwiesen oder wenigstens wahrscheinlich ist, dann nämlich, wenn der Entlassene mit seinem Leben in Freiheit besser zurecht kommt und keine Straftaten mehr begeht. Das Risiko einer Vollzugsmaßnahme für die Sicherheit der Allgemeinheit ist also leicht festzustellen und zu belegen. Die Notwendigkeit dieser Vollzugsmaßnahme zur Erreichung des Vollzugsziels im Einzelfall ist dagegen viel unsicherer zu begründen. Außerdem begünstigt der Glaube an die Veränderbarkeit von Einstellungen und Verhaltensweisen, an ein dynamisches Menschenbild, die Bevorzugung des Vollzugsziels, während die Vorstellung, jemand bleibe so (gefährlich), wie er war, die Sicherheitsaufgabe stärker in den Vordergrund rückt. Ist bei einer Vollzugslockerung „etwas passiert“, so werden aus den Akten und dem Vorleben des Verurteilten gerne Vorfälle hervorgekramt, die den jetzt geschehenen ähnlich sind. Sie hätten einer Lockerungsentscheidung entgegenstehen müssen, heißt es dann. Dass sich ein Mensch ändern kann und dass gerade diese Idee dem Strafvollzug zugrunde liegt, wird in solchen Fällen leicht übersehen. Exakte Feststellungen über die in Strafanstalten, aus der Strafanstalt heraus oder von entwichenen Gefangenen began-

182 Laubenthal 2015 Rdn. 174; K/S-Schöch 2002 § 6 Rdn. 50.

183 K/S-Schöch 2002 § 6 Rdn. 24; Laubenthal 2015 Rdn. 172.

184 Preusker ZfStrVo 2003, 229 f; Walter 1999 Rdn. 271; Böhm 2003 Rdn. 175; speziell zu Gewalt unter Gefangenen Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 21.

185 Zur Entschädigung verletzter Gefangener durch die Vollzugsbehörde – Aufopferungsanspruch – bzw. nach dem OEG: K/S-Schöch 2002 § 7 Rdn. 206–210; fragwürdig BSG ZfStrVo 2002, 50, 54 – Straftäter haben gefängnistypische Schädigungen gem. § 2 Abs. 1 OEG selbst verschuldet.

gene Straftaten fehlen.¹⁸⁶ Über in Zusammenhang mit Vollzugslockerungen begangene Straftaten liegen dagegen Untersuchungen vor, die keine beunruhigende Gefährdung der Allgemeinheit belegen.¹⁸⁷ Verletzen Vollzugsbedienstete bei der Gewährung von Lockerungen ihre Sorgfaltspflichten schuldhaft (etwa Nichtbeachtung evidenter Risikofaktoren) und schädigt der Gefangene einen Bürger, so hat die Vollzugsbehörde, wenn der Geschädigte vom Täter keinen Ersatz erlangen kann, gem. Art. 34 GG i. V. mit § 839 BGB Schadensersatz zu leisten und kann bei grober Fahrlässigkeit des Bediensteten bei diesem Regress nehmen (s. näher 10 B).

- 27 **c) Lösungsmöglichkeiten für den Zielkonflikt.** Die Lösung dieses Zielkonflikts (oder doch seine Ordnung) ist eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der vollzuglichen Praxis. Im Einzelfall ist es zunächst erforderlich, die Bedeutung der – sicherheitsgefährdenden – Maßnahme für die Erfüllung des Vollzugsziels festzustellen.¹⁸⁸ Statt Mitarbeiter der Fachdienste zu Stellungnahmen zur Missbrauchsgefahr zu veranlassen, erscheint es sachdienlich zu prüfen, ob die Vollzugsmaßnahme wirklich notwendig ist, ob ein weniger sicherheitsgefährdender Ersatz nicht gleiche oder ähnliche Dienste leistet, ob vorbereitende Maßnahmen nötig sind und welche Gefahren für die Erreichung des Vollzugsziels drohen, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt wird. Ferner ist zu prüfen, welche Folgen das Scheitern der Maßnahmen wegen Missbrauchs für das Vollzugsziel hat. Zu große Überforderungen des Verurteilten sind auch für seine Entwicklung schädlich.

Auf der anderen Seite ist zu prüfen, für welche Rechtsgüter einzelner oder der Allgemeinheit bei Gewährung der Vollzugsmaßnahme Gefahr droht und welchen Grad diese Gefahr erlangt. Man wird hier eine **Abwägung** anstellen müssen und dafür den Rechtsgedanken von § 57 StGB heranziehen können, d.h. das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit je nach **Gewicht des bedrohten Rechtsguts** unterschiedlich berücksichtigen. Danach kann eine für den Gefangenen günstige Entscheidung umso eher verantwortet werden, je geringer das Gewicht der bedrohten Rechtsgüter ist.¹⁸⁹ Gefahr für die Ehre einzelner Bürger, weil der Verurteilte leicht unbeschwert schimpft, hat natürlich einen anderen Stellenwert als Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen. Die Gefahr von Zechprellerei, Ladendiebstahl und Fahren ohne Fahrerlaubnis ist eher hinzunehmen als die Gefahr von Raubüberfällen und Einbruchsdiebstählen. Dann ist zu bedenken, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Gefahren zu vermindern und doch die Vollzugslockerungen, die Ausbildung oder die besondere Freizeitgestaltung zu gewähren. In Betracht kommen Auflagen und stützende Hilfen. Wichtig ist auch – vor allem bei Lockerungen – die Nähe des voraussichtlichen Entlassungstermins. Je näher der Zeitpunkt rückt, an dem der Verurteilte ohnehin in die Freiheit gelangt, desto weniger kann die Gefahr des Missbrauchs Berücksichtigung finden.¹⁹⁰ Dem entgegen neigen Vollzugsbehörden heute dazu, bis zum letzten Tag der Haft keine Lockerungen zu gewähren, damit in ihrem Verantwortungsbereich kein Missbrauch stattfindet.¹⁹¹ Sie stellen nicht in Rechnung, dass ein solches Verhalten die Rückfallgefahr nach der Entlassung erhöhen kann.

186 Böhm 2003 Rdn. 37.

187 Dolde 1994; Dünkel 1993 und ders. 1998, 55 ff; ders. 2016.

188 BVerfG NStZ 1998, 430 f.

189 Vgl. auch BVerfG NJW 2000, 502; BVerfG, Beschl. v. 8.11.2006 – 2 BvR 578/02.

190 So schon Kerner ZfStrVo 1977, 74, 83.

191 Vgl. Laubenthal 2015 Rdn. 561.

D. Gestaltung des Vollzuges

§§ 3, 141 StVollzG; BW §§ 2, 5, 97–103 III JVollzGB; BY Art. 2, 5, 78, 159–163, 167 BayStVollzG; BE § 3 StVollzG Bln; BB §§ 7, 8 BbgJVollzG; HB § 3 BremStVollzG; HH §§ 3, 93–97 HmbStVollzG; HE §§ 3, 5, 66 HStVollzG; MV § 3 StVollzG M-V; NI §§ 2, 107–112b, 173 NJVollzG; NW §§ 2, 91, 92 StVollzG NRW; RP §§ 7, 8 RhPflJVollzG; SL § 3 SLStVollzG; SN § 3 SächsStVollzG; ST §§ 7, 8 JVollzGB LSA; SH §§ 3, 95–99 LStVollzG SH; TH §§ 7, 8 ThürJVollzG; ME § 3 ME-StVollzG

Schrifttum

Arloth Der Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG: Gestaltungsprinzip oder Leerformel? in: ZfStrVo 1987, 328 ff; *Bachmann* Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug. Eine Analyse aller veröffentlichten Entscheidungen, Berlin 2015; *Baier/Bergmann* Gewalt im Strafvollzug – Ergebnisse einer Befragung in fünf Bundesländern, in: FS 2013, 76 ff; *Bemmann* Über den Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG, in: Küper u.a. (Hrsg.), FS Lackner, Berlin 1987, 1047 ff; *Bennefeld-Kersten* Suizide von Gefangenen in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000–2008, in: BewHi 2009, 396 ff; *Eisenberg* „Dann bleiben wir halt hier“. Das Gefängnis als Lebensform, in: psychosozial 1996, 95 ff; *Goerdeler* Gewalt im Strafvollzug, in: Puschke (Hrsg.), Strafvollzug in Deutschland, Berlin 2011, 105 ff; *Hürlimann* Führer und Einflussfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs, Pfaffenweiler 1993; *Köhne* Alkohol im Strafvollzug, in: ZRP 2002, 168 ff; *ders.* Die „allgemeinen Lebensverhältnisse“ im Angleichungsgrundsatz des StVollzG, in: BewHi 2003, 250 ff; *ders.* Eigene Kleidung im Strafvollzug?, in: ZRP 2003, 60 ff; *ders.* Drogenkonsum im Strafvollzug, in: ZRP 2010, 220 ff; *Leisting* Normalisierung im Strafvollzug, Pfaffenweiler 1988; *Laubenthal* Gefangenensubkulturen, in: APuZ 2010, 34 ff; *Neubacher* Gewalt hinter Gittern, Stuttgart 2008; *Rössner* Wiedergutmachen statt Übelvergelteten, in: Marks/Rössner (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich, Bonn 1990, 7 ff; *Schöch* Rechtliche Aspekte einer Opferorientierung im Strafvollzug, in: FS 2016, 274 ff; *Schüler-Springorum* Strafvollzug und Strafvollzugsgesetz, in: Kaufmann u.a. (Hrsg.), FS Bockelmann, München 1979, 869 ff; *Schwind* Tiere im Strafvollzug, in: Schneider u.a. (Hrsg.), FS Seebode zum 70. Geburtstag 2008, 551 ff; *Walther* Möglichkeiten und Perspektiven einer opferbezogenen Gestaltung des Strafvollzugs, Herbolzheim 2002; *Weis* Die Subkultur der Strafanstalt, in: Schwind/Blau (Hrsg.), Strafvollzug in der Praxis, 2. Auflage Berlin/New York 1988, 239 ff; *Suhling/Rabold* Gewalt im Gefängnis – Normative, empirische und theoretische Grundlagen, in: FS 2013, 70 ff; *Wirth* Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen, in: BewHi 2007, 185 ff; *Wulf* Opferbezogene Vollzugsgestaltung – Grundzüge eines Behandlungsansatzes, in: ZfStrVo 1985, 67 ff.

Übersicht

- | | |
|---|---|
| <p>I. Allgemeine Hinweise — 1–3</p> <p>II. Erläuterungen — 4–28</p> <p>1. Angleichungsgrundsatz — 4–10</p> <p> a) Bedeutung — 4</p> <p> b) Anwendungsschwierigkeiten — 5</p> <p> c) Negative und positive Ausprägungen des Angleichungsgrundsatzes — 6, 7</p> <p> d) Vergleichsmaßstab — 8, 9</p> <p> e) Nachrangigkeit des Angleichungsgrundsatzes — 10</p> | <p>2. Gegensteuerungsgrundsatz — 11–13</p> <p>3. Integrationsgrundsatz, Öffnungsgrundsatz — 14, 15</p> <p>4. Differenzierungsgrundsatz — 16</p> <p>5. Auseinandersetzung mit Tat und Tatfolgen, Opferbezug — 17–25</p> <p>6. Grundsätze zur angeordneten und vorbehaltenen Sicherungsverwahrung — 26–28</p> |
|---|---|

I. Allgemeine Hinweise

Der Bundesgesetzgeber hatte in § 3 StVollzG drei **Gestaltungsgrundsätze** des Vollzugs aufgestellt, den „**Angleichungs-**“, den „**Gegensteuerungs-**“ und den „**Integrationsgrundsatz**“.¹⁹² Diese Grundsätze haben die Landesstrafvollzugsgesetze durchweg

¹⁹² Die einprägsamen Bezeichnungen stammen von C/MD 2008 § 3 Rdn. 1.

übernommen, die meisten in (fast) wörtlicher Übereinstimmung, so **BB** § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2, **BW** § 2 Abs. 2, 3 und 4 III, **BY** Art. 5 Abs. 1–3, **HH** § 3 Abs. 1, **HE** § 3 Abs. 1–3, **MV** § 3 Abs. 2, 4 und 5, **RP** § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2, **SL** § 3 Abs. 2, 4 und 5, **SN** § 3 Abs. 2, 4 und 5. Lediglich Niedersachsen **NI** § 2 Abs. 3 hat mit der Betonung der Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen beim Integrationsgrundsatz einen deutlich anderen Akzent gesetzt, der sich auch in der Idee eines „Chancenvollzugs“, **NI** § 6, niederschlägt (s. näher u. E Rdn. 13).

- 2 Die meisten Landesgesetze gehen indessen über die bundesgesetzlichen Bestimmungen hinaus. Einerseits werden die genannten Gestaltungsgrundsätze näher konkretisiert (s. Rdn. 4 ff, 11 ff, 14 ff), andererseits werden ihnen **weitere Grundsätze** zur Seite gestellt: Dazu zählen die Achtung der Grund- und Menschenrechte der Gefangenen (Rdn. 14), die Differenzierung nach unterschiedlichen Bedürfnissen und Behandlungserfordernissen (s. Rdn. 15 ff), die Tataufarbeitung bzw. Opferorientierung (s. Rdn. 16 ff) sowie die Sonderbehandlung von Gefangenen mit drohender Sicherungsverwahrung (s. Rdn. 25 ff). Aufs Ganze gesehen handelt es sich bei diesen Konkretisierungen und Erweiterungen nicht um inhaltliche Novitäten, vielmehr um die Akzentuierung und Hervorhebung bestimmter Gestaltungsaspekte, die bereits bisher von den Vollzugsaufgaben und allgemeinen Gestaltungsprinzipien abgeleitet worden sind. Insofern indizieren die verschiedenen Gesetzesfassungen keine elementaren Unterschiede in der Vollzugsgestaltung zwischen den Ländern. Sie sollen einerseits den Ausbau und die Organisation des Vollzuges der Freiheitsstrafe insgesamt bestimmen. Andererseits sollen sie dann bedacht werden, wenn bei einer Einzelfallentscheidung Raum für die Ausübung von Ermessen bleibt oder ein Beurteilungsspielraum gegeben ist. Jeder, der mit dem Vollzug befasst ist, soll sein Handeln an diesen Grundsätzen ausrichten. Unmittelbar können Gefangene aus den Gestaltungsgrundsätzen keine Rechte herleiten.¹⁹³ Spezielle gesetzliche Regelungen gehen ihnen vor.
- 3 Die Beachtung der Gestaltungsgrundsätze dient der Erreichung des Vollzugsziels und der Erfüllung der Vollzugsaufgaben. Es ist aber nötig, das **Verhältnis der Gestaltungsgrundsätze zu den Aufgaben des Vollzuges und zu einander** zu bestimmen. Was das Vollzugsziel angeht, so lassen sich ihm alle drei zentralen Gestaltungsgrundsätze nutzbar machen. Um das Vollzugsziel zu erreichen, nämlich unter den Bedingungen der Unfreiheit die Gefangenen auf eine sozialverantwortliche Lebensführung ohne Straftaten in Freiheit vorzubereiten, müssen die Verhältnisse im Vollzug so gestaltet werden, dass sie möglichst wenig von den Lebensbedingungen in der Außenwelt abweichen. Zugleich muss zur Verbesserung der Eingliederungschancen, aber auch zum Schutz des Gefangenen den schädlichen Wirkungen der Inhaftierung entgegengewirkt werden. Mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts¹⁹⁴ sollen „dem Gefangenen Fähigkeiten und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden“. Weiter soll „er es lernen [...], sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen“. Ein solcher Lernprozess, der oft eine langfristige Fehlentwicklung des Insassen berücksichtigen und „umkehren“ muss, kann allerdings nicht ausschließlich mit Angleichung und Gegensteuerung bestritten werden kann. Der Angleichungsgrundsatz wird zudem nur umsichtig angewendet werden können. Das ergibt sich schon daraus, dass es zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist, Rechte des Gefangenen einzuschränken (s. E Rdn. 6), also „Angleichung“ gerade zu vermeiden. Diese Gegenläufigkeit setzt sich auf

¹⁹³ KG ZfStrVo 1998, 308; C/MD 2008 § 3 Rdn. 2; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 49; Laubenthal 2015 Rdn. 196.

¹⁹⁴ BVerfGE 35, 235.

der Ebene des Ermessens fort. Dabei geht die Erreichung des Vollzugsziels dem Angleichungsgrundsatz vor. Eine Angleichung dient der Erreichung des Vollzugsziels nicht, wenn der Verurteilte – wie vielleicht sein Scheitern und Straffälligwerden gezeigt haben – den „allgemeinen Lebensverhältnissen“ (noch) nicht gewachsen ist und den in der Vollzugsanstalt geschaffenen künstlichen „Schonraum“ für erste Lernschritte benötigt. Das wird vor allem bei der Organisation von schulischer und beruflicher Ausbildung (s. näher 4. Kapitel) zu bedenken sein, die – gerade im Gegensatz zu der den allgemeinen Lebensverhältnissen entsprechenden –, soll sie Erfolg haben, besonders die durch enttäuschende Vorerfahrungen und mangelndes Selbstvertrauen des Insassen entstandene Lage berücksichtigen muss. Auch der Gegensteuerungsgrundsatz macht mitunter ein Abweichen von dem im allgemeinen Leben Üblichen notwendig. Eine unkontrollierte und unbeobachtete Kommunikation der Insassen ist oft nicht nur aus Sicherheitsgründen, sondern auch deswegen unangebracht, weil der Außenseiter in der Gefangenen-Gruppe gequält oder ausgenutzt wird (s. näher Rdn. 13). Der Angleichungsgrundsatz wird also nur dann herangezogen werden dürfen, wenn seine Verwirklichung im Allgemeinen oder im Einzelfall weder dem Vollzugsziel noch der Aufgabe, die Allgemeinheit vor Straftaten zu schützen, entgegenläuft und sich mit dem Gebot des Gegensteuerungsgrundsatzes vereinbaren lässt.

II. Erläuterungen

1. Angleichungsgrundsatz. § 3 Abs. 1 StVollzG; **BW** § 2 Abs. 2 III JVollzGB; **BY** Art. 2 4 Satz 1 BayStVollzG; **BE** § 3 Abs. 3 StVollzG Bln; **BB** § 7 Abs. 1 BbgJVollzG; **HB** § 3 Abs. 4 BremStVollzG; **HH** § 3 Abs. 1 Satz 1 HmbStVollzG; **HE** § 3 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG; **MV** § 3 Abs. 4 StVollzG M-V; **NI** § 2 Abs. 1 NJVollzG; **NW** § 2 Abs. 1 Satz 1 StVollzG NRW; **RP** § 7 Abs. 1 Satz 1 RhPflJVollzG; **SL** § 3 Abs. 4 SLStVollzG; **SN** § 3 Abs. 4 SächsStVollzG; **ST** § 7 Abs. 1 JVollzGB LSA; **SH** § 3 Abs. 3 LStVollzG SH; **TH** § 7 Abs. 1 ThürJVollzG

a) Bedeutung. Nach § 3 Abs. 1 StVollzG – und ihm folgend **BW** § 2 Abs. 2 III, **BY** Art. 2 Satz 1, **NI** § 2 Abs. 1, **ST** § 7 Abs. 1 – „soll“ das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. Dem gegenüber „ist“ in allen anderen Ländern, **BE** § 3 Abs. 3, **BB** § 7 Abs. 1, **HB** § 3 Abs. 4, **HH** § 3 Abs. 1 Satz 1, **HE** § 3 Abs. 1 Satz 1, **MV** § 3 Abs. 4, **NW** § 2 Abs. 1 Satz 1, **RP** § 7 Abs. 1 Satz 1, **SL** § 3 Abs. 4, **SN** § 3 Abs. 4, **SH** § 3 Abs. 3 und **TH** § 7 Abs. 1, der Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, aber auch hier nur soweit möglich. Aus der unterschiedlichen Fassung ergeben sich keine Unterschiede.¹⁹⁵ In beiden Fällen, als Ist- oder Soll-Vorschrift, wird die Anstalt auf die Beachtung des Angleichungsgrundsatzes verpflichtet und in beiden Fällen kann der Gefangene daraus keine Rechtsansprüche ableiten.¹⁹⁶ Der „**Angleichungsgrundsatz**“ dient nach dem Willen der Gesetzgeber dazu, „Besonderheiten des Anstaltslebens, die den Gefangenen lebensuntüchtig machen können“, zurückzudrängen. In dieser negativen Form ist der Bezug zum Vollzugsziel, aber auch eine Nähe zum Gegensteuerungsgrundsatz ohne Weiteres gegeben. Schwierig ist es dagegen positiv zu bestimmen, was die Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse meint. Eine wesentlich bessere Beschreibung des mit dem etwas „vollmundigen“ Angleichungsgrundsatz Gemeinten ist in Nr. 65 EuStVollzGrds gelungen.¹⁹⁷ Danach muss si-

¹⁹⁵ So auch AK-Feest/Lesting 2017 Teil II § 3 Rdn. 22.

¹⁹⁶ Einhellige Auffassung, Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 49, Arloth/Krä 2017 § 3 StVollzG Rdn. 8, Laubenthal 2015 Rdn. 196, AK-Feest/Lesting 2017 Teil II § 3 Rdn. 22.

¹⁹⁷ Ähnlich Laubenthal 2015 Rdn. 198.

chergestellt sein, „dass die Lebensbedingungen mit der Menschenwürde vereinbar und mit den allgemein anerkannten Normen der Gesellschaft vergleichbar sind“ und andererseits „die schädlichen Wirkungen des Vollzugs und die Unterschiede zwischen dem Leben im Vollzug und in der Freiheit, welche die Selbstachtung oder die Eigenverantwortung des Gefangenen beeinträchtigen können, auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden“. Der erste Aspekt bringt zum Ausdruck, dass die Lebensbedingungen im Vollzug der **Menschenwürde** des Gefangenen gemäß sind und den allgemein anerkannten sozialen Regeln entsprechen. Dieser Aspekt des Angleichungsgrundsatzes hat **BW III § 2 Abs. 1** – unter Bezugnahme auf Art. 1 GG und Art. 3 EMRK – als eigenständigen Behandlungsgrundsatz ganz nach vorne gestellt: „Die Gefangenen sind unter Achtung ihrer Grund- und Menschenrechte zu behandeln. Niemand darf unmenschlicher erniedrigender Behandlung unterworfen werden.“ Der zweite Aspekt betrifft die Reduzierung der Unterschiede zwischen dem Leben in Freiheit und dem Freiheitsentzug auf ein **Mindestmaß**, d.h. soweit nach Maßgabe der spezifischen Erfordernisse des Strafvollzugs möglich. Die wichtigste Begrenzung ergibt sich aus der Vollzugsaufgabe des **Schutzes der Allgemeinheit** (s.o. B Rdn. 23 ff) sowie aus der elementaren Voraussetzung für die innere **Sicherheit** und das geordnete Zusammenleben in der Anstalt. Explizit bringen **HH § 3 Abs. 2 Satz 1** sowie **HE § 3 Abs. 1 Satz 2** „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ als die übrigen Gestaltungsgrundsätze beschränkenden Aspekt zum Ausdruck, wobei **HH § 3 Abs. 2 Satz 1** zusätzlich den vagen Begrenzungsaspekt „Belange der Allgemeinheit“ einführt, mit dem aber richtiger Weise nichts anderes als die Sicherungsaufgabe des Vollzugs gemeint sein kann. Wie *Neubacher*¹⁹⁸ zu Recht meint, sind diese Regelungen entbehrlich, zeigen aber die rechtspolitische Tendenz der Verstärkung der Sicherheitsbelange gegenüber Behandlungsgedanken.

- 5 **b) Anwendungsschwierigkeiten.** Der Angleichungsgrundsatz ist zwar in § 3 StVollzG als erster Grundsatz erwähnt und scheint dadurch besonders hervorgehoben. *Schüler-Springorum*¹⁹⁹ weist ihm auch entscheidende Bedeutung für die Erreichung des Vollzugsziels zu.²⁰⁰ Dem ist aber aus den oben (Rdn. 3) erwähnten und den folgenden Gründen nicht ohne Weiteres zu folgen.²⁰¹

Die Praxis hat bei der Anwendung des Grundsatzes Schwierigkeiten, weil er **nicht eindeutig ist**. So soll es den allgemeinen Lebensverhältnissen entsprechen, dass während der mehrere Tage in Anspruch nehmenden Abrechnung der für den Einkauf verwendeten Hausgeldbeträge die Gefangenen nicht über ihre Konten verfügen dürfen,²⁰² dass die Anstalt die Obliegenheit trifft, sich durch Einholen von Preisvergleichen darüber zu versichern, dass der Anstaltskaufmann seine Waren zu marktgerechten Preisen anbietet²⁰³ oder dass Strafgefangene mit langen Freiheitsstrafen (im Gegensatz zu anderen) einen Wellensittich im Haftraum halten dürfen.²⁰⁴ Die Kontrolle des angleichungswidrigen Monopols des Kaufmanns und die Lockerung des angleichungswidrigen Verbots der Kleintierhaltung bei Langstrafigen, die darunter besonders leiden, entspricht

198 *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 B Rdn. 63.

199 *Schüler-Springorum* 1979, 879.

200 Ähnlich: *AK-Feest/Lesting* 2017 Teil II § 3 Rdn. 22; *Walter* 1999 Rdn. 390.

201 Zutr.: *Arloth ZfStrVo* 1987, 330; ähnlich *K/S-Schöch* 2002 § 5 Rdn. 9.

202 OLG Koblenz *ZfStrVo* 1991, 50 ff.

203 LG Hamburg *ZfStrVo* 1992, 258, 260; vgl. auch OLG Frankfurt *ZfStrVo* 2004, 180 betr. Kabelgebühr beim Fernsehen; OLG Nürnberg, Beschl. v. 1.3.2007 – 2 Ws 73/07, juris betr. Energiekostenbeitrag für Anschluss des privaten Fernsehgerätes an anstaltseigene Antennenanlage.

204 OLG Karlsruhe *ZfStrVo* 2002, 373 ff; OLG Saarbrücken *ZfStrVo* 1994, 51; zur günstigen Wirkung tiergestützter Pädagogik allgemein, s. *Schwind* FS Seebode 2008, 551 ff.

dem Gegensteuerungsgrundsatz. Die Heranziehung des Angleichungsgrundsatzes leuchtet nicht ein. Das OLG Frankfurt²⁰⁵ sieht in der aus Sicherheitsgründen ergangenen Anordnung, allein zu duschen, eine Sonderbehandlung mit diskriminierendem Charakter, die den Gefangenen in seinen Rechten beschränkt, obgleich doch gerade dieser Gefangene – vielleicht als einziger in der Anstalt – sich unter Bedingungen säubern darf, die den allgemeinen Lebensverhältnissen entsprechen. Es ist auch auffällig, dass gerade der Angleichungsgrundsatz herangezogen wird, um Ermessensüberlegungen der Vollzugsbehörde zu stützen, die zur Ablehnung von Anträgen von Gefangenen führen: kein Anspruch auf Beibehaltung kostenlosen Gemeinschaftsrundfunkprogramms, weil der Staat auch „draußen“ keine „überlebten sozialen Begünstigungen“ aufrecht erhalte,²⁰⁶ Verweis auf noch zur Verfügung stehende Urlaubstage statt Gewährung des beantragten Ausgangs, weil in Freiheit kein Arbeitnehmer während der Arbeitszeit Dienstbefreiung erhalte, um seinen Anwalt in einer Rechtsangelegenheit aufsuchen zu können,²⁰⁷ kein Anrecht auf die Gewährung von Sonderurlaub für einen Inhaftierten für die Erledigung von steuerlichen Angelegenheiten, weil auch kein Arbeitnehmer Sonderurlaub für solche Angelegenheiten erhalten würde,²⁰⁸ Anrechnung der vom Staat geleisteten Unterkunft und Verpflegung bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens des Gefangenen, weil er sonst besser stünde als ein freier Bürger und das doch dem Angleichungsgrundsatz widerspreche,²⁰⁹ Beteiligung an Strom-²¹⁰ und Telefonkosten,²¹¹ Einführung der Praxisgebühr im Strafvollzug.²¹²

Alle diese Entscheidungen lassen sich **aus anderen Gründen** rechtfertigen. Die Sorge einer ungerechtfertigten Privilegierung der Gefangenen leuchtet weniger ein. Der Angleichungsgedanke verstellt eben auch den Blick darauf, dass manche mit dem Freiheitsentzug notwendig verbundenen Beschränkungen durch günstigere Gestaltung auf anderen Gebieten kompensiert werden müssen, um die Freiheitsstrafe noch verhältnismäßig sein zu lassen. Dies ist dann Gegensteuerung, die gerade nicht Angleichung, sondern Besserstellung verlangt.²¹³

c) Negative und positive Ausprägungen des Angleichungsgrundsatzes. Dem 6 Angleichungsgrundsatz widersprechen die Pflicht, Anstaltskleidung zu tragen,²¹⁴ die Unterbringung in einem Raum mit zum Wohn- und Schlaftteil unabgetrenntem WC, für den zentral das Licht ein- und ausgeschaltet wird, das kleinliche Verbot des Besitzes eigener Sachen,²¹⁵ die Ausgabe der Abendkost aus „organisatorischen Gründen“ um 11.30 Uhr,²¹⁶ eine restlos durchorganisierte Versorgung, ein extrem aufgegliederter Tagesablauf, in dem für individuelle Entfaltung der Insassen kein Raum bleibt, und die Hinterlassung des nach § 84 Abs. 1 StVollzG durchsuchten Hafttraums in unaufgeräumtem Zustand mit achtlos auf dem Fußboden verstreutem persönlichem Besitz des Gefangenen.

²⁰⁵ OLG Frankfurt, Beschl. v. 16.7.1993 – 3 Ws 283–285/93.

²⁰⁶ OLG Koblenz NSTz 1994, 103.

²⁰⁷ OLG Hamburg, Beschl. v. 7.2.1997 – 3 Vollz 44/96.

²⁰⁸ OLG Zweibrücken, Beschl. v. 27.5.2010 – 1 Ws 103/10 Vollz, 1 W 103/10.

²⁰⁹ OLG Frankfurt NSTz 1993, 559; OLG Hamburg ZfStrVo 1995, 370.

²¹⁰ OLG Naumburg FS 2013, 58.

²¹¹ LG Stendal FS 2015, 62.

²¹² Vgl. OLG Frankfurt FS 2013, 62.

²¹³ Im Ergebnis wie hier AK-Feest/Lesting 2017 Teil II § 3 Rdn. 28.

²¹⁴ Weitergehend zu dieser Problematik Köhne ZRP 2003, 60 ff.

²¹⁵ Beispiel etwa OLG Naumburg nach Roth NSTz 2012, 435.

²¹⁶ LG Hamburg ZfStrVo SH 1978, 22, 23.

- 7 Dagegen **entspricht es dem Angleichungsgrundsatz**, das bei Zulassung eines Rundfunkgerätes mit UKW-Empfangsbereich oder eines CD-Players „verbleibende Sicherheitsrisiko, das sich nur als eine allgemeine Befürchtung darstellt, zugunsten einer den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichenen Informationsmöglichkeit hinzunehmen“.²¹⁷ Dem gegenüber wird mit heutigen elektronischen Geräten häufig eine abstrakte Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt verbunden (s. näher 5 C Rdn. 24 ff).²¹⁸ Aus dem Angleichungsgrundsatz folgt auch, dass sich die Überwachungsmaßnahmen der JVAen entsprechend der technischen Entwicklung solcher neuen medialen Endgeräte angepasst weiterentwickeln müssen.²¹⁹ Es entspricht ferner dem Angleichungsgrundsatz, Beträge vom Haus- und Taschengeld, wenn es der Gefangene wünscht, auf dessen Girokonto zu überweisen²²⁰ und die von dem Gefangenen durch Vermittlung der Anstalt bezogenen Zeitungen möglichst am Tage ihres Erscheinens auszuhändigen.²²¹ Die Bediensteten dürfen (ja müssen) jederzeit die Hafträume betreten. Sie müssen aber (Ausnahme: Eilbedürftigkeit, besondere Erfordernisse der Anstaltssicherheit) anklopfen. Danach brauchen sie keine Antwort abzuwarten, sondern dürfen unmittelbar eintreten, womit auch überraschende Haftraumkontrollen möglich bleiben. In Wahrheit geht es hier nicht um „Angleichung“,²²² sondern um die Frage, wieweit unter den besonderen Bedingungen des Vollzugs die Menschenwürde des Gefangenen im Umgang mit ihm zu achten ist.²²³
- 8 **d) Vergleichsmaßstab.** Das Gesetz lässt offen, wie weit die Angleichung gehen kann und muss (s. Rdn. 10); insbesondere bleibt unklar, was die allgemeinen Lebensverhältnisse sein sollen, auf die sich die Angleichung bezieht. Gewiss ist damit nicht die **Lebenswelt der Gefangenen** vor ihrer Verurteilung gemeint. Manche Insassen leben in ausgesprochen kriminogenen Verhältnissen. Diese sind etwa gekennzeichnet durch unregelmäßige und unqualifizierte Arbeit, mangelnde Planung der Lebensführung, hemmungslose Ausnützung gutmütiger oder eingeschüchterter Bezugspersonen und von massivem Alkoholkonsum begleitetes unstrukturiertes Freizeitverhalten. Niemand kann verlangen, solche „allgemeinen Lebensverhältnisse“ im Vollzug der Freiheitsstrafe vorzufinden.²²⁴ Auch kann der Angleichungsgrundsatz nicht gebieten, das traditionelle wohlbegründete Alkoholverbot im Strafvollzug aufzuheben²²⁵ und die „Null-Toleranz-Strategie“ gegen Drogenkonsum im Strafvollzug aufzugeben – mit dem Argument, dass in Freiheit bei bloßem Konsum regelmäßig von Strafverfolgung abgesehen werde.²²⁶
- 9 Auch die **Vergleichsgrößen** sind unsicher.²²⁷ Abgesehen von dem den allgemeinen Lebensverhältnissen entgegenstehenden und nie aufzuhebenden Umstand, dass der

217 So schon OLG Frankfurt, Beschl. v. 14.11.1979 – 3 Ws 331/78 und ZfStrVo 1989, 245.

218 S. bezogen auf eine Playstation KG, ZfStrVo 2005, 300 ff; zu späteren Entscheidungen s. Bode Zum Spannungsverhältnis von Internet und Strafvollzug, in: Boers (Hrsg.), Kriminologische Welt in Bewegung, Mönchengladbach 2018.

219 OLG Naumburg, Beschl. v. 20.7.2011 – 1 Ws 70/11.

220 KG NSTZ 2002, 53; auch OLG Naumburg nach Roth NSTZ 2012, 435.

221 OLG Nürnberg ZfStrVo 1993, 116.

222 So aber OLG Celle ZfStrVo 1994, 174, weil die Höflichkeitsregeln, die allgemein gelten, beachtet werden müssen. – Betritt man aber „draußen“ einen fremden Raum ohne ausdrückliche Erlaubnis?.

223 OLG Frankfurt ZfStrVo 1994, 302 ff; BVerfG NSTZ 1996, 511.

224 OLG München ZfStrVo **SH** 1979, 67, 69; Seebode 1997, 137.

225 Anders aber Köhne ZRP 2002, 168 f; auch AK-Feest/Lesting 2017 Teil II § 3 Rdn. 33.

226 So Köhne ZRP 2010, 220 ff.

227 Vgl. auch Laubenthal 2015 Rdn. 197.

Haftraum im geschlossenen Vollzug über Nacht und oft über viele Stunden des Tages abgeschlossen ist, bleibt unklar, wie der Haftraum – jenseits der Mindestbedingungen²²⁸ – auszustatten ist, d.h. ob er im Übrigen einem Hotelzimmer, einem in einem Privathaushalt gemieteten möblierten – oder teilmöblierten – Zimmer, den Zimmern einer Wohngemeinschaft oder gar der eigenen Familie „anzugleichen“ ist. Je nachdem könnten mehr oder weniger eigene Gegenstände eingebracht, z.B. private Bettwäsche,²²⁹ oder Einrichtungsgegenstände anders angeordnet werden (Einzelheiten s. 2 E und F). Der Grundsatz versagt bei Prüfung der Frage, ob die Tierhaltung in einer Anstalt gestattet werden sollte,²³⁰ während sich hier mit der Erreichung des Vollzugsziels im Einzelfall und dem Gegensteuerungsgrundsatz argumentieren ließe. Ob ein beschränkt arbeitsfähiger Frührentner der Arbeitspflicht unterliegt, lässt sich eher aus dem Zweck der Arbeitspflicht, die auf diesen Personenkreis möglicherweise nicht zugeschnitten ist, als aus dem Angleichungsgrundsatz²³¹ erklären. Die Anwendung der Pfändungsschutzvorschriften auf den Anspruch des Gefangenen auf Auszahlung seines Eigengeldes, auch soweit dieses aus gutgeschriebener Arbeitsentlohnung besteht, ist angesichts der besonderen Lage des Gefangenen mit dem Angleichungsgrundsatz nicht zu rechtfertigen.²³² Und was besagt dieser Grundsatz für oder gegen die Gleichbehandlung arbeitender und unverschuldet nicht arbeitender Gefangener beim Einkauf? Zur Angleichung gehört gewiss, dass den Insassen gestattet wird, ihre individuellen Wünsche zu befriedigen und Neigungen auszuleben, soweit dies in einer Zwangsgemeinschaft möglich ist.²³³ Dabei ist aber darauf zu achten, dass sich von Haus aus finanziell gut Gestellte nicht besonders bequeme Haftbedingungen verschaffen. Die Belastungen der Freiheitsstrafe sollen die Verurteilten nicht nach Vermögensverhältnissen völlig ungleich treffen.²³⁴ Die weitgehende Gleichbehandlung der Gefangenen ist im Hinblick auf die Strafgerechtigkeit, d.h., dass die zu Freiheitsstrafe Verurteilten ein vergleichbares Strafübel erleiden, erforderlich und widerspricht dem Angleichungsgrundsatz nicht.²³⁵ Wie einerseits Nivellierung auf niedrigem Niveau vermieden, andererseits offenbare Ungerechtigkeit ausgeschlossen werden kann, hängt von den jeweiligen Vollzugsverhältnissen ab. Jedenfalls erscheint es nicht unangemessen, wenn einige Länder Selbstverpflegung durch Bezug der Mahlzeiten von einer Speisegaststätte ganz ausschließen (s. näher 6 B Rdn. 4).²³⁶

e) Nachrangigkeit des Angleichungsgrundsatzes. Die Einschränkung „soweit 10 möglich“ und „soll“ ist ursprünglich eingeführt worden, damit Insassen aus dem Grundsatz **keine unmittelbaren Rechte** herleiten können (s. oben Rdn. 4).²³⁷ Als Grundsatz, der die Ausübung von Ermessen bei einer Einzelfallentscheidung beeinflusst, muss der Angleichungsgrundsatz aber auch in seiner eingeschränkten Formulierung beachtet werden. Da der Insasse Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung hat,²³⁸

228 Vgl. hierzu BVerfG R&P 2016, 122 m. Anm. *Lesting*; *Bachmann* 2015, 119, 249.

229 OLG Zweibrücken, Beschl. v. 27.1.2003 – 1 VAS 5/02, juris.

230 OLG Koblenz ZfStrVo 1983, 315 f.

231 So aber OLG Frankfurt NSTZ 1985, 429 mit krit. Anm. *Müller-Dietz*.

232 BGH ZfStrVo 2004, 369 ff, 371.

233 *Seebode* 1997, 138.

234 *Böhm* 2003 Rdn. 18.

235 *Böhm*, FS Schwind 2006, 533, 546.

236 A. A. *AK-Feest/Lesting* 2017 Teil II § 3 Rdn. 32.

237 BT-Drucks. 7/3998, S. 6.

238 Gerichtliche Überprüfung der Ermessensentscheidung § 115 StVollzG.

kann er im Ergebnis aus dem Angleichungsgrundsatz ebenso – mittelbar – Rechte herleiten wie aus den anderen Vollzugsgrundsätzen. Auch die Einschränkung „soweit möglich“ betrifft alle Vollzugsgrundsätze. Mit dieser Einschränkung sind nicht nur die durch die Schutzaufgabe gezogenen Grenzen gemeint²³⁹ – der Sicherungsaufgabe muss ja sogar das Vollzugsziel Tribut zollen –, sondern auch die finanziellen und personellen²⁴⁰ Möglichkeiten der Vollzugsbehörde. Aus dem Recht, eine Bücherei zu benutzen, folgt nicht der Anspruch des Gefangenen, dass die Anstaltsbücherei als Freihandbibliothek eingerichtet wird.²⁴¹ Bei all dem spielen die baulichen und personellen Möglichkeiten der Anstalt eine Rolle, die auch in der Entscheidung frei ist, ob sie die Benutzung der Bücherei verbessert oder z.B. das Sportangebot erhöht. Gesetzliche Aufgaben dürfen nicht im Hinblick auf fehlende Mittel vernachlässigt werden. Das Ausmaß ihrer Erfüllung hängt aber natürlich von den zur Verfügung stehenden Mitteln ab, bei deren Einsatz vor allem das Vollzugsziel zu beachten ist.²⁴²

- 11 2. Gegensteuerungsgrundsatz.** § 3 Abs. 2 StVollzG; **BW** § 2 Abs. 3 Satz 1 III JVollzGB; **BY** Art. 5 Abs. 2 BayStVollzG; **BE** § 3 Abs. 4 StVollzG Bln; **BB** § 7 Abs. 2 BbgJVollzG; **HB** § 3 Abs. 5 BremStVollzG; **HH** § 3 Abs. 1 Satz 2 HmbStVollzG; **HE** § 3 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG; **MV** § 3 Abs. 5 StVollzG M-V; **NI** § 2 Abs. 2 NJVollzG; **NW** § 2 Abs. 1 Satz 4 StVollzG NRW; **RP** § 7 Abs. 2 Satz 1 RhPflJVollzG; **SL** § 3 Abs. 5 SLStVollzG; **SN** § 3 Abs. 5 SächsStVollzG; **ST** § 7 Abs. 2 JVollzGB LSA; **SH** § 3 Abs. 4 LStVollzG **SH**; **TH** § 7 Abs. 2 ThürJVollzG.

Der Gegensteuerungsgrundsatz, wie er in § 3 Abs. 2 StVollzG formuliert wurde, findet sich wortgleich in allen Landesstrafvollzugsgesetzen; **BB** § 7 Abs. 2, **BE** § 3 Abs. 4, **BW** § 2 Abs. 3 Satz 1, **BY** Art. 5 Abs. 2, **HB** § 3 Abs. 5, **HH** § 3 Abs. 1 Satz 2, **HE** § 3 Abs. 1 Satz 2, **MV** § 3 Abs. 5, **NI** § 2 Abs. 2, **NW** § 2 Abs. 1 Satz 4, **RP** § 7 Abs. 2 Satz 1, **SL** § 3 Abs. 5, **SN** § 3 Abs. 5, **SH** § 3 Abs. 4, **ST** § 7 Abs. 2, **TH** § 7 Abs. 2: „Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.“ Der Gegensteuerungsgrundsatz ist in der Praxis das wichtigste Prinzip. Er hat auch für die Insassen Bedeutung, für die das Vollzugsziel nicht verwirklicht werden muss oder kann (s.o. C Rdn. 3). „**Schädlich**“ sind Wirkungen des Freiheitsentzugs, die die Erreichung des Vollzugsziels (s.o. C Rdn. 14) behindern, aber auch Wirkungen, die die Lebensmöglichkeiten der bereits zu Beginn der Haft Eingegliederten verschlechtern. Zu denken ist an das Verlernen beruflicher Fähigkeiten, das Nicht-auf-dem-laufenden-Bleiben, Verlust oder Lockerung menschlicher Beziehungen, Nichtwahrnehmung von Rechten und Verdienstmöglichkeiten. Deshalb ist bei der Zuweisung von Arbeit und Ausbildung auf Kenntnisse und Fähigkeiten zu achten, sind Weiterbildungsmöglichkeiten zu gewähren (s. 4. Kapitel), sind die Kontakte mit der Außenwelt zu pflegen und ist der Gefangene in seinen persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten zu beraten. Zur Konkretisierung der Beratung vgl. insbesondere 7 C. In allen diesen Punkten überschneidet sich der Gegensteuerungsgrundsatz mit dem Integrationsgrundsatz. Dem Gegensteuerungsgrundsatz entspricht es, dass Gefangenen mit sehr langen Strafen zur Einrichtung des Hafttraums und zur Gestaltung der Freizeit weitergehende Genehmigungen erteilt werden als den anderen Insassen.²⁴³ Ob die Substitu-

²³⁹ So offenbar C/MD 2008 § 3 Rdn. 4; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 B Rdn. 53.

²⁴⁰ Zu Kriterien der vorzunehmenden Abwägung der Interessen: OLG Koblenz ZfStrVo 1987, 246 f.

²⁴¹ OLG Nürnberg ZfStrVo 1993, 311 ff; *Arloth/Krä* 2017 § 3 StVollzG Rdn. 3; a.A. C/MD 2008 § 3 Rdn. 1.

²⁴² Vgl. auch *Arloth/Krä* 2017 § 3 StVollzG Rdn. 5.

²⁴³ Gestattung der sonst in der Anstalt untersagten Tierhaltung für Langstrafge: OLG Karlsruhe ZfStrVo 2002, 373 ff; OLG Saarbrücken ZfStrVo 1994, 51; zur günstigen Wirkung tiergestützter Pädagogik allgemein, s. *Schwind* 2008, 551 ff.

tionsbehandlung einer drogenabhängigen Gefangenen fortgesetzt oder abgebrochen wird, richtet sich dagegen nicht nach dem Gegensteuerungsgrundsatz, sondern nach medizinischen Gesichtspunkten.²⁴⁴

Aber der Vollzug der Freiheitsstrafe hat noch ganz typische Gefahren. Sie werden in 12 der vollzugskundlichen Wissenschaft mit den Schlagworten „**Prisonisierung**“ und (negative) „**Subkultur**“²⁴⁵ umschrieben. In der Vollzugsanstalt entsteht infolge der Zwangsgemeinschaft von Personen mit z. T. problematischen Verhaltensweisen unter der Bedingung von Haftdeprivation und des Mangels an Konsumgütern eine Art Subkultur, die von (latenter) Gewalt geprägt ist²⁴⁶ und illegale Tauschgeschäfte organisiert. Dieser Gegenwelt entgegenzuwirken, gebietet schon das Vollzugsziel, ist aber auch ein Gebot der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung.

Unvermeidbar wird der individuelle Gefangene zahlreichen negativen Situationen ausgesetzt; er lebt zusammen mit anderen Menschen, die gelernt haben, Konflikte mit Aggression zu lösen. Diese Gemeinschaft ist geprägt von einer Art informeller Hackordnung,²⁴⁷ in der vulnerable Insassen gefährdet sind, **Opfer von Misshandlung und Unterdrückung** zu werden. Deshalb gehört es im Zusammenhang mit dem Gegensteuerungsgrundsatz zu den Aufgaben der Vollzugsanstalt, Gefangene **vor Übergriffen** Mitgefangener zu **schützen**, wie es ausdrücklich in **BW** § 2 Abs. 3 Satz 2 und in **BB** § 7 Abs. 3 bestimmt ist, und „ein besonderes Augenmerk auf die Schaffung und Bewahrung eines gewaltfreien Klimas zu richten“ (**HH** § 3 Abs. 2 Satz 3).

Der Vorgang der Prisonisierung, vor allem an den Einlieferungsprozeduren be- 13
schrieben, geht mit dem Verlust von Selbstwertgefühl einher; der Gefangene fühlt sich als Objekt, nicht oder gering geachtet, weniger wertvoll. Der Insasse gerät in ein **System totaler Versorgung**, in dem ihm keine Eigenbetätigung mehr möglich ist. Die Folge dieser totalen Versorgung ist unter anderem das Verlernen, für die eigenen Dinge Verantwortung zu tragen, und das – mitunter als angenehm erlebte – Sichabfinden mit dieser Situation.²⁴⁸ Gegensteuerung fordert eine Vollzugsentwicklung, in der der Insasse (oder die Insassengruppe) für Versorgung und Pflege der Person und der eigenen Sachen verantwortlich ist, wo nicht jeden Tag alles geregelt wird, wo der Insasse selbst bestimmt, wann und wie oft er sich reinigt, seine Kleider pflegt, seine Wäsche wechselt und an Wochenenden isst und wie die dafür bereitstehenden Mittel zu verwenden sind, und in der er angstfrei leben kann. In seinen Angelegenheiten soll er beraten werden, aber in einer Weise, dass er die Dinge selbst zu erledigen lernt und nicht bequem auf andere abschieben kann. Bei längeren Strafen kann auch eine Illusionsbildung eintreten. Es geht in der genauen Ordnung alles gut. Der Gefangene meint, dann würden auch draußen wohl keine Probleme auftreten. Vollzugslockerungen und Verlegung in den offenen Vollzug dienen deshalb auch der Gegensteuerung.²⁴⁹ Gerade bei langjährig Inhaftierten besteht auch die Gefahr deformierender **Persönlichkeitsveränderungen**.²⁵⁰ Solchen in der Haft entstandenen deformierenden

²⁴⁴ A. A. OLG Hamburg StV 2002, 265 mit krit. Anm. Kubnik 266 ff und Ullmann 293 ff.

²⁴⁵ Ausführlich Laubenthal 2015 Rdn. 199–233; vgl. auch Weis 1988, 239 ff; Walter 1999 Rdn. 258–266, 271; Hürlimann 1993.

²⁴⁶ Dazu besonders Neubacher 2008; Wirth BewHi 2007, 185.

²⁴⁷ Laubenthal 2015 Rdn. 203.

²⁴⁸ Eisenberg psychosozial 1996, 95 ff.

²⁴⁹ So schon OLG Celle ZfStrVo 1986, 114.

²⁵⁰ BVerfGE 45, 187, 238; 98, 169, 200; 131, 268, 287; vgl. auch Lübke-Wolff Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug und Untersuchungshaftvollzug, Baden-Baden 2016, 55.

Persönlichkeitsveränderungen muss gegebenenfalls auf dem Wege anstaltsexterner Behandlung entgegengewirkt werden.²⁵¹ Darüber hinaus bestehen erhebliche Gefahren für die körperliche und psychische Gesundheit, denen durch geeignete Gegenmaßnahmen zu begegnen ist (s. näher u. 6 F). Besonderes Augenmerk ist persönlichen Krisen²⁵² zu schenken, da sie auch mit **Suizidgefährdung** verbunden sein können. **BB** § 7 Abs. 3, **RP** § 7 Abs. 2 Satz 2, **ST** § 7 Abs. 2 Satz 2 sowie **TH** § 7 Abs. 2 Satz 2 verpflichten den Vollzug ausdrücklich auf die Verhütung von „Selbsttötungen“, aber selbstverständlich gilt dieses Gebot auch in den anderen Bundesländern.

- 14 **3. Integrationsgrundsatz, Öffnungsgrundsatz.** § 3 Abs. 3 StVollzG; **BW** § 2 Abs. 4 III JVollzGB; **BY** Art. 5 Abs. 3 BayStVollzG; **BE** § 3 Abs. 2 StVollzG Bln; **BB** § 8 Abs. 2 BbgJVollzG; **HB** § 3 Abs. 2 BremStVollzG; **HH** § 3 Abs. 1 Satz 3 HmbStVollzG; **HE** § 5 Abs. 1 Satz 4 HStVollzG; **MV** § 3 Abs. 2 StVollzG M-V; **NW** § 2 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW; **RP** § 8 Abs. 2 RhPflJVollzG; **SL** § 3 Abs. 2 SLStVollzG; **SN** § 3 Abs. 2 SächsStVollzG; **ST** § 8 Abs. 2 JVollzGB LSA; **SH** § 3 Abs. 2 LStVollzG SH; **TH** § 8 Abs. 2 ThürJVollzG.

Der Integrationsgrundsatz, wie er in § 3 Abs. 3 StVollzG und ihm folgend in **BW** § 2 Abs. 4, **BY** Art. 5 Abs. 3, **HH** § 3 Abs. 1 Satz 3 formuliert ist, deckt sich weithin mit dem Vollzugsziel (s. oben C Rdn. 14 ff). Er bedeutet aber darüber hinaus, dass auch der bereits Eingegliederte oder der anscheinend nicht Eingliederungswillige²⁵³ der Hilfe bedarf, sich nach der Haft wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Dem ME folgend betonen **BB** § 8 Abs. 2, **BE** § 3 Abs. 2, **HB** § 3 Abs. 2, **HH** § 3 Abs. 1 Satz 3, **HE** § 5 Abs. 1 Satz 4, **MV** § 3 Abs. 2, **NW** § 2 Abs. 1 Satz 2, **RP** § 8 Abs. 2, **SL** § 3 Abs. 2, **SN** § 3 Abs. 2, **ST** § 8 Abs. 2, **SH** § 3 Abs. 2 sowie **TH** § 8 Abs. 2, dass der Vollzug **von Beginn an** auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit ausgerichtet ist. Damit soll gewährleistet werden, dass die Gefangenen die Entlassung nicht unvorbereitet trifft und sie nicht überfordert. Hilfen zur Wiedereingliederung sind also von Beginn der Haft an, nicht erst gegen deren Ende, zu leisten. Der Freiheitsentzug ist notwendigerweise eine „Ausgliederung“ auf Zeit, die möglichst reibungslos wieder in die Freiheit übergeleitet werden muss. Es ist deshalb auch nur folgerichtig, dass für jede Freiheitsentziehung die Vollzugsgrundsätze gelten, unabhängig vom Vollzugsziel.²⁵⁴

- 15 Ein wichtiger Baustein für das Wiedereingliederungsziel stellt dar, dass die Gefangenen den Bezug zur Außenwelt nicht verlieren, sondern im Gegenteil unterstützt werden, den Bezug aufrechtzuerhalten bzw. neu herzustellen. Dieser auch als **Öffnungsgrundsatz**²⁵⁵ bezeichnete Gedanke wird nach dem Vorbild des ME § 3 Abs. 5 in **BB** § 8 Abs. 5, **BE** § 3 Abs. 5, **HB** § 3 Abs. 6, **MV** § 3 Abs. 6, **RP** § 8 Abs. 4, **SL** § 3 Abs. 6, **SH** § 3 Abs. 7, **SN** § 3 Abs. 6, **ST** § 8 Abs. 4 sowie **TH** § 8 Abs. 4 zum Ausdruck gebracht, indem allgemein „der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben (...) zu wahren und zu fördern“ ist; dies betrifft die Kontakte zu Personen, insbesondere durch Besuche, Schriftverkehr und Telefonate, aber auch durch Medien. Konkret sollen „Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs in den Vollzugsalltag einbezogen werden“. Neben Familienangehörigen und Freunden ist hier insbesondere an ehrenamtliche Mitarbeiter zu denken, die in **HH** § 7 sowie **SN** § 3 Abs. 6 Satz 2 ausdrücklich erwähnt sind. Schließ-

251 BVerfG NStZ 1996, 614.

252 Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 56; AK-Feest/Lesting 2017 Teil II § 3 Rdn. 34.

253 Insofern weicht Niedersachsen mit seinem Konzept des „Chancenvollzugs“ ab, s. dazu kritisch E Rdn. 13.

254 Beispiel: Zivilhaft 15 D Rdn. 3 ff.

255 AK-Feest/Lesting 2017 Teil II § 3 Rdn. 40 ff; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 62.

lich ist „den Gefangenen (...) sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren“. Dies bedeutet eine Öffnung von drinnen nach draußen,²⁵⁶ die mit dem offenen Vollzug (s. 10 A), mit Lockerungen wie Freigang und Urlaub (s. 10 B), aber auch durch Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Anstalt erreicht werden kann. Da all diese vollzugsöffnenden Ansätze dem Wiedereingliederungsziel dienen, ist der Vollzug auch in den Bundesländern, die diesen Gedanken nicht gesondert normiert haben, wie **BW**, **BY**, **HH**, **HE**, **NI**, **NW**, verpflichtet, entsprechende Maßnahmen vorzusehen.²⁵⁷ Hier wie in den Ländern, die den Öffnungsgrundsatz gesetzlich verankert haben, kommt es indessen entscheidend darauf an, dass die Praxis sinnvolle Maßnahmen nicht durch vorrangige Beachtung von Sicherheitsbelangen verhindert, sondern dass zugunsten des Wiedereingliederungsziels vertretbare Risiken eingegangen werden (s.o. C Rdn. 27).

4. Differenzierungsgrundsatz. § 141 Abs. 1 StVollzG; **BW** § 5 I JVollzGB; **BY** Art. 167 16 BayStVollzG; **BE** § 3 Abs. 6 StVollzG Bln; **BB** § 7 Abs. 4 BbgJVollzG; **HB** § 3 Abs. 7 BremStVollzG; **HH** § 3 Abs. 2 HmbStVollzG; **HE** § 3 Abs. 4 HStVollzG; **MV** § 3 Abs. 7 StVollzG M-V; **NI** § 173 NJVollzG; **RP** § 7 Abs. 3 RhPflJVollzG; **SL** § 3 Abs. 7 SLStVollzG; **SN** § 3 Abs. 7 SächsStVollzG; **ST** § 3 Abs. 5 JVollzGB LSA; **TH** § 7 Abs. 3 ThürJVollzG

Soll der Vollzug der Freiheitsstrafe erfolgreich im Sinne der Resozialisierungsbemühungen sein, darf er nicht gleichförmige Maßnahmen für alle Gefangenen vorsehen, sondern muss „eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung“ gewährleisten, wie es in § 141 Abs. 1 StVollzG hieß. Der Bundesgesetzgeber normierte das Differenzierungsprinzip im Rahmen der Anstaltsorganisation, machte aber keine weiteren Vorgaben für eine demgemäß erforderliche Binnendifferenzierung, anders als bei der externen Differenzierung nach Sicherheits Gesichtspunkten in Anstalten des geschlossenen und offenen Vollzugs (§ 141 Abs. 2 StVollzG). Dieser bundesgesetzlichen Verortung der **Behandlungsdifferenzierung** im Rahmen der Vollzugsorganisation folgen **BY** Art. 167 sowie **NI** § 173, wobei letzterer nur ganz allgemein die Gewährleistung der Ziele und Aufgaben des Vollzugs anspricht. Die übrigen Länder ziehen das Differenzierungsprinzip nach vorne in die Vollzugsgestaltung. Während **BW** § 5 I und **HH** § 3 Abs. 2 nur die unterschiedlichen Lebenslagen und/oder Bedürfnisse männlicher und weiblicher Gefangenen adressieren, spricht **HE** § 3 Abs. 4 die **unterschiedlichen Betreuungs- und Behandlungserfordernisse**, „insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft“ an und **NW** § 2 Abs. 2 S. 2 nennt als weitere Differenzierungskriterien neben Alter und Geschlecht „Zuwanderungshintergrund, Religion, Behinderung und sexuelle Identität“. Alle übrigen Länder lehnen sich an ME § 3 Abs. 6 an, der die unterschiedlichen Bedürfnisse „im Hinblick auf Alter und Herkunft“ zu berücksichtigen fordert, und zwar im Allgemeinen und im Einzelfall; **BB** § 7 Abs. 4, **BE** § 3 Abs. 6, **HB** § 3 Abs. 7, **MV** § 3 Abs. 7, **RP** § 7 Abs. 3, **SL** § 3 Abs. 7, **SN** § 3 Abs. 7, **ST** § 3 Abs. 5 und **TH** § 7 Abs. 3, wobei vereinzelt noch Behinderung und sexuelle Identität (**RP** § 7 Abs. 3) sowie Religion (**BB** § 7 Abs. 4) bzw. Glauben (**SN** § 3 Abs. 7) genannt werden. Die Berücksichtigung der genannten Aspekte ergibt sich schon aus verfassungs- und menschenrechtlichen Diskriminierungsverboten,²⁵⁸ ist aber auch aus dem Resozialisierungsgebot abzuleiten, das notwendiger Weise individuell abgeleitete Maßnahmen fordert, die im Vollzugsplan (s. 2 C) und der Behandlungsplanung (s. 2 B) zu konkretisieren sind. Infolge dessen ist allen Landesgesetzen, unabhängig vom Konkretisierungsgrad der Differenzierungserfordernisse, der Differenzierungsgrundsatz inhärent.

²⁵⁶ AK-Feest/Lesting 2017 Teil II § 3 Rdn. 43.

²⁵⁷ So auch AK-Feest/Lesting 2017 Teil II § 3 Rdn. 43.

²⁵⁸ Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 61.

Vgl. ausführlich unter 13 C zur Differenzierung nach Lebenslagen und -bedürfnissen, Behandlungsbedarfen sowie Sicherheitserfordernissen.

- 17 **5. Auseinandersetzung mit Tat und Tatfolgen, Opferbezug.** BW § 2 Abs. 5 III JVollzGB; BY Art. 78 Abs. 2 BayStVollzG; BE § 3 Abs. 1 StVollzG Bln; BB § 8 Abs. 1 Satz 1 BbgJVollzG; HB § 3 Abs. 1 BremStVollzG; HH § 4 Satz 3 HmbStVollzG; HE § 5 Satz 4 HStVollzG; MV § 3 Abs. 1 StVollzG M-V; NW § 7 Abs. 2 StVollzG NRW; RP § 8 Abs. 1 Satz 2 RhPflJVollzG; SL § 3 Abs. 1 SLStVollzG; SN § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsStVollzG; ST § 3 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB LSA; SH § 3 Abs. 1 LStVollzG SH; TH § 8 Abs. 1 Satz 2 ThürJVollzG; ME § 3 Abs. 1 ME-StVollzG

Das StVollzG kannte keinen eigenständigen Grundsatz der Vollzugsgestaltung, der auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten abstellt; auch der Begriff des Opfers kam nicht vor. Bis auf Niedersachsen haben nunmehr alle Landesgesetze einen solchen Grundsatz normiert; die Mehrzahl folgt insoweit der Formulierung des Musterentwurfs ME § 3 Abs. 1: „Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und ihren Folgen auszurichten; so BB § 8 Abs. 1 Satz 1, BE § 3 Abs. 1, HB § 3 Abs. 1, MV § 3 Abs. 1, RP § 8 Abs. 1 Satz 1, SL § 3 Abs. 1 (der konkreter von „Folgen für die Opfer“ spricht), SN § 3 Abs. 1, ST § 3 Abs. 1 Satz 1, SH § 3 Abs. 1 sowie TH § 3 Abs. 1 Satz 1. Während mit den „Folgen“ der Straftaten die Opfer nur implizit angesprochen werden, stellen einige dieser Landesgesetze ergänzend ausdrücklich auch auf die Opfer ab; es soll „das Bewusstsein für die den Opfern zugefügten Schäden“ geweckt werden, so BB § 8 Abs. 1 Satz 2, RP § 8 Abs. 1 Satz 2, SN § 8 Abs. 1 Satz 2 sowie TH § 8 Abs. 1 Satz 2. HH § 4 Satz 3, formuliert kompakt: „Auseinandersetzung der Gefangenen mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen, insbesondere für die Opfer (...)“. Die übrigen Landesgesetze verknüpfen die zu bewirkende „Einsicht“ des Gefangenen in die Tatfolgen für das Opfer mit einem anzustrebenden Tatfolgenausgleich, BW § 2 Abs. 5 III, BY Art. 78 Abs. 2, HE § 5 Satz 4, NW § 7 Abs. 2. Exemplarisch lautet die hessische Vorschrift, HE § 5 Abs. 1 Satz 4: „die Einsicht des Gefangenen in das Unrecht der Tat und die beim Opfers verursachten Tatfolgen soll vermittelt und durch geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen vertieft werden.“

- 18 Die Ausformung der **Auseinandersetzung mit der Straftat** als eigenen Vollzugsgrundsatz, der in den dem Musterentwurf folgenden Landesgesetzen sogar an oberster Stelle steht, ist neu; dagegen sind die damit verfolgten Intentionen nicht neu, sondern lassen sich ohne weiteres dem Vollzugsziel der Resozialisierung zuordnen. Ausdrücklich verknüpft die baden-württembergische Vorschrift, BW § 2 Abs. 5 III, diese Intentionen mit dem Vollzugsziel („zur Erreichung des Vollzugsziels“). Soll Resozialisierung gelingen und der Gefangene künftig ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung führen, muss ihm zunächst bewusst (gemacht) werden, was ihn in der Vergangenheit zu den Straftaten geführt hat, aus welchen sozialen und situativen Umständen sie entstanden sind und welche Verhaltensmängel und Fehlhaltungen ihnen zu Grunde liegen. Erst ein solches Bewusstsein schafft die Voraussetzung für die künftige Vermeidung kriminalitätsträchtiger Situationen und Verhaltensweisen und die dafür notwendigen Anstrengungen in Richtung auf eine Verhaltensänderung. Denn solange der Verurteilte widrige Umstände und Benachteiligungen für sein Verhalten verantwortlich macht oder gar dem Opfer (Mit)Schuld dafür zuweist, solange er nicht seinen Anteil an der kriminellen Entwicklung erkennt, wird er nicht einsehen, dass er an seinem Verhalten arbeiten muss.

- 19 Förderlich für die Resozialisierung ist aber auch die **Auseinandersetzung mit den Tatfolgen**. Gemeint sind nicht die nachteiligen Folgen für den Gefangenen selbst, der als Konsequenz seiner Tat die Freiheitsentziehung erleidet. Vielmehr geht es um die Folgen

für andere, seien es Freunde und Angehörige, die durch die Verurteilung und Freiheitsentziehung des Gefangenen auf vielerlei Weise in Mitleidenschaft gezogen werden, seien es Opfer. Von zentraler Bedeutung ist das Bewusstsein dafür, was die Taten dem Opfer an materiellen, physischen und psychischen Schäden zugefügt haben. Denn die Einsicht, dass das eigene Fehlverhalten soziale Folgekosten verursacht hat und man dafür zur Verantwortung gezogen wurde, kann helfen, künftig die Folgen potentieller Straftaten zu bedenken und so zur Vermeidung von Rückfälligkeit beizutragen. Dazu bedarf es nicht zwingend einer echten Opferempathie und einer Auseinandersetzung mit der Straftat im Sinne echter Schuldverarbeitung. Gewiss vermögen die Schuldeinsicht des Verurteilten und die daraus resultierende „aktive Übernahme seiner Verantwortung“²⁵⁹ einen wichtigen Beitrag zur Wiedereingliederung zu leisten. Sie können aber nicht zu einer notwendigen Bedingung für die Resozialisierung erhoben werden; vielmehr handelt es sich bei der Schuldverarbeitung um eine freiwillige Leistung, die nicht durch Zwang herbeigeführt werden kann.²⁶⁰ Deshalb dürfen an die mangelnde Schuldeinsicht auch keine negativen Konsequenzen geknüpft werden (s.o. C Rdn. 22).²⁶¹

Ein wesentliches Element eines Lebens in sozialer Verantwortung stellt die **„Achtung der Rechte anderer“** dar, so ausdrücklich **HE § 5 Satz 3**. Soweit das hessische Vollzugsgesetz in **HE § 5 Abs. 2 und 3** indessen der Anstalt die Aufgabe auferlegt, „ein an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichtetes Werteverständnis“ zu vermitteln und „die Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung“ zu fördern, ist dies am Idealbild eines musterhaften Bürgers orientiert. Eine solche Aufgabe, wenn sie denn mehr als ein bloßer Programmsatz sein soll, würde die Vollzugspraxis überfordern und bedeutete eine Art Erziehungsprogramm, das über das Vollzugsziel hinausreicht. Denn anzustreben ist ein Leben ohne Straftaten, mithin Legalbewährung. In sozialer Verantwortung bedeutet nur, dass damit regelmäßig die Anerkennung sozialer Pflichten einhergeht (siehe oben C Rdn. 20). Darüber hinaus kann keine ethisch oder sozial wertvolle Lebensführung verlangt werden.

Aus der Einsicht in die schädlichen Tatfolgen für das Opfer kann das Bedürfnis erwachsen, den **Schaden wiedergutzumachen**. Darauf hinzuwirken statuieren **BB § 11 Abs. 2 Satz 1**, **BW § 2 Abs. 5 III**, **BY Art. 78 Abs. 2**, **HB § 5 Abs. 2**, **HE § 5 Abs. 1 Satz 4**, **HH § 8 Abs. 2 Nr. 5**, **MV § 5 Satz 2**, **NI § 69 Abs. 2 Satz 2 und 3**, **RP § 11 Abs. 2**, **SH § 22**, **SL § 5 Abs. 2**, **SN § 5 Abs. 2**, **ST § 11**, **TH § 12 Abs. 2**, inhaltsgleich **NW § 7 Abs. 2 Satz 3**, **BE § 6 Abs. 3**, teils unmittelbar an den Grundsatz der Auseinandersetzung mit der Straftat anknüpfend oder systematisch im Bereich von sozialer Hilfen angesiedelt (s. auch 7 A). Soweit von „Ausgleich der Tatfolgen“ die Rede ist, so **HE § 5 Abs. 4**, bedeutungsgleich **BW § 5 Abs. 5 III**, ist es wichtig, zunächst zwischen dem materiellen und immateriellen Ausgleich zu unterscheiden.

Was den **Ausgleich des materiellen Schadens** angeht, sah bereits § 73 StVollzG die Verpflichtung vor, den Gefangenen in seinem Bemühen, (...) einen durch seine Straftat verursachten Schaden zu regeln (...), zu unterstützen. Dies stößt allerdings schnell an Grenzen. Für die große Mehrheit der Gefangenen kommt ein Schadensausgleich während der Haft nicht in Betracht, weil sie leistungsunfähig bzw. überschuldet sind und sich mit der niedrigen Entlohnung von Gefangenenarbeit die finanziellen Voraussetzun-

²⁵⁹ Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 60.

²⁶⁰ Bereits Peters 1978, 180; so auch Laubenthal 2015 Rdn. 191 ff.

²⁶¹ Etwas Anderes gilt freilich, wenn der Gefangene in seiner Fehlhaltung verharrt, die auch für sein künftiges Verhalten Kriminalitätsrisiken begründet; dies kann bei Lockerungsentscheidungen berücksichtigt werden.

gen für eine hinreichende Wiedergutmachung nicht erarbeiten können.²⁶² Freilich hat sich in der Praxis die Möglichkeit entwickelt, dass zur Schuldenregulierung private Wiedergutmachungsfonds eingesetzt werden, welche den materiellen Ausgleich gegen eine teilweise oder symbolische Wiedergutmachungsleistung des Gefangenen übernehmen; freilich trifft dies in der Regel die Zeit nach der Straferlassung, schließt aber natürlich nicht aus, dass die Voraussetzungen bereits während des Strafvollzugs geschaffen werden (s. ausführlich 7. Kapitel).²⁶³

- 23** Über den genannten materiellen Schadensausgleich hinaus sehen die Landesgesetze weitere Ausgleichsleistungen vor. Implizit (**BW** § 2 Abs. 5 III, **BE** § 6 Abs. 2, **HE** § 5 Abs. 1 Satz 4, **NW** § 7 Abs. 2) oder explizit (**BY** Art. 78 Abs. 2 Satz 3, **NI** § 69 Abs. 2 Satz 3) wird auch der **Täter-Opfer-Ausgleich** angesprochen. Diesem wird zu Recht eine hohe sozialintegrative Wirkung zuerkannt.²⁶⁴ Er hat vor allem im Vorverfahren Bedeutung erlangt und ermöglicht nach erfolgreicher Durchführung das Absehen von Verfolgung (§ 45 Abs. 2, 3 JGG), Verfahrenseinstellung gemäß § 153a StPO und Strafverzicht oder Strafmilderung gemäß § 46a StGB.²⁶⁵ Indessen ist fraglich, inwieweit unter den Bedingungen des Strafvollzugs geeignete Voraussetzungen für den Täter-Opfer-Ausgleich zu schaffen sind. Vielfach dürfte es bereits an der erforderlichen Ausgleichsbereitschaft der Opfer fehlen. Gerade Gewaltopfer sind regelmäßig dankbar, dass sie mit den Täter nicht mehr unmittelbar in Kontakt treten müssen; auch die materielle Entschädigung der Opfer nach dem Opferentschädigungsgesetz mindert ihr Ausgleichsinteresse.²⁶⁶ So kommt wohl nur in wenigen „geeigneten Fällen“ (**BY** Art. 78 Abs. 2) ein Täter-Opfer-Ausgleich in Frage. Notwendige Voraussetzung dafür ist indessen, dass die JVA über die Anschrift des Opfers verfügt, um mit diesem einen Erstkontakt herzustellen. Ist die Adresse nicht in den Akten und gibt die Staatsanwaltschaft sie nicht preis,²⁶⁷ so laufen allerdings die Täter-Opfer-Ausgleichsbemühungen ins Leere. Gleichwohl schreiben die meisten Landesgesetze vor, dass der Vollzugsplan Aussagen zum Ausgleich der Tatfolgen enthalten soll, **BB** § 15 Abs. 1 Nr. 21, **BE** § 10 Abs. 1 Nr. 9, **HB** § 9 Abs. 1 Nr. 20, **HE** § 10 Abs. 4 Nr. 9, **MV** § 9 Abs. 1 Nr. 20, **NI** § 69 Abs. 3, **NW** § 10 Abs. 1 Nr. 12, **RP** § 15 Abs. 1 Nr. 20, **SL** § 9 Abs. 1 120, **SN** § 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie **TH** § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20, **HH** § 8 Abs. 2 Nr. 5.

- 24** Über die Aspekte des Ausgleichs zu Gunsten der Opfer hinaus sollen nun auch **berechtigte Belange des Opfers** Berücksichtigung finden. Am weitesten dabei gehen Berlin und Nordrhein-Westfalen; deren Landesstrafvollzugsgesetze haben eine eigenständige Vorschrift geschaffen, die als opferbezogene bzw. verletztenbezogene Gestaltung firmiert und Maßnahmen des Opferausgleichs und des Opferschutzes bündelt, **BE** § 6, **NW** § 7. Soweit es um die **Informationsinteressen** des Opfers geht, findet sich die einschlägige Regelung in den Opferschutzvorschriften der Strafprozessordnung, § 406d Abs. 2 Nr. 3 und 4 StPO. Legt das Opfer ein berechtigtes Auskunftsinteresse dar und kann der Täter kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse dagegen geltend machen, muss dem Opfer auf seinen Antrag hin die Beendigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, aber auch schon die Gewährung von Lockerungen und Urlaub bei einem noch Inhaftierten mitgeteilt werden.²⁶⁸ Über diese Informationsverpflichtung hinaus sollen die

²⁶² Laubenthal 2015 Rdn. 434 ff.

²⁶³ Vgl. hierzu zum Beispiel die Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ in Baden-Württemberg, <http://www.resofonds-bw.de/>.

²⁶⁴ Vgl. näher Rössner 1990, 7 ff.

²⁶⁵ S. näher Schöch FS 2016, 274 ff.

²⁶⁶ So eingehend Laubenthal 2015 Rdn. 165 ff.

²⁶⁷ Zu Recht erkennt Schöch FS 2016, 274, 277, gem. § 474 i.V.m. § 155a StPO, eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, einem diesbezüglichen Auskunftsanspruch der JVA nachzukommen.

²⁶⁸ Meyer-Goßner/Schmitt § 406d Rdn. 4a.

Opferbelange bei der Gewährung und Gestaltung von Vollzugslockerungen bzw. vollzugsöffnenden Maßnahmen Berücksichtigung finden, **BE** § 6 Abs. 1, **BB** § 48 Abs. 1 Satz 2, **HH** § 12 Abs. 5, **MV** § 40 Satz 2, **NW** § 7 Abs. 1, **RP** § 47 Satz 2, **SL** § 40 Satz 2, **SN** § 40 Satz 2, **ST** § 40 Abs. 3 Satz 3 sowie **TH** § 48 Abs. 2. Sollen die Opfer vor weiteren Straftaten geschützt werden, wird diesem Aspekt bereits dadurch Rechnung getragen, dass bei Missbrauchsgefahr vollzugsöffnende Maßnahmen ausgeschlossen sind; einer eigenen opferbezogenen Vorschrift hätte es also nicht bedurft. Der weitergehende Regelungsgehalt betrifft also die Frage, wie während der vollzugsöffnenden Maßnahme eine **Begegnung des Täters mit dem Opfer vermieden** werden kann, wenn dies dem Opfer nicht zumutbar ist. Das kann in der Regel nicht zum Ausschluss der vollzugsöffnenden Maßnahme führen, wenn ansonsten die Maßnahme aus Resozialisierungsgründen angezeigt ist und Missbrauchs- und Fluchtgefahr nicht entgegenstehen. Allenfalls kann es darum gehen, die vollzugsöffnenden Maßnahmen durch entsprechende Auflagen und Weisungen so zu gestalten, dass eine solche Begegnung vermieden wird. Keinesfalls darf aber die Berücksichtigung von Opferbelangen dazu führen, dass gleichsam durch die Hintertür Schuldaspekte und Vergeltungsbedürfnisse, die ihren ausschließlichen Platz in der richterlichen Strafzumessung haben (s.o. C Rdn. 6), in die Vollzugsgestaltung einziehen.

Die Vorstellungen eines **opferbezogenen Strafvollzugs** sind bereits seit längerem 25 in Diskussion.²⁶⁹ Sie haben unter den Aspekten des Tatfolgenausgleichs und des Opferschutzes in den Landesstrafvollzugsgesetzen, wie eben gezeigt, ihren Ausdruck gefunden. Die Vorschriften des **NW** § 7 und **BE** § 6 gehen aber deutlich darüber hinaus und begegnen **kritischen Einwänden**.²⁷⁰ Nach **NW** § 7 Abs. 1 und **BE** § 6 Abs. 1 sind **berechtigte Belange des Opfers** nicht nur bei vollzugsöffnenden Maßnahmen, sondern auch „bei der **Eingliederung und Entlassung** zu berücksichtigen“. Hinsichtlich der Entlassung und der darauffolgenden Eingliederung hat die Vollzugsbehörde aber keine Entscheidungskompetenz. Soweit hier Opferschutzbelange in Spiel kommen, ist es Sache des Gerichts, das über die Strafrestaussatzung zu entscheiden hat; es kann diese Bewährungsentscheidung gegebenenfalls mit opferschützenden Auflagen und Weisungen verknüpfen; hier kann die Stellungnahme der Anstalt allenfalls Hinweise geben. Entsprechende richterliche Anordnungen kommen bei der Führungsaufsicht nach Vollverbüßung in Betracht; in allen übrigen Fällen endet mit Vollverbüßung das staatliche Regime. Problematisch ist auch die Formulierung von **NW** § 7 Abs. 3: „Maßnahmen des Opferschutzes und des Tatausgleichs sind mit dem Ziel der Eingliederung der Gefangenen in Einklang zu bringen“. Bereits der Ausdruck Tatausgleich (den auch **BE** § 6 Abs. 4 verwendet) ist unglücklich gewählt, weil er Assoziationen zu dem tatproportionalen Schuldausgleich hervorruft, der im Strafvollzug nichts verloren hat. Man wird allerdings den Zusammenhang mit dem vorangehenden Abs. 2 beachten und deshalb Tatausgleich als Tatfolgenausgleich, als Schadensausgleich oder Wiedergutmachungsleistung, verstehen können. Die Formulierung, dass ein solcher Tatfolgenausgleich mit dem Ziel der Wiedereingliederung in Einklang zu bringen ist, erweckt den Eindruck, es handle sich um gegenläufige Interessen. Wie jedoch oben (Rdn. 18) gezeigt hat, dient ein gelungener Tatfolgenausgleich, der freilich eher eine Ausnahme darstellt, in optimaler Weise dem Resozialisierungsziel. Widersprüchliche Interessenlagen wird es indessen hinsichtlich des Opferschutzes geben. Soweit der Schutz vor Straftaten bei Lockerungen betroffen ist, gelten die generellen Zielkonflikte zwischen Resozialisierungsinteresse und Sicherheit (s.o. C Rdn. 25; vgl. auch unten 10 B). Soweit damit Informationsrechte des Opfers ge-

²⁶⁹ Bereits Wulf ZfStrVo 1985, 67 ff, Rössner 1990, 7 ff; Walther 2002.

²⁷⁰ Vgl. auch AK-Feest/Lesting 2017 Teil II § 3 Rdn. 6.

meint sind, befriedigen die Schutzvorschriften des § 406d Abs. 2 und 3 das Verletzteninteresse. Freilich geht Nordrhein-Westfalen in **NW** § 115 Abs. 3 noch darüber hinaus, indem diese Vorschrift den Opfern Auskunft über die Entlassungsadresse und über die Vermögensverhältnisse des Gefangenen gewährt, soweit dies für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen aus der Straftat erforderlich ist. Kritisch zu diesen und weiteren Auskunftsrechten siehe *Böhm/Schwind//Jehle/Laubenthal*, Strafvollzugsgesetze. Ergänzungsband zum Datenschutz im Strafvollzug, 2020.

- 26 6. Grundsätze zur angeordneten und vorbehaltenen Sicherungsverwahrung.** StVollzG; **BW** §§ 97–103 III JVollzGB; **BY** Art. 159–163 BayStVollzG; **BE** § 3 Abs. 7 StVollzG Bln; **BB** § 8 Abs. 4 BbgJVollzG; **HB** § 3 Abs. 3 BremStVollzG; **HH** §§ 93–97 HmbStVollzG; **HE** § 66 HStVollzG; **MV** § 3 Abs. 3 StVollzG M-V; **NI** §§ 107–112b NJVollzG; **NW** §§ 91, 92 StVollzG NRW; **RP** § 8 Abs. 3 RhPflJVollzG; **SL** § 3 Abs. 3 SLStVollzG; **SN** § 3 Abs. 3 SächsStVollzG; **ST** § 8 Abs. 3 JVollzGB LSA; **SH** §§ 95–99 LStVollzG SH; **TH** § 8 Abs. 3 ThürJVollzG.

Die Sicherungsverwahrung wird in Justizvollzugsanstalten vollzogen und war im StVollzG in einer Gesetzesmaterie zusammen mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe geregelt worden, so dass in großem Umfang die gleichen Regeln für Sicherungsverwahrte und Strafgefangene galten. Dem ist durch das Urteil des BVerfG,²⁷¹ das die materiellrechtlichen Vorschriften des StGB zur Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt hat, ein Ende bereitet worden. Danach fordert das Abstandsgebot eine deutliche Besserstellung der Sicherungsverwahrten und einen therapiegerichteten und freiheitsorientierten Vollzug der Sicherungsverwahrung. Der Bundesgesetzgeber hat von diesem Urteil Grundsätze für den Vollzug der Sicherungsverwahrung abgeleitet und in § 66c StGB verankert.²⁷² Sache der Länder war es, darauf abgestimmte Landesgesetze zu erlassen; dies ist in allen Bundesländern geschehen (s. näher 15 B).

- 27** Das BVerfG hat aber darüber hinaus **bereits im Strafvollzug** besondere Bemühungen bei Gefangenen mit drohender Sicherungsverwahrung gefordert, „um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren“ und auf diese Weise den späteren Vollzug der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen.²⁷³ Damit kommt es entscheidend auf den vorausgehenden Aufenthalt im Strafvollzug an. Von daher entfalten die Regelungen, die der Bundesgesetzgeber dem Bundesverfassungsgericht folgend in § 66c Abs. 2 StGB getroffen hat, direkte Auswirkungen auf den Umgang mit Strafgefangenen, denen gegenüber Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten worden ist. Dementsprechend haben die Landesstrafvollzugsgesetze „besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung“ geschaffen, einige in einem eigenen Abschnitt, **BW** §§ 97–103 III, **BY** Art. 159–163; **HH** §§ 93–97, **HE** § 66, **NI** §§ 107–112b, **NW** §§ 91, 92, **SH** §§ 95–99; die übrigen Länder haben dem Musterentwurf folgend eine generelle Bestimmung, die die bundesgesetzliche Bestimmung in § 67c StGB aufgreift, in die Vollzugsgrundsätze aufgenommen: „Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind individuell und intensiv zu betreuen, um ihre Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Soweit standardisierte Maßnahmen nicht ausreichen oder keine Erfolge versprechen, sind individuelle Maßnahmen zu entwickeln“, **BB** § 8 Abs. 4, **BE** § 3 Abs. 7, **HB** § 3 Abs. 3, **MV** § 3 Abs. 3, **RP** § 8 Abs. 3, **SL** § 3 Abs. 3, **SN** § 3 Abs. 3, **ST** § 8 Abs. 3, **TH** § 8 Abs. 3. Über diese generellen Grundsätze hin-

271 BVerfG, Urt. v. 4.5.2011 – 2 BvR 2365/09.

272 S. Sch/Sch-Kinzig § 66c Rdn. 1; SSW-StGB-Jehle/Harrendorf § 66c Rdn. 1ff.

273 BVerfGE 128, 326, 379.

aus finden sich besondere Regelungen in den jeweiligen für alle Strafgefangenen geltenden Vollzugsbereichen.

Der Bundesgesetzgeber hat bezüglich der privilegierten Behandlung von Gefangenen mit drohender Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 2 StGB auf die für die Sicherungsverwahrten geltenden Grundsätze der Betreuung gem. § 66c Abs. 1 StGB verwiesen. Insofern wirkt die Gestaltung der Sicherungsverwahrung in den Strafvollzug hinein. Daher ist es sinnvoll, die besonderen Vorschriften bei angeordneter und vorbehaltenen Sicherungsverwahrung im Gesamtzusammenhang mit dem Vollzug der Sicherungsverwahrung zu behandeln, s. dazu ausführlich unten 15 B.

E. Stellung des Gefangenen, Behandlung, Rechtsbeschränkungen

§ 4 StVollzG; BW § 3 III JVollzGB; BY Art. 6 BayStVollzG; BE § 4 StVollzG Bln; BB §§ 4, 6 BbgJVollzG; HB § 4 BremStVollzG; HH §§ 5, 6 HmbStVollzG; HE §§ 4, 6 HStVollzG; MV § 4 StVollzG M-V; NI §§ 3, 6 NJVollzG; NW §§ 2, 4 StVollzG NRW; RP §§ 4, 6 RhpflJVollzG; SL § 4 SLStVollzG; SN § 4 SächsStVollzG; ST §§ 4, 6 JVollzGB LSA; SH § 4 LStVollzG SH; TH §§ 4, 6 ThürJVollzG; ME § 4 ME-StVollzG

Schrifttum

Breuer/Gerber/Endres Kurzintervention zur Motivationsförderung im Strafvollzug, in: BewHi 2012, 359 ff; *Dessecker* Behandlung im Vollzugsrecht, in: ders. u.a. (Hrsg.), Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis, Wiesbaden 2013, 113 ff; *Egg* Die Entwicklung des Behandlungsgedankens im Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis heute, in: Kury (Hrsg.), Gesellschaftliche Umwälzung, Freiburg i. Br. 1992, 85 ff; *Feest* Chancen im Vollzug oder „Chancenvollzug“? Ein Kommentar zum Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz, in: StV 2008, 553 ff; *Franke* Vom Behandlungsvollzug zum Rechtsvollzug? in: BlStV 1/1981, 1 ff; *Göppinger* Angewandte Kriminologie, Mönchengladbach 1988; *Haberstroh* Die Mitwirkung des Gefangenen an seiner Behandlung – Sanktionierung und Belohnung, in: Zf StrVo 1982, 259 ff; *Jung* Behandlung als Rechtsbegriff, in: ZfStrVo 1987, 38 ff; *Kruis/Cassardt* Verfassungsrechtliche Leitsätze zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft, in: NSTZ 1995, 521 ff; *Kruis/Wehowsky* Fortschreibung der verfassungsrechtlichen Leitsätze zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft, in: NSTZ 1998, 593 ff; *Mey* Zum Begriff der Behandlung im Strafvollzugsgesetz (aus psychologischer Sicht), in: ZfStrVo 1987, 42 ff; *Meyer* Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz – Das Gesetz im Rückblick, in: ZfStrVo 1987, 4 ff; *Müller-Dietz* Grundlagen des strafrechtlichen Sanktionensystems, Heidelberg/Hamburg 1979, 130 ff; *Müller-Dietz* Die Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammern zur Rechtsgültigkeit der VVStVollzG, in: NSTZ 1981, 409 ff; *ders.* Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz – Bilanz und Perspektiven, in: BewHi 1986, 331 ff; *Rehn* Behandlung im Strafvollzug: unzeitgemäß?, in: Müller-Dietz/Walter (Hrsg.), Strafvollzug in den 90er Jahren, Pfaffenweiler 1995, 69 ff; *Rotthaus* Der Schutz der Grundrechte im Gefängnis, in: ZfStrVo 1996, 3 ff; *Rössner* Wiedergutmachen statt Übelvergelteten, in: Marks/Rössner (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich, Bonn 1990, 7 ff; *ders.* Erlernte Hilflosigkeit und Soziales Training, in: Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Wiedergutmachung statt Übelvergelteten, Stuttgart 1984, 14 ff; *Schwind* „Rationale“ Kriminalpolitik als Zukunftsaufgabe, in: ders. u.a. (Hrsg.), FS Blau, Berlin/New York 1985, 573 ff; *ders.* Strafvollzug in der Konsolidierungsphase, in: ZfStrVo 1988, 259 ff; *ders.* „Chancenvollzug“ am Beispiel von Niedersachsen, in: Böse/Sternberg-Lieben (Hrsg.), FS Amelung, Berlin 2009, 763 ff; *Suhling/Cottonaro* Motivation ist alles? Formen und Bedingungen von Veränderungs- und Behandlungsbereitschaft bei Inhaftierten, in: ZJJ 2005, 385 ff; *Württemberg* Kriminalpolitik im sozialen Rechtsstaat, Stuttgart 1970.

Übersicht

- | | |
|--|--|
| <p>I. Allgemeine Hinweise Status des Gefangenen — 1, 2</p> <p>II. Erläuterungen — 3–32</p> <p>1. Integrationsstatus — 3–17</p> | <p>a) Achtung der Persönlichkeit; Selbständigkeit im Vollzugsalltag — 3</p> <p>b) Der Behandlungsbegriff — 4</p> |
|--|--|

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> c) Gesetzlicher Umfang der Mitwirkungspflicht — 5–9 d) Pflicht der Vollzugsbehörde zur Motivierung des Gefangenen — 10–14 e) Auswirkungen der Mitwirkungsbereitschaft auf Vollzugsentscheidungen — 15, 16 f) Mitwirkungsrecht des Gefangenen — 17 | <ul style="list-style-type: none"> c) Rechtsbeschränkung durch die Generalklausel — 24–31 aa) Aufrechterhaltung der Sicherheit — 25 bb) Schwerwiegende Störung der Ordnung — 26 cc) „Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält“ — 27–29 dd) Unerlässlichkeit der Rechtsbeschränkung — 30 ee) Legitimation allgemeiner Sicherungsmaßnahmen — 31 |
|--|--|
2. Abwehrstatus — 18–31
- a) Rechtsbeschränkungen durch Gesetz — 19
 - b) Keine Beschränkungen durch untergesetzliche Vorschriften — 20–23
3. Zitiergebot bei Grundrechtseinschränkungen — 32

I. Allgemeine Hinweise

- 1 Wie das BVerfG im Hinblick auf den Status des Gefangenen wiederholt festgestellt hat, ist auch der Strafgefangene ein Bürger, für den die **Rechtsgarantien des Grundgesetzes** gelten. Er ist in seinen Grundrechten nur soweit beschränkbar, als dies die Verfassung in der Form und in der Sache erlaubt.²⁷⁴ Die ihm nach dem Sozialstaatsprinzip geschuldete resozialisierende Behandlung²⁷⁵ verpflichtet den Gesetzgeber einerseits, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung hin auszurichten. Hierbei wird ihm ein weiterer Gestaltungsraum zubilligt.²⁷⁶ Andererseits begründet dies für den einzelnen Gefangenen aber auch einen grundrechtlichen Anspruch darauf, dass dieser Zielsetzung bei ihm belastenden Maßnahmen genügt wird.²⁷⁷ Dieses „**Grundrecht auf Resozialisierung**“ begrenzt die Rechte anderer Personen oder Institutionen.²⁷⁸ Resozialisierende Behandlung kann zwar auch zur Beschränkung von Rechten der Gefangenen führen, ist aber keine „Gehirnwäsche“ oder „Zwangsbehandlung“, die der Verurteilte in einer Objektstellung zu erdulden hätte, sondern bezieht den Gefangenen als zu informierende, zu beteiligende und zu aktivierende Person positiv ein.²⁷⁹ Damit sind der „**Abwehrstatus**“ (s.u. Rdn. 12ff) des Gefangenen (Grenzen der Eingriffe in seine Rechte) und der „**Integrationsstatus**“²⁸⁰ umschrieben.²⁸¹
- 2 Der Bundesgesetzgeber hatte in § 4 StVollzG die beiden die Stellung des Gefangenen maßgeblich prägenden Grundsätze zusammengespant. Alle Landesgesetze nehmen diese Grundsätze wieder auf, allerdings zum Teil erweitert oder stärker ausgeformt. **BW** § 3 III und **HH** § 5 übernehmen die bundesgesetzliche Formulierung, Hessen ebenfalls, aber aufgeteilt auf zwei Paragraphen **HE** § 4 „Mitwirkung“ und **HE** § 6 „Stellung der Gefangenen“. Auch Bayern übernimmt in **BY** Art. 6 die Vorschrift des § 4 StVollzG mit leicht abgeändertem Wortlaut, widmet aber außerdem eine eigenständige Vorschrift der „Behandlung im Vollzug“, **BY** Art. 3. Viele Landesgesetze folgen dem Musterentwurf, der einerseits hinsichtlich der Rechtseinschränkungen die Formulierung des § 4 Abs. 2

²⁷⁴ BVerfGE 33, 1 ff; 40, 276 ff.

²⁷⁵ BVerfGE 35, 202, 235.

²⁷⁶ BVerfGE 98, 169, 201; ähnlich schon BVerfGE 40, 276, 284.

²⁷⁷ BVerfG ZfStrVo 1998, 242, 245; BVerfG NSTZ 1998, 430.

²⁷⁸ BVerfGE 35, 202, 235 – Verbot der Fernsehberichterstattung über eine länger zurückliegende schwere Straftat wegen Gefährdung der Resozialisierung des Täters.

²⁷⁹ BVerfG ZfStrVo 2003, 183; so auch Seebode 1997, 95.

²⁸⁰ Stellung des Insassen im Behandlungsprozess, Rdn. 2ff.

²⁸¹ Württenberger 1970, 223; C/MD 2008 § 4 Rdn. 1.

StVollzG übernimmt, andererseits die Beteiligung und Mitwirkung des Gefangenen stärker ausformt, in identischer Weise: **BB** § 4, **BE** § 4, **HB** § 4, **MV** § 4, **SH** § 4, **SL** § 4, **SN** § 4, **ST** § 4; Rheinland-Pfalz und Thüringen folgen ebenfalls dem Musterentwurf, aber aufgeteilt auf zwei Paragraphen, **RP** § 4, **TH** § 4 „Stellung der Gefangenen“ und **RP** § 6, **TH** § 6 „Mitwirkung im Vollzug der Freiheitsstrafe“. Die übrigen Länder haben etwas andere Akzente gesetzt: Nordrhein-Westfalen hat in die Grundsätze der Vollzugsgestaltung die bundesgesetzliche Formulierung des § 4 Abs. 2 StVollzG zu den Rechtseinschränkungen aufgenommen, **NW** § 2 Abs. 4, dann aber mit **NW** § 4 „Mitwirkung und Motivierung, soziale Hilfe“ dem Behandlungsauftrag eine ausführliche Bestimmung gewidmet. Am stärksten unterscheidet sich Niedersachsen: Zum einen gehen die Voraussetzungen der Generalklausel bezüglich der Rechtseinschränkungen über die der anderen Landesgesetze hinaus, **NI** § 3 Satz 2 (vgl. näher Rdn. 26, 30); zum anderen wird bezüglich der „Mitwirkung der Gefangenen“, **NI** § 6, eine Art „Chancenvollzug“ konzipiert, der möglicherweise zur Folge hat, dass schwierige Gefangene von der Behandlung ausgeschlossen werden, **NI** § 6 Abs. 2 Satz 2 (dazu kritisch Rdn. 13).

II. Erläuterungen

1. Integrationsstatus

a) Achtung der Persönlichkeit; Selbständigkeit im Vollzugsalltag. Nach ME § 4 3 Abs. 1 – und ihm folgend **BB** § 4 Abs. 1, **BE** § 4 Abs. 1, **HB** § 4 Abs. 1, **MV** § 4 Abs. 1, **RP** § 4 Abs. 1, **SL** § 4 Abs. 1, **SN** § 4 Abs. 1, **ST** § 4 Abs. 1, **SH** § 4 Abs. 1, **TH** § 4 Abs. 1 – ist die Persönlichkeit der Gefangenen zu achten und ihre Selbständigkeit im Vollzugsalltag so weit wie möglich zu erhalten und zu fördern. Dies als Programmsatz²⁸² der Stellung des Gefangenen voranzustellen, ist begrüßenswert; es entspricht sinngemäß Nr. 65 Europäische Strafvollzugsgrundsätze, wonach sicherzustellen ist, dass „die Lebensbedingungen mit der Menschenwürde vereinbar und mit den allgemein anerkannten Normen der Gesellschaft vergleichbar sind“ und andererseits „die schädlichen Wirkungen des Vollzugs und die Unterschiede zwischen dem Leben im Vollzug und in der Freiheit, welche die Selbstachtung oder die Eigenverantwortung des Gefangenen beeinträchtigen können, auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden“. Der erste Aspekt drückt positiv die Rechtsstellung des Gefangenen als Träger von Grund- und Menschenrechten²⁸³ aus und verpflichtet die Anstalt darauf, den Vollzug „menschenwürdig auszugestalten“;²⁸⁴ dies hat **BW** § 2 Abs. 1 III ausdrücklich formuliert: „Die Gefangenen sind unter Beachtung ihrer Grund- und Menschenrechte zu behandeln. Niemand darf unmenschlicher erniedrigender Behandlung unterworfen werden“. Die hiermit statuierte Subjektstellung des Gefangenen bildet zugleich eine Grenze für Behandlungsmaßnahmen; eine „Zwangstherapie“ gegen den Willen des Gefangenen kann jenseits der allgemeinen Pflichten (z.B. Arbeitspflicht) nicht erfolgen (siehe näher unten Rdn. 7). Der zweite Aspekt der **Selbständigkeit des Gefangenen** im Vollzugsalltag folgt einerseits aus der Achtung seiner Persönlichkeit, weist andererseits eine große Nähe zum Angleichungsgrundsatz und Gegensteuerungsgrundsatz auf. Indem dem Gefangenen nicht alles vorgeschrieben wird, sondern ihm Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume – soweit es der Schutz der Allgemeinheit sowie Sicherheit und Ordnung der Anstalt erlauben – verbleiben, nähern sich die

²⁸² Vgl. AK-Goerdeler 2017 Teil II § 4 Rdn. 32ff.

²⁸³ Grundlegend dazu das sog. Lebach Urteil des BVerfG, Urt. v. 5.6.1973 – 1 BvR 536/72, vgl. auch ausführlich AK-Goerdeler 2017 Teil II § 4 Rdn. 21.

²⁸⁴ BVerfGE 131, 268, 287.

Anstaltsverhältnisse den externen Bedingungen an (s.o. D Rdn. 6); zugleich wird dem Verlernen selbständigen Handelns entgegengewirkt (s.o. D Rdn. 14). Insoweit ergibt sich aus diesen Gestaltungsgrundsätzen die Förderung der Selbständigkeit im Vollzugsalltag auch in jenen Ländern, die diesen Programmsatz nicht ausdrücklich gesetzlich niedergelegt haben.

ME § 4 Abs. 2 – und ihm folgend BB § 4 Abs. 2, BE § 4 Abs. 2, HB § 4 Abs. 2, MV § 4 Abs. 2, RP § 4 Abs. 2, SL § 4 Abs. 2, SN § 4 Abs. 2, ST § 4 Abs. 2, SH § 4 Abs. 2, TH § 4 Abs. 2 – geht noch einen Schritt darüber hinaus; die Gefangenen sind auch an der **Gestaltung des Vollzugsalltags zu beteiligen** (Satz 1). Über diesen allgemeinen Programmsatz hinaus macht die Gesetzesbestimmungen keine weiteren Vorgaben – anders als bei dem formalisierten Verfahren im Rahmen der Vollzugs- und Behandlungsplanung (s. näher 2 B und C). Ebenso bleibt unbestimmt, wann und wie **vollzugliche Maßnahmen** den Gefangenen **zu erläutern** sind (Satz 2). Gewiss würde es die Vollzugsbediensteten überfordern, jede einzelne Anordnung zu begründen, worauf zu Recht ME-Begründung S. 70 hinweist; die mit der „Erläuterung“ verbundene Intention, den Gefangenen eine Maßnahme nach Möglichkeit nachvollziehbar, im Idealfall sogar akzeptabel erscheinen zu lassen, ihn also nicht als bloßen „Befehlsempfänger“ zu behandeln, ist im Sinne der Achtung seiner Persönlichkeit und der Erhaltung seiner Selbständigkeit zu begrüßen.

- 4 **b) Der Behandlungsbegriff.** Behandlung ist ein zentrales Konzept des Strafvollzugsrechts. Es findet sich im Zusammenhang mit dem Vollzugsziel, den Gestaltungsgrundsätzen, dem Differenzierungsprinzip, der Vollzugsplanung sowie in vielen Vollzugsbereichen. Wie seine Verwendung in den verschiedenen Gesetzesbestimmungen zeigt, ist der Begriff der Behandlung weit auszulegen. Er bedeutet jede Art von Einflussnahme und Tätigkeit, die mit dem Ziel stattfindet, den Gefangenen auf die Zeit nach der Entlassung aus der Haft vorzubereiten, den schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzuges gegensteuert und hilft, den Insassen in das freie Leben wieder einzugliedern.²⁸⁵ Dazu gehören die Art des Umgangs der Bediensteten mit dem Gefangenen, die Unterbringung, die Arbeit, die Aus- und Weiterbildung, das Freizeitangebot, die Lockerungen, die Förderung der Außenkontakte, die Entlassungsvorbereitungen, aber auch Therapie im engeren Sinne wie Gesprächstherapie, Gruppentherapie und medizinische Behandlung.²⁸⁶ Letztlich zählen zur Behandlung alle Maßnahmen, welche die persönlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Haltungen und Werte der Gefangenen fördern, um die Chancen für ein Leben ohne Straftaten zu verbessern.²⁸⁷

Das Bundesstrafvollzugsgesetz hatte auf eine Definition des Behandlungsbegriffs verzichtet; ebenso fehlt diese im Musterentwurf und den ihm folgenden Ländergesetzen, BB, BE, HB, MV, RP, SL, SN, ST, SH, TH. Auch BW trifft keine Definition der Behandlung; BW § 2 III ist zwar mit Behandlungsgrundsätze überschrieben, die jedoch den sonst so benannten Grundsätzen der Vollzugsgestaltung entsprechen. Die übrigen Länder beziehen die Behandlung unmittelbar auf das Vollzugsziel der Resozialisierung und verstehen darunter **Maßnahmen, die geeignet sind, „auf eine künftige deliktfreie Lebensführung hinzuwirken“** (BY Art. 3 Satz 1) bzw. „auf eine künftige Lebensführung ohne Straftaten hinzuwirken“ (HE § 5 Abs. 1 Satz 1) bzw. „Chancen zur Förderung ihrer Eingliederung in ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu vermitteln und ihre Fähigkeiten zur Selbsthilfe zu stärken“ (HH § 4 Satz 1) bzw. Maßnahmen, die dem

285 Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 78.

286 OLG Karlsruhe StV 2005, 337; im Einzelnen: Jung 1987, 39, 40; Mey 1987, 42; Calliess 1992, 22, 23; Walter 1999 Rdn. 280–285; Laubenthal 2015 Rdn. 158.

287 Vgl. AK-Goerdeler 2017 Teil II § 4 Rdn. 40; ähnlich OLG Karlsruhe StV 2005, 337.

Gefangenen „die Chance eröffnen, sich nach Verbüßung der Strafe in die Gesellschaft einzugliedern“ (**NI** § 6 Abs. 2 Satz 1); **NW** § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichnet die Behandlung als „Grundlage der Erreichung des Vollzugsziels“. Nur Bayern und Nordrhein-Westfalen benennen die Felder, auf die sich Behandlung bezieht, konkreter. Nach **BY** Art. 3 Satz 3 geht es „insbesondere um schulische und berufliche Bildung, Arbeit, psychologische und sozialpädagogische Maßnahmen, seelsorgerische Betreuung und Freizeitgestaltung; nach **NW** § 3 Abs. 2 umfasst die Behandlung „namentlich Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen, therapeutische Angebote, schulische Förderung, die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen, Motivations- und Beratungsangebote für Suchtkranke sowie Schuldnerberatung“. Beachtlich ist, dass nach **NW** § 3 Abs. 2 Satz 3 „die Behandlung und die ihr zugrundeliegende Diagnostik (...) **wissenschaftlichen Erkenntnissen** zu genügen“ haben. Damit ist nicht gemeint, dass alle Bediensteten, die Diagnose- und Behandlungsmaßnahmen durchführen, eine wissenschaftliche Qualifikation aufweisen müssen; vielmehr müssen die angewandten Methoden und Maßnahmen selbst empirisch evaluiert sein.²⁸⁸ Eine allgemeingültige oder auch nur für ausgewählte Delinquentengruppen angezeigte Behandlungsmethode ist gesetzlich nicht festgelegt. Als ein verbindender Rahmen für die Behandlung einzelner Gefangener kommen das „soziale Training“,²⁸⁹ der Vollzug in Wohngruppen und das Ideal der „problemlösenden Gemeinschaft“, in deren Konzept wiederum eine Vielfalt von Methoden zur Anwendung kommt,²⁹⁰ in Frage. Die faktisch begrenzten Möglichkeiten führen zu einer Favorisierung des defizitorientierten sozialen Trainings.²⁹¹ Verbunden mit dem Abbau sozialer Defizite geht es darum, soziale Kompetenzen zu erlernen.²⁹²

Wie die Begründung zum BayStVollzG zu Recht ausführt, bleibt indes der **Behandlungsbegriff gesetzlich offen** und die Fortentwicklung der verschiedenen Behandlungsmethoden ist weiterhin Aufgabe von Wissenschaft und Praxis. Soweit im Einzelfall die Rechte und Pflichten eines Gefangenen im Hinblick auf sie bestimmt werden, ist die Behandlung ein gerichtlich voll nachprüfbarer, unbestimmter Rechtsbegriff.²⁹³

c) Gesetzlicher Umfang der Mitwirkungspflicht. Im Strafvollzug befindet sich der Gefangene nicht freiwillig. Es handelt sich um ein Zwangssystem, das den Gefangenen für die Dauer des Freiheitsentzugs in vielerlei Weise in seiner Handlungsfreiheit einengt. Diese Einengungen haben ihre Gründe in der Sicherung des Gewahrsams und des Lebens und der Gesundheit der in der Anstalt befindlichen Menschen (Sicherheit der Anstalt), in der Notwendigkeit, das Zusammenleben in der Anstalt einigermaßen erträglich zu organisieren (Ordnung der Anstalt; 11 A), in der Verpflichtung, während des Vollzugs der Freiheitsstrafe die Allgemeinheit vor Straftaten des Insassen zu schützen (Aufgabe des Vollzuges s.o. C), aber auch in der Vorstellung, im Vollzug Verhältnisse zu schaffen, die die Erreichung des Vollzugsziels ermöglichen.

Rechtsbeschränkungen aus diesem zuletzt genannten Grund sind nicht nur zulässig, sondern für einen geordneten Strafvollzug **unerlässlich**.²⁹⁴ Das Vollzugsziel kann „nicht nur Ansprüche des Gefangenen begründen, sondern unter Umständen auch grundrechtsbeschränkende Maßnahmen rechtfertigen, die erforderlich sind, um die in-

²⁸⁸ Ähnlich AK-Goerdeler 2017 Teil II § 4 Rdn. 41.

²⁸⁹ Walter 1999 Rdn. 283; Laubenthal 2015 Rdn. 164 f.

²⁹⁰ C/MD 2008 § 4 Rdn. 6; Laubenthal 2015 Rdn. 161–163.

²⁹¹ S. ausführlich Laubenthal 2015 Rdn. 164 f.

²⁹² So bereits instruktiv Rössner 1984, 14 ff; vgl. Laubenthal 2015 Rdn. 164.

²⁹³ KG, Beschl. v. 17.9.1992 – 5 Ws 240/92.

²⁹⁴ BVerfGE 40, 276.

neren Voraussetzungen für eine spätere straffreie Lebensführung des Gefangenen zu fördern“.²⁹⁵ Deshalb finden sich in verschiedenen Vollzugsbereichen Hinweise darauf, dass dem Gefangenen Beschränkungen in seinen Rechten auch auferlegt werden, um das Vollzugsziel nicht zu gefährden oder die Eingliederung der Insassen nicht zu behindern, so etwa hinsichtlich Besuchen, Schriftwechsel, Telefonaten, Printmedien oder Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung.²⁹⁶ Aus Gründen der Behandlung kann der Anstaltsleiter dem Gefangenen bei der Gewährung von Lockerungen Weisungen erteilen (s. 10 B). Der Gefangene ist mindestens auch deshalb generell in der Anstalt zur Arbeit verpflichtet (so das StVollzG und die meisten Landesgesetze) oder jedenfalls dann, wenn dies nach der Vollzugsplanung für erforderlich gehalten wird (so **HB** und **MV**; s. näher u. 4 B). Aber auch die Einhaltung von Verhaltensvorschriften dient nicht nur der Sicherheit und Ordnung (s. näher 11 B), sondern auch dem Vollzugsziel. So hat der Gefangene sich an eine Tagesstruktur zu gewöhnen, auf andere Rücksicht zu nehmen, in seinem Haft-raum Ordnung zu halten und Körperhygiene zu pflegen. In diesem **in Einzelbestimmungen gezogenen Umfang** trifft den Gefangenen eine **Mitwirkungspflicht an seiner Behandlung** in dem Sinne, dass er die im Einzelfall angeordneten Beschränkungen zu dulden, der Arbeitspflicht, den Anordnungen und den Weisungen nachzukommen hat. Lehnt er sich gegen diese Beschränkungen auf, so handelt er gegen seine Pflichten und setzt sich – schuldhaftes Verhalten vorausgesetzt – disziplinarischer Zurechtweisung aus. Die Befürchtung, dass ein solcher Zwang entgegen dem Ziel des Vollzuges nur einen „guten Gefangenen“ schaffe, der für die Freiheit nicht taugt,²⁹⁷ erscheint nicht begründet. Ist schon der Entzug der Freiheit oft notwendig, um das „Schonklima“ (s.o. C Rdn. 14) für die erforderlichen Lernschritte zu schaffen, so ist auch der zwangsweise Ausschluss besonderer Gefährdungen unerlässlich, freilich nicht ausreichend, um das Vollzugsziel zu erreichen.²⁹⁸ Auf eine solche zwangsweise Ausgestaltung des Vollzuges kann vielleicht dann verzichtet werden, wenn die Gefährdungen durch Gespräche z.B. in einem „therapeutischen“ Wohngruppenvollzug aufgearbeitet werden. Diese Entwicklung ist anzustreben (s. näher 11 M).

- 7 **Weitergehende Mitwirkung.** Jenseits der ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes, die gewissermaßen den dem Gesetzgeber unverzichtbar erscheinenden **Behandlungsrahmen** darstellen, besteht aber für den Gefangenen **keine Pflicht**, an seiner Behandlung **mitzuwirken**. Dass der Gefangene „mitwirkt“, ist vielmehr der berechtigte Wunsch des Gesetzgebers, denn die Mitwirkung ist zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig. Um das Ziel eines selbstverantworteten Lebens in Freiheit erreichen zu können, bedarf es der Mitwirkung des Gefangenen an Behandlungsmaßnahmen; die Mitarbeit stellt einen wesentlichen Teil des Behandlungsvollzugs dar.²⁹⁹ Wenn auch der Bundesgesetzgeber – und ihm folgend **BW** § 3 Abs. 1 III – die erwähnte Mitwirkung im Indikativ ausdrückt („wirkt mit“, § 4 Abs. 1 Satz 1 StVollzG), so zeigt bereits das unmittelbar folgende Motivierungsgebot (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StVollzG), dass mit einer solchen Mitwirkung des Gefangenen nicht ohne Weiteres zu rechnen ist. Deshalb ist es sinnvoll, die Mitwirkung als **objektive Notwendigkeit** zu formulieren, wie es **ME** § 4 Abs. 3 – und ihm folgend **BE** § 4 Abs. 3, **BB** § 4 Abs. 3, **HB** § 4 Abs. 3, **MV** § 4 Abs. 3, **RP** § 6 Abs. 1, **SL**

²⁹⁵ Vgl. auch BVerfG NSTz 1996, 55; ZfStrVo 1996, 174, 175.

²⁹⁶ Vgl. auch *Laubenthal* 2015 Rdn. 239; *Seebode* 1997, 93–95.

²⁹⁷ C/MD 2008 § 4 Rdn. 3, 4; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 B Rdn. 70 freilich bezogen auf Behandlungsmaßnahmen im engeren Sinne; ablehnend auch in Hinblick auf die Arbeitspflicht, *AK-Galli* 2017 Teil II Vor § 19.

²⁹⁸ OLG Bamberg, Beschl. v. 1.10.1981 – Ws 491/81.

²⁹⁹ *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 B Rdn. 71; *Laubenthal* 2015 Rdn. 238.

§ 4 Abs. 3, **SN** § 4 Abs. 3, **SH** § 4 Abs. 3, **TH** § 6 Abs. 1 – tut: „Zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf es der Mitwirkung des Gefangenen.“ Dem gegenüber drücken andere Landesgesetze die **Erwartung der Mitwirkung** aus: Die Gefangenen **sollen** mitwirken „an der Gestaltung ihrer Behandlung und an der Erfüllung des Behandlungsauftrags“ (**BY** Art. 6 Abs. 1 Satz 1), „an Maßnahmen zu ihrer Wiedereingliederung“ (**HE** § 4 Satz 1), „an der Erreichung des Vollzugsziels“ (**NI** § 6 Abs. 1 Satz 1), „an der Gestaltung der Behandlung und an der Erreichung des Vollzugsziels“ (**NW** § 4 Abs. 1 Satz 1). Die Vorschriften gleichen sich inhaltlich, auch wenn einmal eher auf Behandlung, zum anderen auf Wiedereingliederung abgestellt wird. Die Formulierung als **Sollvorschrift** macht deutlich, dass es sich um keine echte und damit durchsetzbare Verpflichtung handelt.³⁰⁰ Hierin unterscheiden sich die Bestimmungen in Hamburg und in Sachsen-Anhalt; danach sind die Gefangenen **verpflichtet**, „an der Gestaltung ihrer Behandlung und an der Erfüllung des Vollzugsziels“ (**HH** § 5 Abs. 1 Satz 1) bzw. „an der Erreichung des Vollzugsziels“ mitzuwirken. Offensichtlich ist hiermit eine echte Verpflichtung gemeint; denn wenn die Gefangenen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, können Lockerungen versagt werden (**HH** § 12 Abs. 2; **ST** § 45 Abs. 3 Satz 2). Da **HH** zugleich die Möglichkeit vorsieht, Mitwirkung zu belohnen (**HH** § 6 Abs. 2), erscheinen Lockerungen als ein Instrument positiver (Gewährung) und negativer (Versagung) Sanktionierung der Mitwirkung, ähnlich *Neubacher*,³⁰¹ der von einem „System von Belohnung und Strafe“ spricht. Dafür sind aber Lockerungen nicht da; die (fehlende) Mitwirkung kann systemimmanent nur in Anschlag gebracht werden, soweit sie die Missbrauchsgefahr begründet und die Resozialisierungsförderung der Lockerung tangiert³⁰² (s. näher u. Rdn. 11). Allerdings wird nach **HH** § 85 Satz 2 und **ST** § 98 Abs. 1 die fehlende Mitwirkung nicht zu den disziplinarisch zu ahndenden Verstößen gezählt. Hierin zeigt sich, dass es sich letztlich doch nicht um eine echte, nämlich durchsetzbare Pflicht handelt.³⁰³

Wie sich aus der Pflicht der Anstalt zur Motivierung des Gefangenen (s. Rdn. 10) ergibt, gehen die Gesetzgeber aber – und damit wird eine Erfahrung aus dem Vollzugsalltag berücksichtigt – nicht davon aus, dass der Gefangene vom Beginn des Vollzugs an bereit ist, an der Gestaltung seiner Behandlung (Rdn. 6) und an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Deshalb muss seine Bereitschaft hierzu geweckt und ständig gefördert werden. Das Einsetzen einer resozialisierenden Behandlung ist also nicht von der anfänglichen Mitwirkung oder Zustimmung des Gefangenen abhängig. Der Gefangene hat kein Recht darauf, sich den resozialisierenden Maßnahmen im Vollzug zu entziehen. Das Recht, gegen Absitzen der Strafzeit ein Verbrecher bleiben zu dürfen, in Ruhe gelassen zu werden, neue Kräfte für einen antisozialen Lebenswandel zu sammeln, besteht nicht.³⁰⁴ Deshalb müssen die Behandlungsuntersuchung (s.u. 2 B) und die Erstellung, Durchführung und Fortschreibung des Vollzugsplans (s.u. 2 C) immer stattfinden, und zwar auch bei jenem Gefangenen, der seine Mitwirkung völlig verweigert. Und es ist rechtswidrig, den Gefangenen in eine Arbeit, eine Wohngruppe oder eine Maßnahme der Weiterbildung einzuteilen, die nach der Erkenntnis der Vollzugsbehörde der Erreichung des Vollzugsziels schadet (etwa Gemeinsamkeit mit anderen Insassen, die aufeinander einen schlechten Einfluss haben können), auch dann, wenn der Gefangene diese Gestaltung seiner Behandlung will. Die Verantwortung für die Erreichung des Vollzugsziels und die Gestaltung der Behandlung liegt bei der Vollzugsbehörde. Sie besteht unabhän-

300 So zu Recht die Begründung des bayerischen Strafvollzugsgesetzes; LT-Drucks. 15/8101, S. 50.

301 *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 B Rdn. 83.

302 So auch *AK-Goerdeler* 2017 Teil II § 4 Rdn. 49.

303 Im Ergebnis auch *AK-Goerdeler* 2017 Teil II § 4 Rdn. 49.

304 *Müller-Dietz* 1979, 149, 155.

gig von der Bereitschaft oder Fähigkeit des Gefangenen, sich zu beteiligen. Vgl. zur Mitwirkung bei der Behandlungsuntersuchung 2 B.

- 9 Behandlung ist nicht nur mit Zustimmung des zu Behandelnden auf der **Ebene der Freiwilligkeit** möglich. Menschen bewähren sich, leben und lernen seit eh und je in Situationen und unter Bedingungen, die sie nicht ausgewählt haben und in die sie unwillentlich geraten.³⁰⁵ Widerstand und Unlust von Gefangenen beruhen oft auf eingeschliffenen Verhaltenstechniken, die der Lebensbewältigung dienen,³⁰⁶ auch auf angesichts unangenehmer Vorerfahrungen durchaus nachzuempfindendem Misstrauen, werden aber auch überhaupt bei erheblich straffällig gewordenen Personen häufig festgestellt.³⁰⁷ Mit Zustimmung und Bereitschaft zu resozialisierenden Maßnahmen wird man daher anfangs oft nicht rechnen dürfen. Sie werden deshalb für den Behandlungsprozess richtigerweise nicht vorausgesetzt, in seinem Verlauf aber angestrebt. Dabei gibt es Behandlungsmaßnahmen, die ohne Zustimmung, ja **gegen den Willen des Gefangenen** begonnen werden, und andere, die notwendigerweise sein Einverständnis, mindestens eine Art Duldung, voraussetzen. So ist der Einsatz des Gefangenen in der Anstaltschreinerei, der zur Erreichung des Vollzugsziels sinnvoll erscheint, auch ohne seine Zustimmung zulässig, ja vielleicht geboten. Das Eingehen eines Ausbildungsverhältnisses in der Schreinerwerkstatt bedarf aber der Zustimmung des Gefangenen, wobei in vielen Fällen die Bereitschaft zur Mitarbeit im Laufe der Zeit entsteht und wächst. Der zunächst widerwillig in der Schreinerei Tätige findet Gefallen an der Arbeit, Sympathie für den Meister und erkennt zugleich, dass ihm der erwünschte und bequeme Job in der Hofkolonne ohnehin konsequent verweigert wird.

- 10 **d) Pflicht der Vollzugsbehörde zur Motivierung des Gefangenen.** Die Fähigkeit und Bereitschaft des Insassen zur Mitwirkung **zu wecken** und **zu fördern**, ist eine der wichtigsten **Pflichten aller Vollzugsbediensteten**. Eine entsprechende Motivierungspflicht, die bereits in § 4 Abs. 1 Satz 2 StVollzG statuiert wurde, erlegt der ME § 4 Abs. 3 Satz 2 – und ihm folgend: **BE** § 4 Abs. 3 Satz 2, **BB** § 6 Abs. 1 Satz 2, **HB** § 4 Abs. 3 Satz 2, **HH** § 5 Abs. 1 Satz 2, **MV** § 4 Abs. 3 Satz 2, **RP** § 6 Abs. 1 Satz 2, **SL** § 4 Abs. 3 Satz 2, **SN** § 4 Abs. 3 Satz 2, **ST** § 6 Satz 2, **SH** § 4 Abs. 3 Satz 2, **TH** § 6 Abs. 1 Satz 2 – der Vollzugsbehörde auf; eine inhaltsgleiche Bestimmung findet sich in **BW** § 3 Abs. 1 Satz 2 III, **BY** Art. 6 Abs. 1 Satz 2, **HE** § 4 Satz 2, **NW** § 4 Abs. 1 Satz 2. Die Erfahrung lehrt, dass die Bereitschaft des Insassen nicht kontinuierlich wächst, sondern Schwankungen unterliegt, so dass immer wieder von neuem Motivationsarbeit zu leisten ist. In diesem Sinne konkretisiert **NW** § 4 Abs. 1 Satz 3 die Motivierungsarbeit: Danach sollen die Gefangenen „fortwährend an die gebotenen Behandlungsmaßnahmen herangeführt“ werden. Die Erfahrung lehrt auch, dass es nie zu spät ist, d.h., dass auch bei scheinbar unwilligen Insassen die Bereitschaft zur Mitwirkung am Vollzugsziel zu erreichen ist. Insofern ist es kritisch zu sehen, wenn nach **NI** § 6 Abs. 2 Satz 2 und **HE** § 5 Abs. 3 Satz 1 eine Maßnahme beendet werden soll, sofern ihr Zweck „dauerhaft nicht erreicht werden“ kann (s. näher Rdn. 13). Auch mit den Bezugspersonen des Insassen empfiehlt es sich, insoweit zusammenzuarbeiten.

- 11 Die **Motivationsarbeit** darf nicht dem Sozialdienst überlassen sein, sie ist Sache aller Bediensteten an allen Stellen, die Hand in Hand arbeiten müssen. Der Umstand, dass es Vollzugsanstalten gibt, bei denen bei durchaus ähnlicher Insassenschaft der Anteil der Insassen, die sich etwa einer dem Vollzugsziel dienlichen Ausbildung unterziehen,

305 Grunau/Tiesler 1982 Rdn. 1.

306 Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 75.

307 Göppinger 1988, 104 f.

extrem unterschiedlich ist, beweist, dass die Fragen der Mitarbeit der Insassen, der Resozialisierungsfähig- und willigkeit in erheblichem Maße von der Motivierungsarbeit der Bediensteten und der Art und Weise der gemachten Angebote abhängen. Viel zu rasch wird oft der Versuch eingestellt, die Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern. Viel zu schnell wird der Insasse als „unwillig“ und „unfähig“ eingeordnet, statt zu bedenken, ob denn das Behandlungsangebot für den Insassen nach seiner ganzen bisherigen Entwicklung und seiner gegenwärtigen Verfassung zumutbar und brauchbar ist.

Das spricht auch dagegen, von dem Begriff „Behandlung“ abzugehen und (nur) 12 „Chancen“ zu eröffnen.³⁰⁸ Denn viele Gefangene sind ohne geduldige Motivationsarbeit der Bediensteten gar nicht in der Lage, „Chancen“ zu nutzen. Was den Gefangenen betrifft, ist der Begriff „Chance“ insoweit richtig, als dessen Mitwirkung (Wahrnehmen der Angebote) und Verantwortung für seine Entwicklung im Vollzug angesprochen sind. Für die Vollzugsbehörde könnte „**Chancenvollzug**“³⁰⁹ aber die Abkehr vom zu verwirklichenden Behandlungsvollzug und die Rückkehr zum Verwahrvollzug der Zeit vor dem StVollzG bedeuten, indem auf die konsequente Verwirklichung des Behandlungsvollzugs verzichtet und sich darauf zu beschränkt wird, den resozialisierungsfähigen und -willigen Gefangenen Behandlungsangebote zu machen und abzuwarten, ob sie sich dafür interessieren.³¹⁰

In diese Richtung scheinen anders als die übrigen Landesgesetze und der Muster- 13 entwurf, die das Grundkonzept des StVollzG beibehalten, die Landesgesetze von **Hessen** und **Niedersachsen** zu gehen. So sollen nach **HE** § 5 Abs. 2 „gezielt Maßnahmen angeboten werden, die ihnen [den Gefangenen] die Möglichkeit eröffnen, sich nach Verbüßung der Strafe in die Gesellschaft einzugliedern, soweit sie solcher Maßnahmen bedürfen und solche für sich nutzen können“. Ähnlich formuliert **NI** § 6 Abs. 2 Satz 1: „Der oder dem Gefangenen sollen geeignete Maßnahmen angeboten werden, die ihr oder ihm die Chance eröffnen, sich nach Verbüßung der Strafe in die Gesellschaft wieder einzugliedern.“ Mit der Verwendung des Begriffs Maßnahmenangebot könnte die Auffassung verbunden sein, der „durch Behandlung intendierte soziale Lernprozess“ habe „lediglich einen Angebotscharakter“ und zielen auf „Chancenverbesserung“ ab.³¹¹ Auch wenn der niedersächsische Gesetzgeber ausdrücklich vom Chancenvollzug spricht, heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf des NJVollzG, dass es sich beim Konzept des Chancenvollzugs nicht um eine Abkehr vom Konzept der Behandlung handle, sondern nur um eine Akzentverschiebung: Der Wille des Gefangenen zur Mitarbeit und damit seine Eigenverantwortung würden betont und gleichzeitig – nur – klargestellt, dass niemand ohne seinen Willen zur Änderung seiner Einstellung und seines Verhaltens und ohne seine Mitwirkung durch die Vollzugsbehörde sozial integriert werden könne. Dass es durch die im Gesetz vorgesehenen Formulierungen zu einer Verschärfung der Vollzugsbedingungen, evtl. sogar zu einem bloßen „Verwahrvollzug“ für nicht mitarbeitssbereite oder -fähige Gefangene kommen könne, sei nicht zu befürchten. In § 3 Abs. 3 sowie in § 6 Abs. 1 Satz 2 sei ausdrücklich die Verpflichtung der Vollzugsbehörden vorgesehen, die Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen im Vollzug zu fördern sowie ihre Bereitschaft zur Mitwirkung am Vollzugsziel der sozialen Integration zu wecken und zu fördern. Hierbei handle es sich um kontinuierliche Pflichten der Vollzugsbehörden, die in jedem Fall auch für – anfangs – nicht mitarbeitssbereite oder -fähige Gefangene gelten. Die Voll-

308 So Meyer ZfStrVo 1987, 4, 9; „spezielles Chancenangebot im Rahmen des Behandlungsvollzuges“; ähnlich Schwind 2009, 763 ff.

309 Erstmals verwendet diesen Begriff Schwind 1985, 573, 590.

310 Was natürlich nicht ausreicht: OLG Nürnberg ZfStrVo 2003, 95, 96.

311 So Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 78.

zugsbehörden seien also verpflichtet, sich nachhaltig und fortgesetzt um *alle* Gefangenen zu bemühen.³¹² Dieser gesetzgeberische Wille ändert freilich nichts daran, dass das Gesetz nun der Vollzugsbehörde nicht nur das Recht gibt, sondern sogar als regelmäßige Pflicht auferlegt, eine **Maßnahme zu beenden, wenn „der Strafgefangene nicht hinreichend daran mitarbeitet“** (NI § 6 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG). Ähnlich soll nach **HE** § 5 Abs. 3 Satz 1 eine vollzugliche Maßnahme beendet werden, wenn ihr Zweck „dauerhaft nicht erreicht werden“ kann. Insofern ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass es für Verweigerer auf einen Verwahrvollzug oder, wie es *Schwind* in seiner differenzierenden Betrachtung³¹³ besser bezeichnet, auf eine Grundversorgung (Verwahrvollzug und Arbeitspflicht) hinauslaufen kann.³¹⁴

- 14 Als zusätzlichen Anreiz für die Mitwirkungsbereitschaft sieht ME – und ihm folgend **BB** § 66 Abs. 1 Nr. 3, **BE** § 62, **HB** § 55 Abs. 1 Nr. 1, **HH** § 41 Abs. 3, **MV** § 55 Nr. 3, **RP** § 65 Abs. 1 Nr. 1, **SH** § 38, **SN** § 55 Abs. 1 Nr. 1, **ST** § 64 Abs. 2, **TH** § 66 Abs. 2 – eine **Motivation durch Belohnung** in Form einer **Vergütung der Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen** vor (s. näher 4 D Rdn. 14). Hamburg gibt dieser Möglichkeit sogar grundsätzliche Bedeutung mit der Regelung in **HH** § 5 Abs. 2: „Die Bereitschaft zur Mitwirkung kann durch Maßnahmen der Belohnung und Anerkennung gefördert werden“. In den meisten eine Vergütung vorsehenden Landesgesetzen ist Voraussetzung, dass durch die betreffenden Behandlungsmaßnahmen den Gefangenen Arbeitsvergütung bzw. Ausbildungsbeihilfe entgeht. Damit werden die Behandlungsbemühungen den Ausbildungsbemühungen gleichgestellt, die bisher schon mit einer Vergütung verknüpft waren. Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz und Sachsen verzichten sogar auf den Bezug zur Arbeitszeit und gewähren eine Vergütung, wenn die Behandlungsmaßnahmen „zwingend erforderlich oder Teil des Behandlungsprogramms der Sozialtherapie“ sind. Die Landesstrafvollzugsgesetze von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland sehen hingegen keine derartige Vergütung für die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen vor.

Grundsätzlich ist eine positive Anerkennung der betreffenden Bemühungen des Gefangenen zu begrüßen, wird doch Motivation günstiger durch Belohnung als durch Druck beeinflusst.³¹⁵ Freilich wird darauf zu achten sein, dass es nicht bei dem sekundären finanziellen Motiv bleibt, sondern dass dieses einer primären intrinsischen Motivation weicht, durch die Behandlung Lernfortschritte und Verhaltensänderungen im Sinne des Vollzugsziels erreichen zu wollen.³¹⁶

- 15 **e) Auswirkungen der Mitwirkungsbereitschaft auf Vollzugsentscheidungen.** Da eine Rechtspflicht, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken, dem Gefangenen nicht auferlegt worden ist (Rdn. 7), ist es **unzulässig**, gegen ihn eine **Disziplinarmaßnahme** anzuordnen, weil er sich weigert, einen für seine Eingliederung nützlichen Fortbildungskurs zu besuchen oder an einer Gesprächsgruppe teilzunehmen. Das gilt auch für Hamburg, das in **HH** § 12 Abs. 2 Versagung von Lockerungen wegen fehlender Mitwirkungspflicht vorsieht. Schwieriger ist schon die Frage zu beantworten, ob die **Mitwirkung** an der Erreichung des Vollzugsziels **bei anderen Vollzugsentscheidungen**

312 NI LT-Drucks. 15/3563, S. 89.

313 *Schwind* 2009, 763, 775.

314 Kritisch dazu auch AK-Goerdeler 2017 Teil II Rdn. 50; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 B Rdn. 87.

315 Zu Methoden der Motivationsförderung s. *Breuer/Gerber/Endres BewHi* 2012, 359 ff; *Suhling/Cottonaro ZJJ* 2005, 385.

316 Ähnlich AK-Goerdeler 2017 Teil II § 4 Rdn. 52.

eine Rolle spielen darf. Für die Gewährung von Vollzugslockerungen bestimmte VV Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 zu § 11 StVollzG ausdrücklich, dass zu berücksichtigen ist, „ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken“. Die Strafvollzugsgesetze von Hamburg und Sachsen-Anhalt sehen nun ausdrücklich vor, dass **Lockerungen versagt** werden können, wenn die Gefangenen ihren Mitwirkungspflichten (s.o. Rdn. 7) nicht nachkommen. Diese Regelung ist insoweit bedenklich, als sie als negative Sanktionierung der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft verstanden werden könnte, was bei fehlender echter, nämlich disziplinarisch durchsetzbarer Mitwirkungspflicht unzulässig wäre. Dagegen ist es zulässig, die (mangelnde) Mitwirkung zu berücksichtigen, sofern sie sich auf die Voraussetzungen der Lockerungen, namentlich die Missbrauchsgefahr und die Resozialisierungsförderlichkeit, auswirken. Insofern besteht die Möglichkeit, in Einzelfallentscheidungen die (fehlende) Mitarbeit zu berücksichtigen. Dabei geht es eher darum, Mitarbeit zu „belohnen“ als Verweigerungen zu „bestrafen“. Letzteres ist vor allem dann unangebracht, wenn die in Frage stehende Vollzugslockerung der Resozialisierung dienen kann und die Befürchtungen eines Missbrauchs nicht bestehen.³¹⁷ Ähnliches gilt für andere Vollzugsmaßnahmen: Bei der Einordnung in die Vergütungsstufen für die Entlohnung der Ausbildung können trotz Erreichung des Ausbildungsziels oder des Schulabschlusses störendes Sozialverhalten während des Unterrichts oder mangelhafte Mitarbeit Berücksichtigung finden.³¹⁸ Aber auch bei der Zulassung zu Freizeitgruppen mit begrenzter Teilnahmemöglichkeit und bei der Zuweisung besonders begehrter Arbeitsplätze ist zu bedenken, dass es vielleicht zur Motivationsarbeit gehört, Insassen, die an ihrer Sozialisierung mitwirken, nach Möglichkeit entgegenzukommen.³¹⁹ Berücksichtigt man aber deren Engagement bei den genannten Entscheidungen positiv, so wirkt sich für den (derzeit) Resozialisierungsunwilligen seine mangelnde Bereitschaft negativ aus.³²⁰

Bei der Gewährung von **Lockerungen** spielt die **mangelnde Bereitschaft, an der Erreichung des Resozialisierungsziels** mitzuarbeiten, dann eine entscheidende Rolle, wenn sie die Gefahr begründet, der Insasse werde die Lockerung zur Flucht oder zur Begehung neuer Straftaten missbrauchen. Das ist in manchen Fällen wohl kaum von der Hand zu weisen: Erachtet man zur Erreichung des Ziels, dass der Verurteilte fähig wird, ein Leben ohne Straftaten zu führen, Maßnahmen für erforderlich, an denen mitzuwirken der Verurteilte sich weigert, dann ist im Augenblick das Ziel nicht erreichbar und die Gefahr künftiger Straftaten gegeben.³²¹ Das macht die Gewährung der Lockerungen riskanter als bei einem an seiner Resozialisierung mitarbeitenden Insassen. Freilich kann, wenn das **Missbrauchsrisiko** angesichts besonderer Umstände verantwortbar erscheint, die Gewährung der Lockerung den resozialisierungsunwilligen Gefangenen vielleicht zu einer positiveren Einstellung hinsichtlich der Erreichung des Vollzugszieles gerade veranlassen; dann ist ein Vertrauensvorschuss durchaus angezeigt.³²² Die von den meisten Insassen erstrebte Entlassung zur Bewährung verlangt nach § 57 StGB eine **positive Entlassungsprognose**.³²³ Diese Prognose wird von den Erkenntnissen über das Erreichen des Vollzugsziels entscheidend beeinflusst.³²⁴ Dabei geht es natürlich nicht um das bestandungslose Verhalten des Gefangenen im Vollzug und die Erfüllung der Arbeits-

317 OLG Zweibrücken StV 1992, 598; s. näher 10 B Rdn. 68.

318 Versagung einer möglichen Höhergruppierung: KG ZfStrVo 1983, 309; OLG Hamburg NStZ 1995, 303.

319 K/S-Schöch 2002 § 5 Rdn. 78; Müller-Dietz 1979, 140; Walter 1999 Rdn. 295.

320 So OLG Stuttgart ZfStrVo 2004, 51, 52: Ablehnung eines Langzeitbesuches.

321 OLG Karlsruhe ZfStrVo 1985, 245, 247.

322 OLG Hamm NStZ 1985, 573.

323 Vgl. nur SSW-StGB-Mosbacher/Claus § 57 Rdn. 12; Sch/Sch-Kinzig § 57 Rdn. 9.

324 BVerfG NStZ 2000, 109, 110.

pflicht (die „gute Führung“). Solches Verhalten ist lobenswert, ist aber prognostisch in der Regel von geringer Bedeutung. Mit der Bereitschaft, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken, ist vielmehr das Abarbeiten des an den individuellen Resozialisierungsnotwendigkeiten des Gefangenen orientierten Vollzugsplans gemeint. Ist dieser gesetzmäßig erarbeitet und fortgeschrieben, so ist die **Weigerung** des Verurteilten **mitzuwirken**, regelmäßig **prognostisch ungünstig**. Die Vollzugsbehörde ist verpflichtet, in ihrer Stellungnahme wahrheitsgemäß zu berichten, dass der Insasse sich beharrlich geweigert hat, an den Maßnahmen mitzuwirken, die zur Erreichung des Vollzugsziels für erforderlich gehalten worden sind. Aus dieser Mitteilung wird das Gericht häufig den Schluss ziehen müssen, dass eine Entlassung zur Bewährung nicht verantwortet werden kann, während umgekehrt ein Insasse, der sich an solchen Maßnahmen bereitwillig beteiligt, seine Chancen, vorzeitig entlassen zu werden, merklich steigert. So wird auf den Insassen wegen der mittelbaren Wirkungen, die von seiner Weigerung ausgehen, ein starker Druck ausgeübt, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuarbeiten.³²⁵ Dass keine Pflicht postuliert ist, beschränkt sich somit darauf, dass gegen den nicht mitwirkungsbe-reiten Gefangenen keine Disziplinarmaßnahmen verhängt werden und ihm keine unab-hängig von seiner Mitwirkungsbereitschaft zustehenden Rechte verkürzt werden.³²⁶

- 17 **f) Mitwirkungsrecht des Gefangenen.** Der Gefangene kann zwar **keine bestimmte resozialisierende Behandlung** verlangen.³²⁷ Er hat aber ein Recht darauf, über die zur Erreichung des Vollzugsziels bei ihm für notwendig erachteten Vollzugsmaßnahmen **unterrichtet** zu werden.³²⁸ Die im Vollzugsplan vorgesehenen Maßnahmen (s. näher 2 C) sind mit ihm zu **erörtern**, am besten mit ihm zu **erarbeiten**. Auch wenn er zunächst nicht zur Mitwirkung bereit ist, sind ihm die Gründe verständlich zu machen, warum die eine oder andere Maßnahme ergriffen, ihm gewisse Angebote unterbreitet oder bestimmte von ihm vorgebrachte Wünsche zur Gestaltung seiner Behandlung abgeschlagen werden. Er soll eigene Vorstellungen darüber, wie das Vollzugsziel zu erreichen ist, vor-tragen und darf erwarten, dass sie ernst genommen, bei Erfolgsaussicht möglichst verwirklicht und mit ihm erörtert werden. Über seine entsprechenden Anträge entschei-det die Vollzugsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Insoweit hat er ein **Recht** dar-auf, **an seiner Behandlung mitzuwirken**.³²⁹ Der Gefangene ist nicht das Objekt von Manipulationen oder gar von einer Art „Gehirnwäsche“ – beides verstieße gegen seine in Art. 1 GG geschützte Menschenwürde und gegen den Resozialisierungsbegriff des Straf-vollzugsrechts³³⁰ –, sondern ein für den notwendigen Lernprozess zu gewinnender Part-ner (s.o. Rdn. 3). Auch über die eigentlichen Behandlungsmaßnahmen hinaus sollten auch sonstige Anordnungen von Vollzugsbediensteten, denen der Gefangene Folge lei-ten muss, nachvollziehbar erscheinen; in diesem Sinne bestimmt ME § 4 Abs. 2 Satz 2, dass dem Gefangenen vollzugliche Maßnahmen zu erläutern sind; ebenso **BB** § 4 Abs. 2, **BE** § 4 Abs. 2, **HB** § 4 Abs. 2, **MV** § 4 Abs. 2, **RP** § 4 Abs. 2, **SN** § 4 Abs. 2, **ST** § 4 Abs. 2, **SH** § 4 Abs. 2, **TH** § 4 Abs. 2. Dabei bleibt freilich offen, in welcher Form und Intensität dies geschehen soll; eine Begründung der Anordnung ist jedenfalls nicht erforderlich.³³¹

325 Hierzu eingehend: Müller-Dietz 1986, 331 ff, 341 f; Jung 1987, 40, 41; Laubenthal 2015 Rdn. 240.

326 OLG Celle ZfStrVo 1980, 184; K/S-Schöch 2002 § 5 Rdn. 78; vgl. auch Haberstroh ZfStrVo 1982, 259 ff.

327 KG, Beschl. v. 29.1.1979 – 2 Ws 145/78; OLG Nürnberg NStZ 1982, 399; vgl. aber BVerfG NStZ 1996, 614; OLG Karlsruhe NStZ 1998, 638 f und NStZ-RR 2004, 287 f.

328 Recht auf Einsichtnahme in die schriftliche Fassung des Vollzugsplanes und seiner Fortschreibungen: BVerfG ZfStrVo 2003, 183.

329 K/S-Schöch 2002 § 5 Rdn. 78.

330 Müller-Dietz 1979, 138, 139.

331 ME-Begründung, S. 70.

2. Abwehrstatus. Der „**Abwehrstatus**“ ist in der Weise verwirklicht, dass die **Ein- 18**
schränkungen der Freiheit des Gefangenen in den Strafvollzugsgesetzen im Einzelnen
genau dargestellt sind. Dieses Prinzip hatte der Bundesgesetzgeber in § 4 Abs. 2 Satz 1
 StVollzG zum Ausdruck gebracht: „Der Gefangene unterliegt den in diesem Gesetz vor-
 gesehenen Beschränkungen seiner Freiheit“. Dem sind fast alle Landesgesetze (bis auf
 die Verwendung des Plurals von Gefangenen) wortgleich gefolgt, **BB** § 4 Abs. 3 Satz 1, **BE**
 § 4 Abs. 3 Satz 1, **BY** Art. 6 Abs. 2 Satz 1, **HB** § 4 Abs. 4 Satz 1, **HE** § 6 Abs. 1 Satz 1, **HH** § 5
 Abs. 3 Satz 1, **MV** § 4 Abs. 4 Satz 1, **NW** § 2 Abs. 4 Satz 1, **NI** § 3 Satz 1, **RP** § 4 Abs. 3 Satz 1,
SH § 4 Abs. 3 Satz 1, **SL** § 4 Abs. 4 Satz 1, **SN** § 4 Abs. 4 Satz 1, **ST** § 4 Abs. 3 Satz 1, **TH** § 4
 Abs. 3 Satz 1. Nur Baden-Württemberg verzichtet auf diese positive Feststellung; aller-
 dings kommt in dem Satz „Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält
 (...)“, **BW** III § 3 Abs. 2, der die Generalklausel einleitet, derselbe Gedanke zum Ausdruck.
 Mit diesem Prinzip werden die Befugnisse der Vollzugsbehörde auf die gesetzlich be-
 stimmten Eingriffe in die Rechte der Gefangenen begrenzt. Das bedeutet selbstverständ-
 lich nicht, dass der Insasse im Übrigen unbeschränkte Freiheiten hätte. Er unterliegt
 vielmehr zahlreichen weiteren Beschränkungen, die in anderen Gesetzen festgelegt sind.
 Aber in seiner Eigenschaft als „Gefangener“ treffen ihn darüber hinaus nur die in den
 Strafvollzugsgesetzen erwähnten Rechtsbeschränkungen. Damit ist der Gesetzgeber von
 der vom BVerfG³³² für verfassungswidrig erachteten Figur des „besonderen Gewaltver-
 hältnisses“ abgegangen, die die Rechtsstellung des Gefangenen bis dahin bestimmt hat-
 te und alle Rechts-(auch Grundrechts-)beschränkungen gestattete, die zur Erreichung
 der nach dem StGB vorausgesetzten Strafzwecke (Abschreckung, Sühne, Vergeltung,
 Sicherheit, Resozialisierung) erforderlich erschienen. Er hat aber auch nicht den für den
 Jugendstrafvollzug (§§ 91, 92, 115 JGG a.F.) und die Untersuchungshaft (§ 119 StPO a.F.)
 gewählten Weg beschritten, die Rechtsstellung der Insassen durch wenige, etwas spezi-
 fizierte Generalklauseln zu kennzeichnen, obwohl dies nach der früheren Rechtspre-
 chung des BVerfG³³³ für zulässig erachtet worden war. Insoweit wird der Rechtsschutz
 der Gefangenen durch das StVollzG besonders gut gewährleistet und hat Modell gestan-
 den für die Gesetze zum Untersuchungshaftvollzug und zum Jugendstrafvollzug, dessen
 genaue gesetzliche Ausformung vom BVerfG³³⁴ unter Abänderung seiner Rechtsprechung
 verlangt worden war (vgl. auch A Rdn. 10).

a) Rechtsbeschränkungen durch Gesetz. Die Beschränkungen der Freiheit müs- 19
 sen sich im Einzelnen **aus dem Gesetz** ergeben. Dieses **Enumerationsprinzip** ist Aus-
 druck des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des Gesetzesvorbehalts und der Geltung
 der Grundrechte auch im Strafvollzug.³³⁵ Rechte der Gefangenen, die nicht ausdrücklich
 eingeschränkt werden, bleiben erhalten.³³⁶ So darf die Vollzugsbehörde nicht andere
 Eingriffe in Rechte anordnen als die im Gesetz formulierten. Unzulässig ist z.B. die im
 Gesetz nicht vorgesehene Urlaubssperre³³⁷ und das generelle Verbot der Benützung von
 Sportstätten und Freizeiträumen für die in einer besonderen Anstaltsabteilung unterge-
 brachten Arbeitsverweigerer statt der Verhängung entsprechender Disziplinarmaßnah-
 men in jedem Einzelfall.³³⁸

332 BVerfGE 33, 1ff.

333 BVerfGE 57, 170, 177 für die Untersuchungshaft.

334 BVerfGE NJW 2006, 2093.

335 AK-Goerdeler 2017 Teil II § 4 Rdn. 56; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 90.

336 AK-Goerdeler 2017 Teil II § 4 Rdn. 56; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 90.

337 OLG Bremen NStZ 1982, 84; OLG Celle ZfStrVo 1985, 374.

338 OLG Nürnberg ZfStrVo 1980, 250.

- 20 b) Keine Beschränkungen durch untergesetzliche Vorschriften.** Im Gesetz müssen die Freiheitsbeschränkungen geregelt sein. Das bedeutet, dass die zu den Strafvollzugsgesetzen erlassenen **VV oder ministeriellen Erlasse nicht weitere Beschränkungen** enthalten können.³³⁹ Auch die **Hausordnung** (s. näher 11 B) darf keine Einschränkungen vorsehen, die über die gesetzlich bestimmten Befugnisse hinausgehen; sie bildet keine selbständige Eingriffsgrundlage.³⁴⁰ Ohne Prüfung des Einzelfalls darf eine ablehnende Entscheidung mit dem bloßen Hinweis auf in den VV enthaltene Beispiele nicht ergehen.³⁴¹ Die VV versuchen entweder, den Gesetzeswortlaut auszulegen (tatbestandsinterpretierende Auslegungsrichtlinien) oder Hinweise für eine gleichartige Ausübung des Ermessens zu geben (Entscheidungshilfen). Zur Ermessensausübung durch die Behörde (12 B Rdn. 10 ff). Bezogen auf das StVollzG des Bundes enthielten die **VV der Landesjustizverwaltungen weitergehende konkretisierende Einschränkungen**, insbesondere im Bereich von Lockerungen und Urlaub, die im Bundesgesetz keinen Ausdruck gefunden hatten. Dafür ist die „Reststrafenregelung“ beim Urlaub ein gutes Beispiel. Nach VV Nr. 4 Abs. 2a zu § 13 StVollzG sollte Urlaub in der Regel erst innerhalb der letzten 18 Monate vor Strafende gewährt werden,³⁴² Baden-Württemberg und Bayern haben diese Regelung in ihre auf das jeweilige Landesgesetz bezogenen Verwaltungsvorschriften übernommen.³⁴³ Indessen ist die bloße Länge des verbleibenden Strafrests kein hinreichendes Indiz, dass sich der Gefangene dem Vollzug entziehen oder den Urlaub zu Straftaten missbrauchen werde. Deshalb sollte – wie *Kaiser/Schöch*³⁴⁴ schreiben – die betreffende VV als bloße Erinnerungshilfe für die Vollzugsbehörde aufgefasst werden, bei einer mehr als 18 monatigen Reststrafe die Eignung für den Hafturlaub besonders gründlich und einzelfallbezogen zu prüfen (s. näher u. 12 B Rdn. 12 ff und I Rdn. 22).
- 21** Um das Vollzugsziel zu erreichen, ist es nötig, bei jeder Entscheidung vorrangig den **Einzelfall** zu bedenken. Deshalb sind die Vollzugsentscheidungen fast durchweg der fachnahen Vollzugsbehörde übertragen und in weitem Umfang von Ermessensüberlegungen abhängig gemacht, in die die nach den Vollzugsgrundsätzen jeweils erforderlichen, den Einzelfall betreffenden Vorstellungen eingehen müssen. Die von den Aufsichtsbehörden erlassenen VV versuchen demgegenüber eine **gewisse Einheitlichkeit der Entscheidungen** zu gewährleisten, wobei mehr an äußeren aktenkundigen und formalen Merkmalen festgehalten ist als an einer Gesamtbewertung des Einzelfalls, bei der jeweils unterschiedliche Merkmale und Geschehnisse ein unterschiedliches Gewicht haben. Durch diese formalen Richtlinien wird ein Druck auf die nachgeordneten Vollzugsbehörden ausgeübt, in jedem Einzelfall der zu prüfenden Formalie besonderes und vorrangiges Gewicht beizumessen. Sie kann und darf die Einzelfallentscheidung nicht ersetzen oder erübrigen, drängt sie aber doch erfahrungsgemäß in eine bestimmte Richtung. Der Versuch, Ermessensausübung zu vereinheitlichen, ist nicht von vornherein abzulehnen.³⁴⁵ Große Anstalten, in denen sich jede Entscheidung schnell herumspricht, geraten in Unordnung und Unruhe, wenn nicht eine gewisse schematische, an Äußer-

³³⁹ So schon OLG Koblenz ZfStrVo 1981, 246; vgl. auch 12 B Rdn. 10 ff.

³⁴⁰ *Arloth/Krä* 2017 § 161 StVollzG Rdn. 1; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 N Rdn. 57; *AK-Goerdeler* 2017 Teil II § 4 Rdn. 59.

³⁴¹ So schon OLG Frankfurt ZfStrVo 1981, 122.

³⁴² Diese Regelung, die sich im Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen konnte, war mit dem Willen des Bundesgesetzgebers nicht vereinbar und wurde deshalb überwiegend als rechtswidrig betrachtet; so bereits OLG Frankfurt NJW 1978, 334; s. auch *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 E Rdn. 180; *Laubenthal* 2015 Rdn. 549; *Arloth/Krä* 2017 § 13 StVollzG Rdn. 22; vgl. u. 10 D.

³⁴³ Vgl. dazu *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 E Rdn. 191, 192.

³⁴⁴ *K/S-Schöch* 2002 § 7 Rdn. 59; so auch *Laubenthal* 2015 Rdn. 549.

³⁴⁵ So auch *AK-Goerdeler* 2017 Teil II § 4 Rdn. 58.

lichkeiten festzumachende „gleiche“ Behandlung der Insassen stattfindet. Besondere Experimente im Einzelfall können das gesamte Klima der Anstalt so belasten, dass wieder die Resozialisierung im Einzelfall behindert ist. Insgesamt ist aber eine Vollzugsgestaltung anzustreben, die mehr und mehr auf den Einzelfall zugeschnittene Entscheidungen ermöglicht.

Die **Gerichte** setzen einen stärkeren Schwerpunkt bei dem Einzelfall, wirken also der Dynamik von an allgemeinen Merkmalen ausgerichteten Richtlinien entgegen, ohne die Berechtigung der Aufsichtsbehörden, auf gewisse Vereinheitlichung hinzuwirken, ganz zu leugnen.³⁴⁶ Diese vermittelnde, bei den jeweiligen Bestimmungen im Einzelnen dargestellte Haltung erscheint angemessen. Zur Bedeutung der VV für das Gericht (12 I Rdn. 24).

Dort, wo die VV über den Gesetzeswortlaut hinaus dem Gefangenen Möglichkeiten der Vollzugsgestaltung einräumen, gewähren sie ihm über die Rechtsfigur der „**Selbstbindung der Verwaltung**“ einen durchsetzbaren Anspruch (s. näher 12 I Rdn. 24).³⁴⁷

c) Rechtsbeschränkung durch die Generalklausel. Die Generalklausel des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG wurde – mit Ausnahme von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (s. Rdn. 22) – von allen Landesgesetzen übernommen: „Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen [den Gefangenen] nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind“, **BB** § 4 Abs. 3 Satz 2, **BE** § 4 Abs. 3 Satz 2, **BW** § 3 Abs. 2, **BY** Art. 6 Abs. 2 Satz 2, **HB** § 4 Abs. 4 Satz 1, **HE** § 6 Abs. 1 Satz 2, **HH** § 5 Abs. 3 Satz 2, **MV** § 4 Abs. 4 Satz 2, **RP** § 4 Abs. 3 Satz 2, **SH** § 4 Abs. 3 Satz 2, **SL** § 4 Abs. 4 Satz 2, **SN** § 4 Abs. 4 Satz 2, **ST** § 4 Abs. 3 Satz 2, **TH** § 4 Abs. 3 Satz 2. Mit dieser Bestimmung werden noch weitere Rechtseinschränkungen dann gestattet, wenn sie, obwohl für sie in den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen keine Grundlage zu finden ist, **unerlässlich** (Rdn. 25) sind, um die **Sicherheit** aufrecht zu erhalten (Rdn. 21) oder eine schwerwiegende Störung der **Ordnung** in der Anstalt (Rdn. 22) abzuwenden. Ohne dass für die Notwendigkeit einer solchen Einschränkungsermächtigung überzeugende Beispiele vorgebracht worden wären, hatte man sich im Gesetzgebungsverfahren auf Drängen des Bundesrats auf diese „Angstklausel“³⁴⁸ geeinigt, die nunmehr in die Landesstrafvollzugsgesetze Eingang gefunden hat. Sie ist nach dem Willen des Gesetzgebers für seltene Ausnahmefälle schwerer Gefahrenlagen gedacht, die der Gesetzgeber nicht vorausgesehen und deshalb nicht geregelt hat.³⁴⁹ Die Auslegung der Vorschrift bereitet Schwierigkeiten und ist umstritten.

aa) Aufrechterhaltung der Sicherheit. Während *Neubacher* und *Goerdeler* einen **zusätzlichen Schutz** von „Sicherheit und Ordnung“ der Anstalt für beabsichtigt halten, d.h. an Sicherheit gegen Entweichung/Ausbruch nach außen (evtl. gewaltsames Eindringen von außen) und gegen Meuterei und Widerstandshandlungen im **Innenbereich** denken,³⁵⁰ ist unter „Sicherheit“ hier mehr, nämlich **auch die Sicherheit der Allgemeinheit** vor weiteren Straftaten des Verurteilten während des Vollzugs (s.o. C Rdn. 23 ff) zu verstehen.³⁵¹ **NI** § 3 Satz 3 hat dies ausdrücklich formuliert: „Die Sicherheit

³⁴⁶ So schon OLG Koblenz ZfStrVo 1978, 123, 124 und ZfStrVo 1981, 319, 320; Müller-Dietz 1981, 417; K/S-Schöch 2002 § 7 Rdn. 10 f; vgl. Laubenthal 2015 Rdn. 42 f.

³⁴⁷ So bereits OLG Karlsruhe NSTz 1981, 455, 456; s. näher 12 I.

³⁴⁸ C/MD 2008 § 4 Rdn. 20.

³⁴⁹ Vgl. auch AK-Goerdeler Teil 2017 Teil II § 4 Rdn. 60.

³⁵⁰ Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 100; ebenso AK-Goerdeler 2017 Teil II § 4 Rdn. 69 ff.

³⁵¹ So schon K/S-Schöch 2002 § 6 Rdn. 27–31; krit. hierzu Müller-Dietz 1979, 116, 117.

der Anstalt umfasst auch den Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten des Gefangenen“. Dies gilt aber auch in allen übrigen Landesgesetzen, die keine explizite Bestimmung getroffen haben.³⁵² Schon der Wortlaut der Vorschrift, die den Begriff Sicherheit von der Anstaltsordnung trennt und nicht in der sonst üblichen Formulierung „Sicherheit oder Ordnung der Anstalt“ verwendet, legt dies nahe.³⁵³ Beschränkungen nach der Generalklausel sind dann etwa denkbar, wenn Tatsachen den nahen Verdacht begründen, dass ein Insasse den ihm gewährten Besuchs- oder Briefverkehr zur Begehung von strafbaren Taten missbrauchen will. So könnte die Überwachung des Besuchs (im Einzelfall auch ein Verbot des Besuchs) angeordnet werden, wenn zu befürchten steht, dass der Gefangene seinen Besucher angreift und verletzt, ohne dass dies anders verhindert werden könnte, oder ihn betrügt oder zu einer Straftat anstiftet oder – bewusst oder unbewusst – als Kurier zur Übermittlung von Nachrichten verwendet, die strafbare Taten verursachen sollen.³⁵⁴ § 27 Abs. 1 StVollzG erlaubt die Überwachung von Besuchen normalerweise nur aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt. Zwar lässt sich die Meinung vertreten, die Behandlung des Gefangenen lege es nahe, ihn daran zu hindern, während der Strafverbüßung Straftaten zu begehen,³⁵⁵ und eine Verletzung eines Besuchers würde auch die Sicherheit der Anstalt gefährden.³⁵⁶ Dass aber die Achtung der Rechtsgüter Dritter durch die Vollzugsbehörde nur in dieser „mittelbaren“ Weise möglich sein soll, entspricht nicht der Bedeutung dieser weiteren Schutz Aufgabe des Vollzuges. Ein Besuchsverbot gegenüber Angehörigen, die zur Übermittlung von Straftaten veranlassenden Nachrichten missbraucht werden sollen, wäre über den Umweg „aus Gründen der Behandlung“ nach § 25 Nr. 2 StVollzG und dem entsprechenden Landesvorschriften auch gar nicht möglich.³⁵⁷ Näheres bei 9 B Rdn. 33 ff, 45.

- 26 bb) Schwerwiegende Störung der Ordnung.** In Frage kommen auch schwerwiegende Störungen der Ordnung. Unter Ordnung der Anstalt können die Bedingungen eines geordneten und menschenwürdigen Zusammenlebens in dieser Institution verstanden werden.³⁵⁸ Da damit ein Komplex von tatsächlichen Gegebenheiten, Vollzugsabläufen und Verhaltensregularien gemeint ist, fällt es schwer, dem Begriff der Ordnung konkrete Konturen zu verleihen. Umso mehr ist es notwendig, die Ermächtigung zu Eingriffen auf **schwere Gefährdungen** der Ordnung zu begrenzen. Als schwerwiegend sind also nur Störungen zu begreifen, welche die wesentlichen Funktionen der Anstalt so stark beeinträchtigen, dass ein ordnungsmäßiger Betrieb der Anstalt nicht mehr garantiert ist.³⁵⁹ Der nötige Schweregrad der Störung wird in der **Rechtsprechung** nicht immer hinreichend beachtet. So hatte das OLG Nürnberg die Weisung des Anstaltsleiters an einen Gefangenen, ein mit einem anderen Gefangenen gemeinsam unterhaltenes **Bankkonto** aufzuheben, als durch § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gedeckt angesehen.³⁶⁰ Ob hier überhaupt eine Störung der Anstaltsordnung vorliegt und diese „schwerwiegend“ ist,

³⁵² S. auch *Laubenthal* 2015 Rdn. 247; *Arloth/Krä* 2017 § 4 StVollzG Rdn. 7.

³⁵³ BGH NJW 2004, 1398 f.

³⁵⁴ *K/S-Schöch* 2002 § 6 Rdn. 30; ebenso *Arloth/Krä* 2017 § 4 StVollzG Rdn. 7; *Laubenthal* 2015 Rdn. 247 f; *Seebode* 1997, 173; *Hauf* 1994, 53, 57 f.

³⁵⁵ OLG Koblenz ZfStrVo **SH** 1979, 45.

³⁵⁶ So *AK-Goerdeler* 2017 Teil II § 4 Rdn. 70.

³⁵⁷ *K/S-Schöch* 2002 § 6 Rdn. 30.

³⁵⁸ Inhaltsgleich *Laubenthal* 2015 Rdn. 248; *AK-Goerdeler* 2017 Teil II § 4 Rdn. 71; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 B Rdn. 10.

³⁵⁹ Ähnlich *AK-Goerdeler* 2017 Teil II § 4 Rdn. 71; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 B Rdn. 101; *Laubenthal* 2015 Rdn. 248.

³⁶⁰ OLG Nürnberg ZfStrVo 1981, 57.

erscheint mehr als zweifelhaft.³⁶¹ Eine schwerwiegende Störung der Ordnung der Anstalt kann entstehen, wenn ein Gefangener geschäftsmäßig für andere Schriftsätze fertigt und dadurch unerwünschte Abhängigkeiten eintreten. Im Einzelfall kann dann das Verbot, für andere Schriftsätze anzufertigen, unerlässlich sein.³⁶² Auch **rechtsberatende Tätigkeiten** der Strafgefangenen untereinander sind geeignet, die Ordnung der Vollzugsanstalt zu stören.³⁶³ Die Führung eines Geschäfts aus der geschlossenen Anstalt mag im Einzelfall Formen annehmen, die es aus Gründen der Sicherheit und Ordnung unerlässlich erscheinen lassen, Einschränkungen anzuordnen.³⁶⁴ Dass die Überweisung von Eigengeld an Angehörige eines Mitgefangenen eine schwerwiegende Störung der Anstaltsordnung darstellen soll, ist dagegen schwer vorstellbar.³⁶⁵ Andererseits sollen einverständliche **Tätowierungen** unter den Gefangenen schwerwiegende Ordnungsverstöße darstellen, weil hierdurch ein Infektionsrisiko entstünde, sodass das geordnete Zusammenleben in der Anstalt gefährdet würde.³⁶⁶

Drohende **leichtere Störungen** der Ordnung, die nicht von den generellen Verhaltensvorschriften und speziellen Eingriffstatbeständen erfasst sind, müssen ggf. **hingenommen** werden; Maßnahmen dagegen können sich nicht auf die Generalklausel stützen. Viel zu weit geht nunmehr **NI** § 3 Satz 2, der den Anwendungsbereich der Generalklausel auf **jegliche Störung der Ordnung** ausweitet. Was unter den unbestimmten Rechtsbegriff der Ordnung der Anstalt im Einzelfall zu subsumieren ist, wann eine Störung der Ordnung vorliegt, ob und ggf. welche Art von Maßnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung der Störung erforderlich erscheint, ist völlig unbestimmt. So besteht die Gefahr, dass die Ordnungsvorstellungen der Vollzugsbehörde zum Maßstab für Rechteeinschränkungen der Gefangenen werden, was verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar wäre.³⁶⁷

cc) „Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält“. Diese Formel **27** bedeutet, dass auf die Generalklausel als Ermächtigungsgrundlage für Rechteeinschränkungen nur dann zurückgegriffen werden darf, wenn die konkrete **Gefahrenlage nicht von einem besonderen Eingriffstatbestand** erfasst ist, wenn also der Gesetzgeber den angesprochenen Bereich überhaupt nicht oder nur partiell geregelt hat. Die Rechteeinschränkung ist nur ausnahmsweise dann möglich, wenn nicht den geschützten Belangen ohnehin durch eine besondere Regelung des Gesetzes Rechnung getragen ist. Deshalb findet sich zumeist eine Spezialregelung: Die Anordnung, dass ein betäubungsmittelabhängiger Gefangener Pakete nur durch Vermittlung verlässlicher Stellen und nicht direkt von seinen Angehörigen zugeschickt erhalten darf, war bereits als Einzelausgestaltung des Anspruchs aus § 33 Abs. 1 StVollzG zulässig.³⁶⁸ Über den Antrag, in

361 Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 107 verneinen bereits eine Störung der Anstaltsordnung.

362 OLG Saarbrücken ZfStrVo 1982, 249.

363 OLG Celle, Beschl. v. 26.9.2008 – 1 Ws 477/08; Laubenthal 2015 Rdn. 248; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 101.

364 LG Bonn NSTz 1988, 245; vgl. auch Laubenthal 2015 Rdn. 250; a.A.

Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 107, wonach §§ 39, 67 StVollzG anzuwenden seien, die aber auf den Sachverhalt nicht recht passen.

365 OLG Koblenz ZfStrVo 1991, 120.

366 LG Traunstein, Beschl. v. 11.12.2008 – 1 Qs 140/08.

367 Vgl. auch Feest StV 2008, 553, 558; AK-Goerdeler 2017 Teil II § 4 Rdn. 72; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 115 sehen hierin einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot.

368 OLG München NSTz 1981, 248 f.

der Freizeit ein Fernstudium betreiben zu dürfen, war nach § 67 StVollzG zu entscheiden. Er konnte im Rahmen des dort eröffneten Ermessens auch abgelehnt werden.³⁶⁹

- 28 Auch dann ist kein Raum für die Anwendung der Generalklausel, wenn der Gesetzgeber die zu entscheidende Frage unter offener Abwägung der widerstrebenden Rechte und Interessen **abschließend** geregelt hat. Dabei kann der Umstand, dass eine Rechtseinschränkung unter bestimmten Voraussetzungen geregelt ist, kein stärkeres Indiz für die „abschließende“ Regelung sein als das gänzliche Fehlen einer gesetzlichen Spezialvorschrift, ein Recht einzuschränken. In beiden Fällen kann der Gesetzgeber nämlich „abschließend“ davon ausgegangen sein, dass ein Eingriff in die gewährte Rechtsposition unter allen Umständen unzulässig sein soll. Umgekehrt kann eine planwidrige Regelungslücke sowohl dann vorliegen, wenn der Gesetzgeber eine Gefahrenlage in einem Vollzugsbereich völlig übersehen hat, als auch, wenn er eine typische Gefahrenlage geregelt, eine atypische, nicht vorhersehbare aber nicht bedacht hat. Letzteres führt nicht – wie *Goerdeler*³⁷⁰ meint – zu einer Erweiterung der Spezialermächtigung (das wäre in der Tat unzulässig), sondern dazu, gegebenenfalls auf die Generalklausel als Ermächtigungsgrundlage zurückzugreifen.
- 29 Vielfach hat die **Rechtsprechung** vorschnell auf die Generalklausel zurückgegriffen und die einschlägige Spezialnorm übersehen: Eine mit Entkleidung verbundene **körperliche Durchsuchung** des Gefangenen nach dem Besuch konnte der Anstaltsleiter allgemein anordnen (§ 84 Abs. 3 StVollzG), vor dem Besuch aber nur im Einzelfall gem. § 84 Abs. 2 StVollzG.³⁷¹ Die Verwendung einer **Trennscheibe** beim unüberwachten Verteidigerbesuch, um die Übergabe von Schriftstücken oder anderen Gegenständen zu verhindern, hatte der Gesetzgeber in § 29 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO abschließend geregelt. In anderen als in diesen Fällen darf die Übergabe von Schriftstücken beim Verteidigerbesuch nicht mittels Trennscheibe verhindert werden.³⁷² Ein Trennscheibenbesuch würde aber auch einen Angriff des Gefangenen auf den Verteidiger verhindern können. Die gesetzliche Regelung betrifft diesen Gesichtspunkt nicht und schließt deshalb bei Vorliegen seiner sonstigen Voraussetzungen die Anwendung der Generalklausel nicht aus.³⁷³ Die unkontrollierte Übergabe von Schriftstücken müsste allerdings ermöglicht werden.³⁷⁴ Für die **Überwachung der Besuche**, die keine Verteidigerbesuche sind, galt ausschließlich § 27 StVollzG. Lässt sich ein Einschmuggeln von Rauschgift durch Besuchskontrollen nicht verhindern, so dass der Besuch nach § 25 Nr. 1 StVollzG untersagt werden könnte, ist der Anstaltsleiter nicht gehindert, einen „Besuch“ unter Verwendung der Trennscheibe anzubieten.³⁷⁵ BVerfGE 89, 315, 322ff wandte hier § 27 StVollzG an, hielt also die Trennscheibenbegegnung für einen Besuch und die Verwendung der Trennscheibe selbst für eine optische Überwachungsmaßnahme.³⁷⁶ Für die Anordnung der Abgabe einer **Urinprobe** galt allein als spezifische Regelung der Gesundheitsfürsorge § 56

369 OLG Celle, Beschl. v. 28.11.2002 – 1 Ws 336/02 (Vollz).

370 AK-*Goerdeler* 2017 Teil II § 4 Rdn. 66.

371 BVerfG NSTZ 2004, 227.

372 BGHSt 30, 38 gegen OLG München NSTZ 1981, 36 mit Anm. *Höflich* 38; OLG Hamm ZfStrVo 1980, 57, 59; OLG Celle NSTZ 1981, 116 und OLG Nürnberg ZfStrVo 1981, 186 ff.

373 BGH NJW 2004, 1398 f – befürchtete Geiselnahme; LG Köln, Beschl. v. 14.1.2009 – StVollz 1163/08, FS 2011, 1.

374 Vgl. BVerfG NSTZ-RR 2003, 95.

375 KG NSTZ 1984, 94 und NSTZ 1995, 103, 104.

376 Ebenso *Arloth/Krä* 2017 § 27 StVollzG Rdn. 3; vgl. aber hierzu *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 B Rdn. 106; *Böhm* 2003 Rdn. 262; *Laubenthal* 2015 Rdn. 517.

Abs. 2 StVollzG.³⁷⁷ Die akustische Überwachung von Telefongesprächen gem. § 32 darf nicht durch **Aufzeichnung** und spätere Auswertung der **Telefongespräche** ersetzt werden.³⁷⁸ Auch erweitert die Generalklausel nicht die Befugnis der Anstalt – unabhängig von § 32 StVollzG – Telefongespräche zu überwachen und Telefondaten bei einem sog. Telefonkontensystem zu erheben.³⁷⁹ Auch wenn eine Zeitschrift regelmäßig das Ziel des Vollzuges gefährdet, ist ein generelles **Bezugsverbot** nicht zulässig. § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG verlangte für jede Ausgabe eine eigene Entscheidung³⁸⁰ und stellte – auch im Kontext mit § 68 Abs. 2 Satz 1 StVollzG – eine abschließende Regelung dar. Die Wegnahme von **Elektrogeräten** auf die Generalklausel zu stützen, weil der Gefangene die Stromkosten nicht bezahlen will und so anderen Gefangenen ebenso zu einer Weigerung bringen könnte, ist abwegig.³⁸¹ Die Zulassung konnte nach dem StVollzG wie bei Fernsehgeräten von einer Beteiligung an den Stromkosten abhängig gemacht werden, wie es inzwischen in allen Landesgesetzen auch ausdrücklich geregelt ist (s. näher 5 C).

dd) Unerlässlichkeit der Rechtsbeschränkung. Die auf die Generalklausel gestützte Rechtseinschränkung muss, wie jede Maßnahme im Strafvollzug, nicht nur verhältnismäßig sein, sondern muss darüber hinaus **unerlässlich** sein,³⁸² die Sicherheit aufrechtzuerhalten oder eine schwerwiegende Störung der Ordnung in der Anstalt zu verhindern. Sie ist also auf den äußersten Notfall beschränkt, **ultima ratio**,³⁸³ muss die „letzte aller denkbaren Möglichkeiten“ sein.³⁸⁴

Außer den oben erörterten Beispielen (Rdn. 29) käme das Anhalten des Schreibens eines Gefangenen, in dem dieser Mitteilungen macht, die die **Sicherheit einer anderen Anstalt** als der, aus der er den Brief absendet, gefährdet (Verrat von Schwachstellen der Sicherung, die eine Befreiungsaktion von außen ermöglichen), in Betracht. Das OLG Hamburg³⁸⁵ hielt ein Anhalten des Schreibens gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG in diesem Fall nicht für zulässig, weil diese Vorschrift ersichtlich nur die Anstalt meine, in der sich der Briefschreiber gerade aufhalte. Der Gesetzgeber hat den zu entscheidenden Fall offenbar nicht bedacht; eine abschließende Regelung liegt nicht vor. Unerlässlich wäre ein Anhalten des Briefes freilich nur, wenn mit einer Warnung der Anstalt, deren Sicherheitslücken verraten werden, nicht der gleiche Zweck erfüllt werden könnte (etwa deshalb, weil die Beseitigung des Sicherheitsmangels nicht sofort möglich ist). Auch der **anstaltsinterne Schriftwechsel** zwischen den Gefangenen fällt nicht unter die Spezialvorschriften der Briefkontrolle, §§ 28 ff StVollzG, so dass die Rechtsprechung die Kontrolle – jedenfalls in Anstalten mit hoher Sicherheitsstufe – als unerlässlich angesehen und deshalb auf die Generalklausel gestützt hat.³⁸⁶

377 OLG Zweibrücken NSTe Nr. 5 zu § 56; OLG Hamburg, Beschl. v. 2.3.2004 – 3 Vollz (Ws) 128/03; *Bühning* ZfStrVo 1994, 271, 272; K/S-Schöch 2002 § 5 Rdn. 69; *Arloth/Krä* 2017 § 56 StVollzG Rdn. 9; *Laubenthal* 2015 Rdn. 249; a.A. – § 4 Abs. 2 Satz 2 ist einschlägig – LG Freiburg NSTZ 1988, 151; LG Kleve NSTZ 1989, 48; dagegen OLG Koblenz NSTZ 1989, 550, 551, das die Befugnis zur Vornahme einer Urinkontrolle aus § 101 Abs. 1 StVollzG – nicht vertretbar – bzw. – zutreffend – aus § 56 Abs. 2 StVollzG ableitet.

378 OLG Frankfurt NSTZ-RR 2003, 219, 221.

379 OLG Hamm, Beschl. v. 21.10.2008 – 1 Vollz (Ws) 635/08.

380 OLG Jena NSTZ-RR 2004, 317, 318.

381 So aber OLG Koblenz ZfStrVo 2006, 179.

382 OLG Hamm, Beschl. v. 1.4.2014 – III-1 Vollz (Ws) 337/13, juris.

383 OLG Frankfurt ZfStrVo 1979, 58 und ZfStrVo **SH** 1979, 51, 54.

384 OLG Dresden NSTZ 1995, 151; vgl. auch AK-Goerdeler 2017 Teil II § 4 Rdn. 72; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 B Rdn. 112.

385 OLG Hamburg NSTZ 1981, 239.

386 OLG Hamm, Beschl. v. 1.4.2014 – III-1 Vollz (Ws) 337/13; nach OLG Koblenz NSTZ 1999, 444 ist aber eine generelle Untersagung nicht unerlässlich.

Dem ultima-ratio-Charakter der Generalklausel wird es nicht gerecht, wenn die Un-erlässlichkeit des Eingriffs durch eine bloße „**Erforderlichkeit**“ ersetzt wird, wie dies in **NI** § 3 Satz 2 und **NW** § 4 Abs. 4 Satz 2 geschehen ist. Hier besteht die Gefahr, dass die Schwelle für Rechtseingriffe, die sich nicht gemäß dem Bestimmtheitsgebot und dem ihm folgenden Enumerationsprinzip auf spezielle Ermächtigungen stützen, abgesenkt und damit der absolute Ausnahmecharakter aufgeweicht wird; dies gilt vor allem für Niedersachsen, wo bereits eine einfache Störung der Anstaltsordnung für einen Eingriff ausreicht (s.o. Rdn. 26).

- 31 ee) Legitimation allgemeiner Sicherheitsvorkehrungen.** Die Strafvollzugsgesetze sprechen nur von sicherer Unterbringung (s. 13 C und D), enthalten aber keine ausdrücklichen Bestimmungen über die generellen Sicherheitsvorkehrungen. Daraus kann nicht der Schluss gezogen werden, dass Fenster- und Türsicherungen, Häufigkeit von Anwesenheitskontrollen usw. nur unter den besonderen Voraussetzungen der Generalklausel zulässig seien. Dass diese allgemeinen Einrichtungen und Maßnahmen der Anstalt der Sicherungsaufgabe des Strafvollzugs nach innen und nach außen dienen und damit zum Freiheitsentzug an sich gehören, ergibt sich schon daraus, dass die Gesetze nur einige allgemeine und „besondere Sicherungsmaßnahmen“ regeln (s.u. 11 D bis I). Ein „Grenzfall“ ist die Verwendung der **Sichtspione** in den Haftraumtüren wegen des besonders belastenden Eindringens in die Privatsphäre des Gefangenen. Wenn deshalb nicht im Einzelfall die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG vorliegen, ist nach Ansicht des BGH³⁸⁷ dem Gefangenen zu gestatten, den Spion zu verhängen. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG passt hier aber ebenso wenig wie bei der Frage, ob Bedienstete vor Betreten des Haftraums anklopfen müssen.³⁸⁸ Sowohl das Betreten des Haftraums wie die – weniger belastende – Einsichtnahme in diesen sind durch das **Hausrecht** der Vollzugsbehörde zu jeder Zeit gedeckt. Bei der Ausübung dieses Rechts sind allerdings der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ebenso wie das Schamgefühl und die Intimsphäre des Gefangenen zu beachten, was, von Eil- und Notfällen abgesehen, vorheriges Anklopfen erforderlich macht und die Verwendung des klassischen „Spions“, mit dessen Hilfe jede vor dem Haftraum befindliche Person, ohne dass der Insasse es bemerken kann, jederzeit ihn zu beobachten vermag, ausschließt. Auch das Anbringen eines Namensschildes an der Außenseite der Haftraumtür ist kein Fall des § 4 Abs. 2 Satz 2.³⁸⁹ Der Sachverhalt ist jetzt ebenso wie die früher streitige Frage der Verpflichtung des Gefangenen, einen Lichtbildausweis innerhalb der Anstalt mit sich zu führen,³⁹⁰ in den datenschutzrechtlichen Bestimmungen geregelt.³⁹¹

- 32 3. Zitiergebot bei Grundrechtseinschränkungen.** Gemäß dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG hat § 196 StVollzG festgehalten, dass die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, – bei Anwendung unmittelbaren Zwangs, bei Schusswaffengebrauch und Zwangsernährung –, der Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG – durch den Freiheitsentzug –, sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis eingeschränkt werden. Diese Zitierung hat **ME** § 106 – und ihm folgend **HB** § 127, **HH** § 129, **HE** § 82, **MV** § 117, **RP** § 119, **SH** § 147, **SL** § 117 – übernommen. Einige

387 BGH JR 1992, 173 mit krit. Anm. Böhm.

388 BVerfG NSTZ 1996, 511.

389 OLG Frankfurt NSTZ 1995, 207; BVerfG ZfStrVo 1997, 111.

390 Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 107.

391 S. dazu den Ergänzungsband zum Datenschutz *Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal*/Strafvollzugsgesetze 2020 (in Vorbereitung).

Bundesländer haben noch zusätzlich weitere Grundrechte aus dem GG oder der eigenen Landesverfassung zitiert. **BB** § 141, **SN** § 117, **ST** § 119 sowie **TH** § 141 erwähnen die informationelle Selbstbestimmung bzw. den Datenschutz unter Bezugnahme auf die jeweilige Landesverfassung, wobei Sachsen noch zusätzlich die Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG und Brandenburg die Meinungsfreiheit nach Landesverfassung ansprechen. **BW** § 94 I zitiert zusätzlich Art. 2 Abs. 1, die freie Entfaltung der Persönlichkeit. **BY** Art. 207 führt als eingeschränktes Rechtsgut „Leben“ (wohl im Hinblick auf den Schusswaffengebrauch) an; **NI** zitiert Art. 6 Abs. 3 GG, das Elternrecht, und **NW** benennt zusätzlich die Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

Soweit Grundrechte nicht ausdrücklich gesetzlich zitiert werden, bedeutet dies nicht, dass sie schrankenlos gelten würden. Vielmehr sind nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG³⁹² überkommene Einschränkungen von Grundrechten nicht zitiierungsbedürftig. Bereits aus der Verfassung ergeben sich Einschränkungsmöglichkeiten. So wird der Arbeitszwang nach § 41 StVollzG in Art. 12 Abs. 3 GG ausdrücklich für zulässig erklärt. Zugleich schränkt das StVollzG die Freiheit der Berufsausübung gem. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG ein.

Soweit die Grundrechte auf freie Meinungsäußerung sowie auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) beschränkt sind, weil den Insassen z.B. Teile von Zeitungen vorenthalten werden können, wenn sie etwa das Ziel des Vollzugs erheblich gefährden, bedarf es eines besonderen Hinweises auf die Beschränkung eines Grundrechts nicht. Es steht unter dem Vorbehalt des Gesetzes, und die Landesstrafvollzugsgesetze sind ein solches allgemeines Gesetz nach Art. 5 Abs. 2 GG.³⁹³ Rechtseinschränkungen müssen behutsam und unter Beachtung der Bedeutung dieses Informationsrechts aus Art. 5 GG vorgenommen werden.³⁹⁴ Eine absolute Schranke bildet hier – wie bei allen Grundrechten mit Gesetzesvorbehalt – die Wesensgehaltssperre des Art. 19 Abs. 2 GG.

Die durch den Freiheitsentzug bedingte Einschränkung der Bewegungsfreiheit entfaltet Annexwirkungen, die die Gefangenen faktisch in der Ausübung bestimmter Grundrechte beschränken. Insofern wirken sich die Beschränkungen der unter Gesetzesvorbehalt stehenden Freiheitsrechte auch auf die Ausübung anderer, zum Teil schrankenlos gewährter Rechte aus. Dies gilt zum einen für Rechte, deren Ausübung Bewegungs- und Betätigungsfreiheit voraussetzen, insbesondere Versammlungsfreiheit (Art. 8) und Freizügigkeit (Art. 11), aber auch die Koalitionsfreiheit (Art. 9). Zumindest teilweise sind durch die mangelnde Bewegungsfreiheit faktisch auch Art. 4 (Glaubensfreiheit – hinsichtlich Gottesdienstbesuchen), Art. 6 (eheliche Lebensgemeinschaft; Kindererziehung) in ihrer Ausübung beschränkt.³⁹⁵ Freilich ist die Bedeutung dieser Grundrechte bei der Gestaltung der Anstaltsverhältnisse und bei Einzelfallentscheidungen zu berücksichtigen, damit im Rahmen des Möglichen die Ausübung dieser Grundrechte verwirklicht werden kann.³⁹⁶

Ganz grundsätzlich sind auch die nicht unter Gesetzesvorbehalt stehenden Grundrechte nicht „schrankenlos“, sondern nur im Rahmen der grundgesetzlichen Wertordnung gewährleistet.³⁹⁷ Einschränkungen können sich bei Kollisionen mit Grundrechten Dritter oder zum Schutz anderer Rechtsgüter mit Verfassungsrang ergeben.³⁹⁸

³⁹² BVerfGE 35, 185, 189.

³⁹³ BVerfG ZfStrVo 1981, 63.

³⁹⁴ OLG Hamburg ZfStrVo 1980, 59, 60; OLG Nürnberg ZfStrVo 1983, 190, 191.

³⁹⁵ Vgl. *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 B Rdn. 97; *AK-Goerdeler* 2017 Teil II § 4 Rdn. 24 ff.

³⁹⁶ Vgl. auch *AK-Feest/Bung* 2012 Rdn. 19; *AK-Goerdeler* 2017 Teil II § 4 Rdn. 28 ff.

³⁹⁷ OLG Nürnberg ZfStrVo 1989, 374.

³⁹⁸ Vgl. *AK-Goerdeler* 2017 Teil II § 4 Rdn. 21; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 B Rdn. 96 ff.

2. KAPITEL

Aufnahme, Planung und Unterbringung

A. Aufnahmeverfahren

Bund	§ 5 StVollzG;
Baden-Württemberg	BW § 4 JVollzGB III;
Bayern	BY Art. 7 BayStVollzG;
Berlin	BE § 7 StVollzG Bln;
Brandenburg	BB § 12 BbgJVollzG;
Bremen	HB § 6 BremStVollzG;
Hamburg	HH § 6 HmbStVollzG;
Hessen	HE § 8 HStVollzG;
Mecklenburg-Vorpommern	MV § 6 StVollzG M-V;
Niedersachsen	NI § 8 NJVollzG;
Nordrhein-Westfalen	NW § 8 StVollzG NRW;
Rheinland-Pfalz	RP § 12 LJVollzG;
Saarland	SL § 6 SLStVollzG;
Sachsen	SN § 6 SächsStVollzG;
Sachsen-Anhalt	ST § 12 JVollzGB LSA;
Schleswig-Holstein	SH § 6 LstVollzG SH;
Thüringen	TH § 12 ThürJVollzGB;
Musterentwurf	§ 6 ME

Schrifttum

Bennefeld-Kersten Was kann die Technik zur Suizidprävention beitragen, in: FS 2010, 341ff; *Fazel/Baillargeon* The health of prisoners. Lancet 2011, 956ff; *Goffman* Asyle, Frankfurt a.M. 1973; *Harbordt* Die Subkultur des Gefängnisses, 2. Aufl., Stuttgart 1972; *Hürlimann* Führer und Einflussfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs, Pfaffenweiler 1993; *Hötter* Der Vollzugsplan – Ein Instrument zur Verbesserung des Anstaltsklimas, in: ZfStrVo 1993, 143f; *Liebling/Ludlow* Suicide, distress and the quality of prison life, in: Jewkes/Crewe/Bennett (Hrsg.) Handbook on prisons, 2. Aufl. 2016, London: Routledge, 224ff; *Konrad* Psychiatrie des Strafvollzugs, in: Kröber/Dölling/Leygraf/Sass (Hrsg.), Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Bd. 3, Darmstadt 2006, 234ff; *ders./Opitz-Welke* Psychiatrische Probleme im Justizvollzug, in: Venzlaff/Foerster (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung, 6. Aufl. München/Jena 2015, 351ff; *Lohner/Pecher* Teilnehmer der Sozialtherapie als „Listeners“ im Rahmen der Suizidprävention – Hilfe für „beide Seiten“, in: Wischka/Pecher/van den Boogaart (Hrsg.), Behandlung von Straftätern, Freiburg 2012, 581ff; *Maruna* Reentry as a rite of passage, Punishment and Society 2010, 1ff; *Opitz-Welke/Bennefeld-Kersten/Konrad/Welke* Prison suicides in Germany from 2000 to 2011. International Journal of Law and Psychiatry 2013, 386ff; *Otto* Nichtmitarbeitsbereite Gefangene und subkulturelle Haltekräfte, in: KrimPäd 1998, 34ff; *Schmidt*, (In)justice in prisons, in: Reeves (Hrsg.) Experiencing Imprisonment, London/New York 2016, 63ff; *Schulz von Thun* Miteinander reden: Störungen und Klärungen, Reinbek bei Hamburg 1981; *Visse-nebert/Veenhof* Projektsort „Haftreduzierungshilfen und Kriminalprävention“, Präsentation auf dem 18. Deutscher Präventionstag 22. & 23. April 2013 in Bielefeld. www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=1403 (Zugriff am 1.2.2018); *Weis* Zur Subkultur der Strafanstalt, in: *Schwind/Blau* 239ff; *WHO* Suizidprävention – Ein Leitfaden für Mitarbeiter des Justizvollzugsdienstes 2007, Online http://whqlibdoc.who.int/publications/2007/9789241595506_ger.pdf (Zugriff: 2.2.2018).

Übersicht

- | | |
|--|--|
| <p>I. Allgemeine Hinweise — 1–3</p> <p>1. Rechtliche und behandlungsorientierte Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens — 1</p> <p>2. Aufnahmesituation — 2</p> <p>3. Umfang des Aufnahmeverfahrens — 3</p> <p>II. Erläuterungen — 4–9</p> <p>1. Zugangsgespräch, Zeitpunkt — 4</p> <p>2. Abwesenheit anderer Gefangener im Aufnahmeverfahren — 5</p> | <p>3. Information der Gefangenen — 6–8</p> <p>4. Ärztliche Untersuchung — 9</p> <p>5. Vorstellung bei der Anstaltsleitung — 10–11</p> <p>6. Akutmaßnahmen zur Regelung häuslicher Angelegenheiten — 12</p> <p>7. Ersatzfreiheitsstrafen — 13</p> <p>8. Rechtsschutz — 14</p> |
|--|--|

I. Allgemeine Hinweise

- 1 1. Rechtliche und behandlungsorientierte Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens.** Das Aufnahmeverfahren war im StVollzG im Gegensatz nicht im Einzelnen geregelt. Die Vollzugsbehörde gestaltete es in inhaltlicher Hinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen.¹ Festgelegt war lediglich, was für die **Rechtsstellung** des Gefangenen bzw. für eine **behandlungsorientierte Ausgestaltung** des **Aufnahmeverfahrens** maßgeblich ist (zum Behandlungsziel § 4 Rdn. 6). Die Unterteilung in Aufnahmeverfahren (§ 5), Behandlungsuntersuchung (§ 6), Vollzugsplan (§ 7) und weitere Durchführung des Vollzuges war letztlich formal. Diese Vorgänge als in sich abgeschlossene, jeweils gesonderte Leistungen des Vollzuges aufzufassen, hieße den Strafvollzug als einen ganzheitlichen, fortlaufenden Prozess von der Aufnahme bis zur Entlassung zu verkennen. In den Landesgesetzen sind deshalb z.T. andere Unterteilungen dieses Prozesses vorgenommen worden; teilweise regeln sie deutlich mehr als die Vorschriften des Bundesgesetzes.

	Aufnahmeverfahren	Behandlungsuntersuchung	Vollzugsplanung
Bund (StVollzG)	§ 5	§ 6	§ 7
Baden-Württemberg (JVollzGB III)	§ 4		§ 5
Bayern (BayStVollzG)	Art. 7	Art. 8	Art. 9
Berlin (StVollzG Bln)	§ 7	§ 8	§ 9
Brandenburg (BbgJVollzG)	§ 12	§ 13	§§ 14–16
Bremen (Bremisches StVollzG)	§ 6	§ 7	§§ 8–9
Hamburg (HmbStVollzG)	§ 6	§ 7	§ 8
Hessen (HStVollzG)	§ 8	§ 9	§ 10
Mecklenburg-Vorpommern (StVollzG M-V)	§ 6	§ 7	§§ 8–9
Niedersachsen (NJVollzG)	§ 8	§ 9	
Nordrhein-Westfalen (StVollzGNRW)	§ 8	§ 9	§ 10

¹ OLG Koblenz ZfStrVo 1988, 310; zur Gesetzgebungsgeschichte der Vorschriften im StVollzG KG v. 5.4.2004 – 5 Ws 666/03 Vollz = NStZ 2004, 516 f.

	Aufnahme- verfahren	Behandlungs- untersuchung	Vollzugs- planung
Rheinland-Pfalz (LJVollzG R-P)	§ 6	§ 7	§§ 8–9
Saarland (SLStVollzG)	§ 6	§ 7	§§ 8–9
Sachsen (SächsStVollzG)	§ 6	§ 7	§§ 8–9
Sachsen-Anhalt (JVollzGB LSA)	§ 12	§ 13	§§ 14–16
Schleswig-Holstein (LStVollzG SH)	§ 6	§ 7	§§ 8–9
Thüringen (ThürJVollzGB)	§ 12	§ 13	§§ 14–16
Musterentwurf (ME)	§ 6	§ 7	§§ 8–9

Welche Formalitäten in der **Aufnahmeverhandlung** durchzuführen sind (Personal- und Vollstreckungsblatt, Sozialversicherung, Haftkosten, Strafzeitberechnung, erkennungsdienstliche Maßnahmen, Mitteilungen an Einweisungsbehörde, Landeskriminalamt, Ausländerbehörde und Jugendamt, Aufnahmeuntersuchung, Vorstellung zum Anstaltsleiter, Habe, Lebenslauf, Fragebogen) war bundeseinheitlich in der VGO festgelegt, die nun nach und nach durch entsprechende Ländervorschriften ersetzt wird. Hinzu treten die Verwaltungsvorschriften, die ebenfalls von den Ländern nach und nach an die neuen Ländervollzugsgesetze angepasst werden. Die **Aufnahme von Verurteilten über die Belegungsfähigkeit hinaus** darf die Vollzugsbehörde ablehnen.² Die in der Aufnahmeverhandlung erhobenen Daten werden Bestandteil einer öffentlichen Urkunde. Falsche Angaben sind deshalb nicht nur eine Ordnungswidrigkeit (§ 111 OWiG), sondern als mittelbare Falschbeurkundung nach § 271 StGB strafbar.³ Zu den zu beachtenden Datenschutzvorschriften s. unten 15. Die Einleitung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe richtet sich nach §§ 27, 28 StVollstrO, bei einer Anschlussvollstreckung nach § 43 Abs. 3 StVollstrO.

2. Aufnahmesituation. Ist der Gefangene nicht bereits in Untersuchungshaft gewesen oder hat eine andere Freiheitsstrafe verbüßt, an die sich die aktuelle Freiheitsstrafe direkt anschließt, ist das Eintreffen in der Anstalt der erste Schritt in den Vollzug und dadurch von erheblicher Bedeutung. Die Art der Aufnahme kann für die Wahrnehmung der Verfahrensfairness,⁴ das vollzugliche Verhalten und die **Mitwirkung an der Behandlung** entscheidend sein⁵ und dürfte dadurch auch Einfluss auf das **Anstaltsklima** insgesamt haben. Der Eintritt in eine „totale Institution“ ist subjektiv mit Erniedrigungen, Demütigungen und Entwürdigungen, „Degradierungszeremonien“⁶ verbunden, die zum Verlust der gewohnten Rolle führen.⁷ Der Statuswandel wird durch die mit Ent- und Bekleidung verbundene Aufnahme-prozedur, die Wegnahme der persönlichen Habe und die (leihweise) Aushändigung von Ersatzgegenständen eingeleitet. Besonders bei erstmalig Inhaftierten kann dies zu intensiv erlebter Unsicherheit und Angst führen.

Die **Suizidgefährdung** kurz nach der Aufnahme ist besonders groß.⁸ In den Jahren 2000 bis 2011 haben sich bundesweit 934 männliche und 26 weibliche Gefangene selbst

² Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 C § 5 Rdn. 7; AK-Feest/Joester 2017 § 6 Rdn. 6.

³ Böhm 2003 Rdn. 160.

⁴ Schmidt 2016, 64 f m.w.N.

⁵ Seebode 1997, 61.

⁶ K/S-Schöch 2002 § 13 Rdn. 7; Laubenthal 2015 Rdn. 315; Maruna 2010, 9.

⁷ Goffman 1973.

⁸ Bennefeld-Kersten 2010, 342; Konrad/Opitz-Welke 2015, 357; WHO 2007.

getötet, davon etwa ein Drittel im ersten Haftmonat.⁹ Die weitaus meisten der Suizidfälle betrafen Untersuchungsgefangene (in einer Erhebung im Berliner Justizvollzug 64%).¹⁰ Suizid ist in westlichen Gefängnissen die häufigste Todesursache;¹¹ die Suizidrate liegt wesentlich höher als bei in Freiheit lebenden Menschen.¹² Dabei bietet die in der Regel praktizierte Suizidmethode (85% der Betroffenen erhängen sich) geringe Rettungschancen.¹³ Wenn auch das Aufnahmeverfahren auf die Geschäftszeiten der Verwaltung beschränkt bleibt, so ist ein **Zugangsgespräch** zur Abklärung der Suizidgefährdung mit entsprechenden Reaktionen, zur Reduzierung subkultureller Einflüsse und zur Mitwirkung i. S. d. Vollzugsziels unbedingt am Aufnahmetag, vor der Zuweisung eines Haftortes bzw. einer Wohngruppe, geboten (vgl. zu den unterschiedlichen Länderregelungen zum Zeitpunkt des Gesprächs u. Rdn. 4).

Qualitative Verbesserungen der Haftbedingungen (ausreichender Personalschlüssel, keine Überbelegung, Nachtdienste) können die Anzahl der Selbsttötungen senken.¹⁴ Zur Abklärung der Suizidgefährdung sind Screeningverfahren nützlich, die den Blick auf Risikofaktoren suizidalen Verhaltens richten. Dies sind z.B. psychische Störungen, Suizidankündigungen, konkrete Suizidvorstellungen, vorbereitende Handlungen, frühere Suizidversuche, Verlusterlebnis, beeinträchtigte Fähigkeiten im Umgang mit Trauer, Frustrationen oder Aggressionen, Tatvorwurf Aggressions- oder Sexualdelikt.¹⁵ Bei Verdachtsmomenten ist eine genauere Abklärung durch den psychologischen oder ärztlichen Dienst erforderlich und es müssen geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden (entsprechend auch Nr. 47.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze). In Betracht zu ziehen sind Gemeinschaftsunterbringung oder die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftort.¹⁶ Vor allem sollten alle Möglichkeiten ergriffen werden, dem Kommunikationsbedürfnis in dieser kritischen Phase Rechnung zu tragen. Neben Gesprächen mit dem Vollzugspersonal (das nicht immer, insb. zu Nachtzeiten, ansprechbar ist) können die Erkenntnisse aus erfolgreichen Projekten zur Suizidprävention herangezogen werden, wie die Einrichtung von Telekommunikationsmöglichkeiten¹⁷ oder die Unterstützung durch besonders geeignete Mitgefangene.¹⁸

Wie jede Form der Kommunikation haben die rituellen Handlungen des Aufnahmeverfahrens neben dem sachlichen Aspekt noch weitere Botschaften: Die Institution offenbart sich, sie sagt etwas über sich selbst aus, sie definiert die Beziehung zu dem neuen Insassen und sie vermittelt Erwartungen.¹⁹ Diese kritische und prägende Phase bietet grundsätzlich die Chance, den neu aufgenommenen Gefangenen an die Anstaltsregeln, die Vollzugsziele sowie Personen zu binden und die Vermittlung von Sicherheit, Zugehörigkeit und neuer Identität nicht der Gefangenenensubkultur zu überlassen. Die Achtung der Persönlichkeitsrechte der Gefangenen und der Schutz der Intimsphäre drückt sich durch das **Verbot der Anwesenheit anderer Gefangener** während des Aufnahmever-

9 Opitz-Welke/Bennefeld-Kersten/Konrad/Welke 2013, 390.

10 Konrad 2006, 236.

11 Fazel/Baillargeon 2013, 956 ff; Liebling/Ludlow 2017, 224 ff.

12 Opitz-Welke/Bennefeld-Kersten/Konrad/Welke 2013: bei Strafgefangenen im Jahr 2011 ca. 4 mal, bei U-Gefangenen bis zu 15 mal.

13 WHO 2007.

14 Walter 1999 Rdn. 270, Opitz-Welke/Bennefeld-Kersten/Konrad/Welke 2013, 388.

15 Konrad/Opitz-Welke 2015, 357.

16 Kritisch dazu Bennefeld-Kersten 2010.

17 Bennefeld-Kersten 2010.

18 Lohner/Pecher 2012.

19 Ausführlich Schultz von Thun 1981.

fahrens aus. Zur praktischen Bedeutung und teilweise unterschiedlichen Behandlung in den Landesgesetzen vgl. Rdn. 5f.

3. Umfang des Aufnahmeverfahrens. Das Aufnahmeverfahren umfasst die Vor- 3
gänge von der Zuführung zur Vollzugsstelle über die Umkleidung bis zur Vor-
stellung beim Leiter der Anstalt bzw. der Aufnahmeabteilung mit Unterrichtung über
Rechte und Pflichten (u. Rdn. 6) und ärztlicher Untersuchung (u. Rdn. 7).²⁰ Die Abgabe
und Registrierung der Habe gehört zum Aufnahmeverfahren und erfordert daher prinzi-
piell die Abwesenheit von Mitgefangenen (u. Rdn. 5), auch die der auf der Hauskammer
beschäftigten Gefangenen.²¹

II. Erläuterungen

1. Zugangsgespräch, Zeitpunkt. Das Zugangsgespräch ist sowohl für die Anstalt 4
als auch für den Gefangenen insofern essentiell, als die Anstalt notwendige Informati-
onen über den aufzunehmenden Gefangenen, dessen **gegenwärtige Lebenssituation** (so
auch ausdrücklich **BE** § 7 Abs. 1, **BB** § 12 Abs. 1, **HB** § 6 Abs. 1, **HE** § 8 Abs. 1, **MV** § 6
Abs. 1, **NW** § 8 Abs. 1 S. 1, **RP** § 12 Abs. 1, **SL** § 6 Abs. 1, **SN** § 6 Abs. 1, **ST** § 12 Abs. 1, **SH** § 6
Abs. 1 S. 2, **TH** § 12 Abs. 1; **ME** § 6 Abs. 1 S. 1) und seine gesundheitliche (insbesondere
seine seelische) Verfassung erhält. Dies ist akut wichtig, um in der allerersten Phase und
vor allem bei Erstinhaftierten adäquat reagieren zu können (insbesondere bei erhebli-
chen psychischen Problemen, s. Rdn. 2). Aus Sicht der Gefangenen geht es ebenfalls um
das Kennenlernen und den Erhalt eines Orientierungsrahmens für die Haft.²² Zu begrü-
ßen ist die Formulierung in den soeben genannten Gesetzen, dass eine „**Erörterung**“ der
Lebenssituation des Gefangenen stattfindet, die nahe legt, dass er dabei eine teilneh-
mende, aktive Rolle spielen soll. Die Landesgesetze unterscheiden sich in Bezug auf den
Zeitpunkt eines Zugangsgesprächs: **BW** § 4 spricht nicht ausdrücklich von einem „Zu-
gangsgespräch“, sondern von der Vorstellung bei der Anstaltsleitung (s. unten Rdn. 10).
Die dem ME folgenden und noch weitere Landesgesetze fordern ein „unverzügliches“
Zugangsgespräch „nach der Aufnahme“ (**BE** § 7, **BB** § 12, **HB** § 6, **HE** § 8, **HH** § 6, **MV** § 6,
NI § 8, **RP** § 12, **SL** § 6, **SN** § 6, **ST** § 12, **TH** § 12, **ME** § 6). Nach **BY** § 7 Abs. 2 wird zwar ein
Zugangsgespräch mit dem Gefangenen geführt, ein Zeitvorgabe fehlt jedoch. **NW** § 8
Abs. 1 fordert ein Zugangsgespräch „möglichst am Tag der Aufnahme“. Eine präzisie-
rende und differenzierende Regelung findet sich in **SH** § 6 Abs. 1: Hier muss „unmittel-
bar nach dem Eintreffen in der Anstalt“ ein „Sofortgespräch“ geführt werden. Ein aus-
führlicheres Gespräch, in dem die Lebenssituation erörtert wird und Informationen über
Rechte und Pflichten erfolgen (das eigentliche Zugangsgespräch) hat dann bis spätes-
tens drei Tage nach dem Zugang Zeit. Dies erscheint eine pragmatische und sachge-
rechte Lösung, weil einerseits akute Probleme sofort besprochen werden können (das
gilt z.B. für Anzeichen von Suizidalität), andererseits die wichtigen weiteren Punkte, die
vom Gefangenen auch Aufmerksamkeit verlangen, mit etwas mehr Ruhe erörtert werden
können.

2. Abwesenheit anderer Gefangener im Aufnahmeverfahren. Das **Recht des Ge-** 5
fangenen, das Aufnahmeverfahren **ohne die Gegenwart anderer Gefangener** zu ab-

²⁰ Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 C Rdn. 7; AK-Feest/Joester 2017 § 6 Rdn. 4.

²¹ KG Berlin v. 5.4.2004 – 5 Ws 666/03 Vollz = NStZ 2004, 516 f.

²² Vgl. zu diesen Zielsetzungen auch die Begründung zu § 6 ME (Aufnahmeverfahren), Musterentwurf
zum Landesstrafvollzugsgesetz vom 23. August 2011.

solvieren, soll einerseits die Verletzung der Intimsphäre des neu aufgenommenen Gefangenen, andererseits eine unkontrollierte Einflussnahme auf den Neuankömmling durch bereits länger einsitzende Gefangene verhindern, um damit einer unerwünschten raschen Anpassung an die **Subkultur** in einer JVA entgegenzuwirken.²³ Gleichzeitig soll dadurch auch ein möglichst unbeeinflusster Kontakt des Gefangenen zu den Mitgliedern des Vollzugsstabes hergestellt werden.²⁴

Der mit den Vorschriften angestrebte **Schutz der Intimsphäre** des Gefangenen wird in der Praxis selbst bei Vorliegen günstiger baulicher, räumlicher und personeller Verhältnisse oft schwer zu realisieren sein. Dennoch verbieten die meisten Landesgesetze ohne Einschränkungen oder Ausnahmen die Anwesenheit anderer Gefangener beim Aufnahmeverfahren (**BE** § 7 Abs. 2; **BB** § 12 Abs. 2, **HB** § 6 Abs. 2; **HE** § 8 Abs. 1, **MV** § 6 Abs. 2, **RP** § 12 Abs. 2, **SN** § 6 Abs. 3, **ST** § 12 Abs. 2; **TH** § 12 Abs. 2; **ME** § 6 Abs. 2).

Andere Gesetze lassen die Anwesenheit anderer Gefangener ausnahmsweise zu, insbesondere, wenn es Verständigungsschwierigkeiten gibt und verlässliche Gefangene helfen können: In **BW** (§ 4 Abs. 1 S. 3) und **NW** (§ 8 Abs. 2 S. 2) hängen Ausnahmen von der Zustimmung des betroffenen aufzunehmenden Gefangenen ab. In **SH** (§ 6 Abs. 2) wird dies noch einmal dahingehend präzisiert, dass eine Einwilligung nur dann in Rede steht, wenn die Zuziehung anderer Gefangener wegen Verständigungsschwierigkeiten akut geboten ist, hinzugezogen werden darf nur ein „zuverlässiger Gefangener“. Ob die Regelung in **NI** § 8 Abs. 3, die zwar die Ausnahmesituation bei Verständigungsschwierigkeiten skizziert, aber keine Zustimmung des Betroffenen erfordert, dem Grundgedanken des Schutzes der Intimsphäre gerecht wird, ist fraglich. Jedenfalls soll ausweislich der Gesetzesbegründung die Zuziehung anderer Gefangener „die seltene Ausnahme bilden“ und die Regel darf nicht „aus Gründen der Bequemlichkeit oder zur Einsparung von Dolmetscherkosten durchbrochen werden“.²⁵ Die Gesetze von **HH** (§ 6 Abs. 3) und **SL** (§ 6 Abs. 2) formulieren ebenfalls nur, dass andere Gefangene „in der Regel nicht“ anwesend sein dürfen.²⁶ Offen ist auch die Regelung in **BY** Art. 7 Abs. 1, die lediglich postuliert, dass im Aufnahmeverfahren das „Persönlichkeitsrecht der Gefangenen in besonderem Maße zu wahren“ sei. Ausweislich der Gesetzesbegründung²⁷ soll jedenfalls der besonders belastenden Situation in der ersten Phase der Inhaftierung Rechnung getragen werden. Zur Anwesenheit anderer Gefangener verhält sich das Gesetz gar nicht; aus dem Hinweis auf das Persönlichkeitsrecht dürfte sich aber ebenfalls ein prinzipielles Verbot mit der Möglichkeit der skizzierten Ausnahmeregeln ergeben.

Unter dem informellen Druck von Mitgefangenen,²⁸ evtl. noch verstärkt durch Überbelegung, wird der Neuankömmling oft gezwungen, seine persönlichen Verhältnisse zu offenbaren. Dem kann nur durch organisatorische Maßnahmen entgegengewirkt werden, die eine unmittelbare und ständige **Betreuung der Zugänge** in kleinen Gruppen durch Bedienstete garantieren.²⁹ Dadurch wird auch das Informationsbedürfnis des neu eintretenden Gefangenen über offizielle Kontakte befriedigt. Ein der Absicht der Vorschriften (Schutz vor Zwang zur persönlichen Preisgabe; Information über die neue Situation; Entwicklung von positiven Beziehungen zum Stab) entsprechendes Aufnahmever-

²³ Zur Gefangenensubkultur Böhm 2003 Rdn. 170–177; Harbordt 1972; Hürlimann 1993; Laubenthal 2015 Rdn. 211 ff.; Walter 1999 Rdn. 255–266; Weis 1988; zu subkulturellen Aktivitäten Gefangener s. Otto 1998.

²⁴ Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 C Rdn. 8.

²⁵ NI LT-Drucks. 15/3565, 91.

²⁶ Arloth/Krä 2017 § 6 HmbStVollzG Rdn. 2: Zuziehung bei Verständigungsschwierigkeiten.

²⁷ LT-Drucks. 15/8101, 51.

²⁸ Weis 1988, 247 ff.

²⁹ Hötter 1993, 143.

fahren erfordert eine straffe und stets kontrollierte organisatorische Planung. Die Anwesenheit anderer Gefangener, auch bei Verständigungsschwierigkeiten, muss in jedem Fall von einer Zustimmung der Betroffenen abhängig gemacht werden.

3. Information der Gefangenen. Alle Landesgesetze formulieren den Anspruch der Gefangenen auf **Unterrichtung über die Rechte und Pflichten**. Erst eine umfassende Information hierüber vermittelt dem Gefangenen Orientierung in seinem neuen Status (s. Rdn. 2) und kann Gefühle der Unsicherheit mit daraus folgender Aggressionsentwicklung und Orientierung an Subkulturführern verhindern. Sie entspricht auch Anforderungen an die Verfahrensfairness und ist zur Förderung der Mitwirkung (*compliance*) der Gefangenen erforderlich.³⁰ Umstritten ist, welchen **Umfang** die Unterrichtung haben muss. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sehen hierzu vor, dass Regelungen über die „Disziplin in der Anstalt“ (Nr. 15.2, Nr. 30)³¹ und über ihre „Rechte und Pflichten in der Anstalt“ erfolgen müssen und dass sie diese Informationen schriftlich zu ihrer Habe nehmen dürfen. Zu beachten ist danach für ausländische Gefangene außerdem, dass sie prinzipiell darüber informiert werden müssen, dass sie mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Staates in Verbindung treten dürfen (wobei dies in aller Regel vor allem im Untersuchungshaftvollzug relevant ist) und ferner, dass sie einen Antrag auf Überstellung zur Strafvollstreckung in einen anderen Staat stellen können (Nr. 31.1 und 37.5). Die Pflicht zur Unterrichtung des Gefangenen geht jedenfalls über das kommentarlose Zugänglichmachen eines Exemplars des Strafvollzugsgesetzes und der Hausordnung oder anderer Broschüren hinaus, denn mit dem Text des Strafvollzugsgesetzes und der Hausordnung können Gefangene mitunter wenig anfangen, das gilt gerade für sprachunkundige Ausländer oder solche, denen das Lesen offensichtlich schwer fällt. Die Erwägung, dass der bloße Gesetzestext wegen Sprachbarrieren zu Missverständnissen und in der Folge zu neuen Konflikten, Ängsten und Aggressionen führen könnte, zieht das Erfordernis der Aushändigung nicht in Zweifel, sondern macht zusätzliche mündliche Erläuterungen notwendig.³² Jedenfalls genügt es nicht, den Gefangenen auf den möglichen Erwerb des Gesetzestextes, das Einbringen des Textes mittels Paket oder die kostenpflichtige Erstellung von entsprechenden Kopien zu verweisen. Die Pflicht zur Unterrichtung des Gefangenen umfasst vielmehr den Anspruch des Gefangenen auf Antrag den Text des für ihn relevanten StVollzG so zur Verfügung gestellt zu bekommen, dass er jederzeit darauf zurückgreifen kann, weil der effektive Rechtsschutz, den §§ 119 ff. StVollzG gewährleisten sollen, die Unterrichtung über den Wortlaut des Gesetzes voraussetzt.³³ Strafvollzugsgesetz und Hausordnung konkurrieren nicht miteinander, da die Hausordnung nur Teilbereiche des Vollzuges regelt. Die **Verpflichtung zur Unterrichtung** ist nicht einmalig – zumal die Aufnahmefähigkeit in der oft als belastend erlebten Aufnahmephase begrenzt und selektiv ist – sondern muss ein **ständiges Angebot** der JVA sein, das auch eine möglichst umfassende Darstellung der Organisation, der

³⁰ Näher Schmidt 2016.

³¹ Im Originaltext: „regulations governing prison discipline“; die quasi-amtliche deutsche Übersetzung „Disziplinarvorschriften“ ist hier nicht korrekt, weil sie den Regelungsbereich zu eng fasst; es geht um das Gefängnisregime insgesamt.

³² OLG Celle NStZ 1987, 44; enger wohl Laubenthal 2015 Rdn. 314, der in der Aushändigung des Gesetzestextes die primäre Informationspflicht als erfüllt ansieht und Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 C Rdn. 10, die aber davon ausgeht, dass eine darüber hinausgehende mündliche Unterrichtung erfolgen „kann und sollte“.

³³ OLG Naumburg Beschl. v. 14.10.2013 – 1 Ws 526/13 (= NStZ 2014, 230).

alltäglichen Abläufe und des Behandlungsangebots einschließt und ggf. auch auf externe Informationsquellen hinweist.³⁴

- 7 Unter den **Rechten und Pflichten**, über die die Gefangenen zu unterrichten sind, kann zwischen denjenigen, die die Stellung des Gefangenen in der Binnenstruktur des Vollzuges betreffen (etwa: Anfechtungsmöglichkeit von Vollzugsmaßnahmen)³⁵ und denjenigen, die sich aus den Beziehungen zwischen ihm und der Gesellschaft außerhalb des Vollzuges ergeben, differenziert werden.³⁶ Zu ersteren gehört auch die Information, dass die Gefangenen in eine ihrem Wohnsitz entsprechend Anstalt zu verlegen sind, wenn sie innerhalb der ersten zwei Wochen einen entsprechenden Antrag stellen.³⁷ Die Unterrichtung muss nicht ohne die Gegenwart anderer Gefangener geschehen;³⁸ **Gruppenveranstaltungen** in der Aufnahmephase, in denen keine personenbezogenen Daten offenbart werden, sind nicht nur ökonomisch, sondern auch sinnvoll, weil das umfassende Verständnis durch die Gruppeninteraktion gefördert wird.
- 8 **Die Landesgesetze** ähneln einander in diesem Punkt und gehen überwiegend über die bisherige Regelung des § 5 Abs. 2 StVollzG etwas hinaus, der die Unterrichtung der Gefangenen über Rechte und Pflichten nicht weiter ausführte. Lediglich **BY** Art. 7 Abs. 2 und **NI** § 7 Abs. 1 belassen es dabei, werden jedoch jeweils ergänzt von einer Vorschrift, die anordnet, dass die Gefangenen einen Abdruck der Hausordnung erhalten (**BY** Art. 184 Abs. 3 bzw. **NI** § 183 Abs. 3, wonach ein Abdruck auf Verlangen auszuhändigen und im Übrigen gut zugänglich auszuhängen ist). **BW** § 4 Abs. 1 S. 1 präzisiert, dass die Unterrichtung der aufzunehmenden Gefangenen „in einer für sie verständlichen Form“ zu erfolgen hat und verlangt somit, dass sich das Personal bei der Vermittlung dieser Informationen auf deren jeweilige intellektuelle und sprachliche Fähigkeiten einzustellen hat.³⁹

ME § 6 Abs. 1 sieht vor, dass den Gefangenen zur Information über ihre Rechte und Pflichten ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt wird. Darüber hinaus bestimmt Abs. 1 Satz 3, dass das jeweilige Landesvollzugsgesetz, „die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften“ den Gefangenen „auf Verlangen zugänglich zu machen“ sind. Dieser Vorgabe folgen **HB** § 6 Abs. 1, **MV** § 6 Abs. 1, **RP** § 12 Abs. 1, **SL** § 6 Abs. 1, **SN** § 6 Abs. 1, **ST** § 12 Abs. 1 und **TH** § 12 Abs. 1 wörtlich. **BE** § 7 Abs. 1 und **BB** § 12 Abs. 1 führen zusätzlich aus, dass bei Bedarf Sprachmittlerinnen bzw. in **BB** Gebärdendolmetscher hinzuziehen sind.

HE § 8 Abs. 2 und **NW** § 8 Abs. 1 verlangen sowohl für das jeweilige Vollzugsgesetz als auch für die Hausordnung nur, dass sie zugänglich zu machen sind. **HE** § 8 Abs. 1 Satz 4 enthält eine Besonderheit, als er an dieser Stelle die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Daten regelt – danach sind die Gefangenen „verpflichtet, die für die Planung des Vollzuges erforderlichen Angaben zu machen.“ Zu den konstruktiven Vorschriften über das Aufnahmeverfahren zu zählen ist außerdem **HE** § 9 Abs. 1, wonach den Gefangenen im Folge der Aufnahme die Aufgaben des Vollzuges sowie die vorhandenen Beschäftigungs-, Bildungs-, Ausbildungs- und Freizeitmaßnahmen erläutert werden. In der Gesetzesbegründung zu § 9 Abs. 1 HStVollzG wird die Notwendigkeit der Ver-

³⁴ AK-Feest/Joester 2017§ 6 Rdn. 9; 14; § 72 Rdn. 3 ff.

³⁵ OLG Frankfurt NStZ 1989, 144.

³⁶ Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 C Rdn. 9.

³⁷ § 24 StrVollzO, vgl. AK-Feest/Joester 2017 § 6 Rdn. 10.

³⁸ Seebode 1997, 63.

³⁹ Dass hierdurch die Bedeutsamkeit der Zugänglichmachung des Gesetzestextes bei der Unterrichtung relativiert wird (so Arloth/Krä J VOLLzGB III § 4 Rdn. 1) ist zu bezweifeln.

deutlichung des Eingliederungsauftrags und der Transparenz des Vollzugsgeschehens herausgestellt. Gefangene sollen in die Lage versetzt werden, die Vollzugsabläufe in ihrer Gesamtheit nachzuvollziehen und sich entsprechend einzubringen. Gleichzeitig wird ihnen hierdurch vermittelt, dass sie als Person ernst und mit ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen wahrgenommen werden, sie also kein bloßes „Behandlungsobjekt“ des Vollzugs darstellen (s. dazu schon o. Rdn. 4). Respekt, Transparenz und Konsequenz gegenüber den Gefangenen sind äußerst wichtig. „Gleichzeitig soll aber frühzeitig deutlich gemacht werden, was von den Gefangenen erwartet wird. Der Motivation zur Mitarbeit wird es förderlich sein, wenn die Gefangenen die Grundprinzipien und Leitlinien, an denen sich die Anstalt orientiert, erkennen können, und sie hierdurch ein Verständnis vom Anstaltsgefüge erhalten. Die Veranschaulichung der Ziele des Vollzugs sowie die umfassende inhaltliche Darstellung der Fördermaßnahmen sollen den Gefangenen verdeutlichen, dass der Vollzug eine Chance zur Änderung ihres bisherigen Lebens darstellt“.⁴⁰

Auch **HH** § 6 Abs. 2 weicht insofern von den anderen Gesetzen ab, als es an dieser Stelle mit der Unterrichtung über Rechte und Pflichten ausdrücklich die Information über die Pflicht zur Mitwirkung (unter Verweis auf **HH** § 5 Absatz 1) aufnimmt. **SH** § 6 Abs. 1 enthält ebenfalls eine Abweichung im Detail, als klargestellt wird, dass die im Übrigen dem ME folgende Unterrichtung beim Zugangs-, nicht beim Sofortgespräch erfolgen muss (s. Rdn. 4).

4. Ärztliche Untersuchung. In StVollzG § 5 Abs. 3 war das **Recht** des Gefangenen **9** auf **ärztliche Untersuchung** festgelegt. Ihm folgen die Landesgesetze weitgehend; die Unterschiede sind geringfügig und beziehen sich auf die Formulierung des Zeitpunkts: **ME** § 6 Abs. 3 formuliert ebenso wie § 5 Abs. 3 StVollzG, dass die ärztliche Untersuchung „alsbald“ nach dem Zugang zu erfolgen hat. Die wörtliche Entsprechung findet sich in **BW** § 4 Abs. 1 S. 2, **BY** Art. 7 Abs. 3, **BE** § 7 Abs. 3, **BB** § 12 Abs. 3, **HB** § 6 Abs. 3, **HE** § 8 Abs. 2, **MV** § 6 Abs. 3, **NI** § 8 Abs. 1 S. 3, **RP** § 12 Abs. 3, **SL** § 6 Abs. 3, **SN** § 6 Abs. 4, **ST** § 12 Abs. 3, **TH** § 12 Abs. 3. In der Sache etwas dringender formuliert das **HH** § 6 Abs. 1 S. 2, dass die ärztliche Untersuchung „umgehend“ zu erfolgen habe. Lediglich in **SH** § 6 Abs. 3 wird wie dem ausführlichen Zugangsgespräch (s. Rdn. 4) auch der ärztlichen Untersuchung eine Frist von maximal drei Tagen eingeräumt. Zweck der Vorschriften ist die Prüfung der Vollzugstauglichkeit (§ 455 StPO) und die Sicherstellung der Voraussetzungen für eine das Leben und die Gesundheit erhaltende Behandlung im Vollzug. Sie ist für die Vollzugsbehörde auch ein Schutz vor möglichen späteren Schadensersatzansprüchen aus Haftfolgeschäden. Für den Gefangenen bildet sie umgekehrt die Grundlage für etwaige Ansprüche.⁴¹ Die Untersuchung muss durch einen Arzt vorgenommen werden, eine Untersuchung durch Beamte des Sanitätsdienstes genügt nicht.⁴²

Zu den Zielen der ärztlichen Untersuchung gehört auch eine Einschätzung der **Suizidgefährdung** (Rdn. 1), die bei der Beurteilung, ob ausnahmsweise Bedenken gegen eine Einzelunterbringung bestehen, zu berücksichtigen ist. Die ärztliche Untersuchung kann auch zwangsweise durchgeführt werden, allerdings nicht mit Hilfe eines körperlichen Eingriffs (s. Kapitel 11 L, Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge). Sie kann ggf. auch einen HIV-Test umfassen.⁴³ Die Tatsache, dass die ärztliche

⁴⁰ **HE** LT-Drs. 18/1396, 80 f.

⁴¹ *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 C Rdn. 11.

⁴² *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 C Rdn. 11.

⁴³ Zur Frage der stets notwendigen Dokumentation solcher Untersuchungen BVerfG, Beschl. v. 20.5.2014 – 2 BvR 2512/13 zu **BY** Art. 7 Abs. 3.

Untersuchung „alsbald“ zu erfolgen hat, ist als Aufforderung zu verstehen, das Aufnahmeverfahren zu beschleunigen. An den unbestimmten Rechtsbegriff „alsbald“ sind strenge Maßstäbe anzulegen. Eine Frist von drei Tagen sollte auf keinen Fall überschritten werden.⁴⁴

- 10 **5. Vorstellung bei der Anstaltsleitung.** Als Abschluss des Aufnahmeverfahrens ist die Vorstellung bei der Anstaltsleitung oder der Leitung der Zugangsabteilung vorgesehen.⁴⁵ Die Vorstellung sollte sich nicht nur auf eine rein formale Begrüßung beschränken, sondern die persönliche Begegnung ist zum Kern des Aufnahmeverfahrens zu zählen.⁴⁶ Eine konstruktive Gestaltung dieses Teils des Aufnahmeverfahrens kann z.B. durch eine sinnvolle Verbindung von gründlicher Information und Diskussion über das Strafvollzugsgesetz innerhalb einer Zugangsgruppe gelingen, die mit der Vorstellung bei der Anstaltsleitung verbunden werden kann. Eine solche Gestaltung fördert das Einleben des Gefangenen und sein Vertrautwerden mit den Verhältnissen in der JVA. Sie soll sinnvollerweise auch dafür sorgen, dass der Gefangene eine Vorstellung von Verantwortlichkeiten der Personen, an die sie sich bei Beschwerden oder anderen Bedürfnissen wenden können, bekommen.⁴⁷ Dass ein Anstaltsleiter alle neu aufgenommenen Gefangenen tatsächlich persönlich kennenlernt, ist allerdings bei der Tendenz zu großen Vollzugsanstalten und Zusammenschlüssen kleinerer Anstalten unter einer Anstaltsleitung bei oft mehr als 1000 Aufnahmen pro Jahr unrealistisch. Insofern ist es – auch angesichts des Gebots der zügigen Beendigung des Aufnahmeverfahrens – vertretbar, diese Aufgabe zu delegieren.
- 11 Die **Landesgesetze** haben nur wenige ausdrückliche Regelungen zu den Zuständigkeiten bei diesen Vorstellungen getroffen. Lediglich das ansonsten in dieser Hinsicht besonders knapp gestaltete Gesetz in **BW** legt fest, dass die Vorstellung bei der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu erfolgen hat; auch hier ist aber die Delegation an einen „beauftragten Bediensteten“ möglich (**BW** § 4 Abs. 1 Satz 2). Aus den Gesetzesmaterialien der übrigen Länder ergibt sich ebenfalls, dass die Zuständigkeit recht frei delegiert werden kann,⁴⁸ lediglich in **SH** präzisiert in der Gesetzesbegründung zu § 6, dass das Zugangsgespräch durch Vollzugsabteilungsleiterin oder der Vollzugsabteilungsleiter zu führen ist.⁴⁹
- 12 **6. Akutmaßnahmen zur Regelung häuslicher Angelegenheiten.** Die Landesgesetze haben z.T. die früher in § 72 StVollzG geregelte Hilfe bei der Aufnahme überwiegend in die Vorschriften zum Aufnahmeverfahren einbezogen. Er lautete: „(1) Bei der Aufnahme wird dem Gefangenen geholfen, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und seine Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen. (2) Der Gefangene ist über die Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung zu beraten.“ Etwas variiert durch den ME (**ME** § 6 Abs. 4) sollen die Gefangenen nach dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe dabei unterstützt werden „notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.“ Diese Vorschrift findet

⁴⁴ Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 C Rdn. 14.

⁴⁵ AK-Feest/Joester 2017 § 6 Rdn. 17, Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 C Rdn. 13.

⁴⁶ Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 C Rdn. 14.

⁴⁷ Ähnlich AK-Feest/Joester 2017 § 6 Rdn. 9, 17.

⁴⁸ Z.B. **BY** LT-Drucks. 8101, 51; Begründung zu § 6 ME (Aufnahmeverfahren), Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz vom 23. August 2011.

⁴⁹ **SH** LT-Drs. 18/3153, 98.

sich so als **Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe** in den Vorschriften zum Aufnahmeverfahren in **BE** § 7 Abs. 4, **BB** § 12 Abs. 4, **HB** § 6 Abs. 1, **HE** § 8 Abs. 3, **MV** § 6 Abs. 4, **RP** § 12 Abs. 4, **SL** § 6 Abs. 4, **SN** § 6 Abs. 5, **ST** § 12 Abs. 4, **SH** § 6 Abs. 4, **TH** § 12 Abs. 4. In **HH** § 6 Abs. 2 wird die Vorschrift des § 72 StVollzG komplett übernommen, d.h. hier ist auch die Fürsorgepflicht der Anstalt insofern betont, als der Gefangene über die Möglichkeiten der Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung unterrichtet werden muss, das ist in den übrigen erwähnten Ländern nicht der Fall.

BW § 41, **BY** Art. 77, **NI** § 69 Abs. 3 regeln diesen Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe hingegen bei den Sozialen Hilfen (s. Kapitel 7 C).

7. Ersatzfreiheitsstrafen. Neu ist die in vielen Landesgesetzen aufgenommene Vorschrift, nach der bei Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, im Aufnahmeverfahren die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe zu erörtern und zu fördern sind, um so auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken (**BE** § 7 Abs. 5, **BB** § 12 Abs. 7, **HB** § 6 Abs. 5, **HH** § 6 Abs. 4, **HE** § 8 Abs. 4, **MV** § 6 Abs. 5, **RP** § 12 Abs. 7, **SL** § 6 Abs. 5, **SN** § 6 Abs. 6, **ST** § 12 Abs. 7, **SH** § 6 Abs. 5, **TH** § 12 Abs. 7). Sie fehlt in **BW**, **BY**, **NI** und **NW**. Die Vorschriften bringen zum Ausdruck, dass es sowohl im Interesse des Gefangenen und auch im Interesse der Strafvollzugsverwaltung ist (Haftplatzkosten), dafür Sorge zu tragen, die **Ersatzfreiheitsstrafe** sobald wie möglich wieder zu beenden und greifen die Regelungen des Art. 293 Abs. 1 EGStGB und die Länderverordnungen über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit auf. Sie ist insofern sinnvoll, als sie die Arbeit auch bereits bestehende Haftvermeidungsprojekte strukturell und zeitlich verortet und damit stärkt.⁵⁰

8. Rechtsschutz. Der Anspruch darauf, den relevanten Gesetzestext (das jeweilige Landesstrafvollzugsgesetz) zur Verfügung gestellt zu bekommen, ist im Beschwerdeverfahren (§§ 109 ff. StVollzG) durchsetzbar.⁵¹ Nach h. Rspr. ist eine gesonderte Belehrung über die Voraussetzungen des Antrags auf gerichtliche Entscheidung, insbesondere die einzuhaltenden Fristen (§ 112 Abs. 1 StVollzG) nicht geboten, sofern eine allgemeine Belehrung über die Anfechtbarkeit von Vollzugsentscheidungen stattgefunden hat.⁵²

B. Diagnoseverfahren und Behandlungsplanung

Bund	§ 6 StVollzG;
Baden-Württemberg	BW JVollzGB III § 4 Abs. 2;
Bayern	BY Art. 8 BayStVollzG;
Berlin	BE § 8 StVollzG Bln;
Brandenburg	BB § 13 BbgJVollzG;
Bremen	HB § 7 BremStVollzG;
Hamburg	HH § 7 HmbStVollzG;
Hessen	HE § 9 HStVollzG;
Mecklenburg-Vorpommern	MV § 7 StVollzG M-V;
Niedersachsen	NI § 9 NJVollzG;
Nordrhein-Westfalen	NW § 9 StVollzG NRW;

⁵⁰ Vgl. zu einer entsprechenden Initiative in der JVA Bielefeld-Brackwede z.B. *Fissenebert/Veenhoff* 2013.

⁵¹ OLG Celle NSTz 1987, 144; OLG Naumburg Beschl. v. 14.10.2013 – 1 Ws 526/13 (= NSTz 2014, 230).

⁵² BVerfG, Beschl. v. 5.8.2009 – 2 BvR 2365/08; OLG Jena, Beschluss vom 13.11.2009 – 1 Ws 307/09; OLG Koblenz Beschl. v. 4.9.2013 – 2 Ws 459/13 (Vollz).

Rheinland-Pfalz	RP § 13 LJVollzG;
Saarland	SL § 7 SLStVollzG;
Sachsen	SN § 7 SächsStVollzG;
Sachsen-Anhalt	ST § 13 JVollzGB LSA;
Schleswig-Holstein	SH § 7 LstVollzG SH;
Thüringen	Thür JVollzGB § 13;
Musterentwurf	ME § 7

Schrifttum

Alex, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Deba-
kel, 2. Aufl., Holzkirchen 2013; *Alexander* Sexual offender treatment efficacy revisited. Sexual Abuse 11,
1999, 101ff; *Andrews/Bonta* The Psychology of criminal conduct. 5th ed. New Providence, NJ 2010;
Andrews/Zinger/Hodge/Bonta/Gendreau/Cullen Does correctional treatment work? A clinically relevant
und psychologically informed meta-analysis. Criminology, 1990, 369ff; *Andrews/Bonta/Wormith* The
Risk-Need-Responsivity (RNR) Model. Does Adding the Good Lives Model Contribute to Effective Crime
Prevention? Criminal Justice and Behaviour 2011, 735ff; *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Jus-
tizvollzug e.V.* Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen im Justizvollzug Mindestanforderun-
gen an Organisation und Ausstattung sowie Indikation zur Verlegung – Revidierte Empfehlungen
(Stand 2016). Forum Strafvollzug 2016, 37ff; *Bock* Wenn die „Welt“ zur „Anstalt“ schrumpft. Ein Bei-
trag zur kriminalprognostischen Bedeutung des Haftverhaltens, ForensPsychiatrPsycholKriminol 2018,
61; *Bonta/Andrews* Risk-need-Responsivity: Model for offender assessment and rehabilitation. Public
Safety Canada (<https://www.publicsafety.gc.ca/cnt/rsrscs/pblctns/rsk-nd-rspnsvty/index-en.aspx>; Zu-
griff am 1.2.2018); *Born/Gonzalez Cabeza* „Psychopathy“ – Entwurf eines Behandlungskonzepts, in:
Müller-Isberner/Gonzalez Cabeza (Hrsg.), Forensische Psychiatrie, Mönchengladbach 1998, 99ff; *Boetti-
cher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz* Mindestanforderungen für Prognosegutachten, Forens-
PsychiatrPsycholKriminol 2007, 90ff u. KrimPäd 2011, 23ff; *Daffern/Jones/Shine* (Eds.) Offence paral-
leling behavior, Chichester 2010; *Dahle* Therapiemotivation hinter Gittern, Regensburg 1995; *ders.*
Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose, in: Kröber u.a. (Hrsg.), Handbuch der Forensischen
Psychiatrie, Band 3: Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie, Darmstadt 2006, 1ff; *ders.*
Psychologische Kriminalprognose, 2. Aufl. Freiburg i. Br. 2010; *ders.* Aktuaries Prognoseinstrumente,
in: Volbert/Steller (Hrsg.), 2008, 453ff; *ders.* Methodische Grundlagen der Kriminalprognose, Forens-
PsychiatrPsycholKriminol 2007, 101ff; *ders./Harwardt/Schneider-Njepel* LSI-R, Inventar zur Einschät-
zung des Rückfallrisikos und des Betreuungs- und Behandlungsbedarfs von Straftätern, Göttingen 2012;
ders./Lehmann Zum prognostischen Mehrwert einer integrativen nomothetisch-idiografischen krimi-
nalpsychologischen Prognosebeurteilung – Eine empirische Untersuchung an männlichen Gewalt-
und Sexualstraftätern, ForensPsychiatrPsycholKriminol 2018, 37ff; *Dessecker* Das neu geweckte Interesse
an Behandlung, FS 2017, 7ff; *ders.* Behandlung im Vollzugsrecht, in: Dessecker/Sohn (Hrsg.): Rechtspsy-
chologie, Kriminologie und Praxis. Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag, Wiesbaden 2013, 113ff;
Dolde Kriminologischer Dienst – Aufgaben und Probleme, in: Egg (Hrsg.), Strafvollzug in den neuen Bun-
desländern, Wiesbaden 1999, 205ff; *Dreßing/Foerster* Forensisch-psychiatrische Untersuchung, in: Venz-
laff/Foerster (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung, 6. Aufl. München/Jena 2015, 15ff; *Dünkel* Vollzugs-
lockerungen und offener Vollzug – die Bedeutung entlassungsvorbereitender Maßnahmen für die
Wiedereingliederung, FS 2009, 192ff; *ders./Drenkhahn* Behandlung im Strafvollzug: von „nothing works“
zu „something works“. in: Berweswil/Greve (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug, Baden-Baden 2001,
387ff; *ders./Pruin/Beresnatzki/Treig* Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetz-
gebung und Praxis in den Bundesländern, NK 2018, 3ff., *Egg* Prognosebegutachtung im Straf- und Maßre-
gelvollzug – Standards und aktuelle Entwicklungen, in: Kühne/Jung/Kreuzer/Wolters (Hrsg.), FS Rolinski,
Baden-Baden 2002; *ders.* Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen im Justizvollzug: Mindestanfor-
derungen an Organisation und Ausstattung, Indikation zur Verlegung, Forum Strafvollzug 2007, 100ff;
ders. Sozialtherapeutische Einrichtungen, in: Volbert/Steller (Hrsg.), 2008, 119ff; *ders.* Behandlung von
Sexualstraftätern, in: Volbert/Steller (Hrsg.) 2008, 152ff; *Egg/Kälberer/Spocht/Wischka* Bedingungen der
Wirksamkeit sozialtherapeutischer Maßnahmen, in: ZfStrVo 1998, 348ff; *Eher/Rettenberger/Matthes* Aktua-
rische Prognose bei Sexualstraftätern, in: MschrKrim 2009, 18ff; *Eisenberg/Hackethal* „Gesetz zur Bekämp-

fung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.1.1998, ZfStrVo 1998, 196 ff; Endres/Haas Behandlungserfolg in der Sozialtherapie, FS 2017, 21 ff; Endres/Schwanengel/Behnke Diagnostische und Prognostische Beurteilung in der Sozialtherapie, in: Wischka/Pecher/van den Boogaart (Hrsg.), 2012, 101 ff; *Feelgood* Das „gute Leben“: Die effektive Beandlung von Hochrisikostraftätern. In: Dunkel/Jesse/Pruin/von der Wense (Hrsg.) Die Wiedereingliederung von Hochrisikostätern in Europa, Mönchengladbach 2016, 185 ff; *Feest/Lesting* Der Angriff auf die Lockerungen, ZfStrVo 2005, 76 ff; *Foerster/Dreßing* Die Erstattung des Gutachtens, in: Venzlaff/Foerster (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung, 6. Aufl. München/Jena 2015a, 61 ff; *dies.* Fehlermöglichkeiten beim psychiatrischen Gutachten, in: Venzlaff/Foerster (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung, 6. Aufl. München/Jena 2015b, 71 ff; *Freese* Die Psychopathy Checklist (PCL-R und PCL:SV) von R.D. Hare und Mitarbeitern in der Praxis, in: Müller-Isberner/Conzalez Cabeza (Hrsg.), Forensische Psychiatrie, Mönchengladbach 1998, 81 ff; *Gairing/de Tribolet-Hardy/Vohs/Habermeyer* Diagnostische und kriminalprognostische Merkmale von Sicherungsverwahrten und ihre Bedeutung für das Therapieunterbringungsgesetz, MschrKrim 2011, 243; *Gretenkord* Sollte der Therapeut zu „63er-Patienten“ Beurteilungen abgeben?, in: Beier/Hinrichs (Hrsg.), Psychotherapie mit Straffälligen, Stuttgart 1995, 124 ff; *Hahn* Bedeutung und Gewicht protektiver Faktoren in Diagnostik und Behandlung von Sexualstraftätern, in: Wischka/Pecher/v. d. Boogaart (Hrsg.), 2012, 510 ff; *Hanson/Bourgon/Helmus/Hodgson* The principles of effective correctional treatment also apply to sexual offenders: A meta-analysis. Criminal Justice and Behavior, 2009, 865 ff; *Hanson/Bussière* Predicting Relapse: A meta-analysis of sex offender recidivism studies, in: Journal of Consulting and Clinical Psychology 1998, 348 ff; *Hare* Manual for the Hare Psychopathy Checklist-Revised, Toronto 1991; *ders.* The Hare psychopathy checklist-revised technical manual, 2. Aufl., Toronto 2003; *Harrendorf* Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, Göttingen 2007; *ders.* Wo sind die Adressaten der Sicherungsverwahrung? JR 2008, 6; *Hart/Cox/Hare* The Hare PCL: SV. Psychopathy Checklist: Screening Version, Toronto 1996; *Heß* Struktur und Inhalte der Einweisungsuntersuchungen im Strafvollzug, in: ZfStrVo 1998, 335 ff; *Heinz/Jehle* (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004; *Hofinger* „Desistance from Crime“ – eine Literaturstudie, Wien 2012; *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, Berlin 2016; *Kaiser/Schöch/Kinzig* Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 8. Aufl. München 2015; *Kalus* Zur Aussagekraft von Neuroimaging-Befunden im Strafprozess, in: ForensPsychiatrPsycholKriminol 2012, 41 ff; *Konicar/Veit/Birbaumer* Neurobiologie und Gewaltstraftaten, in: Wischka/Pecher/v.d. Boogaart (Hrsg.), 2012, 331 ff; *Kröber* Kriminalprognostische Begutachtung, in: Kröber u.a. (Hrsg.), Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 3: Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie, Darmstadt 2006, 69 ff; *ders.* Lebensverlauf, Zufall und individuelle Kriminalprognose, in: ForensPsychiatrPsycholKriminol 2018, 73 ff; *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 12:73–82 *Landenberger/Lipsey* The positive effects of cognitive-behavioral programs for offenders: A meta-analysis of factors associated with effective treatment, Journal of Experimental Criminology, 1, 2005, 451 ff; *Leygraf* Die Begutachtung der Gefährlichkeitsprognose, in: Venzlaff/Foerster (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung, 6. Aufl. München/Jena 2015, 413 ff; *Lösel* Behandlung oder Verwahrung? Ergebnisse und Perspektiven der Interventionen bei „psychopathischen“ Straftätern, in: Rehn/Wischka/Lösel/Walter (Hrsg.), 2001, 36 ff; *ders.* Wie wirksam ist die Straftäterbehandlung im Justizvollzug? in Rettenberger/Dessecker (Hrsg.) Behandlung im Justizvollzug, Wiesbaden 2016, 17 ff; *Lösel/Bender*, Protektive Faktoren gegen Delinquenzentwicklungen, in: Jehle (Hrsg.), Täterbehandlung und neue Sanktionsformen, 2000, 117; *Lösel/Schmucker* The effectiveness of treatment for sexual offenders: A comprehensive meta-analysis, Journal of Experimental Criminology, 2005, 117 ff; *Lürßen/Gerlach* Behandlungsvollzug – was geht? FS 2017, 6; *McGuire* What works in correctional intervention? Evidence and practical implications, in: Bernfeld/Farrington/Leschied (Eds.), Offender rehabilitation in practice: Implementing and evaluating effective programs, Chichester 2001, 25 ff; *Martinson* What works? – questions and answers about prison reform, The Public Interest 35, 1974, 22 ff; *Maruna* Making good. How ex-convicts reform and rebuild their lives. Washington, D.C 2001; *ders.* Desistance, in: McLaughlin/Muncie (Hrsg.), The Sage dictionary of criminology, London 2006, 123 ff; *Mey* Erfahrungen mit Einweisungs- und Auswahlanstalten, in: Busch/Edel/Müller-Dietz (Hrsg.), Gefängnis und Gesellschaft. GS Krebs, Pfaffenweiler 1994, 125 ff; *ders.* Gutachten und Sicherheit im Strafvollzug, in: Müller-Dietz/Walter (Hrsg.), Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen, Pfaffenweiler 1995, 203 ff; *Müller* Forensische Psychiatrie im Lichte neurobiologischer Befunde, BewHi 2010, 261 ff; *Müller-Dietz* Differenzierung und Klassifizierung im Strafvollzug, in: ZfStrVo 1977, 18 ff; *Müller-Isberner/Conzalez-Cabeza/Eucker* Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR 20, Haina 2000; *Müller-Isberner/Jöckel/Conzalez-Cabeza* Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR 20, Haina 1998; *Nedopil* Therapiere-

levante Kriminalprognose, in: Wischka/Jesse/Klettke/Schaffer (Hrsg.), Justizvollzug in neuen Grenzen: Modelle in Deutschland und Europa, Lingen 2002a, 168 ff; *ders.* Prognostizierte Auswirkungen der Gesetzesänderungen vom 26.1.1998 auf die Forensische Psychiatrie und was daraus geworden ist, in: MschrKrim 2002b, 208 ff; *ders.* Prognosen in der Forensischen Psychiatrie, 3. Aufl., Lengerich 2006; *ders.* Risiko und Sicherheit – Prognoseforschung zur bedingten Entlassung aus Straf- und Maßregelvollzug, in: ZJJ 2010, 283 ff; *ders./Müller*, Forensische Psychiatrie, 4. Aufl., 2012; *Nowara* Gefährlichkeitsprognosen bei psychisch kranken Straftätern, München 1995; *Nuhn-Naber/Rehder/Wischka* Behandlung von Sexualstraftätern mit kognitiv-behavioralen Methoden: Möglichkeiten und Grenzen, in: MschrKrim 2002, 271 ff; *Pecher* (Hrsg.) Justizvollzug in Schlüsselbegriffen, Stuttgart 2004; *Rehder* Ziel und Umfang der Behandlungsuntersuchung, in: Wischka/Jesse/Klettke/Schaffer (Hrsg.), Justizvollzug in neuen Grenzen: Modelle in Deutschland und Europa, Lingen 2002, 180 ff; *Rehn/Wischka/Lösel/Walter* (Hrsg.), Behandlung „gefährlicher Straftäter“, 2. Aufl., Herbolzheim 2001; *Rehder/Wischka* Prognosen im Strafvollzug, in: KrimPäd 46, 2009, 38 ff; *Rehder/Wischka/Foppe* Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS): Entwicklung, Aufbau, Praxis, in: Wischka/Pecher/van den Boogaart (Hrsg.), 2012, 418 ff; *Rehn* Sozialtherapie im Justizvollzug – eine kritische Bilanz, in: Wischka/Pecher/v. d. Boogaart (Hrsg.), 2012, 32 ff; *Reichel/Marneros* Prognostische Validität der PCL:SV zur Vorhersage krimineller Rückfälle bei deutschen Straftätern, in: MschrKrim 2008, 405 ff; *Rettenberger* Intuitive, klinisch-idiographische und statistische Kriminalprognosen im Vergleich – die Überlegenheit wissenschaftlich strukturierten Vorgehens. ForensPsychiatrPsycholKriminol 2018, 28 ff; *ders./Bockshammer* Die Bedeutung aktueller neurobiologischer und neuropsychologischer Befunde für die Identifizierung von Hoch-Risiko-Klienten. Bewährungshilfe 2014, 145 ff; *ders./Eher* Aktuariesche Prognosemethoden und Sexualdelinquenz: Die deutsche Version des SORAG, in: MschrKrim 2007, 484 ff; *Saimeh* Biologische und psychodynamische Aspekte der Dissozialität im Einklang, in: Wischka/Pecher/v. d. Boogaart (Hrsg.), 2012, 351 ff; *Saß* Willensfreiheit, Schuldfähigkeit und Neurowissenschaften, in: ForensPsychiatrPsycholKriminol 2007, 237 ff; *Schäfer*, Der Therapiewunsch und die Realität der Vollzugsanstalt. ForensPsychiatrPsycholKriminol 2013, 147 ff; *Schmucker* Kann Therapie Rückfälle verhindern? Metaanalytische Befunde zur Wirksamkeit der Sexualstraftäterbehandlung, Herbolzheim 2004; *ders./Lösel* Does sexual offender treatment work? A systematic review of outcome evaluations. Psicothema, 20, 2008, 10 ff; *Schneider* Rückfallprognose bei Sexualstraftätern, in: MschrKrim 2002, 251 ff; *Schöch* Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.1.1998, in: NJW 1998, 1257 ff; *Schüler-Springorum* Emotionale Kriminalpolitik, in: KrimPäd 2002, 77 ff; *ders.* Sexualstraftäter-Sozialtherapie, in: GA 2003, 575 ff; *Specht* Die Zukunft der sozialtherapeutischen Anstalten, in: Forensische Psychiatrie heute, Berlin 1986, 108 ff; *ders.* Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen, in: Pecher (Hrsg.), 2004, 267 ff; *Schwerdtner* Neurobiologische Befunde bei Psychopathie, in: KrimPäd 2011, 19 ff; *Steller* Sozialtherapie statt Strafvollzug, Köln 1977; *Steller/Volbert* (Hrsg.), Psychologie im Strafverfahren, Bern 1997; *Stock* Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan. Zum Instrumentarium einer an Rückfallverhinderung orientierten Ausgestaltung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland, Engelsbach u.a. 1993; *Stolpmann et al.* Biologische Faktoren bei forensisch-psychiatrischen Prognosen, in: MschrKrim 2010, 300 ff; *Suhling/Pucks/Bielenberg* Ansätze zum Umgang mit Gefangenen mit geringer Veränderungs- und Behandlungsmotivation, in: Wischka/Pecher/v. d. Boogaart (Hrsg.), 2012, 233 ff; *ders./Rehder* Zur Validität des Prognoseinstruments „Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern“, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2012, 17 ff; *ders./Wischka* Indikationskriterien für die Verlegung von Sexualstraftätern in eine sozialtherapeutische Einrichtung, in: MschrKrim, 91 2008, 210–226; *Urbaniok* FOTRES: Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System, 3. Aufl. Berlin 2016; *Villmar* Prognosezentrum im niedersächsischen Justizvollzug bei der JVA Hannover, in: KrimPäd 46, 2009, 20 ff; *Volbert/Steller* (Hrsg.), Handbuch der Psychologie, Bd. 9: Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen 2008; *Walter* Verfeinerung der Prognoseinstrumente in einer neuen Kontrollkultur: Fortschritt oder Gefahr?, in: ZJJ 2010, 244 ff; *Ward* Good lives and the rehabilitation of offenders: Promises and problems. Aggression and Violent Behavior 2002, 513 ff; *ders./Collie/Bourke* Models of offender rehabilitation: the good lives model and the risk-needs-responsivity model, in: Beech et al. (Hrsg): Assessment and treatment of sex offenders, Chichester 2009; *ders./Maruna* Rehabilitation, London/New York 2007; *Werner/Grotjohann* Die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards für die Diagnostik gefährlicher Straftäter – Das Diagnosezentrum im Justizvollzug in M–V, in: KrimPäd 46, 2009, 15 ff; *Wirth* Legalbewährung nach Jugendstrafvollzug: Probleme und Chancen von Aktenanalyse, Wirkungsanalyse und Bedingungsanalyse, in: Kerner/Dolde/Mey (Hrsg.), Jugendstrafvollzug und Bewährung, Bonn 1996, 467 ff; *Wischka* Die Faktoren Milieu, Beziehung und Konsequenz in der stationären Therapie von Gewalttätern, in: Rehn/Wischka/Lösel/Walter (Hrsg.), 2001, 125 ff; *ders.* Wohn-

gruppenvollzug, in: Pecher (Hrsg.), 2004, 335 ff; *ders.* Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS) in der Praxis, in: Wischka/Rehder/Speccht/Foppe/Willems (Hrsg.), Sozialtherapie im Justizvollzug: Aktuelle Konzepte, Erfahrungen und Kooperationsmodelle, Lingen 2005, 208 ff; *ders.* Therapie von Straftätern braucht Erprobungsräume innerhalb und außerhalb der Mauern! KrimPäd 2011, 37 ff; *ders.* Zur Notwendigkeit von Erprobungsräumen bei der Behandlung von Straftätern innerhalb und außerhalb der Mauern, in: Wischka/Pecher/v. d. Boogaart (Hrsg.), 2012, 487 ff; *Wischka/Pecher/v. d. Boogaart* (Hrsg.), Behandlung von Straftätern. Freiburg 2012; *Wischka/Speccht* Integrative Sozialtherapie – Mindestanforderungen, Indikation und Wirkfaktoren, in: Rehn/Wischka/Lösel/Walter (Hrsg.), 2001, 249 ff; *Wößner* Wie kann man in der Sozialtherapie Therapieerfolg feststellen oder messen? ForensPsychiatrPsycholKriminol 2014, 49 ff.

Übersicht

- | | |
|---|---|
| <p>I. Behandlungsuntersuchung, Diagnoseverfahren — 1–33</p> <p>1. Überblick — 1</p> <p>2. Zweck der Behandlungsuntersuchung — 2</p> <p>3. Beteiligte und Verfahren — 3–6</p> <p>4. Grenzen — 7–12</p> <p> a) Grundrechte — 7</p> <p> b) sachliche Beschränkungen — 8</p> <p> c) zeitliche Beschränkungen — 9–12</p> <p>5. Inhalte des diagnostischen Verfahrens — 13–16</p> <p> a) Orientierung am Vollzugsziel — 13</p> <p> b) Einbeziehung protektiver Faktoren, Perspektive der Eingliederung — 14</p> <p> c) Klassifizierung — 15</p> <p> d) Einbeziehung von Opferinteressen — 16</p> <p>6. Methoden und Ablauf des diagnostischen Verfahrens — 17–27</p> <p> a) Berücksichtigung aktueller Forschung — 17, 18</p> <p> b) Untersuchungsstruktur — 19–23</p> <p> c) Prognose der Rückfallgefahr — 24–26</p> | <p> d) Gestaltung von Gutachten und Dokumentation — 27</p> <p>7. Besonderheiten für Gefangene mit vorbehaltener oder angeordneter Sicherungsverwahrung — 28</p> <p>8. Verlegung in die Sozialtherapie, Sexualstraftäter — 29, 30</p> <p>9. Verfahrensgarantien — 31, 32</p> <p> a) Behandlungsakten — 31</p> <p> b) Rechtsschutz — 32</p> <p>10. Schweige- und Offenbarungspflicht — 33</p> <p>II. Beteiligung der Gefangenen — 34–37</p> <p>1. Mitwirkung — 34</p> <p>2. Erörterung der Diagnostik und Behandlungsplanung — 35</p> <p>3. Akteneinsicht/Aushändigung von Untersuchungsbefunden — 36, 37</p> <p>III. Behandlungsmethoden — 38–41</p> <p>1. Überblick — 38</p> <p>2. Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzip (RNR) — 39</p> <p>3. Good-Lives-Model — 40</p> <p>4. Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung im deutschen Justizvollzug — 41</p> |
|---|---|

I. Behandlungsuntersuchung, Diagnoseverfahren

1. Überblick. Eine Behandlungsuntersuchung bzw. in einem **umfassenderen Ansatz ein Diagnoseverfahren** ist in allen Landesgesetzen vorgesehen und steht in engem Zusammenhang mit der Vollzugsplanung (vgl. zur unterschiedlichen Strukturierung in den Landesgesetzen A I Rdn. 1). Dabei wird zumeist über die Regelung des § 6 Abs. 2 StVollzG hinausgegangen, die Landesgesetze machen mehr oder weniger detaillierte Vorgaben in Bezug auf den Zweck (nachfolgend I.2.), die Qualifikation der Untersuchenden und ihre Methoden (I.3), zeitliche und sachliche Beschränkungen des Untersuchungsgegenstandes (I.4.), die Inhalte (I.5.), sowie die heranzuziehenden Methoden (I.6.). Die Landesgesetze unterscheiden sich auch in Bezug auf die Form der Beteiligung der Gefangenen (unten II.). Dabei ist grundsätzlich das Bekenntnis zu einer behandlungsorientierten Vollzugsgestaltung auszumachen (zu Behandlungsmethoden unten III). Ausführliche Regelungen zu einem **Diagnoseverfahren** mit Unterschieden im Detail finden sich zu einen in den Ländern, die dem **ME** folgen (**BE** § 8 Abs. 1–6, **BB** § 13 Abs. 1–7, **HB** § 7 Abs. 1–5, **MV** § 7 Abs. 1–6, **RP** § 13 Abs. 1–7, **SL** § 7 Abs. 1–6, **SN** § 7 Abs. 1–6, **ST**

§ 13 Abs. 1–8, **SH** § 7 Abs. 1–4, **TH** § 13 Abs. 1–8, **ME** § 7 Abs. 1–5). Ebenfalls recht umfassend sind das hamburgische Gesetz (**HH** § 7 Abs. 1–5) und die Version aus Nordrhein-Westfalen (**NW** § 9 Abs. 1–3), die beim Terminus „**Behandlungsuntersuchung**“ bleiben. Deutlich knapper fallen die stärker an das StVollzG angelehnten Regelungen zu Behandlungsuntersuchung in **BY** § 8 Abs. 1–2 und **HE** § 9 Abs. 1–4 aus. Das gilt umso mehr für Niedersachsen, das die Vorgaben zur Untersuchung in die Vorschrift zur Vollzugsplanung integriert (**NI** § 9 Abs. 2) und Baden-Württemberg, wo sie in der Vorschrift zum Aufnahmeverfahren untergebracht sind (**BW** § 4 Abs. 2). Alle bedeutsamen Unterschiede zwischen den Landesgesetzen werden im Sachzusammenhang erörtert.

- 2 **2. Zweck der Behandlungsuntersuchung.** Mit der **Behandlungsuntersuchung** beginnt der Vorgang der **Behandlung**.⁵³ Es besteht ein **funktionaler Zusammenhang** zwischen der Behandlungsuntersuchung, der Diagnose, der Planung des Vollzuges und der eigentlichen Behandlung im Vollzug zur **Erreichung des Vollzugsziels**, diese einheitliche Betrachtung wird gut in **HH** § 7 Abs. 1 zum Ausdruck gebracht: „Die Behandlung der Gefangenen beginnt mit der fachkundigen Erforschung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse (Behandlungsuntersuchung).“ Eine ähnliche Zweckbestimmung enthalten die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, die in Nr. 16 lit. e) vorsehen, dass „so bald wie möglich nach der Aufnahme“ „alle verfügbaren Informationen über die soziale Situation des/der Gefangenen auswertet [werden], um den unmittelbaren persönlichen Bedürfnissen und dem Behandlungsbedarf des/der Gefangenen zu entsprechen; [...]“. Für Strafgefangene wird dies in Grundsatz Nr. 103.2 wiederholt (vgl. auch unten C Rdn. 11). Es entspricht dem Stand der Wirksamkeitsforschung keine einmaligen Querschnittsdiagnosen, sondern ein dynamisches Vorgehen bei der Diagnostik anzustreben, in dem immer wieder Veränderungen im Behandlungsverlauf ermittelt und zur Fortschreibung der Behandlungsplanung herangezogen werden.⁵⁴ Die Behandlungsuntersuchung ist daher als **Eingangsdiagnostik** zu verstehen, die durch eine **Verlaufsdiagnostik** während des gesamten Vollzuges zu präzisieren und zu modifizieren ist (zum Inhalt Rdn. 13 ff).

- 3 **3. Beteiligte und Verfahren.** Die Behandlungsuntersuchung findet in der **Aufnahmeabteilung** der nach dem Vollstreckungsplan zuständigen Anstalt (s. unten 13 H) statt; spezielle Einweisungsanstalten sind nur in wenigen Landesgesetzen vorgesehen (**HE** § 71 Abs. 2; **NI** § 185; **NW** § 104).⁵⁵ Wegen des engen Zusammenhangs zwischen Klassifizierung (= Einteilung der Gefangenen in Gruppen mit gleichen oder ähnlichen Behandlungsbedürfnissen) und Differenzierung (= Bereitstellung von Anstalten, Abteilungen, Vollzugseinheiten, Wohngruppen mit bestimmten Behandlungsangeboten; s. noch unten Rdn. 15) wurde die Einrichtung von zentralen Klassifizierungszentren (Auswahl- oder Einweisungsanstalten) immer wieder gefordert bzw. verteidigt.⁵⁶ Die Annahme war, dass bei der Konzentration der Behandlungsuntersuchung auf solche Einweisungsanstalten die **Qualifizierung und Professionalisierung des dort tätigen Personals** in Behandlungsfragen steigt und Erkenntnisse für die weitere Differenzierung der Anstalten und

53 Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 C Rdn. 17; zu den aus der Medizin entlehnten Begriffen der Behandlung und Diagnose kritisch AK-Feest/Joester § 7 Rdn. 2; mit Blick auf das Vollzugsziel 1 C Rdn. 14 ff.

54 Egg u.a. 1998, 350; Lösel 2001, 48; McGuire 2001; Wischka/Specht 2001, 259.

55 In Niedersachsen beispielsweise ist die Aufgabe der Behandlungsuntersuchung (Erstbegutachtung) aller erwachsener männlicher Gefangener, bei denen eine Maßregel nach § 63 StGB angeordnet oder Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist sowie bei Personen, bei denen bereits Sicherungsverwahrung vollzogen wird, dem Prognosezentrum bei der JVA Hannover übertragen worden.

56 K/S-Kaiser 2002 § 10 Rdn. 30.

sogar die kriminologische Forschung gewonnen werden können.⁵⁷ Bedenken gab es jedoch wegen möglicher Defizite des Personals an allgemeiner Vollzugserfahrung, jedenfalls bei langem Einsatz in reinen Einweisungsanstalten. Da die entsprechende Behandlungsprofessionalisierung nun in Bezug auf die gesamte Vollzugsplanung, d.h. das gesamte Vollzugsgeschehen verlangt wird, ist die Abkehr von spezialisierten Einweisungseinheiten folgerichtig.

Die Behandlungsuntersuchung muss in **unmittelbarem Anschluss an die Aufnahme** in den Strafvollzug beginnen.⁵⁸ Die Vollzugsbehörde hat die organisatorischen Maßnahmen dafür zu treffen, dass die Behandlungsuntersuchung direkt nach der Aufnahme stattfinden kann. So ist es unzulässig, wenn ein Strafgefangener aus Kapazitätsgründen zunächst in einer Untersuchungshaftabteilung untergebracht wird und keine Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung erfolgt.⁵⁹ Von besonderer Bedeutung ist hier die Aufnahme in den offenen Vollzug. Ein Verurteilter hat aber keinen Rechtsanspruch auf sofortige Ladung in den offenen Vollzug, sondern das Ergebnis der Behandlungsuntersuchung, in dem die Voraussetzungen dafür geprüft werden, muss abgewartet werden.⁶⁰ Die Möglichkeit, insb. bei kürzeren Freiheitsstrafen, den Arbeitsplatz zu erhalten, ist aber in gebotener Weise zu berücksichtigen, indem zügig (innerhalb von zwei Wochen) über eine Verlegung in den offenen Vollzug entschieden wird.⁶¹ Anzustreben ist grundsätzlich eine möglichst schnelle Verlegung in den Normalvollzug. Zwei Monate werden als die längstmögliche **Dauer der Behandlungsuntersuchung** angesehen: Dies ergab sich zuvor konkludent aus § 17 Abs. 3 Nr. 2 StVollzG, wonach während der Behandlungsuntersuchung Gefangene höchstens für diese Dauer von der regelmäßigen gemeinsamen Unterbringung während Arbeit und Freizeit ausgenommen werden konnten.⁶² Bei rationeller Organisation von Aufnahmeverfahren, Behandlungsuntersuchung und Vollzugskonferenz kann aber diese Vollzugsphase schon früher abgeschlossen sein.⁶³ Nunmehr sehen die Landesgesetze überwiegend **zwei Monate bzw. acht Wochen** für die Erstellung des Vollzugsplans als Ergebnis der Behandlungsuntersuchung vor: **BW** § 14 Abs. 2 Nr. 2, **BY** Art. 19 Abs. 3 Nr. 2, **NI** § 19 Abs. 3 Nr. 1, **NW** § 14 Abs. 2 Nr. 3 lehnen sich an die alte bundesgesetzliche Regelung an und regeln die Höchstdauer nur mittelbar, in Hessen muss der Vollzugsplan „alsbald“ erstellt werden (**HE** § 10 Abs. 1), es findet sich aber die entsprechende Regelung zur Ausnahme von der gemeinschaftlichen Teilnahme an Arbeit und Freizeit zur Behandlungsuntersuchung bis maximal zwei Monaten Dauer (**HE** § 18 Abs. 2 Nr. 2). Die dem ME folgenden Landesgesetze fordern überwiegend in den ersten Vorschriften zur Vollzugsplanung ein Resultat des Diagnoseverfahrens „regelmäßig“ binnen acht Wochen (**BB** § 14 Abs. 2, **MV** § 8 Abs. 2, **RP** § 14 Abs. 2, **SL** § 8 Abs. 2, **SN** § 8 Abs. 2, **ST** § 13 Abs. 2, **SH** § 8 Abs. 2, **TH** § 14 Abs. 2, **ME** § 8 Abs. 2). Lediglich Hamburg und Berlin verlangen ein schnelleres Vorgehen. Für die in **HH** § 7 Abs. 1 Satz 1 StVollzG allgemein gebliebene Regelung, nach dem Aufnahmeverfahren mit der Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse zu beginnen, war zunächst eine Regelfrist von höchstens sechs Wochen für die Dauer der Untersuchung ein-

⁵⁷ Dolde 1999, 206 ff.

⁵⁸ LG Berlin ZfStrVo 2003, 184.

⁵⁹ OLG Hamburg, Beschl. v. 10.6.2005 – 3 Vollz (Ws) 41/05 = NStZ 2006, 58.

⁶⁰ OLG Jena, Beschl. v. 3.12.2003 – VAs 11/03, ZfStrVo 2004, 300 f.

⁶¹ BVerfG v. 27.9.2007 – 2 BvR 725/07; OLG Zweibrücken v. 6.11.2009 – 1 VAs 2/09.

⁶² LG Berlin ZfStrVo 2003, 184; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 C Rdn. 20; *Arloth/Krä* 2017 § 6 Rdn. 1; *AK-Feest/Joester* § 7 Rdn. 4; *Laubenthal* 2015 Rdn. 316.

⁶³ Ähnlich schon § 53 Abs. 1 AE-StVollzG; Beispiele von Organisationsformen bei *Stock* 1993, 94 ff; *Heß* 1998, 336 ff; *Villmar* 2009; *Werner/Grotjohann* 2009; zu Vor- und Nachteilen praktizierter Einweisungsverfahren *Höflich/Schriever* 2014, 29 ff.

geführt, sie wurde zur Frist für die Aufstellung des Vollzugsplans als Resultat der Behandlungsuntersuchung (**HH** § 8 Abs. 1). Damit wird einerseits eine zügige Aufnahmeuntersuchung zugesichert, andererseits bleibt berücksichtigt, dass bei Strafantritt nicht immer die für die Untersuchung wichtigen Unterlagen und Auskünfte vorliegen.⁶⁴ **BE** § 9 Abs. 2 trifft eine entsprechende Regelung. Dagegen muss in Bremen das Ergebnis erst nach drei Monaten vorliegen (**HB** § 8 Abs. 1 S. 1).

- 5 Schon unter dem StVollzG wurde davon ausgegangen, dass die Durchführung der Behandlungsuntersuchung einzelnen **diagnostisch befähigten Mitarbeitern** (z.B. Psychologen, Sozialarbeitern) obliegt. Ein Vorgehen nach wissenschaftlichen Standards und die entsprechende „**wissenschaftliche Qualifikation**“ des untersuchenden Personals ist in verschiedenen Landesgesetzen nun ausdrücklich festgeschrieben, „insbesondere“ bei Gefangenen mit latenter Sicherungsverwahrung (**BE** § 8 Abs. 2, **BB** § 13 Abs. 2, **HB** § 7 Abs. 2, **MV** § 7 Abs. 2, **RP** § 13 Abs. 2, **SL** § 7 Abs. 2, **SN** § 7 Abs. 2, **ST** § 13 Abs. 2, **TH** § 13 Abs. 2). Der **ME** enthielt diese Festlegung noch nicht. **SH** § 7 Abs. 1 geht auf das Personal nicht ein und schreibt „wissenschaftliche Standards“ auch nur als Soll-Vorschrift fest. Eine Orientierung an wissenschaftlichen Standards der Behandlungsforschung und der Einsatz entsprechend qualifizierten Personals muss als Vorgabe jedoch für alle Bundesländer gelten.⁶⁵ Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitwirkung in der Behandlungsuntersuchung sind gute diagnostische Ausbildung und Befähigung dieser Bediensteten sowie ausreichende Vollzugserfahrung. Die Behandlungsuntersuchung erfordert allerdings nicht in jedem Fall die Mitwirkung von psychologischen Fachkräften. Der Anstalt wurde jedenfalls nach altem Recht insoweit ein Beurteilungsspielraum eingeräumt.⁶⁶
- 6 Grundsätzlich sind zur Feststellung des notwendigen Maßnahmenbedarfs alle geeigneten Informationsquellen heranzuziehen, d.h. es sind ggf. Erkenntnisse anderer Behörden und ggf. vor allem der **Bewährungshilfe oder der Führungsaufsichtsstellen** einzubeziehen (ausdrücklich erwähnt in **BE** § 8 Abs. 3, **BB** § 13 Abs. 3, **HB** § 7 Abs. 3, **MV** § 7 Abs. 3, **RP** § 13 Abs. 3, **SL** § 7 Abs. 3, **SN** § 7 Abs. 3, **ST** § 13 Abs. 3, **SH** § 7 Abs. 2; **TH** § 13 Abs. 3, **ME** § 7 Abs. 2, **ME** § 7 Abs. 3; außerdem in **HH** 7 Abs. 2 S. 2; **HE** § 9 Abs. 2 und **NW** § 9 Abs. 1 S. 5 „nach Möglichkeit“).

4. Grenzen

- 7 **a) Grundrechte.** Die erzwungene Persönlichkeitsdiagnose tangiert die Grundrechte der Gefangenen. Zu wahren ist die **Menschenwürde durch Anerkennung der Subjektstellung der Betroffenen**⁶⁷ und ein transparentes Verfahren, das sie als Akteure anerkennt (vgl. zur Beteiligung der Gefangenen unten A II). Diagnosen aus der Behandlungsuntersuchung und Klassifizierung sind zwar zur Sicherung der Behandlung im Strafvollzug notwendig, beinhalten aber gerade bei standardisierter Vorgehensweise die **Gefahr der Etikettierung, Stigmatisierung und unbeabsichtigten Entmutigung** durch Festschreibung einer negativen Prognose und ggf. auch die Verlegung auf eine (als solche erlebte) „Endstation“.⁶⁸ Durch die Verwendung moderner und inzwischen gebräuchlicher Prognoseverfahren, die nicht nur statische (nicht mehr veränderbare, durch biographische Daten bedingte), sondern auch die dynamischen (veränderbaren) Risikofaktoren berücksichtigen (Rdn. 24), ist diese Gefahr eher gestiegen. Es ist deshalb

⁶⁴ Bürgerschafts-Drucks. 18/6490, 32f.

⁶⁵ AK-Feest/Joester 2017 § 7 Rdn. 7.

⁶⁶ OLG Hamburg 13.6.2007 – 3 Vollz (Ws) 26.

⁶⁷ Laubenthal 2015 Rdn. 31 und 320.

⁶⁸ Walter 1999 Rdn. 180; Kaiser/Schöch 2006, 92.

notwendig, protektiven Faktoren besonderes Augenmerk zu schenken (Rdn. 14), Aussagen zur Legalprognose und zur Sozialprognose mit konkreten Verhaltenserwartungen zu verbinden und entsprechende Rahmenbedingungen und Behandlungsmaßnahmen anzubieten, die in der Lage sind, diese Prognose zu verbessern. Der offene Umgang mit negativen Prognosen ist dann unschädlich oder sogar förderlich, wenn es gelingt, den Gefangenen den „Ernst der Lage“ begreiflich zu machen und Chancen zu eröffnen; auch so werden sie als Akteure wahrgenommen und angesprochen.

b) Sachliche Beschränkungen. Der Umfang der **Behandlungsuntersuchung** ist 8 sowohl aus ökonomischen als auch aus Gründen des **Datenschutzes** auf die Erreichung der für die Aufstellung des Behandlungs- und Vollzugsplans notwendigen Inhalte und Ausmaße zu beschränken (vgl. unten 15 C).⁶⁹ Schematische Wiederholungen früherer Untersuchungen sind zu vermeiden.⁷⁰ Statt dessen muss die Behandlungsuntersuchung als Längsschnittuntersuchung angelegt werden, in die die Ergebnisse früherer Untersuchungen – ggf. vergleichend – einzubeziehen sind. Nicht nur Störungen und Defizite sollten festgestellt werden, sondern auch Ressourcen, die gefördert und zur Unterstützung der Eingliederung eingesetzt werden können (vgl. unten Rdn. 14).⁷¹ Die Gefahr einer Persönlichkeitserforschung über das notwendige Maß hinaus dürfte bislang in der Praxis selten sein.⁷² Dennoch muss auf die Problematik hingewiesen werden, die entsteht, wenn als Ergebnis der Untersuchung Defizite und Störungen benannt werden und (in gut gemeinter Absicht) Behandlungsmaßnahmen zur Reduzierung der Rückfälligkeit und/oder Lockerungseignung als notwendig erachtet werden, die in den Anstalten aber nicht umgesetzt werden können. Dies wird häufig nicht nur dazu führen, dass die empfohlene Maßnahme nicht durchgeführt wird, sondern – weil die Prognose nicht verbessert werden konnte – dass auch keine oder sehr spät Vollzugslockerungen gewährt werden und dass geringere Chancen auf eine Strafstaussetzung zur Bewährung bestehen. Eine zu umfangreiche Behandlungsuntersuchung und überzogene Folgerungen daraus werden dann mehr schaden als nutzen.⁷³ Auf der anderen Seite müssen die Vollzugsanstalten aber auch dazu angeregt werden, nicht vorhandene aber erforderliche Behandlungsangebote zu entwickeln und die dazu notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

c) Zeitliche Beschränkungen. Schon in § 6 Abs. 1 Satz 2 StVollzG wurde in Verbin- 9 dung mit den VV zu § 6 versucht **Behandlungsuntersuchung** und **Vollzugsdauer** aufeinander abzustimmen. Danach konnte von einer Behandlungsuntersuchung abgesehen werden, wenn eine solche „mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint“, dies wurde nach den VV bei Vollzugsdauern unter einem Jahr angenommen. Unter Vollzugsdauer ist dabei der Strafstrest bis zur Entlassung ohne Berücksichtigung einer möglichen Strafstaussetzung, aber ausschließlich einer angerechneten Untersuchungshaft zu verstehen.⁷⁴ Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Behandlungsuntersuchung stets, denn zwischen dem Strafmaß und dem Ausmaß von Persönlichkeitsstörungen oder sozialen Defiziten und somit der Behandlungsnotwendigkeit besteht kein direkter Zusammenhang. Ergebnisse einer Behandlungsuntersuchung können für den

⁶⁹ K/S-Schöch 2002 § 13 Rdn. 9; Rehder/Wischka 2009.

⁷⁰ Böhm 2003 Rdn. 185, 186.

⁷¹ AK-Feest/Joester 2017 § 7 Rdn. 9; Hahn 2012.

⁷² Böhm 2003 Rdn. 187.

⁷³ Rehder/Wischka 2009.

⁷⁴ Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 C Rdn. 18.

Gefangenen auch dann von Bedeutung sein, wenn aus zeitlichen Gründen die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung nicht angezeigt ist, aber Behandlungsangebote im Normalvollzug in Betracht zu ziehen sind oder Entlassungsvorbereitungen und Hilfen nach der Entlassung geboten erscheinen (Prinzip der Verzahnung des Vollzuges mit nachfolgenden Betreuungsinstanzen). Der Bundesgesetzgeber wollte auch gerade keine generelle Ausnahme bei Kurzstrafen.⁷⁵ Dennoch haben sowohl der Bundesgesetzgeber seinerzeit⁷⁶ als auch die Landesgesetzgeber jetzt Abweichungen von diesem Grundsatz zugelassen und gehen davon aus, dass angesichts der schwierigen Personalsituation im Vollzug eine Behandlungsuntersuchung bei kurzen Strafen eine entbehrliche Arbeitsbelastung darstellen kann. Die **Landesgesetze machen dabei aber unterschiedliche Vorgaben** in Bezug auf die Vollzugsdauer und die Frage, ob von der Behandlungsuntersuchung ganz abgesehen werden kann oder sie zumindest in Grundzügen vorgenommen werden muss:

- 10** **BW** § 4 Abs. II S. 2 und **BY** Art. 8 Abs. 1 haben die frühere Bundesregelung übernommen haben, d.h. dort gibt es ausdrücklich keine weitere Vorgaben zur Vollzugsdauer und dem Erfordernis zumindest einer rudimentären Untersuchung. Die Gesetzesbegründungen machen deutlich, dass wie zuvor von einer Schwelle von einem Jahr Vollzugsdauer ausgegangen wird, in der bayerischen Begründung wird aus der bundesgesetzlichen Ermessensvorschrift eine Regelvermutung, wonach eine Behandlungsuntersuchung und auch ein Vollzugsplan bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr „in der Regel nicht geboten“ sei.⁷⁷

Aus **NI** § 9 Abs. 1 S. 2 ergibt sich, dass eine Datenerhebung zu Persönlichkeit und Lebensverhältnissen und eine Untersuchung der Ursachen und Folgen der Straftat dann unterbleibt, wenn kein Vollzugsplan erstellt werden muss – das ist erst bei einer Vollzugsdauer von einem Jahr der Fall. Dennoch geht aus S. 1 der Vorschrift hervor, dass für alle Gefangenen eine Vollzugsplanung durchzuführen ist, insofern also auch entsprechende Grundlagen der Planung bekannt sein müssen und in irgendeiner Form zu erheben sind, dies sei – so die Gesetzesbegründung „im Hinblick auf das für alle Gefangenen geltende verfassungsrechtlich ableitbare Gebot der sozialen Integration erforderlich“, nicht erforderlich sein hingegen, „dass für alle Gefangenen, also auch für solche mit kürzesten Ersatzfreiheitsstrafen, ein umfassendes Planungsverfahren durchgeführt werden müsste.“⁷⁸

- 11** In den dem **ME** folgenden Landesgesetzen wird immer eine Behandlungsuntersuchung verlangt, in der Regel jedoch zugelassen, dass bei einer **voraussichtlichen Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr** das Diagnostikverfahren auf die Erlangung von Kenntnissen, die „für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich“ und „für die Eingliederung erforderlich“ sind, beschränkt werden kann, der Schwerpunkt der Überlegungen soll dann auf Fragen der Eingliederung liegen.⁷⁹ Eine entsprechende Einschränkung ergibt sich für diejenigen, die ausschließlich **Ersatzfreiheitsstrafen** verbüßen, die in aller Regel ohnehin deutlich kürzer als ein Jahr sind (**BE** § 8 Abs. 5, **BB** § 13 Abs. 4, **HB** § 7 Abs. 5, **MV** § 7 Abs. 5, **RP** § 13 Abs. 5, **SL** § 7 Abs. 5, **SN** § 7 Abs. 5, **ST** § 13 Abs. 6, **SH** § 7 Abs. 4; **TH** § 13 Abs. 6, **ME** § 7 Abs. 3). Eine entsprechende Regelung gibt es in **HH** § 7 Abs. 4. Dies gilt in Bezug auf die Vollzugsdauer auch für **HE** § 9 Abs. 3, wo jedoch Ersatz-

⁷⁵ K/S-Schöch 2002 § 13 Rdn. 11.

⁷⁶ BT-Drucks. 7/918, 49 und BT-Drucks. 7/3998, 7.

⁷⁷ **BY** LT-Drucks. 15/8101, 51.

⁷⁸ **NI** LT-Drs. 15/3565, 91.

⁷⁹ Stellvertretend für die Begründungen **SH** LT-Drs. 18/3153, 100.

freiheitsstrafen nicht angesprochen sind, und NW § 9 Abs. 2, der von einer „Kurzdiagnostik“ spricht und ebenfalls für Ersatzfreiheitsstrafen keine Vorgaben macht.

In allen Bundesländern gilt weiter, was schon für das StVollzG herausgearbeitet war: Die Umstände des Einzelfalls sind immer zu berücksichtigen; **zu erfassen ist jedenfalls, was für eine sinnvolle Strukturierung der Zeit im Vollzug mit Blick auf das Vollzugsziel notwendig ist.** Lediglich wenn durch sie keine Kenntnisse zu erlangen sind, die für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzug notwendig sind, weil die Vollzugsdauer zu kurz ist, ist eine umfassende Behandlungsuntersuchung entbehrlich.⁸⁰ Bei einer schematischen Anwendung der Jahres-Regel erhielten nach älteren Erhebungen ca. 40% der Gefangenen gar keine Behandlungsuntersuchung.⁸¹ Das ausdrückliche Erfordernis der Kurzdiagnostik in den genannten Ländern ist daher als Fortschritt zu betrachten.

5. Inhalte des diagnostischen Verfahrens

a) Orientierung am Vollzugsziel. Inhaltlich muss sich die Behandlungsuntersuchung am Vollzugsziel orientieren, d.h. es geht um die Feststellung des Bedarfs und die Auswahl der geeigneten Maßnahmen, die zur „zielgerichteten und wirkungsorientierten Vollzugsgestaltung“ und für eine spätere Wiedereingliederung notwendig sind (ME § 7 Abs. 2). Einig ist man sich dabei, dass weder ein Rückgriff auf Prozessakten,⁸² noch ein allgemeines auf Alltagstheorien gegründetes Vorgehen ausreicht; es geht auch nicht um eine moralische Persönlichkeitsbeurteilung, sondern um eine psychosoziale Diagnostik.⁸³ Sie ist einerseits durch die genannten Erfordernisse, andererseits durch grundrechtliche Vorgaben (dazu o. Rdn. 7) umrissen bzw. begrenzt. Zu den Inhalten machen zumindest die Landesgesetze, die dem ME folgen, detailliertere Vorgaben für Ausrichtung und Inhalt des Diagnoseverfahrens als das StVollzG. Das Erfordernis der Diagnostik zur **Persönlichkeit**, zu den **Lebensverhältnissen** und den **Ursachen und Umständen der Straftat** werden ausdrücklich genannt (BE § 8 Abs. 3, BB § 13 Abs. 3, HB § 7 Abs. 3, MV § 7 Abs. 3, RP § 13 Abs. 3, SL § 7 Abs. 3, SN § 7 Abs. 3, ST § 13 Abs. 3, SH § 7 Abs. 2; TH § 13 Abs. 3, ME § 7 Abs. 3). Diese Elemente finden sich auch in HH 7 Abs. 2 S. 1; HE § 9 Abs. 2, dort ist zusätzlich die „Entwicklung der Straffälligkeit“ als Erkenntnisgegenstand genannt. NW § 9 Abs. 1 S. 4 ist ähnlich formuliert; das gilt auch für NI § 9 Abs. 2. Im Einzelnen notwendige Inhalte der Behandlungsuntersuchung bzw. des gesamten fortlaufenden diagnostischen Verfahrens ergeben sich außerdem aus den Anforderungen der Landesgesetze an den zu erstellenden Vollzugsplan, namentlich zur Fragen der geeigneten Unterbringung, zu therapeutischen Bedürfnissen, zu Fragen von Arbeit, Ausbildung, Freizeit, Pflege der Außenbeziehungen und weiteren Fragen des sozialen Empfangsraums (vgl. hierzu ausführlicher unten C.).

b) Einbeziehung protektiver Faktoren, Perspektive der Eingliederung. Eine begrüßenswerte Fortentwicklung ist, dass die Mehrheit der Landesgesetze mit Blick auf die zu erhebenden Inhalte ausdrücklich verlangt, dass **auch Erkenntnisse über protektive Faktoren**⁸⁴ („Ressourcen“) von Inhaftierten zu ermitteln sind, die als „Umstände, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann“ (BE § 8 Abs. 4 S. 2) be-

⁸⁰ Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 C Rdn. 19; Böhm 2003 Rdn. 183; Höflich/Schriever 2014, 54.

⁸¹ Böhm Rdn. 183.

⁸² Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 C Rdn. 16.

⁸³ Laubenthal 2015 Rdn. 317.

⁸⁴ Nedopil 2000, 122 ff; ferner Lösel/Bender 2000, 117 ff.

geschrieben werden (ebenso oder in der Formulierung ähnlich **BB** § 13 Abs. 4 S. 2, **HB** § 7 Abs. 4 S. 2, **HH** § 7 Abs. 3 S. 2; **MV** § 7 Abs. 4 S. 2, **NW** § 9 Abs. 1 S. 4; **RP** § 13 Abs. 4 S. 2, **SL** § 7 Abs. 4 S. 2, **SN** § 7 Abs. 4 S. 2, **ST** § 13 Abs. 4 S. 2, **SH** § 7 Abs. 3 S. 2; **TH** § 13 Abs. 4 S. 2, **ME** § 7 Abs. 3; entsprechende Hinweise fehlen in den Gesetzen von **BW**, **BY**, **HE** und **NI**). Dies wird auch und gerade für die fortlaufende Diagnostik relevant, insbesondere wenn die Gefangenen an Behandlungsmaßnahmen oder an sonstigen Resozialisierungsangeboten teilnehmen. In nahezu allen Landesgesetzen wird darüber hinaus § 6 Abs. 2 S. 1 StVollzG folgend das Thema der **Eingliederung** ausdrücklich angesprochen (**BW** § 4 Abs. 2, **BY** Art. 8 Abs. 2, **BE** § 8 Abs. 3, **BB** § 13 Abs. 3, **HB** § 7 Abs. 3, **HH** § 7 Abs. 2 S. 1; **HE** § 9 Abs. 2, **MV** § 7 Abs. 3, **NW** § 9 Abs. 1 S. 4, **RP** § 13 Abs. 3, **SL** § 7 Abs. 3, **SN** § 7 Abs. 3, **ST** § 13 Abs. 3, **SH** § 7 Abs. 2; **TH** § 13 Abs. 3, **ME** § 7 Abs. 3, lediglich in **NI** § 9 Abs. 2 in der Fassung vom 8. April 2014 fehlt dieses Element inzwischen, obwohl es im Gesetzentwurf noch enthalten war)⁸⁵. Im Sinne des Resozialisierungsauftrags soll die **Vollzugsgestaltung von Anfang an auf die Zeit nach der Haft hinarbeiten, d.h. bereits bei der anfänglichen Diagnostik ist das spätere Leben in Freiheit bzw. die mögliche Lebensumstände (sozialer Empfangsraum) einzubeziehen**. Insgesamt erweitert die Einbeziehung solcher dynamischer Faktoren die klassische statistische Prognose hin zu Behandlungs- und Interventionsprognosen.⁸⁶

- 15 **c) Klassifizierung.** Die aus der **Behandlungsuntersuchung** resultierenden Diagnosen ermöglichen eine **Klassifizierung** der Gefangenen und eine differenzierte Unterbringung (zur Differenzierung s. unten 13 C). Nur bei einer strikt individuellen Klassifizierungsdiagnose kann Behandlung im Vollzug wirksam werden.⁸⁷ Zu beachten ist auch hier das **Individualisierungsprinzip**.⁸⁸ Aus Gründen der Behandlung können Abweichungen von formalen Kriterien (insbesondere dem Vollstreckungsplan) erfolgen. Dabei sind Stigmatisierungen zu vermeiden, die i. S. einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung wirken können. Es müssen vielmehr Veränderungsziele gemeinsam entwickelt und Wege zu deren Erreichung ermöglicht werden.⁸⁹ Der Strafvollzugaufbau der einzelnen Bundesländer und die von ihnen eingerichteten Vollzugsgemeinschaften müssen beachten, dass die sich aus individueller Diagnose und Klassifizierung ergebenden Behandlungsempfehlungen durch die Bereitstellung von geeigneten Vollzugseinrichtungen tatsächlich erfüllbar sind. Die Zielsetzung des Strafvollzuges und die Ansprüche, die durch die Neugestaltung der Vorschriften zur Diagnostik und Vollzugsplanung an die Arbeit des Strafvollzugs formuliert werden, bleiben inhaltsleer, wenn sie nicht in der inneren und äußeren Organisation des Vollzuges ihren Ausdruck findet.⁹⁰ Vor allem sehr aufwändige Einweisungsverfahren sind dann bedenklich und provozieren Enttäuschungen, wenn die Genauigkeit der mitgeteilten diagnostischen Erkenntnisse und Behandlungs-

⁸⁵ In der Gesetzesbegründung heißt es mit Bezug auf den Beschluss des BVerfG v. 25.9.2006 – 2 BvR 2132/05 = NSTZ-RR 2008, 60 = JR 2007, 468 mit Bespr. *Pollähne*), dass an der elementaren Gewichtung der Vollzugsplanung für die Erreichung des Vollzugszieles der sozialen Integration festgehalten werden soll. Eine Beschränkung auf die wesentlichen Vorschriften und eine redaktionelle Straffung erscheine aber möglich (**NI** LT-Drucks. 15/3565, 91).

⁸⁶ Kaiser/Schöch/Kinzig/Schöch 2015, 145 f; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Dünkel § 57 StGB Rdn. 124.

⁸⁷ Müller-Dietz 1977, 19 mit Hinweis auf Wechselwirkung zwischen Klassifizierung und Ausgestaltung des Vollzuges; zu den hochkomplexen Bedingungen der Wirkung vollzoglicher Behandlung innerhalb der besonderen Situationsstruktur Strafvollzug s. Wirth 1996, 467 ff und unten 13 C.

⁸⁸ Müller-Dietz 1977, 19, Laubenthal 2015 Rdn. 307.

⁸⁹ So schon Müller-Dietz 1977, 22.

⁹⁰ K/S-Kaiser 2002 § 10 Rdn. 20, AK-Feest/Joester 2017 § 7 Rdn. 9.

empfehlungen in keinem angemessenen Verhältnis zu den Behandlungsmöglichkeiten der für den Strafvollzug zuständigen Anstalt steht.⁹¹

d) Einbeziehung von Opferinteressen. Tatfolgen für die Verletzten spielen in den Landesgesetzen ausdrücklich kaum eine Rolle für die Behandlungsuntersuchung. Lediglich der ansonsten knappe **NI** § 9 Abs. 2 nennt als Untersuchungsgegenstand die „Folgen der Straftat“. Nach der Gesetzesbegründung für **BY** Art. 8 sollten in geeigneten Fällen ebenfalls eventuell auszugleichende Tatfolgen untersucht werden, um auch Opferinteressen während des Vollzugs angemessen berücksichtigen zu können.⁹²

6. Methoden und Ablauf des diagnostischen Verfahrens

a) Berücksichtigung aktueller Forschung. Dass die Behandlungsuntersuchung methodisch dem **Stand der wissenschaftlichen Forschung** zu entsprechen und dort entwickelten Kriterien zu folgen hat, wird in den Landesgesetzen oder Begründungen überwiegend direkt oder indirekt eingefordert (s. schon Rdn. 5): Nach **HH** § 7 Abs. 1 beginnt die Aufnahmeuntersuchung mit einer *fachkundigen* Erforschung der Persönlichkeit und Lebensverhältnisse der Gefangenen; in den dem ME folgenden Ländern wird von einem „wissenschaftlichen Erkenntnissen genügenden“ Diagnostikverfahren gesprochen (**BE** § 8 Abs. 2, **BB** § 13 Abs. 2, **HB** § 7 Abs. 2, **MV** § 7 Abs. 2, **RP** § 13 Abs. 2, **SL** § 7 Abs. 2, **SN** § 7 Abs. 2, **ST** § 13 Abs. 2, **SH** § 7 Abs. 1, **TH** § 13 Abs. 2; im **ME** selbst findet sich diese Formulierung noch nicht). Auch die Konkretisierungen der Ziele und Inhalte der Untersuchung nach **HE** § 9 Abs. 2 und **NW** § 9 Abs. 1 lassen erkennen, dass die Erkenntnisse der **Behandlungs- und Rückfallforschung** der letzten Dekade berücksichtigt worden sind, die zur Effektivität der Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug beitragen können. In Baden-Württemberg soll die Behandlungsuntersuchung ausweislich der Gesetzesbegründung zu **BW** § 4 Abs. 2 nach „*anerkannten Kriterien landesweit einheitlich*“ erfolgen, dort wird festgehalten, dass sie, soweit möglich, auf der Grundlage anerkannter und mit der vollzuglichen Praxis im Rahmen des Projekts „Dokumentation, Prognose, Planung“ basieren soll.⁹³

Dem Stand der wissenschaftlichen Forschung entspricht darüber hinaus eine stärkere Berücksichtigung von Erkenntnissen aus den **Neurowissenschaften**. Die Forschungslage hat sich hier in den letzten Jahren erheblich weiterentwickelt und kann gerade für Straftäter mit problematischen Diagnosen und hohem Gefährlichkeitspotenzial (**antisoziale Persönlichkeitsstörung, Psychopathie, posttraumatische Belastungsstörung, hyperkinetisches Syndrom**) neue Anregungen für Diagnostik und Therapie zur Verfügung stellen.⁹⁴

b) Untersuchungsstruktur. Die Behandlungsuntersuchung mit der dabei zu stellenden Diagnose sollte sich auf vier methodische Schritte stützen, zunächst auf Erhebungen zur Vorgeschichte (Anamnese), sowie – teilweise fortlaufend – Verhaltensbeobachtungen, Durchführung von standardisierten Untersuchungsmethoden (Tests, Prognoseverfahren) und (vgl. schon o. Rdn. 4) erörternde und beratende Gespräche zwischen dem Gefangenen und den diagnostisch tätigen Bediensteten. Dieser Schritt

⁹¹ Walter 1999 Rdn. 181; Rehder/Wischka 2009.

⁹² LT-Drucks. 15/8101, 51; vgl. auch Arloth/Kräßl 2017 Rdn. 2 zu Art. 8 BayStVollzG.

⁹³ BW LT-Drucks. 14/5012, 210.

⁹⁴ Kalus 2012; Konicar/Veit/Birbaumer 2012; Müller 2010; Rettenberger/Bockshammer 2014, Saß 2007; Saimeh 2012; Schwerdtner 2011; Stolpmann et al. 2010.

schließt **Stellungnahmen des Gefangenen** zu den bisher über ihn vorliegenden Befunden sowie Erkundung der Vorstellungen, Planungen und Wünsche des Gefangenen hinsichtlich seines weiteren Aufenthaltes im Vollzug und nach der Entlassung ein.

- 20 Die **Erhebungen zur Vorgeschichte (Anamnese)** beinhalten vor allem die Auswertung aktenkundiger Daten im Vergleich mit den Angaben des Gefangenen. Aus den Akten übernommene Daten sollten aber nie als festgeschrieben hingenommen werden. Übernommene Daten sind vielmehr mit dem Gefangenen zu erörtern und ggf. nach seinen Angaben zu ergänzen bzw. zu korrigieren, er ist als primäre Erkenntnisquelle zu betrachten und ernst zu nehmen (zur Beteiligung noch unten II Rdn. 34 ff).⁹⁵ Bei der Aufnahme der Vorgeschichte können standardisierte Anamnesebögen hilfreich sein, um einmal die Vollständigkeit der Erhebung, zum anderen ihre eventuell geplante statistische Auswertung in anonymisierter Form zu sichern (vgl. hierzu unten 15 A, C und H). Auch bei der Erhebung zur Vorgeschichte ist das Verhalten des Gefangenen wie in allen anderen Situationen während der Behandlungsuntersuchung sorgfältig zu beobachten und zu protokollieren. Wichtige **Informationsquellen zur Persönlichkeit** des Gefangenen und zu seiner sozialen Situation können im Urteil zu finden sein, in ggf. vorliegenden Berichten der Gerichtshilfe und der Bewährungshilfe sowie in Sachverständigengutachten. Die Einbeziehung dieser Quellen sind in den Landesgesetzen teilweise ausdrücklich vorgeschrieben (vgl. o. Rdn. 6). Für die Stellung einer Verlaufsdia gnose sind die Personalakten aus früheren Aufenthalten in einer JVA heranzuziehen (zur zulässige Beiziehung vgl. unten 15 B). Unverzichtbar ist in bestimmten Fällen die Anforderung von **Sachverständigengutachten**; sie sind leicht zu organisieren.⁹⁶ Sachverständigengutachten zur Persönlichkeit des Strafgefangenen, die im Verfahren der aktuellen Vollstreckung erstattet worden sind, sollen gemäß § 31 Abs. 2 StVollstrO mit den Vollstreckungsunterlagen an die zuständige Justizvollzugsanstalt übersandt werden.⁹⁷
- 21 Die Organisationsstruktur der Anstalt muss dafür Sorge tragen, dass ganz allgemein, insbesondere aber zur Durchführung der Behandlungsuntersuchung eine **systematische Verhaltensbeobachtung der Gefangenen möglich ist**. Da der allgemeine Vollzugsdienst und der Werkdienst die häufigsten Kontakte mit den Gefangenen haben, muss das hier eingesetzte und der Zugangsabteilung fest zugeordnete Personal für diese Aufgabe besonders ausgebildet werden. Aber auch alle übrigen an der Behandlungsuntersuchung beteiligten Bediensteten sind dazu anzuhalten, den Gefangenen während der Kontakte mit ihnen zu beobachten und die Beobachtungen schriftlich festzuhalten. Das Verhalten des Gefangenen in Gruppen kann z.B. schon während der Informationsveranstaltungen für Zugänge beobachtet werden (vgl. oben A Rdn. 6, 7). Zwischen dem Verhalten des Gefangenen als Einzelperson und als Mitglied einer Gruppe treten oft gravierende Unterschiede auf. Situationen zu intensiver Verhaltensbeobachtung finden sich bei Sport, Spiel und Freizeitbeschäftigung. Auch das Verhalten in dem vor der Behandlungsuntersuchung liegenden Vollzugsverlauf ist in die Beurteilung einzubeziehen.⁹⁸
- 22 **Standardisierte Untersuchungsverfahren (Tests)** zur Erfassung der Persönlichkeit des Gefangenen werden durch den psychologischen Dienst zweckmäßigerweise möglichst in Gruppen durchgeführt. Es empfiehlt sich daher, die unbedingt notwendigen und in der Gruppe durchführbaren Verfahren zu einer Untersuchungseinheit zusammenzufassen (z.B. Intelligenztests, Persönlichkeitsfragebogen, Schulleistungstests). An

⁹⁵ Laubenthal Rdn. 318.

⁹⁶ Böhm 2003 Rdn. 185.

⁹⁷ Zur Praxis von Aktenauswertung und Anamnese z.B. Dreßing/Foerster 2015, Endres/Schwanengel/Behnke 2012; Kröber 2006.

⁹⁸ KG Berlin v. 23.5.2007 – 2/5 Ws 599/06.

die Stelle projektiver Testverfahren (z.B. Rorschach-Test; T.A.T.) sind im Methodenverständnis der heutigen Psychologie verstärkt Persönlichkeitsfragebögen getreten. Testergebnisse sind dabei genauso wie alle anderen Teilbefunde lediglich Bausteine für einen Gesamtbefund, deren Verwendung erst nach Einzelgewichtung mit Plausibilitätsprüfung **im Zusammenhang mit allen anderen Einzelbefunden zum Gesamtergebnis der Behandlungsuntersuchung beiträgt**.⁹⁹ Bei der **Auswahl angemessener Testverfahren** sind zunächst die „klassischen Gütekriterien“ zu beachten: Reliabilität (Grad der Genauigkeit; Reproduzierbarkeit der Ergebnisse), Validität (Übereinstimmung zwischen Messergebnis und zu messendem Merkmal) und Objektivität (Unabhängigkeit der Ergebnisse vom Untersucher). Wichtige Kriterien sind außerdem Ökonomie (Gruppenverfahren, geringe Auswertungsdauer, geringe Kosten) und Nützlichkeit (bedeutsamer Zusammenhang zu wichtigen Fragestellungen). Problematisch sind allerdings oft die zur Interpretation notwendigen Normierungen, weil sie häufig auf Stichproben von Nicht-Straffälligen beruhen.¹⁰⁰

Erst nach der Exploration kann eine **Schlussberatung** erfolgen, welche die erhobenen Befunde, die Bedürfnisse des Gefangenen und vorhandene Angebote des Vollzuges so aufeinander abstimmt, dass mit einem **Gutachten** und den sich daraus ergebenden Empfehlungen einer sinnvollen Planung der weiteren Behandlung näher getreten werden kann (zur Einbeziehung der Gefangenen unten II).¹⁰¹

c) Prognose der Rückfallgefahr. Ein entscheidendes Merkmal der diagnostischen Verfahren im Vollzug gerade angesichts des gesellschaftlichen bzw. kriminalpolitischen Präventionsbedarfs ist die Einschätzung der Gefährlichkeit einer Person bzw. der Rückfallgefahr. Solche Prognosen werden immer mit Unwägbarkeiten verbunden sein, weil menschliches Verhalten nie allein durch Merkmale der Person, sondern auch durch das Verhalten von interagierenden Personen und durch situative Bedingungen bestimmt ist. Dass Gefährlichkeitsprognosen bislang häufig erhebliche Mängel hatten, hat *Nowara* (1995) eindrucksvoll nachgewiesen, jüngere Belege zu Fehleinschätzungen der Gefährlichkeit sind gerade mit Blick auf die Klientel der Sicherungsverwahrung bekannt geworden.¹⁰² In der Verwendung von **Prognosemethoden** hat sich seit den 1970er-Jahren jedoch ein bedeutsamer Wandel vollzogen. Ihr charakteristischstes Merkmal ist die Relativierung der klinischen Prognose zugunsten von Risiko-Checklisten. Die Ermittlung von Rückfallprädiktoren beruht auf groß angelegten Untersuchungen der Beziehung zwischen Tätermerkmalen und Rückfälligkeit.¹⁰³ Damit gelingt die Identifikation von Rückfalltätern wesentlich besser, so dass die Nicht-Berücksichtigung entsprechender Instrumente als „Kunstfehler“ zu bezeichnen ist,¹⁰⁴ ohne dass ein klinisch-idiographisches

⁹⁹ Insofern geht auch grundsätzliche die Kritik von *Stock* (1993, 177 f) an der Anwendung von Tests in der Behandlungsuntersuchung fehl; soweit in der Praxis Checklisten dominant werden, ist aber durchaus Skepsis angebracht, vgl. auch *AK-Feest/Joester* § 7 Rdn. 10 und sogleich u. Rdn. 24 ff.

¹⁰⁰ *Rehder* 2002, 182; Übersichten gebräuchlicher Leistungs- und Persönlichkeitstests z.B. *Endres/Schwanengel/Behnke* 2012.

¹⁰¹ Zur Gutachtenerstellung grundsätzlich *Boetticher et al.* 2007, *Dahle* 2010, *Endres/Schwanengel/Behnke* 2011; *Foerster/Dreßing* 2015a; *Leygraf* 2015; *Müller-Isberner/Gonzales-Cabeza* 1998; *Nedopil* 2002, 182; *Rehder/Wischka* 2009; *Nedopil/Müller* 2012.

¹⁰² *Alex* 2013, 117, 144; *Harrendorf* 2008, 7 ff.

¹⁰³ Z.B. *Hanson/Bussiére* 1998; s. auch *Egg* 2002; *Freese* 1998; *Rehder* 2002, 186 f; *Rehder/Wischka* 2009; *Schneider* 2002, 252 f; zur Rückfallforschung in Deutschland s. *Harrendorf* 2007; *Heinz/Jehle* 2004; *Jehle et al.* 2016.

¹⁰⁴ *Nedopil* 2002a, 170; ähnlich *Rettenberger* 2018, 35; vgl. aber OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18. 7. 2013 – 1 Ws 14-15/13 (= NSTZ 2014, 22): Unterlassen der Verwendung von statistischen Verfahren nicht „per se“ ein Verstoß gegen die Mindeststandards.

Vorgehen damit entbehrlich würde: Erforderlich ist ein am Einzelfall ausgerichtete wissenschaftlich-strukturierter Ansatz.¹⁰⁵ Zu beachten ist außerdem stets, dass die Grundlagen für die Prognose teilweise aus dem Haftverhalten selbst stammt, mithin aus einer ganz anderen Lebenswelt als in Freiheit.¹⁰⁶

Ermitteln lassen sich so **statische und dynamische Risikofaktoren**, die nicht nur zur Einschätzung der Rückfallgefahr, sondern auch zur Entwicklung von Behandlungszielen und zur **Einschätzung der Behandlungsaussichten** herangezogen werden. Üblicherweise werden inzwischen unterschieden:¹⁰⁷

- Statische (unveränderbare) Risikofaktoren: anamnestiche Daten, persönlichkeitsgebundene Dispositionen und kriminologische Faktoren. Sie bilden die Grundlage für eine aktuarische Risikoeinschätzung.
- Dynamische (veränderbare) Risikofaktoren, die weiter unterschieden werden können in fixierte dynamische Risikofaktoren: z.B. Fehlhaltungen und -einstellungen, risikoträchtige Reaktionsmuster und
- aktuelle, sich ändernde Risikofaktoren: z.B. klinische Symptomatik, Einstellungen und Verhalten in bestimmten Situationen, Verleugnen von Gewalttaten, Fehlen von Schuldeinsicht und Reue, unrealistische Zukunftspläne, Alkoholmissbrauch, fehlende Mitarbeitsbereitschaft.

Im deutschsprachigen Raum eingesetzte Prognoseverfahren auf dieser Grundlage¹⁰⁸ sind z.B. die „Psychopathy Checklist“ (PCL-R)¹⁰⁹ und ihre Screening-Version (PCL: SV),¹¹⁰ das „Historical Clinical Risk Management-20 HCR-20“,¹¹¹ der „Sexual Offender Risk Appraisal Guide SORAG“ und seine Screening-Version (*Rettenberger/Eher* 2007), das „Sexual Violence Risk SVR-20“,¹¹² das Prognoseinstrument „Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern RRS“,¹¹³ das „Forensische Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System FOTRES“,¹¹⁴ oder das „Level of Service Inventory-Revised LSI-R“. ¹¹⁵

- 25 Bei Überwiegen statischer Risikofaktoren werden auch intensiven Behandlungsmaßnahmen wenige Chancen zur Verbesserung der Prognose eingeräumt. Damit werden grundsätzlich **Grenzen der Behandelbarkeit** angesprochen.¹¹⁶ Prognosemethoden auf dieser theoretischen Grundlage sind nicht nur bei der Behandlungsuntersuchung und Indikationsstellung für die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung gebräuchlich, sondern auch bei Begutachtungen zur **Strafrestauesetzung** nach § 454 Abs. 2 StPO und im Rahmen des Strafverfahrens und spielen bei allen Fragen der **Sicherungsverwahrung** nach §§ 66 ff StGB¹¹⁷ (u. Rdn. 28) eine Rolle. Inzwischen gibt es durch-

105 Zusammenfassend *Dahle/Lehmann* 2018, *Kröber* 2018, *Rettenberger* 2018; sehr kritisch zu den statistisch-aktuarischen Methoden *Bock* 2018.

106 Zur Problematik *Bock* 2018 61 f und *Ullenbruch/Morgenstern* in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2016, § 66a Rdn. 26 f und 101.

107 *Nedopil* 2002a, 170 f; 2010, 284.

108 Zusammenfassungen und Übersichten finden sich bei *Dahle* 2008, *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Dünkel* § 57 StGB Rdn. 124 ff, *Endres/Schwanengel/Behnke* 2012, *Nedopil* 2006, *Rettenberger* 2018.

109 *Hare* 1991 und 2003.

110 *Hart* et al. 1996.

111 Webster/Douglas/Hart SD HCR-20: Assessing risk of violence, Vancouver, 2. Aufl. 1997 und 3. Aufl. 2013; die deutsche Version stammt von *Müller-Isberner* et al. 1998

112 Die deutsche Version von *Müller-Isberner* u.a. 2000.

113 Hierzu *Suhling/Rehder* 2012.

114 *Urbanik* 2016.

115 *Dahle/Harwardt/Schneider-Njepel* 2012.

116 *Lösel* 2001; *Nuhn-Naber* et al. 2002, 277 f.

117 *Ullenbruch/Drenkhahn/Morgenstern* in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2016, § 66 Rdn. 110 ff und 202 ff.

aus auch **kritische Studien zur Vorhersagekraft** dieser Instrumente.¹¹⁸ Wenn sie für die Praxis auch unverzichtbar sind, so ist jedenfalls ein kritischer Umgang damit zu fordern, denn es wird tendenziell zu ungünstig prognostiziert und nicht immer angemessen berücksichtigt, dass nicht nur die Risikovariablen der Persönlichkeit eine Rolle spielen, sondern auch die Bewährungssituation.¹¹⁹ Da menschliches Verhalten immer, aber in variierender Gewichtung, sowohl durch Persönlichkeitsmerkmale als auch durch situative Variablen bedingt ist, ist für prognostische Aussagen zu fordern, dass deutlich gemacht wird, für welchen Zeitraum und für welche Situationen die Aussagen gelten sollen und wie Risikokonstellationen begegnet werden kann. Der Vorteil der Kriterienkataloge liegt daher vor allem darin, dass sie zu einer Erweiterung der Kenntnisse über die Einschätzung des Einzelfalles beitragen und bewirken können, dass wichtige Aspekte bei der Risikoabwägung nicht übersehen werden und dass die gutachterlichen Einschätzungen für die anderen Akteure leichter nachvollziehbar wird.

Für die **Planung von Behandlungsprozessen** ist die Identifizierung von Rückfallprädiktoren besonders dann sinnvoll, wenn „**deliktparalleles Verhalten**“ aufgedeckt und Strategien zu dessen Veränderung geplant und durchgeführt werden. In deliktparallelem Verhalten finden sich Einstellungen, Ziele oder Verhaltensskripts wieder, die dem kriminellen Verhalten ähnlich sind und die gleiche Funktion haben, aber selbst nicht strafbar sind.¹²⁰ Dazu sind **Erprobungsräume innerhalb und außerhalb der JVA** sowie ständige Rückmeldungen und Verhaltenskorrekturen erforderlich.¹²¹ **26**

d) Gestaltung von Gutachten und Dokumentation. Zur Verbesserung der formalen und inhaltlichen **Gestaltung von Gutachten** und gutachtlichen Äußerungen empfiehlt es sich, in den Vollzug eintretende Fachdienste während der Einführung in ihr Berufsfeld in Seminaren zur Berichts- und Gutachtengestaltung **spezifisch auszubilden**. Hinweise für die Auswahl von Untersuchungsmethoden, den Umfang der Untersuchung von Sexualstraftätern und die inhaltliche Gestaltung von psychologischen Stellungnahmen sind der entsprechenden Fachliteratur zu entnehmen.¹²² Mit Blick auf den Umfang der Behandlungsuntersuchung und ihrer **Dokumentation** ist auch zu berücksichtigen, dass durch § 454 Abs. 2 StPO im Falle der Erwägung einer Strafrestauesetzung durch die Strafvollstreckungskammer eine Gefährlichkeitsprognose durch einen (i. d. R. externen) **Sachverständigen** zu erstellen ist. Er hat zu beurteilen, **ob und was sich an der Eingangsdiagnose nachvollziehbar verändert hat**.¹²³ **27**

7. Besonderheiten für Gefangene mit vorbehaltener oder angeordneter Sicherungsverwahrung. Die Einhaltung wissenschaftlicher Standards auf der Höhe der Zeit (o. Rdn. 17 f) **wird in verschiedenen Landesgesetzen** „insbesondere“ bei Gefangenen **28**

¹¹⁸ Eher u.a. 2009; Reichel/Marneros 2008.

¹¹⁹ Walter 2010.

¹²⁰ Daffern et al. 2010; Endres/Schwanengel/Behnke 2012, 106 f; Nedopil 2010, 287.

¹²¹ Wischka 2011, 2012.

¹²² Hinweise z.B. bei Endres/Schwanengel/Behnke 2012; Rehder 2002, Rehder/Wischka 2009. Generell zur forensischen Gutachtenerstellung und Fehlermöglichkeiten s. Boetticher u.a. (2007, 2011); Dahle 2007 und 2010; Foerster/Dreßing (2015 a, b); Kröber 2006, 2018; zu den Mindestanforderungen aus Sicht der höchstrichterlichen Rechtsprechung z.B. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18. 7. 2013 – 1 Ws 14-15/13 (= NSTZ 2014, 22).

¹²³ Zur Problematik der Formulierung des Gutachtenauftrages, sich dazu zu äußern, ob „keine Gefahr mehr“ besteht, dass die durch die Tat zutage getretende Gefährlichkeit fortbesteht s. Eisenberg/Hackethal 1998; Nedopil 2002b; Leygraf 2015; Schöch 1998, Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Dünnkel § 57 StGB Rdn. 108.

mit latenter Sicherungsverwahrung gefordert (**BE** § 8 Abs. 2, **BB** § 13 Abs. 2, **HB** § 7 Abs. 2, **MV** § 7 Abs. 2, **RP** § 13 Abs. 2, **SL** § 7 Abs. 2, **SN** § 7 Abs. 2, **ST** § 13 Abs. 2, **TH** § 13 Abs. 2), damit ist deren Sonderstellung angesprochen. Sie ergibt sich aus **§ 66c Abs. 2 StGB**.¹²⁴ Das nach den Vorgaben des BVerfG¹²⁵ beschlossene Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung¹²⁶ bestimmt in § 66c Abs. 1 Nr. 1a StGB i.V.m. Abs. 2, dass dem Betreffenden auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans eine Betreuung angeboten wird, „die individuell und intensiv sowie geeignet ist, seine Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern,¹²⁷ insbesondere eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung, die auf den Untergebrachten zugeschnitten ist, soweit standardisierte Angebote nicht Erfolg versprechend sind“. Beim Vollzug der Sicherungsverwahrung selbst haben diese Vorgabe die Landesgesetze zum Vollzug der Sicherungsverwahrung umzusetzen; in Bezug auf die vorangehende Straftat jedoch die Landesstrafvollzugsgesetze.¹²⁸ Das durch das BVerfG betonte *ultima ratio*-Prinzip gilt nicht nur für die Anordnung der Sicherungsverwahrung, sondern auch für den Vollzug sowohl der Sicherungsverwahrung als auch für das vorangehende Stadiums des Strafvollzugs – auch er muss alle Möglichkeiten nutzen, angeordnete oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung am Ende entbehrlich zu machen. Das BVerfG hat hier gefordert, dass therapeutische Maßnahmen, die „oftmals auch bei günstigem Verlauf mehrere Jahre in Anspruch nehmen, zeitig beginnen, mit der gebotenen hohen Intensität durchgeführt und möglichst vor dem Strafende abgeschlossen werden.“¹²⁹ Damit ist die Vollzugsbehörde in der Verpflichtung, schon durch die Behandlungsuntersuchung die Weichen für eine langfristige Vollzugsplanung zu stellen, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann (§ 66c Abs. 1b, StGB). So kann die Behandlungsuntersuchung z.B. ergeben, dass die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung erst dann angezeigt ist, wenn die sprachlichen Fähigkeiten (Deutschunterricht) bzw. die Gemeinschaftsfähigkeiten erweitert worden sind, um an den dortigen therapeutischen Maßnahmen und am Wohngruppenvollzug teilnehmen zu können.

- 29 **8. Die Frage einer Verlegung in die Sozialtherapie** (ausführlich hierzu unten 3 A) als Inhalt der Behandlungsuntersuchung wird im Zusammenhang mit der Behandlungsuntersuchung § 6 Abs. 2 S. 2 StVollzG folgend nur noch in **BW** § 4 Abs. 2, **BY** Art. 8 Abs. 2 S. 2 und **NW** § 9 Abs. 1 S. 3 genannt; in den dem **ME** folgenden Bundesländern und **NI** wird sie erst mit Blick auf die konkrete Vollzugsplanung angesprochen (siehe dort C Rdn. 25).
- 30 Besondere Gefangenengruppen, namentlich **Sexualstraftäter**, werden von den Landesgesetzen **nicht mehr für die Notwendigkeit einer besonderen Intensität der**

¹²⁴ „Hat das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Urteil (§ 66), nach Vorbehalt (§ 66a Absatz 3) oder nachträglich (§ 66b) angeordnet oder sich eine solche Anordnung im Urteil vorbehalten (§ 66a Absatz 1 und 2), ist dem Täter schon im Strafvollzug eine Betreuung im Sinne von Absatz 1 Nummer 1, insbesondere eine sozialtherapeutische Behandlung, anzubieten mit dem Ziel, die Vollstreckung der Unterbringung (§ 67c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) oder deren Anordnung (§ 66a Absatz 3) möglichst entbehrlich zu machen.“

¹²⁵ BVerfGE v. 4.5.2011 – 2 BvR 2365/09 (= BVerfGE 128, 326).

¹²⁶ BT-Drucks. 689/12.

¹²⁷ Zur grundsätzlichen Zulässigkeit von „aufgezwungenen Motivationsversuchen“ OLG Hamm, Beschl. v. 1.2.2016 – III – 1 Vollz (Ws) 466/15.

¹²⁸ Hierzu im Überblick *Morgenstern/Drenkhahn* in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2016, § 66c Rdn. 66 ff.

¹²⁹ BVerfGE v. 4.5.2011 – 2 BvR 2365/09 (= BVerfGE 128, 326, 378), Rdn. 112.

Behandlungsuntersuchung genannt. Damit wird die seit dem 31.1.1998 in Kraft getretenen Novellierung des StVollzG durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten erfolgte Hervorhebung dieser Tätergruppe zumindest ein wenig korrigiert. Dass die Gefährlichkeit eines Täters für die Allgemeinheit fundiert untersucht werden muss, versteht sich ohnehin von selbst und Bedarf dieser Hervorhebung besteht nicht. Diese seinerzeit kriminalpolitischen Erwägungen geschuldete Schwerpunktverlagerung wurde fachlich heftig kritisiert.¹³⁰ Auch die Ursachen und Rückfallrisiken bei anderen Straftaten (z.B. Gewaltdelikten) müssen sorgfältig untersucht werden. Es ist sichtbar, dass die spätestens seit dem genannten Gesetz deutlich zutage getretene Tendenz zu restriktiver Sicherung und Risikovermeidung auf die besondere Gründlichkeit der Diagnosen zur Genehmigung behandlungssensibler Vollzugsmaßnahmen bei Sexualstraftätern die Verteilung derartiger Entscheidungen einseitig negativ beeinflussen kann. Die Risikoscheu vieler Diagnostiker wird durch diese Betonung (tw. auch durch die VV) besonders angesprochen und verstärkt. Auch forensische Gutachter gelangen allzu leicht in die Gefahr, dem öffentlichen Druck nachzugeben;¹³¹ dies mag allerdings vom Bundesgesetzgeber gewollt oder jedenfalls billigend in Kauf genommen worden sein. Die Freiheitsinteressen des Einzelnen und die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit i.S.d. „kalkulierten Risikos“ sind jeweils sorgfältig abzuwägen.¹³² Im Ergebnis nimmt die Lockerungsquote seit Jahren ab (im Ländervergleich mit teilweise erheblichen Unterschieden) und behindert damit erforderliche Erprobungen und Maßnahmen der Entlassungsvorbereitungen.¹³³ Der Einwand, dass dadurch die Risiken für die Allgemeinheit in der Zeit nach der Entlassung steigen können, wird dabei nicht immer angemessen berücksichtigt.

9. Verfahrensgarantien

31

a) Behandlungsakten. Die in der Behandlungsuntersuchung anfallenden **Unterlagen** werden nicht Teil der Gefangenepersonalakte. Sie sind gesondert und gegen unbefugte Kenntnisnahme sorgfältig **gesichert aufzubewahren** (z.B. Regelung in NRW durch Richtlinien für das Einweisungsverfahren; danach bleiben Untersuchungsunterlagen als Hausakten bei der Einweisungsanstalt). Bei Verlegung in eine **sozialtherapeutische Anstalt** werden entsprechend der Mindestanforderungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutischer Anstalten e.V.¹³⁴ i.d.R. getrennte Behandlungsakten geführt, zu denen diese Unterlagen gegeben werden können. Zu Zugangsmöglichkeiten zum Inhalt von Gefangenepersonalakten und zur Sicherung von Therapieakten oder Unterlagen aus psychologischen Untersuchungen und Begutachtungen s. unten 15 D; zur Akteneinsicht unten II Rdn. 36 f.

b) Rechtsschutz. Die Beteiligung an der Vorbereitung des Vollzugsplans ist ein **Recht der Gefangenen** (s. unten II); sie haben dementsprechend einen Anspruch nicht nur darauf, *dass* eine (ggf. weniger umfangreiche, vgl. oben Rdn. 9 ff) Behandlungsuntersuchung stattfindet, sondern auch auf die Beteiligung hieran. Insgesamt stellt die Untersuchung eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet

¹³⁰ Schüler-Springorum 2002, 2003.

¹³¹ Nedopil 2002b, 214.

¹³² BVerfG, Beschl. v. 30.4.2009 – 2 BvR 2009/08 (= NJW 2009, 1941).

¹³³ Dünkel 2009; Dünkel/Pruin/Beresnatzki/Treig 2018; Feest/Lesting 2005; Wischka 2011, 2012.

¹³⁴ Arbeitskreis Sozialtherapeutischer Anstalten e. V. 2016, 37 ff.

des Strafvollzugs dar und ist dementsprechend mit § 109 StVollzG anfechtbar.¹³⁵ Einweisungsentscheidungen sind ebenfalls nach § 109 StVollzG anfechtbar,¹³⁶ nicht aber zugrunde liegende Gutachten der Einweisungskommission.¹³⁷

- 33 **10. Schweige- und Offenbarungspflicht.** Für die mitwirkenden Psychologen besteht ein Spannungsverhältnis zwischen **Schweige-** und **Offenbarungspflicht**. Siehe hierzu unten 15 D mit Hinweisen auf die Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen einerseits psychotherapeutisch tätigen und andererseits mit Diagnostik bzw. mit allgemeiner Behandlung und Betreuung befassten Psychologen.¹³⁸

II. Beteiligung der Gefangenen

- 34 **1. Mitwirkung.** Die Gefangenen sind zur Duldung der Behandlungsuntersuchung verpflichtet, jedoch nicht zur aktiven Mitwirkung (zu den Regelungen zur Mitwirkungspflicht in Hamburg und Sachsen-Anhalt vgl. 1 D Rdn. 7).¹³⁹ Die aktive Mitwirkung der Gefangenen ist jedoch eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die Behandlungsuntersuchung verwertbare Ergebnisse erbringt. Da der Gefangene hier eine sehr starke Blockademöglichkeit durch sein „Veto“ hat, kommt es wie auch später entscheidend darauf an, die Motivation des Gefangenen zur Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugsziels zu fördern und zu erhalten (s. zur Mitwirkungspflicht grundsätzlich 1 E Rdn. 5 ff). Die Gelegenheit, sich mit einem kritisch-interessierten Gegenüber unabhängig vom Ausgang des Verfahrens über seine Person und das Delikt zu äußern, ist häufig erwünscht und wird selten verweigert.¹⁴⁰ Es ist aber nicht davon auszugehen, dass die zunächst während der Behandlungsuntersuchung erreichte Motivation des Gefangenen zur Absolvierung bestimmter Behandlungsmaßnahmen späterhin ständig gleich bleibt. Mit mehr oder minder starken Motivationsschwankungen ist erfahrungsgemäß zu rechnen. Verweigert ein Gefangener die Behandlungsuntersuchung, ist diese Haltung zwar zu respektieren, darf aber auch in die Ermessenserwägungen hinsichtlich der Erstellung eines Vollzugsplanes einfließen.¹⁴¹ Die Subjektstellung der Gefangenen erfordert jedenfalls, dass ihre Mitwirkung aktiv gesucht wird (s. oben A Rdn. 2 und 6; B Rdn. 7);¹⁴² insbesondere, weil sie in eigener Sache die wichtigste Informationsquelle sind und die auf Resozialisierung zielende Bestandsaufnahme sich auch an der Selbstdefinition der Gefangenen, ihren Vorstellungen und ihrem Beratungsbedarf orientiert (dies berücksichtigen ausdrücklich **BE** § 9 Abs. 4 S. 2; **NW** § 10 Abs. 4. **SH** § 8 Abs. 4

- 35 **2. Erörterung der Diagnostik und der Behandlungsplanung.** Die Landesgesetze greifen ganz überwiegend die Vorschrift des § 6 Abs. 3 StVollzG auf, wonach die Planung der Behandlung mit den Gefangenen zu erörtern ist. Die dem Musterentwurf folgenden Landesgesetze differenzieren hier jedoch nach der Besprechung der Ergebnisse der Be-

135 Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 C Rdn. 25; OLG Hamburg, Beschl. v. 13.6.2007 – 3 Vollz (Ws) 26–28, 36/07.

136 KG, Beschl. v. 21.7.2011 – 2 Ws 176/11; OLG Celle, Beschl. v. 12.1.2005 – 1 Ws 416/04 (StrVollz).

137 OLG Hamm ZfStrVo 1987, 26.

138 S. schon Gretenkord 1995.

139 Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 C Rdn. 37.

140 Heß 1998, 338.

141 OLG Stuttgart, Beschl. v. 30.10.2006 – 4 Ws 334/06 = NStZ 2007, 172f.

142 Zur grundsätzlichen Zulässigkeit von „aufgezwungenen Motivationsversuchen“ OLG Hamm, Beschl. v. 1.2.2016 – III – 1 Vollz (Ws) 466/15.

handlungsuntersuchung (**BE** § 8 Abs. 6, **BB** § 13 Abs. 7, **HH** § 7 Abs. 5; **MV** § 7 Abs. 6, **RP** § 13 Abs. 7, **SL** § 7 Abs. 6, **SN** § 7 Abs. 6, **ST** § 13 Abs. 8, **SH** § 8 Abs. 4; **TH** § 13 Abs. 8, **ME** § 7 Abs. 3) und der Erörterung der Behandlungsplanung, die erst in der die Vollzugsplanung folgenden Vorschrift folgt. Teilweise werden beide Aspekte jedoch nur im Zusammenhang mit der Vollzugsplanung geregelt und das Ergebnis der Diagnostik nicht einzeln als Erörterungsgegenstand genannt (**BW** § 5 Abs. 3, **BY** Art. 9 Abs. 4, **HB** § 8 Abs. 3 und Abs. 7, **HE** § 10 Abs. 2 und Abs. 5, **NI** § 9 Abs. 5, **NW** § 10 Abs. 4). Vorzugswürdig ist die getrennte Regelung, da zwar Ergebnis der Diagnostik und Vollzugsplanung sachlich eng zusammen hängen; die Untersuchungsergebnisse, die Auskunft über Vorgefundenes geben und die Planung, die in die Zukunft gerichtet ist, aber zweierlei sind. Am deutlichsten wird in **HH** § 7 Abs. 5 formuliert, der den Rechtsanspruch auf **Erörterung eines schriftlich dokumentierten Ergebnisses der Aufnahmeuntersuchung festhält**. Er lautet: „Die Ergebnisse der Untersuchung sind zu dokumentieren und mit dem Gefangenen zu erörtern“.

3. Akteneinsicht/Aushändigung von Untersuchungsbefunden. Die Behandlungsuntersuchung geht mit der Anfertigung des **Abschlussgutachtens** und einer darauf aufbauenden Planungsberatung bereits konkret in Behandlung über. Die Mitarbeitsbereitschaft des Gefangenen wird gefördert, wenn er die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Behandlungsuntersuchung nachvollziehen kann. Das Gespräch nach Abschluss der Untersuchung kann dem Ziel dienen, den Gefangenen über den Gesamtbefund angemessen zu informieren und ihm zu helfen, die für ihn wichtigen Erkenntnisse zu akzeptieren und so die für die Mitwirkung bei der Behandlung notwendigen Aktivitäten zu entwickeln. Das **Gesamtergebnis der Behandlungsuntersuchung** und die darin ausgesprochenen Behandlungsempfehlungen (das Abschlussgutachten) auszuhändigen ist deshalb sinnvoll. Die Gefangenen haben darauf auch einen Anspruch,¹⁴³ dies ist inzwischen auch im Landesgesetz **RP** bestätigt worden, danach hat der Strafgefangene ein Recht auf Überlassung von Fotokopien der im Diagnoseverfahren gem. **RP** § 13 erstellten Basisdiagnostik.¹⁴⁴ 36

Zur Wahrnehmung der eigenen rechtlichen Interessen wird das Eröffnen oder einmalige Lesen komplexer Darstellungen mit darin enthaltenen psychologischen Fachtermini für einen Laien nicht ausreichend verständlich sein und auch nicht ausreichend dauerhaft erinnert werden können. Auch wenn das Ergebnis der Behandlungsuntersuchung nur Empfehlungs- und keinen Regelungscharakter hat, kann nur dann beurteilt werden, ob die **Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung im Vollzugsplan ernesensfehlerfrei berücksichtigt worden** sind, wenn diese im Detail bekannt sind; insofern ist dies ggf. auch für den weiteren Rechtsschutz entscheidend. Eine jederzeitige Gewährung von Akteneinsicht und Aushändigung von Einzelbefunden aus der Behandlungsuntersuchung ist jedoch unzweckmäßig, weil gerade bei einer noch nicht abgeschlossenen Behandlungsuntersuchung die unkommentierte Bekanntgabe von Teilergebnissen zu zusätzlichen und unnötigen Konflikten führen kann. Die Einsichtnahme in Aufzeichnungen persönlicher Eindrücke und Hypothesen ist deshalb nur ausnahmsweise in Betracht zu ziehen; es müsste dargelegt werden, dass ohne diese Einsicht bestimm- 37

¹⁴³ OLG Celle NSTz 1982, 136; zur Bekanntgabe des vollständigen Wortlauts eines Prognosegutachtens OLG Nürnberg 3.5.2005 – 1 Ws 457/05, ZfStrVo 2005, 297 und KG, Beschl. v. 4.12.2006 – 5 Ws 102/06 Vollz (m. Anm. Zimmermann in FD-StrafR 2007, 218325), beide Gerichte bejahten die Aushändigungspflicht, im Falle des KG handelte es sich jedoch um ein Gefährlichkeitsgutachten in Verbindung mit einer Krankenakte, so dass es vor allem um Patientenrechte ging.

¹⁴⁴ OLG Koblenz, Beschl. v. 19. Februar 2015 – 2 Ws 704/14 (Vollz) = NSTz 2016, 246 f.

te Rechte nicht geltend gemacht werden können.¹⁴⁵ Dass die **Einsichtnahme in Testergebnisse**, die im Rahmen der Behandlungsuntersuchung ermittelt worden sind, zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich sind, wird in der Regel nicht plausibel begründet werden können. Die Interpretation von Testergebnissen erfordert Sachverstand; sie müssen stets im Zusammenhang mit anderen Befunden gesehen und gewichtet werden.

III. Behandlungsmethoden

- 38 **1. Überblick.** Die Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung, die Haltung des Gefangenen dazu und die Behandlungsmöglichkeiten begründen die individuelle Behandlungsprognose. Ihr Erfolg hängt entscheidend von der **Wahl der Behandlungsmethoden** ab; hier gibt es seit den 1990er Jahren eine beachtliche Erweiterung der Kenntnisstands. Dabei ist bemerkenswert, wie sehr der Optimismus von Praxis und Forschung hinsichtlich der Behandelbarkeit von Straffälligen schwankt. Nach einer „euphorischen Phase“ Ende der 60er und der 70er (in der Zeit der Entstehung des Strafvollzugsgesetzes) waren die 80er sehr viel stärker von Behandlungspessimismus gekennzeichnet. Erste Meta-Evaluationsergebnisse der Behandlungsforschung wie die von *Martinson* 1974 sind zur Formel „nothing works“ überinterpretiert worden.¹⁴⁶ Es folgten in den 90er eine Vielzahl von Meta-Analysen vorliegender Studien, die zu genauen Überprüfungen führten, welche Behandlungsmethoden als wirksam anzusehen sind.¹⁴⁷ Da die Diskussion um die Konsequenzen dieser Studien weitgehend der Fachwelt vorbehalten blieb, war die 2011 mit den **Urteil des BVerfG zur Sicherungsverwahrung**¹⁴⁸ **wieder aufkeimende Therapieoptimismus, der auch als „verordnet“ empfunden werden kann**, erstaunlich.¹⁴⁹ Sie betrifft primär den Vollzug der Sicherungsverwahrung, in zweiter Linie aber auch den Strafvollzug in verschiedener Hinsicht: Zum einen ist dies der Fall, weil diejenigen Strafgefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, alle Behandlungsangebote bekommen müssen, die die Sicherungsverwahrung am Ende entbehrllich machen können; zum anderen, weil erhofft wird, dass neue Behandlungsmethoden und personelle Ressourcen auch auf den Bereich des Normalvollzugs ausstrahlen können. Allerdings sind viele skeptisch, dass es angesichts der **beschränkten Ausstattung des Strafvollzugs** diese Ausstrahlungswirkung tatsächlich geben kann.¹⁵⁰
- 39 **2. Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzip (RNR).** Inzwischen lassen die zahlreichen Forschungsergebnisse zur Behandelbarkeit die Frage, ob Behandlung inhaftierter Täter möglich und sinnvoll ist, gar nicht mehr zu. Es kann eigentlich nur noch um

145 *Arloth/Krä* § 185 Rdn. 5ff.

146 Zu dieser Überinterpretation und dem resultierenden Schaden für die Sache instruktiv *Andrews et al.* 1990, *Dünkel/Drenkhahn* 2001, *Feelgood* 2016, 186f.

147 *Andrews et al.* 1990.

148 BVerfGE v. 4.5.2011 – 2 BvR 2365/09 (= BVerfGE 128, 326).

149 *Morgenstern/Drenkhahn* in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2016, § 66c Rdn. 31; vgl. auch *Dessecker* 2017, 7 ff, *Gairing et al.* MschrKrim 2011, 243 und *Schäfer* 2013, 159 ff.

150 Zu den Problemen der Privilegierung gegenüber dem „Normalvollzug“ *Morgenstern/Drenkhahn* in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2016, § 66c Rdn. 35 und 68; *Boetticher*, Die Idee der Wiederbelebung des alten § 65 StGB, in *Höffler* (Hrsg.), Brauchen wir eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen? Göttingen 2015, 81 ff; *Schäferskipper/Grote* NSTZ 2013, 453 sowie *Jehle*, Wie wirkt die Neugestaltung der Sicherungsverwahrung auf den Normalvollzug zurück? in *Höffler* (Hrsg.), Brauchen wir eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen? Göttingen 2015, 68 ff; zur Frage inwieweit dieser Ausstrahlungswirkung ein frommer Wunsch bleibt *Schäfer* 2013, 162f.

die Frage gehen, wie bei wem Behandlung einsetzen muss. *Andrews/Bonta*, die mit der Identifizierung des **Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzips (RNR)** einen ganz entscheidenden Beitrag zum Verständnis wirksamer Behandlungsmaßnahmen geleistet haben, bringen diese Entwicklung in ihrem 2010 in fünfter Auflage erschienen Standardwerk „The psychology of criminal conduct“ auf den Punkt, wenn sie sagen: „In applied terms, prevention and corrections have moved from ‚nothing works‘ through ‚what works‘ to ‚making what works work‘“.¹⁵¹

Die von ihnen seit 1990 entwickelte Unterscheidung zwischen Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeit (risk-, need-, responsivity principle) zur Qualifizierung von Behandlungsmaßnahmen hat sich als sehr bedeutsam für die Weiterentwicklung von Behandlungskonzepten erwiesen.¹⁵² Das RNR-Modell ist das vielleicht einflussreichste Modell für die Diagnostik und Behandlung von Straftätern.¹⁵³ RNR sind als „Kernprinzipien“ effektiver Behandlung anzusehen und können durch zahlreiche Untersuchungen als empirisch gesichert gelten. Kurz gefasst heißt dies für das

- **Risikoprinzip:** Wähle das Niveau der Maßnahme nach dem Risiko, rückfällig zu werden.
- **Bedürfnisprinzip:** Stelle die kriminogenen Bedürfnisse fest und zielen in der Behandlung darauf ab.
- **Ansprechbarkeitsprinzip:** maximiere die Fähigkeit des Täters, von der Rehabilitationsmaßnahme zu profitieren durch den Einsatz **kognitiv-behavioraler Methoden** und passe die Maßnahme dem Lernstil, der Motivation, der Fähigkeiten und Stärken des Täters an.

Erläutert werden **acht zentrale Risiko-/Bedürfnisprinzipien**, von denen sieben in der nachfolgenden Tabelle beschrieben sind:¹⁵⁴

Hauptisiko-/ Bedürfnisfaktor	Indikatoren	Behandlungsziele
Antisoziales Persönlichkeitsmuster	Impulsivität, abenteuerliche Vergnügungssucht, rastlos aggressiv und irritierbar	Aufbau von Selbstmanage- ment-Fähigkeiten, Erlernen von Ärgermanagement
Pro-kriminelle Einstellungen	Rechtfertigungen für Krimi- nalität, negative Einstellun- gen zum Gesetz	Entgegenwirken mit proso- zialen Einstellungen, Aufbau einer prosozialen Identität
Soziale Unterstützung für Kriminalität	Kriminelle Freunde, Isolation von prosozialen Anderen	Ersetzen prokrimineller Freunde durch Verbindungen mit prosozialen Freunden
Drogenmissbrauch	Missbrauch von Alkohol und/oder Drogen	Reduzierung von Drogen- missbrauch, Erweitern von Alternativen zu Drogenmiss- brauch
Familiäre/eheliche	Unangemessene elterliche Kontrolle und Disziplinie-	Vermittlung von Erziehungs- fähigkeiten, Erweiterung von

¹⁵¹ *Andrews/Bonta* 2010, iii.

¹⁵² *Andrews et al.* 1990; *Andrews/Bonta* 2010.

¹⁵³ *Bonta/Andrews* 2007; *Wischka* 2012.

¹⁵⁴ *Bonta/Andrews* 2007; *Wischka* 2012.

Hauptrisiko-/Bedürfnisfaktor	Indikatoren	Behandlungsziele
Beziehungen	rung, schwache familiäre Beziehungen	Wärme und Fürsorglichkeit
Schule/Arbeit	Schwache Leistungen, geringer Grad von Befriedigung	Ausbau von Arbeits-/Lernfähigkeiten, Fördern interpersoneller Beziehungen im Kontext von Arbeit und Schule
Prosoziale Freizeitaktivitäten	Fehlende Einbindung in prosoziale Erholungs-/Freizeitaktivitäten	Ermutigung zur Teilnahme an prosozialen Freizeitaktivitäten, Vermittlung von prosozialen Hobbys und Sport

Zu diesen sieben dynamischen, also veränderbaren Risiko-/Bedürfnisfaktoren gibt es noch einen achten, statischen, nicht mehr veränderbaren Faktor, der aus der kriminellen Vorgeschichte besteht. Dieser Faktor wird zusammen mit den Faktoren „antisoziales Persönlichkeitsmuster“, „prokriminelle Einstellungen“ und „soziale Unterstützung für Kriminalität“ als die „Big Four“ bezeichnet, die anderen als „Moderate Four“. Insgesamt spricht man von den „Central Eight“.

Kognitive soziale Lernstrategien sind nach *Bonta/Andrews* (2007) am effektivsten, ungeachtet des Tätertypus (z.B. weibliche Täter, Täter mit der Diagnose Psychopathie, Sexualstraftäter). **Kernveränderungspraktiken sind prosoziales Modellieren, die angemessene Verwendung von Verstärkung und Missbilligung und Problemlösen.** Neben dieser generellen **Ansprechbarkeit** ist zur „Feinabstimmung“ die spezifische Ansprechbarkeit bei kognitiv-behavioralen Interventionen zu beachten, die Stärken, kognitive Fähigkeiten, Lernstil, Persönlichkeit, Motivation und bio-soziale Merkmale des Individuums (z.B. Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit) in Rechnung zu stellen. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Ansprechbarkeitsaspekte bei der Psychopathie.¹⁵⁵

Als weitere **Kernprinzipien** geben *Andrews/Bonta* (2010) die Empfehlung,

- nicht auf die Wirkung von Bestrafung, Abschreckung oder Wiedergutmachung und andere, im Justizsystem vorhandene Grundsätze zu vertrauen,
- sich möglichst auf mehrere kriminogene Bedürfnisse einzustellen,
- auch die Stärken des Betreffenden zu erkunden, um die Prognose und spezifische Ansprechbarkeitseffekte zu verbessern,
- eine strukturierte Diagnostik einzusetzen, dabei validierte Erhebungsinstrumente zu verwenden, um Stärken sowie Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsfaktoren zu ermitteln und Diagnostik und Interventionen zu integrieren.

Als **übergreifende Prinzipien** bezeichnen sie schließlich

- **Respekt für die Person und den normativen Kontext:** Die Behandlungsangebote sollen respektvoll, auch mit Respekt vor der persönlichen Autonomie angeboten werden („firm but fair“). Sie sollen menschlich, ethisch angemessen, gerecht, zurückhaltend und auch auf andere Weise normativ sein. Dabei können Regeln durch bestimmte Settings, in denen sie gelten, angepasst werden (z.B. bei jungen, psychiatrisch auffälligen oder weiblichen Straftätern).

¹⁵⁵ *Andrews/Bonta* 2010, 46.

- Psychologische Theorie: Programme sollen auf eine solide, **empirische Basis** gegründet werden. Empfohlen wird ein genereller Persönlichkeits- und kognitiv-sozialer Lernansatz, der die (antisoziale) Verhaltensgeschichte, kriminalitätsbegünstigende Kognitionen (Einstellungen, Werte, Überzeugungen, Rationalisierungen) und die soziale Unterstützung für Kriminalität (Selbststeuerungs- und Problemlösungsfähigkeiten, Impulsivität, Gefühllosigkeit, Risikobereitschaft) berücksichtigt.
- Generelle Verbesserung der **Kriminalitätsprävention**: Die RNR-Prinzipien sollten auf Institutionen innerhalb und außerhalb des Justizsystems ausgeweitet werden. Darüber hinaus beschreiben sie den Bedarf an **effektive Organisationsprinzipien** (Settings, Personalführung und Management):
- Ambulante Behandlungsmaßnahmen sollten bevorzugt eingesetzt werden. Die Verwendung der RNR-Prinzipien hat aber gleichermaßen für die Behandlung in Institutionen Gültigkeit.
- Kernprinzipien bei der Praxis des Behandlungsteams: Die Effektivität der Behandlung steigt, wenn sie von Therapeuten und Basispersonal mit hohen Beziehungsfähigkeiten in Verbindung mit hohen Strukturierungsfähigkeiten angeboten wird. Qualitativ hochwertige Beziehungen sind gekennzeichnet durch Respekt, Zuwendung, Einsatzfreude, umfassende Zusammenarbeit und Wertschätzung der persönlichen Autonomie. Strukturierte Angebote beinhalten prosoziales Modelllernen, effektive Verstärkung und Missbilligung, Aufbau von Fähigkeiten, Problemlösungen, wirksamer Einsatz von Autorität, Einsatz für die Interessen des Klienten und Vermittlung, kognitive Umstrukturierung und motivierende Gesprächsführung.
- Management: Förderung der Auswahl, des Trainings und Supervision des Personals im Sinne der RNR-Prinzipien, Einführung von Mitbeobachtung der Durchführung von Behandlungsmaßnahmen (Monitoring), Rückmeldungen und Korrekturen. Aufbau eines Systems und einer Kultur, in welchem effektive Praktiken und eine kontinuierliche Betreuung unterstützt werden. Es sollten Programmanuale verfügbar sein, der Behandlungsprozess und inzwischen erfolgte Veränderungen sollten evaluiert und Forscher einbezogen werden.

Im anglo-amerikanischen Raum gibt es inzwischen **zahlreiche Studien, die bestätigen**, dass die zugrunde liegenden Annahmen richtig sind. *Andrews/Bonta* (2010) werteten 374 Studien aus, von denen 101 aus dem offiziellen Kriminaljustizsystem stammten. Hier zeigte sich ein moderater Anstieg der Rückfälligkeit ($r = -.03$). Bei den 274 übrigen Studien, die den Effekt von Veränderungsprogrammen ermittelten, zeigte sich eine durchschnittliche Effektstärke von .12. Bei Behandlungsmaßnahmen stieg sie auf .26, wenn alle drei Prinzipien erfüllt waren, und auf .28, wenn auf ein breiteres Spektrum kriminogener Bedürfnisse eingegangen wurde (*breadth*). Wurde besonderer Wert auf die Qualität des Behandlungspersonals gelegt durch Auswahl, Training und Supervision (*staffing*), waren die Effekte noch deutlich höher. *Hanson et al.* (2009) schlussfolgern aus einer Metaanalyse von 23 Studien zur Behandlung von Sexualstraftätern, dass die Einhaltung der RNR-Prinzipien auch für die Behandlung von Sexualstraftätern gelten. Sie sollten vorrangig bei der Entwicklung und Implementierung von Behandlungsprogrammen für Sexualstraftäter berücksichtigt werden. Als besonders wirksam haben sich in der Straftäterbehandlung **kognitiv-behaviorale Methoden** bewährt. Die Überlegenheit gegenüber anderen Behandlungsmethoden zeigt sich sowohl in Meta-Analysen von Rückfallstudien generell¹⁵⁶ als auch in der Behandlung von Sexualstraftätern.¹⁵⁷

¹⁵⁶ Landenberger/Lipsey 2005.

¹⁵⁷ Alexander 1999; Lösel/Schmucker 2005; Schmucker 2004; Schmucker/Lösel 2008.

Ziele einer kognitiv-behavioralen Therapie von Straftätern sind insbesondere **kognitive Verzerrungen aufzulösen, Rechtfertigungsstrategien zu verändern, ein Bewusstsein für Risikosituationen zu entwickeln oder Verharmlosungen der Leiden der Opfer aufzulösen**.¹⁵⁸ Am Ende steht ein **Rückfallpräventionsplan**, der angibt, welche Situationen und emotionale Zustände künftig vermieden bzw. wie sie bewältigt werden müssen. Der entlassene Straftäter sollte wissen, welche Stimmungen und Gefühle für ihn gefährlich sind, welche Situationen und Personen ihn in Risikosituationen bringen und einen Rückfall wahrscheinlicher machen, welche Berufe, Interessen oder Freizeitgestaltungen ihn gefährden, wie er sich in welcher Situation verhalten sollte und wer ihn bei seinen Vorsätzen unterstützen kann (Helferkreis). Diese Rückfallpräventionsplanung bietet gute Anschlussmöglichkeiten an Institutionen der **Nachsorge**. Damit kognitive Veränderungen verhaltenswirksam werden, müssen externe und interne Erprobungsräume zur Verfügung stehen und verstärkende bzw. korrigierende Rückmeldungen und Reaktionen.¹⁵⁹ Dies ist vor allem dann möglich, wenn die Gefangenen in Wohngruppen untergebracht sind und der Vollzug schrittweise geöffnet wird.

Bei der Behandlungsuntersuchung sollten diese, sich in der Praxis immer mehr durchsetzenden Erkenntnisse aus Forschung und Praxis **bereits in der Untersuchungsplanung handlungsleitend** sein. Inzwischen stellt auch die deutschsprachige Fachliteratur spezielle Instrumente zum „**Risk-Need-Assessment**“ bereit.¹⁶⁰

- 40 **3. Good-Lives-Model.** Ein weiteres Behandlungskonzept aus dem anglo-amerikanischen Raum, das „Good-Lives-Model“ wird mitunter als Konkurrenz, in der Regel aber als **Ergänzung** zum RNR-Konzept betrachtet.¹⁶¹ Es basiert auf Vorstellungen der sog. „positiven Psychologie“ und kriminologisch auf der Forschung zur Aufgabe krimineller Karrieren, die vor allem die Entscheidung des Betreffenden und die unterstützenden Faktoren (*desistance*) in den Blick nimmt.¹⁶² Das Verfahren konzentriert sich nicht nur auf die Behandlung der Störung bzw. Beseitigung der Defizite, sondern bezieht sich auf die Verbesserung der Lebensqualität (bei psychologischer Behandlung im Allgemeinen) bzw. die **Verbesserung der Möglichkeiten Lebensziele zu erreichen und persönliche Bedürfnisse umzusetzen** (bei Gefangenen).¹⁶³ Es besteht bei der Entwicklung von Strategien, dies ohne Straffälligkeit zu erreichen, eine erhebliche Überschneidung mit den oben für das RNR-Modell angesprochenen Faktoren. Dennoch ist es deutlich **weniger defizitorientiert**.¹⁶⁴ Diese Perspektive führt nach neueren Studienergebnissen mit Blick auf die **Mitwirkungsbereitschaft (compliance)** zu besseren Ergebnissen.¹⁶⁵ Zentral sind für diesen Behandlungsansatz, der auch in Deutschland inzwischen Eingang in die Sozialtherapie gefunden hat, aber auch für den Normalvollzug tauglich ist, ein Motivationsprogramm und ein modularisiertes Selbstmanagementprogramm; Ziel der Behandlung ist die Entwicklung eines „Zukunfts-Ichs.“¹⁶⁶

158 Wischka 2005; Rehder/Wischka/Foppe 2012.

159 Wischka 2011, 2012.

160 Dahle 2010, 50 ff; Dahle/Harwardt/Schneider-Njepel 2012.

161 Andrews/Bonta/Wormith 2011 stellen den zusätzlichen Nutzen des Modells in Frage; die wichtige Ergänzungsfunktion wird beschrieben bei Ward 2002 und Ward/Maruna, vgl. auch Feelgood 2016.

162 Überblick bei Maruna 2006 und in deutscher Sprache bei Hofinger 2012.

163 Maruna 2001, Ward 2002.

164 Ward/Collie/Bourke 2009.

165 Ward/Collie/Bourke 2009.

166 Feelgood 2016 für die Sozialtherapeutische Einrichtung in der JVA Brandenburg.

4. Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung im deutschen Justizvollzug.

Wegen der neu geweckten Interesses an der Behandlung im Justizvollzug und die inzwischen langjährige Erprobung eines Teils der Behandlungskonzepte ist die Praxis auch (wieder) stärker mit der Frage nach der Umsetzung und dem Erfolg der Behandlung konfrontiert.¹⁶⁷ Grundsätzlich können nach allgemeiner Einschätzung Behandlungsprogramme von Nutzen sein und die Wiedereingliederungschancen spürbar erhöhen,¹⁶⁸ andererseits stellt sich schon die Frage, wie „Erfolg“ überhaupt gemessen werden kann; manche Ergebnisse erscheinen ernüchternd und die Möglichkeiten im Vollzug erkennbar eingeschränkt.¹⁶⁹ Zu konstatieren ist außerdem, dass sich die Behandlungsanstrengungen auf die Sozialtherapie und die von Sicherungsverwahrung (zukünftig) Betroffenen konzentrieren und die im Normalvollzug ebenfalls erforderlichen Behandlungsprogramme offenbar oft fehlen oder an mangelnden Ressourcen leiden.¹⁷⁰

C. Vollzugsplan

Bund	§ 7 StVollzG;
Baden-Württemberg	BW JVollzGB III § 5;
Bayern	BY Art. 9 BayStVollzG;
Berlin	BE §§ 9, 10 StVollzG Bln;
Brandenburg	BB §§ 14, 15 BbgJVollzG;
Bremen	HB §§ 8, 9 BremStVollzG;
Hamburg	HH § 8 HmbStVollzG;
Hessen	HE § 10 HStVollzG;
Mecklenburg-Vorpommern	MV §§ 8, 9 StVollzG M-V;
Niedersachsen	NI § 9 NJVollzG;
Nordrhein-Westfalen	NW § 10 StVollzG NRW;
Rheinland-Pfalz	RP §§ 14, 15 LJVollzG;
Saarland	SL §§ 8, 9 SLStVollzG;
Sachsen	SN §§ 8, 9 SächsStVollzG;
Sachsen-Anhalt	ST §§ 14, 15 JVollzGB LSA;
Schleswig-Holstein	SH §§ 8, 9 LstVollzG SH;
Thüringen	Thür JVollzGB §§ 14, 15;
Musterentwurf	ME §§ 8, 9

Schrifttum

Bachmann Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug. Eine Analyse aller veröffentlichten Entscheidungen, Berlin 2015; *Egg/Schmitt* Sozialtherapie im Justizvollzug: Synopse der sozialtherapeutischen Einrichtungen, in: Egg (Hrsg.), Sozialtherapie in den 90er Jahren, Wiesbaden 1993, 113 ff; *Cornel* Resozialisierungsangebote für alle Gefangenen, in: Cornel/Kawamura-Reindl/Sonnen (Hrsg.), Resozialisierung. Handbuch, Baden-Baden 2018, 310 ff; *Dünkel/Pruin/Berensnatzki/Treig* Vollzugsöffende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern, Neue Kriminalpolitik 2018, 21 ff; *Endres/Haas* Behandlungserfolg in der Sozialtherapie, FS 2017, 21 ff; *Gretenkord* Sollte der Therapeut zu „63er-Patienten“ Beurteilungen abgeben?, in: Beier/Hinrichs (Hrsg.), Psychotherapie mit Straffälligen, Stuttgart 1995, 124 ff; *Hürlimann* Führer und Einflußfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs, Pfaffenweiler 1993; *Kerner/Dolde/Mey* (Hrsg.), Jugendstrafvollzug und Bewährung – Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rück-

167 Vgl. das Schwerpunktheft zum Behandlungsvollzug, Forum Strafvollzug 1/2017, *Lürßen/Gerlach* 2017, 6.

168 *Lösel* 2016, 17 ff, *Dessecker* 2017, 8.

169 Z.B. *Wößner* 2014, 55 f; *Endres/Haas* 2017, 21 ff.

170 *Lürßen/Gerlach* 2017, 6; *Schäfer* 2013, 162 f.

fallentwicklung, Bonn 1996; *Lohse* Konsequenz als Handlungsmaxime in einer Sozialtherapeutischen Einrichtung, in: *KrimPäd* 1993, Heft 34, 49 ff; *Lübbe-Wolf* Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug und Untersuchungshaftvollzug, Bielefeld 2016; *Müller-Dietz* Sozialstaatsprinzip und Strafverfahren, in: *Hanack/Rieß/Wendisch* (Hrsg.), Festschrift für Hans Dünnebie, Berlin/New York 1982, 75 ff; *Otto* Nichtmitarbeitbereite Gefangene und subkulturelle Haltekräfte, in: *KrimPäd* 1998, 34 ff; *Pollähne* Mindeststandards der Vollzugsplanung (§ 7 StVollzG) – zugleich Anmerkungen zum Beschluss des BVerfG vom 25.9.2006, JR 2007, 446 ff; *Pruin*, Gestaltung von Übergängen, in: *Cornel/Kawamura-Reindl/Sonnen* (Hrsg.), Resozialisierung. Handbuch, Baden-Baden 2018, 572 ff; *dies./Treig* Kurze Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen als Herausforderung an den Strafvollzug – Möglichkeiten und Grenzen, in: *Maelicke/Suhling* (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand, Wiesbaden 2018, 313 ff; *Rehn/Wischka/Lösel/Walter* (Hrsg.), Behandlung „gefährlicher Straftäter“, 2. Aufl., Herbolzheim 2001; *Steller* Sozialtherapie statt Strafvollzug, Köln 1977; *Schmucker* Kann Therapie Rückfälle verhindern? Herbolzheim 2004; *Specht* Die Zukunft der sozialtherapeutischen Anstalten, in: *Pohlmeier/Deutsch/Schreiber* (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie heute*. Berlin 1986, 108 ff; *Stock* Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan, Engelsbach u.a. 1993; *Walter, J.* Moralische Entwicklung im Jugendstrafvollzug oder: Demokratie lernen, in: *KrimPäd* 1998, 13 ff; *Wirth* Prävention durch Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt: Cui bono? Kongreßbericht Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe, in: *Kawamura/Helms* (Hrsg.), Straffälligenhilfe als Prävention, Freiburg 1998, 55 ff; *Ullmann* Länderstrafvollzugsgesetze im Vergleich. Eine Analyse auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Hamburg 2012; *Wischka* Die Faktoren Milieu, Beziehung und Konsequenz in der stationären Therapie von Gewalttätern, in: *Rehn/Wischka/Lösel/Walter* (Hrsg.), 2001, 125 ff; *Wischka* Wohngruppenvollzug, in: *Pecher* (Hrsg.), Justizvollzug in Schlüsselbegriffen, Stuttgart 2004, 335 ff; *Wischka/Specht* Integrative Sozialtherapie – Mindestanforderungen, Indikation und Wirkfaktoren, in: *Rehn/Wischka/Lösel/Walter* (Hrsg.), 2001, 249 ff *van Zyl Smit* Regulations of prison conditions, *Crime&Justice* 2010, 503 ff.

s. auch Angaben zum Schrifttum unter B.

Übersicht

- | | |
|---|---|
| <p>I. Allgemeine Hinweise — 1–3</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck und Wesen des Vollzugsplans — 1, 2 2. Definitorische Abgrenzung — 3 3. Vollzugsplanung in den Strafvollzugsgesetzen — 4–6 <ol style="list-style-type: none"> a) Verrechtlichung des Vollzugs oder Werkzeug für die Praxis? — 4, 5 b) Gestaltung durch die Landesgesetzgeber — 6 <p>II. Erläuterungen — 7–44</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Verfahren der Vollzugsplanung — 7–21 <ol style="list-style-type: none"> a) Das Recht auf Vollzugsplanung — 7, 8 b) Dokumentation und Begründung — 9 c) Fristen für die Erstellung des Vollzugsplans — 10 d) Die Fortschreibung des Vollzugsplans — 11–13 e) Vollzugsplankonferenz — 14–16 f) Beteiligung der Gefangenen — 17–19 g) Weitere Beteiligte — 20, 21 2. Inhalt des Vollzugsplans — 22–37 <ol style="list-style-type: none"> a) Grundsätzliches — 22 b) Regelungen zur Unterbringung — 23, 24 | <ol style="list-style-type: none"> c) Unterbringung in der Sozialtherapie — 25 d) Vorläufiger Entlassungszeitpunkt — 26, 27 e) Vollzugsöffnende Maßnahmen, Lockerungen, Ausführungen — 28 f) Motivation und Wahlmöglichkeiten der Gefangenen — 29, 30 g) Medizinische und Therapeutische Maßnahmen — 31, 32 h) Ausbildung und Arbeit, Trainings — 33 i) Freizeit — 34 j) Außenkontakte, familienunterstützende Maßnahmen — 35 k) Schuldnerberatung und sonstige Unterstützungsmaßnahmen — 36 l) Berücksichtigung von Opferinteressen — 37 3. Besonderheiten für Gefangene mit drohender Sicherungsverwahrung — 38, 39 4. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge — 40, 41 5. Selbstbindung der Verwaltung und Rechtsschutz — 42, 43 <ol style="list-style-type: none"> a) Verbindlichkeit des Vollzugsplans — 42 b) Anfechtung des Vollzugsplans — 43 |
|---|---|

I. Allgemeine Hinweise

1. Zweck und Wesen des Vollzugsplans

1

Im Vollzug muss auf die Befähigung der Gefangenen hingearbeitet werden, **in Zukunft ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen** (zum Vollzugsziel s. 1 B). Eine gleich lautende Formulierung findet sich in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Nr. 102), wo es außerdem heißt: „Die Freiheitsstrafe ist allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe. Der Strafvollzug darf daher die mit der Freiheitsstrafe zwangsläufig verbundenen Einschränkungen nicht verstärken.“ Zur Fortführung dieses Gedankens findet sich im nächsten Grundsatz 103, dass „sobald wie möglich nach der Aufnahme“ über die Strafgefangenen „Berichte über ihre Lebensverhältnisse, über die Vollzugsplangestaltung und die Planung der Entlassungsvorbereitung“ zu erstellen sind. Diese eminent wichtige Verbindung zwischen Resozialisierungsziel und Vollzugsplanung ist in der Natur des ersten begründet – das Strafvollzugsrecht muss auf seiner sozialstaatlichen Grundlage möglichst umfassende Sozialisations- bzw. Wiedereingliederungshilfe leisten,¹⁷¹ die strukturiert werden muss. Auch das BVerfG hat wiederholt betont, dass der Vollzugsplan als **zentrales Element eines am Resozialisierungsziel ausgerichteten Vollzuges** gelten muss,¹⁷² zuletzt ist dies durch das OLG Koblenz mit entsprechendem Wortlaut betont worden: „„Der Vollzugsplan [...] dient der Konkretisierung des Vollzugsziels für den einzelnen Gefangenen und bildet mit **richtungsweisenden Grundentscheidungen zum Vollzugs- und Behandlungsablauf einen Orientierungsrahmen sowohl für den Gefangenen als auch für die Vollzugsbediensteten**. Dies setzt voraus, dass der Plan auf die Entwicklung des Gefangenen und die in Betracht kommenden Behandlungsansätze in zureichender, Orientierung ermöglichender Weise eingeht.“¹⁷³ Das gilt auch für diejenigen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen.“¹⁷⁴ In einer Entscheidung des BVerfG von 1993 wird das Wesen des Vollzugsplans durch das Erfordernis eines konzentrierten Zusammenwirkens „aller an der Resozialisierung Beteiligten“ charakterisiert, das umfasse „sowohl die Mitwirkung des Gefangenen, als auch die der Vollzugsbehörde. Die erforderlichen Maßnahmen müssen von Beginn des Aufenthaltes in der Vollzugsanstalt an aufeinander abgestimmt und auch veränderten Verhältnissen immer wieder angepaßt werden. Dies setzt eine gewisse Planung voraus.“¹⁷⁵

Damit ist der Vollzugsplan das **wichtigste Ergebnis der Aufnahmephase** und individualisiert das Resozialisierungsziel. Er will Planungssicherheit vermitteln und kann im günstigen Fall eine stabilisierende Gegenerfahrung zu einem planlosen Leben vor der Inhaftierung sein.¹⁷⁶ Vorschriften zur Vollzugsplanung hat es zwar in Nr. 58 Abs. 4 DVollzO bereits gegeben, sie wurden jedoch erst im StVollzG eingehender gestaltet und begründen auch erst seitdem das Recht des Gefangenen auf eine ihm angemessene Vollzugsplanung. Der Vollzugsplan konkretisiert die Erreichung des Vollzugsziels im Einzelfall in Form eines Rahmenplanes. Er beschränkt sich nicht auf die Beurteilung eines bestimmten Zeitpunktes und die Anordnung der zum gegenwärtigen Zeitpunkt erforder-

171 Müller-Dietz 1982, 77 f, Cornel 2018, Kapitel 18 Rdn. 13.

172 BVerfG Beschl. v. 25.1.2006 – 2 BvR 2137/05 = NSTZ-RR 2008, 61 f, dazu Lübbe-Wolff 2016, 72 und Ullmann 2012, 103.

173 OLG Koblenz, Beschl. v. 31. Januar 2014 – 2 Ws 689/13 (Vollz) = FS 2015, 67.

174 BVerfG Beschl. v. 25.9.2006 – 2 BvR 2132/05 = NSTZ-RR 2008, 60 = JR 2007, 468; Beschl. v. 3.7.2006 – 2 BvR 1383/03 = BVerfGK 8, 319; Beschl. v. 25.1.2006 – 2 BvR 2137/05 = NSTZ-RR 2008, 61 f; Beschl. v. 21.1.2003 – 2 BvR 406/02 = NSTZ 2003, 620.

175 Beschl. v. 16.2.1993 – 2 BvR 594/92 = StV 1994, 93.

176 Böhm 2003 Rdn. 178 und 184.

lichen Maßnahmen, sondern er enthält auch Überlegungen über zukünftige Maßnahmen und entwirft Perspektiven zur Erreichung des Vollzugsziels, weswegen er in dem dem ME folgenden Landesgesetzen nun auch „Vollzugs- und Eingliederungsplan“ heißt (siehe sogleich unten).¹⁷⁷ Er muss erkennen lassen, dass neben einer Beurteilung des bisherigen Behandlungsverlaufs auch eine Auseinandersetzung mit den zukünftig erforderlichen Maßnahmen stattgefunden hat.¹⁷⁸ Aus kriminologischer und psychologischer Sicht erfüllt eine **sorgsame Vollzugsplanung, die die Gefangenen einbezieht, damit auch Anforderungen an die Verfahrensfairness** und ist zur Förderung der Mitwirkung (*compliance*) der Gefangenen erforderlich.¹⁷⁹

- 2 In vielen **Landesgesetzen findet sich nunmehr eine ausdrückliche Zweckbestimmung**; in den dem ME folgenden Landesgesetzen heißt es über den Vollzugs- und Eingliederungsplan: „Er zeigt den Gefangenen bereits zu Beginn der Straftat unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen ist Rücksicht zu nehmen.“ (die Formulierungen weichen teilweise etwas voneinander ab, zitiert hier nach **BE** § 9 Abs. 1; entsprechend **BB** § 14 Abs. 1; **HB** § 8 Abs. 1; **MV** § 8 Abs. 1; **RP** § 14 Abs. 1; **SL** § 8 Abs. 1; **SN** § 8 Abs. 1; **ST** § 14 Abs. 1; **SH** § 8 Abs. 1; **TH** § 14 Abs. 1). Etwa vergleichbar ist auch **NW** § 10 Abs. 1 S. 2.

Eher eine Zielformulierung enthält **HH** § 8 in Abs. 3: „Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere eine Schuldenregulierung herbeizuführen. Sie sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen.“

- 3 **2. Definitorische Abgrenzung.** Zu unterscheiden ist der **Vollzugsplan** vom **Behandlungsplan** und vom **Vollstreckungsplan**. Der Vollstreckungsplan bestimmt, in welche Anstalt der einzelne Gefangene einzuweisen ist (s. näher unten 15 H).¹⁸⁰ Der Vollzugsplan legt hingegen für jeden Gefangenen fest, was mit ihm während seiner Vollzugszeit in der jeweiligen Anstalt geschehen soll.¹⁸¹ Aus der Begründung zum RE StVollzG stammt der Begriff des Behandlungsplans.¹⁸² Er stellt einen besonderen Teil des Vollzugsplans dar, wird als Regelung der auf den Gefangenen anzuwendenden therapeutischen Behandlung durch Fachdienste aufgefasst¹⁸³ und konkretisiert einzelne Elemente des Vollzugsplans.¹⁸⁴ Im Gesetz ist der Behandlungsplan nicht besonders geregelt. Die Benutzung der Begriffe Behandlungsuntersuchung, Planung der Behandlung, Vollzugsplan und Behandlungsplan führt leicht zu terminologischer Verwirrung, durch zusätzlich eingeführte Begriffe in den Landesgesetzen („Maßnahmenbedarf“, **HE** § 9, „Diagnoseverfahren“ in den dem ME folgenden Gesetzen) ist die terminologische Vielfalt noch vergrößert worden.¹⁸⁵ Inzwischen wird auch der Behandlungsbegriff oft umfassend verstanden und bezieht das gesamte Lebensfeld innerhalb und außerhalb der Einrich-

¹⁷⁷ OLG Hamburg Beschl. v. 13.6.2007 – 3 Vollz (Ws) 26/07.

¹⁷⁸ BVerfG Beschl. v. 25.9.2006 – 2 BvR 2132/05 = NStZ-RR 2008, 60 = JR 2007, 468.

¹⁷⁹ Näher Schmidt 2016.

¹⁸⁰ Laubenthal 2015 Rdn. 305.

¹⁸¹ K/S-Schöch 2002 § 7 Rdn. 15.

¹⁸² BT-Drucks. 7/918, 49.

¹⁸³ K/S-Schöch 2002 § 13 Rdn. 12.

¹⁸⁴ Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 C Rdn. 29.

¹⁸⁵ Kritisch erläuternd dazu Stock 1993, 69 und 110 f, Anm. 229.

tung ein, wenn ein therapeutisches Klima hergestellt werden kann und wenn psychotherapeutische, pädagogische und arbeitstherapeutische Maßnahmen miteinander verknüpft werden.¹⁸⁶ Zwar stellte der Bundesgesetzgeber in BT-Drucks. 7/918, 49 fest, dass der Vollzugsplan als Rahmenplan die am Vollzug Beteiligten zur Zusammenarbeit anregt. Dennoch verbleibt es trotz dieser Erkenntnis bei der Unterscheidung zwischen Vollzugsplan und Behandlungsplan. Der gesetzlich unregelte Begriff des Behandlungsplans hat den Vorteil, dass dadurch die Anwendung und Erprobung vielfältiger Behandlungsmethoden möglich ist. Diese Möglichkeit ist auch im Rahmen verschiedener sozialtherapeutischer Konzepte genutzt worden.

3. Vollzugsplanung in den Strafvollzugsgesetzen

a) Verrechtlichung des Vollzugs oder Werkzeug für die Praxis? Das **deutsche 4 Strafvollzugsrecht gilt als besonders ausdifferenziert**,¹⁸⁷ das konnte auch für den Vollzugsplanung und die aus ihren Grundgedanken resultierenden Konsequenzen des Individualanspruchs des Gefangenen, den Anfechtungsmöglichkeiten bzw. der Selbstbindung des Vollzugs (s. unten Rdn. 42 f) bereits gesagt werden. Durch die teilweise deutlich ausführlichere Fassung der Vorschriften in den Landesvollzugsgesetzen dürfte diese Verrechtlichung noch verstärkt worden sein. In der Praxis hat sich hingegen trotz der rechtlichen Ausgestaltung und der Betonung der Wichtigkeit durch die Rechtsprechung seine **Gestaltung** ähnlich wie die der Behandlungsuntersuchung in den Bundesländern und auch in den einzelnen Anstalten sehr unterschiedlich entwickelt. Die Qualität der Vollzugsplanungen hat sich insgesamt im Vergleich zur Zeit der Einführung des StVollzG deutlich verbessert. An der Durchsetzung des Rechts auf einen Vollzugsplan sind jedoch viele Gefangene nicht (weiter) interessiert, wenn grundlegende Entscheidungen getroffen oder in Aussicht gestellt worden sind (akzeptabler Arbeitsplatz und Unterbringung, Vollzugslockerungen). Die so hergestellte Unverbindlichkeit entspricht dann häufig einem bisherigen, auf momentane Bedürfnisse ausgerichteten Lebensstil, dem durch eine planvolle Vorgehensweise aber gerade entgegengewirkt werden soll.¹⁸⁸ Eine Rolle dürfte auch spielen, dass sich die Behandlungsanstrengungen und die entsprechende Planung oft auf die Sozialtherapie und die von Sicherungsverwahrung (zukünftig) Betroffenen konzentrieren, spät im Vollzugsverlauf beginnen¹⁸⁹ und im Normalvollzug weniger Ressourcen zur Verfügung stehen (s. schon oben B Rdn. 40).¹⁹⁰ Ähnlich wie dies für die Behandlungsuntersuchung gilt (oben B Rdn. 8), hat die Vollzugsplanung zu berücksichtigen, dass eine zu ambitionierte Planung und überzogene Folgerungen daraus zu enttäuschten Erwartungen führen können.¹⁹¹ Auf der anderen Seite müssen die Vollzugsanstalten und übergeordnete Behörden aber auch dazu angeregt werden, nicht vorhandene aber erforderliche Behandlungsangebote zu entwickeln und die dazu notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Diesen Überlegungen folgend ist zu konstatieren, dass die Vollzugsplanung grund- 5 sätzlich auf eine Reihe von **strukturellen Problemen der Gefangenengeneration** mit ihren Ressourcen und Möglichkeiten reagieren und daher vielfältige Optionen vorhalten

¹⁸⁶ Specht 1986, 110; Steller 1977, 13; Wischka/Specht 2001, 254; zu einem umfassenden Behandlungsbegriff auch Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 78.

¹⁸⁷ van Zyl Smit 2010, 537 ff; Dessecker 2017, 8 f.

¹⁸⁸ Böhm 2003 Rdn. 184.

¹⁸⁹ Kritisch Endres/Haas 2017, 21 ff.

¹⁹⁰ Lürßen/Gerlach 2017, 6; Schäfer 2013, 162 f.

¹⁹¹ Rehder/Wischka 2009.

muss: Zu nennen sind mehr zu verbüßende lange Freiheitsstrafen – die eine nachhaltige Planung mit sinnvoll gestaffelten Vorgaben erfordert –; eine oft hohe Arbeitslosenquote und viele gering qualifizierte Insassen; ein erheblicher Anteil von Insassen mit Suchtmittelmissbrauch oder -abhängigkeit; ein steigender Anteil alter Gefangener; zunehmende Relevanz der Verschuldung von Gefangenen; erhebliche gesundheitliche Probleme von Diabetes bis HIV-Infektionen; ein deutlich gestiegener Anteil nicht-deutscher Strafgefangener und solcher mit Migrationshintergrund, der zumindest teilweise zu Sprach- und kulturellen Problemen führt; mehr Ersatzfreiheitsstrafen;¹⁹² eine Veränderung der Anlassdelikte mit mehr Gefangenen, die wegen Betäubungsmittel- oder Gewaltdelikten inhaftiert sind.¹⁹³

- 6 b) Gestaltung durch die Landesgesetzgeber.** Die Bundesländer haben in ihren Strafvollzugsgesetzen **unterschiedlich** auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung und die geschilderten Erkenntnisse zu einem behandlungsorientierten strukturierten Vollzug reagiert (s. auch **Übersicht über die Struktur der Regelungen oben A Rdn. 1**). Einige Länder haben sich mit der ausdrücklichen Übernahme dieser Standards in das Gesetz **zurückgehalten** und sich mehr oder weniger stark an das StVollzG angelehnt; hier sind Vorgaben zum Verfahren der Vollzugsplanung und zum Inhalt des Vollzugsplans selbst auch in einer Vorschrift zusammengefasst (**BW** § 8, **HH** § 8, **NI** § 9). Sie greifen weitgehend die Mindestangaben zum Inhalt des Vollzugsplans aus § 7 Abs. 2 StVollzG auf, die acht Einzelposten umfassten (in **HH** § 8 Abs. 2 und **NI** § 9 Abs. 1 sind es sieben).

Bayerns Gesetz ist insofern als **Schritt rückwärts** zu bezeichnen, als es den Inhalt des Vollzugsplans nur noch umschreibt („Angaben über vollzugliche, pädagogische und sozialpädagogische sowie therapeutische Maßnahmen“) und die nähere Bestimmung einer Verwaltungsvorschrift überlässt (**BY** Art. 9 Abs. 1).¹⁹⁴ Die Verschiebung der Mindestangaben, die ein Vollzugsplan zu enthalten hat, auf die Ebene der Verwaltungsvorschriften ist angesichts der erheblichen Bedeutung, die der Vollzugsplanung in der zitierten Rechtsprechung des BVerfG zukommt, zu kritisieren.¹⁹⁵

Die dem ME folgenden Landesgesetze sind deutlich ausführlicher und trennen zwischen Verfahren und Ergebnis, d.h. dem Vollzugsplan und dessen Inhalt, hier werden 20 bis 23 einzelne Punkte vorgegeben (**BE** §§ 9, 10; **BB** §§ 14, 15; **HB** §§ 8, 9; **MV** §§ 8, 9; **RP** §§ 14, 15; **SL** §§ 8, 9; **SN** §§ 8, 9; **ST** §§ 14, 15; **SH** §§ 8, 9; **TH** §§ 14, 15; **ME** §§ 8, 9). Bei grundsätzlicher Vergleichbarkeit dieser zehn Gesetze gibt es doch einige Unterschiede im Detail.

Das hessische Gesetz fasst ebenfalls die Vollzugsplanung und den Inhalt des Plans in einer Vorschrift zusammen (**HE** § 10) und nennt elf notwendige Angaben „je nach Stand des Vollzugs“. Ebenfalls in einer Vorschrift regelt **NW** die Vollzugsplanung, trifft aber recht ausführliche Regelungen und enthält bei den insgesamt 18 „regelmäßig“ erforderlichen Angaben auch einige, die sonst fehlen, insbesondere zur Opferorientierung (vgl. unten Rdn. 37).

Alle bedeutsamen Unterschiede zwischen den Landesgesetzen werden im Sachzusammenhang erörtert.

¹⁹² Hierzu *Pruin/Treig* 2018, 313 ff.

¹⁹³ Vgl. *Cornel* 2018 Kapitel 18 Rdn. 16 ff.

¹⁹⁴ Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz (VVBayStVollzG); Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 1. Juli 2008 Az.: 4430 – VII a – 4696/08 (JMBl S. 89) BayVV Gliederungsnummer 3122.2.2-J zu Art. 9 Abs. 1; hier werden 14 Einzelmaßnahmen genannt.

¹⁹⁵ *Arloth/Krä* 2017 Rdn. 1 zu Art. 9 BayStVollzG sowie *Pollähne* JR 2007, 446 ff.

II. Erläuterungen

1. Das Verfahren der Vollzugsplanung

a) Das Recht auf Vollzugsplanung. Nach der Logik des idealtypischen Aufnahme- 7
verfahrens wird „auf Grund der Behandlungsuntersuchung ein Vollzugsplan erstellt“, § 7
Abs. 1 StVollzG folgend gibt es entsprechende Regelungen in fast allen Landesgesetzen:
BW § 5 Abs. 1; **BY** Art. 9 Abs. 1, **BE** § 9 Abs. 1; **BB** § 14 Abs. 1; **HB** § 8 Abs. 1; **HH** § 8 Abs. 1; **HE**
§ 10 Abs. 1; **MV** § 8 Abs. 1; **NW** § 10 Abs. 1; **RP** § 14 Abs. 1; **SL** § 8 Abs. 1; **SN** § 8 Abs. 1; **ST** § 14
Abs. 1; **SH** § 8 Abs. 1; **TH** § 14 Abs. 1). Nicht in allen Ländern erfolgt jedoch eine Behand-
lungsuntersuchung bei Kurzsstrafen und solchen Gefangenen, die eine Ersatzfreiheits-
strafe verbüßen, tatsächlich; manchmal gibt es nicht einmal Vorgaben für eine Kurzdia-
gnostik (s. oben B I Rdn. 9ff). Deutlich ist insofern das in der Aufzählung noch nicht
genannte niedersächsische Gesetz, dass in **NI** § 9 Abs. 1 feststellt, dass eine Vollzugspla-
nung (immer) durchzuführen ist, nicht unbedingt aber ein Vollzugsplan erstellt werden
muss; dies kann unterbleiben, wenn die Vollzugsdauer nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Für die alte Rechtslage war entwickelt worden, dass Gefangene unter der Vorausset-
zung, dass eine Behandlungsuntersuchung gemäß § 6 StVollzG durchgeführt wurde, ein
Recht auf die Erstellung eines Vollzugsplans haben; dies ist vom BVerfG bestätigt
worden.¹⁹⁶ Dieses Recht bezieht sich auf einen vollständigen, sorgfältig erarbeiteten, auf
die Situation des Gefangenen abgestellten, zukunftsorientierten und sich nicht auf
„Leerformeln“ beschränkenden oder sich in Selbstverständlichkeiten erschöpfenden
Vollzugsplan und dessen Fortschreibung.¹⁹⁷ Für Gefangene, bei denen mit **Rücksicht auf**
die Vollzugsdauer eine Behandlungsuntersuchung nicht geboten erscheint, liegt die
Erstellung eines Vollzugsplans im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde.¹⁹⁸
Seine Ausgestaltung ist dann nach Art und Umfang auf die Kürze der zur Verfügung ste-
henden Strafzeit abzustellen, wenigstens ein „rudimentärer Vollzugsplan“ soll erstellt
werden.¹⁹⁹ Insbesondere zur Steuerung von Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung
sind Planungen gefordert.²⁰⁰ Unzulässig ist und bleibt es jedenfalls, wenn ein Strafge-
fangener aus Kapazitätsgründen zunächst in einer Untersuchungsabteilung unter-
gebracht wird und dort keine Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung erfolgt.²⁰¹
Der *status quo* lässt sich nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung daher so
beschreiben, dass immer ein Recht auf Vollzugsplanung besteht, nicht jedoch immer das
Recht auf einen detaillierten Vollzugsplan.

Die Rechtslage hat sich hingegen zum Besseren geändert, wo – wie in den dem **ME** 8
(§ 7 Abs. 4) folgenden Ländern – in jedem Falle eine, wenngleich reduzierte, Behand-
lungsuntersuchung in Form einer Kurzdiagnostik erfolgt. Das ist der Fall nach **BE** § 8
Abs. 5, **BB** § 13 Abs. 4, **HB** § 7 Abs. 5, **HH** § 7 Abs. 4, **MV** § 7 Abs. 5, **RP** § 13 Abs. 5, **SL** § 7
Abs. 5, **SN** § 7 Abs. 5, **ST** § 13 Abs. 6, **SH** § 7 Abs. 4; **TH** § 13 Abs. 6 (s. oben B Rdn. 11). Dort
kann sich bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr und bei den-
jenigen, die ausschließliche Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, das Diagnostikverfahren auf
die Erlangung von Kenntnissen, die „für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerläs-
slich sind“, beschränken; der Schwerpunkt der Überlegungen soll dann auf Fragen der

¹⁹⁶ OLG Nürnberg ZfStrVo 1982, 308; LG Berlin StV 1982, 476; BVerfG Beschl. v. 25.9.2013 – 2 BvR 1582/13
= NStZ-RR 2013, 389; dazu Lübbe-Wolf 2016, 72 und Bachmann 2015, 184.

¹⁹⁷ Böhm 2003 Rdn. 180, Lübbe-Wolf 2016, 72.

¹⁹⁸ OLG Stuttgart 30.10.2006 – 4 Ws 334/06, 4 Ws 338/06, NStZ 2007, 172f.

¹⁹⁹ AK-Feest/Joester 2017 § 8 Rdn. 9.

²⁰⁰ Wirth 1998.

²⁰¹ OLG Hamburg 10.6.2005 – 3 Vollz (Ws) 41/05.

Eingliederung liegen. Eine entsprechende Regelung gibt es in **HE** § 9 Abs. 3, wo jedoch bei Ersatzfreiheitsstrafen von weniger als 180 Tagen von der Erstellung eines Vollzugsplans abgesehen werden kann (**HE** § 10 Abs. 4 S. 3), und in **NW** § 9 Abs. 2, der von einer „Kurzdiagnostik“ spricht und für Ersatzfreiheitsstrafen keine weiteren Vorgaben macht. Sinnvoll erscheint die ausdrückliche Regelung in **BE** § 10 Abs. 4, nach der bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr nur diejenigen Maßnahmen aufzunehmen sind, „die für die Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich erachtet werden“, sogleich aber die Maßnahmen, die für die Eingliederungsplanung nach **BE** § 10 Abs. 3 zu prüfen sind (hierzu unten Rdn. 40 f), mitbedacht werden müssen. An sich ergibt sich diese Notwendigkeit aus dem oben Gesagten, die Festschreibung im Gesetz erscheint zur Verdeutlichung des Anspruchs der Gefangenen jedoch sinnvoll.

Inwiefern eine strukturierte Vollzugsplanung, die in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht als zentrales Element des Resozialisierungsvollzugs gelten muss, ganz ohne einen Vollzugsplan möglich ist, ist zweifelhaft: Die niedersächsische Regelung mag einen Kompromiss darstellen, in der bayerischen und derjenigen aus Baden-Württemberg ist jedoch nicht einmal grundsätzlich auf das Recht auf rudimentär strukturierte Vollzugsplanung festgeschrieben. Das kann für Ersatzfreiheitsstrafen von Tagen oder wenigen Wochen hinnehmbar sein, nicht aber für Straftat bis zu einem Jahr.²⁰²

- 9 **b) Dokumentation und Begründung.** Der Vollzugsplan muss schriftlich niedergelegt werden und wegen seiner zentralen Bedeutung für die Realisierung des Vollzugsziels nicht nur für den Gefangenen verständlich sein und ihm und dem Vollzug als Leitlinie für die Ausrichtung seines Verhaltens dienen können. Es muss auch eine den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG genügende **gerichtliche Kontrolle** daraufhin möglich sein, ob die Rechtsvorschriften für das Aufstellungsverfahren beachtet wurden und das inhaltliche Gestaltungsermessen der Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt worden ist (hierzu unten Rdn. 42, 43).²⁰³ Die Nachvollziehbarkeit der rechtserheblichen Abläufe und Erwägungen ist daher durch geeignete Dokumentation sicherzustellen. Diese Anforderung ist in einigen der Gesetze zumindest für die Durchführung der Maßnahmen im Vollzugsverlauf (d.h. die Fortschreibung der Vollzugspläne) ausdrücklich festgehalten (**BE** § 9 Abs. 3; **BB** § 14 Abs. 3; **HB** § 8 Abs. 2, **HH** § 7 Abs. 4, **MV** § 8 Abs. 4, **RP** § 14 Abs. 3, **SL** § 8 Abs. 3, **SN** § 8 Abs. 3, **ST** § 14 Abs. 3, **TH** § 14 Abs. 3). Als einziges Bundesland hat **HH** in § 8 Abs. 2 S. 2 eine Begründungspflicht „in Grundzügen“ zu den „Angaben“ im Vollzugsplan, d.h. den getroffenen Entscheidungen bzw. festgelegten Maßnahmen, festgeschrieben; dies ist mit Blick auf die Transparenz der Entscheidungen und ihre gerichtliche Kontrolle zu begrüßen. Es ist jedoch allgemein anerkannt, dass der Vollzugsplan erkennen lassen muss, warum die Anstalt Maßnahmen befürwortet und warum sie Maßnahmen verwirft.²⁰⁴ Das BVerfG²⁰⁵ hat in einer Leitentscheidung von 2006 als Minimalstandards für den Vollzugsplan festgeschrieben, dass er
- für den Gefangenen verständlich sein und ihm als Leitlinie für die Ausrichtung seines künftigen Verhaltens dienen können muss;
 - erkennen lassen muss, dass neben einer Beurteilung des bisherigen Behandlungsverlaufs auch eine Auseinandersetzung mit den zukünftig erforderlichen Maßnahmen stattgefunden hat.

²⁰² Entsprechend *Bachmann* 2015, 184; *Pruin/Treig* 2018, 330.

²⁰³ BVerfG 25.9.2006 – 2 BvR 2132/05 = NSZ-RR 2008, 60 = JR 2007, 468.

²⁰⁴ *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 C Rdn. 34.

²⁰⁵ BVerfG, Beschl. v. 25.9.2006 – 2 BvR 2132/05 = NSZ-RR 2008, 60 = JR 2007, 468, dazu *Pollähne* 2007, 444 ff, *Lübbe-Wolff* 2016, 73; *Bachmann* 2015, 184 und *Ullmann* 2012, 103.

- Die tragenden Gründe, die die JVA zur Befürwortung oder Verwerfung bestimmter Maßnahmen veranlasst haben, sind wenigstens in groben Zügen darzustellen.
- Im Fall der lebenslangen Freiheitsstrafe muss die Planung besonders auf die Vermeidung schädigender Auswirkung lang dauernden Freiheitsentzug Freiheitsentzug ausgerichtet sein.

Die Form der Dokumentation ist zweitrangig, soweit jedenfalls die dem Gefangenen einsehbaren Dokumente eine ausreichende Auseinandersetzung mit seiner Person im Rahmen einer der Vollzugsplanung gewidmeten Konferenz erkennen lassen.

c) Fristen für Erstellung des Vollzugsplans. Der Vollzugsplan soll einerseits auf einer sorgfältigen, den Umständen angepassten Behandlungsuntersuchung basieren, andererseits für Planungssicherheit sorgen. D. h. er darf nicht überstürzt erstellt werden, darf jedoch angepasst an die Vollzugsdauer auch nicht so spät erstellt werden, dass Gefangene sich möglicherweise schon auf ihre Weise in der Anstalt eingelebt haben. Auf diese Situation reagieren mit flexiblen Formulierungen **HE** § 9 Abs. 1 („alsbald“) und **NW** § 10 Abs. 1 („unverzüglich“), während **BW**, **BY** und **NI** weder im Gesetz noch in den VV zeitliche Vorgaben machen. In weiteren Bundesländern beträgt die Erstellungsfrist für den Regelfall acht Wochen, bei Vollzugsdauern von unter einem Jahr vier Wochen (**BB** § 14 Abs. 2; **MV** § 8 Abs. 1, **RP** § 14 Abs. 2, **SL** § 8 Abs. 2, **SN** § 8 Abs. 2, **ST** § 14 Abs. 2, **SH** § 8 Abs. 2; **TH** § 14 Abs. 2, **ME** § 8 Abs. 2). Hamburg und Berlin fordern für den Regelfall eine Vollzugsplanung binnen sechs Wochen, für die kurzen Vollzugsdauern bleibt es bei vier Wochen (**BE** § 9 Abs. 2, **HH** § 8 Abs. 1). In Bremen wird der Erstellung des Vollzugsplans im Regelfall eine Frist von drei Monaten eingeräumt, bei den Vollzugsdauern von unter einem Jahr sind es vier Wochen (**HB** § 8 Abs. 1). In der Praxis dürften Fristüberschreitungen nicht selten vorkommen, dies ist auf durch OLG-Rechtsprechung dokumentiert.²⁰⁶

d) Die Fortschreibung des Vollzugsplans. Eine zu vorsichtige oder zu pessimistische Vollzugsplanung zu Beginn kann für sowohl für den Gefangenen als auch für den Vollzugsalltag eine Belastung werden, wenn dadurch seine Mitwirkungsbereitschaft eingeschränkt wird. Es muss daher verhindert werden, dass der Vollzugsplan eine negative Festschreibungsfunktion erhält. Er ist mit der **Entwicklung des Gefangenen** und den weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in **Einklang zu halten**, wobei bereits **im Vollzugsplan individuell angemessene Fristen zu seiner Überprüfung** festzulegen sind. Der Vollzugsplan und seine Fortschreibung ist ein dynamischer, die gesamte Dauer des Strafvollzuges begleitender Prozess. Die Fortschreibungen ersetzen den Vollzugsplan nicht, sondern bauen auf ihm auf. Sie modifizieren ihn unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung des Gefangenen.²⁰⁷ Es muss der Gefahr begegnet werden, dass der Gefangene mit der Diagnose aus der Behandlungsuntersuchung unveränderlich abgestempelt bleibt.²⁰⁸ Dabei ist es entbehrlich, diejenigen Regelungen lediglich abzuschreiben, für deren Änderung kein Anlass besteht.²⁰⁹ Auch die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze for-

²⁰⁶ Z.B. OLG Rostock, Beschluss vom 23. Juni 2017 – 20 Ws 181/17 (LG Rostock), NJ 2017, 335; OLG Hamm, Beschl. v. 26.10.2017 – 1 Vollz (Ws 437/17), NStZ 2019, 50.

²⁰⁷ Z.B. OLG Hamburg 13.6.2007 – 3 Vollz (Ws) 26/07.

²⁰⁸ Vgl. hierzu OLG Koblenz, Beschl. v. 24. August 2016 – 2 Ws 294/16 (Vollz): „Ist der Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans für einen seit mehr als zwölf Jahren inhaftierten Strafgefangenen nicht zu entnehmen, dass sich die Vollzugsbehörde mit der Frage der Erhaltung der Lebensfähigkeit befasst hat, unterliegt die Vollzugsplanfortschreibung der Aufhebung, soweit Ausführungen abgelehnt worden sind.“ (Rdn. 11f.).

²⁰⁹ KG Berlin NStZ 2001, 410 f.

dem geeignete Mechanismen zur regelmäßigen Fortschreibung der Vollzugspläne, die an die Entwicklungen der Gefangenen angepasst sind und eine Würdigung der Gesamtsituation unter Hinzuziehung des maßgeblich beteiligten Personals enthalten (Nr. 104.2).

- 12 Bislang gab es aus Literatur und Rechtsprechung Hinweise, wie die **Überprüfungsfrequenz** zu gestalten sei;²¹⁰ auch hier haben die Landesgesetzgeber inzwischen teilweise Vorgaben gemacht, die in der Regel **zwischen sechs und zwölf Monaten** liegen. **ME** § 8 Abs. 3 lautet dementsprechend: „Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate, spätestens aber alle zwölf Monate überprüft und fortgeschrieben. Die Entwicklung der Gefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.“ Ihm folgen **BE** § 9 Abs. 3; **BB** § 14 Abs. 3; **HB** § 8 Abs. 2, **RP** § 14 Abs. 3, **SL** § 8 Abs. 3, **SN** § 8 Abs. 3, **ST** § 14 Abs. 3, **SH** § 8 Abs. 3, **TH** § 14 Abs. 3. Auch **NW** § 8 Abs. 2 trifft diese Regelung. Abweichend sehen **HH** § 7 Abs. 4 und **MV** § 8 Abs. 4 die Fortschreibung alle sechs Monate vor; in **HH** verlängert sich die Frist auf zwölf Monate, wenn die Vollzugsdauer mehr als drei Jahre beträgt. Zwölf Monate betragen die Fortschreibungsfristen auch in Hessen (**HE** § 10 Abs. 3) und Bayern (**BY** Art. 9 Abs. 2). Fristen fehlen in den Gesetzen von **BW** („regelmäßig“), und **NI** § 9 Abs. 3, hier wird die Festschreibung einer „angemessenen Frist“ dem individuellen Vollzugsplan überlassen. Kürzere Fristen sind im Bedarfsfall, z.B. bei kurzen Strafen oder in der Entlassungsphase sinnvoll (dazu noch unten Rdn. 40 f). Längere Fristen als sechs Monate sind in aller Regel unangemessen.²¹¹
- 13 Vollzugspläne behalten grundsätzlich auch nach **Verlegung ihre Gültigkeit** und sind in der neuen Anstalt fortzuschreiben.²¹² Er kann zwar entsprechend der Entwicklung des Gefangenen und den besonderen therapeutischen Möglichkeiten der (sozialtherapeutischen) Anstalt abgeändert werden. Unzulässig ist aber eine beliebige Neuplanung, die die Behandlung für den Gefangenen unberechenbar macht.²¹³ Der Vollzug in der neuen Anstalt baut auf dem in der alten auf. Die Vollzugsbehörde darf einem Gefangenen nicht erst verweigern, günstige Voraussetzungen für seine Vollzugsplanung zu schaffen (Nachweis der Drogenabstinenz durch Urinkontrollen) und anschließend unter Berufung darauf, dass eine nachgewiesene Drogenabstinenz nicht vorliege, eine erfolgversprechende Behandlung (Wohngruppenvollzug in einer anderen Anstalt) ablehnen.²¹⁴ In der Praxis ergeben sich durch Verlegungen jedenfalls **oftmals Probleme für die kontinuierliche Planung und Planungssicherheit**.²¹⁵
- 14 **e) Vollzugsplankonferenz.** Die Rechtsprechung hatte schon für das alte Recht herausgearbeitet, dass der Vollzugsplan auf einer Beratung in einer Konferenz nach § 159 StVollzG (s. unten 13 L) beruhen und in schriftlicher Form fixiert werden muss.²¹⁶ In den Landesgesetzen wird die Vollzugsplankonferenz überwiegend ausdrücklich festgeschrieben, **ME** § 8 Abs. 5 lautet: „Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führt der Anstaltsleiter eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maß-

²¹⁰ *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 C Rdn. 40; *AK-Feest/Joester* § 9 Rdn. 22; *Arloth/Krä* § 7 Rdn. 9 m.w.N.

²¹¹ *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 C Rdn. 40; *AK-Feest/Joester* § 9 Rdn. 22; *Arloth/Krä* § 7 Rdn. 9 hält bei zehnjährigen oder lebenslangen Freiheitsstrafen eine Überprüfung innerhalb Jahresfrist für angemessen, s.a. *Höflich/Schriever* 2014, 52.

²¹² *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 C Rdn. 35.

²¹³ OLG Zweibrücken Beschl. v. 6.5.1988 – 1 Vollz (Ws) 4/88 = NSStZ 1988, 431.

²¹⁴ KG Berlin 23.5.2007 – 2/5 Ws 599/06.

²¹⁵ Z.B. BVerfG, Beschl. v. 30.11.2016 – 2 BvR 1519/14; BVerfG Beschl. v. 30.6.2015 – 2 BvR 1857/14, 2 BvR 2810/14 = NSStZ-RR 2015, 389, 392; OLG Zweibrücken Beschl. v. 6.5.1988 – 1 Vollz (Ws) 4/88 = NSStZ 1988, 431.

²¹⁶ OLG Hamm ZfStrVo 1979, 63.

geblich Beteiligten durch.“ Eine entsprechende Vorschrift findet sich in **BE** § 9 Abs. 5, **BB** § 14 Abs. 5, **HB** § 8 Abs. 4, **HH** § 8 Abs. 6, **MV** § 8 Abs. 5, **RP** § 14 Abs. 5, **SL** § 8 Abs. 5, **SN** § 8 Abs. 5, **ST** § 14 Abs. 5, **SH** § 8 Abs. 6, **TH** § 14 Abs. 5. Auch **HE** § 10 Abs. 2, **NI** § 9 Abs. 4 und **NW** § 11 Abs. 3 schreiben eine Vollzugsplankonferenz vor; **BW** § 5 Abs. 3 setzt sie voraus. Bayern weicht von dieser Linie deutlich ab: Das Gesetz schweigt, die VV zu Art. 9 bestimmen, dass das Verfahren für die Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans von der Aufsichtsbehörde festgelegt wird und dass es die Anstaltsleitung ist, die „bestimmt, wer den Vollzugsplan aufstellt und ändert sowie wer die Durchführung des Vollzugsplans überwacht“. Eine Gremienentscheidung ist damit nicht zwingend vorgesehen und das Gesetz unterschreitet die bislang herausgearbeiteten Leitlinien der Rechtsprechung (s. sogleich).

Konferenzteilnehmer sind die an der Behandlung „maßgeblich Beteiligten.“ Dazu 15 gehören (zu weiteren Beteiligten unten Rdn. 20 f) die **Anstaltsleitung**, die allerdings nicht persönlich teilnehmen muss, sondern von ihren Delegationsmöglichkeiten Gebrauch machen kann. Der Begriff der Anstaltsleitung ist nicht persönlich, sondern funktional aufzufassen.²¹⁷ Maßgeblich an der Behandlung beteiligt sind **alle im Vollzug tätigen Bediensteten, die genaue persönliche Kenntnisse über den Gefangenen haben**. Hierzu gehört auch dessen **Einzeltherapeut**. Eine nur schriftliche Unterrichtung der übrigen Konferenzteilnehmer durch den Einzeltherapeuten über das Ergebnis der Behandlung erfüllt die Anforderungen nicht. *Gretenkord* (1995) setzt sich mit der Zurückhaltung von Therapeuten auseinander, Beurteilungen über ihre Klienten abzugeben, weil sie eine strikte **Trennung der Funktion von Therapeut und Beurteiler** für zwingend halten. Er kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass es vor allem notwendig ist, transparent zu machen, wer in welcher Eigenschaft welche Informationen weitergibt. Je mehr die Behandlungsbedürftigkeit durch Störungen der Sozialisation, Reifeverzögerungen oder psychopathische Züge begründet ist, desto mehr sind klare Strukturen mit eindeutigen Beziehungsmustern und die Mitwirkung aller, auch der Therapeuten, an Entscheidungen geboten.

Die Vertretung eines „an der Behandlung maßgeblich Beteiligten“ setzt voraus, dass 16 der Vertreter nicht nur über eine vergleichbare Qualifikation verfügt, sondern auch über den Kenntnisstand des Vertretenen. Die Aufspaltung des Entscheidungsprozesses in zwei getrennte Gremien (vorbereitende Konferenz unter Beteiligung des psychologischen Dienstes ohne Anstaltsleiter und sodann die Entscheidung tragende Besprechung der Anstaltsleitung mit leitenden Mitarbeitern) entspricht nicht dem Erfordernis einer Konferenz als einem **Entscheidungsprozess, der durch Gedankenaustausch und gemeinsame Beratung geprägt ist**,²¹⁸ was nicht heißt, dass nicht vorbereitende Gespräche geführt werden können.²¹⁹ Es ist umgekehrt nicht erforderlich, dass alle Konferenzteilnehmer an der Behandlung des Gefangenen beteiligt gewesen und mit ihm persönlichen Kontakt gehabt haben müssen.²²⁰ In der Unterlassung der Konferenzbeteiligung liegt ein Rechtsfehler in der Ausübung des Anstaltsermessens.²²¹ Der Anforderung, eine Konferenz durchzuführen, ist nicht genügt, wenn ein Vollzugsbediensteter den Plan entwirft und die Dienstvorgesetzten sich auf Überprüfung des Entwurfs beschränken.²²² Ein Verstoß gegen das Konferenzerfordernis bei der Aufstellung des Vollzugsplans führt grundsätzlich auch zur Rechtswidrigkeit der in ihm enthaltenen Einzelmaßnahmen (s. auch

217 OLG Celle 22.1.2009 – 1 Ws 591/08.

218 KG Berlin 18.4.2011 – 2 Ws 500/10 Vollz.

219 AK-Feest/Joester § 9 Rdn. 14.

220 OLG Hamburg 13.6.2007 – 3 Vollz (Ws) 26.

221 KG Berlin ZfStrVo 1999, 119; StraFo 2004, 362 f; BVerfG 25.9.2006 – 2 BvR 2132/05 = NStZ-RR 2008, 60 = JR 2007, 468; Arloth/Krä 159 Rdn. 2.

222 KG Berlin NStZ 1995, 360.

Rdn. 44).²²³ **Zeit, Ort und Teilnehmer** sowie der wesentliche Inhalt der Vollzugsplan-Konferenz sind **aktenkundig** zu machen. Die für den Gefangenen einsehbaren Unterlagen müssen eine hinreichende Auseinandersetzung mit der Person des Betroffenen im Rahmen der seiner Person gewidmeten Konferenz erkennen lassen.²²⁴

17 **f) Beteiligung der Gefangenen.** Die **Anhörung** des Gefangenen vor Erlass des Vollzugsplanes ist ein Gebot rechtsstaatlicher Fairness und entspricht der Forschung zu *compliance* und Verfahrensgerechtigkeit (s. auch oben A I Rdn. 6).²²⁵ Während Gefangenen und/oder ihren Anwälten **kein Recht auf Anwesenheit in der Vollzugsplan-Konferenz** zugestanden wurde,²²⁶ wurde sie dennoch für zulässig, sinnvoll und im Einzelfall zwingend erachtet.²²⁷ Die Teilnahme der Gefangenen an der Vollzugsplan-Konferenz erleichtert das Verständnis der in Aussicht genommenen Maßnahmen und kann damit gleichzeitig die Motivation und *compliance* fördern. Das durch das Bundesverfassungsgericht klargestellte **Beteiligungsrecht** der Gefangenen beschränkt sich jedoch gem. § 6 Abs. 3 StVollzG darauf, dass die Planung mit ihm erörtert wird.²²⁸ Er hat gleichzeitig die Pflicht, am Erörterungstermin teilzunehmen.²²⁹ Der Gefangene hat kein Recht zu verlangen, dass bestimmte Behandlungsmaßnahmen in den Vollzugsplan aufgenommen werden;²³⁰ er hat keinen Anspruch auf Festsetzung des Beginns einer Behandlungsmaßnahme²³¹ und auch keinen Anspruch auf Zuteilung eines Behandlers seiner Wahl.²³² Insofern hat er nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des der Vollzugsanstalt zustehenden Ermessens. Einzelanordnungen müssen allerdings mit den im Vollzugsplan enthaltenen Angaben über Behandlungsmaßnahmen in Einklang stehen.²³³

18 Der Gefangene hat einen Anspruch, über den Vollzugsplan so unterrichtet zu werden, dass ihm die Mitwirkung an seiner Behandlung möglich ist und er seine Rechte wahrnehmen kann. „Federführer“ und Gefangener **erörtern die erhobenen Befunde** sowie noch offene Fragen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen. Der Gefangene wird veranlasst, seine Einstellungen zu seiner Vergangenheit, seiner jetzigen Situation und zu seinen Perspektiven für die Zukunft darzulegen. Schließlich versuchen beide gemeinsam, die sich aus dem Gesamtbefund ergebenden Aussichten und Möglichkeiten zu definieren sowie Motivation für notwendige Veränderungen zu wecken.

Über die **Aushändigung des Vollzugsplans** bestand Streit.²³⁴ Dass der Gefangene ein Exemplar des Vollzugsplans zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen benötigt,

223 OLG Frankfurt 1.3.2007 – 3 Ws 1051/06.

224 BVerfG 25.9.2006 – 2 BvR 2132/05 = NStZ-RR 2008, 60 = JR 2007, 468,

225 AK-Feest/Joester § 8 Rdn. 16, zu procedural justice als bedeutsamem Aspekt im Strafvollzug im Überblick Schmidt 2016.

226 OLG Stuttgart NStZ 2001, 392; ZfStrVo 2001, 367; OLG Hamm 15.7.2008 – 2 Vollz (Ws) 312/08; OLG Celle 14.4.2010 – 1 Ws 143/10.

227 AK-Feest/Joester § 8 Rdn. 16.

228 BVerfG NStZ-RR 2002, 25.

229 Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 C Rdn. 36.

230 OLG Hamm ZfStrVo 1979, 63; OLG Nürnberg ZfStrVo 1982, 308; OLG Frankfurt ZfStrVo 1983, 245 = NStZ 1983, 381 mit Anm. Rothaus; OLG Celle ZfStrVo 1985, 243; OLG Karlsruhe 10.3.2009 – 1 Ws 292/08 L.

231 KG Berlin ZfStrVo 1987, 245; OLG Karlsruhe ZfStrVo 1989, 310; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 C Rdn. 30.

232 OLG Karlsruhe 25.11.2004 – 1 Ws 186/04.

233 OLG Celle NStZ 1982, 136.

234 Ablehnend OLG Karlsruhe ZfStrVo 1989, 310; OLG München Beschl. v. 30.7.2008 (4 Ws 073/08), ablehnend hierzu Bung StV 2009, 201 ff. Das Bundesverfassungsgericht hatte in Beschl. v. 21. Januar 2003 – 2 BvR 406/02 die Frage einer Aushändigungspflicht offen gelassen. Dem Gefangenen muss danach jedenfalls die Möglichkeit gegeben werden Kenntnis von dem Inhalt des Vollzugsplans zu erhalten; kritisch hierzu Bachmann 2015, 180.

war aber schon nach der alten Rechtslage ausnahmslos zu bejahen, soll seine Funktion als zentrales Element eines rechtsförmigen und am Resozialisierungsziels ausgerichteten Vollzuges ernst genommen werden. Er soll Orientierung und Sicherheit geben und das Verhalten auf die Behandlungsziele ausrichten. Das Aufstellungsverfahren und die enthaltenen Einzelmaßnahmen müssen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten. Dass beide „Vertragspartner“ ihren Verpflichtungen nachkommen und sich an die schriftlich fixierten Vereinbarungen halten, ist für das Ziel einer Verantwortungsübernahme im Vollzugsgeschehen und nach der Entlassung fundamental. Im Übrigen ist die Aushändigung des Vollzugsplans ist für die Vollzugsverwaltung auch einfacher als die Gewährung von **Akteneinsicht**. Auf sie hat der Gefangene einen Anspruch, wenn er darlegen kann, dass er hierauf angewiesen ist und kein Ausschlussgrund nach § 19 Abs. 4 BDSG vorliegt.²³⁵

Die **Landesgesetze** haben die Vorgaben der Rechtsprechung überwiegend in das Gesetz aufgenommen, teilweise sind sie, etwa was die Beteiligung der Gefangenen an der Vollzugsplankonferenz und die Aushändigung des Vollzugsplans angeht, darüber hinausgegangen:

In allen Landesgesetzen ist festgelegt, dass die Vollzugsplanung mit dem Gefangenen **erörtert** wird (**BW** § 5 Abs. 3, **BY** Art. 9 Abs. 4, **HH** § 8 Abs. 5, **HE** § 10 Abs. 5, und **NI** § 9 Abs. 5); in manchen Landesgesetzen mit dem als Ausdruck Verstärkung des Gedankens der Stärkung von Mitwirkung und Autonomie der Gefangenen begrüßenswerten Zusatz, dass bei der Erörterung der Vollzugsplanung ihre „Anregungen und Vorschläge einzubeziehen sind, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen“ (**BE** § 9 Abs. 4, **BB** § 14 Abs. 4, **HB** § 8 Abs. 3, **MV** § 8 Abs. 3, **NW** § 10 Abs. 4, **RP** § 14 Abs. 4, **SL** § 8 Abs. 4, **SN** § 8 Abs. 4, **ST** § 14 Abs. 4, **SH** § 8 Abs. 4, **TH** § 14 Abs. 5, **ME** § 8 Abs. 4).

In den meisten Gesetzen findet sich Vorgaben zu **Erläuterung des Vollzugsplans** im Zusammenhang mit der **Vollzugsplankonferenz**, was die Forderung nach Anhörung (o Rdn. 17) aufnimmt: Nach **BW** § 5 Abs. 3 wird den Gefangenen „Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme in der Vollzugsplankonferenz abzugeben“; in **ME** § 8 Abs. 5 S. 3 heißt es: „Den Gefangenen wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan in der Konferenz eröffnet und erläutert.“, dem folgen **BE** § 9 Abs. 5, **BB** § 14 Abs. 5, **HB** § 8 Abs. 4, **MV** § 8 Abs. 5, **RP** § 14 Abs. 5, **SL** § 8 Abs. 5, **SN** § 8 Abs. 5, **ST** § 14 Abs. 5, **SH** § 8 Abs. 6, **TH** § 14 Abs. 5. Ähnlich schreibt **HE** § 10 Abs. 5 fest, dass in der Vollzugsplankonferenz die „Anregungen und Vorschläge“ der Gefangenen angemessen einbezogen werden, was eine gewissen Interaktion und nicht nur die Entgegennahme der Erläuterungen impliziert. Ähnlich ist es nach **NW** § 10 Abs. 4.

Auch die **Aushändigung** einer Abschrift des Vollzugsplans ist nun in nahezu allen Ländern vorgesehen, überwiegend ist er gesetzlich geregelt (**BE** § 9 Abs. 8, **BB** § 14 Abs. 8, **HB** § 8 Abs. 7, **HH** § 8 Abs. 5, **HE** § 10 Abs. 5, **MV** § 8 Abs. 8, **NI** § 9 Abs. 5, **NW** § 10 Abs. 4, **RP** § 14 Abs. 8, **SL** § 8 Abs. 8, **SN** § 8 Abs. 8, **ST** § 14 Abs. 8, **SH** § 8 Abs. 9, **TH** § 14 Abs. 8, **ME** § 8 Abs. 8). In Bayern werden wenig nachvollziehbar die Hürden durch die VV zu Art. 9 etwas erhöht, danach ist ein Abdruck des Vollzugsplans und jeder Fortschreibung „auf Antrag gegen Nachweis auszuhändigen.“ Nur in **BW** fehlen sowohl gesetzliche Vorschrift als auch eine entsprechende VV.

Unterschiedlich weit gehen die Landesgesetz mit Blick auf die **Beteiligung der Gefangenen an der Vollzugsplankonferenz selbst**. Während die meisten der Landesgesetze die oben genannten Vorschriften zur Vollzugsplankonferenz (Rdn. 14) mit dem Zusatz ergänzen, dass Gefangene auch über die Erläuterung hinaus „an der Konferenz beteiligt werden können“, ist diese Möglichkeit in **Sachsen** deutlich stärker betont: Nach

235 K/S-Schöch 2002 § 7 Rdn. 17.

SN § 8 Abs. 5 „sollen“ sie beteiligt werden, darüber hinaus ist ihren **Verteidigern** die Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz zu gestatten.

- 20 g) Weitere Beteiligte.** Manche Landesgesetze sehen darüber hinaus noch weitere mögliche Beteiligte für die Vollzugsplankonferenz vor. Diese Vorschriften tragen dem Gedanken Rechnung, dass die verschiedenen Institutionen, die bei der Vollstreckung ambulanter Maßnahmen tätig werden, im Sinne der durchgehenden Hilfen bzw. der durchgehenden Betreuung sinnvoll vernetzt sein sollen. Dies wird als unerlässlich für die Wiedereingliederung und das konkrete Entlassungs- und Übergangsmanagement angesehen²³⁶ und greift auch den **Öffnungsgrundsatz** (s. 1 D Rdn. 14 f) auf. Dementsprechend können an der Vollzugsplankonferenz die bislang zuständigen **Bewährungshelfer** beteiligt werden, wenn der Gefangene zuvor unter Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht stand. Auch **weitere „an der Eingliederung mitwirkende Personen“** können mit Zustimmung der Gefangenen beteiligt werden. Wer dies sein kann, führt die Gesetzesbegründung aus **SH** aus, danach kommen Mitarbeiter von Behörden oder Fachkräfte freier Träger in Frage, aber auch Privatpersonen, die in der Zeit nach der Entlassung eine wichtige Rolle spielen können; ggf. auch Familienmitglieder.²³⁷ In diese Aufzählung müssen dann auch **Verteidiger** aufgenommen werden, sofern sie die Gefangenen während der Vollzugszeit vertreten und auch nach der Entlassung voraussichtlich eine Rolle spielen werden. Mit der Einbeziehung soll auf eine frühzeitige günstige Gestaltung des **sozialen Empfangsraums** hingearbeitet werden, insbesondere indem reale soziale Netzwerke mit möglichst hoher Verbindlichkeit geschaffen und auf die anstehende Situation vorbereitet werden.

Schließlich gilt die Teilnahmemöglichkeit bei der Vollzugsplanfortschreibung im letzten Jahr der voraussichtlichen Verbüßungszeit auch für den **zukünftigen Bewährungshelfer**, sofern dessen Einsatz in Frage kommt; hier sind die Gesetze auch verbindlicher formuliert, als ihm die Teilnahme *zu ermöglichen ist* und die Vollzugspläne und ihre Fortschreibungen *zuzuschicken sind*. Entsprechende Regelungen finden sich in **BE** § 9 Abs. 5–7; **BB** § 14 Abs. 5–7; **HB** § 8 Abs. 4–6; **HH** § 8 Abs. 6–7, aber ohne die Beteiligungsmöglichkeit Externer; **MV** § 8 Abs. 5–7, **NW** § 10 Abs. 3, für alle potenziell an der Entlassungsvorbereitung und Eingliederung Mitwirkenden als Soll-Vorschrift); **RP** § 14 Abs. 5–7, **SL** § 8 Abs. 5–7, **SN** § 8 Abs. 5–7 (zur Teilnahme des Verteidigers s.o.), **ST** § 14 Abs. 5–7, **SH** § 8 Abs. 5–8, **TH** § 14 Abs. 5–7, **ME** § 8 Abs. 5–7. In **BW**, **BY**, **HH**, **NI** fehlen solche ausdrücklichen Regelungen.

- 21** Eine Besonderheit, die der Planungssicherheit für die Vollzugsanstalt und die Gefangenen erschweren kann, hat das Gesetz in **BW** aufzuweisen: Nach **BW** 5 Abs. 4 S. 2 kann sich die Aufsichtsbehörde in bestimmten Fällen vorbehalten, dass der Vollzugsplan erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird. Ausweislich der VV zu § 5 muss der Gefangene über diesen **Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde** belehrt werden. Die Einflussnahme auf sensible Entscheidungen mit Außenwirkung (vollzugsöffnende Maßnahmen) wird durch diese gesetzliche Regelung besonders hervorgehoben. Andere Länder haben bislang Zustimmungsvorbehalte durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

²³⁶ Im Überblick *Pruin* 2018.

²³⁷ **SH** LT-Drs. 18/3153, S. 100.

2. Inhalt des Vollzugsplans

a) Grundsätzliches. § 7 Abs. 2 StVollzG regelte den **inhaltlichen Mindestumfang** 22 des Vollzugsplans. Festgehalten war dazu, dass sich der Plan nicht darin erschöpfen darf, die § 7 Abs. 2 Nr. 1–8 StVollzG getroffenen einzelnen Entscheidungen aufzuzählen, sondern darüber hinaus auch erkennen lassen muss, dass die Entscheidungen aus dem Ergebnis der Behandlungsuntersuchung abgeleitet worden sind.²³⁸ Ein Vollzugsplan oder eine Fortschreibung, deren inhaltliche Begründung in einem Missverhältnis zu den in ihnen vorgesehenen oder abgelehnten Maßnahmen steht, genügen den gesetzlichen Anforderungen ebenso wenig wie ein Vollzugsplan, der sich auf „Leerformeln“ beschränkt oder nur die Mindestvoraussetzungen dürftig umschreibt.²³⁹ Er muss insb. auf die Entwicklung des Gefangenen eingehen, seine Einbindung in angebotene Beschäftigungen verzeichnen, den bisherigen Behandlungsverlauf beurteilen und auf die in Betracht kommenden Behandlungsansätze eingehen bzw. sich mit den zukünftig erforderlichen Maßnahmen auseinandersetzen. Die Beschreibung des Ist-Zustandes genügt nicht. Wenn eine „positive Entwicklung“ bescheinigt wird, muss deutlich werden, worin diese Entwicklung liegt und ob sie auf die Resozialisierung gerichtet ist. Der Behandlungsverlauf muss vollständig dargelegt werden und sei es durch Bezugnahme auf frühere Vollzugsplanfortschreibungen oder andere, auch dem Gefangenen zugängliche Dokumente.²⁴⁰ Die Verwendung eines **Vollzugsplan-Formulars** verleitet zu einer Reduzierung wesentlicher Erkenntnisse auf Stichworte. Es birgt die **Gefahr**, dass die Darstellung individuell erforderlicher Schwerpunkte und Entwicklungsverläufe verhindert wird und dass Routinepläne entstehen.²⁴¹

Die **Aufstellung eines Zeitplans** für einen sinnvoll abgestimmten Verlauf des Vollzuges ist sowohl aus Behandlungs- wie auch aus organisatorischen Gründen notwendig, aber auch schwierig.²⁴² Insbesondere bei Gefangenen mit langen Strafen wird es noch nicht möglich sein, zu allen Punkten (vgl. zu den teils sehr umfangreichen Landesregelungen sogleich Rdn. 23ff) unmittelbar nach der Behandlungsuntersuchung konkrete Aussagen zu machen. Auch dies muss in den Vollzugsplan aufgenommen werden, mit dem Hinweis auf die Inaussichtnahme des Zeitpunkts einer späteren Entscheidung.²⁴³ Bereits aus diesen Gründen sind Fortschreibungsfristen individuell festzulegen, s. oben Rdn. 11.²⁴⁴

Die **Landesgesetze** machen ebenfalls alle durch die Benennung von zu berücksichtigenden Punkten Vorgaben für den Vollzugsplan, deren Anzahl zwischen sieben (**HE** und **NI**) und 23 (**BB** und **SH**) liegt. Die **Vorgaben sind verbindlich**, lediglich **NW** § 10 Abs. 1 formuliert flexibler und benennt die „regelmäßig“ einzubeziehenden Angaben. Keines der Landesgesetze spricht jedoch in diesem Zusammenhang noch von „Behandlungsmaßnahmen“, sondern es wird neutral der Terminus „Angaben“ gewählt. Bayern nimmt insofern eine Sonderrolle ein, als die einzelnen Vorgaben für den Vollzugsplan den VV vorbehalten bleiben (vgl. schon oben Rdn. 6); die VV nennen 14 verschiedene Punkte.²⁴⁵

²³⁸ OLG Karlsruhe 13.2.2004 – 1 Ws 165/03.

²³⁹ KG Berlin 6.2.2006 – 5 Ws 573/05.

²⁴⁰ BVerfG 25.1.2006 – 2 BvR 2137/05; 25.9.2006 – 2 BvR 2132/05 = NStZ-RR 2008, 60 = JR 2007, 468; OLG Koblenz 7.7.2010 – 2 Ws 247/10 Vollz.

²⁴¹ Laubenthal 2015 Rdn. 325; weniger kritisch Arloth/Krä § 7 Rdn. 7.

²⁴² AK-Feest/Joester § 9 Rdn. 6.

²⁴³ OLG Hamm ZfStrVo 1979, 63; OLG Zweibrücken 4.2.2004 – 1 Ws 513/03.

²⁴⁴ OLG Celle ZfStrVo 1985, 244.

²⁴⁵ Genannt werden die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug; Zuweisung zu einer Wohngruppe; Arbeitseinsatz; Freizeitgestaltung; Lockerungen des Vollzugs und Urlaub; Berufliche Aus-

In den dem ME folgenden Ländern finden sich separat weitere Vorgaben für die Entlassungsvorbereitung, die bestimmte Anforderungen an die letzten Fortschreibungen der Vollzugspläne formulieren (unten Rdn. 40 f).

23 b) Regelungen zur Unterbringung. Wichtig ist zunächst die Angabe, ob die Unterbringung im **offenen oder geschlossenen Vollzug** erfolgen soll. Dass sich der **offene Vollzug** entgegen den Absichten des Bundesgesetzgebers faktisch beklagenswerterweise nicht zum **Regelvollzug** entwickelt hat, ist bekannt; ausweislich der Strafvollzugstatistik liegt der Durchschnittswert aller im offenen Vollzug Untergebrachten stichtagsbezogen bei ca. 17%; in manchen Bundesländern liegen die Werte deutlich niedriger.²⁴⁶ Dass die Frage, ob der Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden soll, in der Vollzugsplanung in allen Landesgesetzen noch immer einen wichtigen Platz einnimmt, wird daran wahrscheinlich nichts ändern. Die Frage wird aber gerade in den Fortschreibungen relevant und ist sorgfältig zu prüfen (**BW** § 5 Abs. 2 Nr. 1; **BY** VV zu Art. 9; **BE** § 10 Abs. 1 Nr. 3; **BB** § 15 Abs. 1 Nr. 3; **HB** § 9 Abs. 1 Nr. 3; **HH** § 8 Abs. 2 Nr. 1; **HE** § 10 Abs. 4 Nr. 2, hier wird allerdings nur die „Art der Unterbringung“ genannt und der Begriff des offenen Vollzugs kommt nicht vor; **MV** § 9 Abs. 1 Nr. 3, **NI** § 9 Abs. 1 Nr. 1, **NW** § 10 Abs. 1 Nr. 2; **RP** § 15 Abs. 1 Nr. 3, **SL** § 9 Abs. 1 Nr. 3, **SN** § 9 Abs. 1 Nr. 3, **ST** § 15 Abs. 1 Nr. 3; **SH** § 9 Abs. 1 Nr. 3, **TH** § 15 Abs. 1 Nr. 3, **ME** § 9 Abs. 1 Nr. 3). Zu inhaltlichen Fragen s. unten 13 D.

24 § 7 Abs. 2 Nr. 3 **StVollzG** schrieb die Zuweisung zu **Wohngruppen** zwingend vor und sah darin eine **Behandlungsmaßnahme**;²⁴⁷ der sog. Wohngruppenvollzug sollte in allen Anstalten die Regel sein. Ob die Zuweisung zu einer Wohngruppe das Individualisierungsprinzip der Behandlung erfüllt, mag dahingestellt bleiben. Die Unterbringung der Gefangenen in Wohngruppen ist jedoch Voraussetzung dafür, das Leben in der Anstalt zu einem natürlichen sozialen Trainingsfeld zu gestalten und folgt damit dem Angleichungsgrundsatz. Erreicht werden soll die Annäherung an das Klima einer problemlösenden Gemeinschaft²⁴⁸ und die Einführung und Einübung demokratischer Strukturen.²⁴⁹ Diese Aufgaben stellen erhöhte Anforderungen an das Personal. Jeder Bedienstete muss gerade im Wohngruppenvollzug das Verhältnis von Distanz und Nähe zum Gefangenen besonders sorgfältig austarieren. Einer aus Behandlungsgründen geschaffenen Wohngruppe kommt keine Rechtspersönlichkeit zu; sie kann somit weder Träger von Rechten und Pflichten sein, noch von einem Gefangenen vertreten werden. Antragsberechtigt i.S. § 109 StVollzG können nur natürliche Personen oder vom Gesetz ausdrücklich dazu befähigte Personenmehrheiten (z.B. Anstaltsbeirat oder Gefangenenmitverantwortung) sein, soweit ihre ureigensten Interessen betroffen sind.²⁵⁰ Gegen Entscheidungen der Anstaltsleitung hat eine Wohngruppe somit kein Widerspruchsrecht.²⁵¹ Kommt die Zuweisung zu einer Wohngruppe aus individuellen oder organisatorischen Gründen nicht in Betracht, so hat der Vollzugsplan eine Begründung dafür zu enthalten. Individuelle Gründe liegen z.B. vor, wenn befürchtet werden muss, dass die

und Weiterbildung; Trainingsmaßnahmen zur sozialen Kompetenz; Vorbereitung einer Schuldenregulierung; Suchtberatung; Entlassungsvorbereitung; Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung; Unterbringung in einer Behandlungsabteilung; Einzeltherapie und Gruppentherapie.

²⁴⁶ Hierzu kritisch *Dünkel* u.a. 2018, 26 ff.

²⁴⁷ *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 C § 7 Rdn. 31.

²⁴⁸ *Walter* 1999 Rdn. 284; *Lohse* 1993; *Wischka* 2001, 2004.

²⁴⁹ *J. Walter* 1998.

²⁵⁰ OLG Hamm NStZ 1993, 512.

²⁵¹ *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* 2015 P § 109 Rdn. 34.

mit dem Wohngruppenvollzug verbundenen Freiräume zu subkulturellen Aktivitäten und zur Unterdrückung von Mitgefangenen missbraucht werden.²⁵² Anerkannt ist, dass die Verlegung eines Gefangenen in den behandlungsorientierten Wohngruppenvollzug eine begünstigende Maßnahme darstellt, die nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen zurückgenommen werden kann (vgl. noch unten Rdn. 42).²⁵³

Die **Landesgesetze** sind in Bezug auf den Wohngruppenvollzug zurückhaltender und sprechen nicht mehr von der Zuweisung zu einer Wohngruppe, sondern neutraler von der Angabe, ob eine Unterbringung in einer Wohngruppe bzw. grundsätzlich im Wohngruppenvollzug in Betracht kommt. Während Behandlungsgruppen zumeist nicht mehr genannt werden (Ausnahmen **BW** § 5 Abs. 2 Nr. 3, **HH** § 8 Abs. 2 Nr. 2, **NW** § 10 Abs. 1 Nr. 4), kommen Wohngruppen noch fast überall vor (**BW** § 5 Abs. 2 Nr. 3, **BY** VV zu Art. 9; **BB** § 15 Abs. 1 Nr. 4, „Wohneinheit“; **HB** § 9 Abs. 1 Nr. 5; **HH** § 8 Abs. 2 Nr. 2; **HE** § 10 Abs. 4 Nr. 2, hier wird allerdings nur die „Art der Unterbringung“ genannt; **MV** § 9 Abs. 1 Nr. 5, **NI** § 9 Abs. 1 Nr. 3, ergänzt um die Angabe „andere Gruppe, die der Erreichung des Vollzugsziels dient“, **NW** § 10 Abs. 1 Nr. 4; **RP** § 15 Abs. 1 Nr. 5, **SL** § 9 Abs. 1 Nr. 5, **SN** § 9 Abs. 1 Nr. 5, **ST** § 15 Abs. 1 Nr. 4; **SH** § 9 Abs. 1 Nr. 4, **TH** § 15 Abs. 1 Nr. 5, **ME** § 9 Abs. 1 Nr. 3). In **BE** fehlt die Angabe im Gesetz.

c) Unterbringung in der Sozialtherapie. Ein wichtiger Punkt im Vollzugsplan war **25** und ist die Verlegung in die Sozialtherapie (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG). Bemerkenswert ist zunächst, dass Sexualstraftäter als besondere Gruppe in den Gesetzen im Zusammenhang mit der Vollzugsplanung nicht mehr vorkommen (s. auch oben B Rdn. 30). Die **Indikation für eine sozialtherapeutische Behandlung** muss sich aus dem Resultat der Behandlungsuntersuchung ergeben. In den Landesgesetzen ist unterschiedlich geregelt, wann entschieden wird, ob die **Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung** angezeigt ist.

Nur § 4 JVollzGB III Abs. 2 Satz 3 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG bestimmen eine Prüfungspflicht im Rahmen der Behandlungsuntersuchung (siehe o. Rdn. 29). In den übrigen Regelungen der Länder und im Musterentwurf erfolgt die Festlegung im Rahmen der Vollzugsplanung auf der Basis der Empfehlungen in der Behandlungsuntersuchung (**BW** § 5 Abs. 2 Nr. 2, **BY** VV zu Art. 9; **BE** § 10 Abs. 1 Nr. 5; **BB** § 15 Abs. 1 Nr. 7; **HB** § 9 Abs. 1 Nr. 6; **HH** § 8 Abs. 2 Nr. 3; **HE** § 10 Abs. 4 Nr. 2; **MV** § 9 Abs. 1 Nr. 6, **NI** § 9 Abs. 1 Nr. 2, **NW** § 10 Abs. 1 Nr. 5; **RP** § 15 Abs. 1 Nr. 6, **SL** § 9 Abs. 1 Nr. 6, **SN** § 9 Abs. 1 Nr. 6, **ST** § 15 Abs. 1 Nr. 5; **SH** § 9 Abs. 1 Nr. 5, **TH** § 15 Abs. 1 Nr. 6, **ME** § 9 Abs. 1 Nr. 5). Haben die Diagnostiker lediglich Empfehlungskompetenzen und treffen die Verwaltungskräfte im Vollzug die Entscheidung im Rahmen der Vollzugsplanung wie die Empfehlungen der Fachkräfte zu interpretieren sind, ist die Gefahr wohl größer, dass nicht der Bedarf die Anzahl der Behandlungsplätze bestimmt, sondern dass umgekehrt eine Indikationsstellung nach den vorhandenen Plätzen erfolgt. Jedenfalls aber beinhalten die gesetzlichen Regelungen die Aufforderung an die Bundesländer, **Behandlungsplätze in sozialtherapeutischen Einrichtungen in dem Ausmaß zu schaffen, wie Indikationen gestellt werden**, und nicht umgekehrt, die Indikationsquote an den vorhandenen Plätzen auszurichten. Dazu ist es erforderlich, dass sich bundesweit ähnliche Maßstäbe bei der Indikationsstellung entwickeln. Der *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten e.V.* hat **Indikationskriterien** veröffentlicht, die den derzeitigen Konsens in den sozialtherapeutischen Einrichtungen wiedergeben.²⁵⁴ Wird die Indikation festge-

²⁵² Hürlimann 1993; Otto 1998; Wischka 2004, 342ff.

²⁵³ KG Berlin 4.6.2004 – 5 Ws 227/04 Vollz, ZfStrVo 2005, 121f.

²⁵⁴ *Arbeitskreis Sozialtherapeutischer Anstalten e. V.* 2016, 7ff.

stellt, erhält der vom MJ bestellte Koordinator oder die Koordinatorin für die sozialtherapeutischen Einrichtungen eine Mitteilung und trifft die Entscheidung, in welcher sozialtherapeutischen Einrichtung die Behandlung durchzuführen ist. Es handelt sich hierbei nicht um eine Maßnahme, die unmittelbar Außenwirkung entfaltet, weil ihr lediglich vorbereitender vollzugsinterner Charakter zukommt. Sie ist deshalb nicht isoliert anfechtbar.²⁵⁵ Zur Indikationsstellung und anderen Fragen der Verlegung in die Sozialtherapie näher 3 A.

- 26 **d) Vorläufiger Entlassungszeitpunkt.** Es ist erforderlich – unter Berücksichtigung einer möglichen Strafrestaussatzung nach § 57 StGB –, den **voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt** in den Vollzugsplan aufzunehmen, denn von ihm hängt die weitere Planung, namentlich der Lockerungen, ganz maßgeblich ab. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Entscheidung, ob im Vollzugsplan vom notierten Strafbefehl oder von einer Strafrestaussatzung ausgegangen wird, häufig im Sinne einer „**sich selbst erfüllenden Prophezeiung**“ wirkt. Werden besondere Behandlungsmaßnahmen, die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung, Ausbildungsmaßnahmen oder Vollzugslockerungen so terminiert, dass von einer Entlassung zum Strafbefehl ausgegangen wird, werden mit großer Wahrscheinlichkeit die Voraussetzungen, die eine Strafrestaussatzung nach § 57 StGB begründen können, zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Für die Richter der Strafvollstreckungskammern hat die Erprobung in Vollzugslockerungen jedoch eine zentrale Bedeutung.²⁵⁶ Auch bei erheblicher krimineller Vorbelastung sollten Behandlungsmaßnahmen deshalb so geplant werden, dass bei günstigem Verlauf eine Strafrestaussatzung zur Bewährung oder eine Erprobung im offenen Vollzug möglich sind. Es ist beanstandungsfrei geblieben, von einer Entlassung zum Ende der notierten Freiheitsstrafe auszugehen, wenn der Verurteilte unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib der aus der Tat erlangten Beute macht.²⁵⁷ Die Landesgesetze sind der Forderung nach einer gesetzlichen Vorgabe für die Aufnahme des vorläufigen Entlassungszeitpunkts in den Vollzugsplan überwiegend nachgekommen (**BE** § 10 Abs. 1 Nr. 2; **BB** § 15 Abs. 1 Nr. 2; **HB** § 9 Abs. 1 Nr. 2; **MV** § 9 Abs. 1 Nr. 2; **NW** § 10 Abs. 1 Nr. 17; **RP** § 15 Abs. 1 Nr. 2, **SL** § 9 Abs. 1 Nr. 2, **SN** § 9 Abs. 1 Nr. 2, **ST** § 15 Abs. 1 Nr. 2; **SH** § 9 Abs. 1 Nr. 2, **TH** § 15 Abs. 1 Nr. 2, **ME** § 9 Abs. 1 Nr. 2).
- 27 Für die Anstalt ist die Bestimmung des vorläufigen Entlassungszeitpunkts schwierig, da sie zum einen selbst prognostizieren muss, wie sich der Gefangene entwickeln wird, zum anderen vorhersehen muss, wie die Strafvollstreckungskammer entscheidet. Zu berücksichtigen sind die für § 57 Abs. 1 S. 2 StGB maßgeblichen Kriterien.²⁵⁸ Der Festlegung des vorläufigen Entlassungszeitpunkts kommt ebenso wie den Lockerungen eine erhebliche **Bedeutung mit Blick auf die Entlassungs- und Eingliederungsaussichten** des betroffenen Gefangenen zu: Er wirkt sich insofern direkt auf die Situation des Gefangenen aus, als von seiner Terminierung der Zugang zu therapeutischen Maßnahmen und zu Lockerungen abhängt; er ist damit nicht eine unverbindliche Angabe für die Zukunft, sondern maßgeblicher Faktor für die aktuelle Stellung des Gefangenen im Vollzugsleben. Er stellt damit eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten i. S. des § 109 Abs. 1 StVollzG dar, das als vollzugsbehördliches Handeln, das im Einzelfall auf eine Gestaltung von Lebensverhältnissen mit zumindest auch rechtlicher Wirkung ge-

255 OLG Celle 15.9.2011 – 1 Ws 346/11.

256 AK-Feest/Joester § 9 Rdn. 6; BVerfG Beschl. v. 30.4.2009 – 2 BvR 2009/08 (= NJW 2009, 1941).

257 OLG Zweibrücken 1 Ws 513/03 – Vollz, NStZ 1999, 104, OLG Zweibrücken 4.2.2004 – 1 Ws 513/03.

258 Näher AK-Feest/Joester § 9 Rdn. 6.

richtet ist, verstanden wird.²⁵⁹ Ebenso wie der Frage der (Nicht-)Gewährung von Lockerungen im Vollzugsplan²⁶⁰ ist seine Festlegung daher **gerichtlich überprüfbar**.²⁶¹

e) Vollzugsöffnende Maßnahmen, Lockerungen, Ausführungen.

28

Ebenso wie § 7 Abs. 2 Nr. 7 StVollzG schreiben alle Landesgesetze vor, dass der Vollzugsplan Angaben über Lockerungen enthält. Teilweise wird zusätzlich geregelt, dass begleitete Vollzugsöffnungen, namentlich die Ausführung ebenfalls aufzunehmen sind (**BE** § 10 Abs. 1 Nr. 15 und 16; **BB** § 15 Abs. 1 Nr. 17 und 18; **HB** § 9 Abs. 1 Nr. 16 und 17; **MV** § 9 Abs. 1 Nr. 16 und 17; **RP** § 15 Abs. 1 Nr. 16 und 17, **SL** § 9 Abs. 1 Nr. 16 und 17, **SN** § 9 Abs. 1 Nr. 16 und 17, **ST** § 15 Abs. 1 Nr. 16; **SH** § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 21, **TH** § 15 Abs. 1 Nr. 16 und 17, **ME** § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 15); teilweise werden werden vollzugsöffnende Maßnahmen einheitlich geregelt (**BW** § 5 Abs. 2 Nr. 7, **BY** VV zu Art. 9; **HH** § 8 Abs. 2 Nr. 6; **HE** § 10 Abs. 4 Nr. 7; **NI** § 9 Abs. 1 Nr. 7 **NW** § 10 Abs. 1 Nr. 19).

Im Zusammenhang mit der – mitunter pauschalen, im Vollzugsplan festgeschrieben – Versagung von Lockerungen gibt es auffällig viele Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Dies zeigt zum einen die besondere Grundrechtssensibilität des Themas mit Blick auf das Resozialisierungsziel, zum anderen auch eine gewissen Scheu der Fachgerichte, den Anstalten hierzu Vorgaben zu machen. Zu den bedeutsamen Grundlegungen des BVerfG zählen Entscheidungen zu Lockerungen bei Langstrafern bzw. Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe. Wenn der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt noch nicht absehbar ist, weil die **besondere Schwere der Schuld** festgestellt worden ist, kann in der Vollzugsplanung dennoch nicht jegliche Lockerungsperspektive mit der Begründung versagt werden, eine konkrete Entlassungsperspektive stehe noch aus. Auch dem Vollzug der **lebenslangen Freiheitsstrafe** hat der Gesetzgeber ein Behandlungs- und Resozialisierungskonzept zugrunde gelegt. Besonders bei langjähriger Inhaftierten ist es geboten, schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und die Lebenstüchtigkeit zu erhalten.²⁶²

Wenn weitergehenden Lockerungen eine Flucht- und Missbrauchsgefahr entgegensteht, können Ausführungen geboten sein, bei denen durch die Aufsicht diesen Gefahren hinreichend begegnet werden kann, sofern nicht eine konkrete Gefahr besteht, z.B. ein geplanter Befreiungsversuch im Rahmen organisierter Kriminalität. Der damit verbundene personelle Aufwand ist hinzunehmen. Der Staat ist verpflichtet, Vollzugsanstalten in der zur Wahrung der Grundrechte erforderlichen Weise auszustatten.²⁶³ Zunehmend gibt es jedoch nun auch Rechtsprechung der Fachgerichte: Das Gebot, die Lebenstüchtigkeit zu erhalten, greift dabei nicht erst dann, wenn der Gefangene bereits Anzeichen einer haftbedingten Deprivation aufweist.²⁶⁴ Die Versagung von Lockerungen in der Vollzugsplanfortschreibung sind nur dann frei von Ermessensfehlern und verhältnismäßig,

²⁵⁹ OLG Karlsruhe Beschl. v. 25.6.2004 – 3 Ws 3/04 = ZfStrVo 2003, 251.

²⁶⁰ Z.B. OLG Hamm, Beschluss vom 29.9.2015 – 1 Vollz (Ws) 411/15, ebenso OLG Karlsruhe Beschl. v. 25.6.2004 – 3 Ws 3/04 = ZfStrVo 2003, 251: „Dass die im Vollzugsplan getroffene Festlegung, Vollzugslockerungen wegen fortbestehender Missbrauchsgefahr nicht zu gewähren, danach eine die Rechtssphäre des Gefangenen berührende Regelung enthält, unterliegt keinen Zweifeln.“

²⁶¹ Anders OLG Frankfurt NStZ 1995, 520; Arloth/Krä § 7 Rdn. 13.

²⁶² BVerfG, Beschl. v. 25.9.2006 – 2 BvR 2132/05 = NStZ-RR 2008, 60 = JR 2007, 468, dazu Lübbe-Wolff 2016, 73; Bachmann 2015, 184.

²⁶³ BVerfG 25.9.2006 – 2 BvR 2132/05 = NStZ-RR 2008, 60 = JR 2007, 468; 10.9.2008 – 2 BvR 719/08; 5.8.2010 – 2 BvR 729/08; 26.10.2011 – 2 BvR 1539/09 = StV 2012, 678; 29.2.2012 – 2 BvR 368/10 = StV 2012, 681.

²⁶⁴ OLG Brandenburg 17.4.2012 – 2 Ws 58/12.

wenn die Gründe hierfür nicht pauschal, sondern lockerungsbezogen abgefasst sind.²⁶⁵ Zu inhaltlichen Fragen der vollzugsöffnenden Maßnahmen vgl. 10 B bis D.

- 29 **f) Motivation und Wahlmöglichkeiten der Gefangenen.** Wenn auch das Gesetz keine **Mitwirkungspflicht** kennt, die durch formelle oder informelle Sanktionen erzwungen werden darf (oben 1 D 4 und B II Rdn. 30)²⁶⁶ hat der Gefangene kein Recht, sich resozialisierenden Maßnahmen zu entziehen. Insofern kann die Mitwirkung des Gefangenen an den im Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen z.B. Auswirkungen auf die **Beurteilung der Missbrauchsgefahr** bei Vollzugslockerungen haben. Gleiches gilt für die Prognoseerstellung im Rahmen der Strafrestausschüttung gem. § 57 StGB. Damit hat das Merkmal „mangelnde Kooperation“ zur Beurteilung des Missbrauchsrisikos und der Rückfallgefahr zumindest indizielle Wirkung,²⁶⁷ jedenfalls aber ist dies für die Beurteilung, ob sich deliktrelevante Einstellungen und Verhaltensmuster verändert haben oder ob soziale Kompetenzen zur Bewältigung von Konflikten und Alltagsschwierigkeiten erworben wurden, der Fall, denn dies wird ohne aktive Mitwirkung kaum möglich sein. Die **Bereitschaft zur Mitwirkung ist daher zu wecken und zu fördern**; Maßnahmen, die diese Mitwirkungsbereitschaft fördern sollen, sind daher ist nach einem Teil der Landesgesetze ebenfalls in den Vollzugsplan aufzunehmen (**BB** § 15 Abs. 1 Nr. 9; **HB** § 9 Abs. 1 Nr. 8; **MV** § 9 Abs. 1 Nr. 8; **RP** § 15 Abs. 1 Nr. 4, **SL** § 9 Abs. 1 Nr. 4, **SN** § 9 Abs. 1 Nr. 4, **ST** § 15 Abs. 1 Nr. 6; **SH** § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 21, **TH** § 15 Abs. 1 Nr. 4).
- 30 Eine Neuerung stellt die in **BB** § 14 Abs. 1 Nr. 1, **RP** § 15 Abs. 1 Nr. 4 zu findenden Vorschrift dar, wonach die Gefangenen ein **Wahlrecht** habe, wenn mehrere gleich geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels verfügbar sind. Wann dies im Einzelnen der Fall ist, dürfte schwer zu bestimmen sein und die Norm eher von symbolischem Wert – entscheidend ist, dass den Gefangenen Mitsprache eingeräumt wird.
- 31 **g) Medizinische und Therapeutische Maßnahmen. Psychologische und psychotherapeutische Behandlung,** teilweise mit verschiedenen Vorschlägen zu Einzel- oder Gruppentherapie oder „psychologischer Intervention“ (z.B. **HB** § 9 Abs. 1 Nr. 7) sind in allen Landesgesetzen als Inhalt des Vollzugsplans vorgesehen; mitunter allerdings nur in pauschalen Benennungen wie „besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen“ (**BW** § 5 Abs. 2 Nr. 6, **NI** § 9 Abs. 1 Nr. 5). Teilweise kommen **psychiatrische** Behandlungsmaßnahmen gesondert hinzu (**BE** § 10 Abs. 1 Nr. 4; **BB** § 15 Abs. 1 Nr. 5; **HB** § 9 Abs. 1 Nr. 4; **MV** § 9 Abs. 1 Nr. 4; **RP** § 15 Abs. 1 Nr. 4, **SL** § 9 Abs. 1 Nr. 8 **SN** § 9 Abs. 1 Nr. 8, **ST** § 15 Abs. 1 Nr. 7, **TH** § 15 Abs. 1 Nr. 8); vereinzelt werden auch Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge oder medizinische Maßnahmen separat genannt (**BE** § 10 Abs. 1 Nr. 7, **HE** § 10 Abs. 5). Dies ist angesichts der immer älter werdenden Klientel und des oftmals schlechten Gesundheitszustands sicherlich in vielen Fällen sinnvoll.
- 32 In allen Landesgesetzen ist die Berücksichtigung der Vielzahl von Gefangenen, die Substanzmissbrauch betreiben oder abhängig sind, entweder von den genannten pauschalen therapeutischen Angeboten erfasst oder mit Blick auf die Behandlung von **Suchtmittelabhängigkeit** gesondert angesprochen.²⁶⁸ In **NW** § 10 Abs. 4 Nr. 16 ist von

²⁶⁵ OLG Koblenz, Beschl. v. 31. Januar 2014 – 2 Ws 689/13 (Vollz) = FS 2015, 67.

²⁶⁶ Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 B Rdn. 71; Seebode 1997, 156.

²⁶⁷ AK-Goerdeler § 4 Rdn. 45.

²⁶⁸ Kritisch diesbezüglich AK-Feest/Joester § 9 Rdn. 12, die davon ausgehen, dass betroffene Gefangene selbst auf eine Aufnahme in den Vollzugsplan drängen müssen bzw. eine solche beantragen sollten, auch um die Frage der Strafunterbrechung nach § 35 BtmG berücksichtigen zu lassen.

„Suchtberatung“ die Rede, in **SH** § 9 Abs. 1 Nr. 8 ist zusätzlich die Frage der Substitution genannt. Vgl. im Einzelnen unten 6 E.

h) Ausbildung und Arbeit, Trainings. Die **Zuweisung von Arbeit** ist – unabhängig von der Frage, ob nach den Landesgesetzen eine Arbeitspflicht besteht, hierzu unten 4 A und B – nach allen Vollzugsgesetzen in den Vollzugsplänen anzusprechen. Die **schulische Ausbildung** ist ebenfalls überall zu finden; in den meisten der dem **ME** folgenden Ländern findet sich ein Hinweis auf **Alphabetisierungs- und Deutschkurse**, was angesichts des hohen Ausländeranteils in deutschen Gefängnissen zu begrüßen ist (**BE** § 10 Abs. 1 Nr. 10; **BB** § 15 Abs. 1 Nr. 12; **HB** § 9 Abs. 1 Nr. 11; **MV** § 9 Abs. 1 Nr. 11; **RP** § 15 Abs. 1 Nr. 11, **SN** § 9 Abs. 1 Nr. 11, **ST** § 15 Abs. 1 Nr. 11, **SL** § 9 Abs. 1 Nr. 14, **TH** § 15 Abs. 1 Nr. 11, **ME** § 9 Abs. Nr. 9). **Arbeitstherapeutische** Maßnahmen und Maßnahmen der **beruflichen Ausbildung** werden ebenfalls in den meisten Landesgesetzen genannt. 33

Maßnahmen zur **Verbesserung der sozialen Kompetenz** oder soziale Trainingskurse sind ebenfalls in den dem **ME** folgenden Landesgesetzen enthalten, im Übrigen dürfte es von den pauschaleren Festlegungen der besonderen Hilfsangebote erfasst sein. Sollten diesbezüglich Zweifel bestehen, müssen entsprechende Festschreibungen beantragt werden.

i) Freizeit. Maßnahmen zur strukturierten Freizeitgestaltung mit einem besonderen Augenmerk auf der Teilnahme am **Sport** müssen nach allen Landesgesetzen in den Vollzugsplan aufgenommen werden (s. näher unten 5 A). 34

j) Außenkontakte, familienunterstützende Maßnahmen. Mit Blick auf die Wiedereingliederung und den sozialen Empfangsraum besonders wichtig ist, dass die Gefangenen Kontakte zu Angehörigen und Freunden halten. Insofern ist es erfreulich, dass die meisten Landesgesetze anders als § 7 StVollzG vorschreiben, dass dieser Punkt – **Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung** von Außenkontakten – im Vollzugsplan zu berücksichtigen ist (**BE** § 10 Abs. 1 Nr. 17; **BB** § 15 Abs. 1 Nr. 19; **HB** § 9 Abs. 1 Nr. 18; **HE** § 9 Abs. 4 Nr. 8; **MV** § 9 Abs. 1 Nr. 18; **NW** § 10 Abs. 4 Nr. 10; **RP** § 15 Abs. 1 Nr. 18, **SN** § 9 Abs. 1 Nr. 18, **ST** § 15 Abs. 1 Nr. 17, **SL** § 9 Abs. 1 Nr. 18, **TH** § 15 Abs. 1 Nr. 18, **ME** § 9 Abs. Nr. 16). Erfasst sind Besuche, Briefe, ggf. Päckchen sowie Telefonate (vgl. hierzu unten 9 B bis E). Hier dürfte auch der nur im Gesetz von **NW** § 10 Abs. 1 Nr. 11 erwähnte Punkt der **ehrenamtlichen Betreuung** eine Rolle spielen, sofern keine Außenkontakte des Gefangenen ersichtlich sind. Auch **SH** § 9 Abs. 1 Nr. 12 enthält insofern eine Besonderheit, als er – ebenfalls begrüßenswert – „**familienunterstützende Maßnahmen**“ als Planungsposten (vgl. 14 C3 Rdn. 17) aufnimmt. 35

k) Schuldnerberatung und sonstige Unterstützungsmaßnahmen. Wegen der häufig prekären finanziellen Lage vieler Strafgefangener ist eine Schuldnerberatung im Vollzug ein wichtiges Unterstützungsangebot. Für die erstrebte Übernahme sozialer Verantwortung ist darüber hinaus auch die Erfüllung von **Unterhaltungspflichten** wichtig. Folgerichtig ist „Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltungspflichten“ in den dem **ME** folgenden Landesgesetzen und in **NW** § 10 Abs. 1 Nr. 14 als Unterstützungsangebot im Vollzugsplan festzuhalten; in den anderen Bundesländern ist dieser Aspekt von den allgemeinen Hilfs- und Unterstützungsangeboten erfasst. Die Bildung von **Überbrückungsgeld**, für die Phase nach der Entlassung und damit für die gelingende Wiedereingliederung unter Umständen von besonderer Bedeutung, ist hingegen nur in **SN** § 9 Abs. 1 Nr. 19 als Pflichtpunkt im Vollzugsplan zu berücksichtigen. Zu den sonstigen Unterstützungsmaßnahmen sollte ggf. auch die Frage nach rechtlicher 36

Unterstützung bei laufenden Rechtsstreitigkeiten zählen, die sich ausdrücklich aber nirgendwo findet.²⁶⁹

- 37 **I) Berücksichtigung von Opferinteressen.** Im Gegensatz zum StVollzG sind in den dem ME folgenden Landesgesetzen sowie **HH** § 8 Abs. 2 Nr. 5, **HH** § 8 Abs. 4 Nr. 9 auch die Berücksichtigung von Verletzteninteressen insofern festgehalten, als der Vollzugsplan Angaben zum **Ausgleich von Tatfolgen** enthalten muss. Darüber hinausgehend zeigt das Gesetz in **NW** eine besondere Opferorientierung: **NW** § 10 Abs. 1 Nr. 12 und 13 enthalten nicht nur den Hinweis auf den Schadensausgleich oder Täter-Opfer-Ausgleich sondern auch „Maßnahmen zur Sicherung berechtigter Schutzinteressen von Opfern oder gefährdeten Dritten.“ Dies dürfte innerhalb des Vollzugs jedoch zu weitgehend sein und lässt eher eine besondere **Sicherheitsorientierung** erkennen, wie sie sich auch in Nr. 3 der Vorschrift, die die – im Ländervergleich einmalige – Aufnahme von „Sicherheitshinweisen“ in den Vollzugsplan vorschreibt, erkennen lässt.

38 **3. Besonderheiten für Gefangene mit drohender Sicherungsverwahrung.**

Viele Landesgesetzgeber haben besondere Vorgaben für den Vollzugsplan von Gefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung droht. Diese Sonderstellung ergibt sich aus **§ 66c Abs. 2 StGB** (siehe schon oben B I Rdn. 28). Das nach den Vorgaben des BVerfG²⁷⁰ beschlossene Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung²⁷¹ bestimmt in § 66c Abs. 1 Nr. 1a StGB i.V.m. Abs. 2, dass dem Betreffenden auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans eine **Betreuung angeboten wird, „die individuell und intensiv sowie geeignet ist, seine Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern,“**²⁷² insbesondere eine **psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung, die auf den Untergebrachten zugeschnitten ist**, soweit standardisierte Angebote nicht Erfolg versprechend sind“. Beim Vollzug der Sicherungsverwahrung selbst haben diese Vorgabe die Landesgesetze zum Vollzug der Sicherungsverwahrung umzusetzen; in Bezug auf die vorangehende Strafhaft jedoch die Landesstrafvollzugsgesetze.²⁷³ Das durch das BVerfG betonte *ultima ratio*-Prinzip gilt nicht nur für die Anordnung der Sicherungsverwahrung, sondern auch für den Vollzug sowohl der Sicherungsverwahrung als auch für das vorangehende Stadiums des Strafvollzugs – auch er muss alle Möglichkeiten nutzen, angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung am Ende entbehrlich zu machen. Das BVerfG hat hier gefordert, dass therapeutische Maßnahmen, die „oftmals auch bei günstigem Verlauf mehrere Jahre in Anspruch nehmen, **zeitig beginnen**, mit der gebotenen hohen Intensität durchgeführt und möglichst vor dem Strafende abgeschlossen werden.“²⁷⁴ Damit ist die Vollzugsbehörde in der Verpflichtung, die gesamte Vollzugsplanung so auszurichten, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann (§ 66c Abs. 1b, StGB).

Daraus ist auch abzuleiten, dass die Vollzugsplanung für Gefangene mit anschließender oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung regelmäßig von einem Entlassungs-

269 AK-Feest/Joester § 9 Rdn. 29.

270 BVerfGE v. 4.5.2011 – 2 BvR 2365/09 (= BVerfGE 128, 326).

271 BT-Drucks. 689/12.

272 Zur grundsätzlichen Zulässigkeit von „aufgezwungenen Motivationsversuchen“ OLG Hamm, Beschl. v. 1.2.2016 – III – 1 Vollz (Ws) 466/15.

273 Hierzu im Überblick *Morgenstern/Drenkhahn* in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2016, § 66c Rdn. 66 ff.

274 BVerfGE v. 4.5.2011 – 2 BvR 2365/09 (= BVerfGE 128, 326, 378), Rdn. 112.

zeitpunkt ausgehen muss, der den Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht mehr erforderlich macht. Die Behandlungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Motivierung der Gefangenen sind zeitlich so zu planen, dass das Vollzugsziel rechtzeitig erreicht werden kann. Die Anstalt ist in der Pflicht, für die strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle (§ 119a StVollzG) nachvollziehbar begründen zu können, dass sie alles Mögliche getan hat, um den Vollzug oder die Anordnung der Maßregel entbehrlich zu machen. Sie muss dies tun um zu vermeiden, dass der Fall des **§ 67c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB** eintritt, wonach die Maßregel zur Bewährung auszusetzen ist, wenn die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung unverhältnismäßig wäre, weil dem Täter bei einer **Gesamtbetrachtung des Vollzugsverlaufs ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c nicht angeboten worden ist**. Zwar waren die Gerichte bislang sehr zurückhaltend, diese Konsequenz tatsächlich zu ergreifen,²⁷⁵ für die Anstalt bedeutet dies jedoch unter Umständen einen erheblichen Druck. Insofern ist eine sorgsame Vollzugsplanung von Anfang an – d.h. mit der Aufstellung des Vollzugsplans – notwendig.

Die **Landesgesetze** reagieren auf dieses Erfordernis sämtlich mit **Sonderregelungen**, die allerdings **nur teilweise im Zusammenhang mit dem Vollzugsplan** zu finden sind und regelmäßig sowohl **zusätzliche Maßnahmen** wie auch einen Verweis auf **§ 119a StVollzG** enthalten, der durch eine strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung Planungssicherheit bei den Vollzugsbehörden schaffen soll (**BW** § 99; **BY** Art. 161, **BE** § 10 Abs. 2 S. 2, **BB** § 15 Abs. 2, **HB** § 9 Abs. 2, **HH** § 8 **HE** § 86 Abs. 5, **MV** § 9 Abs. 2; **NI** § 110; **NW** § 92 Abs. 5, **RP** § 15 Abs. 2, **SL** § 9 Abs. 2, **SN** § 9 Abs. 2, **ST** § 15 Abs. 1 S. 2, **SH** § 97 ff, **TH** § 15 Abs. 1 S. 2).

4. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge. Ein eminent wichtiger Punkt, der in vielen Landesgesetzen auch erheblichen Raum einnimmt, ist die konkrete Entlassungsplanung und Planung der Übergangszeit in Freiheit. Da die Vollzugsplanung von vornherein auch **Wiedereingliederungsplanung** sein soll und in den den ME folgenden Landesgesetzen der entsprechend Plan auch Vollzugs- und Wiedereingliederungsplan heißt (s. Rdn. 2), ist dies folgerichtig. Die Bedeutung des Entlassungsmanagements werden auch in Nr. 103.4 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze hervorgehoben. Dabei hat der Vollzug bei der Planung der **Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung**²⁷⁶ zunächst damit zu kämpfen, dass die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten zu berücksichtigen sind. Die restriktiveren Kriterien bei der Strafrestaussatzung gem. § 57 StGB und die erhebliche Erweiterung des Personenkreises, bei dem eine Begutachtung gem. § 454 Abs. 2 StPO erforderlich wird, machen den Entlassungszeitpunkt sowohl für den Gefangenen als auch für die Vollzugsbehörde schwerer kalkulierbar. Das kann die Probleme erhöhen, Gefangene zu einer aktiven Mitarbeit zu motivieren und die Vollzugsplanung verlässlich einzuhalten (zur Problematik des § 454 StPO und zur Prognose s. oben B Rdn. 24 ff). Um so wichtiger ist es, auf der Basis einer sorgfältigen Behandlungsuntersuchung die Vollzugsplanung, deren Umsetzung, die dabei erzielten Ergebnisse und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen für die Entlassungsprognose so zu dokumentieren, dass sie für den Gutachter und die Strafvollstreckungskammer nachvollziehbar sind. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang die Klarstellung des BVerfG, dass auch die Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit (§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB), ebenso wie schon die

²⁷⁵ *Morgenstern/Drenkhahn* in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2016, § 66c Rdn. 72 ff.

²⁷⁶ Zur aktuellen Praxis in Deutschland *Dünkel* u.a. 2018, 21 ff und *Pruin* 2018.

Klausel der Verantwortbarkeit der Erprobung (§ 57 StGB a.F.) es einschließt, dass ein vertretbares Restrisiko eingegangen wird.²⁷⁷

- 41 § 7 Abs. 3 Nr. 8 StVollzG war hier mit der Vorgabe, dass der Vollzugsplan „notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung“ enthalten muss, eher sparsam. Dieser Konzeption bzw. die grobe Vorgabe, „Entlassung und Nachsorge“ im Vollzugsplan zu berücksichtigen, sind **BW, BY, HH, HE, NI** und **NW** gefolgt, wobei hier in **NW** § 10 Abs. 1 Nr. 18 noch „frühzeitige Vorlagefristen“ gefordert werden. Deutlich elaborierter sind die dem **ME** folgenden Landesgesetzgeber vorgegangen, was ausdrücklich zu begrüßen und als bundesweiter Standard zu fordern ist: Danach gibt es spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt einen **eigenständigen Eingliederungsplan**, der den schon bislang vorhandenen Punkt der „**Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge**“ konkretisiert. Nunmehr ist nochmals besonders die Unterbringung in den offenen Vollzug zu prüfen; die Zusammenarbeit mit Bewährungshilfe bzw. forensischen Ambulanzen sowie Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe ist aufzunehmen oder zu intensivieren; es geht um Unterkunft und Arbeit/Ausbildung nach der Entlassung, um das Besorgen notwendiger Dokumente und Unterstützung bei Behörden gängen sowie ggf. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen und/oder nachgehende Betreuung durch Vollzugsbedienstete oder Ehrenamtliche.

5. Selbstbindung der Verwaltung und Rechtsschutz

- 42 a) **Verbindlichkeit des Vollzugsplans.** Die Aufnahme einer Maßnahme in den Vollzugsplan bewirkt bei Ermessensentscheidungen eine anspruchsvolle **Selbstbindung der Verwaltung**.²⁷⁸ Ist sie in den Vollzugsplan aufgenommen, muss sie auch sachgerecht durchgeführt werden,²⁷⁹ es sei denn, sie wird im Sinne der Vollzugsplanfortschreibung wegen bestimmter Entwicklungen der Gefangenen änderungsbedürftig. Die **Änderung** muss ermessensfehlerfrei **begründet** werden.²⁸⁰ So verlangt die Aufhebung bislang gewährter Vollzugslockerungen Begründungen i.S.d. § 14 Abs. 2 StVollzG bzw. seiner Nachfolgeregelungen in den LandesStVollzG.²⁸¹ Unzulässig ist auch die Einschränkung von im Vollzugsplan vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen allein aus personalwirtschaftlichen Gründen. Treten Gründe ein, die das Personal an der Erfüllung gebotener Behandlungsmaßnahmen hindert, müssen sie konkret benannt und in ihrer Bedeutung den Belangen des Behandlungsvollzugs im Einzelfall gegenübergestellt und gewichtet werden.²⁸² Die Versagung einer im Vollzugsplan vorgesehenen Ausbildungsstelle etwa darf nicht mit Gründen gerechtfertigt werden, die bei der Erstellung des Vollzugsplans bereits bekannt waren.²⁸³ Wenn abzusehen ist, dass sich ein ursprünglich seitens der Anstalt vorgesehener Behandlungsansatz aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht verwirklichen lassen wird, hat die Vollzugsanstalt zu prüfen, welche anderen Behandlungsmaßnahmen in Betracht kommen.²⁸⁴

Ein als „**vorläufig**“ **bezeichneter Vollzugsplan** eröffnet der Vollzugsanstalt nicht die Möglichkeit einer gänzlich neuen Ermessensausübung. So kann eine Lockerungspla-

277 BVerfG 22.3.1998 – 2 BvR 77/97; 22.10.2009 – 2 BvR 2549/08.

278 AK-Feest/Joester § 8 Rdn. 8; Arloth/Krä § 7 Rdn. 4.

279 Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 C Rdn. 35.

280 OLG Frankfurt ZfStrVo 1985, 111, 114; OLG Karlsruhe ZfStrVo 1989, 310; OLG Karlsruhe 18.8.2005 – 2 Ws 159/04; KG Berlin 6.2.2006 – 5 Ws 573/05; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015 C Rdn. 35.

281 OLG Celle ZfStrVo 1989, 116; OLG Karlsruhe 18.8.2005 – 2 Ws 159/04.

282 OLG Karlsruhe StraFo 2004, 362f = NSTZ 2005, 53f = ZfStrVo 2005, 125.

283 OLG Karlsruhe 2.6.2008 – 2 Ws 2/08.

284 OLG Karlsruhe – 1 Ws 13.2.2004 – 165/03 = StV 2004, 555f = ZfStrVo 2005, 246f.

nung, die unter dem Vorbehalt der Abklärung des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes mit der Strafvollstreckungskammer und der Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) nach ihrer Durchführung nicht zu einer gänzlich anderen Entscheidung führen als im Vollzugsplan vorgesehen. Eine vorherige Abstimmung mit anderen Behörden sehen die Strafvollzugsgesetze nämlich nicht vor. Es besteht auch kein praktisches Bedürfnis für eine solche Konstruktion. Kann der Entlassungszeitpunkt z.B. wegen weiterer Ermittlungs- und Strafverfahren nicht zuverlässig prognostiziert werden, ist die Vollzugsbehörde nicht gehindert, den Zeitpunkt möglicher Lockerungen zunächst offen zu lassen.²⁸⁵

Zumeist drehen sich gerichtliche Auseinandersetzungen um die Frage der Vollzugslockerungen. Werden **Maßnahmen nicht in den Vollzugsplan aufgenommen (z.B. Vollzugslockerungen)**, enthebt dies die Vollzugsbehörde nicht von der Verpflichtung, einen konkreten Antrag auch konkret zu bescheiden. Vollzugsplan und Einzelmaßnahme des Vollzuges stehen zueinander im Verhältnis von Grundsatz und Einzelakt. Trotz der eine Maßnahme grundsätzlich befürwortenden oder ablehnenden Planung vermag im Einzelfall eine Maßnahme gleichwohl verweigert oder gewährt werden. Die Existenz des Vollzugsplans beeinflusst insoweit die Begründungslast dahin, dass Abweichungen von der generellen Planung im Einzelfall gesondert zu begründen sind.²⁸⁶ Schon der Vollzugsplan selbst und nicht erst die im Einzelfall zu gewährende Lockerung hat sich am Maßstab des § 11 StVollzG bzw. der entsprechenden Regelungen in den Landesgesetzen zu orientieren. Die notwendigerweise stärkere Generalisierung der Vollzugsplanung kann nicht von dem Erfordernis einer hinreichenden Konkretisierung der Umstände befreit, die die Versagung von Lockerungen rechtfertigen sollen.²⁸⁷

So unterliegt die Feststellung des Vollzugsplanes, keine Vollzugslockerungen zu gewähren, der gerichtlichen Überprüfung. Der Gefangene kann also nicht darauf verwiesen werden, zunächst bei der JVA einen Antrag auf Gewährung von Lockerungen zu stellen und erst gegen eine mögliche Ablehnung des Antrags gerichtlich vorgehen zu können. Der Vollzugsplan hat deshalb nicht nur den pauschalen Hinweis auf **Flucht- und Missbrauchsgefahr** zu enthalten. Es ist auch keine ausreichende Feststellung, dass eine Missbrauchsgefahr nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann.²⁸⁸ Maßstab für Lockerungen ist nicht die Gefährlichkeit nach der Entlassung, sondern ob konkrete gewichtige Anhaltspunkte dafür sprechen, der Gefangene werde Lockerungen zur Flucht oder Begehung von Straftaten missbrauchen.²⁸⁹

Zumindest in groben Zügen sind die **tragenden Gründe für die Entscheidung** darzulegen.²⁹⁰ Dabei sind konkrete Tatsachen zu nennen, dass ein Missbrauch sogar unter den Einschränkungen und Kontrollen befürchtet werden muss, denen der Gefangene bei der Gewährung von Lockerungen unterworfen ist. Nur durch diese Kenntnis wird die Planung für den Gefangenen nachvollziehbar und verständlich, so dass er sein künftiges

²⁸⁵ OLG Karlsruhe 18.8.2005 – 2 Ws 159/04.

²⁸⁶ OLG Schleswig-Holstein 8.4.2008 – 2 VollzWs 123/08; 28.10.2009 – 2 VollzWs 342/08; KG Berlin 22.12.2009 – 2 Ws 560/09 Vollz.

²⁸⁷ OLG Schleswig-Holstein 28.2.2009 – 2 VollzWs 342/08, Rdn. 20.

²⁸⁸ BVerfG 5.8.2010 – 2 BvR 729/08; BVerfG 29.2.2012 – 2 BvR 368/10; KG Berlin 8.6.2009 – 2 Ws 20/09 Vollz; OLG Karlsruhe 10.3.2009 – 1 Ws 292/08.

²⁸⁹ OLG Karlsruhe 16.10.2008 – 2 Ws 253/08.

²⁹⁰ Thüringer Oberlandesgericht, Beschl. v. 17. Mai 2016 – 1 Ws 454/15; BVerfG, Beschl. v. 4.5.2015 – 2 BvR 1753/14 und OLG Hamm, Beschl. v. 9. Juni 2016 – III-1 Vollz (Ws) 150/16, jeweils mit Ausführungen dazu, dass die Versagung von Lockerungen in der Vollzugsplanfortschreibung nur dann frei von Ermessenfehlern und folglich nur dann verhältnismäßig ist, wenn die Gründe „lockerungsbezogen“ abgefasst sind.

Verhalten darauf einstellen und eigene Fehler korrigieren kann (s auch oben Rdn. 9). Ob die Anstalt von dem ihr zustehenden Ermessen rechtsfehlerfrei Gebrauch gemacht hat, ist nur bei Kenntnis der dargelegten Gründe überprüfbar.²⁹¹

- 43 **b) Anfechtung des Vollzugsplans.** Der Vollzugsplan stellt in seiner Gesamtheit in der Regel keine Maßnahme i.S.d. § 109 dar.²⁹² Das BVerfG wertet es aber als Verletzung des durch Art. 19 Abs. 4 GG garantierten Anspruchs auf eine möglichst effektive gerichtliche Kontrolle, wenn eine Strafvollstreckungskammer einen auf **Anfechtung des Vollzugsplans als Ganzes** gerichteten Antrag als unzulässig verwirft. Es kann sich vor allem darum handeln, dass das **Aufstellungsverfahren fehlerhaft** ist und dass der Plan nicht den **gesetzlichen Mindestanforderungen** genügt, etwa nicht auf die Entwicklung des Gefangenen und die in Betracht kommenden Behandlungsansätze in zureichender, Orientierung ermöglichender Weise eingeht (s. oben Rdn. 9). Hieran hat sich auch durch die Neufassung der gesetzlichen Regelungen in den Landesgesetzen nichts geändert.²⁹³ Dies gilt auch für die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten angesichts der Verpflichtung, auch ihnen eine Chance zur Wiedererlangung ihrer Freiheit zu eröffnen. Unabhängig davon, ob sich ein Entlassungszeitpunkt bereits konkret abzeichnet, muss jedenfalls die Vollzugsplanung besonders auch auf die Vermeidung schädigender Auswirkungen lang dauernden Freiheitsentzuges als ein wesentliches Teilelement des Resozialisierungsauftrages ausgerichtet sein.²⁹⁴

Ein erheblicher Mangel ist auch eine fehlende **Frist zur Vollzugsplanfortschreibung**.²⁹⁵ Das Aufstellungsverfahren ist ebenfalls fehlerhaft, wenn **zeitgleich zwei Fortschreibungen** des Vollzugsplans erstellt werden (inhaltliche Abweichungen zwischen der Vollzugsplanung in den Akten und der Planung, die dem Gefangenen ausgehändigt worden ist), ohne dass deutlich wird, welche von beiden Rechtswirkung entfalten soll.²⁹⁶ Der Vollzugsplan ist als Ganzes anfechtbar, wenn bereits getilgte Voreintragungen im Bundeszentralregister verwertet worden sind. § 51 Abs. 1 BZRG begründet ein absolutes Verwertungsverbot. Bei der Behandlungsplanung ist auch bei Sexualstraftätern eine Ausnahme nicht zu rechtfertigen. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen bei der Wahrheitsermittlung sind zur Verwirklichung des mit dem Verwertungsverbot verfolgten Zieles der Resozialisierung Straffälliger hinzunehmen.²⁹⁷

291 BVerfG 3.7.2006 – 2 BvR 1383/03; BVerfG 5.8.2010 – 2 BvR 729/08; BVerfG 30.4.2009 – 2 BvR 2009/08; OLG Karlsruhe 25.6.2004 – 3 Ws 3/04; 13.10.2006 – 2 Ws 236/06; StraFo 2007, 39 f, StV 2007, 200; 2.10.2007 – 1 Ws 64/07 L; OLG Hamburg 13.6.2007 – 3 Vollz (Ws) 26; OLG Frankfurt 1.3.2007 – 3 Ws 1051/06; OLG Celle 31.10.2008 – 1 Ws 538/08, NdsRpfl 2009, 15 ff; KG Berlin 8.6.2009 – 2 Ws 20/09 Vollz.

292 OLG München 30.9.2010 – 4 Ws 126/10(R).

293 Eine der Leitentscheidung des BVerfG (s. oben Rdn. 9) entsprechende Entscheidung stammt vom OLG Koblenz, Beschl. v. OLG Koblenz, Beschl. v. 31. Januar 2014 – 2 Ws 689/13 (Vollz) = FS 2015, 67.

294 BVerfG 16.2.1993 – BvR 594/92 StV 1994, 93; 301; StV 1994, 94; BVerfG NSTZ-RR 2008, 60 f; BVerfG 25.9.2006 – 2 BvR 2132/05; OLG Celle NSTZ 1999, 444; OLG Hamburg StrFo 2007, 390; *Laubenthal* 2015 Rdn. 327; a.A. s. KG Berlin ZfStrVo 1984, 370; OLG Koblenz ZfStrVo 1990, 116; KG Berlin ZfStrVo 1987, 245; OLG Koblenz ZfStrVo 1992, 322.

295 OLG Karlsruhe StV 2004, 555 ff.

296 OLG Karlsruhe 13.2.2004 – 1 Ws 165/03, StV 2004, 555 f = ZfStrVo 2005, 246 f.

297 OLG Celle 5.8.2011 – 1 Ws 282/11 (StrVollz).

D. Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

Bund	§ 8 StVollzG
Baden-Württemberg	BW § 6 III JVollzGB
Bayern	BY Art. 10 BayStVollzG
Berlin	§ 17 StVollzG Bln
Brandenburg	BB § 24 BbgJVollzG
Bremen	HB § 16 BremStVollzG
Hamburg	HH § 9 HmbStVollzG
Hessen	HE § 11 HStVollzG
Mecklenburg-Vorpommern	MV § 16 StVollzG M-V
Niedersachsen	NI § 10 NJVollzG
Nordrhein-Westfalen	NW § 11 StVollzG NRW
Rheinland-Pfalz	RP § 23 LJVollzG
Saarland	SL § 16 SLStVollzG
Sachsen	SN § 16 SächsStVollzG
Sachsen-Anhalt	ST § 23 JVollzGB LSA
Schleswig-Holstein	SH § 17 LStVollzG SH
Thüringen	TH § 23 ThürJVollzGB

Übersicht

- | | |
|---|--|
| <p>I. Allgemeine Hinweise — 1–3</p> <p>II. Erläuterungen — 4–16</p> <p>1. Verlegung — 4</p> <p> a) Ermessen der Vollzugsbehörde — 5</p> <p> b) Die Verlegung zur Förderung der Behandlung des Gefangenen oder seiner Eingliederung nach der Entlassung — 6</p> <p> c) Die Verlegung aus Gründen der Vollzugsorganisation oder anderen wichtigen Gründen — 7, 8</p> | <p> d) Rück- und Weiterverlegung — 9</p> <p> e) Zuständigkeit und Verfahren — 10</p> <p> f) Durchführung der Verlegung — 11</p> <p> g) Auswirkungen der Verlegung — 12, 13</p> <p> h) Gerichtliche Entscheidung — 14</p> <p>2. Überstellung — 15</p> <p>3. Ausantwortung — 16</p> |
|---|--|

I. Allgemeine Hinweise

Die Landesjustizverwaltungen bestimmen über den **Vollstreckungsplan**, in welcher **1** Vollzugsanstalt des Landes ein Verurteilter seine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat (s. 13 H). Die gesetzlichen Vorschriften der Länder über die Verlegung regeln in **BE** § 17, **BW** § 6 III, **BY** Art. 10, **BB** § 24, **HB** § 16, **HH** § 9, **HE** § 11, **MV** § 16, **NI** § 10, **NW** § 11, **RP** § 23, **SH** § 17, **SL** § 16, **SN** § 16, **ST** § 23, **TH** § 23 unter welchen Voraussetzungen ein Gefangener abweichend hiervon in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden kann. Die Verlegungsvorschriften sind jedoch nicht abschließend. Sondervorschriften regeln die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt (s. 3 A), die Verlegung in den offenen Vollzug (s. 10 A), die Verlegung zur Vorbereitung der Entlassung (s. 10 F), zur besseren Krankenbehandlung (s. 6 F), zur Entbindung (s. 14 D) und zur sicheren Unterbringung (s. 11 I).

Zu Beginn des Strafvollzugs ist für die Verlegung von Gefangenen in Abweichung **2** vom Vollstreckungsplan zudem **§ 24 Abs. 2 StVollstrO** von praktischer Bedeutung. Nach dieser Verwaltungsvereinbarung zwischen den Bundesländern kann ein Gefangener

binnen zwei Wochen nach Vollzugsbeginn beantragen, in die für seinen Wohnort zuständige Anstalt verlegt zu werden, wenn eine Strafe mit einer Vollzugsdauer von mehr als sechs Monaten vollzogen wird. Wohnort ist gem. § 24 Abs. 1 StVollstrO der Ort, an dem der Verurteilte den Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Auf diese Weise kann ein Gefangener, der z.B. in einem von seiner Heimat entfernten Bundesland verurteilt wurde, auf einfache Weise erreichen, zur Verbüßung seiner Strafe in eine Anstalt verlegt zu werden, die seinem Lebenskreis näher liegt.

- 3 Ein geordneter Vollzug ist nur möglich, wenn die Gefangenen in der Regel in der nach dem Vollstreckungsplan zuständigen Anstalt untergebracht sind.²⁹⁸ Zudem ist zu berücksichtigen, dass der **Anstaltswechsel** für den betroffenen Gefangenen, der sein gewohntes Umfeld verliert, einen **schwerwiegenden Eingriff** bedeuten kann.²⁹⁹ Gleichwohl müssen der Vollzugsbehörde aber Verlegungen z.B. aus organisatorischen Gründen möglich sein, etwa wenn Anstalten vorübergehend über- oder unterbelegt sind oder anderweitig genutzt werden sollen. Es kann aber auch im Interesse des einzelnen Gefangenen liegen, zur Förderung der Behandlung oder Wiedereingliederung in eine andere Anstalt verlegt zu werden. Bei der gesetzlichen Regelung der Verlegung gilt es daher widerstreitende Interessen zu berücksichtigen.

II. Erläuterungen

- 4 **1. Verlegung** ist der **auf Dauer angelegte Anstaltswechsel**. Ein Wechsel der Unterbringung innerhalb der Anstalt in eine sog. Zweiganstalt ist keine Verlegung, auch wenn er mit einem Ortswechsel verbunden ist. Doch können bei der Entscheidung und Überprüfung einer solchen Maßnahme die Rechtsgedanken der Regelungen zur Verlegung herangezogen werden, wenn der Ortswechsel ähnliche Folgen wie eine Verlegung hat.³⁰⁰ Die Verlegung darf **nur** in eine dem **Vollzug von Freiheitsstrafe dienende Anstalt** erfolgen, nicht also in Anstalten, die nur dem Vollzug von Jugendstrafe, von Untersuchungshaft oder Sicherungsverwahrung dienen, und – nach dieser Vorschrift – auch nicht in eine psychiatrische Klinik oder eine andere Einrichtung, in der die Behandlung mit Freiheitsentzug verbunden ist.

Die gesetzlichen Regelungen zur Verlegung sind auch anwendbar, wenn sich der Gefangene bereits in einer nach Vollstreckungsplan unzuständigen Anstalt befindet und von hier aus weiterverlegt werden soll.³⁰¹

- 5 **a) Ermessen der Vollzugsbehörde.** Die Bestimmung zur Verlegung sind in allen Ländern als „Kannvorschrift“ gefasst. Es besteht also kein Anspruch auf eine Verlegung, jedoch ein Recht auf eine **fehlerfreie Ermessensausübung**. Die Vollzugsbehörde muss bei ihrer Ermessensentscheidung den Sachverhalt umfassend würdigen und dem verfassungsrechtlich gesicherten Resozialisierungsziel und den für die Erreichbarkeit dieses Ziels maßgebenden Umständen Rechnung tragen.³⁰² Raum für die Ermessensentscheidung ist dabei erst dann, wenn zuvor das Vorliegen eines gesetzlichen Verlegungsgrundes festgestellt wurde.³⁰³ Die Verlegung setzt keinen Antrag des Gefangenen voraus. Die

²⁹⁸ BT-Drucks. 7/918, 49.

²⁹⁹ BT-Drucks. aaO; BVerfG NSTZ 1993, 300 f; Beschl. vom 26.8.2008 – 2 BvR 679/07; OLG Stuttgart NSTZ 1998, 431 f.

³⁰⁰ AK-Weßels/Böning Teil II § 16 Rdn. 16.

³⁰¹ BVerfG Beschl. vom 26.8.2008 – 2 BvR 679/07.

³⁰² BVerfGK 8, 36 ff.

³⁰³ OLG Bremen StV 1984, 166 ff m. Anm. Volckart.

Vollzugsbehörde muss das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen von Amts wegen prüfen. Die Verlegungsgründe sind **von den Gerichten uneingeschränkt überprüfbar**.³⁰⁴ Bei der Verlegung gegen den Willen des Gefangenen ist im Rahmen des Ermessens zu prüfen, ob als milderes Mittel eine Überstellung in Betracht kommt.³⁰⁵

b) Die Verlegung zur Förderung der Behandlung des Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels oder seiner Eingliederung nach der Entlassung regeln **BE** § 17 Abs. 1 Nr. 1, **BW** § 6 Abs. 1 Nr. 1 III, **BY** Art. 10 Abs. 1 Nr. 1, **BB** § 24 Abs. 2, **HB** § 16 Abs. 1, **HH** § 9 Abs. 1, **HE** § 11 Abs. 1 Nr. 1, **MV** § 16 Abs. 1, **NI** § 10 Abs. 1 Nr. 1, **NW** § 11 Abs. 1 Nr. 1, **RP** § 23 Abs. 2, **SH** § 12 Abs. 1, **SL** § 16 Abs. 1 Nr. 1, **SN** § 16 Abs. 1 Nr. 1, **ST** § 23 Abs. 2, **TH** § 23 Abs. 2. 6

In der Praxis werden viele Verlegungsanträge auf diesen Tatbestand gestützt und mit der Erwartung begründet, dass die eigene Behandlung oder Eingliederung nach der Entlassung in einer anderen als der an sich zuständigen Anstalt besser gefördert werden könne. Am häufigsten ist der Antrag auf **Verlegung zur Erleichterung des Kontakts zu Angehörigen** und Freunden an einen Ort, der näher an deren Wohnsitz liegt. Die Rspr. war bei derartigen Gründen bislang zurückhaltend. Übliche Erschwernisse von Besuchen sollten mit Blick auf den geordneten Vollzug hinzunehmen sein.³⁰⁶ Dem ist das BVerfG³⁰⁷ nicht gefolgt: Der Wortlaut des § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG fordert nicht, dass die Verlegung für den Gefangenen aus Resozialisierungsgründen unerlässlich ist, sondern eine Verlegung kommt bereits dann in Betracht, wenn die Behandlung oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird. Bei der Ermessensentscheidung bedarf es einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls, bei der das Resozialisierungsinteresse des Betroffenen und das Grundrecht des Art. 6 GG gegenüber der Ordnungsfunktion des Vollstreckungsplans angemessen zu gewichten sind.

Insbesondere dürfen finanzielle oder gesundheitliche Probleme der Kontaktpersonen nicht ohne Betrachtung des Einzelfalls generell als Erschwernisse des Strafvollzugs gewertet werden, die von den Betroffenen hinzunehmen sind.³⁰⁸ Eine Verlegung zur Förderung der Besuchskontakte kann nicht ohne Weiteres unter Verweis auf Kapazitätsprobleme der aufnehmenden Anstalt versagt werden; insbesondere ist laut BVerfG zu prüfen, ob räumliche und personell bedingte Engpässe durch den Einsatz von Überstunden aufgefangen werden können, ob eine Überschreitung der Belegungsfähigkeit vor dem Hintergrund des Resozialisierungsinteresses des Einzelnen vertretbar ist oder ob andere Gefangene verlegt werden können.³⁰⁹ Der Vollzug hat der Belastung und Gefährdung persönlicher Beziehungen schließlich nicht nur bei familiären Beziehungen vor dem Hintergrund des Art. 6 GG, sondern auch bei anderen Kontakten unter Rücksicht auf das verfassungsrechtlich geschützte Resozialisierungsinteresse des Gefangenen entgegenzuwirken.³¹⁰ Die familiären Kontakte sind auch dann zu fördern, wenn nach Haftende kein Verbleib des Gefangenen, z.B. wegen drohender Abschiebung, im Wohnbe-

304 OLG Bremen aaO; *Arloth/Krä* § 8 StVollzG Rdn. 10; a.A. OLG Hamm NStZ 1984, 141f; Vollzugsbehörde hat Beurteilungsspielraum.

305 BVerfG Beschl. vom 28.2.1993 – 2 BvR 196/92; LG Marburg, Beschl. vom 16.5.2011 – 7 a StVK 59/11, 7 a StVK 60/11.

306 OLG Hamm aaO.

307 BVerfGK 8, 36 ff.

308 BVerfG aaO und auch Beschl. vom 20.6.2017 – BvR 345/17; OLG Thüringen Beschl. vom 5.4.2007 – 1 Ws 73/07.

309 BVerfG StV 2008, 424 ff.

310 BVerfGK 8, 36 ff.

reich der Familie bzw. keine Resozialisierung im Inland zu erwarten ist.³¹¹ Nach der Rspr. soll Art. 6 Abs. 1 GG bei Eheleuten, die beide im Strafvollzug, aber in verschiedenen Anstalten untergebracht sind, zur Verlegung zwecks Erleichterung der Besuchszusammenführung anhalten.³¹² Dies gilt nicht, wenn eine Ehegattenzusammenführung aus baulichen oder sonstigen organisatorischen Gründen bei der derzeitigen Ausgestaltung des Vollzugs nicht möglich ist und die Umstände nicht durch zumutbare Maßnahmen angepasst werden können.³¹³

Im Rahmen der **Ermessensausübung** kann es rechtmäßig sein, wenn ein Gefangener zur Ermöglichung von Besuchen nicht verlegt, sondern auf die Möglichkeit von gelegentlichen Besuchsüberstellungen in eine wohnsitznahe Anstalt verwiesen wird.³¹⁴ Als Dauerlösung ist allerdings zur Wahrung des Resozialisierungsinteresses eine Verlegung veranlasst, wenn keine Gründe entgegenstehen, etwa Sicherheitsgründe oder bessere Behandlungsmöglichkeiten.³¹⁵ Die Überstellung hat gesetzestechisch gegenüber der Verlegung einen Ausnahmecharakter.³¹⁶ Zudem sind kurzfristige Überstellungen regelmäßig mit erhöhten Belastungen wie langen Transportzeiten mit Durchlauf verschiedener Anstalten, ggf. unter Unterbrechung resozialisierender Maßnahmen, und oftmals mit einem Aufenthalt in nicht gut angegliederten und ausgestatteten Bereichen der aufnehmenden Anstalt verbunden.³¹⁷ Überstellungen sind indessen angebracht, wenn der Gefangene seine Verlegung nicht begehrt, weil er z.B. an einer beruflichen oder schulischen Bildungsmaßnahme teilnimmt.

Um das Vollzugsziel zu erreichen, kann es notwendig sein, Mittäter – auch auf heimatfernere Anstalten – zu verteilen.³¹⁸ Weitere Beispiele für die Anwendung dieser Fallgruppe sind die Verlegung in eine andere Anstalt zur beruflichen oder schulischen Förderung,³¹⁹ wenn bei der anderen Anstalt zwar keine besondere Zuständigkeit für eine solche Maßnahme begründet ist, diese Einzelmaßnahme aber aus tatsächlichen Gründen nur dort durchführbar ist. Auch die Aussicht auf bessere individuelle berufliche Integration im Rahmen der Entlassungsvorbereitung in einer bestimmten Region soll in die Abwägung einzustellen sein.³²⁰

- 7 c) Die Verlegung aus Gründen der Vollzugsorganisation oder anderen wichtigen Gründen** regeln **BE** § 17 Abs. 1 Nr. 3, **BW** § 6 Abs. 1 Nr. 4 III, **BY** Art. 10 Abs. 1 Nr. 2, **BB** § 24 Abs. 1, **HB** § 16 Abs. 1, **HH** § 9 Abs. 1, **HE** § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4, **MV** § 16 Abs. 1, **NI** § 10 Abs. 1 Nr. 5, **NW** § 11 Abs. 1 Nr. 3, **RP** § 23 Abs. 1, **SH** § 12 Abs. 1, **SL** § 16 Abs. 1 Nr. 1, **SN** § 16 Abs. 1 Nr. 2, **ST** § 23 Abs. 1, **TH** § 23 Abs. 1.

Infolge von Änderungen der Gefangenenzahlen ergeben sich **organisatorische Gründe** häufig. So hat die Verwaltung bei Überbelegung oft kein anderes Mittel zur Verfügung als den Belegungsausgleich durch Verlegung von Gefangenen aus überbelegten

311 BVerfG Beschl. vom 20.6.2017 – BvR 345/17.

312 OLG Saarbrücken ZfStrVo 1983, 379; OLG München Beschl. vom 8.11.2008 – 4 Ws 106/08 (R); kritisch *Arloth/Krä* § 8 StVollzG Rdn. 5.

313 OLG München aaO.

314 OLG Koblenz aaO; OLG Hamm ZfStrVo 2002, 315 f; *Arloth/Krä* § 8 StVollzG Rdn. 5.

315 BVerfG Beschl. vom 20.6.2017 – BvR 345/17 OLG Hamm NSTZ 1985, 573.

316 BVerfG aaO.

317 Vgl. OLG Koblenz Beschl. vom 26.2.2014 – 2 Ws 660/13.

318 LG Stuttgart ZfStrVo 1990, 184; a.A. für Ehegatten OLG München aaO; kritisch *AK-Lesting* Teil II § 15 Rdn. 7.

319 OLG Koblenz ZfStVO **SH** 1979, 86, *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 24.

320 OLG Koblenz Beschl. vom 26.2.2014 – 2 Ws 660/13.

in weniger stark genutzte Anstalten.³²¹ Allerdings erlaubt diese Vorschrift einer Anstalt nicht die Verlegung eines Gefangenen, weil sie ihrerseits einen einzigen zusätzlichen Gefangenen aufnehmen musste.³²² Andere Beispiele für Gründe der Vollzugsorganisation sind Vollstreckungsplanänderungen zum Belegungsausgleich in einem Land,³²³ Teilschließungen bei Umbauarbeiten oder Stilllegungen von Anstalten bei sinkenden Gefangenenzahlen. Oft handelt es sich um Sachverhalte, die eine Vielzahl Gefangener in gleicher Weise betreffen. Die Voraussetzungen der Nr. 2 sind darum von den Vollzugsbehörden leicht darzulegen. Bei Ausübung des Rechtsfolgeermessens ist ggf. eine Auswahl zu treffen. Gesichtspunkte wie Außenkontakte, Qualifikations- und Behandlungsmöglichkeiten sowie Entwicklungsstand können hier eine Rolle spielen.

Bei der **Verlegung aus wichtigem Grund** ist umstritten, ob auch Gründe, die auf das **individuelle Verhalten des Gefangenen** oder dessen **persönliche Situation** zurückgehen, eine Verlegung rechtfertigen. Dagegen wird argumentiert, es müssten immer Gründe der Vollzugsorganisation vorliegen, die Vorschrift sei mit Blick auf den gesetzlichen Richter sonst zu unbestimmt.³²⁴ Dieser einschränkenden Auslegung des Wortlauts kann nicht gefolgt werden,³²⁵ zumal sich Interessen des Gesamtvollzugs und individuelle Interessen nicht systematisch trennen lassen. In einer Gemeinschaft wie dem Strafvollzug ist ständig nach einem Ausgleich zwischen den Interessen des Einzelnen und der Gefangenen in ihrer Gesamtheit zu suchen. Das Recht des Gefangenen auf den Verbleib in einer Anstalt, die an sich für seine Behandlung die richtige ist, endet, wenn er dort – allerdings in schwerwiegender Weise – stört. So hat die Rechtsprechung die Verlegung von Gefangenen als Verlegung aus wichtigem Grund gebilligt, bei denen Anhaltspunkte für die Beteiligung am Drogenhandel vorlagen.³²⁶ Wenn die im Einweisungsverfahren erstellte Gefährlichkeitsprognose sich als unzutreffend erweist, weil der Gefangene Vollzugslockerungen zur Begehung neuer Straftaten missbraucht hat, so soll hiernach auch die Verlegung in eine Anstalt mit höheren Sicherheitsvorkehrungen in Betracht kommen.³²⁷ Die Regelung gilt schließlich auch für die nicht ganz seltenen Fälle, in denen ein Gefangener zu seiner eigenen Sicherheit verlegt werden muss, weil nur dies ihn z.B. vor den Racheakten anderer Gefangener schützen kann.³²⁸ Regelungen zur Verlegung des Störers sind in diesen Fällen nicht anwendbar, weil die Gefahr gerade nicht von dem bedrohten Gefangenen ausgeht.³²⁹ Dabei ist allgemeinen Grundsätzen folgend allerdings zunächst stets zu prüfen, ob Abhilfe durch Maßnahmen gegen den Störer geschaffen werden kann.³³⁰ Vorrangig ist auch immer anzustreben, Konflikte in der bestehenden Vollzugsgemeinschaft zu bearbeiten.³³¹ In der Praxis gibt es jedoch nicht selten Fälle, in denen dies nicht zum Erfolg führt und ein Verbleib des Gefangenen daher nicht verantwortet werden kann oder Gefangene wegen der Bedrohung durch Mitgefangene selbst den Wunsch äußern, verlegt zu werden.³³²

321 LG Marburg StV 2003, Rdn. 25; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel D Rdn. 25.

322 OLG Hamm NSTZ 1984, 141f.

323 OLG Frankfurt ZfStrVo 1982, 189.

324 So AK-Weßels/Böning Teil II § 16 Rdn. 9; C/MD 2008, § 10 StVollzG Rdn. 5.

325 Arloth/Krä § 8 StVollzG Rdn. 6; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel D Rdn. 26.

326 LG Hamburg ZfStrVo 1983, 300; LG Stuttgart NSTZ 1981, 405f.

327 OLG Hamm NSTZ 1997, 102f.

328 Vgl. KG Beschl. vom 27.8.2007 – 2/5 Ws 376/06 Vollz.

329 KG aaO.

330 BVerfG Beschl. vom 30.11.16 – 2 BvR 1519/14 hier Anstaltsarzt als „Störer“; NI LT-Drucks. 15/3565, 94; BVerfGK 8, 307ff.

331 Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel D Rdn. 26.

332 Wagner Das „einheitliche Strafvollzugskonzept“ in Hessen, in: ZRP 2002, 34.

Einige **Bundesländer** haben wegen der genannten Unklarheiten neue Verlegungsgründe in ihre Gesetze aufgenommen: **Hessen** erlaubt in **HE** § 11 Abs. 1 mit einer sehr weit gefassten Regelung allgemein die Verlegung von Gefangenen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung.³³³ In **Hamburg** können Gefangene gem. **HH** § 9 Abs. 2 verlegt werden, wenn ihre Kontakte zu anderen Gefangenen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellen. **Niedersachsen** erlaubt in **NI** § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 die Verlegung, wenn das Verhalten eines Gefangenen oder sein Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder eine schwer wiegende Störung der Ordnung darstellt oder verhaltens- und zustandsunabhängig eine Gefahr für die Sicherheit oder eine schwerwiegende Störung der Ordnung der Anstalt nicht anders abgewehrt werden kann.

In **BE** § 17 Abs. 1 Nr. 2 und **TH** § 13, **NW** § 11 Abs. 1 Nr. 2 haben die jeweiligen Gesetzgeber den Regelungsinhalt des § 85 StVollzG bei den Regelungen zur Verlegung mitaufgenommen, wonach ein Gefangener verlegt werden kann, wenn sein Verhalten oder Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt.

Niedersachsen hat zudem in **NI** § 10 Abs. 1 Nr. 2 eine Regelung aufgenommen, die eine Verlegung von Gefangenen nach unterschiedlicher Sicherheitseinstufung erlaubt.

- 9 **d) Rück- und Weiterverlegung.** Der Grund einer Verlegung kann nachträglich fortfallen, z.B. im Fall einer Verlegung zur Entlastung einer Anstalt nach Beendigung eines größeren Prozesses,³³⁴ bei einer Verlegung zur Wahrnehmung einer beruflichen Fortbildungsmaßnahme³³⁵ oder bei vorheriger Verlegung aus Sicherheitsgründen.³³⁶ In solchen Fällen darf die **Rückverlegung in die frühere Anstalt**, auch wenn es sich um die nach Vollstreckungsplan eigentlich zuständige Anstalt handelt, wegen des vollständigen Abbruchs der Beziehungen zu dieser Anstalt nicht „automatisch“ erfolgen.³³⁷ Auch genügt es nach der Rspr. des BVerfG nicht, dass wichtige Gründe der Rückverlegung des Gefangenen in die eigentlich zuständige Anstalt nicht entgegenstehen.³³⁸ Es bedarf vielmehr einer Verlegungsentscheidung entsprechend der gesetzlichen Verlegungstatbestände.³³⁹ Das BVerfG fordert selbst bei der Rückverlegung eines zuvor aus Sicherheitsgründen (Verdacht des Versteckens einer Schusswaffe) verlegten Gefangenen gegen seinen Willen in die ursprünglich zuständige Anstalt eine umfassende Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls, bei der den Resozialisierungsinteressen angemessen Rechnung getragen wird. Dabei soll zu prüfen sein, wie sich die geplante Rückverlegung auf die Resozialisierungsmöglichkeiten des Gefangenen auswirkt, ob z.B. die im Vollzugsplan vorgesehenen Maßnahmen in der neuen Anstalt zeitnah durchgeführt werden können.³⁴⁰ Sehr weit geht das BVerfG damit, die Argumentation, eine sozialtherapeutische Behandlung in der abgebenden Anstalt sei zeitnah ohnehin nicht zu gewährleisten, weil Therapieplätze fehlten, für unzulässig zu erklären mit dem Hinweis, der Staat sei verpflichtet, den Vollzug zur Wahrung der Grundrechte in erforderlicher Weise auszustatten. Denn diese Ausstattungspflicht trafe die aufnehmende Anstalt ebenso. Nach hier vertretener Auffassung sollten bei einer Verlegung von Gefangenen aus Gründen der Sicherheit an die spätere Rückverlegung keine überzogenen Ansprüche gestellt werden, da die Bereit-

³³³ Nach Ansicht von *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 27 zu weitgehend.

³³⁴ OLG Bremen ZfStrVo 1996, 310 f.

³³⁵ OLG Frankfurt/a.M. NSTZ-RR 1996, 188 f.

³³⁶ BVerfG NSTZ-RR 2015, 389 ff.

³³⁷ BVerfG Beschl. vom 26.8.2008 – 2 BvR 679/07, NSTZ-RR 2015, 389 ff; OLG Bremen aaO.

³³⁸ So noch OLG Rostock FS 2014, 201 ff; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 26; unter Rückgriff auf §§ 48, 49 VwVfG AK-*Weßels/Böning* Teil II § 16 Rdn. 12.

³³⁹ BVerfG Beschl. vom 26.8.2008 – 2 BvR 679/07, NSTZ-RR 2015, 389 ff; OLG Bremen aaO.

³⁴⁰ BVerfG NSTZ-RR 2015, 389 ff.

schaft anderer Bundesländer zur Übernahme solcher – oftmals in der Betreuung besonders personalintensiver – Gefangener erhalten bleiben muss. Dies kann insbesondere Gefangenen, die durch ihr eigenes Verhalten die Verlegung notwendig gemacht haben, im Interesse der erleichterten Reaktionsfähigkeit der Vollzugsanstalten auf Gefährdungslagen auch zugemutet werden.

Ein in einer unzuständigen Anstalt untergebrachter Gefangener kann Anspruch auf Schutz des Vertrauens auf die ihm zu Unrecht eingeräumte Rechtsposition haben. Die Belange des Allgemeinwohls und die Interessen des Gefangenen am Fortbestand der Rechtslage sind vor dem Hintergrund des Resozialisierungsziels abzuwägen.³⁴¹

Wiederholte Verlegungen sind wegen des verfassungsrechtlich garantierten Resozialisierungsziels möglichst zu vermeiden.³⁴²

e) Zuständigkeit und Verfahren. Soll ein Gefangener in eine an sich nicht zuständige Anstalt verlegt werden, müssen bei der **Verlegungsentscheidung mehrere Vollzugseinrichtungen zusammenwirken**. In der Regel sind das drei: die abgebende Anstalt, die aufnehmende Anstalt und ggf. die gemeinsame Aufsichtsbehörde, soweit die Landesgesetze wie **HB** § 102 Abs. 2, **BE** § 109 Abs. 3, **NI** § 184 Abs. 2, **MV** § 101 Abs. 2, **BB** § 115 Abs. 3, **RP** § 112 Abs. 2, **SL** § 101 Abs. 2, **SN** § 114 Abs. 1, **SH** § 141 Abs. 2, **ST** § 114 Abs. 2 einen Zustimmungsvorbehalt vorsehen und hiervon Gebrauch gemacht wird. 10

Besonders kompliziert wird das Verfahren, wenn ein Gefangener von einem **Bundesland in ein anderes Bundesland verlegt** werden soll. Gesetzliche Regelungen hierzu fehlen überwiegend. Nur **NI** § 11 und **ST** § 23 Abs. 4 treffen hierzu eine Regelung. Der Gefangene muss auch in diesem Fall seinen Antrag an die Anstalt richten, in der er untergebracht ist. Hält diese Anstalt und ebenso die übergeordnete Landesjustizverwaltung den Antrag für begründet, so muss sich Letztere um das Einverständnis des anderen Bundeslandes bemühen, § 26 Abs. 2 S 3 StVollstrO.³⁴³ In **NI** § 11 wird zudem klargestellt, wie mit erworbenen Rechtspositionen umzugehen ist.

Über eine **Rückverlegung** oder die Verlegung in die zuständige Einrichtung entscheidet die Anstalt, in der der Gefangene untergebracht ist.³⁴⁴

f) Durchführung der Verlegung. Wird der Gefangene durch die Verlegung **beschwert**, ist ihm in der Regel rechtliches Gehör zu gewähren³⁴⁵ und ihm ist der Verlegungszeitpunkt rechtzeitig bekannt zu geben, soweit dem Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen. 11

Die Art und Weise der Verlegung richtet sich nach der von den Ländern vereinbarten **Gefangenentransportvorschrift (GTV)**.

g) Auswirkungen der Verlegung. Wird der Gefangene verlegt, setzt die aufnehmende Anstalt die Behandlung unter Verwertung der bisherigen Ergebnisse fort. Der Vollzugsplan wird fortgeschrieben, nicht völlig neu erstellt.³⁴⁶ 12

³⁴¹ BVerfG NStZ 1993, 300 ff; Beschl. vom 26.8.2008 – 2 BvR 679/07; vgl. auch OLG Stuttgart NStZ 1998, 431 f.

³⁴² BVerfG Beschl. vom 20.10.1995 – 2 BvR 2866/14 und vom 30.6.2015 – 2 BvR 1857/14.

³⁴³ Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel D Rdn. 30; Brandenburgisches OLG ZfStrVo 2004, 179; OLG Hamm ZfStrVo 2004, 110 f.

³⁴⁴ OLG Hamm NStZ 1994, 608; auch nach Abschluss des Einweisungsverfahrens; abweichend OLG Stuttgart ZfStrVo 1995, 251, das wegen eines Zustimmungserfordernisses nach Verwaltungsvorschrift den Leiter der Einweiskommission für zuständig hält.

³⁴⁵ OLG München ZfStrVo **SH** 1978, 87; AK-Weßels/Böning Teil II § 16 Rdn. 17; Berlin hat dies in **BE** § 17 Abs. 3 gesetzlich geregelt.

³⁴⁶ OLG Koblenz NStZ 1986, 92.

- 13 Eine wichtige Auswirkung des Anstaltswechsels ist die **Änderung der Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer**, die dann eintritt, wenn der Gefangene in einen anderen Landgerichtsbezirk verlegt wird. Regelmäßig änderte sich die Zuständigkeit auch, wenn der Gefangene während eines laufenden Verfahrens nach §§ 109ff StVollzG verlegt wurde.³⁴⁷ Ausnahmsweise tritt ein Zuständigkeitswechsel nicht ein, wenn die Verlegung auf den Streitgegenstand keinen Einfluss hat.³⁴⁸ Ebenso ist es im Verfahren zur Anfechtung der Verlegungsverfügung selbst.³⁴⁹ Die Verlegung führt zur Erledigung der Hauptsache, wenn sich durch sie eine für die Beurteilung des Falles maßgebliche Veränderung der Verhältnisse ergeben hat.³⁵⁰

- 14 **h) Gerichtliche Entscheidung.** Bei dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach einem abgelehnten Antrag auf Verlegung sind drei Grundfälle zu unterscheiden:

Zunächst gibt es den Fall, dass die **beiden Anstalten demselben Bundesland** angehören und ermächtigt sind, einvernehmlich zu entscheiden. Der Antrag ist an die Anstalt zu richten, in der sich der Gefangene befindet. Hat der Antrag keinen Erfolg, weil die aufnehmende Anstalt abgelehnt hat, so ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung dennoch gegen den Bescheid der abgebenden Anstalt zu richten. Die für diese zuständige Strafvollstreckungskammer prüft die Entscheidung der aufnehmenden Anstalt mit.³⁵¹

Gehören die beiden Anstalten demselben Bundesland an, hat sich die **Landesjustizverwaltung aber die Verlegungsentscheidung vorbehalten** oder sie einer zentralen Stelle übertragen, so ist die Strafvollstreckungskammer am Sitz der obersten Landesbehörde oder der zentralen Stelle zuständig.³⁵²

Sind dagegen **zwei Landesjustizverwaltungen beteiligt**, so kann der Gefangene gezwungen sein, die ablehnende Entscheidung in zwei Verfahren vor zwei Gerichten anzufechten. In dem ersten Verfahren wird nur die ablehnende Entscheidung der Heimatanstalt überprüft.³⁵³ Das zweite Verfahren richtet sich gegen die Entscheidung der Justizverwaltung des Landes, das den Gefangenen aufnehmen soll.³⁵⁴ Diese Entscheidung ist nach §§ 23ff EGGVG anfechtbar.³⁵⁵

- 15 **2. Die Überstellung** gem. **BE** § 17 Abs. 2, **BW** § 6 Abs. 1 III, **BY** Art. 10 Abs. 2, **BB** § 24 Abs. 2, **HB** § 16 Abs. 2, **HH** § 9 Abs. 3, **HE** § 11 Abs. 1, **MV** § 16 Abs. 2, **NI** § 10 Abs. 2, **NW** § 11 Abs. 1 Nr. 3, **RP** § 23 Abs. 1, **SH** § 17 Abs. 2, **SL** § 16, **SN** § 16, **ST** § 23 Abs. 1, **TH** § 23 Abs. 1 ist die befristete Überführung eines Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt. Sie darf regelmäßig (anders **Hessen** und **Baden-Württemberg**) nur aus **wichtigem Grund** erfolgen. Beispiele für wichtige Gründe sind die Besuchszusammenführung, Ausführung, Ausgang, Vorführung, Ausantwortung und Begutachtung oder ärztliche Untersuchungen am Ort einer anderen Anstalt (vgl. mit Beispielen **BE** § 17 Abs. 2, **NW** § 11

³⁴⁷ BGH NStZ 1989, 196 f; Vollzugslockerungen; BGH NStZ 1990, 205 m. krit. Anm. Volckart: Einzelfernsehempfang; OLG Stuttgart NStZ 1989, 496: Anhalteverfügung.

³⁴⁸ OLG Celle NStZ 1990, 428: Disziplinarmaßnahme.

³⁴⁹ LG Stuttgart ZfStrVo 1990, 307; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 33.

³⁵⁰ KG NStZ 1997, 429.

³⁵¹ BVerfG, StV 2008, 88 f; BGH NStZ 1996, 207 f.

³⁵² OLG Frankfurt ZfStrVo 1985, 111.

³⁵³ KG NStZ-RR 2007, 124 f.

³⁵⁴ KG aaO; OLG Thüringen Beschl. vom 24.7.2008 – 1 VAs 2/08; offen hier BVerfG StV 2008, 88 f; a.A. *Arloth/Krä* § 8 StVollzG Rdn. 11, der sich im Interesse effektiven Rechtsschutzes für eine inzidente Prüfung ausspricht; so auch *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 33.

³⁵⁵ KG aaO und ZfStrVo 1995, 112 ff; OLG Thüringen aaO; OLG Hamm NStZ 2002, 53; OLG Stuttgart NStZ 1997, 103 f; § 109 Rdn. 8; hingegen immer eine Maßnahme nach § 109 StVollzG bejahend: OLG Hamm ZfStrVo 1979, 91; OLG Zweibrücken ZfStrVo 1983, 248.

Nr. 3). In **Baden-Württemberg** ist in **BW** § 6 Abs. 1 III gesetzlich festgelegt, dass eine Überstellung zur Prüfung der Eignung für die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung (Nr. 2) und zur Durchführung einer kriminalprognostischen Begutachtung (Nr. 3) erfolgen kann.

Die Förderung einer Briefbekanntschaft ist kein wichtiger Grund für eine Überstellung zur Besuchszusammenführung.³⁵⁶ Das OLG Karlsruhe³⁵⁷ sieht aber in der Teilnahme an einem landesweiten Sportwettbewerb in einer anderen Anstalt einen wichtigen Grund. Die Überstellung zur Teilnahme an einem Zivilprozess setzt zur Annahme eines wichtigen Grundes nicht die Anordnung des persönlichen Erscheinens oder gar ein Vorführungsersuchen voraus, vielmehr ist zu fragen, ob das Interesse des Gefangenen an der Wahrnehmung des auswärtigen Termins hinreichend sachlich fundiert ist, um als wichtiger Grund gewertet zu werden.³⁵⁸ Dies wird in der Regel der Fall sein.

Zu prüfen ist, ob anstatt der Überstellung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Ausführung oder eine Verlegung geboten ist.³⁵⁹

Im Einzelfall kann unklar sein, ob eine Überstellung oder eine Verlegung vorliegt. Die Frage hat z.B. Bedeutung für die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer. Bei der Überstellung verbleibt die Zuständigkeit für Vollzugsmaßnahmen anders als bei der Verlegung, bei der Ursprungsanstalt, es sei denn, der Gefangene wendet sich gegen Maßnahmen der aufnehmenden Anstalt im Rahmen der Überstellung.³⁶⁰ Nimmt ein Gefangener über ca. zwei Jahre an einer Berufsausbildung in einer anderen Anstalt teil, so handelt es sich um eine Verlegung.³⁶¹

Überstellungen sind nur im Einvernehmen der beteiligten Anstalten zulässig. Verweigert die Anstalt, die den Gefangenen aufnehmen soll, die Zustimmung, so ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch dann, wenn die abgebende Anstalt den Überstellungsantrag unterstützt hatte, gegen diese zu richten. Die Mitwirkungsentscheidung der aufnehmenden Anstalt unterliegt jedenfalls bei Anstalten desselben Bundeslandes der gerichtlichen Mitprüfung, wenn die von der Heimatanstalt lediglich übermittelte ablehnende Entscheidung angefochten wird.³⁶² Dies gilt nach zutreffender Auffassung *Böhms*³⁶³ auch bei Überstellung in ein anderes Bundesland, weil die Überstellung anders als die Verlegung nicht in die von der Landesjustizverwaltung aufzustellende Gesamtordnung des Vollstreckungsplans eingreift.³⁶⁴

3. Die Ausantwortung regeln **BW** § 6 Abs. 2 III, **BY** Art. 10 Abs. 3, **NI** § 10 Abs. 3, **NW** 16 § 11 Abs. 4. Die Verwaltungstradition kennt die Übergabe eines Strafgefangenen an die Polizeibehörde zu Vernehmungen, Gegenüberstellungen oder zur Durchführung von Ortsterminen. Ein praktisches Bedürfnis für diese Ausantwortung ist anzuerkennen. Sie wurde bislang und wird in den meisten Bundesländern weiterhin ohne gesetzliche Regelung praktiziert. Problematisch ist dabei nicht die Pflicht des Gefangenen, dem Ausantwortungsgesuch nachzukommen. Denn seine Teilnahmepflicht an Zeugenvernehmung-

³⁵⁶ OLG München ZfStrVo 1979, 63.

³⁵⁷ OLG Karlsruhe, NSTZ-RR 2002, 315 f.

³⁵⁸ OLG Hamm ZfStrVo 1993, 242 f.

³⁵⁹ BVerfG NSTZ-RR 2015, 389 ff.

³⁶⁰ OLG Hamburg Beschl. vom 23.2.2015 – 2VAs 2/15 mit weiteren Ausführungen zur Abgrenzung; *Arloth/Krä* § 8 StVollzG Rdn. 7.

³⁶¹ OLG Celle ZfStrVo **SH** 1979, 86.

³⁶² OLG Hamm JR 1997, 83 ff; vgl. für den Fall der Verlegung Rdn. 14.

³⁶³ Anm. zu OLG Hamm aaO.

³⁶⁴ A. A. *C/MD* 2008, § 8 Rdn. 6 (anders jetzt *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 33); OLG Thüringen NSTZ 1997, 455 f.

gen etc. richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.³⁶⁵ Regelungsbedürftig ist das Institut der Ausantwortung jedoch, weil mit der Übergabe des Gefangenen eine erhebliche Verantwortung übertragen wird.³⁶⁶ Der niedersächsische Gesetzgeber hat dabei in **NI** § 10 Abs. 3 klargestellt, dass die Behörde, die die Ausantwortung begehrt, die Verantwortung für die Prüfung der Zulässigkeit und die Sicherung des Gewahrsams trägt.

E. Unterbringung im Tagesablauf

Schrifttum

Busch Das Strafvollzugsgesetz in sozialpsychologischer Sicht, in: ZfStrVo 1977, 63 ff; *Dünkel/Kunkat* Zwischen Innovation und Restauration. 20 Jahre Strafvollzugsgesetz – eine Bestandsaufnahme, in: NK 2/1997, 24 ff; *Eichinger* Verschuldensunabhängige Ersatzleistung bei menschenunwürdiger Unterbringung, in: JR 2012, 57 ff; *Gazeas* Die Menschenwürde ist zu teuer – Zu Entschädigungsansprüchen eines Strafgefangenen wegen menschenunwürdiger Unterbringung, in: HRRS 5/2005, 171 ff; *Köhne* Mehrfachbelegung von Hafträumen in Neubauten von Strafvollzugsanstalten, in: BewHi 2007, 270 ff; *ders.* Menschen(un)würdige Unterbringung von Strafgefangenen, in: StV 2009, 215 ff; *ders.* „Die Entscheidung ist eine Tat!“ – Fünfzig Jahre Rechtsprechung zur Mehrfachbelegung von Hafträumen, in: JR 2018, 434 ff; *Kretschmer* Die Mehrfachbelegung von Hafträumen im Strafvollzug in ihrer tatsächlichen und rechtlichen Problematik, in: NSTZ 2005, 251 ff; *ders.* Die menschen(un)würdige Unterbringung von Strafgefangenen, in: NJW 2009, 2406 ff; *Lindemann* Die Pflicht zur menschenwürdigen Unterbringung Strafgefangener als „Kardinalpflicht der Justizvollzugsorgane“, in: JR 2010, 469 ff; *Nitsch* Die Unterbringung von Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz, Münster 2006; *Pohlreich* Die Rechtsprechung des EGMR zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft, in: NSTZ 2011, 560 ff; *Preusker* Humanität im Strafvollzug, in: ZfStrVo 2003, 229 ff; *Radbruch* Die Psychologie der Gefangenschaft, in: ZfStrVo 1952/53, 140 ff; *Rixen* Die Würde des Strafgefangenen ist unantastbar – auch im Staatshaftungsrecht?, in: Boers u.a. (Hrsg.), FS Kerner, Tübingen 2013, 803 ff; *Rösch* Häftling erstreitet sich Einzelzelle vor Gericht, in: BlStV 2/1999, 1 f; *Stuth* Vereinsamung und Selbsttötung in Haftanstalten, in: BlStV 2/81, 7 f; *Theile* Menschenwürde und Mehrfachbelegung im geschlossenen Vollzug, in: StV 2002, 670 ff; *Unterreitmeier* Geldentschädigung bei menschenunwürdiger Unterbringung, in: NJW 2005, 475 ff; *ders.* Grundrechtsverletzung und Geldentschädigung – kein zwingendes Junktim?, in: DVBl. 2005, 1235 ff.

I. Grundsätzliches

- 1 Nach dem Muster des Bundes-Strafvollzugsgesetzes (§§ 17, 18 StVollzG) differenziert ein Teil der Vollzugsgesetze der Länder zwischen **Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit** (**BW** §§ 13, 14 III, **BY** Art. 19, 20, **HH** §§ 19, 20, **HE** § 18 Abs. 1 und 2, **NI** §§ 19, 20, **NW** § 14 Abs. 1 und 2), während ein anderer Teil an die **Einschlusszeiten** anknüpft und unterschiedliche Regelungen für die Unterbringung während und außerhalb dieses Zeitabschnitts enthält (**BE** §§ 12, 13, **BB** §§ 18, 19, **HB** §§ 11, 12, **MV** §§ 11, 12, **RP** §§ 18, 19, **SL** §§ 11, 12, **SN** §§ 11, 12, **ST** §§ 18, 19, **TH** §§ 18, 19). Als von der zweiten Normengruppe abweichend stellt sich die Rechtslage in Schleswig-Holstein dar; dort wird nach Nachtzeit und sonstiger Zeit unterschieden (**SH** §§ 12, 13). Das erstgenannte Regelungsmodell greift den in Freiheit üblichen dreiteiligen Lebensrhythmus auf und mag deshalb dem Angleichungsgrundsatz am ehesten entsprechen,³⁶⁷ aber auch die Unterscheidung zwischen Tag- und Nachtzeit korrespondiert mit Gegebenheiten außerhalb der Anstalten. Die Mehrzahl der Gesetze (Bundes-Strafvollzugsgesetz sowie diejenigen in den Ländern Ba-

³⁶⁵ *Arloth/Krä* § 8 StVollzG Rdn. 8.

³⁶⁶ **NI** LT-Drucks. 15/3565, S. 93.

³⁶⁷ *S. Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 45.

den-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen) differenziert zwischen geschlossenem und offenem Vollzug, die übrigen nehmen diese Unterscheidung nicht vor (Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt).

II. Unterbringung während der Arbeit und Freizeit

Bund	§ 17 StVollzG
Baden-Württemberg	BW § 14 III JVollzGB
Bayern	BY Art. 19 BayStVollzG
Berlin	BE § 13 StVollzG Bln
Brandenburg	BB § 19 BbgJVollzG
Bremen	HB § 12 BremStVollzG
Hamburg	HH § 19 HmbStVollzG
Hessen	HE § 18 Abs. 2 HStVollzG
Mecklenburg-Vorpommern	MV § 12 StVollzG M-V
Niedersachsen	NI § 19 NJVollzG
Nordrhein-Westfalen	NW § 14 Abs. 2 und 3 StVollzG NRW
Rheinland-Pfalz	RP § 19 LJVollzG
Saarland	SL § 12 SLStVollzG
Sachsen	SN § 12 SächsStVollzG
Sachsen-Anhalt	ST § 19 JVollzGB LSA
Schleswig-Holstein	SH §§ 12, 13 Abs. 2 und 3 LStVollzG SH
Thüringen	TH § 19 ThürJVollzGB

Übersicht

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Hinweise — 2–4 2. Erläuterungen — 5–15 <ol style="list-style-type: none"> a) Unterbringung bei der Arbeit — 5, 6 b) Unterbringung in der Freizeit — 7, 8 | <ol style="list-style-type: none"> c) Einschränkungen der gemeinsamen Unterbringung — 9–15 3. Beispiel — 16 |
|--|---|

1. Allgemeine Hinweise. Die Gefangenen sollen die tägliche Arbeitszeit in Gemeinschaft verbringen und frei entscheiden können, ob sie ihre Freizeit ganz oder teilweise in Gemeinschaft mit anderen verleben oder für sich allein bleiben. Dieses Prinzip liegt allen Gesetzen zugrunde, unabhängig von der jeweils vorgenommenen Einteilung des Tagesablaufs. Denn das Vollzugsziel kann nur erreicht werden, wenn es der Gefangene lernt, mit anderen zusammenzuarbeiten und erträglich zusammenzuleben. Das strenge **Einzelhaftsystem** (sog. pennsylvanisches System), das darauf bedacht war, die schlechten Einflüsse, die Gefangene aufeinander haben können, durch konsequente Trennung zu verhindern, hat sowohl die für sich allein gelassenen Gefangenen unzumutbar belastet, als sie auch lebensuntüchtig gemacht; „Einzelhaft macht schwächer“.³⁶⁸

Da viele Gefangene ein vernünftiges Miteinander bei Arbeit, Freizeit und Sport **3** wegen ihrer Sozialisationsmängel nicht zu leisten vermögen und weil bei den vielen schwierigen Persönlichkeiten auch eine gegenseitige schlechte Beeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, ist Aufsicht, Beobachtung und Beratung sicherzustellen, weil Gemeinschaft gelernt werden muss.³⁶⁹ Deshalb sollen die Arbeitsgruppen, die

³⁶⁸ Radbruch ZfStrVo 1952/53, 140, 151; s. dazu Böhm Rdn. 62, 217; vgl. auch Laubenthal Rdn. 101f; Schwind, in: Schwind/Blau 1ff.

³⁶⁹ Busch ZfStrVo 1977, 63, 67.

Wohngruppen und die Freizeitgruppen nicht zu groß sein. Und die Entwicklung der Beziehungen der Gefangenen zueinander muss beobachtet und mit den Insassen besprochen werden. Dem entsprechen die Arbeitsbedingungen in den sozialtherapeutischen Anstalten mit ihren am Modell der problemlösenden Gemeinschaft³⁷⁰ orientierten Wohn- und Kommunikationsstrukturen. Auch im Normalvollzug wird in einigen Anstalten in vergleichbarer Weise gearbeitet, wobei offen bleibt, ob das erwähnte Modell für alle Gefangenen geeignet erscheint.³⁷¹ Während Arbeit, Ausbildung und sonstige Beschäftigung in der Arbeitszeit gemeinschaftlich stattfinden, erlaubte § 201 Nr. 2 StVollzG für die Anstalten, mit deren Bau vor dem 1.1.1977 begonnen wurde, eine weitreichende Einschränkung hinsichtlich gemeinschaftlicher Unterbringung während der Freizeit.³⁷² Dies ist überholt, nachdem keines der Landesgesetze einen entsprechenden Vorbehalt übernommen hat.³⁷³

- 4 Nahezu alle Vollzugsgesetze enthalten ausdrückliche Regelungen zum Aufenthalt in Gemeinschaft. Solche fehlen aber in Baden-Württemberg. Der Gesetzgeber hat dort entsprechend der Vollzugspraxis vorausgesetzt, die Gefangenen würden ihre Arbeits- und Freizeit regelmäßig gemeinsam verbringen, und darauf verzichtet, diese vermeintliche Selbstverständlichkeit in das Gesetz aufzunehmen.³⁷⁴ Hier wie in allen übrigen Ländern findet sich aber die Befugnis zur Beschränkung der Gemeinschaft näher umschrieben. Die Länder, die dem Musterentwurf folgen, sprechen ebenso wenig ausdrücklich das Erfordernis gemeinschaftlicher Arbeit und vergleichbarer Tätigkeit aus, sondern beschränken sich auf die Aussage, die Gefangenen dürften sich außerhalb der Einschlusszeiten (gem. **SH** § 12 der Nachtzeit) in Gemeinschaft aufhalten (**BE** § 13 Abs. 1, **BB** § 19 Abs. 1, **HB** § 12 Abs. 1, **MV** § 12 Abs. 1, **RP** § 19 Abs. 1, **SL** § 12 Abs. 1, **SN** § 12 Abs. 1, **ST** § 19 Abs. 1, **TH** § 19 Abs. 1). Da Arbeits- und Freizeit außerhalb der Einschlusszeiten³⁷⁵ (bzw. der Nachtzeit) liegen, besteht in diesen Phasen die Gelegenheit zum Leben in Gemeinschaft. Das folgt auch ausdrücklich aus der Regelung in Nordrhein-Westfalen (**NW** § 14 Abs. 2 Satz 1).

2. Erläuterungen

- 5 a) **Unterbringung bei der Arbeit.** Die Gefangenen arbeiten nach einem Teil der Gesetze gemeinsam, § 17 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, **BY** Art. 19 Abs. 1 Satz 1, **HE** § 18 Abs. 2 Satz 1, **NI** § 19 Abs. 1 Satz 1. Ob dies dem Angleichungsgrundsatz entspricht,³⁷⁶ erscheint fraglich. Es gibt – im Zeitalter moderner Kommunikationstechniken noch zunehmend – zahlreiche Arbeitsplätze, bei denen nicht gemeinsam gewirkt wird. Dem trägt man in Hamburg Rechnung, indem die gemeinschaftliche Arbeit von den Anforderungen der Arbeitsplätze abhängig gemacht wird (**HH** § 19 Abs. 1 Satz 1).³⁷⁷ Eher ist wohl ein soziales Training Leitbild der Regelungen.³⁷⁸ Schreckbild stellt die früher weit verbreitete, meistens auch auf langweilige und primitive Heimarbeit zugeschnittene Zellenarbeit dar, mit der sich der Insasse während der Arbeitszeit in seinem Haftraum allein beschäftigen musste. Nicht nur die Arbeit im engeren Sinn findet danach in Gemeinschaft statt, son-

370 Dazu *Laubenthal* Rdn. 161 ff.

371 *Walter* Rdn. 284.

372 *Krit. Arloth/Krä* § 17 StVollzG Rdn. 1.

373 Für Bayern s. LT-Drucks. 15/8101, 55; „... kein Bedürfnis mehr ...“.

374 **BW** LT-Drucks. 14/5012, 215; vgl. auch *Arloth/Krä* § 14 Buch 3 **BW** JVollzGB Rdn. 1.

375 S. *Laubenthal* Rdn. 378, 379.

376 OLG Frankfurt, Beschl. vom 16.11.1978 – 3 Ws 462/78 (StVollzG) = ZfStrVo 1979, 121; *Arloth/Krä* § 17 StVollzG Rdn. 2; BeckOK-Setton § 17 StVollzG Rdn. 3; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 45, 47.

377 Vgl. **HH** LT-Drucks. 18/6490, 37.

378 Vgl. auch *AK-Weßels/Böning* Teil II § 12 LandesR Rdn. 2.

dem auch die **anstelle von Arbeit und in der Arbeitszeit stattfindenden Beschäftigungen**.³⁷⁹ Eine solche Gleichstellung fehlt in Hessen, wobei es sich wohl um ein Redaktionsversehen handelt.³⁸⁰ In der Aufzählung der § 17 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, **BY** Art. 19 Abs. 1 Satz 2, **HH** § 19 Abs. 1 Satz 2 bleibt allerdings der Unterricht ausgespart, während in **NI** § 19 Abs. 1 Satz 2 schulische Bildung genannt wird. In der Tat sollten die Möglichkeit des bei besonders schulisch Vernachlässigten jedenfalls zeitweilig nötigen Einzelunterrichts und der Wechsel von alleinigem Studium im Haftraum und gemeinsamer Arbeit in der Gruppe während des Schultages offengelassen werden.

Die Selbstbeschäftigung, soweit sie nicht im Wege des Freigangs stattfindet, kann **6** überwiegend nur allein im Haftraum geleistet werden. Und ebenso gibt es in der Anstalt Arbeitsstellen, an denen der Insasse meistens allein arbeitet (z.B. in der Waschküche, in der Heizung oder der Bücherei – überhaupt bei den begehrten Hausarbeitertätigkeiten). Diese Art von Arbeit ist unter der Voraussetzung zulässig, dass der Gefangene **zustimmt** (§ 17 Abs. 3 Nr. 4 StVollzG, **BW** § 14 Nr. 4 III, **BY** Art. 19 Abs. 3 Nr. 4, **HH** § 19 Abs. 3 Nr. 4, **HE** § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4). Die Zustimmung darf der Inhaftierte ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen.³⁸¹ Zur Arbeit in ihrem Haftraum sind in den Ländern mit Arbeitspflicht die Gefangenen verpflichtet, deren gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit aus den in § 17 Abs. 3 Nr. 1–3 StVollzG, **BW** § 14 Nr. 1–3 III, **BY** Art. 19 Abs. 3 Nr. 1–3, **BE** § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2, **HB** § 12 Abs. 2, **HH** § 19 Abs. 3 Nr. 1–3, **HE** § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1–3, **MV** § 12 Abs. 2, **NI** § 19 Abs. 3, **NW** § 14 Abs. 2 Satz 2, **ST** § 19 Abs. 2 Nr. 1–3, **TH** § 19 Abs. 2 Nr. 1–3 genannten Gründen eingeschränkt ist.³⁸² Der Gefangene hat aber keinen Anspruch darauf, dass ihm eine Einzelarbeit zugewiesen wird.³⁸³

b) Unterbringung in der Freizeit. Die Dauer der täglichen Freizeit ergibt sich aus **7** der Hausordnung. Sie ist nicht nur die Zeit, in der in der Anstalt gemeinschaftliche Veranstaltungen angeboten werden, sondern z.B. die meiste Tageszeit an Wochenenden. Nicht in allen Anstalten ist es möglich, den Insassen für die ganze Freizeit die freie Wahl einzuräumen, entweder in Gemeinschaft zu leben oder allein im Haftraum zu sein. Das setzt regelmäßig die Aufgliederung der Anstalt in abtrennbare, selbständige Wohngruppen voraus, für deren Betreuung genug Personal zur Verfügung stehen müsste. Auch wo diese Voraussetzungen erfüllt sind, beschränkt sich das Recht auf Gemeinsamkeit häufig auf die Mitglieder der Wohngruppen bzw. die Teilnehmer an den darüber hinaus angebotenen Kursen und Veranstaltungen. Nur in diesem organisatorischen Rahmen vermag sich der Gefangene seinen Umgang auszusuchen. Die Anstaltsleitung kann Aufschluss für eine bestimmte Tageszeit gewähren, der allerdings auf bestimmte abgegrenzte Einheiten (z.B. Abteilungen) beschränkt bleibt. Die gesamte Anstalt nach innen zu öffnen, kann wegen der **subkulturellen Einflüsse** der Gefangenen aufeinander nicht befürwortet werden.³⁸⁴ Wenn darauf hingewiesen wird, dass die Gefangenensubkultur dem Selbstschutz diene und einen repressionsfreien Anstaltsbetrieb gewährleiste,³⁸⁵ so wi-

379 Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel D Rdn. 45.

380 Vgl. Arloth/Krä § 18 HStVollzG Rdn. 2; **HE** LT-Drucks. 18/1396, 90: „Arbeit und Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung ...“.

381 OLG Hamm, Beschl. vom 21.12.1989 – 1 Vollz (Ws) 171/89 = NStZ 1990, 206, 207; AK-Weßels/Böning Teil II § 12 LandesR Rdn. 12.

382 OLG Hamm, Beschl. vom 21.12.1989 – 1 Vollz (Ws) 171/89 = NStZ 1990, 206, 207; LG Stuttgart, Beschl. vom 18.1.1990 – StVK 412/89 = ZfStrVo 1990, 304.

383 Arloth/Krä § 17 StVollzG Rdn. 2; BeckOK-Setton § 17 StVollzG Rdn. 4.

384 Ebenso Arloth/Krä § 17 StVollzG Rdn. 3; BeckOK-Setton § 17 StVollzG Rdn. 7; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel D Rdn. 48; vgl. auch Diinkel/Kunkat NK 2/1997, 24, 29.

385 So AK-Weßels/Böning Teil II § 17 LandesR Rdn. 4.

dersprechen dem die derzeit im geschlossenen (und teilweise auch im offenen) Vollzug vorgefundenen Verhältnisse. Auf der subkulturellen Ebene sind körperliche und sexuelle Angriffe, das Unterdrücken Mitinhaftierter, Nötigungen und Erpressungen fast alltäglich.³⁸⁶ Es ist rechtswidrig (und der Erreichung des Vollzugsziels abträglich), durch organisatorische Maßnahmen, wie es eine weitgehende Öffnung der Anstalt nach innen bei fehlenden Kontrollmöglichkeiten darstellt, Gefangene noch vermehrt solchen entwürdigenden Situationen auszusetzen. Deshalb ist es auch richtig, den Gefangenen keinen Anspruch auf eine solche bedenkliche Ermöglichung von Gemeinsamkeit einzuräumen.³⁸⁷

- 8 Solange die baulichen und personellen Voraussetzungen (selbständige Wohngruppen) für ein gemeinschaftliches Verbringen der gesamten Freizeit nicht geschaffen sind, ist es notwendig und ausreichend, jeweils für bestimmte Zeiten am Tage und an Wochenenden den Gefangenen die Möglichkeit zu geben, an Gemeinschaftsveranstaltungen in der Freizeit teilzunehmen und die Freizeit mit (einigen) anderen Insassen zu verbringen.³⁸⁸ Auch der sog. **Umschluss** – zwei oder mehr Insassen werden auf ihren Wunsch für einige Zeit in den Haftraum eines der beiden eingeschlossen – ermöglicht Freizeit in Gemeinschaft. § 17 Abs. 2 StVollzG, **BY** Art. 19 Abs. 2, **BE** § 13 Abs. 1, **BB** § 19 Abs. 1, **HB** § 12 Abs. 1, **HH** § 19 Abs. 2, **HE** § 18 Abs. 2 Satz 1, **MV** § 12 Abs. 1, **NI** § 19 Abs. 2, **NW** § 14 Abs. 2 Satz 1, **RP** § 19 Abs. 1, **SL** § 12 Abs. 1, **SN** § 12 Abs. 1, **ST** § 19 Abs. 1, **TH** § 19 Abs. 1 geben dem Insassen keinen Anspruch darauf, seine ganze Freizeit – oder auch nur deren überwiegenden Teil – mit anderen gemeinsam zu verbringen. Er hat **nur das Recht auf gemeinsame Freizeit überhaupt**,³⁸⁹ wobei für ein möglichst umfassendes Angebot an Veranstaltungen ebenso wie für einen großzügig bemessenen Zeitraum für nicht organisierte, gemeinsame Freizeit zu sorgen ist. Beide Möglichkeiten gemeinschaftlicher Freizeit sind einzuräumen. Die Vollzugsbehörde hat insoweit einen Ermessensspielraum.³⁹⁰ Sie kann auch, wie sich aus § 17 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, **BY** Art. 19 Abs. 2 Satz 2, **HH** § 19 Abs. 2 Satz 2, **NW** § 14 Abs. 3 ergibt, aus wichtigen Gründen vorübergehend oder auf Dauer die Zeiten für die gemeinsame Freizeit wieder einschränken, etwa um Überstunden der Bediensteten abzubauen.³⁹¹ Eine entsprechende Regelung fehlt in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, wo man eine Verwaltungsvorschrift als ausreichend ansah,³⁹² Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Hier kommt aber eine Einschränkung der Gemeinschaft aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt (Rdn. 13) in Betracht.³⁹³ Der Gefangene ist **nicht verpflichtet**, seine Freizeit mit anderen Gefangenen zu verbringen.³⁹⁴ Er darf sich, selbst wenn das aus Gründen der Behandlung vielleicht unerwünscht ist, in der gesamten Freizeit allein in seinem Haftraum aufhalten.

386 Böhm Rdn. 175; Laubenthal Rdn. 213 ff; Preusker ZfStrVo 2003, 229, 230 f.

387 OLG Koblenz, Beschl. vom 24.9.1985 – 2 Vollz (Ws) 75/85 = ZfStrVo 1986, 122; Arloth/Krä § 17 StVollzG Rdn. 3; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel D Rdn. 48.

388 OLG Koblenz, Beschl. vom 24.9.1985 – 2 Vollz (Ws) 75/85 = ZfStrVo 1986, 122 f; Beschl. vom 31.5.1994 – 3 Ws 290/94 = ZfStrVo 1995, 243.

389 BeckOK-Setton § 17 StVollzG Rdn. 6; Laubenthal Rdn. 379.

390 OLG Celle, Beschl. vom 15.7.1980 – 3 Ws 259/80 (StrVollz), bei Franke NStZ 1981, 214; OLG Frankfurt, Beschl. vom 4.12.1980 – 3 Ws 714/80 (StVollz) = BStV 6/1981, 7; OLG Koblenz, Beschl. vom 31.5.1994 – 3 Ws 290/94 = ZfStrVo 1995, 243.

391 KG, Beschl. vom 22.1.1996 – 5 Ws 424/95 Vollz = ZfStrVo 1998, 310 ff; s. auch OLG Dresden, Beschl. vom 4.10.2000 – 2 Ws 496/00, bei Matzke NStZ 2001, 412.

392 S. NI LT-Drucks. 15/3565, 108.

393 So OLG Schleswig, Beschl. vom 23.3.2017 – 1 Vollz Ws 99/17, 119/17 = SchlHA 2017, 231.

394 Arloth/Krä § 17 StVollzG Rdn. 3; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel D Rdn. 48.

c) Einschränkungen der gemeinsamen Unterbringung. § 17 Abs. 3 StVollzG, **BW** 9 § 14 III, **BY** Art. 19 Abs. 3, **BE** § 13 Abs. 2, **BB** § 19 Abs. 2 Nr. 1–3, **HB** § 12 Abs. 2, **HH** § 19 Abs. 3, **HE** § 18 Abs. 2 Satz 2, **MV** § 12 Abs. 2, **NI** § 19 Abs. 3, **NW** § 14 Abs. 2 Satz 2, **RP** § 19 Abs. 2 Nr. 1–3, **SL** § 12 Abs. 2, **SN** § 12 Abs. 2, **ST** § 19 Abs. 2 Nr. 1–3, **SH** § 13 Abs. 2 und 3, **TH** § 19 Abs. 2 Nr. 1–3 erlauben die Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeits- und Freizeit. Die hierfür im Gesetz formulierten Anordnungsvoraussetzungen unterliegen als unbestimmte Rechtsbegriffe der **uneingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung**,³⁹⁵ während auf der Rechtsfolgenseite **Ermessen** eingeräumt ist.³⁹⁶ Wird ein Gefangener für mehrere Monate aus dem Aufschluss herausgenommen, findet dies seine Rechtsgrundlage in den genannten Normen.³⁹⁷

Erlaubt ist nur eine **Einschränkung**. Das bedeutet, dass die Qualität der – an stren- 10 gere Voraussetzungen geknüpften – Einzelhaft nicht erreicht wird. Die Einschränkung ist auch gegen die Disziplinarmaßnahmen der Beschränkung der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen und der getrennten Unterbringung abzugrenzen. Einzelhaft ist die unausgesetzte Trennung eines Insassen von seinen Mitgefangenen, die allenfalls durch Teilnahme am Gottesdienst und der täglichen Freistunde unterbrochen wird. Die Einschränkung gem. § 17 Abs. 3 StVollzG, **BW** § 14 III, **BY** Art. 19 Abs. 3, **BE** § 13 Abs. 2, **BB** § 19 Abs. 2 Nr. 1–3, **HB** § 12 Abs. 2, **HH** § 19 Abs. 3, **HE** § 18 Abs. 2 Satz 2, **MV** § 12 Abs. 2, **NI** § 19 Abs. 3, **NW** § 14 Abs. 2 Satz 2, **RP** § 19 Abs. 2 Nr. 1–3, **SL** § 12 Abs. 2, **SN** § 12 Abs. 2, **ST** § 19 Abs. 2 Nr. 1–3, **TH** § 19 Abs. 2 Nr. 1–3 muss dem Insassen also **mehr an Kommunikation** erlauben, etwa durch Beschränkung nur auf Arbeitszeit oder Freizeit; Freizeit allein bis auf eine Stunde Umschluss am Tag oder bis auf Teilnahme am Sport oder an einem bestimmten Fortbildungs- oder Freizeitkurs.³⁹⁸ Aus dem Wortlaut der schleswig-holsteinischen Regelung, die lediglich eine Befugnis zum Einschluss der Gefangenen außerhalb der Nachtzeit verleiht (**SH** § 13 Abs. 2), ergeben sich die vorbezeichneten Grundsätze zwar nicht zwingend; in den Materialien ist jedoch klargestellt, dass es auch hier zu prüfen gilt, für welchen Zeitraum der Einschluss nötig wird, und dass dieser das Ausmaß von Einzelhaft bzw. Arrest nicht erreichen darf.³⁹⁹

Auch die **Zeit der Behandlungsuntersuchung bzw. des Diagnoseverfahrens** ge- 11 stattet Einschränkungen nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 StVollzG, **BW** § 14 Nr. 2 III, **BY** Art. 19 Abs. 3 Nr. 2, **HH** § 19 Abs. 3 Nr. 1, **HE** § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, **NI** § 19 Abs. 3 Nr. 1, **NW** § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 (nur bei besonderen Umständen) bis zu zwei Monaten bzw. acht Wochen (**MV** § 12 Abs. 2 Nr. 3, **RP** § 19 Abs. 2 Nr. 3, **SL** § 12 Abs. 2 Nr. 3, **ST** § 19 Abs. 2 Nr. 3, **TH** § 19 Abs. 2 Nr. 3), gem. **BB** § 19 Abs. 2 Nr. 3 bis zu sechs Wochen. Dieser Zeitraum ist lang bemessen, zwei bis vier Wochen genügen in der Regel. Nicht verständlich bleibt es deshalb, wenn das Gesetz in Bremen (**HB** § 12 Abs. 2 Nr. 3) gar keine zeitliche Begrenzung kennt, während in Schleswig-Holstein der Einschluss auf zwei Wochen nach Erstaufnahme, und das auch nur im geschlossenen Vollzug beschränkt bleibt (**SH** § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3). Der Zweck der Trennung besteht darin, der Anstalt zunächst zu ermöglichen, ein umfassendes Bild vom Gefangenen zu gewinnen, bevor sie entscheidet, welche

³⁹⁵ OLG Bremen, Beschl. vom 14.11.1984 – Ws 137/84 (BL 193/84) = ZfStrVo 1985, 178, 179; OLG Frankfurt, Beschl. vom 21.1.1980 – 3 Ws 1084/79 (StVollz) = GA 1981, 173; OLG Hamburg, Beschl. vom 27.5.1982 – Vollz (Ws) 11/82 = ZfStrVo 1983, 187; AK-Weßels/Böning Teil II § 12 LandesR Rdn. 8, 10; Arloth/Krä § 17 StVollzG Rdn. 3; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel D Rdn. 50.

³⁹⁶ OLG Hamm, Beschl. vom 28.2.1994 – 1 Vollz (Ws) 279/93 = ZfStrVo 1995, 181; Arloth/Krä § 17 StVollzG Rdn. 4; BeckOK-Setton § 17 StVollzG Rdn. 10.

³⁹⁷ OLG Schleswig, Beschl. vom 29.8.2011 – 1 Vollz Ws 311/11 = FS 2012, 113.

³⁹⁸ Vgl. OLG Frankfurt, Beschl. vom 16.11.1978 – 3 Ws 462/78 (StVollzG) = ZfStrVo 1979, 121f; LG Hamburg, Beschl. vom 17.11.1980 – (98) Vollz 146/80, bei Franke NSTz 1981, 214.

³⁹⁹ **SH** LT-Drucks. 18/3153, 106.

Art der Unterbringung und welche Form der Binnendifferenzierung erforderlich sind,⁴⁰⁰ wohingegen der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein primär an das Erfordernis einer Ausnüchterung oder ähnliches gedacht hat.⁴⁰¹ Die Unterbringung darf ebenfalls nicht zur Einzelhaft verkümmern, sondern muss wenigstens etwas an gemeinsamer Arbeit oder Freizeit bereithalten. Keine Einschränkung der Gemeinschaft während des Diagnoseverfahrens ist in Berlin und Sachsen vorgesehen.

- 12 Ein Unterschied zu auf Trennung von anderen abzielenden Disziplinarmaßnahmen besteht vor allem im Anlass. Die Disziplinarmaßnahmen können den Insassen auch treffen, wenn er keinen schädlichen Einfluss auf andere ausübt. Sie sind Antwort auf eine schuldhaftige Pflichtverletzung (11 M Rdn. 18ff). Dagegen ist die Einschränkung nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG, **BW** § 14 Nr. 1 III, **BY** Art. 19 Abs. 3 Nr. 1, **BE** § 13 Abs. 2 Nr. 1, **BB** § 19 Abs. 2 Nr. 2, **HB** § 12 Abs. 2 Nr. 1, **HH** § 19 Abs. 3 Nr. 3, **HE** § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, **MV** § 12 Abs. 2 Nr. 1, **NI** § 19 Abs. 3 Nr. 2, **NW** § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, **RP** § 19 Abs. 2 Nr. 2, **SL** § 12 Abs. 2 Nr. 1, **SN** § 12 Abs. 2 Nr. 1, **ST** § 19 Abs. 2 Nr. 2, **SH** § 13 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 (für geschlossenen wie offenen Vollzug), **TH** § 19 Abs. 2 Nr. 2 zulässig, wenn befürchtet werden muss, dass der Gefangene einen **schädlichen Einfluss** auf andere ausübt. Schädlicher Einfluss bedeutet hier sowohl krimineller Einfluss, der sich gegen die Erreichung des Vollzugszieles richtet, als auch Einfluss, der andere Insassen schädigt, etwa Streitereien, Schlägereien oder sexuelle Belästigungen provoziert.⁴⁰² Zum schädlichen Einfluss zu rechnen ist etwa auch die gegenseitige Unterstützung beim Hungerstreik. Die bloße Tatsache, dass ein Gefangener ein unbelehrbarer Überzeugungstäter ist und deshalb schädlichen Einfluss auf andere ausüben könnte, genügt noch nicht.⁴⁰³ Ausreichend ist ein begründeter Verdacht schädlichen Einflusses (etwa des Besitzes oder Konsums von Drogen).⁴⁰⁴ Die Rechtmäßigkeit der Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung wird nicht davon berührt, ob sich die Befürchtung später bestätigt.⁴⁰⁵ In Hessen ist die Isolierung von agitatorischen **Extremisten** nunmehr als besondere Sicherungsmaßnahme möglich (**HE** § 50 Abs. 3 Satz 2).

- 13 Ein Ausschluss von gemeinsamer Arbeit, auch in Form des vorläufigen Entzugs zugewiesener Arbeit,⁴⁰⁶ und/oder Freizeit ist auch zulässig, wenn die **Sicherheit oder Ordnung der Anstalt** es erforderlich machen, § 17 Abs. 3 Nr. 3 StVollzG, **BW** § 14 Nr. 3 III, **BY** Art. 19 Abs. 3 Nr. 3, **BE** § 13 Abs. 2 Nr. 2, **BB** § 19 Abs. 2 Nr. 1, **HB** § 12 Abs. 2 Nr. 2, **HH** § 19 Abs. 3 Nr. 2, **HE** § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, **MV** § 12 Abs. 2 Nr. 2, **NI** § 19 Abs. 3 Nr. 3, **NW** § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, **RP** § 19 Abs. 2 Nr. 1, **SL** § 12 Abs. 2 Nr. 2, **SN** § 12 Abs. 2 Nr. 2, **ST** § 19 Abs. 2 Nr. 1, **SH** § 13 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 (für geschlossenen wie offenen Vollzug), **TH** § 19 Abs. 2 Nr. 1. Dies betrifft etwa grobe Störungen bei gemeinsamen Veranstaltungen, bei der Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Bedienstete oder gefährlicher Unbeherrschtheit beim Gemeinschaftssport sowie zur Sicherung vor Entweichungen.⁴⁰⁷ Der schuldlos

⁴⁰⁰ So bereits ME-Begründung 81; weiter etwa **HB** LT-Drucks. 18/1475, 81.

⁴⁰¹ **SH** LT-Drucks. 18/3153, 106; vgl. aber auch *Arloth/Krä* § 13 **SH** LStVollzG Rdn. 2.

⁴⁰² Wie hier *Arloth/Krä* § 17 StVollzG Rdn. 5; differenzierend aber *AK-Weßels/Böning* Teil II § 12 LandesR Rdn. 9; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 51.

⁴⁰³ OLG Hamburg, Beschl. vom 27.5.1982 – Vollz (Ws) 11/82 = ZfStrVo 1983, 187; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 51; vgl. aber OLG Hamm, Beschl. vom 28.2.1994 – 1 Vollz (Ws) 279/93 = ZfStrVo 1995, 181, 182; *Arloth/Krä* § 17 StVollzG Rdn. 5.

⁴⁰⁴ Ebenso *Arloth/Krä* § 17 StVollzG Rdn. 5; a.A. LG Trier, Beschl. vom 31.10.1989 – 57 StVollz 109/89 = NStZ § 17 StVollzG Nr. 2; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 51.

⁴⁰⁵ OLG Zweibrücken, Beschl. vom 3.9.1993 – 1 Ws 175 u. 379/93 Vollz = NStZ 1994, 102; *Arloth/Krä* § 17 StVollzG Rdn. 5.

⁴⁰⁶ OLG Naumburg, Beschl. vom 13.7.2015 – 1 Ws (RB) 110/14 = FS SH 2016, 62, 63.

⁴⁰⁷ OLG Celle, Beschl. vom 22.5.1986 – 3 Ws 238/86 = ZfStrVo 1986, 377; Versagung von Umschluss wegen Ausbruchsversuchs: OLG Celle, Beschl. vom 23.1.1985 – 3 Ws 496/84 (StrVollz) = ZfStrVo 1986, 123 f.

in eine Schlägerei mit Mitgefangenen Verwickelte gefährdet in der Regel die Ordnung der Anstalt nicht.⁴⁰⁸ Schuldhaftes Verhalten verlangen § 17 Abs. 3 Nr. 3 StVollzG, **BW** § 14 Nr. 3 III, **BY** Art. 19 Abs. 3 Nr. 3, **BE** § 13 Abs. 2 Nr. 2, **BB** § 19 Abs. 2 Nr. 1, **HB** § 12 Abs. 2 Nr. 2, **HH** § 19 Abs. 3 Nr. 2, **HE** § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, **MV** § 12 Abs. 2 Nr. 2, **NI** § 19 Abs. 3 Nr. 3, **NW** § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, **RP** § 19 Abs. 2 Nr. 1, **SL** § 12 Abs. 2 Nr. 2, **SN** § 12 Abs. 2 Nr. 2, **ST** § 19 Abs. 2 Nr. 1, **SH** § 13 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3, **TH** § 19 Abs. 2 Nr. 1 aber nicht. Auch eine veränderte Belegungssituation, Personalmangel oder Umbauten können die Einschränkung gemeinsamer Unterbringung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung erfordern.

Die Möglichkeit, von gemeinsamer Unterbringung des Gefangenen mit dessen **Zustimmung** abzusehen, besteht nicht nur während der Arbeit, sondern auch in der Freizeit. Die Länder, die dem Musterentwurf folgen, sehen keine entsprechende Regelung vor (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen), ebenso wenig Nordrhein-Westfalen. Allerdings kommt auch dort eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts z.B. auf Wunsch eines Gefangenen, der Übergriffe befürchtet, in Betracht.⁴⁰⁹ Das gilt ebenfalls in Niedersachsen, wo man die Vorschrift über die Zustimmung als entbehrlich einstufte.⁴¹⁰ In Berlin ist als weiterer Fall der Beschränkbarkeit der Gemeinschaft die Zeit **stationärer Behandlung** im Justizvollzugskrankenhaus genannt (**BE** § 13 Abs. 2 Nr. 3). Der Gesetzgeber ging davon aus, dass das Zusammentreffen unterschiedlicher Insassen im Krankenhaus aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht geduldet werden könne.⁴¹¹ Die Regelung wäre aber nicht notwendig gewesen, weil eine so motivierte Beschränkung bereits nach **BE** § 13 Abs. 2 Nr. 2 herbeigeführt werden kann.⁴¹²

Es war zulässig, die Ausschlussgründe des § 17 Abs. 3 StVollzG mit den räumlichen und personellen Verhältnissen nach § 201 Nr. 2 StVollzG zu kombinieren; beispielsweise wenn die Gefahr des Missbrauchs einer Freizeitveranstaltung zur Flucht auch deshalb bestand, weil dort nur wenig Aufsichtspersonal eingesetzt werden konnte; das ist obsolet. Auch **über längere Zeit** sind Einschränkungen von gemeinschaftlicher Arbeit und Freizeit in einer Anstalt zulässig,⁴¹³ etwa wenn es nötig ist, den dort bestehenden Drogenmarkt auszutrocknen.⁴¹⁴ Die Einschränkungen wegen schädlichen Einflusses auf Mitinhaftierte sowie der Erfordernisse von Sicherheit und Ordnung bleiben zeitlich nur so lange zulässig, wie die jeweiligen Befürchtungen begründet sind. Eine Einschränkung i.S.v. § 17 Abs. 3 StVollzG, **BW** § 14 III, **BY** Art. 19 Abs. 3, **BE** § 13 Abs. 2, **BB** § 19 Abs. 2 Nr. 1–3, **HB** § 12 Abs. 2, **HH** § 19 Abs. 3, **HE** § 18 Abs. 2 Satz 2, **MV** § 12 Abs. 2, **NI** § 19 Abs. 3, **NW** § 14 Abs. 2 Satz 2, **RP** § 19 Abs. 2 Nr. 1–3, **SL** § 12 Abs. 2, **SN** § 12 Abs. 2, **ST** § 19 Abs. 2 Nr. 1–3, **SH** § 13 Abs. 2 u. 3, **TH** § 19 Abs. 2 Nr. 1–3 liegt nicht vor, wenn dem Gefangenen gemeinschaftliche Arbeit und Freizeit nur unter der Bedingung gestattet wird, dass er Anstaltskleidung trägt.⁴¹⁵ Wird ein Gefangener nach den genannten Normen von der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeitszeit ausgeschlossen, ist er bei Vor-

408 OLG Bremen, Beschl. vom 21.9.1995 – BL 264/94, Ws 12/95 = Beck-Rs 1995, 31133166.

409 Arloth/Krä § 12 SächsStVollzG Rdn. 1; ferner § 14 NRW StVollzG Rdn. 2 unter wenig schlüssiger Bezugnahme auf eine für die Unterbringung in der Ruhezeit geltende Norm.

410 NI LT-Drucks. 15/3565, 108.

411 S. BE LT-Drucks. 17/2442, 203.

412 So auch Arloth/Krä § 13 Bln StVollzG Rdn. 1.

413 OLG Hamburg, Beschl. vom 15.8.2008 – 3 Vollz (Ws) 44/08 = FS 2010, 52; Arloth/Krä § 17 StVollzG Rdn. 6.

414 LG Hamburg, Beschl. vom 17.11.1980 – (98) Vollz 146/80, bei Franke NSTZ 1981, 214.

415 OLG Bremen, Beschl. vom 14.11.1984 – Ws 137/84 (BL 193/84) = ZfStrVo 1985, 178, 179.

liegen von Arbeitspflicht nach dem jeweiligen Gesetz zur Zellenarbeit verpflichtet.⁴¹⁶ Kann die Anstalt den Gefangenen in seinem Einzelhafteraum nicht mit Arbeit versorgen und hat der Gefangene (im Falle eines Verdachts, der sich nicht erweisen lässt) seine Ablösung von der gemeinschaftlichen Arbeit nicht verschuldet, steht ihm Anspruch auf Taschengeld zu.⁴¹⁷

- 16 3. Beispiel.** X ist verärgert, weil sein Antrag auf Gewährung einer Vollzugslockerung abgelehnt wurde. Er verweigert die ihm zugewiesene Pflichtarbeit. Nachdem die Disziplinarmaßnahme, die aus diesem Grund gegen ihn verhängt wurde, vollzogen ist, verweigert er die Arbeit erneut. Wieder wird eine Disziplinarmaßnahme (Arrest) verhängt und vollzogen. Nachdem er nun noch weiter die Arbeit verweigert, verlegt ihn der Anstaltsleiter in eine besondere Abteilung der Anstalt. In dieser Abteilung befinden sich nur sog. hartnäckige Arbeitsverweigerer. Sie sind in Einzelhafteräumen untergebracht und dürfen Freizeitveranstaltungen nicht besuchen. Es ist ihnen nicht gestattet, auf dem anstaltseigenen Sportplatz Sport zu treiben; sie haben auch keinen Umschluss. Nur zur gemeinsamen Freistunde verlassen sie ihre Hafteräume. Der Anstaltsleiter begründet diese Maßnahme mit dem schädlichen Einfluss auf andere Gefangene sowie den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Die Arbeitsverweigerer üben auf die anderen Insassen einen schlechten Einfluss aus. Es sei auch nötig, durch diese Maßnahme auf die Arbeitsverweigerer selber einzuwirken. Arbeitsverweigerer würden erfahrungsgemäß häufiger rückfällig.

Die Maßnahme ist unzulässig. Befürchtungen, jemand könnte als schlechtes Beispiel wirken, sind viel zu allgemein. Als Antwort auf schuldhaftes Pflichtverletzungen kommen Disziplinarmaßnahmen in Betracht.⁴¹⁸ Eine Einschränkung der gemeinsamen Unterbringung darf nicht zu einer Umgehung der Voraussetzungen für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen führen. Die vom Anstaltsleiter angeordnete Unterbringung in der Abteilung für Arbeitsverweigerer wäre zudem deshalb unzulässig, weil es sich nicht mehr um eine Einschränkung nach § 17 Abs. 3 StVollzG, **BW** § 14 III, **BY** Art. 19 Abs. 3, **BE** § 13 Abs. 2, **BB** § 19 Abs. 2 Nr. 1–3, **HB** § 12 Abs. 2, **HH** § 19 Abs. 3, **HE** § 18 Abs. 2 Satz 2, **MV** § 12 Abs. 2, **NI** § 19 Abs. 3, **NW** § 14 Abs. 2 Satz 2, **RP** § 19 Abs. 2 Nr. 1–3, **SL** § 12 Abs. 2, **SN** § 12 Abs. 2, **ST** § 19 Abs. 2 Nr. 1–3, **SH** § 13 Abs. 2 u. 3, **TH** § 19 Abs. 2 Nr. 1–3, sondern um strenge Einzelhaft handelt und deren Voraussetzungen nicht vorliegen.

III. Unterbringung während der Ruhe-, Einschluss- oder Nachtzeit

Bund	§ 18 StVollzG
Baden-Württemberg	BW § 13 III JVollzGB
Bayern	BY Art. 20 BayStVollzG
Berlin	BE § 12 StVollzG Bln
Brandenburg	BB § 18 BbgJVollzG
Bremen	HB § 11 BremStVollzG
Hamburg	HH § 20 HmbStVollzG
Hessen	HE § 18 Abs. 1 HStVollzG
Mecklenburg-Vorpommern	MV § 11 StVollzG M-V

⁴¹⁶ LG Stuttgart, Beschl. vom 18.1.1990 – StVK 412/89 = ZfStrVo 1990, 304; *Laubenthal* Rdn. 378 a.E.

⁴¹⁷ OLG Zweibrücken, Beschl. vom 3.9.1993 – 1 Ws 175 u. 379/93 Vollz = NSTZ 1994, 102 f.

⁴¹⁸ OLG Nürnberg, Beschl. vom 3.4.1980 – Ws 815/79 = ZfStrVo 1980, 250; ähnlich LG Hamburg, Beschl. vom 19.6.2000 – 605 Vollz 63/00 = ZfStrVo 2001, 50 ff; vgl. auch *Laubenthal* Rdn. 378.

Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland Sachsen Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein Thüringen	NI § 20 NJVollzG NW § 14 Abs. 1 StVollzG NRW RP § 18 LJVollzG SL § 11 SLStVollzG SN §§ 11, 121 Abs. 4 SächsStVollzG ST §§ 18, 164 Abs. 1 JVollzGB LSA SH §§ 11, 13 Abs. 1 LStVollzG SH TH §§ 18, 143 Abs. 2 ThürJVollzGB
---	---

Übersicht

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Hinweise — 17–29 <ol style="list-style-type: none"> a) Nächtliche Einzelunterbringung als wichtiger Grundsatz — 17 b) Anforderungen der Menschenwürdegarantie — 18–22 c) Der Grundsatz nicht zureichend verwirklicht — 23–28 d) Entschädigung bei menschenwürdevidriger Unterbringung — 29 2. Erläuterungen — 30–37 | <ol style="list-style-type: none"> a) Einzelunterbringung gilt für Ruhe-, Einschluss- bzw. Nachtzeit — 30, 31 b) Ausnahme für hilfsbedürftige und gefährdete Gefangene — 32, 33 c) Belegung von Gemeinschaftshafträumen — 34 d) Nächtliche Unterbringung im offenen Vollzug — 35, 36 e) Ausnahmen auch im geschlossenen Vollzug — 37 |
|---|---|

1. Allgemeine Hinweise

a) Nächtliche Einzelunterbringung als wichtiger Grundsatz. Jeder Gefangene ist **17** während der Ruhezeit, Einschlusszeit oder Nachtzeit prinzipiell in einem gesonderten Haftraum unterzubringen, § 18 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, **BW** § 13 Abs. 1 Satz 1 III, **BY** Art. 20 Abs. 1 Satz 1, **BB** § 18 Abs. 1, **HB** § 11 Abs. 1, **HH** § 20 Satz 1, **HE** § 18 Abs. 1 Satz 1, **NI** § 20 Abs. 1 Satz 1, **NW** § 14 Abs. 1 Satz 1, **RP** § 18 Abs. 1, **SL** § 11 Abs. 1, **SN** § 11 Abs. 1, **ST** § 18 Abs. 1, **SH** § 11 Abs. 1, **TH** § 18 Abs. 1 sowie **BE** § 12 Abs. 1 Satz 1, **MV** § 11 Abs. 1 nur für den geschlossenen Vollzug. Ein Inhaftierter muss einen **Rest von Privatsphäre** behalten, eine Rückzugsmöglichkeit haben, in der seine Intimsphäre gewahrt wird. Das entspricht der Achtung der Persönlichkeit und schafft Voraussetzungen für die Erreichung des Vollzugsziels,⁴¹⁹ denn die Einzelunterbringung dient zugleich dem Schutz vor subkulturellen Einflüssen.⁴²⁰ Die gesonderte Unterbringung der Inhaftierten während der Ruhezeit ist die notwendige Ergänzung der (überwachten und begleiteten) Gemeinschaft bei der Arbeit und der Freizeit.⁴²¹ Sie entspricht auch den EuStVollzGrds 2006, die in Nr. 18.5 vorschreiben, dass Gefangene i. d. R. bei Nacht in Einzelhafträumen unterzubringen sind. Die Vollzugsbehörde hat zu beachten, dass die Unterbringung keine besondere Übelszufügung bedeuten darf.⁴²²

b) Anforderungen der Menschenwürdegarantie. Dem behördlichen Ermessen **18** werden vor allem Grenzen gezogen durch das Grundrecht auf Achtung der Menschen-

419 OLG Celle, Beschl. vom 5.11.1998 – 1 Ws 200/98 (StrVollz) = NSTz 1999, 216 m. Anm. Ullenbruch NSTz 1999, 429; AK-Weßels/Böning Teil II § 11 LandesR Rdn. 2; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel D Rdn. 46.

420 Arloth/Krä § 18 StVollzG Rdn. 2; BeckOK-Setton § 18 StVollzG Rdn. 1; Laubenthal Rdn. 380; Köhne JR 2018, 434.

421 Busch ZfStrVo 1977, 63, 67.

422 So bereits BT-Drucks. 7/918, 93.

würde (Art. 1 Abs. 1 GG) sowie das **Verbot unmenschlicher Behandlung**, Art. 3 EMRK.⁴²³ Daran zu messen ist zunächst die Unterbringung in einem **Einzelhaftraum**. Die Judikatur hat hierzu bisher folgende Grundsätze aufgestellt: Das OLG Frankfurt akzeptierte einen Luftraum von 19,25 m³ bei einer Bodenfläche von 6,11 m².⁴²⁴ Das BVerfG bezeichnete zunächst einen Raum von nur wenig über 6 m² als „an der unteren Grenze des Hinnehmbaren liegend“,⁴²⁵ um später eine mehrwöchige Unterbringung in einem etwa 4,5 m² großen Raum als menschenwürdig einzustufen.⁴²⁶ Der Aufenthalt auf 5,25 m² für ca. 17 Stunden täglich ist zulässig nur während einer von vornherein begrenzten zweiwöchigen Übergangsfrist, nicht aber über drei Monate.⁴²⁷ Eine räumliche Abtrennung und gesonderte Entlüftung des Sanitärbereichs gilt bei Einzelunterbringung als zur Wahrung der Menschenwürde nicht per se unabdingbar.⁴²⁸ In der jüngsten Rechtsprechung wird allerdings betont, es komme für die Beurteilung auf eine Gesamtschau aller Umstände an, z.B. Bodenfläche, hygienische Verhältnisse und Situation der Sanitäranlagen, namentlich Abtrennung und Belüftung der Toilette, Dauer der täglichen Einlasszeiten, Lage und Größe des Fensters, Ausstattung und Belüftung des Raumes.⁴²⁹

- 19 Das Verbot einer unmenschlichen Behandlung ist weiter gerade auch bei einer **gemeinschaftlichen Unterbringung** mehrerer Gefangener in einem Haftraum zu beachten und setzt insoweit dem Ermessen der Vollzugsbehörde Grenzen.⁴³⁰ Eine bloße gemeinsame Unterbringung ohne Vorliegen gesetzlich normierter Ausnahmekriterien vom Prinzip der Einzelhaft kann ohne Hinzutreten erschwerender, den Gefangenen benachteiligender Umstände aber noch nicht als Verstoß gegen die Menschenwürde angesehen werden.⁴³¹ Wann eine **Verletzung der Menschenwürde** durch Unterschreiten etwa einer bestimmten Haftraummindestgröße infolge Mehrfachbelegung vorliegt, ist bislang

423 BVerfG, Beschl. vom 27.2.2002 – 2 BvR 553/01 = ZfStrVo 2002, 176; Beschl. vom 13.3.2002 – 2 BvR 261/01 = ZfStrVo 2002, 178; Beschl. v. 13.11.2007 – 2 BvR 2201/05 = BVerfGK 12, 417, 419; KG, Beschl. vom 25.9.2007 – 2/5 Ws 189/05 Vollz = StraFo 2007, 521, 523; OLG Celle, Urt. vom 2.12.2003 – 16 U 116/03 = StV 2004, 84, 85; OLG Frankfurt, Beschl. vom 15.8.1985 – 3 Ws 447/85 (StVollz) = StV 1986, 27 m. Anm. *Lesting*; OLG Hamm, Beschl. vom 7.4.1992 – 1 VAs 4/92 = NSTZ 1992, 352; Urt. vom 18.2.2009 – 11 U 88/08 = FS 2009, 206, 207 m. Anm. *Krä* FS 2009, 215 ff; OLG Karlsruhe, Beschl. vom 13.1.2004 – 1 Ws 27/03 = ZfStrVo 2004, 304; OLG Naumburg, Beschl. vom 3.8.2004 – 4 W 20/04 = NJW 2005, 514; OLG Zweibrücken, Beschl. vom 17.2.1982 – 1 Vollz (Ws) 78/81 = NSTZ 1982, 221 f.

424 OLG Frankfurt, Beschl. vom 28.10.2003 – 3 Ws 957/03 (StVollz) = NSTZ-RR 2004, 29.

425 BVerfG, Beschl. vom 7.11.2012 – 2 BvR 1567/11 = BVerfGK 20, 125; vgl. schon BVerfG, Beschl. vom 19.10.1993 – 2 BvR 1778/93 = ZfStrVo 1994, 377, 378 (für UHaft).

426 BVerfG, Beschl. vom 23.3.2016 – 2 BvR 566/15 = NSTZ 2017, 111, 113 m. Anm. *Laubenthal*.

427 VerfGH Berlin, Beschl. vom 3.11.2009 – VerfGH 184/07 = StV 2010, 374; zust. BVerfG, Beschl. vom 14.7.2015 – 1 BvR 1127/14 = NJW 2016, 389, 390; a.A. KG, Beschl. vom 25.9.2007 – 2/5 Ws 189/05 Vollz = StraFo 2007, 521, 523 f.

428 BVerfG, Beschl. v. 13.11.2007 – 2 BvR 939/07 = BVerfGK 12, 422, 426; VerfGH Berlin, Beschl. vom 3.11.2009 – VerfGH 184/07 = StV 2010, 374, 375; KG, Beschl. vom 25.9.2007 – 2/5 Ws 189/05 Vollz = StraFo 2007, 521, 524; OLG Hamm, Beschl. vom 13.6.2008 – 11 W 43/08 (juris); OLG Zweibrücken, Beschl. vom 17.2.1982 – 1 Vollz (Ws) 78/81 = NSTZ 1982, 221 f.

429 So BVerfG, Beschl. vom 23.3.2016 – 2 BvR 566/15 = NSTZ 2017, 111, 113 m. Anm. *Laubenthal*; VerfGH Berlin, Beschl. vom 3.11.2009 – VerfGH 184/07 = StV 2010, 374, 375.

430 BVerfG, Beschl. vom 27.2.2002 – 2 BvR 553/01 = ZfStrVo 2002, 176; Beschl. vom 13.3.2002 – 2 BvR 261/01 = ZfStrVo 2002, 178; Beschl. v. 13.11.2007 – 2 BvR 2201/05 = BVerfGK 12, 417, 419 ff; s. auch *Kretschmer* NSTZ 2005, 251, 253 f; *ders.* NJW 2009, 2406, 2410; *Theile* StV 2002, 670 ff; *Ullenbruch* NSTZ 1999, 430.

431 BGH, Beschl. vom 28.9.2006 – III ZB 89/05 = NSTZ 2007, 172; OLG Celle, Beschl. vom 3.7.2003 – 1 Ws 171/03 (StrVollz) = StV 2003, 567, 568; *Arloth/Krä* § 18 StVollzG Rdn. 1; BeckOK-*Setton* § 18 StVollzG Rdn. 2; *Laubenthal* Rdn. 384; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 46; a.A. AK-*Weßels/Böning* Teil II § 11 LandesR Rdn. 6; *Köhne* StV 2009, 215, 217 f für jede gemeinschaftliche Unterbringung ohne freiwillige Zustimmung; so wohl auch *Bachmann* 2015, 232.

nicht eindeutig geklärt⁴³² und lässt sich auch nicht abstrakt-generell klären. Die Frage, wann räumliche Verhältnisse in einer Justizvollzugsanstalt derart beenzt sind, dass die Unterbringung Art. 1 Abs. 1 GG verletzt, kann nach überwiegender Auffassung nicht allein auf Grund einer bestimmten Mindesthafttraumgröße festgelegt werden. Lediglich vereinzelt findet sich ausgesprochen, dass 4 m² keinen Verstoß⁴³³ bzw. 5 m² einen solchen bedeuten.⁴³⁴ Vielmehr sind auch andere **konkrete Gesamtumstände der Art der Unterbringung** mit einzubeziehen.⁴³⁵ Neben der Situation der sanitären Anlagen⁴³⁶ erlangen die täglichen Einschlusszeiten Bedeutung.⁴³⁷ So hat z.B. das OLG Frankfurt festgestellt, „dass eine solche Verletzung jedenfalls vorliegt, wenn – kumulativ – der Haftraum mit einer nicht abgetrennten oder nicht gesondert entlüfteten Toilette ausgestattet ist, und ein gewisses Mindestmaß für jeden Gefangenen an Luftraum (16 m³) oder Bodenfläche (6 bzw. 7 m²) unterschritten ist“.⁴³⁸ Das BVerfG hat jedoch im **offenen Vollzug** bei vollständigem Verzicht auf die Unterverschlussnahme der Gefangenen sowie anderorts eingerichteten Toiletten- und Duschraum eine Unterschreitung dieser Maße (13,6 m³, 5,85 m²) akzeptiert.⁴³⁹ Nach dem OLG Karlsruhe verstößt „die dauerhafte Unterbringung zweier Strafgefangener in einem gemeinsamen Haftraum nicht gegen die Menschenwürde, wenn dieser über eine Größe von 9 m² verfügt und mit einer räumlich abgetrennten und durch eine Tür verschließbaren Nasszelle mit Toilette und Waschbecken von 1,3 m² Grundfläche ausgestattet ist“.⁴⁴⁰ Für das OLG Hamm verletzt „die gemeinsame Unterbringung zweier Gefangener in einem nur 8,8 m² großen Haftraum mit freistehender, nur mit einer beweglichen Schamwand verdeckten und nicht gesondert entlüfteten Toilette die Menschenwürdegarantie und das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung“.⁴⁴¹ Schon früh hatte dies das OLG Frankfurt für die Belegung eines

432 Dazu jüngst BVerfG, Beschl. vom 20.5.2016 – 1 BvR 3359/14 = StV 2017, 725, 726 f. m. Anm. Köhne; Beschl. vom 28.7.2016 – 1 BvR 1695/15, StV 2018, 621; s. ferner BVerfG, Beschl. vom 13.11.2007 – 2 BvR 2354/04 = BVerfGK 12, 410, 415 ff; eingehend Nitsch 2006, 114 ff; Bachmann 2015, 224 ff; krit Köhne JR 2018, 436.

433 So OLG München, Beschl. vom 10.11.2014 – 1 W 1314/14; vom 12.11.2014 – 1 W 2058/14 und vom 8.12.2014 – 1 W 2163/14, sämtlich FS 2015, 61.

434 OLG Düsseldorf, Beschl. vom 16.11.2011 – I-18 W 31/11 = Beck-Rs 2015, 05047; a.A. OLG München, Beschl. vom 27.1.2015 – 1 W 58/15 = FS SH 2016, 61.

435 BVerfG, Beschl. v. 13.11.2007 – 2 BvR 2201/05 = BVerfGK 12, 417, 419 ff; BGH, Urt. vom 11.3.2010 – III ZR 124/09 = FS 2010, 235 m. Anm. Krä FS 2010, 238 f; KG, Urt. vom 14.8.2012 – 9 U 121/11 = Beck-Rs 2012, 17473; OLG Hamm, Urt. vom 18.2.2009 – 11 U 88/08 = FS 2009, 206, 207 (wo aber letztlich [208 f] doch nur auf die Raumgröße abgestellt wird) m. Anm. Krä FS 2009, 215 ff; OLG München, Beschl. vom 8.12.2014 – 1 W 2163/14 = Beck-Rs 2015, 20842; krit. Rixen 2013, 807 f.

436 Ausschließlich relevant nach KG, Beschl. vom 16.6.2004 – 5 Ws 212/04 Vollz, bei Matzke NStZ 2006, 18.

437 BVerfG, Beschl. vom 22.2.2011 – 1 BvR 409/09, NJW-RR 2011, 1043, 1044; BGH, Urt. vom 4.7.2013 – III ZR 342/12 = NJW 2013, 3176.

438 OLG Frankfurt, Beschl. vom 21.2.2005 – 3 Ws 1342-1343/04 (StVollz) = NStZ-RR 2005, 155, 156; ebenso OLG Karlsruhe, Beschl. vom 16.1.2004 – 3 Ws 7/04, bei Matzke NStZ 2006, 18 f; Beschl. vom 9.1.2006 – 1 Ws 147/05 = StV 2006, 706; s. auch BGH, Beschl. vom 11.10.2005 – 5 ARs (Vollz) 54/05 = BGHSt 50, 234, 239 f; OLG Frankfurt, Beschl. vom 18.7.2003 – 3 Ws 578/03 (StVollz) = NJW 2003, 2843, 2845; ähnlich OLG Koblenz, Beschl. vom 16.9.2004 – 2 Ws 231/04 = OLGSt § 18 StVollzG Nr. 4; LG Halle, Beschl. vom 8.11.2004 – 27 StVK 462/04 = StV 2005, 342; zum Ganzen auch BVerfG, Beschl. v. 13.11.2007 – 2 BvR 939/07 = BVerfGK 12, 422, 425 f.

439 BVerfG, Beschl. v. 13.11.2007 – 2 BvR 2201/05 = BVerfGK 12, 417, 418 ff; noch großzügiger für halboffenen Vollzug OLG Karlsruhe, Beschl. vom 21.7.2004 – 3 Ws 168/04, bei Matzke NStZ 2006, 19.

440 OLG Karlsruhe, Beschl. vom 31.1.2005 – 1 Ws 279/04 = NStZ-RR 2005, 224; a.A. OLG Hamm, Urt. vom 18.2.2009 – 11 U 88/08 = FS 2009, 206, 208 m. Anm. Krä FS 2009, 215 ff; Beschl. vom 25.3.2009 – 11 W 106/08 = NStZ-RR 2009, 326, 327.

441 OLG Hamm, Beschl. vom 20.1.2005 – 1 Vollz (Ws) 147/04 = StV 2006, 152; s. auch OLG Hamm, Urt. vom 19.11.2010 – 11 U 11/10 = Beck-Rs 2011, 21430; Urt. vom 26.1.2011 – 11 U 122/10 = Beck-Rs 2011, 21431; Urt. vom 26.1.2011 – 11 U 181/09 = Beck-Rs 2011, 21435; ebenso OLG Hamburg, Urt. vom 14.1.2005 – 1 U

entsprechend gestalteten Raumes von 11,54 m² mit drei Gefangenen entschieden.⁴⁴² Bei dieser Raumgröße soll wegen der fehlenden Bewegungsmöglichkeit der Inhaftierten die feste Abtrennung der Toilette nichts ändern.⁴⁴³ Menschenunwürdigkeit wurde ferner angenommen für die zwar nur wenige Tage, aber 23 Stunden täglich andauernde Unterbringung von fünf Gefangenen auf 16 m² ohne abgetrennte Nasszelle.⁴⁴⁴ Bei der gemeinsamen Unterbringung von Rauchern und Nichtraucherern erlangt der (Nicht-)Erlass eines Rauchverbots Bedeutung.⁴⁴⁵ Das OLG Karlsruhe hat die vorbezeichneten Grundsätze auf den nur kurzzeitigen (10 bis 96 Minuten) Aufenthalt in einem **Durchgangsgruppenraum** übertragen und eine Menschenwürdeverletzung bei einer Unterbringungssituation von weniger als 1 m² pro Gefangenen bejaht, wobei die Rechtswidrigkeit zusätzlich auf die Missachtung des Nichtraucherschutzes gestützt wurde.⁴⁴⁶

20 Ein **Verzicht** der Inhaftierten auf die Wahrung ihrer Menschenwürde durch Einwilligung in unwürdige Unterbringungsbedingungen dürfte nicht in Betracht kommen.⁴⁴⁷ Nicht unproblematisch erscheint deshalb die Regelung in **BW** § 8 Abs. 2 I, der zufolge in Altanstalten mit schriftlicher, jederzeit widerrufbarer Zustimmung der Betroffenen eine gemeinsame Unterbringung nicht nur bei Unterschreiten der in **BW** § 7 Abs. 2 Satz 1 I vorgeschriebenen Mindestfläche pro Gefangenen, sondern sogar bei Fehlen einer baulich abgetrennten und gesondert entlüfteten Sanitäreinrichtung (**BW** § 7 Abs. 4 I) zulässig bleibt. Es erscheint zumindest hinsichtlich des letzteren Aspekts fraglich, ob eine „ansonsten menschenwürdig[e]“ Unterbringung⁴⁴⁸ dann überhaupt denkbar ist. Möglich wird allerdings das Einverständnis mit einzelnen Beeinträchtigungen sein, die – wie das Rauchen im mehrfach belegten Haftraum – nicht schon für sich alleine, sondern höchstens im Zusammenspiel mit anderen Faktoren die Menschenwürde zu tangieren sich eignen.

21 Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** hat hinsichtlich der Verletzung des Verbotes von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe gem. Art. 3 EMRK in Überbelegungsfällen die Möglichkeit einer Kompensation geringer Haftraumgröße durch die dem Gefangenen innerhalb des Vollzugs zustehende Bewegungsfreiheit anerkannt und sich mit 4 m² Raum pro Gefangenen bei Mehrfachbelegung begnügt.⁴⁴⁹ In einem neueren Urteil wurde darauf abgestellt, ob jeder Häftling über einen

43/04 = Beck-Rs 2011, 17215 (ca. 8,6 m², 13,3 m³); ferner OLG Koblenz, Urt. vom 15.3.2006 – 1 U 1286/05 = Beck-Rs 2006, 04320; OLG Naumburg, Beschl. vom 3.8.2004 – 4 W 20/04 = NJW 2005, 514; LG Oldenburg, Beschl. vom 25.3.2004 – 15 StVK 1080/04 = StV 2004, 610 f bei jeweils ca. 9,5 m²; OLG Zweibrücken, Beschl. vom 8.9.2004 – 1 Ws 276/04 (Vollz) = Beck-Rs 2004, 09809; LG Braunschweig, Beschl. vom 15.4.1983 – 50 StVK 555/82 = NStZ 10984, 286; LG Hamburg, Urt. vom 20.2.2004 – 303 O 544/02, bei *Matzke* NStZ 2006, 19 für jeweils etwa 8 m²; OLG Schleswig, Urt. vom 19.6.2008 – 11 U 24/07 = SchlHA 2009, 267 f (7,5 m², 22 m³).

442 OLG Frankfurt, Beschl. vom 15.8.1985 – 3 Ws 447/85 (StVollz) = StV 1986, 27 f m. Anm. *Lesting*; ebenso LG Gießen, Beschl. vom 14.3.2003 – 2 StVK Vollz 189/03 = NStZ 2003, 624 (über zwei Monate Dauer).

443 OLG Frankfurt, Beschl. vom 21.2.2005 – 3 Ws 1342-1343/04 (StVollz) = NStZ-RR 2005, 155, 156; ebenso OLG Hamm, Beschl. vom 13.6.2008 – 11 W 85/07 = NJW-RR 2008, 1406 ff sogar für die Nettoraumgröße von 12 m² zuzüglich fest abgetrennter Toilette.

444 LG Hannover, Urt. vom 15.7.2003 – 17 O 338/02 = StV 2003, 568 m. Anm. *Lesting*.

445 S. BVerfG, Beschl. vom 17.12.2007 – 2 BvR 1987/07 = Beck-Rs 2008, 30832; s. auch OLG Hamm, Beschl. vom 24.8.2017 – 1 Vollz (Ws) 288/17 = Beck-Rs 2017, 142839; OLG München, Beschl. vom 8.12.2014 – 1 W 2163/14 = Beck-Rs 2015, 20842.

446 OLG Karlsruhe, Beschl. vom 9.11.2018 – 2 Ws 225/18, 2 Ws 226/18.

447 S. KG, Urt. vom 14.8.2012 – 9 U 121/11 = Beck-Rs 2012, 17473; OLG Zweibrücken, Urt. vom 27.6.2013 – 6 U 33/12 = StV 2015, 707; LG Heidelberg, Urt. vom 24.9.2012 – 1 O 96/11 = NJW-RR 2013, 471; *Arloth/Krä* § 144 StVollzG Rdn. 2 a.E.; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 63 a.E.; *Rixen* 2013, 809.

448 So aber *Arloth/Krä* § 8 Buch 1 **BW** JVollzGB Rdn. 1 a.E.

449 EGMR Urt. v. 12.7.2007 – 20877/04 (Testa ./. Kroatien) = EuGRZ 2008, 21, 23; weitere Nachweise aus der Judikatur des EGMR bei BVerfG, Beschl. vom 7.11.2012 – 2 BvR 1567/11 = BVerfGK 20, 125, 126; s. auch *Pohlreich* NStZ 2011, 560 ff.

Schlafplatz in der Zelle und 3 m² Gesamtfläche verfüge und sich zwischen dem Mobiliar frei bewegen könne. Sei dies gegeben, komme es weiter auf das (Nicht-)Vorhandensein von Tageslicht, natürlicher Luft, Lüftung, angemessener Heizung, Toilettenbenutzung unter Wahrung der Privatsphäre sowie angemessenen sanitären und hygienischen Vorkehrungen an.⁴⁵⁰ Die Anforderungen nahezu sämtlicher deutscher Gerichte reichen darüber hinaus.⁴⁵¹

Kann nicht jedem Gefangenen ein Einzelhafttraum zur Verfügung gestellt werden, **22** hat die Anstaltsleitung ihr **Organisationsermessen** pflichtgemäß auszuüben. Denn ein Gefangener hat keinen Anspruch, sich einen bestimmten anderen Gefangenen als Mitbewohner auszusuchen.⁴⁵² Die Einrichtung muss ihre Auswahlentscheidung für die einzeln oder gemeinsam unterzubringenden Inhaftierten nachvollziehbar und unter Beachtung von mit dem jeweiligen Strafvollzugsgesetz zu vereinbarenden Kriterien treffen. Das sind neben ggf. vorrangig zu beachtenden Einzelfallaspekten vor allem das vollzugliche Sozialisationsziel, der Gegensteuerungsgrundsatz sowie Gesichtspunkte der Sicherheit und Ordnung. Hinzu kommen das Gleichbehandlungsprinzip sowie die Berücksichtigung der jeweiligen Strafdauer.⁴⁵³ Bei einem an Hepatitis C erkrankten Gefangenen ist primär die Zusammenlegung mit ebenfalls hiermit Infizierten zu erwägen.⁴⁵⁴ Die gemeinsame Unterbringung von **Nichtrauchern** mit rauchenden Mitgefangenen ist ohne die „in gesicherter vollkommener Freiwilligkeit“ erteilte Zustimmung ersterer unzulässig.⁴⁵⁵

c) Der Grundsatz nicht zureichend verwirklicht. Das Einzelhaftprinzip als **ge- 23**
setzliche Forderung für die Ruhezeit ist nicht eingelöst. Für die vor dem 1.1.1977 bestehenden oder im Bau befindlichen Anstalten gestattete bereits § 201 Nr. 3 StVollzG eine zeitlich unbeschränkte Abweichung, „solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern“. Diese durch die Schaffung von Landesrecht obsolet gewordene Vorschrift wurde allerdings in Bayern und Niedersachsen übernommen, ferner in Hamburg und im Saarland lediglich für den offenen Vollzug, aber jeweils ohne Beschränkung der Anwendbarkeit nur auf Altanstalten bzw. Charakterisierung als Übergangsbestimmung (**BY** Art. 20 Abs. 2 Alt. 3, **HH** § 20 Satz 2 Nr. 2, **NI** § 20 Abs. 2 Alt. 3, **SL** § 11 Abs. 3).⁴⁵⁶ Die Regelungen gelten damit dauerhaft und vermögen so nicht die Bereitstellung der zur Verwirklichung des Prinzips der Einzelunterbringung erforderlichen Mittel zu erzwingen;⁴⁵⁷ gleichwohl wurde **BY** Art. 20 als verfassungskonform beurteilt.⁴⁵⁸

450 EGMR, Urt. vom 10.1.2012 – 42525/07 und 60800/08 (Ananyev u.a. ./ . Russland) = NVwZ-RR 2013, 284, 288.

451 Laubenthal NStZ 2017, 113, 114.

452 KG, Beschl. vom 14.1.2003 – 5 Ws 662/02 Vollz, bei Matzke NStZ 2004, 611; OLG Frankfurt, Beschl. vom 24.9.2013 – 3 Ws 768/13 (StVollz) = NStZ-RR 2014, 191, 192.

453 OLG Celle, Beschl. vom 1.6.2004 – 1 Ws 102/04 (StrVollz) = StV 2006, 151; OLG Frankfurt, Beschl. vom 9.8.2000 – 3 Ws 596, 597/00 = ZfStrVo 2001, 55, 56; OLG Hamm, Urt. vom 18.2.2009 – 11 U 88/08 = FS 2009, 206, 207 m. Anm. Krä FS 2009, 215 ff; OLG Karlsruhe, Beschl. vom 25.10.2018 – 1 Ws 220/18 Rdn. 9 f (juris); OLG Nürnberg, Beschl. vom 9.9.2008 – 2 Ws 416/08 = Beck-Rs 2008, 21890.

454 OLG Nürnberg, Beschl. vom 9.9.2008 – 2 Ws 416/08 = FS 2009, 42 (nur Ls).

455 BVerfG, Beschl. vom 20.3.2013 – 2 BvR 67/11 = NJW 2013, 1943, 1945; Beschl. vom 18.5.2017 – 2 BvR 249/17 = Beck-Rs 2017, 112719 Rdn. 4; OLG Hamm, Beschl. vom 3.7.2014 – 1 Vollz (Ws) 135/14 = FS 2015, 62; AK-Weßels/Böning Teil II § 11 LandesR Rdn. 6 a.E.; vgl. auch OLG Hamm, Beschl. vom 18.7.2017 – 1 Vollz (Ws) 274/17 = NStZ-RR 2017, 328.

456 Vgl. NI LT-Drucks. 15/3565, 108.

457 S. auch Arloth/Krä Art. 20 BayStVollzG Rdn. 4: „eine Art Fiskalvorbehalt“; abl. Köhne Fünf Landesstrafvollzugsgesetze – ein „Wettbewerb der besten Praxis“?, in: JR 2012, 14, 16.

458 BayVerfGH, Entscheidung vom 12.5.2009 – Vf. 4-VII-08 = FS 2009, 267, 269 f.

- 24 Eine **Übergangsregelung** nach Art von § 201 Nr. 3 StVollzG findet sich einzig in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. So lange die räumlichen Verhältnisse in einer zum 3.10.1990 bereits bestehenden Anstalt (**SN**) oder einer solchen, mit deren Errichtung vor diesem Tag begonnen wurde (**ST, TH**), dies erfordern, dürfen bis zu zwei (**ST, TH** ab 1.1.2025) bzw. drei (**SN**) oder sechs Gefangene (**TH** bis zum 31.12.2024) gemeinschaftlich untergebracht werden (**SN** § 121 Abs. 4 Satz 1, **ST** § 164 Abs. 1 Halbs. 1, **TH** § 143 Abs. 2). Gleiches gilt in Sachsen für die am 1.6.2013 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des sächsischen Gesetzes) schon bestehenden Abteilungen des offenen Vollzugs, **SN** § 121 Abs. 4 Satz 2. Der sächsische Gesetzgeber trägt damit der Tatsache Rechnung, dass nach der Vereinbarung noch solche Abteilungen mit Mehrpersonenräumen errichtet worden sind.⁴⁵⁹ Selbst wenn die Bestimmungen in Sachsen und letztlich auch in Thüringen unbefristet gelten, verbietet es der aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Grundsatz der Normwahrheit, einer vom Gesetzgeber ausdrücklich als Übergangsregelung bezeichneten Bestimmung Wirksamkeit auf beliebige Dauer zuzumessen.⁴⁶⁰ In Sachsen-Anhalt besteht dieses Problem nicht: Die Anwendbarkeit der Ausnahme endet mit dem 31.12.2024 (**ST** § 164 Abs. 1 Halbs. 2). Die Frage, ob die räumlichen Verhältnisse wirklich der Einzelunterbringung entgegenstehen, unterliegt der gerichtlichen Nachprüfung im Verfahren gem. §§ 109ff StVollzG.⁴⁶¹
- 25 Obwohl der Grundsatz einer Einzelunterbringung von Strafgefangenen bei Nacht zu den wesentlichen Voraussetzungen eines modernen Behandlungsvollzugs zählt, stellt die Unterbringung in Gemeinschaftszellen in Deutschland **keineswegs eine seltene Ausnahme** dar. Von den am 31.3.2018 belegungsfähigen 73.603 Haftplätzen waren 19.083 (25,9%) für eine gemeinsame Unterbringung vorgesehen. Gemeinsam untergebracht waren zu diesem Zeitpunkt 16.619 Gefangene.⁴⁶² Verglichen mit den Zahlen aus dem Jahr 2011, als noch gut 30% der Haftplätze gemeinschaftliche waren,⁴⁶³ hat sich die Situation aber etwas entspannt.
- 26 In Baden-Württemberg und Bayern ist der Grundsatz der Einzelunterbringung zudem nur in einer **Soll-Vorschrift** niedergelegt (**BW** § 13 Abs. 1 Satz 1 III, **BY** Art. 20 Abs. 1 Satz 1). Dadurch soll den Anstalten die nötige Flexibilität an die Hand gegeben werden, um im Bedarfsfall einer hohen Belegung Rechnung tragen und eine zeitnahe Vollstreckung von verhängten Freiheitsstrafen gewährleisten zu können.⁴⁶⁴ In Bayern dürfen in Anknüpfung an § 201 Nr. 3 Satz 2 StVollzG bis zu acht Gefangene gemeinschaftlich untergebracht werden (**BY** Art. 20 Abs. 3), nach **BW** § 7 Abs. 5 I im geschlossenen Vollzug maximal sechs Gefangene, in Hessen unabhängig von der Vollzugsform maximal drei (**HE** § 18 Abs. 1 Satz 4). Allerdings sind in Baden-Württemberg Anstalten des geschlossenen Vollzugs, mit deren Errichtung nach dem Inkrafttreten des JVollzGB (1.1.2010) begonnen wurde, auf Einzelunterbringung in der Ruhezeit auszurichten (**BW** § 7 Abs. 3 Satz 1 I). Diese Vorschrift richtet sich aber an die Planer neuer Anstalten und dürfte deshalb auch in diesen den Verzicht auf Einzelunterbringung gem. **BW** § 13 Abs. 1 Satz 1 III nicht ausschließen, zumal gerade beabsichtigt war, den nach dem Bundesgesetz beste-

⁴⁵⁹ S. **SN** LT-Drucks. 5/10920, 156 f; Arloth/Krä § 121 SächsStVollzG Rdn. 4.

⁴⁶⁰ So zu § 201 StVollzG BVerfG, Beschl. vom 17.12.2007 – 2 BvR 1987/07 = BVerfGK 13, 67, 69; vgl. auch OLG Frankfurt, Beschl. vom 9.8.2000 – 3 Ws 596, 597/00 (StVollz) = ZfStrVo 2001, 55.

⁴⁶¹ Zu § 201 StVollzG OLG Koblenz, Beschl. vom 24.9.1985 – 2 Vollz (Ws) 75/85 = ZfStrVo 1986, 122.

⁴⁶² Statistisches Bundesamt Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten, Stichtag 31. März 2018, S. 10.

⁴⁶³ S. Vorauf. § 18 Rdn. 2.

⁴⁶⁴ **BW** LT-Drucks. 14/5012, 214 f; OLG Karlsruhe, Beschl. vom 25.10.2018 – 1 Ws 220/18 Rdn. 8 (juris); krit. AK-Weßels/Böning Teil II § 11 LandesR Rdn. 4.

henden Wertungswiderspruch, dass in Alleinrichtungen eher gemeinschaftliche Unterbringung als in neuen möglich ist, zu beseitigen.⁴⁶⁵

Errichtung bedeutet Beginn der Bauarbeiten.⁴⁶⁶ Für in Planung befindliche Anstalten, mit deren Bau vor dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht begonnen worden war, gilt keine Ausnahme. **BW** § 7 Abs. 3 Satz 1 I, **ST** § 164 Abs. 1 Halbs. 1, **TH** § 143 Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn die Vollzugsbehörde für andere Zwecke vorgesehene Räumlichkeiten ankauft oder anmietet, mit deren Errichtung vor dem Stichtag begonnen wurde. Diese dürfen als Vollzugsanstalten vielmehr erst in Betrieb genommen werden, wenn sie in einer dem Vollzugsgesetz entsprechenden Weise umgebaut und eingerichtet sind.⁴⁶⁷ **BW** § 7 Abs. 3 Satz 1 I gilt auch für **Teilneubauten**, die als Teile einer bestehenden Anstalt nach dem Inkrafttreten des JVollzGB errichtet werden. Abzustellen ist insoweit auf den Gesamtzustand der Anstalt.⁴⁶⁸ Eine nach alten und neuen Häusern differenzierende Auslegung würde sonst zu unterschiedlichen Rechtslagen innerhalb einer Justizvollzugsanstalt führen. Für diese Lösung hat sich aber der sächsische Gesetzgeber entschieden, indem die Übergangsregelungen nicht für nach dem 1.6.2013 neu errichtete oder grundlegend umgebaute Anstaltsbereiche gelten (**SN** § 121 Abs. 4 Satz 3).

An weiteren **Ausnahmeregelungen** sind zu nennen: Gem. **BE** § 102 Abs. 3 darf vorübergehend und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im geschlossenen Vollzug ein Haftraum mit mehr als zwei Gefangenen (**BE** §§ 12 Abs. 1 Satz 2, 102 Abs. 2) belegt werden. Dasselbe gilt ohne Beschränkung auf den geschlossenen Vollzug nach **BB** § 108 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2. Eine **Maximalbelegung** ist nicht vorgesehen. Dies wird als Versehen interpretiert und deshalb die analoge Anwendung von § 201 Nr. 3 Satz 2 StVollzG (acht Gefangene) vorgeschlagen.⁴⁶⁹ In Bremen (vgl. **HB** §§ 11, 95), Hamburg (s. **HH** §§ 20, 103), Mecklenburg-Vorpommern (**MV** §§ 11, 94), Niedersachsen (**NI** §§ 20, 174), Nordrhein-Westfalen (**NW** §§ 14 Abs. 1, 95), Rheinland-Pfalz (**RP** §§ 18, 105), Saarland (**SL** §§ 11, 94) und Schleswig-Holstein (**SH** §§ 11, 129), wo die Gesetze gar keine Belegungszahlen nennen, dürfte dies ebenfalls die Grenze einer zulässigen Maximalbelegung bilden.⁴⁷⁰

d) Entschädigung bei menschenwürdevidriger Unterbringung. Eine Menschenrechtsverletzung wegen mit der Menschenwürde nicht in Einklang stehender Einzel- oder Mehrfachunterbringung von Strafgefangenen begründet nicht zwangsläufig eine **Wiedergutmachung** durch Geldentschädigung im Rahmen eines Amtshaftungsanspruchs gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG.⁴⁷¹ Bereits die gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Unterbringung im strafvollzugsrechtlichen Verfahren kann im Einzelfall eine ausreichend gerechte Entschädigung darstellen, so dass eine weiter gehende

⁴⁶⁵ S. Arloth/Krä § 13 Buch 3 **BW** JVollzGB Rdn. 1.

⁴⁶⁶ Arloth/Krä § 201 StVollzG Rdn. 1.

⁴⁶⁷ Vgl. schon zum StVollzG KG, Beschl. vom 3.12.2002 – 5 Ws 507/02 Vollz = NSTZ-RR 2003, 125 f.

⁴⁶⁸ Zu § 201 StVollzG s. BGH, Beschl. vom 11.10.2005 – 5 ARs (Vollz) 54/05 = BGHSt 50, 234 ff; Arloth/Krä § 201 StVollzG Rdn. 1; Laubenthal Rdn. 380; a.A. KG, Beschl. vom 10.12.1997 – 5 Ws 327/97 Vollz = NSTZ-RR 1998, 191, 192; LG Halle, Beschl. vom 8.11.2004 – 27 StVK 462/04 = StV 2005, 342, 343; s. aber auch KG, Beschl. vom 29.2.2008 – 2 Ws 529/07 Vollz = StV 2008, 366, 367; Köhne BewHi 2007, 270, 272 f.

⁴⁶⁹ So näher Arloth/Krä § 102 Bln StVollzG Rdn. 1, § 108 BbgJVollzG Rdn. 1.

⁴⁷⁰ S. **HH** LT-Drucks. 18/6490, 37 f; Arloth/Krä § 20 HmbStVollzG Rdn. 2, § 20 NJVollzG Rdn. 4.

⁴⁷¹ BVerfG, Beschl. vom 14.7.2015 – 1 BvR 1127/14 = NJW 2016, 389, 390; BGH, Urt. vom 4.11.2004 – III ZR 361/03 = NJW 2005, 58 ff m. Anm. Deiters JR 2005, 327; Urt. vom 11.3.2010 – III ZR 124/09 = FS 2010, 235 m. Anm. Krä FS 2010, 238 f; OLG Celle, Urt. vom 2.12.2003 – 16 U 116/03 = StV 2004, 84, 86; OLG Köln, Urt. vom 8.10.2009 – 7 U 48/09 = FS 2010, 108 m. abl. Anm. Neubacher/Eichinger; dazu Gazeas HRRS 5/2005, 171, 172 ff; Kretschmer NJW 2009, 2406, 2409; Lindemann JR 2010, 469 ff; Nitsch 2006, 219 ff; Unterreitmeier NJW 2005, 475 ff; ders. DVBl. 2005, 1235 ff. Zu weiteren möglichen Anspruchsgrundlagen s. Eichinger JR 2012, 57 ff.

Entschädigung für den erlittenen, immateriellen Schaden nicht mehr geboten erscheint.⁴⁷² Allerdings steht es dem Entschädigungsanspruch nicht entgegen, wenn die menschenunwürdige Unterbringung der Ermöglichung einer sonst nicht durchführbaren Ausbildungsmaßnahme diene.⁴⁷³ Jedoch setzt der Anspruch gem. **§ 839 Abs. 3 BGB** voraus, dass der Gefangene nicht ersichtlich aussichtslose Rechtsschutzmöglichkeiten (§§ 109 ff StVollzG, § 455a StPO) gegen die menschenunwürdige Unterbringung ergriffen hat,⁴⁷⁴ worunter bei Verstößen von Mitgefangenen gegen ein Rauchverbot auch das Verlangen nach Abhilfe bei der Vollzugsbehörde zählen soll.⁴⁷⁵ Besteht nach allem ein Anspruch auf Geldentschädigung, scheidet die **Aufrechnung** der Justizverwaltung mit der Gegenforderung auf Erstattung von Strafverfahrenskosten nach Meinung der Judikatur aus Gründen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) aus.⁴⁷⁶ Ein Entschädigungsanspruch gem. Art. 5 Abs. 5 EMRK kommt aber nicht in Betracht.⁴⁷⁷

2. Erläuterungen

- 30 a) Einzelunterbringung gilt für Ruhe-, Einschluss- bzw. Nachtzeit.** Die Einzelunterbringung bezieht sich in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen sowie im Geltungsbereich des Bundesstrafvollzugsgesetzes auf die **Ruhezeit**, die in der Hausordnung festgelegt wird und nicht nur die Zeit der Nachtruhe umfassen muss.⁴⁷⁸ So kann z.B. die Ruhezeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr, die Zeit der Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr festgelegt sein. Einzelunterbringung heißt hier nicht unbedingt Einschluss, d.h. es sind Anstalten oder Abteilungen in Anstalten denkbar, in denen die Haft Räume nicht verschlossen werden.⁴⁷⁹ In Schleswig-Holstein ergibt sich im Umkehrschluss aus **SH** § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, dass die Inhaftierten im offenen Vollzug sogar nachts grundsätzlich nicht eingeschlossen werden.⁴⁸⁰ Ruhezeit bedeutet auch nicht lautloses Stillschweigen.⁴⁸¹ Schon gar nicht muss in der Zeit der Nachtruhe das Licht im Haftraum ausgeschaltet sein.⁴⁸² Das gilt ebenso bei Einzelunterbringung während der **Einschlusszeiten** in Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Diese umfassen die Periode, in denen die Gefangenen die Haft Räume nicht verlassen können, und werden ebenfalls von der Anstalt festgelegt,⁴⁸³ nach

⁴⁷² BVerfG, Beschl. vom 27.12.2005 – 1 BvR 1359/05 = StV 2006, 708, 709 m. abl. Anm. *Ostendorf/Nolte*; BGH, Urt. vom 4.11.2004 – III ZR 361/03 = NJW 2005, 58, 59 m. insoweit abl. Anm. *Deiters* JR 2005, 327 f; OLG Karlsruhe, Urt. vom 19.7.2005 – 12 U 300/04 = NJW-RR 2005, 1267, 1269; LG Heidelberg, Urt. vom 24.9.2012 – 1 O 96/11 = NJW-RR 2013, 471, 472; krit. *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 64; *Rixen* 2013, 811 ff.

⁴⁷³ OLG Zweibrücken, Urt. vom 27.6.2013 – 6 U 33/12 = StV 2015, 707.

⁴⁷⁴ BVerfG, Beschl. vom 22.2.2011 – 1 BvR 409/09 = NJW-RR 2011, 1043, 1045 f; BGH, Urt. vom 11.3.2010 – III ZR 124/09 = FS 2010, 235, 236 ff m. Anm. *Krä* FS 2010, 238 f; OLG München, Beschl. vom 10.8.2006 – 1 W 1314/06 = NJW 2007, 1986, 1987; dazu auch *Rixen* 2013, 814 f; *Roth* Aus der Rechtsprechung zum Strafvollzug, NSTZ 2012, 430, 431 f.

⁴⁷⁵ OLG München, Beschl. vom 12.11.2014 – 1 W 2058/14 und vom 8.12.2014 – 1 W 2163/14 = FS 2015, 61.

⁴⁷⁶ BGH, Urt. vom 1.10.2009 – III ZR 18/09 = NJW-RR 2010, 167; OLG Hamm, Urt. vom 18.2.2009 – 11 U 88/08 = FS 2009, 206, 214 m. insoweit abl. Anm. *Krä* FS 2009, 216 f; OLG Karlsruhe, Urt. vom 16.12.2008 – 12 U 39/08 = Versicherungsrecht 2009, 360; *Lindemann* JR 2010, 469, 470, 472 f; a.A. *Krä* FS 2010, 239.

⁴⁷⁷ BGH, Urt. vom 4.7.2013 – III ZR 342/12 = NJW 2013, 3176, 3178 f.

⁴⁷⁸ Ebenso *Arloth/Krä* § 18 StVollzG Rdn. 2; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 46.

⁴⁷⁹ *AK-Wefels/Böning* Teil II § 11 LandesR Rdn. 3.

⁴⁸⁰ So auch *Arloth/Krä* § 13 **SH** LStVollzG Rdn. 2 a.E.

⁴⁸¹ Anders noch *Grunau/Tiesler* Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl., Köln u.a. 1982, § 18 Rdn. 1.

⁴⁸² OLG Celle, Beschl. vom 3.3.1981 – 3 Ws 410/80 StrVollz = NSTZ 1981, 238.

⁴⁸³ Vgl. **SN** LT-Drucks. 5/10920. 98, *Arloth/Krä* § 11 SächsStVollzG Rdn. 1.

BE § 12 Abs. 1 Satz 3 unter Beachtung der vollzuglichen Grundprinzipien. Das Gesetz in Schleswig-Holstein stellt auf die **Nachtzeit** ab, deren Dauer die Aufsichtsbehörde durch Erlass festsetzt (**SH** § 13 Abs. 1 Satz 2), wobei sie zwischen Werktagen, Wochenende und Feiertagen differenzieren und an Nicht-Werktagen die Nachtzeit ausdehnen, etwa ihren Beginn bereits bis 17 Uhr vorziehen darf.⁴⁸⁴ In der Nachtzeit werden die Gefangenen im geschlossenen Vollzug in den Hafträumen eingeschlossen (**SH** § 13 Abs. 1 Satz 1), so dass letztlich kein Unterschied zu den Gesetzen, die auf die Einschlusszeit abheben, besteht.

Die Einzelunterbringung **im geschlossenen Vollzug** erfolgt unabhängig von den Wünschen der Insassen.⁴⁸⁵ Von einer Einschränkung dieses Grundsatzes wurde zu Recht abgeraten.⁴⁸⁶ An dieser Empfehlung, die lediglich in Hamburg (**HH** § 20) verwirklicht ist, haben sich die übrigen Landesgesetze aber nicht orientiert, indem sie eine gemeinsame Unterbringung nicht nur im offenen Vollzug, sondern auch in geschlossenen Einrichtungen zulassen.⁴⁸⁷ Gem. **BW** § 13 Abs. 1 Satz 2 III, **BY** Art. 20 Abs. 1 Satz 2 darf dafür ebenfalls keine schädliche Beeinflussung zu besorgen sein, nach **BE** § 12 Abs. 1 Satz 2 1. Halbs., **BB** § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, **HB** § 11 Abs. 2 Satz 1, **HE** § 18 Abs. 1 Satz 2, **MV** § 11 Abs. 2 Satz 1, **NI** § 20 Abs. 1 Satz 2, **NW** § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, **RP** § 18 Abs. 2 Satz 1, **SL** § 11 Abs. 2 Satz 1, **SN** § 11 Abs. 2 Nr. 1, **ST** § 18 Abs. 2 Satz 1, **SH** § 11 Abs. 2 Satz 1, **TH** § 18 Abs. 2 Satz 1 ist darüber hinaus die Zustimmung bzw. der auf dem freien, von Dritten unbeeinflussten Willen beruhende,⁴⁸⁸ gem. **SH** § 11 Abs. 2 Satz 2 jederzeit widerrufliche Antrag (**BB**, **NW**, **SH**) sämtlicher Gefangener nötig. Werden Antrag bzw. Zustimmung widerrufen, muss der jeweilige Gefangene wieder einzeln untergebracht werden.⁴⁸⁹ Nur in Nordrhein-Westfalen ist darüber hinaus die Eignung der Gemeinschaft zur Verwirklichung des Gegensteuerungsgrundsatzes als Grund für ein Abweichen vom Grundsatz der Einzelunterbringung genannt (**NW** § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7). In Anstalten, in denen die Gemeinschaftshaft bei der Arbeit und die Möglichkeit der Gemeinschaft in der Freizeit verwirklicht sind, wird gemeinschaftliche Unterbringung während der Ruhezeit aber weniger gewünscht.⁴⁹⁰

b) Ausnahme für hilfsbedürftige und gefährdete Gefangene. Eine Ausnahme von der Einzelunterbringung auch im geschlossenen Vollzug sehen § 18 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, **BW** § 13 Abs. 2 III, **BY** Art. 20 Abs. 2 Alt. 1 und 2, **BB** § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, **HB** § 11 Abs. 2 Satz 2, **HH** § 20 Satz 2 Nr. 1, **HE** § 18 Abs. 1 Satz 3, **MV** § 11 Abs. 2 Satz 2, **NI** § 20 Abs. 2 Alt. 1 und 2, **NW** § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, **RP** § 18 Abs. 2 Satz 2, **SL** § 11 Abs. 2 Satz 2, **SN** § 11 Abs. 2 Nr. 2, **ST** § 18 Abs. 2 Satz 2, **TH** § 18 Abs. 2 Satz 2 vor, wenn ein Gefangener so **hilfsbedürftig** ist, dass er in der Ruhezeit nicht allein gelassen werden kann (unter erheblicher körperlicher Behinderung bzw. unter überraschend auftretenden Anfällen leidend) oder wenn eine konkrete **Gefahr für Leben** (nicht ausdrücklich genannt in **MV**) oder **Gesundheit** des Gefangenen besteht (Selbstmord- oder Selbstbeschädigungsgefahr). Bei richtiger Auslegung handelt es sich um eine Sonderregelung für Krankenabteilungen der Vollzugsanstalten und für Vollzugskrankenhäuser.⁴⁹¹ Denn der ge-

⁴⁸⁴ So **SH** LT-Drucks. 18/3153, 105; Arloth/Krä § 13 **SH** LStVollzG Rdn. 1.

⁴⁸⁵ Böhm Rdn. 190; vgl. aber Arloth/Krä § 18 StVollzG Rdn. 2; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel D Rdn. 54, die einen Verzicht der Gefangenen für möglich halten; dagegen Nitsch 2006, 60 ff.

⁴⁸⁶ Rösch BStV 2/1999, 1, 2; a.A. Ullenbruch NSTZ 1999, 429, 431.

⁴⁸⁷ Krit. Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel D Rdn. 54.

⁴⁸⁸ So **NW** LT-Drucks. 16/5413, 98; Arloth/Krä § 14 NRW StVollzG Rdn. 1.

⁴⁸⁹ Für **SH** LT-Drucks. 18/3153, 104; Arloth/Krä § 11 **SH** LStVollzG Rdn. 1.

⁴⁹⁰ Böhm Rdn. 194.

⁴⁹¹ A. A. OLG Hamm, Beschl. vom 5.3.2013 – III-1 Vollz (Ws) 15/13 = FS 2014, 63, dem zufolge der Grundsatz der Einzelunterbringung in derartigen Einrichtungen von vornherein nicht gilt; Arloth/Krä § 18 StVollzG Rdn. 2; BeckOK-Setton § 18 StVollzG Rdn. 5; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel D Rdn. 55.

nannte Personenkreis ist fachkundig zu betreuen und zu versorgen. Das gilt besonders für selbstmordgefährdete Insassen, deren „Behandlung“ durch Gemeinschaftshaft in der Ruhezeit mehr als fragwürdig erscheint.⁴⁹² Jedenfalls widerspricht es der Bedeutung des Grundsatzes der Einzelunterbringung als eines wichtigen Rechtes des Gefangenen, ihn zur gemeinschaftlichen Unterbringung in der Ruhezeit mit einem oder mehreren Hilfsbedürftigen oder Gefährdeten zu zwingen. Nur diese dürfen danach gegen ihren Willen in Gemeinschaftshaft verlegt werden. Wer mit ihnen die Gemeinschaft teilt und damit ggf. eine gewisse Verantwortung übernimmt, muss dazu – notfalls durch Gespräche motiviert – bereit sein.⁴⁹³ **BB** § 18 Abs. 2 Satz 2, **HB** § 11 Abs. 2 Satz 2, **HH** § 20 Satz 2 Nr. 1, **MV** § 11 Abs. 2 Satz 2, **RP** § 18 Abs. 2 Satz 2, **SL** § 11 Abs. 2 Satz 2, **ST** § 18 Abs. 2 Satz 2, **TH** § 18 Abs. 2 Satz 2 statuieren insoweit ein Zustimmungserfordernis. Die Regelungen in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Niedersachsen können nach ihrem eindeutigen Wortlaut so allerdings nicht ausgelegt werden, indem dort in problematischer Weise ausdrücklich auf die Zustimmung aller beteiligten Gefangenen verzichtet wird.

- 33** In Berlin sind die **Voraussetzungen** für die Gemeinschaftsunterbringung – prinzipiell nur zu zweit – **enger** gezogen; hier reicht Hilfsbedürftigkeit nicht, sondern es bedarf der Lebens- oder ernsthaften Gesundheitsgefahr sowie der Zustimmung beider,⁴⁹⁴ also sogar des gefährdeten Gefangenen, wobei schädliche Einflüsse auch hier nicht zu befürchten sein dürfen (**BE** § 12 Abs. 1 Satz 2 HS. 2 i.V.m. 1). Letzteres ist auch in Nordrhein-Westfalen Voraussetzung. Nach beiden Gesetzen scheidet die Interpretation aus, es handele sich um eine Sonderregelung für Krankeneinrichtungen. Denn die Möglichkeit einer (nicht konsentierten) Gemeinschaftsunterbringung auch von mehr als zwei Betroffenen während der stationären Behandlung im Vollzugs Krankenhaus ist gesondert festgeschrieben (**BE** § 12 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2, **NW** § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4⁴⁹⁵ mit Erstreckung auf Kranken- oder Pflegeabteilungen, wiederum unter der Prämisse der Unschädlichkeit). In Berlin beruft man sich hier auf den Angleichungsgrundsatz, weil auch in Freiheit die Unterbringung im Krankenhaus meist in Mehrbettzimmern erfolge.⁴⁹⁶ Nach Meinung des hessischen Gesetzgebers ist diese Konstellation von der Ausnahmevorschrift für den wichtigen Grund gemeinschaftlicher Unterbringung in **HE** § 18 Abs. 1 Satz 5 erfasst.⁴⁹⁷ Nicht gesondert geregelt ist die Konstellation in Schleswig-Holstein. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Antrag eines gefährdeten Gefangenen auf Gemeinschaftsunterbringung einzuholen sei.⁴⁹⁸ Stellt er diesen nicht, bleibt nur eine gemeinsame Unterbringung aus zwingendem Grund (**SH** § 11 Abs. 3) oder die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen zu erwägen.⁴⁹⁹

- 34 c) Belegung von Gemeinschaftshaftträumen.** Solange eine gemeinschaftliche Unterbringung in der Ruhezeit zugelassen ist, gehört es zu den schwierigsten, und – angesichts der durch unüberwachbare, nächtliche Gemeinschaft sowohl dem Vollzugsziel im Einzelfall als auch Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt drohenden Gefahren – wichtigsten vollzuglichen Entscheidungen, welche Gefangenen in welcher Zusammensetzung nachts gemeinschaftlich untergebracht werden. Auch hier muss das Vollzugs-

⁴⁹² Böhm Rdn. 191; Stuth BStV 2/1981, 9, 10.

⁴⁹³ Ähnlich AK-Weßels/Böning Teil II § 11 LandesR Rdn. 9; BeckOK-Setton § 18 StVollzG Rdn. 5; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel D Rdn. 55; a.A. Arloth/Krä § 18 StVollzG Rdn. 2.

⁴⁹⁴ S. BE LT-Drucks. 17/2442, 202; Arloth/Krä § 12 Bln StVollzG Rdn. 1.

⁴⁹⁵ Konsequenz im Lichte von OLG Hamm, Beschl. vom 5.3.2013 – III-1 Vollz (Ws) 15/13 = FS 2014, 63.

⁴⁹⁶ BE LT-Drucks. 17/2442, 203.

⁴⁹⁷ S. HE LT-Drucks. 18/1396, 90; ebenso Arloth/Krä § 18 HStVollzG Rdn. 1 a.E.

⁴⁹⁸ SH LT-Drucks. 18/3153, 104 f.

⁴⁹⁹ Krit. deshalb Arloth/Krä § 11 SH LStVollzG Rdn. 2; a.A. AK-Weßels/Böning Teil II § 11 LandesR Rdn. 9.

ziel bedacht werden. Entscheidend ist zum einen, welche Folgen die gemeinschaftliche Unterbringung in ihrer konkreten Zusammensetzung für die (Re-)Sozialisierung der betreffenden Insassen hat. Auch ist der Gegensteuerungsgrundsatz zu bedenken. Zudem sind weitere vollzugliche Überlegungen (Sicherheit und Ordnung) anzustellen. Für die ausnahmsweise gemeinschaftlich unterzubringenden Gefangenen sind als gewaltpräventive Vorkehrungen das Einverständnis der betroffenen Inhaftierten sowie eine gründliche Verträglichkeitsprüfung durch Vollzugsbedienstete unerlässlich. Die Verträglichkeitsprüfung wird am kompetentesten im Aufnahme- bzw. Diagnoseverfahren durchgeführt. Als vorläufige Maßnahme erfolgt sie im Falle der Eilbedürftigkeit einer Entscheidung auch bei der Einlieferung eines Gefangenen in die Anstalt durch erfahrene Kräfte des allgemeinen Vollzugsdienstes. Gewaltpräventive Aspekte haben bei der Entscheidungsfindung ein besonderes Gewicht. Unter Beteiligung der Fachdienste, namentlich der Psychologen und Psychiater, sind die Anamnese und die Diagnose zu erstellen. Die Dokumentation hierüber hat jederzeit aktuell zu sein und zur Verfügung zu stehen. Sie muss eindeutig erkennen lassen, mit wem und mit wem nicht der Gefangene zusammengelegt werden kann, und sei es in allgemeiner, aber nachvollziehbarer Form. Die gemeinschaftliche Unterbringung muss auch in den Fällen, in denen sie zulässig ist, in dafür geeigneten und zumutbaren Räumen erfolgen. Ob Einzelhafräume mit zwei Gefangenen belegt werden dürfen, hängt im Übrigen von ihrer Größe (Luft Raum) ab (s. auch Rdn. 18 ff). Wo es irgendwie geht, sollte der entschiedene Wunsch eines Insassen, in der Ruhezeit allein untergebracht zu sein, aber berücksichtigt werden.

d) Nächtliche Unterbringung im offenen Vollzug. Im offenen Vollzug dürfen die 35 Gefangenen gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 StVollzG, **BW** § 13 Abs. 1 Satz 2 III, **BY** Art. 20 Abs. 1 Satz 2, **BB** § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, **HB** § 11 Abs. 2 Satz 1, **HE** § 18 Abs. 1 Satz 2, **NI** § 20 Abs. 1 Satz 2, **RP** § 18 Abs. 2 Satz 1, **SL** § 11 Abs. 2 Satz 1, **SN** § 11 Abs. 2 Nr. 1, **ST** § 18 Abs. 2 Satz 1, **TH** § 18 Abs. 2 Satz 1 mit ihrer **Zustimmung** bzw. (**BB**) auf Antrag gemeinschaftlich in der Ruhezeit untergebracht werden, wenn eine **schädliche Beeinflussung** nicht zu befürchten ist (oben Rdn. 12). Soweit die Regelung gegenüber dem geschlossenen Vollzug anders ausgefallen ist, erklärt sich dies mit fiskalischen Gründen und um die Ausweitung des offenen Vollzugs nicht zu verhindern. Sie ist hier aber auch sachlich eher zu vertreten. Im offenen Vollzug ist es meist möglich, auf den Nachtverschluss zu verzichten. Daher befinden sich Wasch- und Toilettenräume in den offenen Einrichtungen häufig nicht unmittelbar im Hafraum. Die Sicherheitsgefährdung durch die Insassen ist geringer. Bei ihrer Auswahl soll auch bedacht sein, dass sie keinen schlechten Einfluss auf andere Gefangene ausüben. Die freiere Lebensgestaltung im offenen Vollzug wirkt zudem den subkulturellen Strukturen der Gefängnisgesellschaft entgegen, ebenso die meist bereits in greifbare Nähe gerückte Entlassung. Wegen der Gewährleistung einer Privatsphäre und einer Rückzugsmöglichkeit ist jedoch auch im offenen Vollzug für alle Insassen die nächtliche Einzelunterbringung anzustreben.⁵⁰⁰ Der Gefangene, der einer gemeinschaftlichen Unterbringung nicht zustimmt, hat Anspruch auf einen Einzelhafraum, sofern kein anderer Ausnahmetatbestand eingreift. Er darf nicht, weil er diesen Anspruch geltend macht, von der Verlegung in den offenen Vollzug ausgeschlossen oder zurückgestellt werden.⁵⁰¹

Nach anderen Gesetzen darf die gemeinschaftliche Unterbringung im offenen Voll- 36 zug unter der Voraussetzung nicht zu besorgender schädlicher Einflüsse **ohne Zustim-**

500 AK-Weßels/Böning Teil II § 11 LandesR Rdn. 4; s. auch **BE** LT-Drucks. 17/2442, 202f.

501 KG, Beschl. vom 3.12.2002 – 5 Ws 507/02 Vollz = ZfStrVo 2003, 176; BeckOK-Setton § 18 StVollzG Rdn. 8.

mung der Inhaftierten erfolgen (**BE** § 12 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1, Satz 2, **NW** § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, **SH** § 11 Abs. 4). In Berlin wird dabei anders als im geschlossenen Vollzug auch die Unterbringung von mehr als zwei Gefangenen zusammen möglich; Schleswig-Holstein nennt als zusätzliche Voraussetzung die Selbstverständlichkeit, dass die baulichen Verhältnisse die Mehrfachunterbringung gestatten müssen. Auch Hamburg und das Saarland setzen die Zustimmung der Betroffenen nicht voraus; ebenso wenig stellen die Regelungen auf die Gefahr schädlicher Beeinflussung ab, machen die Möglichkeit gemeinschaftlicher Unterbringung aber von den räumlichen Erfordernissen der Anstalt abhängig (**HH** § 20 Satz 2 Nr. 2, **SL** § 11 Abs. 3; vgl. Rdn. 8). Gar keine Einschränkungen für den offenen Vollzug kennt **MV** § 11, nachdem dort bereits im Grundsatz die Einzelunterbringung nur für den geschlossenen Vollzug vorgesehen ist.⁵⁰²

- 37 e) Ausnahmen auch im geschlossenen Vollzug.** § 18 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, **BE** § 12 Abs. 2 Satz 1 Alt. 3, **BB** § 18 Abs. 3, **HE** § 18 Abs. 1 Satz 5, **MV** § 11 Abs. 3, **NW** § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, **RP** § 18 Abs. 3, **SL** § 11 Abs. 4, **SN** § 11 Abs. 3, **ST** § 18 Abs. 3, **SH** § 11 Abs. 3, **TH** § 18 Abs. 3 erlauben im geschlossenen, in Brandenburg, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen auch im offenen Vollzug die gemeinschaftliche Unterbringung zur Ruhezeit ohne Einverständnis der Inhaftierten **nur vorübergehend und aus zwingenden** (in Hessen wichtigen) **Gründen** bzw. für Brandenburg – ohne Unterschied in der Sache⁵⁰³ – zur Überwindung einer nicht vorhersehbaren Notlage über die ausdrücklich geregelten Fälle hinaus. Es ist an vorübergehende Notlagen (z.B. plötzlich durch notwendig gewordene Schließung einer anderen Anstalt entstandene Überbelegung, Ausfall der Heizung in einem Teil der Anstalt, unaufschiebbare Baumaßnahmen⁵⁰⁴) gedacht. In Hessen ist die Durchführung von Baumaßnahmen im Gesetz beispielhaft erwähnt; Unaufschiebbarkeit wird hier angesichts der zurückhaltenderen Gesetzesformulierung nicht zu verlangen sein. Anders als plötzliche Belegungsspitzen,⁵⁰⁵ die Schleswig-Holstein ebenso wie die Nichtbelegbarkeit von Hafträumen als Beispiel nennt, ist dagegen die anhaltende, allgemeine Überbelegung kein zwingender Grund,⁵⁰⁶ auch wenn die Normen nach ihrem Sachzusammenhang in den Gesetzen nur den Umgang mit einzelnen Gefangenen betreffen und nicht so zu verstehen sind, dass sie die permanente Überbelegung einer Anstalt untersagen.⁵⁰⁷ Für die Auswahl der Insassen, die vorübergehend zur Ruhezeit gemeinschaftlich untergebracht werden müssen, gilt das zu Rdn. 19 Gesagte. „**Vorübergehend**“ wird nur in Schleswig-Holstein auf in der Regel drei Monate begrenzt; eine längere Gemeinschaftsunterbringung bleibt ausnahmsweise möglich.⁵⁰⁸ Zu beachten bleibt stets: Auch Notlagen rechtfertigen nicht eine mit der Menschenwürde unvereinbare Unterbringung.⁵⁰⁹

502 Vgl. **MV** LT-Drucks. 6/1337, 78.

503 *Arloth/Krä* § 18 BbgJVollzG Rdn. 1; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 56.

504 OLG Celle, Beschl. vom 30.11.2004 – 1 Ws 341/04 (StrVollz) = NSIZ-RR 2005, 156, 157.

505 **S. BE** LT-Drucks. 17/2442, 203; *Arloth/Krä* § 18 HStVollzG Rdn. 1; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 56.

506 OLG Celle, Beschl. vom 5.11.1998 – 1 Ws 200/98 (StrVollz) = NSTz 1999, 216 m. Anm. *Ullenbruch* NSTz 1999, 429; Beschl. vom 3.7.2003 – 1 Ws 171/03 (StrVollz) = StV 2003, 567; OLG Hamm, Beschl. vom 20.1.2005 – 1 Vollz (Ws) 147/04 = StV 2006, 152; OLG München, Beschl. vom 10.10.2008 – 4 Ws 144/08 = Beck-Rs 2008, 22651; LG Halle, Beschl. vom 8.11.2004 – 27 StVK 462/04 = StV 2005, 342; LG Kassel, Beschl. vom 20.6.2000 – 2 StVK 125/00 = ZfStrVo 2001, 119; LG Oldenburg, Beschl. vom 25.3.2004 – 15 StVK 1080/04 = StV 2004, 610, 611; *Arloth/Krä* § 18 StVollzG Rdn. 3; offengelassen von OLG Zweibrücken, Beschl. vom 8.9.2004 – 1 Ws 276/04 (Vollz) = Beck-Rs 2004, 09809.

507 So *Arloth/Krä* § 18 StVollzG Rdn. 3; a.A. *AK-Wefels/Böning* Teil II § 11 LandesR Rdn. 10.

508 **SH** LT-Drucks. 18/3153, 105; *Arloth/Krä* § 11 **SH** LStVollzG Rdn. 3.

509 Vgl. nur BVerfG, Beschl. vom 27.2.2002 – 2 BvR 553/01 = ZfStrVo 2002, 176 f.

F. Ausgestaltung und Ausstattung des Haftraums

Bund	§ 19 StVollzG
Baden-Württemberg	BW § 15 III JVollzGB
Bayern	BY Art. 21 BayStVollzG
Berlin	BE § 52 Abs. 1 StVollzG Bln
Brandenburg	BB § 57 BbgJVollzG
Bremen	HB § 48 BremStVollzG
Hamburg	HH § 22 HmbStVollzG
Hessen	HE § 19 HStVollzG
Mecklenburg-Vorpommern	MV § 48 StVollzG M-V
Niedersachsen	NI § 21 NJVollzG
Nordrhein-Westfalen	NW § 15 Abs. 2 StVollzG NRW
Rheinland-Pfalz	RP § 56 LJVollzG
Saarland	SL § 48 SLStVollzG
Sachsen	SN § 48 SächsStVollzG
Sachsen-Anhalt	ST § 56 JVollzGB LSA
Schleswig-Holstein	SH § 65 LStVollzG SH
Thüringen	TH § 57 ThürJVollzGB

Schrifttum

Böhm Strafvollzug und „Strafübel“, in: Feltes u.a. (Hrsg.), FS Schwind, Heidelberg 2006, 533 ff; *Franke* „Entwicklung der Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz“, in: BStV 4–5/1980, 7 ff; *Köhne* Der „angemessene Umfang“ der Eigenausstattung des Haftraums, in: StraFo 2002, 351 ff; *ders.* Die Gefährlichkeit von Gegenständen im Strafvollzug, in: ZfStrVo 2005, 280 ff; *Schwind* Tiere im Strafvollzug, in: Schneider u.a. (Hrsg.), FS Seebode, Berlin 2008, 551 ff; *U./Sieland* Es piept im Haftraum!, in: FS 2015, 169 f; *Vogelgesang* Kleintierhaltung im Strafvollzug, in: ZfStrVo 1994, 67 f; Wolf Rückfallprävention durch den Umgang mit Tieren im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland, Hamburg 2014.

Übersicht

- | | |
|--|--|
| <p>I. Allgemeine Hinweise — 1, 2</p> <p>1. Bedeutung der Vorschriften für die Resozialisierung — 1</p> <p>2. Keine abschließende Regelung — 2</p> <p>II. Erläuterungen — 3–17</p> <p>1. Begrenzte Möglichkeit zur Ausstattung bzw. Nutzung der Räume — 3–5</p> <p>2. Angemessener Umfang — 6–8</p> <p>3. Ausschluss gefährlicher Gegenstände — 9</p> | <p>4. Beschränkungen zugunsten der Übersichtlichkeit — 10, 11</p> <p>5. Weitere Ausschlussgründe — 12–14</p> <p>a) Gefährdung des Vollzugsziels — 12</p> <p>b) Straf- oder Bußbewehrung — 13</p> <p>c) Weitere Gegenstände (Sachsen-Anhalt) — 14</p> <p>6. Ausübung von Ermessen — 15, 16</p> <p>7. Nachträgliche Vornahme von Beschränkungen — 17</p> |
|--|--|

I. Allgemeine Hinweise

1. Bedeutung der Vorschriften für die Resozialisierung. Zu den die Haftdeprivationen⁵¹⁰ bedingenden Faktoren des Geschehens in den Justizvollzugsanstalten zählt der Entzug materieller Güter. Zwar kann der Besitzverlust in der Straftat durch die Gesamtheit der Regelungen über den Besitz von Gegenständen nicht aufgefangen werden. Den-

⁵¹⁰ Dazu *Laubenthal* Rdn. 201 ff; *Walter* Rdn. 268; *Weis* in: Schwind/Blau 239, 245.

noch ist den Haftdeprivationen und der damit verbundenen Akkulturation an die devianten Verhaltensweisen der Insassensubkulturen weitmöglichst entgegenzuwirken. Dies ist zur Erreichung des Vollzugsziels und in Beachtung des Gegensteuerungsgrundsatzes erforderlich.⁵¹¹ Zudem entspricht die Ermöglichung der Ausstattung des Hafttraums mit eigenen Sachen durch den Gefangenen bzw. weitergehend auch die Aufbewahrung solcher Gegenstände an diesem Ort in Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen den allgemeinen Lebensverhältnissen.⁵¹² Damit wird der Angleichungsgrundsatz durch § 19 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, **BW** § 15 Satz 1 III, **BY** Art. 21 Abs. 1 Satz 1, **BE** § 52 Abs. 1 Satz 1, **BB** § 57 Satz 1, **HB** § 48 Satz 1, **HH** § 22 Abs. 1 Satz 1, **HE** § 19 Abs. 1 Satz 1, **MV** § 48 Satz 1, **NI** § 21 Satz 1, **NW** § 15 Abs. 2 Satz 1, **RP** § 56 Satz 1, **SL** § 48 Satz 1, **SN** § 48 Satz 1, **ST** § 56 Abs. 1 Satz 1, **SH** § 65 Satz 1, **TH** § 57 Satz 1 bestätigt.⁵¹³ Der Inhaftierte darf seinen Haftraum als einen Rest von Privatsphäre⁵¹⁴ zur Verwirklichung eines gewissen allgemeinen Lebenskomforts mit eigenen Gegenständen ausstatten. Er hat aber keinen Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Hafttraums.⁵¹⁵ Zwar dürfte ein Raum ohne durchgehende Stromversorgung oder gar elektrischen Anschluss überhaupt im 21. Jahrhundert kaum mehr den Anforderungen des Angleichungsgrundsatzes genügen.⁵¹⁶ Gleichwohl lässt sich aus den Vorschriften über die Ausstattung des Hafttraums kein Anspruch auf die Vornahme von Baumaßnahmen ableiten, so dass es im Ermessen der Anstalt steht, ob sie den Einbau (zusätzlicher) Steckdosen vornimmt.⁵¹⁷

- 2 2. Keine abschließende Regelung.** Die in Rdn. 1 aufgezählten Normen regeln den Besitz eigener Sachen nicht abschließend. Dem Gefangenen kann der Besitz eigener Kleidung gestattet werden. Er hat ein Recht auf den Besitz religiöser Schriften und Gegenstände, darf Zeitungen und Zeitschriften beziehen, ein Rundfunk- und ein Fernsehgerät im Haftraum nutzen, Gegenstände zur Freizeitgestaltung besitzen⁵¹⁸ und durch Vermittlung der Anstalt Sachen einkaufen. Im Rahmen der Gesetze ist es ihm gestattet, Gegenstände in Paketen zu empfangen. Prozessakten, die der Insasse zu seiner Verteidigung benötigt und die weder unter Haftraumausstattung noch unter Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung zu subsumieren sind, darf er in seinem Haftraum aufbewahren.⁵¹⁹ Nach dem Musterentwurf und den ihm folgenden Gesetzen (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) gewinnt in diesem Zusammenhang allerdings nicht die Abgrenzung zu Gegenständen der Freizeitbeschäftigung Bedeutung, sondern diejenige zwischen Haftraumausstattung und Geräten der Informations- und Unterhaltungselekt-

511 Ähnlich AK-Knauer Teil II § 48 LandesR Rdn. 1.

512 OLG Celle, Beschl. vom 7.10.1982 – 3 Ws 332/82 (StrVollz) = ZfStrVo 1983, 181; BeckOK-Setton § 19 StVollzG Rdn. 1.

513 BeckOK-Setton § 19 StVollzG Rdn. 1; vgl. auch Köhne StraFo 2002, 351 f.

514 Vgl. OLG Saarbrücken, Beschl. vom 1.12.1992 – Vollz (Ws) 3/92 = NSTZ 1993, 207; OLG Celle, Beschl. vom 12.5.1993 – 1 Ws 75/93 = ZfStrVo 1994, 174; ferner BVerfG, Beschl. vom 30.5.1996 – 2 BvR 727 und 884/94 = NSTZ 1996, 511.

515 KG, Beschl. vom 14.1.2003 – 5 Ws 662/02 Vollz, bei Matzke NSTZ 2004, 611; OLG Frankfurt, Beschl. vom 24.9.2013 – 3 Ws 768/13 (StVollz) = NSTZ-RR 2014, 191, 192; Arloth/Krä § 19 StVollzG Rdn. 2.

516 Vgl. OLG Stuttgart, Beschl. vom 23.6.1988 – 4 Ws 168/88 = NSTZ 1988, 574, 575, das sogar ein Recht auf Verlegung in einen Haftraum mit Steckdose gewähren will; Arloth/Krä § 19 StVollzG Rdn. 2; zurückhaltender aber noch OLG Celle, Beschl. vom 3.3.1981 – 3 Ws 410/80 = NSTZ 1981, 238; OLG Koblenz, Beschl. vom 30.3.1990 – 2 Vollz (Ws) 11/90 = ZfStrVo 1991, 53.

517 Vgl. OLG Hamburg, Beschl. vom 9.11.1990 – 3 Vollz (Ws) 47/90 = NSTZ 1991, 103.

518 Allgemein zur Abgrenzung Laubenthal Rdn. 617.

519 OLG Karlsruhe, Beschl. vom 11.4.2002 – 3 Ws 10/02 = NSTZ 2002, 612.

ronik. Denn nach der Konzeption des Musterentwurfs gehören nichtelektronische Gegenstände der Freizeitbeschäftigung zur Haftraumausstattung.⁵²⁰ Der Strafgefangene darf aber – von einer möglichen geringfügigen Ausnahme abgesehen – nur Sachen in Gewahrsam haben, deren Besitz ihm von der Vollzugsbehörde ausdrücklich erlaubt wurde. Hat er einen Gegenstand durch ein unerlaubtes Geschäft von einem Mitgefangenen erworben, so kann ihm die Ausstattung seines Haftraums mit diesem untersagt werden, auch wenn die Sache angemessen im Sinne der Normen ist, etwa ein Radiowecker.⁵²¹

II. Erläuterungen

1. Begrenzte Möglichkeit zur Ausstattung bzw. Nutzung der Räume. Der Haft- 3
raum des Gefangenen ist der Raum, der ihm zum Gebrauch während der Ruhe-, Einschluss- oder Nachtzeit zur Verfügung steht.⁵²² Nicht zum Haftraum gehört die Außenseite der Zellentür.⁵²³ Die Vollzugsbehörde stellt ihn dem Achtungsanspruch von Art. 1 Abs. 1 GG entsprechend beschaffen⁵²⁴ und **wohnlich ausgestaltet**, also vollständig möbliert, zur Verfügung. Da die Hafträume nicht besonders groß sind, ist für weitere Einrichtungsgegenstände oder Lagermöglichkeiten kaum Platz. In Betracht kommen ggf. ein zusätzlicher kleiner Tisch, ein Bücherregal oder ein bequemer Stuhl. Unter Ausstattung versteht man auch das Anbringen von Vorhängen und Gardinen, obwohl dies nach Ansicht des OLG Hamm aus Gründen der Sicherheit und Sauberkeit bei männlichen Gefangenen allgemein untersagt werden kann,⁵²⁵ sowie Wandschmuck. Die Normen finden auch Anwendung, wenn zwei oder mehr Gefangenen ein **gemeinschaftlicher Haftraum** zugewiesen wird.⁵²⁶

Nicht zum Regelungsbereich der eingangs aufgezählten Vorschriften gehört der **Austausch** 4
der von der Vollzugsbehörde zur wohnlichen Ausgestaltung des Haftraums zur Verfügung gestellten Gegenstände gegen eigene Sachen des Gefangenen.⁵²⁷ Von einem Teil der Rechtsprechung wird dagegen der Austausch der von der Vollzugsbehörde gestellten Bettwäsche gegen eigene in diesem Zusammenhang behandelt,⁵²⁸ was auch deshalb fraglich erscheint, weil eigene Bettwäsche nach den Gesetzen (§§ 169, 173 StVollzG, **BW** § 110 III, **BY** Art. 192, **BE** § 115 Abs. 5, **BB** § 120 Abs. 5, **HB** § 106 Abs. 5, **MV** § 105 Abs. 5, **RP** § 117 Abs. 5, **SL** § 105 Abs. 5, **SN** § 118 Abs. 5, **ST** § 121 Abs. 5, **SH** § 145 Abs. 5, **TH** § 118 Abs. 5, ferner **HH** § 130 Nr. 4, **HE** § 83 Nr. 5, **NW** § 110 Nr. 8, jeweils i.V.m. § 169 StVollzG) nur besonderen aus Rechtsgründen privilegierten Gefangenengruppen

520 Treffend *AK-Knauer* Teil II § 48 LandesR Rdn. 5 unter Verweis auf ME-Begründung 117 („Schriften“); s. auch **SN** LT-Drucks. 5/10920, 120, wo Bücher ausdrücklich genannt sind.

521 OLG Hamm, Beschl. vom 26.2.2002 – 1 Vollz (Ws) 323/01 = ZfStrVo 2002, 309 f; ebenso *Arloth/Krä* § 19 StVollzG Rdn. 5.

522 Vgl. OLG Celle, Beschl. vom 4.10.1982 – 3 Ws 329/82 = NSTz 1983, 190.

523 KG, Beschl. vom 18.5.1983 – 5 Ws 119/83 Vollz = BStV 3/1984, 4; *Arloth/Krä* § 19 StVollzG Rdn. 3.

524 Dazu BVerfG, Beschl. vom 15.7.2010 – 2 BvR 1023/08 = NJW 2011, 137 f.

525 OLG Hamm, Beschl. vom 8.3.1984 – 1 VAs 21/84 = ZfStrVo 1985, 128; Beschl. vom 4.8.1994 – 1 Vollz (Ws) 147/94, bei *Bungert* NSTz 1995, 381 (auch für Rollos); wie hier aber *AK-Knauer* Teil II § 48 LandesR Rdn. 4.

526 *AK-Knauer* Teil II § 48 LandesR Rdn. 3; BeckOK-Setton § 19 StVollzG Rdn. 6, 11; für entsprechende Anwendung *Arloth/Krä* § 19 StVollzG Rdn. 3.

527 Ebenso *Arloth/Krä* § 19 StVollzG Rdn. 9; BeckOK-Setton § 19 StVollzG Rdn. 8 f.

528 OLG Karlsruhe, Beschl. vom 3.4.2001 – 3 Ws 33/01 = ZfStrVo 2002, 54; OLG Zweibrücken, Beschl. vom 4.2.2003 – 1 VAs 07/02 = ZfStrVo 2003, 250; so auch *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 65; zu Recht zweifelnd OLG Nürnberg, Beschl. vom 9.7.2002 – Ws 648/02 = BStV 4–5/2002, 3 f; wie hier *Böhm* 2006, 539 ff.

(Strafarrestanten und Zivilgefangenen) allgemein gestattet ist. Es ist allerdings bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig, Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen die Benutzung eigener Bettwäsche zu gestatten und – angebracht vor allem bei Gefangenen mit langen Strafen – den Austausch eines beweglichen anstaltseigenen Möbelstücks gegen ein entsprechendes eigenes zu erlauben. Wo es der Bauweise entspricht, kann auch das Tapezieren der Wände erlaubt werden.⁵²⁹

- 5 Bei Durchführung des Wohngruppenvollzugs wird einer bestimmten Gefangenengruppe **weiterer Haftraum** (Freizeitraum, Fernsehraum, Teeküche) **zur gemeinsamen Benutzung** zugewiesen. Schon wegen der unterschiedlichen Interessen können hier die Vorschriften über die Ausstattung des Haftraumes nicht – auch nicht entsprechend – angewendet werden. Das schließt nicht aus, dass den Gefangenen erlaubt wird, die Gemeinschaftsräume mit eigenen Sachen auszustatten.⁵³⁰ Trotz auf der Hand liegender Schwierigkeiten ist es in geeigneten Fällen angebracht, im Miteigentum mehrerer, in der Wohngruppe lebender Gefangener stehende Gegenstände (Gefrierschrank)⁵³¹ zuzulassen. Derartige Entscheidungen liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters, das sich an den Vollzugsgrundsätzen und den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung orientiert.

- 6 **2. Angemessener Umfang.** Ausdrücklich genannt sind im Bundes-Strafvollzugsgesetz, in Bayern und Hamburg **Lichtbilder** nahestehender Personen, nicht nur Verwandter und Verschwägerter,⁵³² und **Erinnerungsstücke** von persönlichem Wert (§ 19 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, **BY** Art. 21 Abs. 1 Satz 2, **HH** § 22 Abs. 1 Satz 2). In den übrigen Landesgesetzen fehlt eine besondere Regelung für diese Gegenstände. Auch hier ist ihr Besitz nach der Generalklausel zulässig; der besonderen Bedeutung hat man bei der Auslegung des Merkmals „in angemessenem Umfang“ Rechnung zu tragen.⁵³³ Zulässig ist die Anordnung, Bilder (nur) an einer Pinnwand anzubringen.⁵³⁴

- 7 Daneben hat die Rechtsprechung zahlreiche Arten von **Gegenständen einfachen Wohnkomforts**⁵³⁵ für unbedenklich erachtet: z.B. Stoffdecke zum Abdecken des Bettes am Tag,⁵³⁶ Leselampe,⁵³⁷ Gurkenscheider, Schneebesens und Haarsieb zum Herrichten zusätzlich eingekaufter Nahrungsmittel,⁵³⁸ verschließbarer, aber futterloser und nicht mit doppeltem Boden versehener Aktenkoffer, wenn die Vollzugsbehörde den Zweitschlüssel erhält,⁵³⁹ elektrische Kaffeemaschine,⁵⁴⁰ Bildhalter,⁵⁴¹ Blumentöpfe mit entspre-

⁵²⁹ So auch *AK-Knauer* Teil II § 48 LandesR Rdn. 3; *Köhne* StraFo 2002, 351, 352; a.A. *Arloth/Krä* § 19 StVollzG Rdn. 4.

⁵³⁰ OLG Celle, Beschl. vom 4.10.1982 – 3 Ws 329/82 = NSTZ 1983, 190 f; s. auch *BeckOK-Setton* § 19 StVollzG Rdn. 11.

⁵³¹ Vgl. OLG Hamm, Beschl. vom 4.5.1993 – 1 Vollz (Ws) 1/93 = JR 1994, 210 mit Anm. *Böhm*.

⁵³² *Arloth/Krä* § 19 StVollzG Rdn. 4; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 65.

⁵³³ So **NI** LT-Drucks. 15/3565, 109; *Arloth/Krä* § 15 **BW** JVollzGB Buch 3 Rdn. 1; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 65 a.E.; vgl. auch **NW** LT-Drucks. 16/5413, 99.

⁵³⁴ KG, Beschl. v. 12.5.2005 – 5 Ws 166/05 Vollz = NSTZ-RR 2005, 281, 282.

⁵³⁵ Ebenso *Arloth/Krä* § 19 StVollzG Rdn. 4; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 65; großzügiger *AK-Knauer* Teil II § 48 LandesR Rdn. 8; *BeckOK-Setton* § 19 StVollzG Rdn. 6.

⁵³⁶ OLG Koblenz, Beschl. vom 22.10.1979 – 2 Vollz (Ws) 33/79 = ZfStrVo SH 1979, 85.

⁵³⁷ OLG Celle, Beschl. vom 3.3.1981 – 3 Ws 410/80 = NSTZ 1981, 238; OLG Koblenz, Beschl. vom 30.3.1990 – 2 Vollz (Ws) 11/90 = ZfStrVo 1991, 53; OLG Stuttgart, Beschl. vom 23.6.1988 – 4 Ws 168/88 = NSTZ 1988, 574; OLG Zweibrücken, Beschl. vom 3.9.1993 – 1 Ws 378/93 (Vollz) = NSTZ 1994, 151, 152; enger OLG Hamm, Beschl. vom 1.9.1987 – 1 Vollz (Ws) 221/87 = BlStV 2/1988, 2 (nur bei medizinischer Notwendigkeit).

⁵³⁸ OLG Frankfurt 3.5.1978 – 3 Ws 143/78; vgl. *Franke* BlStV 4-5/1980, 11 Nr. 10.1.

⁵³⁹ OLG Celle, Beschl. vom 8.2.1990 – 1 Ws 423/89 (StrVollz) = ZfStrVo 1991, 123 f.

⁵⁴⁰ OLG Hamm, Beschl. vom 7.11.1989 – 1 Vollz (Ws) 173/89 = NSTZ 1990, 151.

⁵⁴¹ OLG Zweibrücken, Beschl. vom 22.8.1994 – 1 Ws 270/94 Vollz = ZfStrVo 1995, 374.

chenden Pflanzen.⁵⁴² Der angemessene Umfang richtet sich nach Art, Größe und Einrichtung des Haftraums.⁵⁴³ Auch die Haftdauer spielt eine Rolle. Je länger der Gefangene in dem ihm zur Verfügung gestellten Haftraum leben müssen, desto mehr erscheint eine persönliche Ausstattung als angemessen.⁵⁴⁴ Erforderlich ist jeweils eine Einzelfallprüfung unter Beachtung der Vollzugsgrundsätze und des Umstandes, dass in der Art der Unterbringung kein zusätzliches Strafübel liegen soll.⁵⁴⁵ Ist der Haftraum mit mehreren Gefangenen belegt, so gilt es im Rahmen der Angemessenheit auch zu prüfen, ob der beantragte Gegenstand den anderen Insassen des Mehrpersonenhafttraums zuzumuten ist oder ihre Ansprüche auf den Besitz eigener Sachen behindert. Ist nach diesen Überlegungen die Genehmigung eines Gegenstandes möglich, so darf die Aushändigung nicht deshalb versagt werden, weil der Gefangene den Gegenstand nach Auffassung der Vollzugsbehörde nicht (dringend) benötigt.⁵⁴⁶ Der Erwerb von Gegenständen, mit denen der Gefangene seinen Haftraum ausstatten darf, muss ihm ermöglicht werden, etwa einer zusätzlichen Tasse.⁵⁴⁷ Bei Zulassung elektrischer Geräte sehen einige Gesetze die Überbürdung der Kosten für die technische Sicherheitsüberprüfung vor; zudem kennen alle Landesgesetze die Beteiligung des Gefangenen an den Stromkosten. Umgekehrt kann das Erfordernis einer menschenwürdigen Unterbringung bei zu großer Hitze die unentgeltliche Überlassung von Ventilatoren bedingen.⁵⁴⁸

Die Genehmigung (**NI** § 21 Satz 1, **NW** § 15 Abs. 2 Satz 2: „Erlaubnis“, ferner **ST** § 56 Abs. 2 i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1: „Zustimmung der Anstalt“) erfolgt nur für einen bestimmten Haftraum und – bei einem Einzelhaftraum – unter der (stillschweigenden) Voraussetzung, dass dieser nicht mit mehreren Insassen belegt werden muss. Wurde einem Gefangenen ein bestimmter Gegenstand bewilligt, so muss bei einer Verlegung in eine Anstalt gleicher Sicherheitsstufe und erst recht bei einer Umsetzung in einen anderen Haftraum innerhalb derselben Anstalt das Gebot des Vertrauensschutzes beachtet werden.⁵⁴⁹ Das gilt nicht bei Verlegung aus dem Maßregel- in den Strafvollzug.⁵⁵⁰ Verbleibt der Gefangene in seinem Haftraum und ändert sich nichts an dessen Belegung, so kann der bewilligte Gegenstand gem. **BY** Art. 115a,⁵⁵¹ ggf. i.V.m. Art. 48 ff VwVfG Bayern, **BE** § 98, **BB** § 104, **HB** § 91, **HH** § 92, **HE** § 5 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. §§ 48 ff VwVfG Hessen, **MV** § 90, **NI** § 100, **NW** § 83, **RP** § 101, **SL** § 90, **SN** § 94, **ST** § 102, **SH** § 122, **TH** § 102 – und sofern das einschlägige Gesetz keine vorrangig anzuwendende Vorschrift über die Aufhebung von Maßnahmen kennt – unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, **BW** § 3 Abs. 2 III dem Gefangenen wieder entzogen werden.⁵⁵² Diese Grundsätze gelten

542 KG, Beschl. vom 10.12.1980 – 2 Ws 3/80 Vollz = BStV 1/1982, 5.

543 A. A. Köhne StraFo 2002, 351, 352.

544 AK-Knauer Teil II § 48 LandesR Rdn. 8; BeckOK-Setton § 19 StVollzG Rdn. 3; Köhne StraFo 2002, 351; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel D Rdn. 65.

545 Laubenthal Rdn. 383.

546 BVerfG, Beschl. vom 30.10.2000 – 2 BvR 736/00 = StV 2001, 38, 39; OLG Celle, Beschl. vom 7.10.1982 – 3 Ws 332/82 (StrVollz) = ZfStrVo 1983, 181; Beschl. vom 28.5.1990 – 1 Ws 145/90 (StrVollz) = ZfStrVo 1992, 258; OLG Koblenz, Beschl. vom 10.2.2004 – 1 Ws 681/03 = ZfStrVo 2004, 311, 312.

547 OLG Zweibrücken, Beschl. vom 12.2.1986 – 1 Vollz (Ws) 22/86 = NStZ 1986, 477 f.

548 OLG Stuttgart, Beschl. vom 7.7.2015 – 4 Ws 38/15 (V) = FS SH 2016, 96; Arloth/Krä § 19 StVollzG Rdn. 4.

549 BVerfG, Beschl. vom 10.2.1994 – 2 BvR 2687/93 = ZfStrVo 1995, 50; OLG Hamm, Beschl. vom 7.11.1989 – 1 Vollz (Ws) 173/89 = NStZ 1990, 151; Beschl. vom 2.1.2018 – III-1 Vollz (Ws) 532 – 533/17; Arloth/Krä § 19 StVollzG Rdn. 6.

550 OLG Celle, Beschl. vom 18.8.2016 – 1 Ws 323/16 (StrVollz) = NdsRpfl. 2017, 50.

551 Zur Anwendbarkeit in diesem Fall Arloth/Krä Art. 21 BayStVollzG Rdn. 1.

552 OLG Zweibrücken, Beschl. vom 3.9.1993 – 1 Ws 378/93 (Vollz) = NStZ 1994, 151; OLG Karlsruhe, Beschl. vom 2.11.2000 – 2 Ws 152/00 = ZfStrVo 2001, 312; BeckOK-Setton § 19 StVollzG Rdn. 12; a.A. Arloth/Krä § 19 StVollzG Rdn. 6 (Rechtsgedanke der §§ 14 Abs. 2, 70 Abs. 3 StVollzG).

auch für den Entzug anstaltseigener Gegenstände zur Hafttraumausstattung, für die aber – die Vorschriften beziehen sich auf eigene Sachen – § 19 StVollzG, **BW** § 15 III, **BY** Art. 21, **BE** § 52 Abs. 1, **BB** § 57, **HB** § 48, **HH** § 22, **HE** § 19, **MV** § 48, **NI** § 21, **NW** § 15 Abs. 2, **RP** § 56, **SL** § 48, **SN** § 48, **ST** § 56, **SH** § 65, **TH** § 57 nicht anwendbar sind.⁵⁵³ Nahezu alle Landesgesetze enthalten allerdings Spezialvorschriften insbesondere für den Fall, dass der Ausschlussgrund erst nachträglich erkannt oder eingetreten ist (Rdn. 17).

- 9 3. Ausschluss gefährlicher Gegenstände.** Nach § 19 Abs. 2 Alt. 2 StVollzG, **BW** § 15 Satz 2 Alt. 2 III, **BY** Art. 21 Abs. 2 Alt. 2, **BE** § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1, **BB** § 57 Satz 2 Nr. 1, **HB** § 48 Satz 2 Alt. 1, **HH** § 22 Abs. 2 Alt. 2, **HE** § 19 Abs. 2 Alt. 3, **MV** § 48 Satz 2 Alt. 2, **NI** § 21 Satz 2 Alt. 2, **NW** § 15 Abs. 2 Satz 3 Alt. 3, **RP** § 56 Satz 2 Nr. 1, **SL** § 48 Satz 2 Alt. 1, **SN** § 48 Satz 2 Alt. 1, **ST** § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, **SH** § 65 Satz 2 Alt. 1, **TH** § 57 Satz 2 Nr. 1 können oder müssen Gegenstände und Vorrichtungen ausgeschlossen werden bzw. sind ausgeschlossen,⁵⁵⁴ welche die **Sicherheit und Ordnung** der Anstalt gefährden, wobei strittig ist, ob die Gefährlichkeit abstrakt oder unter Berücksichtigung der Person des jeweiligen Gefangenen zu beurteilen ist.⁵⁵⁵ Als inkriminiert gelten nach der Rspr. etwa Weihnachtsbäume⁵⁵⁶ und elektrische Geräte, die wie Backhaube,⁵⁵⁷ Tauchsieder, Höhensonne oder Haartrockner Brand- oder Verletzungsgefahr begründen⁵⁵⁸ oder das Stromnetz überlasten könnten,⁵⁵⁹ oder Gegenstände, die als Waffen oder Fluchtmittel verwendet werden können, etwa Textilien mit Gummizügen,⁵⁶⁰ ein Lattenrost,⁵⁶¹ ein elektronisches Muskelstimulationsgerät,⁵⁶² Nagelschere,⁵⁶³ Hornhautraspel und -hobel⁵⁶⁴ oder langstielige Reinigungsutensilien (Schrubber, Besen), mit deren Hilfe sich Mauerkronensicherungen überwinden lassen.⁵⁶⁵ Zudem können hierunter elektronische Speichermedien wegen der Gefahr unkontrollierten Datenaustauschs mit Mitgefangenen oder Außenwelt fallen.⁵⁶⁶ Beanstandet fanden sich ferner Tesafilm-Rollen,⁵⁶⁷ ein Wecker bei Gefahr der Verwendung zum Sprengsatz(attrappen)bau⁵⁶⁸ und provozierende Plakate⁵⁶⁹ oder Kleidungsstü-

553 OLG Karlsruhe, Beschl. vom 2.11.2000 – 2 Ws 152/00 = ZfStrVo 2001, 312.

554 Zur Frage des Vorliegens von Ermessen Rdn. 15 f.

555 Für ersteres OLG Celle, Beschl. vom 12.2.2009 – 1 Ws 42/09 (StrVollz) = StraFo 2009, 172; Beschl. vom 18.8.2016 – 1 Ws 323/16 (StrVollz) = NdsRpfl. 2017, 50, 51; OLG Hamburg, Beschl. vom 7.9.2008 – 3 Vollz (Ws) 48/09 = FS 2010, 54; a.A. OLG Koblenz, Beschl. vom 10.2.2004 – 1 Ws 681/03 = ZfStrVo 2004, 311, 312; LG Freiburg, Beschl. vom 22.1.1993 – XIII StVK 112/92 = BStV 4–5/1994, 2, 3; wohl auch *Höflich/Schriever* S. 65.

556 KG, Beschl. vom 20.1.2005 – 5 Ws 654/04 Vollz = Beck-Rs 2005, 02120.

557 S. OLG Celle, Beschl. vom 28.5.1990 – 1 Ws 145/90 (StrVollz) = ZfStrVo 1992, 258.

558 OLG Frankfurt, Beschl. vom 5.12.1978 – 3 Ws 716/78 (StVollz) = ZfStrVo 1979, 186; OLG München, Beschl. vom 25.6.1980 – 1 Ws 520/80, bei *Franke* NSTZ 1981, 214; zur Wahrung des Brandschutzes für alle ME-Begründung 117.

559 LG Freiburg, Beschl. vom 22.1.1993 – XIII StVK 112/92 = BStV 4-5/1994, 2f; Kühlschranks; OLG Hamm, Beschl. vom 7.11.1989 – 1 Vollz (Ws) 173/89 = NSTZ 1990, 151; Kaffeemaschine; OLG Koblenz, Beschl. vom 30.3.1990 – 2 Vollz (Ws) 11/90 = ZfStrVo 1991, 53; Leselampe.

560 OLG Zweibrücken, Beschl. vom 3.7.2003 – 1 VAs 4/03 = ZfStrVo 2004, 315.

561 OLG Hamburg, Beschl. vom 1.2.2011 – 1 Vollz (Ws) 807/10 = Beck-Rs 2013, 05851.

562 LG Stendal, Beschl. vom 28.7.2015 – 509 StVK 328/15 = FS SH 2016, 112.

563 Vgl. OLG Hamm, Beschl. vom 2.1.2018 – III-1 Vollz (Ws) 532 – 533/17 Rdn. 14 (juris).

564 OLG Celle, Beschl. vom 18.8.2016 – 1 Ws 323/16 (StrVollz) = NdsRpfl. 2017, 50.

565 OLG Karlsruhe, Beschl. vom 2.11.2000 – 2 Ws 152/00 = ZfStrVo 2001, 312.

566 So OLG Celle, Beschl. vom 12.2.2009 – 1 Ws 42/09 (StrVollz) = StraFo 2009, 172; OLG Frankfurt, Beschl. vom 19.4.2013 – 3 Ws 87/13 (StVollz) = NSTZ-RR 2013, 325, 326; BeckOK-Setton § 19 StVollzG Rdn. 17a; krit. AK-Knauer Teil II § 48 LandesR Rdn. 13; *Bachmann* 2015, 323 f.

567 LG Gießen, Beschl. vom 23.1.2012 – 2 StVK Vollz 1278/11 = Beck-Rs 2012, 06893.

568 OLG Hamm, Beschl. vom 5.7.1982 – 7 Vollz (Ws) 66/82, bei *Franke* NSTZ 1983, 306 = Beck-Rs 2016, 20378; eher krit. AK-Knauer Teil II § 48 LandesR Rdn. 14.

569 Vgl. LG Saarbrücken, Beschl. vom 2.1.1984 – I StVK 852/83 = ZfStrVo 1984, 175.

cke (Aufnäher: „Ich bin stolz Deutscher zu sein“)⁵⁷⁰ sowie solche mit gewaltverherrlichenden Slogans und Symbolen.⁵⁷¹ Nicht ausreichend ist es jedoch, wenn Gegenstände in den Augen der Bediensteten nur wertlosen Müll darstellen.⁵⁷² Es wird als zulässig erachtet, die Vogelhaltung (hier Wellensittich) nur wenigen langstrafigen Insassen zu gestatten, weil die Tiere regelmäßig tierärztlich überprüft werden müssen und die Ordnung der Anstalt gefährdet wäre, wenn unbeschränkt viele Gefangene Vögel halten dürften.⁵⁷³ Selbst ein ausnahmsloses Verbot von **Vogelhaltung** soll zulässig sein.⁵⁷⁴ Angemessener Umfang, Übersichtlichkeit, Gefährdung von Sicherheit und Ordnung i.S. von § 19 StVollzG, **BW** § 15 III, **BY** Art. 21, **BE** § 52 Abs. 1, **BB** § 57, **HB** § 48, **HH** § 22, **HE** § 19, **MV** § 48, **NI** § 21, **NW** § 15 Abs. 2, **RP** § 56, **SL** § 48, **SN** § 48, **ST** § 56, **SH** § 65, **TH** § 57 sind **unbestimmte Rechtsbegriffe**, die voller gerichtlicher Nachprüfung unterliegen.⁵⁷⁵

4. Beschränkungen zugunsten der Übersichtlichkeit. Nach § 19 Abs. 2 Alt. 1 **10** StVollzG, **BW** § 15 Satz 2 Alt. 1 III, **BY** Art. 21 Abs. 2 Alt. 1, **BE** § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1, **BB** § 57 Satz 2 Nr. 1, **HB** § 48 Satz 2 Alt. 1, **HH** § 22 Abs. 2 Alt. 1, **HE** § 19 Abs. 1 Satz 2, **MV** § 48 Satz 2 Alt. 1, **NI** § 21 Satz 2 Alt. 1, **NW** § 15 Abs. 2 Satz 3 Alt. 1, **RP** § 56 Satz 2 Nr. 1, **SL** § 48 Satz 2 Alt. 1, **SN** § 48 Satz 2 Alt. 1, **ST** § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, **SH** § 65 Satz 2 Alt. 1, **TH** § 57 Satz 2 Nr. 1 können Gegenstände, die an sich angemessen wären, ausgeschlossen werden, wenn sie die Übersichtlichkeit des Haftraums behindern bzw. beeinträchtigen, vor allem die im geschlossenen Vollzug in kurzen Zeitabständen vorgeschriebene Durchsuchung (unzumutbar) erschweren (ausdrücklich **HE** § 19 Abs. 1 Satz 2 unter Verweis auf § 46 Abs. 1, **NW** § 15 Abs. 2 Satz 3 Alt. 2).⁵⁷⁶ Die Rechtsprechung trennt nicht immer scharf und behandelt dieses Tatbestandsmerkmal im Rahmen der Sicherheitsgefährdung. So hat das OLG Koblenz⁵⁷⁷ eine gefütterte Tagesdecke für bedenklich gehalten, ebenso wie das LG Lüneburg⁵⁷⁸ den Besitz eines Lederkissens, das OLG Hamm⁵⁷⁹ eine Latex- bzw.

570 OLG Hamburg, Beschl. vom 13.11.1987 – 3 Vollz (Ws) 21/87 = NSTZ 1988, 96.

571 OLG Frankfurt, Beschl. vom 21.12.1981 – 3 Ws 807/81 (StVollz) = ZfStrVo 1982, 185 (fünfeckiger roter Stern als Symbol der RAF); OLG Celle, Beschl. vom 3.5.2013 – 1 Ws 117/13 (StrVollz) = NSTZ-RR 2013, 262f (T-Shirts u.a. mit den Aufdrucken „A.C.A.B.“, „Nationalist Deutschland“ und der Darstellung von Schlagringen); BeckOK-Setton § 19 StVollzG Rdn. 18 a.E.

572 KG, Beschluss v. 12.5.2005 – 5 Ws 166/05 Vollz = NSTZ-RR 2005, 281, 282.

573 LG Stuttgart, Beschl. vom 27.5.1980 – 3 StVK 295/80 = ZfStrVo 1980, 250; s. auch *Laubenthal* Rdn. 387.

574 So OLG Frankfurt, Beschl. vom 20.4.1983 – 3 Ws 163/83 = NSTZ 1984, 239f; KG, Beschl. vom 22.4.1983 – 5 Ws 110/83 Vollz = Beck-Rs 2015, 17692; OLG Koblenz, Beschl. vom 16.5.1983 – 2 Vollz (Ws) 3/83 = ZfStrVo 1983, 315ff; OLG Dresden, Beschl. vom 4.11.1999 – 2 Ws 401/99 = Beck-Rs 1999, 30080467; großzügiger bei Wellensittich für einen zu lebenslanger Haft Verurteilten: OLG Saarbrücken, Beschl. vom 25.5.1993 – Vollz (Ws) 10/92 = ZfStrVo 1994, 51; zum Salomonenkakadu OLG Karlsruhe, Beschl. vom 11.4.2002 – 3 Ws 53/02 = ZfStrVo 2002, 373ff; allgemein zu der in den Anstalten sehr unterschiedlichen Handhabung der Erlaubnis, Tiere zu halten: *Schwind* 2008, 551ff; *U./Sieland* FS 2015, 169; *Vogelgesang* ZfStrVo 1994, 67f; *Wolf* 2014, 44ff.

575 OLG Celle, Beschl. vom 4.10.1982 – 3 Ws 329/82 = NSTZ 1983, 190, 191; OLG Stuttgart, Beschl. vom 23.6.1988 – 4 Ws 168/88 = NSTZ 1988, 574; OLG Hamm, Beschl. vom 7.11.1989 – 1 Vollz (Ws) 173/89 = NSTZ 1990, 151; OLG Koblenz, Beschl. vom 30.3.1990 – 2 Vollz (Ws) 11/90 = ZfStrVo 1991, 53, 54; OLG Karlsruhe, Beschl. vom 11.4.2002 – 3 Ws 10/02 = NSTZ 2002, 612; OLG Zweibrücken, Beschl. vom 4.2.2003 – 1 VAs 07/02 = ZfStrVo 2003, 250; KG, Beschl. vom 20.1.2005 – 5 Ws 654/04 Vollz = Beck-Rs 2005, 02120; *Arloth/Kräß* § 19 StVollzG Rdn. 10; *Laubenthal* Rdn. 387; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 65, 67; vgl. auch 12 I Rdn. 21ff.

576 Zur Problematik KG, Beschl. vom 12.5.2005 – 5 Ws 166/05 Vollz = NSTZ-RR 2005, 281f.

577 OLG Koblenz, Beschl. vom 22.10.1979 – 2 Vollz (Ws) 33/79 = ZfStrVo SH 1979, 85, 86.

578 LG Lüneburg, Beschl. vom 5.8.1982 – 17 StVK 386/82, bei *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 70.

579 OLG Hamm, Beschl. vom 1.2.2011 – 1 Vollz (Ws) 807/10 = Beck-Rs 2013, 05851.

Kaltschaummatratze, das LG Gießen⁵⁸⁰ eine gefütterte CD-Versandtasche, das LG Regensburg⁵⁸¹ eine Thermoskanne und das LG Freiburg⁵⁸² einen Kühlschrank, weil diese Gegenstände Versteckmöglichkeiten bieten. Das KG meint, dass auch Blumentöpfe bei bestimmten Gefangenengruppen – etwa ehemaligen Drogenabhängigen – ausgeschlossen werden könnten.⁵⁸³ Die Ausstattung des Hafttraumes mit einem Teppichboden⁵⁸⁴ oder die Genehmigung eines eigenen Kopfkissens können wegen der dadurch geschaffenen zusätzlichen **Versteckmöglichkeiten** untersagt werden.⁵⁸⁵ Dagegen behindern weder Bilder im Format 40 x 30 cm⁵⁸⁶ noch 20 Bücher, 5 Leitzordner und 5 Schnellhefter die Übersichtlichkeit. Es geht bei der Übersichtlichkeit einmal um Gegenstände, die – wie Vorhänge – die Sicht auf das Fenster verstellen, dessen Vergitterung regelmäßig geprüft werden muss. Dazu genügt aber nicht ein Blick von der Tür her, weswegen Vorhänge aus diesem Grunde kaum abgelehnt werden dürften.⁵⁸⁷

- 11 Vor allem aber geht es um die **Gesamtmenge**⁵⁸⁸ dessen, was der Gefangene in seinem Haftraum aufbewahrt (ausdrücklich **BE** § 52 Abs. 1 Satz 2: „einzeln oder in ihrer Gesamtheit“). Deshalb sind alle zur Ausgestaltung des Haftraums von der Vollzugsbehörde bereitgestellten Einrichtungsgegenstände und alle dem Gefangenen zustehenden Sachen⁵⁸⁹ bei dieser Prüfung zu berücksichtigen. Es muss dem Gefangenen dann, wenn die Übersichtlichkeit des Haftraums behindert ist, nicht ein bestimmter (sonst angemessener und nicht Sicherheit oder Ordnung gefährdender Gegenstand) verwehrt werden, vielmehr darf der Gefangene diesen nur in seinem Haftraum haben, wenn er einen anderen dafür aus dem Haftraum entfernt. Deshalb ist ein in Rheinland-Pfalz entwickeltes System besonders sachdienlich: Unter Zugrundelegung des für eine gründliche Haftraumdurchsuchung erforderlichen Zeitaufwandes ist für jeden Gegenstand ein **Punktwert** errechnet. Jeder Gefangene darf in seinem Haftraum Sachen bis zur Erreichung einer für jeden gleich hoch festgesetzten Punktschme (die einem Kontrollaufwand von vier Stunden entspricht) im Besitz haben.⁵⁹⁰ So kann er auf einer nachvollziehbaren Grundlage entscheiden, welche eigenen Gegenstände er in diesem Rahmen im Haftraum nutzen möchte. Wird ihm Gelegenheit gegeben, nach Bedarf den einen Gegenstand gegen den anderen auszutauschen, darf die Anstalt regelmäßig so verfahren.⁵⁹¹ Nur ausnahmsweise, etwa bei Gefangenen mit Behinderung, oder hinsichtlich zur Verteidigung benötigter Akten⁵⁹² wird mehr Besitz im Haftraum zugestanden.

580 LG Gießen, Beschl. vom 23.1.2012 – 2 StVK Vollz 1278/11 = Beck-Rs 2012, 06893.

581 LG Regensburg, Beschl. vom 19.1.1978 – 2 StVK 251/77, bei *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 70; vgl. *Franke* BStV 4-5/1980, 11 Nr. 10.4.

582 LG Freiburg, Beschl. vom 22.1.1993 – XIII StVK 112/92 = BStV 4-5/1994, 2, 3.

583 KG, Beschl. vom 10.12.1980 – 2 Ws 3/80 Vollz = BStV 1/1982, 5.

584 KG, Beschluss vom 26.11.1980 – 2 Ws 120/80 Vollz = BStV 1/1982, 5 f.

585 OLG Hamm, Beschl. vom 4.8.1994 – 1 Vollz (Ws) 147/94, bei *Bungert* NSTZ 1995, 381.

586 OLG Zweibrücken, Beschl. vom 22.8.1994 – 1 Ws 270/94 Vollz = ZfStrVo 1995, 374, 375.

587 S. Rdn. 3; ferner *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 68; a.A. OLG Hamm, Beschl. vom 8.3.1984 – 1 VAs 21/84 = ZfStrVo 1985, 128.

588 OLG Koblenz, Beschl. vom 30.3.1990 – 2 Vollz (Ws) 11/90 = ZfStrVo 1991, 53, 54; OLG Celle, Beschl. vom 12.2.2009 – 1 Ws 42/09 (StrVollz) = StraFo 2009, 172.

589 Rdn. 2.

590 OLG Koblenz, Beschl. vom 21.1.2002 – 2 Ws 1156/01, bei *Matzke* NSTZ 2003, 592; Beschl. vom 10.2.2004 – 1 Ws 681/03 = ZfStrVo 2004, 311f; vgl. auch **RP** LT-Drucks. 16/1910, 137; *Arloth/Krä* § 70 StVollzG Rdn. 2; BeckOK-Setton § 19 StVollzG Rdn. 22ff.

591 OLG Zweibrücken, Beschl. vom 19.12.2000 – 1 Ws 605/00 (Vollz) = ZfStrVo 2001, 308 f; *Böhm* Rdn. 197.

592 OLG Karlsruhe, Beschl. vom 11.4.2002 – 3 Ws 10/02 = NSTZ 2002, 612.

5. Weitere Ausschlussgründe

a) Gefährdung des Vollzugsziels. Namentlich die dem Musterentwurf folgenden 12
Gesetze sehen nach Art von § 70 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 StVollzG einen Ausschluss von Gegen-
ständen vor auch bei Gefährdung des Vollzugsziels (**BE** § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2, **BB** § 57
Satz 2 Nr. 2, **HB** § 48 Satz 2 Alt. 2, **MV** § 48 Satz 2 Alt. 3, **NW** § 15 Abs. 2 Satz 3 Alt. 4, **RP**
§ 56 Satz 2 Nr. 2, **SL** § 48 Satz 2 Alt. 2, **SN** § 48 Satz 2 Alt. 2, **ST** § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, **SH**
§ 65 Satz 2 Alt. 2, **TH** § 57 Satz 2 Nr. 2) bzw. der Eingliederung (**HE** § 19 Abs. 2 Alt. 2). Aus-
reichen soll hierfür bereits die **abstrakte Gefahr**, die allerdings „in nachprüfbarer Wei-
se“ festgestellt sein muss.⁵⁹³ Beispielhaft finden sich als auszuschließende Dinge ge-
nannt an sich nicht verbotene Gegenstände, die die Neigung von Gefangenen zu einer
verfassungsfeindlichen oder gewaltverherrlichenden Ideologie zu fördern sich eignen,⁵⁹⁴
der nordrhein-westfälische Gesetzgeber denkt zudem an nicht-pornographische Bilder
nackter Kinder im Besitz von Sexualstraftätern.⁵⁹⁵ Zudem ist nach den einschlägigen Ge-
setzen nunmehr in diesem Zusammenhang die früher zu § 70 StVollzG geführte Diskus-
sion über den Ausschluss von Schriften wegen vollzugsfeindlicher Tendenzen aufzugrei-
fen.⁵⁹⁶ Bei dem Merkmal der Gefährdung des Vollzugsziels handelt es sich um einen
gerichtlich voll überprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriff.⁵⁹⁷

b) Straf- oder Bußbewehrung. In Hessen ist als weiterer Ausschlussgrund genannt, 13
dass Besitz, Überlassung oder Benutzung von Gegenständen mit Strafe oder Geldbuße
bewehrt sind (**HE** § 19 Abs. 2 Alt. 1). Die Regelung, die § 70 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG aufgreift,
betrifft etwa Waffen, Betäubungsmittel oder kinder- und jugendpornographische Schrif-
ten. Insoweit wird aber regelmäßig bereits der Ausschlussgrund der Gefährdung von
Sicherheit und Ordnung der Anstalt eingreifen.⁵⁹⁸ Das Vorliegen der Voraussetzungen
des Ausschlussgrundes ist gerichtlich voll überprüfbar.⁵⁹⁹

c) Weitere Gegenstände (Sachsen-Anhalt). Wie sich aus der Verweisung in **ST** § 56 14
Abs. 2 (auch) auf **ST** §§ 54 Abs. 2, 55 Abs. 3 ergibt, gehören hier ebenfalls nicht zur Haft-
raumausstattung Nahrungs- und Genussmittel, Kameras, Computer und technische Ge-
räte, namentlich solche, die das Speichern und Übertragen von Daten gestatten. Die
meisten dieser Objekte ließen sich auch unter dem Blickwinkel der Anstaltssicherheit
ausschließen.

6. Ausübung von Ermessen. Die Vollzugsbehörde **kann** nach einigen Vollzugsge- 15
setzen bei Behinderung der Übersichtlichkeit und wegen Gefährdung der Sicherheit und
Ordnung der Anstalt Gegenstände ausschließen, § 19 Abs. 2 StVollzG, **BY** Art. 21 Abs. 2,
HH § 22 Abs. 2, **NI** § 21 Satz 2 (Widerruf der Erlaubnis). Im Rahmen der Ermessensaus-

⁵⁹³ Z.B. **BE** LT-Drucks. 17/2442, 234; **BB** LT-Drucks. 5/6437, Begründung S. 60; **SL** LT-Drucks 15/386, 98;
ST LT-Drucks. 6/3799, 200; **TH** LT-Drucks. 5/6700, 119; ohne Hinweis auf Art der Gefahr **MV** LT-Drucks.
6/1337, 103; a.A. (konkrete Gefahr erforderlich) für § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG *Köhne* ZfStrVo 2005, 280,
281.

⁵⁹⁴ Etwa **BE** LT-Drucks. 17/2442, 234; **NW** LT-Drucks. 16/5413, 99; **RP** LT-Drucks. 16/1910, 137; **SN**
LT-Drucks. 5/10920, 120; **SH** LT-Drucks. 18/3153, 138; krit. AK-*Knauer* Teil II § 48 LandesR Rdn. 20.

⁵⁹⁵ **NW** LT-Drucks. 16/5413, 99 f.

⁵⁹⁶ Vgl. AK-*Knauer* Teil II § 48 LandesR Rdn. 19.

⁵⁹⁷ So auch AK-*Knauer* Teil II § 48 LandesR Rdn. 24; zu § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG schon OLG Koblenz,
Beschl. vom 1.4.1980 – 2 Vollz (Ws) 1/80 = ZfStrVo 1980, 190.

⁵⁹⁸ Vgl. AK-*Knauer* Teil II § 48 LandesR Rdn. 18.

⁵⁹⁹ So auch AK-*Knauer* Teil II § 48 LandesR Rdn. 24.

übung vermag ausnahmsweise eine Rolle zu spielen, ob der Insasse den Gegenstand auch benötigt.⁶⁰⁰ Es ist zulässig, Gegenstände, die schwer kontrollierbare Versteckmöglichkeiten bieten, in Anstalten allgemein auszuschließen⁶⁰¹ oder Wertgrenzen⁶⁰² festzusetzen. Eine niedrigere Wertgrenze für die Ersatzbeschaffung widerspricht aber möglicherweise dem Gleichheitssatz.⁶⁰³ Bei der Ausübung des in jedem Einzelfall eröffneten Ermessens⁶⁰⁴ sollte auch bedacht werden, dass der Gefangene seine eigenen Sachen eher pflegt und schont und sich in einem teilweise selbst ausgestatteten Haftraum wohler fühlt. Das wird in vielen Fällen mehr zu Sicherheit und Ordnung beitragen als eine sterile Übersichtlichkeit. In Hamburg ermächtigt **HH** § 22 Abs. 3 die Anstaltsleitung, unter Beachtung des Angleichungsgrundsatzes sowie der Erfordernisse wohnlicher Ausstattung nähere Regelungen über die statthafte Haftraumausstattung zu treffen und für Armbanduhren, Schmuck und Elektrogeräte Wertgrenzen festzusetzen, was aber nicht von einer Einzelfallprüfung entbindet.⁶⁰⁵

- 16** Nach den meisten Gesetzen ist aber **kein Ermessen mehr** eingeräumt, sondern es handelt sich um eine zwingende Regelung, wie sich aus dem Wortlaut („... dürfen nicht ...“) sowie aus den Gesetzesmaterialien bzw. in Hessen und Mecklenburg-Vorpommern weiter dem Gesetzestext, denen zufolge Gegenstände ausgeschlossen oder auszuschließen „sind“,⁶⁰⁶ ergibt (**BW** § 15 III Satz 2, **BE** § 52 Abs. 1 Satz 2, **BB** § 57 Satz 2 Alt. 1, **HB** § 48 Satz 2, **HE** § 19 Abs. 2, **MV** § 48 Satz 2, **NW** § 15 Abs. 2 Satz 3, **RP** § 56 Satz 2 Alt. 1, **SL** § 48 Satz 2, **SN** § 48 Satz 2, **ST** § 56 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1, **SH** § 65 Satz 2, **TH** § 57 Satz 2 Alt. 1). Obwohl die Einräumung von Ermessen sich bewährt hatte, wird man die Verschärfung der Rechtslage auf der Rechtsfolgenrechtsseite schwerlich kompensieren können, indem auf der Tatbestandsseite an das Vorliegen des jeweiligen Ausschlussgrundes gesteigerte Anforderungen gestellt werden.⁶⁰⁷ Vielmehr ist der Prüfung der **Verhältnismäßigkeit** besondere Bedeutung beizulegen.⁶⁰⁸

- 17** **7. Nachträgliche Vornahme von Beschränkungen.** Die meisten Landesgesetze (Ausnahmen: Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg) bedenken ausdrücklich den Fall, dass ein Gegenstand bereits in den Haftraum eingebracht worden ist, obwohl er nicht zulässig gewesen wäre. Sie ermöglichen dann den Widerruf der Erlaubnis (**NI** § 21 Satz 2, wobei nicht diese Norm, sondern **NI** § 100 angewendet wird, wenn die Sache zulässiger

600 OLG Celle, Beschl. vom 4.10.1982 – 3 Ws 329/82 = NSTZ 1983, 190 f.

601 *Arloth/Krä* § 19 StVollzG Rdn. 7, 10; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 68: jedenfalls in Anstalten mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen.

602 Z.B. für Fernsehgeräte: OLG Nürnberg, Beschl. vom 24.5.2007 – 2 Ws 299/07 = NSTZ 2008, 345, 347; für Uhren: OLG München, Beschl. vom 14.3.1989 – 1 Ws 1196/88 = ZfStrVo 1989, 377 m. Anm. *H. Böhm*; krit. *Köhne* StraFo 2002, 351, 353.

603 BVerfG, Beschl. vom 30.10.2000 – 2 BvR 736/00 = StV 2001, 38 f; *Laubenthal* Rdn. 386; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* D Rdn. 67; a.A. wegen fehlenden Affektionsinteresses *Arloth/Krä* § 19 StVollzG Rdn. 10.

604 Vgl. hierzu OLG Celle, Beschl. vom 3.3.1981 – 3 Ws 410/80 = NSTZ 1981, 238; OLG Stuttgart, Beschl. vom 23.6.1988 – 4 Ws 168/88 = NSTZ 1988, 574, 575; OLG Hamm, Beschl. vom 7.11.1989 – 1 Vollz (Ws) 173/89 = NSTZ 1990, 151; OLG Saarbrücken, Beschl. vom 25.5.1993 – Vollz (Ws) 10/92 = ZfStrVo 1994, 51, 52; OLG Zweibrücken, Beschl. vom 22.8.1994 – 1 Ws 270/94 Vollz = ZfStrVo 1995, 374; OLG Karlsruhe, Beschl. vom 11.4.2002 – 3 Ws 53/02 = ZfStrVo 2002, 373, 375; zur Ermessensausübung durch die Behörde 12 I Rdn. 20 f.

605 Dazu **HH** LT-Drucks. 18/6490, 38; *Arloth/Krä* § 22 HmbStVollzG Rdn. 1.

606 Z.B. **BE** LT-Drucks. 17/2442, 234; **BB** LT-Drucks. 5/6437, Begründung S. 60; nicht thematisiert in **BW** LT-Drucks. 14/5012, 215.

607 So aber *AK-Knauer* Teil II § 48 LandesR Rdn. 21.

608 Vgl. *Laubenthal* Rdn. 619 a.E. m.w.N.

Weise im Einkauf erworben wurde⁶⁰⁹) bzw. ordnen die **Entfernung des fraglichen Gegenstandes** an. Nur in Niedersachsen besteht insoweit Ermessen der Vollzugsbehörde, im Übrigen ist die Entfernung zwingend vorgeschrieben (**BE** § 52 Abs. 1 Satz 3, **BB** § 57 Satz 2 Alt. 2, **HB** § 48 Satz 2, **MV** § 48 Satz 2, **RP** § 56 Satz 2 Alt. 2, **SL** § 48 Satz 2, **SN** § 48 Satz 2, **ST** § 56 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2, **SH** § 65 Satz 2, **TH** § 57 Satz 2 Alt. 2). Das wird im Ergebnis auch in Nordrhein-Westfalen gelten, wo das Recht der Gefangenen zum Gewahrsam insgesamt unter Erlaubnisvorbehalt steht (**NW** § 15 Abs. 2 Satz 2)⁶¹⁰ und eingebrachte Sachen, die sie nicht in Gewahrsam haben dürfen, grundsätzlich für sie aufbewahrt werden (**NW** § 15 Abs. 3 Satz 1). In Hessen gestattet **HE** § 20 Abs. 1 Satz 2 Rücknahme oder Widerruf einer Besitzerlaubnis, wenn sich ein Gegenstand nachträglich als sicherheitsgefährdend erweist oder in Unkenntnis seiner Gefährlichkeit zugelassen wurde.⁶¹¹ Es handelt sich hierbei um eine gebundene Entscheidung. **HE** § 20 Abs. 1 Satz 3 regelt mit der Folge des Erlöschens einer Besitzerlaubnis die Konstellation, dass Gefangene an Gegenständen Veränderungen vornehmen, die geeignet sind, Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden. Gedacht ist etwa daran, dass ein Löffel angespitzt wird, um ihn als Waffe zu verwenden.⁶¹²

609 OLG Celle, Beschl. vom 12.11.2012 – 1 Ws 459/12 StrVollz = NStZ-RR 2013, 93; Arloth/Krä § 21 NJVollzG Rdn. 1; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel D Rdn. 61.

610 NW LT-Drucks. 16/5413, 99; Arloth/Krä § 15 NRW StVollzG Rdn. 2.

611 HE LT-Drucks. 19/2058, 22.

612 S. HE LT-Drucks. 19/2058, 22; Arloth/Krä § 20 HStVollzG Rdn. 1.

3. KAPITEL

Sozial- und psychotherapeutische Behandlung

Schrifttum

Albrecht Die Determinanten der Sexualstrafrechtsreform, in: ZStW 1999, 863 ff; *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* Mindestanforderungen an Sozialtherapeutische Einrichtungen, in: MschrKrim 1988, 334 f; *ders.* Mindestanforderungen an Organisationsform, räumliche Voraussetzungen und Personalausstattung Sozialtherapeutischer Einrichtungen, in: ZfStrVo 2001, 178 f, in: Forum Strafvollzug 2007, 100 ff sowie in: FS 2016, 37 f; *ders.* Sozialtherapie und Sicherungsverwahrung – Empfehlungen, in: KrimPäd 2011, 68 ff; *Böhm* Zur Sozialtherapie, in: NJW 1985, 1813 ff; *Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe* (Hrsg.), Sozialtherapie und sozialtherapeutische Anstalt, Bad Godesberg 1973; *ders.* Sozialtherapeutische Anstalten – Konzepte und Erfahrungen, Bonn/Bad Godesberg 1977; *ders.* Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe, Bonn 1981; *Bussmann/Seifert/Richter* Probanden im sozialtherapeutischen Strafvollzug: Delinquenzbelastung, Biographie und Persönlichkeitsmerkmale, in: MschrKrim, 2008, 6 ff; *Clarke/Simmons/Wydall* Delivering cognitive skills programmes in prison: a qualitative study. Home Office, London 2004; *Cullen/Jones/Woodward* (Eds.) Therapeutic Communities for Offenders, Chichester 1997; *Dessecker* Veränderungen im Sexualstrafrecht, in: NSTZ 1998, 1 ff; *ders.* Behandlung von Sexualstraf Tätern im Strafvollzug und in Freiheit – Ein Überblick zu den neuen gesetzlichen Grundlagen, in: Egg (Hrsg.), Behandlung von Sexualstraf Tätern im Justizvollzug. Folgerungen aus den Gesetzesänderungen, Wiesbaden 2000, 27 ff; *Dahle/Schneider/Ziethen* Standardisierte Instrumente zur Kriminalprognose, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 2007, 15 ff; *Dessecker* in: MschrKrim 1998, 368 ff, *ders.* Sanktionsrechtliche Sonderregeln für Sexualstraf Täter und ihre Berechtigung, in: Görgen et al. (Hrsg.), FS Kreuzer zum 70. Geburtstag, Bd. 1, Frankfurt 2008, 103 ff; *Dessecker/Spöhr* Entwicklung der Sozialtherapie in Deutschland und im Rahmen der sozialtherapeutischen Behandlung angewandte Diagnoseverfahren, in: Praxis der Rechtspsychologie, 2007, 305 ff; *Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung* Stellungnahme zum „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten“, in: MschrKrim 1998, 368 ff; *Dolde* Untersuchungen zur Sozialtherapie und Wirksamkeit der Behandlung in der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigsburg, Sitz Hohenasperg, in: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.), Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe, Bonn-Bad Godesberg 1981, 96 ff; *dies.* Effizienzkontrolle sozialtherapeutischer Behandlung im Vollzug, in: Göppinger/Bresser (Hrsg.), Sozialtherapie. Grenzfragen bei der Beurteilung psychischer Auffälligkeiten im Strafrecht, Stuttgart 1982, 47 ff; *dies.* Kriminelle Karrieren von Sexualstraf Tätern, in: ZfStrVo 1997, 323 ff; *Drenkhahn* Endlich Therapie für alle? Die Bundesländer und ihre sozialtherapeutischen Einrichtungen, in: NK 2003, 62–65; *Drenkhahn* Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland, Mönchengladbach 2007; *Driebold/Egg/Nellessen/Quensel/Schmitt* Die sozialtherapeutische Anstalt, Göttingen 1984; *Düinkel* Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Untersuchung anhand der Strafregisterauszüge von 1503 in den Jahren 1971–74 entlassenen Strafgefangenen in Berlin-Tegel, Berlin 1980; *Düinkel/Geng* Rückfall und Bewährung von Karrieretätern nach Entlassung aus dem sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug und aus dem Regelvollzug, in: Steller/Dahle/Basqué (Hrsg.), 1994, 35 ff; *Egg* Straffälligkeit und Sozialtherapie, Köln 1984; *ders.* Sozialtherapie und Rückfälligkeit im längerfristigen Vergleich, in: MschrKrim 1990, 358 ff; *ders.* (Hrsg.), Sozialtherapie in den 90er Jahren – Gegenwärtiger Stand und aktuelle Entwicklungen im Justizvollzug, Wiesbaden 1993; *ders.* Sozialtherapeutische Einrichtungen im Strafvollzug – konzeptionelle und strukturelle Probleme, in: Steller/Dahle/Basqué (Hrsg.), 1994, 186 ff; *ders.* Zur Situation in den sozialtherapeutischen Einrichtungen – Ergebnisse einer Umfrage, in: ZfStrVo 1996, 276 ff; *ders.* Zur Rückfälligkeit von Sexualstraf Tätern, in: Kröber/Dahle (Hrsg.), Sexualstrafaten und Gewaltdelinquenz, Heidelberg 1998, 57 ff; *ders.* (Hrsg.), Behandlung von Sexualstraf Tätern im Justizvollzug – Erfahrungen aus den Gesetzesänderungen, Wiesbaden 2000; *ders.* Sozialtherapie im Justizvollzug. Entwicklung und aktuelle Situation einer Sonderform der Straftäterbehandlung in Deutschland, in: Gutiérrez-Lobos/Katschnig/Pilgram (Hrsg.), 25 Jahre Maßnahmenvollzug – eine Zwischenbilanz, Baden-Baden 2002, 119 ff; *ders.* Zur Rückfälligkeit von Sexualstraf Tätern, in: Osterheider (Hrsg.), 17. Eickelborner Fachtagung. Forensik 2002. Wie sicher kann Prognose sein? Therapie, Prognose und Sicherheit im Maßregelvollzug, Dortmund 2003, 8 ff; *ders.* (Hrsg.), Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug. Konzepte und Erfahrungen, Wiesbaden 2004; *ders.* Entwicklung und Perspektiven der sozialtherapeutischen Einrichtungen in Deutschland, in: Wischka et al. (Hrsg.),

Sozialtherapie im Justizvollzug: Aktuelle Konzepte, Erfahrungen und Kooperationsmodelle, Lingen 2005, 18 ff; *ders.* Wie erfolgreich ist der Strafvollzug? Ergebnisse der Rückfallforschung, in: Koop/Kappenberg (Hrsg.), Hauptsache ist, dass nichts passiert?: Selbstbild und Außendarstellung des Justizvollzuges in Deutschland, Lingen 2006, 65 ff; *ders.* Sozialtherapeutische Anstalt, in: Kröber et al. (Hrsg.), Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Bd. 3, Darmstadt 2006, 221 ff; *ders.* Behandlung von Sexualstraftätern, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, Bd. 1, Berlin 2007, 1011 ff; *ders.* Rückfälligkeit nach Straf- und Maßregelvollzug, in: Lösel/Bender/Jehle (Hrsg.), Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik: Entwicklungs- und Evaluationsforschung, Mönchengladbach 2007, 247 ff; *ders.* Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen im Justizvollzug. Mindestanforderungen an Organisation und Ausstattung. Indikationen zur Verlegung, in: Forum Strafvollzug, 2007, 100 ff; *ders.* Behandlung von Sexualstraftätern, in: Volbert/Steller (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen 2008, 152 ff; *ders.* Die sozialtherapeutische Anstalt als Alternative zur Forensischen Psychiatrie, in: Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, 2008, 19 ff; *ders.* Sozialtherapie – quo vadis?, in: Schüler-Springorum/Nedopil (Hrsg.), Festschrift für Hisao Katoh, Lengerich 2008, 122 ff; *ders.* Sozialtherapeutische Einrichtungen, in: Volbert/Steller (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen 2008, 119 ff; Egg/Pearson/Cleland/Lipton Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland. Überblick und Meta-Analyse, in: Rehn/Wischka/Lösel/Walter (Hrsg.), 2001, 321 ff; Egg/Schmitt Sozialtherapie im Justizvollzug. Vorüberlegungen zur Synopse 1992, in: Egg (Hrsg.), Sozialtherapie in den 90er Jahren, Wiesbaden 1993, 113 ff; Egg/Schmidt Sozialtherapie im Justizvollzug 1997. Ergebnisse der Stichtagserhebung vom 31.3.1997, in: ZfStrVo 1998, 131 ff; Egg/Spöhr Sozialtherapie im deutschen Justizvollzug. Aktuelle Entwicklungen und Versorgungsstand, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 2007, 200 ff; Elz Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, Wiesbaden 2001; *dies.* Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, Wiesbaden 2002; Endres Die Kriminalprognose im Strafvollzug. Grundlagen, Methoden und Probleme der Vorhersage von Straftaten, in: ZfStrVo 2000, 67 ff; Etzler Sozialtherapie im Strafvollzug. Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung 2017. Wiesbaden 2017; Friendship/Mann/Beech The prison-based sex offender treatment programme – an evaluation. Home Office London 2003; Goderbauer Die Nachsorge. Wirksame Resozialisierung durch Kooperation mit Trägern der Straffälligenhilfe, in: ZfStrVo, 2005, 338 ff; *ders.* Die Nachsorge als wichtiger Baustein der Resozialisierung, in: BewHi, 2008, 115 f; *ders.* Erst Sozialtherapie und dann: „Aus den Augen, aus dem Sinn?“ Die Nachsorge ist ein Teil der Behandlung, in: FoStVollz 2008, 22 ff; Gregório Hertz/Breiling/Schwarze/Klein/Rettenberger Extramurale Behandlung und Betreuung von Sexualstraftätern: Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage zur Nachsorge-Praxis 2016. BM-Online, Band 13. Wiesbaden 2017; Gretenkord Das Reasoning and Rehabilitation Programm (R&R), in: Müller-Isberner/Gretenkord (Hrsg.) Psychiatrische Kriminaltherapie 1, Lengerich 2002, 29 ff; Hosser et al. Sozialtherapeutische Behandlung von jungen Sexualstraftätern. Ergebnisse einer Evaluationsstudie, in: R & P 2006, 125 ff; Jehle/Heinz/Sutterer Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik, Berlin 2003; Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007; *dies.* Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, Berlin 2016; Konrad Sexualstraftäter und Sozialtherapeutische Anstalt: Nach der Gesetzesänderung, in: ZfStrVo 1998, 265 ff; Kröger/van Beek Behandlung von Rechtsbrechern in den Niederlanden, in: Kröber et al. (Hrsg.) Handbuch der Forensischen Psychiatrie, 3, Darmstadt 2006, 412 ff; Lösel Meta-analytische Beiträge zur wiederbelebten Diskussion des Behandlungsgedankens, in: Steller/Dahle/Basqué (Hrsg.), 1994, 13 ff; *ders.* Ist der Behandlungsgedanke gescheitert? Eine empirische Bestandsaufnahme, in: ZfStrVo 1996, 259 ff; *ders.* Evaluation der Kriminaltherapie – unter besonderer Berücksichtigung der Behandlung von Sexualstraftätern, in: Salzgeber/Stadler/Willutzki (Hrsg.), Polygraphie – Möglichkeiten und Grenzen der psychophysiologischen Aussagebegutachtung, Köln 2000, 69 ff; Lösel/Köferl/Weber Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Qualitative und quantitative Analysen zur Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzuges. Stuttgart 1987; Lösel/Schmucker Evaluation der Straftäterbehandlung, in: Volbert/Steller (Hrsg.) Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen 2008, 160 ff; Mann The sex offender treatment programme HM Prison Service England & Wales, in: Höfling et al. (Hrsg.) Auftrag Prävention. Offensive gegen sexuellen Kindesmißbrauch, Augsburg 1999, 346 ff; Mushoff Sozialtherapie am Ende? Gegenreform im Strafvollzug, in: FoR 2005, 132 ff; Ortmann Sozialtherapie im Strafvollzug. Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung, Freiburg i. Br. 2002; Ortmann et al. Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Abteilungen des

Freistaates Sachsen. Skizze einer Evaluationsstudie, Freiburg i. Br. 2004; *Pitzing* Psychotherapeutische Ambulanz für Sexualstraftäter – Grundlagen, Konzeption, Darstellung, Stuttgart 2002; *Rasch* (Hrsg.), Forensische Sozialtherapie – Erfahrungen in Düren, Karlsruhe 1977; *Rasch/Kühl* Psychologische Kriterien für die Unterbringung in einer sozial-therapeutischen Anstalt, in: *Rasch* (Hrsg.), Forensische Sozialtherapie. Karlsruhe, 1977; *Rasch/Kühl* Psychologische Befunde und Rückfälligkeit nach Aufenthalt in der sozialtherapeutischen Modellanstalt Düren. *BewHi* 1978, 44 ff; *Rehn* Behandlung im Strafvollzug. Ergebnisse einer vergleichenden Untersuchung der Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen, Weinheim 1979; *ders.* Konzeption und Praxis der Wohngruppenarbeit in sozialtherapeutischen Einrichtungen, in: *ZfStrVo* 1996, 281 ff; *ders.* Chancen und Risiken. Erwartungen an das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten, in: *Rehn/Wischka/Lösel/Walter* (Hrsg.) 2001, 26 ff; *ders.* Die sozialtherapeutische Anstalt – das andere Gefängnis? in: *KrimJ* 2008, 42 ff; *Rehn/Wischka/Lösel/Walter* (Hrsg.), Behandlung „gefährlicher Straftäter“, Herbolzheim 2001; *Rettenberger/Keßler/Bockshammer* Die dezentral organisierte Versorgungsstruktur ambulanter Nachsorge entlassener Sexualstraftäter: Methodische Aspekte, Wirksamkeit und Möglichkeiten der Verbesserung. *BewHi* 2017 162 ff; *Schmitt*, Sozialtherapie im Strafvollzug 1997. Arbeitsbericht zur Stichtagserhebung vom 31.3.1997, Wiesbaden 1997; *Schmucker* Kann Therapie Rückfälle verhindern? Metaanalytische Befunde zur Wirksamkeit der Sexualstraftäterbehandlung, Herbolzheim 2004; *Schwind* Zur Zukunft der Sozialtherapeutischen Anstalt. Was soll (kann) aus der Sozialtherapeutischen Anstalt werden?, in: *NStZ* 1981, 121 ff; *Specht* Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug, in: *Egg* (Hrsg.) 2000, 19 ff; *Spöhr* (2009) Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation, Mönchengladbach 2009; *Steller/Dahle/Basqué* (Hrsg.), Straftäterbehandlung – Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis, Pfaffenweiler 1994; *Suhling* Zur Untersuchung der allgemeinen und differentiellen Wirksamkeit sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug. Konzepte aus Niedersachsen, in: *BewHi* 2006, 240 ff; *Suhling/Wischka* Indikationskriterien für die Verlegung von Sexualstraftätern in eine sozialtherapeutische Einrichtung, in: *MschrKrim*, 2008, 210 ff; *Volp* Einsatz der elektronischen Überwachung im ambulanten Bereich, in: *Forum Strafvollzug* 59, 335 ff; *Weber/Narr* Zur aktuellen Debatte über Strafschärfungen für Sexualstraftäter, in: *BewHi* 1997, 73 ff; *Wischka/Pecher/van den Boogaart* (Hrsg.) Behandlung von Straftätern: Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung, Freiburg 2012; *Wischka/Rehder/Specht/Foppe/Willems* (Hrsg.) Sozialtherapie im Justizvollzug Aktuelle Konzepte, Erfahrungen und Kooperationsmodelle, Lingen 2005.

A. Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

Bund	§ 9 StVollzG
Baden-Württemberg	BW § 8 III JVollzGB
Bayern	BY Art. 11 BayStVollzG
Berlin	BE §§ 18, 19 StVollzG Bln
Brandenburg	BB § 25 BbgJVollzG
Bremen	HB § 17 BremStVollzG
Hamburg	HH § 10 HmbStVollzG
Hessen	HE § 12 HStVollzG
Mecklenburg-Vorpommern	MV § 17 StVollzG M-V
Niedersachsen	NI § 104 NJVollzG
Nordrhein-Westfalen	NW § 13 StVollzG NRW
Rheinland-Pfalz	RP § 24 LJVollzG
Saarland	SL § 17 SLStVollzG
Sachsen	SN § 17 SächsStVollzG
Sachsen-Anhalt	ST § 24JVollzGB LSA
Schleswig-Holstein	SH § 18 LStVollzG SH
Thüringen	TH § 24 ThürJVollzG
Musterentwurf	ME § 19 ME-StVollzG

Schrifttum

S. vor A.

Übersicht

- | | |
|---|---|
| <p>I. Allgemeine Hinweise — 1–11</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entstehung der gesetzlichen Grundlagen der Sozialtherapie — 1, 22. Bedeutung der Sozialtherapie — 33. Bestand und Bedarf an Behandlungsplätzen — 4–64. Organisatorische Strukturen und Rahmenkonzepte für die Behandlung — 75. Unterbringung in der Sozialtherapie — 8–106. Der Erfolg sozialtherapeutischer Behandlung — 11 | <p>II. Erläuterungen — 12–26</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zustimmungserfordernis — 12–142. Aufnahme nach Fallgruppen — 15–183. Sachliche Zuständigkeit — 194. Zeitpunkt der Unterbringung in der Sozialtherapie — 205. Sozialtherapie bei anschließender Sicherungsverwahrung — 216. Motivation — 227. Die Rückverlegung aus der Sozialtherapie — 23–258. Alternativen zur Sozialtherapie — 26 |
|---|---|

I. Allgemeine Hinweise

- 1 **1. Entstehung der gesetzlichen Grundlagen der Sozialtherapie.** Als **gesetzliche Grundlage** für die sozialtherapeutische Anstalt, die ein wesentlicher Bestandteil der Strafrechtsreform werden sollte, hat das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts im Jahre 1969 den **§ 65** in das **Strafgesetzbuch** eingefügt. Danach sollte die auf den Schutz der Allgemeinheit hin orientierte Sicherungsverwahrung ein behandlungsorientiertes Gegenstück erhalten, eine zeitlich unbestimmte Verwahrung zum Zwecke therapeutischer Behandlung (sog. **Maßregellösung**).¹ Durch mehrere Verschiebegesetze wurde der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung mehrfach hinausgeschoben und schließlich durch das StVollzÄndG im Jahre 1984 aufgehoben. Einzige Grundlage für die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt war danach das **StVollzG (§§ 9, 123–126, Vollzugslösung)**.

Anfang des Jahres 1998 brachte das **Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten** vom 26.1.1998 tiefgreifende Änderungen der gesetzlichen Grundlagen der Sozialtherapie.² Die Vorschrift des § 9 StVollzG wurde neu gefasst, um im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen die ‚Zwangstherapie‘ für Sexualstraftäter zu verwirklichen. Für die Verlegung dieser Tätergruppe war danach weder die Zustimmung des Gefangenen noch die des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt erforderlich, wobei die vom Bundesrat gegen diese Neufassung erhobenen wohlbegründeten Bedenken weitgehend unberücksichtigt blieben.³

Die Neufassung von § 9 StVollzG bedeutete einen **radikalen Wandel für die sozialtherapeutischen Anstalten**. Während die alte Fassung der Vorschrift ein Angebot an behandlungsbedürftige Straftäter enthielt, die sich auf Grund eigenen Entschlusses für die Aufnahme in die Sozialtherapie entscheiden konnten, bestimmte die Neufassung in Abs. 1 die verpflichtende Aufnahme eines eng umrissenen Kreises von Sexualstraftätern in die sozialtherapeutische Anstalt. Für die anderen behandlungsbedürftigen Verurteilten blieb das Angebot des früheren ersten Absatzes zwar bestehen (nun in Abs. 2), doch

¹ Krit. *Schwind* NStZ 1981, 121ff, der sich schon damals für eine „angereicherte Vollzugslösung“ aussprach und der sozialtherapeutischen Anstalt damit eine Vorreiterrolle des Behandlungsvollzuges im Rahmen des Regelvollzuges geben wollte.

² BGBl. I, 160.

³ BT-Drucks. 13/8586, 12.

zeigte sich erwartungsgemäß, dass für diese Gefangenen die Aussichten auf einen Behandlungsplatz zurückgingen.⁴

Zudem warf die neue Fassung des § 9 StVollzG eine **Anzahl von Rechtsfragen** auf, denn unabhängig von seiner kriminalpolitischen Fragwürdigkeit war die Novelle auch gesetzestechnisch nicht ausgereift und wurde häufig zum Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Während die vorherige Vorschrift des § 9 Abs. 1 StVollzG a.F. den Gefangenen nur eine schwache Position einräumte, war das durch die Neuregelung grundlegend verändert worden. Schon bald haben einige als Sexualstraftäter Verurteilte Ansprüche auf Verlegung und auf therapeutische Behandlung geltend gemacht, wenngleich nicht immer in der von ihnen gewünschten Weise entschieden wurde.⁵ Die Verfahren haben jedenfalls zur Klärung einiger wichtiger Rechtsfragen (z.B. Anspruch auf Behandlung, Behandlungsunfähigkeit, Voraussetzungen für die Verlegung, örtliche Zuständigkeit) beigetragen.

Bezweifelt wurde außerdem, dass die Länder angesichts knapper Kassen in der Lage sein werden, den erforderlichen Ausbau der sozialtherapeutischen Einrichtungen unter Beachtung von Mindeststandards vorzunehmen.⁶

Tatsächlich zeigt die Rückfallforschung, dass die einschlägige **Rückfälligkeit von 2 Sexualstraftätern** eher geringer ist als bei anderen Tätergruppen. So ergab eine von der KrimZ in Wiesbaden durchgeführte bundesweite Studie, dass lediglich etwa 20% der untersuchten pädosexuellen Täter und sexuellen Gewalttäter innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von sechs Jahren erneut wegen eines Sexualdelikts verurteilt wurden.⁷ Nach *Dolde* kehrten nur etwa 20% der von ihr untersuchten Gefangenen wegen eines einschlägigen Deliktes wieder in den Strafvollzug zurück.⁸ Auch die 2003, 2010 vom BMJ und 2016 vom BMJV vorgelegten bundesweiten Rückfalluntersuchungen ergaben, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit von Tätern mit schwerer Eigentumsdelinquenz (Einbruchdiebstahl, räuberische Handlungen) deutlich über der von Sexualstraftätern liegt.⁹ Die Bevorzugung dieses Täterkreises bei der verpflichtenden Einweisung in die sozialtherapeutische Anstalt ist deshalb jedenfalls nicht mit dem Hinweis auf eine vermeintlich besonders hohe Rückfälligkeit zu rechtfertigen.¹⁰

Auf der anderen Seite bot das damals neue Strafvollzugsgesetz aber auch **Chancen für eine konstruktive Fortentwicklung** des sozialtherapeutischen Konzepts, die ohne diese Neuregelung nicht möglich gewesen wäre.¹¹ So wurde in der Vergangenheit wiederholt kritisiert, dass die Zahl der Behandlungsplätze in sozialtherapeutischen Einrichtungen nur knapp 1% aller im Justizvollzug verfügbaren Haftplätze ausmacht und damit insgesamt zu klein ist. Vor der Gesetzesänderung gab es zwar einige Pläne für Neubauten oder Erweiterungen, große Veränderungen waren aber nicht zu erkennen.¹² Dies hat sich seit 1998 grundlegend geändert (s. Rdn. 4). Außerdem führte die Neuregelung zur

⁴ Etzler 2017, 29.

⁵ Z.B. LG Aachen 33 Vollz 134/05.

⁶ Zu den Mindeststandards im Allgemeinen siehe *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* MschrKrim 1988, 2001, 2007, 2016 sowie zu diesem und weiteren Kritikpunkten *Albrecht ZStW* 1999, 863 ff; *Dessecker* 1998; *Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung* MschrKrim 1998, 368 ff; *Drenkhahn NK* 2003, 62 ff; *Weber/Narr BewHi* 1997, 73 ff.

⁷ *Egg* 2003; *Elz* 2001, 202 ff; *Elz* 2002, 217 ff.

⁸ *Dolde ZfStrVo* 1997, 327 f.

⁹ *Jehle/Heinz/Sutterer* 2003, 69 f; *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2010, 118 ff; *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2016, 108 ff.

¹⁰ *Dessecker* 2008.

¹¹ Vgl. *Dessecker* 2000, 30 f.

¹² Vgl. *Egg* 1994.

Definition klarer Maßstäbe, unter welchen Voraussetzungen die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt ist und wann nicht. Daraus ergab sich auch die Möglichkeit der Weiterentwicklung und Erprobung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen. Auf dieser Grundlage konnte außerdem die Erforschung der Rückfälligkeit bzw. der für den Rückfall maßgeblichen Faktoren einschließlich der Wirksamkeit rückfallpräventiver Maßnahmen intensiviert und verbessert werden.¹³

- 3 2. Bedeutung der Sozialtherapie.** Die hohe Bedeutung, die der Sozialtherapie auch von Seiten der Landesgesetzgeber beigemessen wird, zeigt sich besonders bei den Ländern, deren Regelungen sich an dem Musterentwurf (ME § 17 Abs. 1) orientierten. So enthalten **BE** §§ 18, 19; **BB** § 25; **HB** § 17; **MV** § 17; **RP** § 14; **SL** § 17; **SN** § 17; **ST** § 24; **SH** § 18; **TH** § 24 eine klärende Begriffsbestimmung. Dort heißt es: „Sozialtherapie dient der Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Gefangenen. Auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft bedient sie sich psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden. Personen aus dem Lebensumfeld der Gefangenen außerhalb des Vollzugs werden in die Behandlung einbezogen.“ Diese Begriffsbestimmung der Sozialtherapie ist auch in den entsprechenden Landesregelungen dem Text als Präambel vorangestellt.

Diese Definition entspricht der theoretischen Konzeption einer integrativen sozialtherapeutischen Straftäterbehandlung, wie sie in den vergangenen Jahrzehnten im deutschen Justizvollzug entwickelt wurde und auch in der einschlägigen Literatur ausführlich dargestellt ist.¹⁴ Auch die vom Arbeitskreis für Sozialtherapeutische Anstalten¹⁵ entwickelten Mindestanforderungen reflektieren diese Entwicklung.

Die Präambel wurde von neun Ländern (**BE** §§ 18, 19; **BB** § 25; **HB** § 17; **MV** § 17; **RP** § 14; **SL** § 17; **SN** § 17; **ST** § 24; **TH** § 24) fast wortgetreu übernommen. Darunter auch Thüringen (**TH** § 24), welches zudem die Auflistung der im Rahmen der Sozialtherapie anzuwendenden Methoden um den Begriff der psychologischen Methoden ergänzt hat. Und auch Mecklenburg-Vorpommern (**MV** § 17) hat mit der Ergänzung „insbesondere“ auf die Bandbreite möglicher Maßnahme verwiesen.

Nur Schleswig-Holstein (**SH** § 18), das sich mit seinem Landesgesetz am weitesten von dem ME entfernte, verzichtete vollends auf die Übernahme der Präambel.

- 4 3. Bestand und Bedarf an Behandlungsplätzen.** Nach Verkündung des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes richteten die meisten Länder der alten Bundesrepublik Erprobungsanstalten ein.¹⁶

Bis zum Scheitern der Maßregellösung im Jahre 1984 (s. Rdn. 1) entstanden 13 sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen mit insgesamt rund 670 Haftplätzen.¹⁷ In der Folgezeit kam es lediglich an einigen Orten zu einem geringen Ausbau verfügbarer Plätze. Eine am 31.3.1997 durchgeführte Stichtagserhebung der KrimZ ergab einen Bestand von 888 Plätzen in 20 sozialtherapeutischen Einrichtungen.¹⁸ Diese Situation änderte sich erwartungsgemäß sehr deutlich durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 (s. Rdn. 2). Nachdem

¹³ Siehe Spöhr 2009; Wischka/Pecher/van den Boogaart 2012.

¹⁴ Driebold et al. 1984, Egg 1984, Egg 1993, Wischka et al. 2005, Wischka et al. 2012.

¹⁵ MschrKrim 1988, 334 f.

¹⁶ Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.) 1977.

¹⁷ Egg/Schmitt 1993, 122.

¹⁸ Egg/Schmidt ZfStrVo 1998, 131 ff.

es in allen Ländern teilweise umfangreiche Planungen zur Erweiterung der Behandlungsmöglichkeiten für Sexualstraftäter gab,¹⁹ die in kleineren Ländern (z.B. Bremen, Saarland) verständlicherweise geringer und bescheidener ausfielen als in großen Ländern, wurde seit 1998 die Belegungskapazität sozialtherapeutischer Einrichtungen stark erhöht. Nach der am 31.3.2017 durchgeführten Stichtagserhebung der Kriminologischen Zentralstelle standen zu diesem Zeitpunkt 2.453 Haftplätze in insgesamt 71 sozialtherapeutischen Einrichtungen zur Verfügung (Einzelheiten siehe folgende Tabelle).²⁰ Dieser Trend wird sich voraussichtlich noch einige Jahre fortsetzen, da die neu geschaffenen Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder ebenfalls sozialtherapeutische Einrichtungen vorsehen. Zudem wurden in Bayern an mehreren Orten sozialtherapeutische Abteilungen für die Gruppe der (nicht sexuell motivierten) Gewaltstraftäter eingerichtet.

Sozialtherapeutische Einrichtungen Geordnet nach Ländern	Verfügbare Haftplätze am 31.3.2017		Belegung am 31.3.2017	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
<i>Baden-Württemberg</i>				
Adelsheim	24	0	24	0
Asperg	60	0	54	0
Offenburg	60	0	47	0
Rottweil	16	0	10	0
<i>Bayern</i>				
Aichach	0	16	0	11
Amberg	32	0	31	0
Bayreuth (S)	32	0	31	0
Bayreuth (G)	16	0	16	0
Bernau	24	0	17	0
Ebrach	16	0	12	0
Erlangen	41	0	41	0
Kaisheim (S)	16	0	16	0
Kaisheim (G)	16	0	15	0
Landsberg	21	0	21	0
Laufen-Lebenau	16	0	14	0
München (S)	24	0	21	0
München (G)	16	0	14	0
Neuburg-H. (S)	16	0	14	0
Neuburg-H. (G)	16	0	14	0
Straubing	24	0	21	0
Würzburg	24	0	23	0
<i>Berlin</i>				
Berlin-Tegel	154	0	120	0
Berlin-Neukölln	0	21	0	19
Berlin (JSA)	50	0	35	0

¹⁹ Vgl. Egg 2002.

²⁰ Etzler 2017, 53.

Sozialtherapeutische Einrichtungen Geordnet nach Ländern	Verfügbare Haftplätze am 31.3.2017		Belegung am 31.3.2017	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
<i>Brandenburg</i>				
Brandenburg	70	0	59	0
Wriezen	21	0	14	0
<i>Bremen</i>				
Bremen	20	0	20	0
<i>Hamburg</i>				
Hamburg	145	0	111	0
HH-Hahnöfersand	18	0	12	0
<i>Hessen</i>				
Frankfurt am Main	0	15	0	10
Kassel	139	0	133	0
Rockenberg	18	0	17	0
<i>Mecklenburg-Vorpommern</i>				
Neustrelitz	24	0	14	0
Waldeck	50	0	36	0
<i>Niedersachsen</i>				
Celle	10	0	7	0
Hameln	62	0	39	0
Hannover	51	0	46	0
Lingen	46	0	44	0
Meppen	30	0	23	0
Rosdorf	30	0	27	0
Uelzen	32	0	26	0
Vechta	0	20	0	12
Vechta	25	0	24	0
Wolfenbüttel	20	0	20	0
<i>Nordrhein-Westfalen</i>				
Aachen	34	0	33	0
Bochum	15	0	15	0
Detmold	15	0	15	0
Euskirchen	16	0	17	0
Gelsenkirchen	57	0	56	0
Herford	26	0	18	0
Schwerte	15	0	15	0
Siegburg	52	0	41	0
Werl	30	0	17	0
Willich I	24	0	19	0
Willich II	0	16	0	15
Wuppertal-Ronsdorf	29	0	27	0
<i>Rheinland-Pfalz</i>				
Diez	13	0	13	0

Sozialtherapeutische Einrichtungen Geordnet nach Ländern	Verfügbare Haftplätze am 31.3.2017		Belegung am 31.3.2017	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Ludwigshafen	66	0	54	0
Schifferstadt	20	0	17	0
Wittlich	20	0	18	0
Ottweiler	10	0	7	0
Saarbrücken	36	0	29	0
Chemnitz	0	12	0	8
Regis-Breitingen	11	0	0	0
Waldheim	106	0	68	0
<i>Sachsen-Anhalt</i>				
Burg	60	0	59	0
Raßnitz	24	0	12	0
<i>Schleswig-Holstein</i>				
Lübeck	39	0	37	0
Schleswig	22	0	22	0
<i>Thüringen</i>				
Arnstadt	18	0	17	0
Tonna	70	0	66	0
Gesamt	2.353	100	1977	75

Die Länder gingen beim **Ausbau der Sozialtherapie** unterschiedliche Wege. Über- 5
wiegend wurden nicht die schon bestehenden Einrichtungen erweitert, sondern neue
sozialtherapeutische Einrichtungen geschaffen, wobei es sich fast ausschließlich um
unselbständige sozialtherapeutische Abteilungen handelt. Damit wurde der in § 123
Abs. 2 StVollzG geregelte Ausnahmefall faktisch zur Regel; eine Entwicklung, die aus
Finanzgründen zwar plausibel erscheint, wegen der strukturellen Nachteile von Abtei-
lungen aber zu bedauern ist. Nachvollziehbar ist auch, dass die neu geschaffenen Plätze
lange Zeit nahezu ausschließlich Sexualstraftätern vorbehalten waren, denn für diese
galt ja das Verlegungskonzept von § 9 Abs. 1 StVollzG. Demgemäß stieg die Zahl der (je-
weils am Stichtag 31.3. der KrimZ-Erhebung) in sozialtherapeutischen Einrichtungen
befindlichen Verurteilten nach Sexualdelikten zwischen 1997 und 2017 von 191 auf 988.²¹
Bedenklich ist jedoch, dass dieser Anstieg nicht nur einen relativ höheren Prozentsatz
von sozialtherapeutisch behandelten Sexualstraftätern (48,1% statt 23,2%) bedeutet,
sondern zugleich mit einem Rückgang an Verurteilten nach anderen Delikten verbunden
war. So ging zwischen 1997 und 2006 die Zahl der (oft gewaltsamen) Eigentums- und
Vermögensstäter in sozialtherapeutischen Einrichtungen von 367 auf 199, d.h. um rund
33%, zurück.²² Die Zahl der Verurteilten nach anderen Delikten ist jedoch in den letzten
Jahren wieder leicht angestiegen (2017: 298), und das jetzige Verhältnis von knapp 50%
Sexualstraftätern, über 20% Verurteilte nach Tötungsdelikten, knapp 15% Eigentums-
und Vermögensdelikten und ca. 13% anderen Delikten bleibt unter Schwankungen kon-
stant. Sechs der 71 sozialtherapeutischen Einrichtungen nehmen Frauen auf (Aichach,

²¹ Etzler 2017, 73.

²² Etzler 2017, 73.

Berlin, Chemnitz, Frankfurt am Main, Vechta und Willich II); die dort insgesamt verfügbaren 100 Plätze entsprechen 4,1% aller Haftplätze in der Sozialtherapie. Demgegenüber liegt der Anteil weiblicher Gefangener im Strafvollzug insgesamt bei 5,8%.²³ Besonders stark hat sich dagegen in den letzten Jahren die Situation im Jugendstrafvollzug verändert. Während sich § 9 Abs. 1 StVollzG lediglich auf Verurteilte mit „zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren“ bezog und somit für Verurteilte mit Jugendstrafen nicht unmittelbar anzuwenden war, erfolgte seit 1998 auch hier ein deutlicher Ausbau sozialtherapeutischer Haftplätze, ab 2008 primär als Folge des BVerfG-Urteils vom 31.5.2006, das die Länder veranlasste, eigene Jugendstrafvollzugsgesetze zu schaffen.²⁴ Diese sehen ausnahmslos – wenngleich teilweise unterschiedliche – Vorschriften für die sozialtherapeutische Behandlung junger Straftäter vor. Zwischen 1997 und 2017 stieg die Zahl der Plätze in sozialtherapeutischen Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges von 86 auf 477 Plätze, also um gut 450%. Ihr Anteil an den insgesamt verfügbaren Plätzen in der Sozialtherapie erhöhte sich von 9,2% auf 19,4%; dies ist fast doppelt so hoch wie der prozentuale Anteil aller Jugendstrafgefangenen im Strafvollzug.²⁵

- 6 Erfreulicherweise ist der Gedanke der intensiven Behandlung rückfallgefährdeter Straftäter trotz der erschwerten Bedingungen im Vollzug und einer verstärkten Betonung des Sicherheitsdenkens in der Kriminalpolitik lebendig geblieben.²⁶ Dies gilt nicht nur für Deutschland, sondern auch **international**.²⁷ So wurden bereits in den 1990er Jahren in England und Wales in zahlreichen Gefängnissen spezielle Behandlungsprogramme für Straftäter implementiert, die sich überwiegend an lerntheoretischen Konzepten orientieren. Dazu zählt vor allem das „Sexual Offender Treatment Programme“ (ferner die Programme „Reasoning and Rehabilitation“²⁸ und „Enhanced Thinking Skills“.²⁹ Auch in den Niederlanden, die in der Vergangenheit wegen der strikten Trennung von Strafe und Behandlung kriminaltherapeutische Maßnahmen lediglich in forensisch-psychiatrischen Einrichtungen vorsahen, setzte sich die Erkenntnis durch, dass auch im regulären Strafvollzug die Behandlung psychisch gestörter Straftäter möglich und sinnvoll ist. Ziel ist dabei keine umfassende Heilung der Täter, sondern die spezifische Behandlung von Risikofaktoren der Rückfälligkeit gemäß der Devise „no cure but control“.³⁰

- 7 **4. Organisatorische Strukturen und Rahmenkonzepte für die Behandlung.** Die sozialtherapeutischen Anstalten in Deutschland haben sich unterschiedliche, aber klare **organisatorische Strukturen** gegeben und ebenso unterschiedliche Rahmenkonzepte für die Behandlung entwickelt, die kontinuierlich fortgeschrieben werden. Sie haben in ihrer Arbeit Sicherheit gewonnen und wissen, dass Konflikte und selbst schwere Störungen im Anstaltsleben unvermeidbar sind, dass sie diese Schwierigkeiten aber bewältigen können. Sie scheuen sich nicht mehr, Angehörige der vollzuglichen Problemgruppen, der Verurteilten mit grober Gewalt im Delikt, der Sexualstraftäter und der Alkohol- oder Drogenabhängigen aufzunehmen. Die im Rahmen einer Evaluationsstudie der KrimZ erstellte Übersicht über die damalige Praxis der sozialtherapeutischen Einrichtungen vermittelt ein anschauliches Bild dieser Vielfalt.³¹

23 Vgl. Statistisches Bundesamt, www.destatis.de.

24 2 BvR 1673/04.

25 Für das Jahr 2017: 11,3%, Quelle: Statistisches Bundesamt, www.destatis.de.

26 Vgl. Mushoff FoR 2005, 132 ff.

27 Z.B. Cullen u.a. 1997, Lösel/Schmucker 2008.

28 Gretenkord 2002.

29 Clarke et al. 2004.

30 Zum Ganzen: Kröger/van Beek 2006.

31 Spöhr 2009.

Bei aller Verschiedenartigkeit der Konzepte herrscht über die **wesentlichen Kriterien der Sozialtherapie doch Übereinstimmung**. Der seit 1983 bestehende Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug³² hat dazu verschiedene Mindestanforderungen ausgearbeitet, die teils breite Akzeptanz gefunden haben und nach den Ergebnissen der jährlichen KrimZ-Stichtagserhebungen zumindest im Ansatz³³ erfüllt werden.³⁴ Diese Anforderungen beziehen sich zum einen auf grundsätzliche Aspekte wie Zielsetzung, Aufnahme, Personal, Methoden und allgemeine Gestaltung,³⁵ zum anderen wurden Mindestkriterien bezüglich Organisationsform, räumlicher und personeller Ausstattung sowie Dokumentation und Evaluation formuliert.³⁶ Danach sollen u.a. folgende Grundsätze beachtet werden: Sozialtherapeutische Einrichtungen sollen als kleine Einheiten von nicht weniger als 20 und nicht mehr als 60 Plätzen – möglichst als selbständige Anstalten – angelegt werden. Die vom Bundesgesetz an anderer Stelle festgelegte Höchstgrenze von 200 Plätzen (§ 143 Abs. 3 StVollzG) ist zu hoch. Als Grundeinheiten sind Wohngruppen für 8–12 Gefangene einzurichten. Sozialtherapeutische Abteilungen sollen organisatorisch, räumlich und personell unabhängige Einheiten mit eigenen Finanzmitteln sein. Für die Behandlung muss ausreichend Personal zur Verfügung stehen. Für die Anzahl der Personalstellen des Allgemeinen Vollzugsdienstes soll grundsätzlich eine Stelle auf zwei Gefangene vorhanden sein. Für Personalstellen der besonderen Fachdienste wird folgendes empfohlen: jeweils eine Stelle des höheren Dienstes (in der Regel Psychologen) für 10 Gefangene und eine Stelle des gehobenen Dienstes (in der Regel Diplom-Sozialpädagogen) für 10 Gefangene. Dabei soll die Stelle des Leiters nicht angerechnet werden. Bei den Psychologen sollen vorzugsweise solche mit Approbation für Psychologische Psychotherapie eingestellt werden. Für Psychologen, die diese Approbation anstreben, soll die sozialtherapeutische Einrichtung die Anerkennung als Praktikumsstätte gem. § 2 Abs. 2, Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV) erlangen. Besonders die **Arbeit auf den kleinen Wohngruppen**³⁷ die durchschnittlich nicht mehr als 10 Insassen umfassen dürfen, ist sehr personalintensiv. Bei der schwierigen und kriminell stark gefährdeten Klientel muss das Wohngruppenleben, solange die Haftraumtüren offen stehen, vom Personal gewissermaßen durchtränkt werden. Andernfalls würde sich eine negative Subkultur bilden können, die zur Unterdrückung der schwächeren Gruppenmitglieder führen und die kriminelle Ansteckung begünstigen würde. Innerhalb der Wohngruppen ist eine beständige von Fachkräften geleitete Wohngruppenarbeit sicherzustellen, an der jeder Gefangene teilnehmen muss. Diese Wohngruppenarbeit schafft die Grundlage für die ‚problemlösende Gemeinschaft‘. Psychotherapie kann, braucht aber nicht das Kernstück der sozialtherapeutischen Behandlung zu sein. Besser als die zunächst bevorzugten analytischen oder gesprächstherapeutischen Methoden haben sich kognitive, behaviorale Programme bewährt.³⁸ Weitere Behandlungsangebote sind die schulische und berufliche Weiterbildung, die gründliche Entlassungsvorbereitung, zu der auch ein Außenstraining mit Vollzugslockerungen gehört, und die Nachbetreuung.³⁹

32 Specht 2000.

33 Andere Ansicht AK-Rehn/Alex 2017 Teil VI 2 Rdn. 36.

34 Zuletzt: Etzler KrimZ 2017.

35 Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug MschrKrim 1988, 334 f.

36 Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug MschrKrim 1988, 2001, 2007, 2016; Egg 2007.

37 Rehn ZfStrVo 1996, 281 ff.

38 Lösel ZfStrVo 1996, 265; Lösel/Schmucker 2008.

39 Vgl. § 126 StVollzG.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt ist, setzt eine **gründliche Diagnostik** voraus.⁴⁰ Auch dafür ist qualifiziertes Fachpersonal erforderlich, das ggf. erst durch besondere Maßnahmen, insbesondere durch spezielle Fortbildungen, geschaffen werden muss.

8 5. Unterbringung in der Sozialtherapie. Aus sozialtherapeutischer Sicht ist als Voraussetzung für die Aufnahme in eine sozialtherapeutische Anstalt eine Mindestreststrafe notwendig, die überwiegend bei 18 bis 24 Monaten liegt.⁴¹ Außerdem soll der Gefangene nach Abschluss der Behandlung nach Möglichkeit nicht bei Strafbefehl, sondern vorzeitig zur Bewährung entlassen und zur Sicherung des Behandlungserfolgs der Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt werden. Daher sind 18 bis 24 Monate ein Minimum.⁴² Auch die Gefangenen, die nur noch einen geringeren Strafrest zu verbüßen haben, sind deshalb von der Sozialtherapie – von Ausnahmen abgesehen – auszuschließen. Ihre Zahl ist nicht klein, weil die meisten Sexualstraftäter, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt werden, längere Zeit in Untersuchungshaft verbringen. Von der Rechtskraft des Urteils an vergeht zwangsläufig eine Zeit, bis der Vollzugsanstalt die vollständigen Vollstreckungsunterlagen vorliegen. Oft müssen die für eine gründliche Diagnostik erforderlichen früheren Gutachten und Vorgänge anderer Behörden wie z.B. der Jugendämter oder von psychiatrischen Kliniken beigezogen werden. Nach allem haben erst Verurteilte mit Strafen von mehr als drei Jahren eine realistische Aussicht für die Aufnahme in die Sozialtherapie. Sie müssen – etwa bis zu einer Strafzeit von sechs Jahren – möglichst schnell verlegt werden. Sollte die Behandlung vor dem Zeitpunkt der (vorzeitigen) Entlassung abgeschlossen sein, lassen sich Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung (offener Vollzug, soziales Training) sinnvoll anschließen.

Problematisch sind die **zu Strafen von mehr als sechs Jahren Verurteilten**. Es stellt sich die Frage, ob sie zu Beginn der Strafzeit in die sozialtherapeutische Anstalt aufgenommen und nach Abschluss der Behandlung in eine „normale Verbüßungsanstalt“ verlegt werden sollen.

Hier könnte man den Rechtsgedanken aus § 67 Abs. 2 S. 2 StGB heranziehen. Dort wird bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt bei Freiheitsstrafen von über drei Jahren von der Regel des Vorwegvollzugs der Maßregeln abgesehen und zunächst ein Teil der Strafe vollzogen mit dem Ziel, die Betroffenen direkt aus der Maßregelunterbringung in die Freiheit entlassen zu können.

Andererseits geht eine zunächst vorhandene Behandlungsmotivation im Laufe eines längeren Vollzuges oft verloren. Somit gestaltet sich der Umgang mit Gefangenen mit Strafen von mehr als sechs Jahren etwas komplexer. Meist wird ein möglichst früher Beginn der Behandlung angezeigt sein.⁴³ Dann müssen dem Gefangenen bereits mit der Entscheidung über die Verlegung in die Sozialtherapie für die Zeit nach Abschluss der Behandlung Perspektiven für eine positive Ausgestaltung des sich anschließenden „Normalvollzuges“ aufgezeigt werden: z.B. ein Arbeitsplatz oder eine Fortbildungsmaßnahme, die seinen Fähigkeiten und Neigungen (§ 37 Abs. 2 StVollzG) entsprechen, offener Vollzug. Wird der Beginn der Behandlung auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt, ist in der „normalen Verbüßungsanstalt“ eine fachliche Betreuung zur Aufrechterhaltung der – etwa vorhandenen – Therapiemotivation erforderlich.

⁴⁰ Dazu ausführlich *Konrad ZfStrVo* 1998, 265 ff. Für die Verwendung unterschiedlicher Testverfahren in der Praxis siehe *Dessecker/Spöhr*, 2007, S. 306.

⁴¹ *Egg* (Hrsg.) 1993, 150 ff.; *Spöhr* 2009, 69.

⁴² Vgl. aber *Konrad ZfStrVo* 1998, 265 ff.

⁴³ I.d.S. KG Berlin NJW 2001, 1806 ff.

Eine Sondergruppe bilden **Sexualstraftäter mit anschließender Sicherungsver- 9**
wahrung. Für diese Fälle gilt seit langem die Forderung, dass bei gegebener Behandlungsindikation die sozialtherapeutische Behandlung so rechtzeitig begonnen werden muss, dass sie – voraussichtlich – spätestens bei Strafbefehl beendet ist. Diese Sichtweise wurde durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 4. Mai 2011 bestätigt.⁴⁴ Allerdings wurden bei dieser Entscheidung die Vorschriften des StGB über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung insgesamt für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Mit der Einführung des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5.12.2012,⁴⁵ in Kraft getreten am 1.6.2013 wurde eine entsprechende Gesetzesänderung vorgenommen.

Um die vom BVerfG geforderte Therapieausrichtung der zukünftigen Sicherungsverwahrung zu gewährleisten, wird darin die Aufgabe der für die Unterbringung zuständigen Einrichtungen hervorgehoben, den Untergebrachten eine intensive und individuell zugeschnittene, seine Mitwirkungsbereitschaft weckende und fördernde Betreuung anzubieten, insbesondere eine psychiatrische, psychologische oder sozialtherapeutische Behandlung (s. dazu näher 15 B).

Aus der Konkretisierung des vom BVerfG hervorgehobenen Ultima-Ratio-Prinzips, wonach die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung lediglich als letztes Mittel angeordnet werden darf, folgt, dass bereits der Vollzug der vorangehenden Strafbefehl alle Möglichkeiten einer individuellen und intensiven Betreuung und Behandlung auszuschöpfen hat, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere auch das Angebot einer sozialtherapeutischen Behandlung. Entspricht der Vollzug der Strafbefehl bei einer Gesamtbetrachtung nicht diesen Anforderungen, kann eine anschließende Sicherungsverwahrung nicht vollstreckt werden, weil diese dann unverhältnismäßig wäre. Deshalb wurden die maßgeblichen Leitlinien für den einer Sicherungsverwahrung vorangehenden Strafvollzug in § 66c Absatz 2 StGB normiert und durch einen neuen Prüfungsmaßstab für die Zulässigkeit der anschließenden Maßregelvollstreckung ergänzt (s. dazu näher 15 B). Auch auf Länderebene wurden entsprechende Vorschriften zur Neuregelung des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung geschaffen, die die vom BVerfG festgelegten Prinzipien umsetzen und konkretisieren. Vor dem Hintergrund dieser Neuregelungen ist für die Praxis der sozialtherapeutischen Einrichtungen zu erwarten, dass sich der Anteil der Insassen mit angeordneter oder bereits zu vollstreckender Sicherungsverwahrung in den nächsten Jahren weiter erhöhen wird. Dieser lag nach der von der KrimZ seit 1997 durchgeführten jährlichen Stichtagserhebung bis 2004 bei maximal 2–3% und erhöhte sich bis 2017 auf rund 10%.⁴⁶

Aber nicht nur für Sicherungsverwahrte, sondern auch für alle **andere Gefangene 10** sehen die allgemeine Vorschriften oder Vollzugszielbestimmungen der Landesstrafvollzugsgesetzen häufig bereits die aktive Mitwirkung des Justizvollzugs bei der Förderung der Therapiemotivation von Strafgefangenen vor. Aus psychologischer Sicht zu begrüßen ist die in einigen Bundesländern zusätzlich gesetzlich normierte Verpflichtung des Vollzugs zur Unterstützung des Gefangenen auch im Rahmen von Maßnahmen zur **Vorbereitung der Sozialtherapie.** So enthalten die Regelungen von Baden-Württemberg (BW § 8 Abs. 2 III), Bayern (BY Art. 11 Abs. 3), Nordrhein-Westfalen (NW § 13 Abs. 4) und Schleswig-Holstein (SH Art. 18 Abs. 3) eine ausdrückliche Bestimmung zur Weckung und

⁴⁴ 2 BvR 2365/09 u.a.

⁴⁵ BGBl. I S. 2425.

⁴⁶ Vgl. Etzler 2017, 24.

Förderung der Bereitschaft Strafgefangener für die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen. Die Förderung soll schon zeitlich vor Verlegung bzw. Unterbringung beginnen.

- 11 **6. Der Erfolg sozialtherapeutischer Behandlung.** Wegen ihres hohen Kostenaufwandes – vergleichbare psychiatrische Einrichtungen berechnen Pflegesätze von 250 Euro täglich und mehr – stand die Sozialtherapie von Anbeginn an unter einem starken Rechtfertigungsdruck. Insbesondere wurde an sie mit großer Dringlichkeit die Frage nach dem Behandlungserfolg gerichtet. Die ursprünglich sehr hochgespannten Erwartungen blieben dabei freilich unerfüllt. Auch heute gilt die Frage nach dem Erfolg von Behandlung nicht abschließend beantwortet, wenngleich inzwischen zahlreiche Ergebnisse vorgelegt wurden, die für einen positiven Behandlungseffekt sprechen. Bereits 1987 stellte Lösel in einer Meta-Evaluationsstudie der Sozialtherapie, die alle bis dahin publizierten einschlägigen Forschungsarbeiten umfasste, einen moderaten Haupteffekt der Sozialtherapie fest, der „bei den Probanden aus sozialtherapeutischen Anstalten im Durchschnitt um 8–14% häufiger positive Veränderungen (z.B. kein Rückfall)“ erwarten lässt als bei den Probanden des „Normalvollzuges“. ⁴⁷ Während die dabei berücksichtigten Legalbewährungsstudien von Dolde (1981, 1982), Dünkel (1980), Rasch/Kühl (1977, BewHi 1978, 44 ff) sowie Rehn (1979) sich noch auf Behandlungszeiträume zwischen 1970 und 1974 bezogen, also lediglich die Anfangszeit der Modellversuche erfassten und dabei meist auch nur Follow-up-Zeiträume zwischen drei und vier Jahren betrafen, analysierten spätere Arbeiten auch längerfristige Effekte der Sozialtherapie. ⁴⁸ Die Integration dieser neueren Befunde in den Datenpool der von Lösel durchgeführten Meta-Evaluation führte zu einem nur wenig veränderten Gesamteffekt. ⁴⁹ Die in der Sozialtherapie behandelten Straftäter erreichten danach im Durchschnitt um etwa 11% günstigere Werte (insbesondere geringere Rückfälligkeit) als Vergleichspersonen im Regelvollzug. Eine seit den 1980er Jahren vom Max-Planck-Institut in Freiburg mit großem Aufwand und hoher methodischer Präzision durchgeführte experimentelle Längsschnittstudie zur Sozialtherapie in Nordrhein-Westfalen kommt dagegen zu einem weniger günstigen Ergebnis. Der Erfolg der sozialtherapeutischen Behandlung ist danach „alles in allem gering bis sehr gering, aber nicht null“. ⁵⁰ Freilich ergibt sich auch hier ein mittlerer Effekt von etwa 5 Prozentpunkten zu Gunsten der Sozialtherapie (Follow-up-Intervall: fünf Jahre, Rückfalldefinition: mehr als drei Monate Freiheitsstrafe oder mehr als 90 Tagessätze). Zudem sollte die Aussagekraft einer einzigen Studie nicht überschätzt werden, sondern im Kontext des übrigen Forschungsstandes betrachtet werden. So gelangt eine im Rahmen des US-amerikanischen CDATE-Programms erstellte Meta-Evaluation von acht deutschsprachigen Studien zur Sozialtherapie unter Einschluss der neueren Ergebnisse des MPI Freiburg zu dem Ergebnis, dass die (sozialtherapeutische) Versuchsgruppe im Durchschnitt um 12,3% erfolgreicher ist als die Kontrollgruppe. ⁵¹

Insgesamt darf nach allen vorliegenden wissenschaftlichen Arbeiten und nicht zuletzt nach den vielfältigen teilweise jahrzehntelangen praktischen Erfahrungen bezüglich der Bewertung der Sozialtherapie von einem **vorsichtigen Optimismus** ausgegangen werden. Freilich ist auch vor dem Hintergrund der internationalen Behandlungsforschung, die zum Teil erhebliche Wirkungsunterschiede aufzeigte und auf spezifische

⁴⁷ Lösel u.a. 1987, 263.

⁴⁸ Vgl. dazu Dünkel/Geng 1994; Egg MschrKrim 1990, 358 ff.

⁴⁹ Lösel 1994.

⁵⁰ Ortman 2002, 332.

⁵¹ Egg u.a. 2001.

Wirkfaktoren der Straftäterbehandlung aufmerksam machte,⁵² zu prüfen, in welcher Weise die derzeit angewandten sozialtherapeutischen Behandlungsprogramme weiter entwickelt und verbessert werden können. Eine von *Schmucker*⁵³ vorgelegte Metaanalyse, in die auch Studien aus dem deutschsprachigen Raum einbezogen wurden, ergab positive Effekte für kognitiv-behaviorale Programme, während andere psychosoziale Interventionen geringere, teilweise sogar negative Effekte zeigten. Die positive Wirkung intramuraler Behandlungsprogramme konnte in weiteren Studien grundsätzlich bestätigt werden.⁵⁴

II. Erläuterungen

1. Zustimmungserfordernis. Ob die Aufnahme in die Sozialtherapie einer vorherigen **Zustimmung der Anstaltsleitung** bedarf, wurde in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Der größte Teil der Bundesländer verzichtet vollends auf die Zustimmung der Anstaltsleitung.

Ein vollständiger Verzicht auf die Zustimmung der Anstaltsleitung findet sich in den Regelungen von Bayern (**BY** Art. 11), Brandenburg (**BB** § 25;), Bremen (**HB** § 17), Hessen (**HE** § 12), Mecklenburg-Vorpommern (**MV** § 17), Niedersachsen (**NI** § 104), Rheinland-Pfalz (**RP** § 24), Saarland (**SL** § 17), Sachsen (**SN** § 17), Sachsen-Anhalt (**ST** § 24), Schleswig-Holstein (**SH** § 18) und Thüringen (**TH** § 24).

In Berlin (**BE** § 18 Abs. 3 Satz 2) und Hamburg (**HH** § 10 Abs. 2) wurde keine einheitliche Regelung getroffen, sondern zwischen der Aufnahme von Sexualstraftätern und „sonstigen Gefangenen“ differenziert. Während bei der Aufnahme von Sexualstraftätern die Zustimmung der Anstaltsleitung nicht notwendig ist, bedarf es ihrer im Fall der Aufnahme eines „anderen Gefangenen“. Die Differenzierung trägt der mit der neuen Landesregelung einhergehenden Erweiterung des Adressatenkreises der Sozialtherapie Rechnung und räumt den sozialtherapeutischen Anstalten und Einrichtungen entsprechend mehr Beteiligungsmöglichkeiten ein.

In Baden-Württemberg (**BW** § 8 Abs. 1 Satz 2 III) bedarf es ebenfalls der Zustimmung der Anstaltsleitung der sozialtherapeutischen Einrichtung. Lediglich in den Fällen, in denen „die Entscheidung über Verlegungen in eine sozialtherapeutische Einrichtung einer zentralen Stelle übertragen“ ist, entfällt das Erfordernis dieser Zustimmung (**BW** § 8 Abs. 1 Satz 2 III).

Nordrhein-Westfalen geht einen Sonderweg. So fordert die rechtliche Regelung des **NW** § 13 Abs. 3 für den Fall der Aufnahme in die Sozialtherapie zwar grundlegend eine Anstalts-Zustimmung, jedoch bedarf es der Zustimmung der aufnehmenden Einrichtung nur in Fällen, in denen die Entscheidung nicht von einer Einweisungsanstalt oder Einweisungsabteilung getroffen wurde.

Auf die Zustimmung des Gefangenen verzichtet ein Großteil der Bundesländer. Eine solche fordert lediglich noch Hamburg (**HH** § 10 Abs. 2) und Nordrhein-Westfalen (**NW** § 13 Abs. 2), dies jedoch auch nur für den Fall, dass es sich bei dem Gefangenen nicht um einen Sexualstraftäter handelt.

Umstritten war lange, ob für die Verlegung in die sozialtherapeutische Anstalt die **Zustimmung des Gefangenen** notwendig ist. Nach alter Rechtslage wurde eine solche

⁵² Vgl. Lösel 2000.

⁵³ Vgl. Schmucker 2004.

⁵⁴ Z.B. Bussmann et al. MschrKrim 2008, 6 ff, Hosser et al. R&P 2006, 125 ff, Ortmann et al. 2004, Suhling BewHi 2006, 240 ff, zusammenfassend: Spöhr 2009.

nur bei „anderen Gefangenen“ (§ 9 Abs. 2 StVollzG), nicht aber bei Sexualstraftätern (§ 9 Abs. 1 StVollzG) verlangt.

Auch nach aktueller Gesetzeslage verzichtet der Großteil der Bundesländer auf die Zustimmung des Gefangenen. Eine solche erfordert lediglich noch Hamburg (**HH** § 10 Abs. 2) und Nordrhein-Westfalen (**NW** § 13 Abs. 2), dies jedoch auch nur für den Fall, dass es sich bei dem Gefangenen nicht um einen Sexualstraftäter handelt.

- 13** Die unter dem Stichwort „**Zwangstherapie**“ von Sexualstraftätern geforderte oder kritisierte Neuerung bereitet aber in der Praxis wohl keine Schwierigkeiten. Kaum einer der für die Verlegung in Betracht kommenden Sexualstraftäter hat eine Vorstellung von Therapie und vom Leben in einer sozialtherapeutischen Anstalt. Es ist deshalb sinnvoll und vertretbar, diese Gefangenen auch **gegen ihren Willen** an die Therapie heranzuführen und sie gründlich und anschaulich zu informieren.⁵⁵ Ein Teil von ihnen wird dadurch die Notwendigkeit einer solchen Behandlung erkennen und die für die Therapie erforderliche Motivation zur Mitarbeit entwickeln. Daher kann der Ansicht von *Arloth/Krä*⁵⁶ behandlungsunmotivierte Gefangene seien für die Sozialtherapie weniger geeignet als Gefangene, die zu einer Teilnahme an der Behandlungsmaßnahme bereit seien, nicht pauschal gefolgt werden. Denn auch umgekehrt sind Gefangene, die vor der Aufnahme in die sozialtherapeutische Anstalt – auch durchaus aufrichtig – ihre Behandlungsmotivation bekunden, keine sicheren Behandlungserfolge. Nicht selten kommt es vor, dass zunächst gut motivierte Gefangene die Mitarbeit in der Therapie einstellen, wenn sie erfahren, welche schmerzhaften und Angst auslösenden Forderungen die notwendige Umstrukturierung ihrer Persönlichkeit an sie stellt.

- 14** So hat die Teilnahmebereitschaft des Gefangenen auch Bedeutung bei der (erneuten) Prüfung der **Behandlungsindikation**. Hier ist einerseits der Wille des Gesetzgebers, möglichst alle Sexualstraftäter sozialtherapeutisch zu behandeln, zu berücksichtigen. Andererseits müssen bereits frühzeitig und nicht erst nach einem erfolglosen Behandlungsversuch zur Behandlung ungeeignete Gefangene identifiziert und von der Verlegung ausgeschlossen werden. Als Kriterium der **Behandlungsunfähigkeit** ist dabei eine auf Dauer angelegte und nicht korrigierbare Mitarbeit der Gefangenen an der Behandlung anzusehen bzw. eine mit therapeutischen Mitteln nicht erreichbare Persönlichkeitsstörung.⁵⁷

Eine therapeutische Behandlung ist ohne aktive Mitarbeit des Klienten nicht möglich. Es widerspricht dem Berufsethos von Therapeuten, Zwang auszuüben. Eine Verletzung von Grundrechten (Art. 1, 2 GG) ist zwar nicht zu befürchten, doch ist auch einer sozialtherapeutischen Anstalt – wie im Strafvollzug allgemein – Zwang notwendigerweise immanent. Es ist die Aufgabe der Behandler, diese Problematik, etwa im Rahmen von Mitarbeiterbesprechungen und Supervision, ständig im Auge zu behalten und dafür Sorge zu tragen, dass auf keinen Insassen in rechtlich unzulässiger und therapeutisch schädlicher Weise Druck ausgeübt wird.

- 15** **2. Aufnahme nach Fallgruppen.** Bei der Erstellung des Vollzugsplanes für einen Gefangenen ist in jedem Fall zu prüfen, ob dieser in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen ist. Dies gilt nicht nur für Sexualstraftäter, sondern auch für alle anderen Gefangenen.⁵⁸ Bevor die Länder über die Landesgesetze eigene Regelungen zur Aufnahme

⁵⁵ Zur Einführung in die sozialtherapeutische Anstalt: *Driebold* u.a. 1984, 134 ff.

⁵⁶ Vgl. *Arloth/Krä* 2017 § 9 StVollzG Rdn. 12.

⁵⁷ OLG Celle 1 Ws 91/07, 1 Ws 294/07; OLG Frankfurt 3 Ws 845/04; OLG Schleswig-Holstein 2 Vollz Ws 415/05; LG Aachen 33 Vollz 134/05.

⁵⁸ Der „Bestandsgarantie“ (*Böhm* 1985) des § 9 Abs. 1 StVollzG wurde inhaltlich auch (weiterhin) durch die neugeschaffenen Landesregelungen Rechnung getragen.

in die Sozialtherapie geschaffen haben, begründete § 9 Abs. 1 und 2 StVollzG einen Anspruch auf Verlegung, sofern die dort genannten Voraussetzungen vorlagen.⁵⁹ Die Regelung erfasste zwei Zielgruppen für die Aufnahme: Gefangene, die wegen bestimmter Sexualstraftaten (§§ 174 bis 180 oder 182 des StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind (§ 9 Abs. 1 StVollzG) sowie andere Gefangene, ihre Zustimmung vorausgesetzt (§ 9 Abs. 2 StVollzG). Bei beiden Fällen musste zudem eine entsprechende Behandlung (auch zur Resozialisierung) angezeigt sein.

Und auch heute noch sehen die Landesgesetze die Erweiterung auf andere Gefangene vor. Dabei haben die Bundesländer entweder Regelungen geschaffen, die einheitliche Voraussetzungen für alle Gefangenen erhalten, oder aber sie differenzieren zwischen der Gruppen von Sexualstraftätern und „anderen Gefangenen“, so dass für die Aufnahme letzterer in die Sozialtherapie in der Regel andere (weitergehende) Voraussetzungen vorliegen müssen. Eine solche Differenzierung vorgenommen haben **BY** Art. 11, **BE** §§ 18, 19, **HB** § 17, **HH** § 10, **MV** § 17, **NI** § 104, **SL** § 17; **SN** § 17; **ST** § 24; **SH** § 18;

Keine diesbezügliche Differenzierung haben dagegen **BW** § 8 III; **BB** § 25, **HE** § 12, **RP** 16 § 24, **TH** § 24, **ST** § 24. Regelungen, mit einem dem Grunde nach fast identischen Regelungsgehalt, trotz kleiner redaktioneller Unterschiede, stellen die Vorschriften **BE** §§ 18, 19; **BB** § 25; **HB** § 17; **MV** § 17; **RP** § 14; **SL** § 17; **SN** § 17; **ST** § 24; **SH** § 18; **TH** § 2 dar. Danach sind Gefangene in einer sozialtherapeutischen Abteilung unterzubringen, „wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung ihrer erheblichen Gefährlichkeit angezeigt ist“. Entscheidendes Kriterium für eine Verlegung in die Sozialtherapie sollen danach nicht einzelne Straftatbestände und bestimmte Mindeststrafen sein, sondern ausschließlich eine **Behandlungsindikation zur Reduzierung** einer bestehenden „**erheblichen Gefährlichkeit**“. Diese wird im jeweiligen Absatz 2 Satz 2 näher definiert, der ausnahmslos auch von allen am Musterentwurf beteiligten Ländern inhaltlich übernommen wurde. Sie liegt vor, „wenn schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind“. Die Bestimmung dieser Gefährlichkeit setzt eine fundierte Kriminalprognose voraus. Die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung ist in diesen Fällen für den Justizvollzug verpflichtend; für einen Gefangenen besteht bei Vorliegen der genannten Voraussetzung somit ein Rechtsanspruch auf Sozialtherapie. Aus kriminologischer Sicht erscheint diese Lösung günstiger als die ehemalige, zu sehr an formale Vorgaben geknüpfte Formulierung von § 9 Abs. 1 StVollzG, zumal dadurch der Kreis der betroffenen Gefangenen nicht auf Verurteilte nach Sexualdelikten begrenzt bleibt. Eine angemessene Umsetzung erfordert freilich entsprechende Diagnosestationen im Justizvollzug, die – wie z.B. in Baden-Württemberg – auch in einer einzigen Einrichtung zentralisiert sein können.

Ergänzend dazu können **andere Gefangene** aber auch unter geringeren Anforderungen in die Sozialtherapie aufgenommen werden. So sehen die Regelungen auch für diese die Möglichkeit der Aufnahme bei niedrigschwellige Voraussetzungen vor: So genügt es bei **BB** § 25 Abs. 3; **HB** § 17 Abs. 3, **MV** § 17 Abs. 3, **RP** § 14 Abs. 3, **SL** § 17 Abs. 3, **SN** § 17 Abs. 3, **ST** § 24 Abs. 3, **SH** § 18 Abs. 3, **TH** § 24 Abs. 3, wenn die bloße Teilnahme „zur **Erreichung des Vollzugsziels**“ angezeigt ist“. Ebenfalls möglich ist das in Berlin, hier wird jedoch nach **BE** § 18 Abs. 3 die Zustimmung des Anstaltsleiters vorausgesetzt. In **BW** § 8 Abs. 1 III wird ebenfalls auf die Beschränkung auf Sexualstraftäter verzichtet und es wurde eine einheitliche Regelung geschaffen.

⁵⁹ OLG Celle, 1 Ws 224/06.

Maßgeblich für eine Verlegung sind hier jedoch neben der Behandlungsindikation („die Erforderlichkeit und Geeignetheit einer sozialtherapeutischen Behandlung“) auch zusätzlich die **Rückfall-** (das Risiko erneuter erheblicher Straftaten „ohne Behandlung“) und entsprechende **Erfolgswahrscheinlichkeit**. Eine Verpflichtung zur Verlegung bzw. ein entsprechender Rechtsanspruch von Gefangenen besteht dagegen, anders als im StVollzG geregelt, nicht. Gefangene haben danach lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.⁶⁰

- 17 In Bayern regelt **BY** Art. 11 Abs. 1 die Voraussetzungen für Sexualstraftäter. Demnach bedarf es dort, gleichermaßen wie auch in der entsprechenden Regelung von **HH** § 10 Abs. 1, **HE** § 12 Abs. 1, für die Aufnahme in die sozialtherapeutische Einrichtung einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren sowie der Notwendigkeit der Behandlung. **BY** Art. 11 Abs. 2 lautet: „Andere Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind, sollen in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind.“ Diese Soll-Vorschrift galt bis einschließlich 31.12.2012 lediglich als Kann-Bestimmung (**BY** Art. 210 Abs. 2). Grundlage für die Verlegung ist eine prognostische Einschätzung der Gefährlichkeit des Gefangenen. Insgesamt verstärkt diese Vorschrift die Anwendungsmöglichkeit sozialtherapeutischer Maßnahmen für „andere Gefangene“, gleichzeitig wird der dafür in Frage kommende Personenkreis enger gefasst.

Für Hamburg finden sich die Voraussetzungen in **HH** § 10, der zwar konsequent von sozialtherapeutischen Einrichtungen spricht, die jedoch nach **HH** § 99 „eigenständige Anstalten oder getrennte Abteilungen“ sein können. **HH** § 10 Abs. 3 bezieht sich nicht nur auf eine mögliche Zurückverlegung, sondern erweitert dessen Anwendung auch auf eine damit zu versagende Verlegung. Demnach gilt für die Verlegung von Gefangenen nach Abs. 1 eine regelmäßig neu zutreffende Entscheidung „jeweils spätestens nach Ablauf von sechs Monaten“.

Eine Besonderheit hinsichtlich der Rückverlegung findet sich in **BY** Art. 11 Abs. 3 und **HH** § 10 Abs. 3. So beziehen sich die Regelungen nicht nur auf eine mögliche Rückverlegung, sondern erweitern den Geltungsbereich der genannten Voraussetzungen auch auf **eine damit zu versagende (grundlegende Erst-) Verlegung**. Für diesen Fall bedarf es in Hamburg einer regelmäßig neu zu treffenden Entscheidung „jeweils spätestens nach Ablauf von sechs Monaten“.

Nach **HE** § 12 Abs. 1 sind Verurteilte nach Sexualdelikten bei entsprechender Behandlungsindikation in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen; es besteht also ein entsprechender Rechtsanspruch bei Erfüllung der Voraussetzungen. Andere Gefangene (**HE** § 12 Abs. 1 Satz 2) *sollen* ebenfalls verlegt werden, sofern dies für die Eingliederung „angezeigt“ ist. **HE** § 12 Abs. 2 gilt für beide Personengruppen und enthält eine Konkretisierung („insbesondere“). Inhaltliche Kriterien sind eine Verurteilung zu einer Gesamtstrafe von „mehr als zwei Jahren“. Durch diese Anforderung werden einerseits auch Verurteilte erfasst, bei denen erst durch die Bildung einer Gesamtstrafe diese 2-Jahres-Grenze überschritten wird, ferner Verurteilte mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe, die § 9 StVollzG noch ausschloss („zeitige Freiheitsstrafe“).

Das zweite Kriterium ist „eine erhebliche Störung der sozialen und persönlichen Entwicklung“, was die bereits in Satz 1 genannte Behandlungsindikation spezifiziert und indirekt auch die Notwendigkeit einer entsprechenden diagnostischen und prognostischen Beurteilung festgelegt.

60 Arloth/Krä 2017 § 8 StVollzG Rdn. 1.